Umweltverträglichkeitsgutachten

für die Umweltverträglichkeitsprüfung
nach UVP-G 2000 für das Vorhaben

zur Erweiterung des Schigebiets im Bereich

Piesendorf-Hochsonnberg

der
Schmittenhöhebahn AG
Zell am See

2.12.2010

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **3**
Untersuchungsrahmen 4
Auswirkungen des Vorhabens 9
Gegenüberstellung der Beurteilungen 11

Befund und Gutachten **22**
Veranlassung 22
Unterlagen 22
Raumplanung/ Sportstättenbau 28
Verkehr 31
Bautechnik 32
Brandschutz 35
Elektrotechnik 39
Maschinenbau 48
Seilbahntechnik 55
ArbeitnehmerInnenschutz 64
Geologie 66
Wasserbautechnik 79
Hydrographie/Hydrologie 90
Gewässerschutz 97
Betriebslärm/Gewerbetechnik 112
Verkehrslärm 130
Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz 132
Klima/Meteorologie 133
Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft 134
Bodenschutz/Landwirtschaft 201
Forstwirtschaft/Wald 202
Einforstung 202
Wildökologie/Jagdwirtschaft 204
Wildbach- und Lawinenverbauung 233
Umweltmedizin 233

Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs **236**
A) Allgemeine Fragen 236
B) Eingriffe in Natur und Landschaft 245
C) Lärmemissionen 272
D) Luftschadstoffemissionen 282
E) Flüssige Emissionen 292
F) Sonstige Ursachen 306
G) Klima- und Energiekonzept, Ressourcen 324
H) Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne, Alternativen sowie öffentliche Interessen 336
I) Maßnahmen und Unterlagen 355

Fachliche Auseinandersetzung mit Stellungnahmen **386**

Zusammenfassung

Für das Projekt zur Erweiterung des Schigebiets im Bereich Piesendorf-Hochsonnberg wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) durchgeführt. Die Schmittenhöhebahn AG in Zell am See hat den Antrag entsprechend dem UVP-G 2000 auf die Genehmigung des Vorhabens bei der Salzburger Landesregierung gestellt und dazu Angaben gemäß § 6 UVP-G 2000 („Umweltverträglichkeitserklärung", UVE) vorgelegt. Nach entsprechenden Forderungen der beteiligten Gutachter wurden die Einreichunterlagen ergänzt.

Das Vorhaben wurde durch die beteiligten Gutachter im Hinblick auf dessen Auswirkungen in einer **umfassenden** und **integrativen Gesamtschau** geprüft. Dazu wurde ein Prüfkatalog erarbeitet, welcher uA den Untersuchungsrahmen und die Fragen an die Gutachter enthält.

Die Prüfung beinhaltet auch Vorschläge für Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden. Dazu sei insbesondere auf die Beantwortung der entsprechenden Fragen im Abschnitt „Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs" verwiesen.

Außerdem wurden Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung aufgenommen. Entsprechende Vorschläge gehen ebenfalls aus dem Abschnitt „Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs" hervor.

Weiters findet sich im gleichen Abschnitt die Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens bzw der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne, eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen sowie die Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen der von den Projektwerbern geprüften Alternativen einschließlich der umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens.

Schließlich erfolgte noch eine fachliche Auseinandersetzung mit vorgelegten Stellungnahmen.

Im Folgenden wird näher auf die Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens eingegangen.

Untersuchungsrahmen

Der **Untersuchungsrahmen** legt den Prüfumfang bzw Prüfrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung fest und ist Bestandteil des Prüfkatalogs. In diesem ist uA dargestellt, welche unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen durch das Vorhaben möglich sind und deshalb Gegenstand der Prüfung sein sollen.

Die Grundlage für den Untersuchungsrahmen bilden die Anforderungen des UVP-G 2000 wie Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens. Eine Zusammenstellung für die Berücksichtigung der gesetzlichen bzw fachlichen Anforderungen beinhaltet der im Prüfkatalog berücksichtigte Leitfaden[1] („UVP-Vorhaben nach UVP-G 2000. Methodischer Leitfaden für Behörden und Projektwerber") und dabei insbesondere die Abschnitte 3 bis 7.

Zur systematischen Erfassung der denkbaren Auswirkungen wurde für sämtliche möglichen Ursachen geprüft, ob deren potenzielle Auswirkungen auf die möglicherweise betroffenen Schutzgüter und Schutzinteressen für das gegenständliche Vorhaben von Bedeutung sind oder sein könnten.

Dabei wurde insbesondere auf die Berücksichtigung des **integrativen Ansatzes** Wert gelegt, indem die Umweltverträglichkeitsprüfung sämtliche Anforderungen in dieser Hinsicht wie mittelbare Auswirkungen oder Kumulations- und Wechselwirkungen bzw Wechselbeziehungen berücksichtigte. Darauf wurde im Rahmen der UVP nicht zuletzt bei der Auswahl der Fachbereiche, beim Untersuchungsrahmen sowie insbesondere bei der Formulierung der Fragen an die Gutachter Rücksicht genommen.

Der Prüfkatalog mit der Gutachterliste für die verschiedenen Fachbereiche, dem Untersuchungsrahmen sowie den Fragestellungen an die Gutachter wurde in Abstimmung mit den beteiligten Gutachtern und Behördenvertretern erarbeitet.

Die umfassten Ursachen für Umweltauswirkungen sowie Schutzgüter und Schutzinteressen sind im Untersuchungsrahmen dargestellt. Er umfasst uA die folgenden Anforderungen im Hinblick auf die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens:

Auswirkungen

Die Feststellung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, reversiblen und irreversiblen, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau, die das Vorhaben auf

- Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- Boden, Wasser, Luft und Klima,
- die Landschaft und

[1] Der Leitfaden ist auch unter folgender Adresse verfügbar: http://www.salzburg.gv.at/umwelt-publikationen

- Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander sowie Wechselbeziehungen mit einzubeziehen sind. Die Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen können funktionale Beziehungen zwischen den Schutzgütern und -interessen bzw zwischen Ökosystemen oder deren Bestandteilen (wie zB Änderung eines ökologischen Gleichgewichts unter Berücksichtigung von Wirkungszusammenhängen wie der Nahrungskette) ebenso betreffen wie Folgereaktionen und -produkte, Verlagerungen in andere Medien, kumulative, potenzierende, synergistische und antagonistische Effekte. Außerdem werden die Aspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes berücksichtigt.

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge hinsichtlich der oben genannten Schutzgüter, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Mögliche Ursachen

Die folgenden möglichen Ursachen von Umweltauswirkungen werden ausdrücklich betrachtet:

- Eingriffe in Natur und Landschaft, inkl. Vorhandensein des Vorhabens (einschließlich Optik bzw visuelle Veränderungen, Licht), Flächeninanspruchnahme, Rodung, Geländeveränderungen, Trenn- und Barrierewirkungen, Veränderungen der Hydrologie
- Lärmemissionen (Betriebs- und Verkehrslärm)
- Luftschadstoffemissionen (gas- und partikelförmige Emissionen, Geruchsstoffemissionen) inkl. diffuse Emissionen
- Flüssige Emissionen (Abwässer inkl. Löschwasser, versickernde Flüssigkeiten)
- Sonstige Ursachen wie Verkehrserregung, Erschütterungen, Rutschungen, Muren, Lawinen, Brandfall, Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen (zB Kumulierungen, Verlagerungen in andere Medien, Synergie- und potenzierende Effekte)[2]

Für die folgenden Fachbereiche wurden Gutachter beauftragt:

Raumplanung/Sportstättenbau:	Dr. Horst Scheibl
Verkehr:	Mag. Ulrike Wenzlhuemer
Bautechnik:	Dipl.-Ing. Alexander Eggerth
Brandschutz:	Ing. Martin Dickenberger
Elektrotechnik[3]:	Ing. Stefan Greisberger
Maschinenbau[4]:	Ing. Dietmar Pawel
Seilbahntechnik:	Dipl.-Ing. Peter Widauer[5] Ing. August Zingerle[6]

[2] siehe auch Abschnitt 3 des Leitfadens (http://www.salzburg.gv.at/umwelt-publikationen)
[3] Beschneiungsanlagen, Mittelspannungsanlagen; ausgenommen elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen, siehe Fachbereich Seilbahntechnik
[4] ausgenommen Aspekte der Gewerbetechnik, siehe Fachbereich Gewerbetechnik

	Dipl.-Ing. Alfred Wöß[7] Ing. Ewald Hasun[8]
ArbeitnehmerInnenschutz:	Bozo Bojanovic
Geologie:	Dr. Rainer Braunstingl
Wasserbautechnik:	Dipl.-Ing. Stefan Köck
Hydrographie/Hydrologie:	Dipl.-Ing. Johannes Wiesenegger
Gewässerschutz:	Dr. Margot Geiger-Kaiser
Betriebslärm/Gewerbetechnik:	Dipl.-Ing. Wolfgang Ziegler
Verkehrslärm:	Christian Woschitz
Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz:	Dr. Eva Foelsche-Trummer
Klima/Meteorologie:	Mag. Michael Butschek
Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft:	Mag. Josef Fischer-Colbrie Dr. Susanne Stadler[9] Mag. Maria Jerabek[10]
Bodenschutz/Landwirtschaft:	Dipl.-Ing. Georg Juritsch
Forstwirtschaft/Wald:	Dipl.-Ing. Gernot Kaltenleitner
Einforstung:	Dipl.-Ing. Peter Eichriedler
Wildökologie/Jagdwirtschaft:	Dr. Anton Pacher-Theinburg[11] Dipl.-Forstwirt Asmus Renfer[12]
Wildbach- und Lawinenverbauung:	Dipl.-Ing. Franz Anker
Umweltmedizin:	Dr. Eleonore Stierle
Sachverständigenkoordination:	Dr. Andreas Sommer

Zusätzlich wurden die Institutionen bzw Fachbereiche

- wasserwirtschaftliches Planungsorgan (Dipl.-Ing. Thomas Eistert),
- Arbeitsinspektorat (Sebastian Präauer),
- Verkehrsarbeitsinspektorat (Ing. Leopold Flasch),
- Straßenbau (Dipl.-Ing. Günter Eberharter),
- Fremdenverkehr (Mag. Gabriele Eiwegger),
- Staubeckenkommission (Dipl.-Ing. Helmut Czerny),
- Volks- und Regionalwirtschaft, Tourismus und Arbeitsmarkt (DDr. Richard Schmidjell) sowie
- Arbeitsgruppe Schianlagen (Vorsitz Dr. Horst Scheibl)

eingebunden. Außerdem wurden die Fachbereiche

[5] Anlagen 2 bis 4
[6] Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
[7] Anlage 1
[8] Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
[9] Bereich Ornithologie
[10] Bereiche Fledermäuse, Amphibien und Reptilien
[11] Bereich Wildökologie
[12] Bereich Jagdwirtschaft

- Sach- und Kulturgüter/Kulturelles Erbe (Dr. Peter Höglinger)

befasst, für welche sog. *no impact statements*, also begründete Leermeldungen hinsichtlich der Auswirkungen des konkreten Vorhabens, vorliegen.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen fanden die verschiedenen Phasen (Errichtungsphase, Betriebsphase, Betriebsstörung bzw Störfall sowie die Phase der Auflassung/Stilllegung des Betriebs und Nachsorge) Berücksichtigung.

Zur Darstellung der Prüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens anhand der folgenden **Matrix** ist Folgendes anzumerken:

⇨ Das Schema (Matrix) fasst die möglichen Auswirkungen der prinzipiell denkbaren Ursachen auf die Schutzgüter und Schutzinteressen in einer Übersicht zusammen.

⇨ In den einzelnen Feldern der Matrix ist dargestellt, welche Ursachen mit Wirkungen auf die Schutzgüter und Schutzinteressen bei dieser Art des Vorhabens denkbar sind. Die Bedeutung der Auswirkungen kann dabei unterschiedlich sein. Es wird zwischen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen unterschieden.

⇨ Dazu ist anzumerken, dass bei der Zuordnung zu unmittelbaren Auswirkungen die jeweiligen „Ausbreitungsmedien" nicht separat erwähnt werden. Das bedeutet zB, dass Luftschadstoffemissionen als unmittelbar auf Gesundheit und Wohlbefinden von Menschen auswirkend angeführt sind, wiewohl die Wirkung natürlich über das Medium „Luft" erfolgt.

⇨ Sollten für eine Ursache sowohl unmittelbare als auch mittelbare Auswirkungen denkbar sein, so sind in der Matrix aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die unmittelbaren dargestellt.

⇨ Bei den dargestellten Auswirkungen kommt bereits zum Ausdruck, bei welchen Auswirkungen für das konkrete Vorhaben von sog. no impact statements auszugehen ist.

⇨ In den Feldern der Matrix ist auch angemerkt, für welche Phase (Errichtung, Betrieb) mögliche Auswirkungen geprüft werden. Die Phasen der (Betriebs-) Störungen bzw Störfälle, Auflassung bzw Stilllegung des Betriebs und Nachsorge sind mitzubetrachten, werden in der Matrix jedoch nicht gesondert ausgewiesen.

			Ursachen				
	Prüfung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens		Eingriffe in Natur und Landschaft, inkl. Vorhandensein des Vorhabens, Flächeninanspruchnahme, Geländeveränderungen etc.	Lärmemissionen (Betriebs- und Verlehrslärm)	Luftschadstoffemissionen (gas- und partikelförmig, Geruch) inkl. diffuse Emissionen	Flüssige Emissionen (Abwässer inkl. Löschwasser, versickernde Flüssigkeiten)	Sonstige Ursachen wie Verkehrserregung, Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen etc.
	Schutzgüter / -interessen						
Wirkung auf	**Umweltmedien**	Boden und Untergrund	EB		EB	EB	EB
		Grund- und Oberflächenwasser	EB		EB	EB	EB
		Luft	EB		EB		EB
		Klima	EB		EB		EB
	Fauna u. Flora	(Nutz-) Tiere inkl. Wild	EB	EB	EB	EB	EB
		(Nutz-) Pflanzen	EB		EB	EB	EB
		(Bann-) Wald	EB		EB	EB	EB
		Lebensräume (1)	EB	EB	EB	EB	EB
	Mensch	Gesundheit und Wohlbefinden, ArbeitnehmerInnenschutz	EB	EB	EB	EB	EB
		Landschaft (2)	EB				EB
		Nutzungen, Funktionen (3)	EB	EB	EB	EB	EB
		Effizienter Ressourceneinsatz	EB				EB
		öffentliche Konzepte und Pläne	EB	EB	EB	EB	EB

E ... Errichtungsphase

B ... Betriebsphase

unmittelbare Auswirkung

mittelbare Auswirkung

Die Phasen der (Betriebs-) Störungen bzw Störfälle, Auflassung bzw Stilllegung des Betriebs und Nachsorge sind mitzubetrachten, werden in der Matrix jedoch nicht gesondert ausgewiesen.

(1) inkl. Biotope , Ökosysteme, Biotopverbund, biologische Vielfalt

(2) inkl. Landschaftscharakter, Orts- und Landschaftsbild, Ästhetik

(3) inkl. Sachwerte, dingliche Rechte

Auswirkungen des Vorhabens

Aufbauend auf dem im Prüfkatalog angeführten Untersuchungsrahmen wurden die Fragen an die beteiligten Gutachter der verschiedenen Fachbereiche formuliert. Diese umfassten auch die Sicherstellung der Zusammenarbeit von verschiedenen Fachgutachtern bei der Beantwortung einzelner Fragen sowie eine Darstellung für den Fall, dass sich die möglichen Auswirkungen auf angrenzende Gemeinden erstrecken oder grenzüberschreitend sind.

Für sämtliche berücksichtigten möglichen Ursachen wurde abschließend, nach Beantwortung der Detailfragen aus jeweiliger fachlicher Sicht, die Frage nach der **Beurteilung** gestellt, wobei die im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkte, insbesondere die Intensität der Auswirkungen, die Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, allfällige Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, Kumulierungen oder Verlagerungen sowie der Gesichtspunkt der Vorsorge zu berücksichtigen waren.

Dazu wurde die folgende fünfteilige Skala herangezogen, die es ermöglichen soll, die integrative Beurteilung abschließend in einer **umfassenden Gesamtschau** darzustellen.

a vorteilhafte Auswirkung
b keine Auswirkung
c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
d merkliche nachteilige Auswirkung
e bedeutende nachteilige Auswirkung

Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass eine integrative Beurteilung bereits die Basis der vorangegangenen Schritte, beginnend bei der Auswahl der Fachbereiche, der Erstellung des Untersuchungsrahmens und des Prüfkatalogs, war. Der Prüfkatalog stellte die Basis für das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten dar.

Die Beurteilung durch die Gutachter erfolgte abschließend anhand der erwähnten Skala, wobei in manchen Bereichen eine Differenzierung für erforderlich gehalten wurde. Gründe für Differenzierungen können beispielsweise darin liegen, dass Beurteilungen mit bzw ohne bestimmte Maßnahmen unterschiedlich erfolgen oder dass für verschiedene Phasen (zB Errichtungsphase, Betriebsphase) unterschiedliche Beurteilungen vorgenommen werden.

Zur Gesamtschau der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens sind die Einstufungen der Gutachter in der folgenden Matrix zusammengestellt. Es findet sich darin auch die Übersicht über die Beurteilung der Auswirkungen unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne bzw den darin enthaltenen Zielsetzungen.

Beurteilung der möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens	Mögliche Ursachen					
Fachbereiche	Eingriffe in Natur und Landschaft (1)	Lärmemissionen	Luftschadstoffe	Flüssige Emissionen	Sonstige Ursachen (2)	Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne
ArbeitnehmerInnenschutz		c	c		c	
Bautechnik					c	b
Betriebslärm/Gewerbetechnik		d			d	d
Bodenschutz/Landwirtschaft	c		b	b	c	c
Brandschutz					c	
Einforstung	b	b	b	b	b	c
Forstwirtschaft/Wald	c		b	b	b	c d
Geologie	c			b	b	b
Gewässerschutz	c			c	b	c
Hydrographie/Hydrologie	c			b	b	c
Klima/Meteorologie	c		c			c
Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz			c			b
Maschinenbau					c	
Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft	d	d	c	c	d	d
Raumplanung/Sportstättenbau	c	c			a c	a
Umweltmedizin	c	d	c	d	b	a
Verkehr					a	b
Verkehrslärm		c				
Wasserbautechnik	c			d	d	b
Wildbach- und Lawinenverbauung	c			c	c	b
Wildökologie/Jagdwirtschaft	d	d			d	

(1) inkl. Vorhandensein des Vorhabens (einschließlich Optik bzw visuelle Veränderungen, Licht), Flächeninanspruchnahme, Rodung, Geländeveränderungen, Trenn- und Barrierewirkungen, Veränderungen der Hydrologie

(2) wie Verkehrserregung, Erschütterungen, Rutschungen, Muren, Lawinen, Brandfall, Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen (zB Kumulierungen, Verlagerungen in andere Medien, Synergie- und potenzierende Effekte)

a	vorteilhafte Auswirkung
b	keine Auswirkung
c	vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
d	merkliche nachteilige Auswirkung
e	bedeutende nachteilige Auswirkung

In der Matrix sind für alle berücksichtigten Möglichkeiten für Ursachen von Auswirkungen die Beurteilungen durch die Gutachter entsprechend obiger Skala dargestellt. In jenen Fällen, wo eine Differenzierung vorgenommen wurde, ist diese ebenfalls abgebildet.

Eine derartige Darstellung in Matrixform kann selbstverständlich nur eine komprimierte Form der Wiedergabe sein. Sie soll aber in die Lage versetzen, eine **Gesamtbetrachtung** der Auswirkungen des Vorhabens anstellen zu können. Die Details zu den jeweiligen Beurteilungen einschließlich der Begründungen und Anmerkungen finden sich in den einzelnen Gutachten bzw Fragebeantwortungen.

Gegenüberstellung der Beurteilungen

Grundsätzlich wurde eine Zuordnung der Auswirkungen zu vier der fünf Kategorien der Beurteilungsskala durchgeführt. Am weitaus häufigsten ergeben sich entsprechend der Einschätzung der Gutachter **keine** bis **vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen** des Vorhabens.

Bei einigen Beurteilungen wird von **merklichen nachteiligen Auswirkungen** ausgegangen. Diese stammen von den Gutachtern der Fachbereiche Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft (auch im Zusammenhang mit öffentlichen Konzepten und Plänen), Wildökologie/Jagdwirtschaft, Betriebslärm/Gewerbetechnik (auch im Zusammenhang mit öffentlichen Konzepten und Plänen), Wasserbautechnik und Umweltmedizin sowie im Zusammenhang mit öffentlichen Konzepten und Plänen vom Gutachter für Forstwirtschaft/Wald.

Demgegenüber werden in mehreren Fällen **vorteilhafte Auswirkungen** gesehen. Das betrifft die Fachbereiche Raumplanung/Sportstättenbau und Verkehr. Außerdem erfolgt diese Einstufung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne für die Fachbereiche Raumplanung/Sportstättenbau sowie Umweltmedizin.

Zu diesen kritischen bzw positiven Zuordnungen sollen Details aus den entsprechenden Beurteilungen auszugsweise bzw sinngemäß wiedergegeben werden (die vollständigen Aussagen finden sich in den Gutachten bzw Antworten des Abschnittes „Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs“):

Merkliche nachteilige Auswirkungen

Die Gutachter für **Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft** stufen die Auswirkungen des Vorhabens durch Eingriffe in Natur und Landschaft als merklich nachteilig ein:

d merkliche nachteilige Auswirkung
Die Grundlagen für die Beurteilung finden sich im beiliegenden Gutachten.

Die *Zusammenfassung der Gesamtauswirkungen* im zitierten Gutachten lautet:

Insgesamt ist festzustellen, dass es sich bei dem gegenständlichen Gebiet um einen Lebensraum von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung handelt. Wie aus Befund und Gutachten hervorgeht, beherbergt das Gesamtplanungsgebiet eine große Artenvielfalt und vielfältige ökologische Nischen. So konnten 74 Vogelarten (weitere 5 sind zusätzlich aufgrund ihrer Habitatansprüche zu erwarten oder wurden anderweitig hier beobachtet), 10 der 23 in Salzburg nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten, 6 von 18 in Salzburg vorkommenden Fledermausarten, 17 von 57 aktuell in Salzburg nachgewiesen Heuschreckenarten, 7 von ca. 60 Libellenarten sowie 245 Pflanzenarten im Rahmen der UVE im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Viele der vorkommenden Arten unterliegen dem vollkommenen Schutz nach der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung, einige Arten sind im Jagdgesetz geregelt. Viele Arten sind in den Roten Listen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten gelistet. Im Gebiet finden sich auch zahlreiche kartierte Biotope, die nach dem Salzburger Naturschutzgesetz dem Lebensraumschutz nach § 24 (1) unterliegen. Die anzutreffende Artenvielfalt ist bedingt durch die vielfältigen ökologischen Nischen, die fast fehlenden Barrieren sowie die derzeit relativ geringen Störungen im Gebiet.

Die Realisierung des Projekts ist aufgrund naturschutzfachlicher Kriterien aus mehreren Gesichtspunkten äußerst bedenklich.

Die Errichtung von 4 Liftanlagen und 5 Pisten samt notwendiger Infrastruktur führt zu einem Eingriff im Bereich der Heckenlandschaft in der Kulturlandschaft des Talbodens, zu permanenten Rodungen im Ausmaß von 24,47 ha und damit zu einer gänzlichen Umwandlung des Lebensraumes Wald in offene Bereiche sowie zu einem Eingriff in subalpine Lebensräume, die im gegenständlichen Projektgebiet durch eine enge Verzahnung verschiedener zum Teil geschützter Lebensräume (Niedermoore mit dystrophen Gewässern, Zwergstrauchheiden, Weiderasen) gekennzeichnet sind. Diese Veränderungen bedingen Eingriffe in das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, Erholungswert der Landschaft sowie Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die ökologischen Verhältnisse von Lebensräumen, u.a. durch einen zum Teil völligen und dauerhaften Verlust an Lebensraum (Deckungsmöglichkeiten, Nahrungsgründe, Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Insekten im Bereich der Pisten und Infrastrukturanlagen.

Durch die geplanten Erschließungen im Rahmen des Projektes kommt es neben dem Verlust von wertvollem Lebensraum zur Zerschneidung von Waldbereichen und in der Folge zu Fragmentierungseffekten für diverse Waldbewohner. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass diese Fragmentierung in Bereichen stattfindet, die bisher weitgehend unberührt waren und deshalb eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit besitzen. Zudem werden hochwertige struktur- und totholzreiche Waldbereiche in einem Ausmaß von etwas mehr als 10 ha vernichtet, die – wie im UVE-Gutachten und im Befund dargelegt wurde - für die Fauna eine besonders hohe Wertigkeit besitzen. Mit der Zerschneidung der Waldbereiche gehen Veränderungen im Kleinklima einher, Veränderungen im Feuchtigkeitshaushalt (z.B. durch Entwässerungsmaßnahmen, Bodenverdichtungen usw.), Einschleppung und mögliche Einwanderung standortsfremder Pflanzen und Tiere infolge der Baumaßnahmen sowie Störungen durch die anschließende Nutzung. Entlang der Pisten/Straßenränder werden sich aufgrund

der geänderten Strukturen u.a. die Bestände von Kleinsäugern erhöhen. Dies hat für Beutegreifer (z.B. Fuchs, Steinadler, Raufußkauz, Habicht) zum Teil positive Auswirkungen, in der Folge – z.B. bei den regelmäßig erfolgenden Bestandszusammenbrüchen nach Mausgradationen - steigt allerdings der Druck auf Alternativbeute, z.B. die Raufußhühner.
Die Aufschließung führt auch zu nachfolgenden Nutzungen und damit verbunden zu Störungen der Tierwelt, z.B. Raufußhühner, durch Freizeitnutzungen, wie bspw. Mountainbiker, Wanderer, Schwammerlsucher, Beerenpflücker (infolge leichterer Erreichbarkeit), Schneeschuhwanderer, Variantenfahrer, Tourengeher (auch nächtliche!), Paragleiter. Diese Sekundärnutzer gelangen durch die bessere Aufschließung auch in Bereiche, die bislang einen wichtigen Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten dargestellt haben.

Bei der Beurteilung des Eingriffes kann festgestellt werden, dass die Gefährdungsursachen der heimischen Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, aber auch Insekten in der Regel komplex, meist jedoch überwiegend anthropogener Natur sind. So liegt die Hauptrückgangsursache im Biotopschwund bzw. der Biotopdegradierung begründet.

Das Projekt ist deshalb mit den erheblichsten Auswirkungen sowohl auf Pflanzen- und Tierarten, als auch Lebensräumen verbunden. Es kommt zu einer massiven Beeinträchtigung von Lebensraumtypen, zum Teil sogar zu einer vollständigen Umwandlung in andere Biotope, im Bereich der Tier- und Pflanzenwelt kommt es zum Teil zu gravierenden Habitatverlusten und auch Individuenverlusten, jedenfalls aber zu Verringerungen von Populationen.

Selbst unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen (u.a. Neuanlage von Gewässern, Verlegung/Verpflanzung von Lebensräumen, lärmarme Geräte, Sichtschutz, Lebensraumverbesserungen u.a. für Spechte etc.), ist davon auszugehen, dass auf die Schutzgüter des § 24 NSchG mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen gegeben sind. Im Hinblick auf die Schutzgüter des § 25 NSchG sind ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen festzustellen (jeweils ausgenommen Wert der Landschaft für die Erholung, Verweis auf GA Umweltmedizin). Zudem ist hinsichtlich der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung auszuführen, dass es zum Teil zu einer Vernichtung von Fortpflanzungsstätten und zu Individuenverlusten gewisser Arten kommen wird.

Zusammenfassend wird festgehalten: Der Behörde kann die Bewilligung der beantragten Maßnahmen aufgrund der durch das Projekt zu erwartenden erheblichen Auswirkungen (Landschaftsbild, Charakter der Landschaft, Naturhaushalt, Eigenart oder ökologische Verhältnissen von Lebensräumen bzw. Teilen derselben, Wert der Landschaft für die Erholung im Bereich der Hochlagen) sowie der Auswirkungen im Sinne der Bestimmungen der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung trotz der vorgesehenen eingriffsmindernden Maßnahmen und Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht empfohlen werden. Auf das hohe öffentliche Interesse des Naturschutzes in diesem Bereich, das in Befund und Gutachten ausführlich dargelegt wird, darf nochmals hingewiesen werden.

Anmerkung: Auf die unterschiedlichen Begrifflichkeiten des Salzburger Naturschutzgesetzes und des UVP-Gesetzes wird hingewiesen. Die Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen (mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen gemäß § 24 NSchG, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 25) beziehen sich auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 i.d.g.F.

Auch die durch Lärmemissionen verursachten Auswirkungen des Vorhabens beurteilen diese Gutachter als merklich nachteilig.

Anmerkung: Die Ausführungen im entsprechenden Abschnitt mit der Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs lauten auszugsweise:

Eine Beeinträchtigung des Tierbestands, insbesondere von Vögeln und Schalenwild, ist sowohl während der Bauphase (z.B. Bauarbeiten, Geräte, Hubschrauberflüge) als auch in der Betriebsphase (z.B. Pistenpräparierung, Schneekanonen, Schibetrieb) zu erwarten. Für die Avifauna (insbesondere Eulen und Auerwild) kommt es selbst unter Berücksichtigung von Reduktions- bzw. Verminderungsmaßnahmen zu merklich nachteiligen Auswirkungen. Details dazu siehe Gutachten Ornithologie und Wildökologie.
…
Durch Lärm kommt es für gewisse Vogelarten und z.T. Schalenwild zu einer Entwertung Lebensraumes, da diese Bereiche nicht mehr als Lebensraum genutzt werden können. Details dazu siehe Gutachten Ornithologie und Wildökologie.
…
Es wird zwar versucht, eingriffsmindernde Maßnahmen zu setzen, bspw. schallgedämmte lärmarme Baugeräte, Pistenpräparationsgeräte, Sicht- bzw. Lärmschutzminderungsmaßnahmen im subalpinen Offenland. Die Störungen durch Lärm durch den Betrieb von Geräten sowie durch Schibetrieb und andere Freizeitnutzungen können jedoch für manche Arten nicht zur Gänze reduziert werden (vgl. Gutachten).
…
Der Projektsbereich ist mit Ausnahme der Talbereiche bisher kaum lärmbelastet, diese Lärmbelastung wird durch die verschiedenen Aspekte des Projektes v.a. während der Schisaison dauerhaft erhöht.

Die Auswirkungen, die durch sonstige Ursachen verursacht werden, werden von denselben Gutachtern gleich eingestuft:

d merkliche nachteilige Auswirkung
Trotz diverser vorgeschlagener eingriffmindernder Maßnahmen wird es zu merklich nachteiligen Auswirkungen v.a. auf Teile der Tierwelt geben. Details dazu finden sich in Gutachten.

Für diesen Fachbereich werden außerdem merklich nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit öffentlichen Konzepten und Plänen festgestellt.

Die im entsprechenden Abschnitt mit der Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs angeführten Begründungen lauten auszugsweise:

…
Sachprogramm Schianlagen
Im Hinblick auf das vom Amt der Salzburger Landesregierung erstellte Sachprogramm Schianlagen im Land Salzburg wird festgehalten, dass die positive Stellungnahme der Arbeits-

gruppe Schianlagen für das geplante Projekt vor dem Hintergrund der Neuerschließung aus naturschutzfachlicher Sicht ein absoluter Grenzfall gewesen ist und dass daher jede Maßnahme, die in den Wassereinzugsbereich des Friedensbaches maßgeblich einwirkt, besonders kritisch gesehen werden muss.

Beschneiungsrichtlinie
Die Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Beschneiungsanlagen im Bundesland Salzburg (gemäß Regierungsbeschluss vom Jahr 2008) legen laut 1.1 fest "Beschneiungsanlagen sollen grundsätzlich nur zur Sicherung des Schibetriebes eingesetzt werden." Laut 1.3 darf die Errichtung neuer Beschneiungsanlagen in jenen Gebieten nicht erfolgen, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen wegen ihrer Lage und Exposition sowie aus klimatischen Gründen für die Ausübung des Schisportes nicht geeignet sind. Oberhalb der regionalen Waldgrenze dürfen Beschneiungen grundsätzlich nur erfolgen, sofern diese ökologisch vertretbar ist. Beschneiungsanlagen sind einer Umwelt-Vorprüfung gemäß Punkt 3 zu unterziehen.

Bei den eingereichten Lift- und Pistenprojekten handelt es sich um südseitig gelegene Anlagen. Der Schibetrieb ist ohne permanente Beschneiung zumindest in den unteren Lagen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht aussichtsreich bzw. in Zukunft fraglich (vgl. Thematik Klimaerwärmung).
…
Auf die allgemeinen Zielsetzungen des Naturschutzgesetzes inkl. der Interessensabwägung sowie die Bestimmungen der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung wird verwiesen und nochmals das hohe öffentliche Interesse des Naturschutzes in diesem Bereich hervorgehoben, welches in Befund und Gutachten ausführlich dargelegt wird.
Dies wird auch durch die außergewöhnlich hohe Artenzahl und z.T. hohe Populationsdichte von Vögeln unterstrichen.

Eine entsprechende Berücksichtigung der Protokolle der Alpenkonvention ist bei der Abwägung der öffentlichen Interessen notwendig. Insbesondere wird auf die teilweise unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Protokolle Bergwald (BGBl. III Nr. 233/2002), Bodenschutz (BGBl. III Nr. 235/2002) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (BGBl. III Nr. 236/2002) und auf das Protokoll Tourismus (BGBl. III Nr. 230/2002) verwiesen.
…
Da durch das gesamte Projekt die naturschutzrelevanten Schutzgüter Landschaftsbild, Charakter der Landschaft, Wert der Landschaft für die Erholung und Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt werden, wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Versagung der Bewilligung für das Vorhaben gefordert. Auf die naturschutzrechtliche Möglichkeit, dass im Rahmen einer Abwägung öffentlicher Interessen von der Behörde festgestellt wird, dass im konkreten Fall ein unmittelbar besonders wichtiges öffentliches Interesse an der Realisierung des Projektes besteht und diesem der Vorrang gegenüber den Naturschutzinteressen zukommt und nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht, wird verwiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des derzeitigen Zustands, d.h. der Nichtrealisierung des Projektes (Nullvariante), als sehr hoch eingestuft – siehe Gutachten.

Ebenfalls merklich nachteilig lauten die Einstufungen der Gutachter für den Fachbereich **Wildökologie/Jagdwirtschaft** für die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursachten Auswirkungen des Vorhabens:

Fachbereich: Wildökologie
d merkliche nachteilige Auswirkung
Die Einstufung ergibt sich aus dem direkten und indirekten Lebensraumverlust für Auer- und Birkwild sowie Alpenschneehuhn beim Bau und Betrieb (Skibetrieb, Pistenpräparationen, Betrieb / Wartung der Beschneiungsanlagen etc.) der geplanten Anlagen, durch die Störung der Biotopvernetzung, sowie durch Liftmasten bzw. Liftseile als solche, welche zu Kollisionen führen können. Die Eingriffe in den Lebensraum des Auerwildes, des Birkwildes und des Alpenschneehuhns durch gegenständliches Projekt sind zwar kritisch, doch ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Gesamtpopulation auf den Pinzgauer Grasbergen durch dieses Projekt nicht gefährdet, wenn die in der UVE festgehaltenen Maßnahmen eingehalten werden bzw., wenn die zusätzlichen, bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbarten Maßnahmen vollständig und zeitgerecht umgesetzt werden (Details siehe Gutachten).

Fachbereich: Jagd
d merkliche nachteilige Auswirkung
Die Einstufung kommt durch den zu erwartenden quantitativen Rückgang der jagdbaren Raufußhühner (Auer- und Birkwild) infolge Lebensraumverlust zustande, welcher bei Beginn der Eingriffe zweifellos eintreten wird, wodurch das Auerwild, aber auch eventuell das Birkwild, in absehbarer Zeit in diesem Bereich nicht mehr bejagt werden kann. Auch die im Zusammenhang mit der erforderlichen Schwerpunktbejagung im Bereich der Ersatzflächen wird eine Umstellung der Bejagung zur Folge haben müssen, welche einen erhöhten Aufwand zur Folge hat. Zudem widersprechen die Folgen des Vorhabens dem Hegegebot der gefährdeten Raufußarten. Wenn die oben (Fachbereich Wildökologie) erwähnten Maßnahmen umgesetzt werden, ist auf lange Sicht wieder eine Erholung der (Teil-) Populationen möglich.

Dieselben Gutachter stufen auch die Auswirkungen durch Lärmemissionen als merklich nachteilig ein und begründen wie folgt:

Fachbereich: Wildökologie
d merkliche nachteilige Auswirkung
Die Einstufung ergibt sich aus dem indirekten Lebensraumverlust (durch Lärm) für Auer- und Birkwild sowie Alpenschneehuhn beim Bau und Betrieb der geplanten Anlagen (Skibetrieb, Pistenpräparationen, Betrieb / Wartung der Beschneiungsanlagen etc.). Hier sei insbesondere verwiesen auf die durch Untersuchung der Stresshormone bei Auer- und Birkwild nachgewiesene Störzone von ca. 500 Metern um touristisch stark genutzte Skianlagen. Die Eingriffe durch gegenständliches Projekt in den Lebensraum des Auerwildes, des Birkwildes und des Alpenschneehuhns, welche alle eine Lärmbelastung mit sich bringen, sind zwar kritisch zu beurteilen, doch ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Gesamtpopulation auf den Pinzgauer Grasbergen durch dieses Projekt nicht gefährdet, wenn die in der UVE festgehaltenen Maßnahmen eingehalten werden bzw., wenn die zusätzliche, bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbarte Maßnahmen vollständig und zeitgerecht umgesetzt werden. Details siehe Gutachten.

Fachbereich: Jagd
d merkliche nachteilige Auswirkung
Die Einstufung kommt durch den zu erwartenden quantitativen Rückgang der jagdbaren Raufußhühner (Auer- und Birkwild) infolge Lebensraumverlust, welcher immer auch durch Lärm verursacht ist, zustande, welcher bei Beginn der Eingriffe zweifellos eintreten wird, wodurch das Auerwild, aber auch eventuell das Birkwild, in absehbarer Zeit in diesem Bereich nicht mehr bejagt werden kann. Durch Lärm bzw. Beunruhigungen wird sich die Verfügbarkeit und das Verhalten jagdbarer Tierarten merklich ändern; das Auerwildvorkommen wird nicht zuletzt auch durch Lärm am gesamten Hauser Berg und in den nördlich angrenzenden Arealen in Bedrängnis geraten, so dass kein Auerhahn zum Abschuss freigegeben werden kann. Auch die Freigabe eines Birkhahn- Abschusses im Eingriffsbereich wird fraglich sein. Die Bejagung des Schalenwildes wird durch die Lärmeinwirkungen während der Bauzeit erschwert werden, da es zunehmend nachtaktiv wird und sich in abgelegenere Gebiete zurückziehen wird. Wenn allerdings die in der UVE festgehaltenen Maßnahmen eingehalten werden bzw., wenn die zusätzlichen, bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbarte Maßnahmen vollständig und zeitgerecht umgesetzt werden, ist auf lange Sicht wieder eine Erholung der Populationen möglich.

Weiters kommen diese Gutachter zur selben Einschätzung betreffend die Auswirkungen durch sonstige Ursachen:

Fachbereich: Wildökologie und Jagd
d merkliche nachteilige Auswirkung
Trotz diverser vorgeschlagener eingriffsmindernder Maßnahmen wird es nicht zu einer zufriedenstellenden Lenkung von Variantenfahrern, Tourengehern etc. kommen können, da durch die nunmehrige Erschließung des Hauser Berges (durch Skianlagen, aber auch durch die geplanten Durchforstungen) der Zutritt bzw. die Zufahrt erleichtert wird. Es wird somit zu einer Beunruhigung der betroffenen Wildtiere kommen, welche das Überleben der jagdbaren Wildtiere in der Winterzeit erschwert.
Die Auerwild- Teilpopulation am Wengerberg wird ebenso wie diejenige am Hauser Berg in Bedrängnis geraten, zumal sie durch die Nutzung als „Flugzone" für anthropogene Störungen anfälliger wird. Bei Einhaltung aller UVE- Maßnahmen und aller zusätzlichen Maßnahmen, die bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit den Vertretern der Projektbetreiber vereinbart wurden, ist allerdings mit ***keiner Verinselung dieser Auerwild- Teilpopulation*** *zu rechnen.*
Details dazu finden sich im Gutachten.

Merklich nachteilige Auswirkungen durch Lärmemissionen werden dem Vorhaben auch durch den Gutachter für den Fachbereich **Betriebslärm/Gewerbetechnik** zugesprochen:

Die derzeit vorherrschenden örtlichen Verhältnisse werden erfasst und eine Prognose aufgrund der geplanten Anlage wird für Berechnungspunkte im Umfeld der Anlage angegeben. Grundsätzlich wird auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik verwiesen. Eine Einstufung vorbehaltlich der humanmedizinischen Beurteilung wird mit d) vorgenommen.

Zur selben Einstufung gelangt dieser Gutachter bei der Beurteilung der Auswirkungen durch sonstige Ursachen mit dem Hinweis, dass diese Zuordnung *im Sinne der ungünstigsten Zuteilung vorzunehmen ist*:

Die derzeit vorherrschenden örtlichen Verhältnisse werden erfasst und eine Prognose aufgrund der geplanten Anlage wird für Berechnungspunkte im Umfeld der Anlage angegeben. Veränderungen im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik betreffenden Umfeld der geplanten Anlage durch örtliche Raumplanung (Flächenwidmungskonzept und räumliches Entwicklungskonzept, Verkehrskonzept), Internationale Planungen (Alpenkonvention), regionale und überregionale Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalprogramm, Salzburger Landesmobilitätskonzept, Schutzgebietsfestlegungen nach dem Naturschutzgesetz, Sachprogramm Schianlagen 2008) und der Raumordnung aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften (Österreichisches Raumentwicklungskonzept ÖREK 2001, Forstrechtliche Raumordnung, Wasserwirtschaft und denkmalschutzrechtliche Festlegungen) wurden durchgeführt.
Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten. Die immissionstechnischen Planungsrichtwerte nach der gültigen Ö-Norm werden bereichsweise bis zur Gänze ausgeschöpft. Die Festlegung der Skaleneinstufung ist von c bis d gegeben. Die eindeutige und strengere Zuordnung ist mit d) im Sinne der ungünstigsten Zuteilung vorzunehmen.

Auch im Zusammenhang mit öffentlichen Konzepten und Plänen gelangt derselbe Gutachter zu dieser Einstufung, und zwar wiederum mit dem Hinweis auf die Zuordnung *im Sinne der ungünstigsten Zuteilung*:

Auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik wird verwiesen. Die im Befund zitierten Unterlagen sind für eine Verhandlung den Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik betreffend ausreichend. Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten. Die immissionstechnischen Planungsrichtwerte nach der gültigen Ö-Norm werden bereichsweise bis zur Gänze ausgeschöpft. Die Festlegung der Skaleneinstufung ist von c bis d gegeben. Die eindeutige und strengere Zuordnung ist mit d) im Sinne der ungünstigsten Zuteilung vorzunehmen.

In gleicher Weise lautet die Einstufung für den Fachbereich **Umweltmedizin** für die durch Lärmemissionen resultierenden Auswirkungen des Vorhabens merklich nachteilig:

Die Auswirkungen des Vorhabens stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung dar.
*Somit ist die Einstufung **d merklichen nachteilige Auswirkung** zu bewerten.*

Dasselbe gilt, unter gewissen Umständen, für diesen Fachbereich für Auswirkungen aufgrund flüssiger Emissionen:

Sollte keine geordnete Abwasserentsorgung dh. Kanalisationsanlage im Bereich der Liftanlagen 3 und 4 sowie der Pinzgauer Hütte erfolgen, so ist mit
d merklich nachteiligen Auswirkungen
zu rechnen.

Auch die Einschätzung des Gutachters für **Wasserbautechnik** bei den durch flüssige Emissionen verursachten Auswirkungen des Vorhabens lautet merklich nachteilig. Auch hier gilt diese Einstufung unter bestimmten Voraussetzungen:

Im Hinblick auf allfällige Erweiterungen (z.B. künftige Gastronomieeinrichtungen) sowie auf die erhöhte Frequentierung der Pinzgauer Hütte während der Wintermonate ist unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Errichtung einer Kanalisationsanlage für das Gebiet Talstation 1 bis Bergstation 2 unbedingt erforderlich.

Bei Nicht Vorhandensein der geregelten Abwasserbeseitigung ist eine (künftige) gastronomische Erweiterung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht durchführbar und würden sich

d merkliche nachteilige Auswirkung

ergeben.

Zu selben Beurteilung gelangt dieser Gutachter, wieder unter bestimmten Voraussetzungen, für Auswirkungen durch sonstige Ursachen:

Im Hinblick auf die Langfristigkeit und Nachhaltigkeit des geplanten Projektes erscheinen die Auswirkungen, bei Nichterrichtung der Kanalisationsanlage bis zumindest der Bergstation der Anlage 2 = Bergstation der Anlage 3 als

d merkliche nachteilige Auswirkung

Schließlich stuft auch der Gutachter für **Forstwirtschaft/Wald** die Auswirkungen im Zusammenhang mit öffentlichen Konzepten und Plänen als merklich nachteilig ein. Ergänzend wird jedoch festgestellt, dass die Einstufung unter Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen vernachlässigbar nachteilig lautet:

Befund:
Die Auswirkungen des Vorhabens auf öffentlicher Konzepte und Pläne sowie öffentlicher Interessen werden im Fachbeitrag "Forstwirtschaft" unter 8. dargelegt. Die allfällig vorgeschlagen Maßnahmen sind im Fachbeitrag "Forstwirtschaft" unter 7. angeführt.
Siehe B.13.

Gutachten:
c vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen. Die Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktion, im konkreten Fall die Schutzfunktion ist nach dem Waldentwicklungsplan (WEP)auf der ganzen Projektsfläche zumindest mittel, wenn auch die Nutzfunktion die Leit-

funktion hat. Die Anlage der Pistenflächen erfolgt auf max. bis 60 % stark geneigten Hängen und nicht in der Falllinie sondern in leicht gekrümmter Linienführung. Die Anlage der Lifttrasse erfolgt großteils ebenfalls auf einem Gelände mit Hangneigungen unter 60 %. Die Auswirkungen sind ohne Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen merklich nachteilig, unter Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Auswirkungen aus forstfachlicher Sicht vernachlässigbar nachteilig.

Vorteilhafte Auswirkungen

In folgenden Fachbereichen wird von vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens ausgegangen:

Die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen durch sonstige Ursachen werden durch den Gutachter für **Raumplanung/Sportstättenbau** in Teilbereichen mit folgender Begründung als vorteilhaft bewertet:

Nach Fertigstellung wird es eine vorteilhafte Auswirkung auf die Tourismusentwicklung und das Wintersportangebot haben. Auch im Bereich der Raumplanung wird durch die Entwicklung des Schigebietskorridors eine klare Festlegung geschaffen, die eine vorteilhafte Auswirkung haben wird. Für den Bereich des Naturraumes und der Landschaft wird es vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen haben.

Zur selben Einschätzung gelangt dieser Gutachter im Zusammenhang mit öffentlichen Konzepten und Plänen:

Im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne enthaltenen Zielsetzungen werden als vorteilhaft eingestuft, da hier eine Schigebietserweiterung bzw. Anbindung eines Talraumes an ein Schigebiet so geplant wurde, wie die zukünftige Entwicklung verlaufen wird. Es sind bereits jetzt die Schnittstellen so gesetzt worden, dass zukünftige Weiterentwicklungen logisch und ohne Differenzen weiter geplant und realisiert werden können.

Diese Einstufung wird auch für den Fachbereich **Verkehr** bei den durch sonstige Ursachen verursachten Auswirkungen des Vorhabens vertreten:

Die Auswirkungen des Vorhabens werden auf kleinräumiger Betrachtungsebene als vorteilhaft beurteilt.

Es ist im Winterspitzenverkehr von einer Verbesserung der Verkehrsqualität an der B168 am Abschnitt Fürth – Schüttdorf auszugehen. Die geringeren Stauzeiten am Knoten Bruckberg bringen volkswirtschaftlichen Nutzen.
Die Verlegung des bestehenden Knotens Piesendorf West wirkt sich aufgrund der besseren Sichtweiten positiv auf die Verkehrssicherheit am Knoten aus.

Dieser Einschätzung schließt sich die Gutachterin für den Fachbereich **Umweltmedizin** im Zusammenhang mit öffentlichen Konzepten und Plänen mit folgendem Hinweis an:

a vorteilhafte Auswirkungen im Bezug auf das Verkehrsaufkommen.

Zusammenschau

In einer Zusammenschau sämtlicher Beurteilungen lässt sich demnach erkennen, dass die Tragweite der verschiedenen möglichen Auswirkungen des Vorhabens durchaus unterschiedlich bewertet wird. Im Rahmen der gesamthaften Prüfung wurden die kritischen Faktoren ebenso herausgearbeitet wie jene Aspekte, die positiv gesehen werden.

Eine Gesamtbewertung im Sinne einer „Mittelwert-Berechnung" oder Ähnlichem aus den erfolgten Beurteilungen kann natürlich nicht durchgeführt werden. Für die Abwägung sind nicht nur die getroffenen **Bewertungen**, sondern auch die entsprechenden **Anmerkungen** und **Differenzierungen** im Einzelnen relevant und deshalb explizit herausgearbeitet worden.

Insofern sind die durchgeführten Differenzierungen bei den kritischen Beurteilungen sowie die Verweise auf erforderliche Maßnahmen ebenfalls von Bedeutung. Den kritischen Beurteilungen gegenüber zu stellen sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen vorteilhaften Auswirkungen.

Der Vollständigkeit halber ist auch noch darauf hinzuweisen, dass von den Gutachtern einiger Fachbereiche Präzisierungen und weitergehende Detaillierungen angesprochen werden, wenngleich diese noch zu konkretisierenden Details einer Beurteilung nicht grundsätzlich entgegen gestanden sind. Hier ist jedenfalls auf die formulierten Empfehlungen bzw Maßnahmenvorschläge der Gutachter zu verweisen.

Nicht nur in den angeführten Fällen erfolgen von den Gutachtern immer wieder Hinweise auf **Maßnahmen**, die entweder Gegenstand der eingereichten Unterlagen sind oder durch Gutachter **zusätzlich** vorgeschlagen werden. Das gilt im Übrigen auch für zahlreiche Bewertungen, die auf „keine" oder „vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen" lauten. Derartige Beurteilungen ergaben sich teilweise erst unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen.

Die Realisierung dieser Maßnahmen bzw deren Übernahme in Form von Nebenbestimmungen ist daher von großer Bedeutung und letztlich ausschlaggebend für verschiedene Beurteilungen. Sie stellen auch die fachliche Voraussetzung dafür dar, dass der Realisierung des Vorhabens **keine fachlichen Gründe** entsprechend dem UVP-G 2000 **entgegenstehen**. Für den Fachbereich Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft ist hier anzuführen, dass auf die Möglichkeit einer Interessensabwägung verwiesen wird.

Befund und Gutachten

Veranlassung

Die Schmittenhöhebahn AG in Zell am See hat unter Vorlage der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einen Antrag entsprechend dem UVP-G 2000 auf die Genehmigung des Vorhabens zur Erweiterung des Schigebiets im Bereich Piesendorf-Hochsonnberg gestellt.

Die Grundlage für die Begutachtung stellt der zu diesem Verfahren erstellte Prüfkatalog dar. Im Folgenden finden sich Befund und Gutachten für die einzelnen Fachbereiche sowie die Antworten zu den Fragen des Prüfkatalogs. Aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit im Zusammenhang mit Zitaten und Verweisen in den Gutachten bzw bei der Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs sind die entsprechenden Fachbereiche jeweils angeführt. Aus denselben Gründen wird bei weiterführenden Unterlagen, auf welche verwiesen wird, der Hinweis „*Anmerkung*“ ergänzt.

Unterlagen

Die folgenden Unterlagen standen für die Beurteilung zur Verfügung:

SCHACHTEL 1_TECHNISCHES PROJEKT

BOX 1_Seilbahn_Anlage 1

Bauentwurf 8-MGD

IS 1 Allgemeine Systemdaten
IS 2 Systemführung
IS 3 Hochbau
TS 1 Seile und Seilverbindungen
TS 2 Antriebe und Bremsen
TS 3 Mechanische Einrichtungen
TS 4 Fahrzeuge
TS 5 Elektrotechnische Einrichtungen
Austausch des Sicherheitsberichts

BOX 2_Seilbahn_Anlage 2

Bauentwurf 6-CLD/B

IS 1 Allgemeine Systemdaten
IS 2 Systemführung
IS 3 Hochbau
TS 1 Seile und Seilverbindungen
TS 2 Antriebe und Bremsen

TS 3 Mechanische Einrichtungen
TS 4 Fahrzeuge
TS 5 Elektrotechnische Einrichtungen

BOX 3_Seilbahn_Anlage 3

Bauentwurf 6-CLD/B
IS 1 Allgemeine Systemdaten
IS 2 Systemführung
IS 3 Hochbau
TS 1 Seile und Seilverbindungen
TS 2 Antriebe und Bremsen
TS 3 Mechanische Einrichtungen
TS 4 Fahrzeuge
TS 5 Elektrotechnische Einrichtungen

BOX 4_Seilbahn_Anlage 4

Bauentwurf 6-CLD/B
IS 1 Allgemeine Systemdaten
IS 2 Systemführung
IS 3 Hochbau
TS 1 Seile und Seilverbindungen
TS 2 Antriebe und Bremsen
TS 3 Mechanische Einrichtungen
TS 4 Fahrzeuge
TS 5 Elektrotechnische Einrichtungen

SCHACHTEL 2_TECHNISCHES PROJEKT

BOX 5_Pistenplanung

Pistenplanung_Textteil
Plansatz

Ordner_Schneeanlage

Schneeanlage technischer Bericht inkl. Planverzeichnis
Beilage C_baugeol.-hydrogeol. Bericht von bf:hg Dr. Bechtold
Beilage D_geotechnischer Bericht von ILF Geotechnik

BOX 6_Schneeanlage

Plansatz

Box 7_Brandschutz

Konzept Anlage 1 mit Plansatz, Pläne 550 - 557
Konzept Anlage 2 mit Plansatz, Pläne 558 - 562
Konzept Anlage 3 mit Plansatz, Pläne 563 - 567
Konzept Anlage 4 mit Plansatz, Pläne 568 - 573

SCHACHTEL 3-UVE-UNTERLAGEN

ORDNER 1_Gutachten Teil 1

Datenträger, Version 1.0.1
Projektstrukturplan UVE
UVE-Erklärung

- Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Übersichtslagepläne
  - Gesamtübersichtslageplan Plan Nr. 666
  - Parkplatzlageplan Plan Nr. 501
  - Visualisierung
    - Talstation_Winter
    - Talstation_Sommer
    - Simulation Landschaftsbild
- Klima
- Schalltechnik
- Luft

BOX 8_Geologie & Wasser

- Fachbericht Wasser
- Hydrogeologisch-Hydrologischer Lageplan
- Stammdatenblätter Quellen
- Fachbericht Geologie
- Geologisch-Hydrogeologischer Lageplan Teil 1
- Geologisch-Hydrogeologischer Lageplan Teil 2
- Inklinometermessungen Hauser Riedel

ORDNER 2_Gutachten Teil 2

- Pflanzen, Tiere, Biotope, Ökosysteme
- Landschaft & Landschaftsbild
- Ornithologie
- Fledermäuse
- Wild & Jagd
- Forstwirtschaft

ORDNER 3_Gutachten Teil 3

- Landwirtschaft
- Naturräumliche Gefährdung
- Verkehr
- Raumplanung
- Humanmedizin
- Sach- und Kulturgüter

ORDNER 4_Beilagen_Teil 1

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
  - Landschaftsökologische Begleitplanung_Textteil
  - Maßnahmenpläne, Plan Nr. 657 & 658
  - Liste betroffener Eigentümer durch Ausgleichs- & Ersatzmaßnahmen
- Nachweis des öffentlichen Interesses
  - Gutachten zum öffentlichen Interesse
  - Volkswirtschaftliche Analyse des Projektes Hochsonnberg
  - Stellungnahme zur zukünftigen Entwicklung des Wintertourismus in den Alpen
- Grundbuchsauszüge
- Ansuchen Luftfahrthindernis
- Anspeisung Stromversorgung Salzburg AG
- Bauphasenkonzept

ORDNER 5_Beilagen_Teil 2

- Unterlagen Rodungsverfahren
  - Rodungsantrag (als Auszug UVE-Antrag)
  - Ausmaß der Rodungsfläche
  - Eigentümerliste
  - Grundbuchsauszüge
  - Einforstungsberechtigte
    - Einforstung
    - Waldweide
  - Plansatz, Pläne 650 – 652, 654
- Zustimmungserklärungen
  - Beanspruchung von Grundstücken durch das Projekt
  - Beanspruchung von Grundstücken durch Ausgleichs- & Ersatzmaßnahmen
- Energie- und Klimakonzept
- Parkplatz
  - Technischer Bericht
  - Plansatz, Plan 501 – 503
  - Begleitende Landschaftsplanung

ORDNER 6_Projektergänzungen

- Datenträger, Version 1.0.1

01. ArbeitnehmerInnenschutz_Stellungnahme Bojanovic
02. Bautechnik_Stellungnahme DI Eggerth
03. Betriebslärm / Gewerbetechnik_Stellungnahme DI Ziegler
    - Bau- und Betriebsbeschreibung Sportshop Talstation
    - Abfallwirtschaftskonzept für den Sportshop Talstation
    - Bestätigung Kleinwerkstätte Talstation
04. Bodenschutz/Landwirtschaft_Stellungnahme DI Juritsch
05. Brandschutz_Stellungnahme Ing. Dickenberger
06. Elektrotechnik_Stellungnahme Ing. Greisberger
    - Plan Nr. 985 – B 305 – 381 Rev. 0
    - Plan Nr. 986 – B 305 – 382 Rev. 0
    - Plan Nr. 987 – B 305 – 383 Rev. 0
07. Forstwirtschaft / Wald_Stellungnahme DI Kaltenleitner
08. Geologie_Stellungnahme Dr. Braunstingl
09. Gewässerschutz_Stellungnahme Dr. Geiger-Kaiser
10. Hydrographie / Hydrologie_Stellungnahme DI Wiesenegger
11. Klima / Meteorologie_Stellungnahme Mag. Butschek
12. Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen / Klimaschutz_Stellungnahme Foelsche-Trummer
13. Maschinenbau_Stellungnahme Pawel
14. Naturschutz / Fauna und Flora / Biotope / Ökosysteme / Landschaft_ Stellungnahme Mag. Fischer-Colbrie
    - Beantwortung von Fragen der Abteilung Naturschutz zur UVE Hochsonnberg lt. Schreiben vom 17.09.2010
    - Ergänzungsgutachten Fachbereich Pflanzen, Tiere, Biotope
    - Ergänzungsgutachten Fachbereich Ornithologie

15. Raumplanung / Sportstättenbau_Stellungnahme Dr. Scheibl
16. Seilbahntechnik Anlage 2 bis 4_Stellungnahme DI Widauer & Ing. Zingerle
17. Seilbahntechnik Anlage 1_Stellungnahme DI Wöss
18. Seilbahntechnik Anlage 1, elektrotechn. Aspekte_Stellungnahme Ing. Hasun
19. Umweltmedizin_Stellungnahme Dr. Stierle
20. Verkehr_Stellungnahme Mag. Wenzlhuemer
21. Verkehrslärm_Stellungnahme Woschitz
22. Wasserbautechnik_Stellungnahme DI Köck
23. Wildbach- und Lawinenverbauung_Stellungnahme DI Anker
24. Wild & Jagd_Stellungnahme Dr. Pacher-Theinburg & Dipl.Forstwirt Renfer
25. Sach- und Kulturgüter / Kulturelles Erbe_Stellungnahme Dr. Höglinger

Mitwirkende Behörden

26. LH von Salzburg (WRG)_Stellungnahme Dr. Masarié
27. LH von Salzburg (ForstG)_Stellungnahme Mag. Fuxjäger
28. Sbg LReg (Sbg LEG)_Stellungnahme Dr. Masarié
29. BH Zell am See_Stellungnahme Ing. Hetz & DI Fizek

Sonstige Mitwirkende

30. Fremdenverkehr, Amt der Sbg. Landesregierung_Stellungnahme Mag. Eiwegger
31. Staubeckenkommission_Stellungnahme DI Czerny
32. Gemeinde Piesendorf_Stellungnahme Warter
33. Sachverständigenkoordination_Stellungnahme Dr. Sommer

ORDNER 7_Projektergänzungen Teil 2

01. ArbeitnehmerInnenschutz_Stellungnahme Bojanovic
    Sicherheitsanalyse Anlage 1 ArbeitnehmerInnenschutz Version 3.0 v. 26.11.2010
02. Bautechnik_Stellungnahme DI Eggerth
03. Betriebslärm / Gewerbetechnik_Stellungnahme DI Ziegler
    Betriebsbeschreibung Bistro/Bar vom 10.11.2010
    Abfallwirtschaftskonzept Bistro/Bar
    Einrichtungsplan Bistro/Bar vom 05.11.2010
    Technische Angaben Küchengeräte vom 05.11.2010
    Plan T1_AI01 vom 05.11.2010 Anlage 1 Talstation Ebene-1 Fremdbetriebe
    Plan T1_AI02 vom 05.11.2010 Anlage 1 Talstation Ebene -2 Fremdbetriebe
    Plan T1_E02 vom 10.11.2010 Einreichplan Ebene -1 Ergänzung Küche & Bistro
    Luftmengenberechnung lt. ÖNORM H 6030
    Plan 011 1 860-01 vom 09.11.2010 Moduldecke Küche

04. Bodenschutz/Landwirtschaft_Stellungnahme DI Juritsch
05. Brandschutz_Stellungnahme Ing. Dickenberger
Sicherheitsanalyse Anlage 1 Brandschutz Version 3.0 v. 26.11.2010
Brandschutzkonzept Anlage 1 v. 26.11.2010
06. Elektrotechnik_Stellungnahme Ing. Greisberger
07. Forstwirtschaft / Wald_Stellungnahme DI Kaltenleitner
08. Geologie_Stellungnahme Dr. Braunstingl
09. Gewässerschutz_Stellungnahme Dr. Geiger-Kaiser
10. Hydrographie / Hydrologie_Stellungnahme DI Wiesenegger
11. Klima / Meteorologie_Stellungnahme Mag. Butschek
12. Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen / Klimaschutz_Stellungnahme Foelsche-Trummer
Energieausweis Hochsonnberg Anlage 1 Tal
Energieausweis Hochsonnberg Anlage 1 Umlenkstation
Energieausweis Hochsonnberg Anlage 1 Berg
Energieausweis Hochsonnberg Anlage 2 Tal
Energieausweis Hochsonnberg Anlage 2 Berg
Energieausweis Hochsonnberg Anlage 3 Tal
Energieausweis Hochsonnberg Anlage 3 Berg
Energieausweis Hochsonnberg Anlage 4 Tal
Energieausweis Hochsonnberg Anlage 4 Berg
Energie- und Klimakonzept Vers.1.1 Fassung v. 29.11.10 mit höherem Detaillierungsgrad
13. Maschinenbau_Stellungnahme Pawel
14. Naturschutz / Fauna und Flora / Biotope / Ökosysteme / Landschaft_ Stellungnahme Mag. Fischer-Colbrie
Beantwortung von Fragen der Abteilung Naturschutz zur UVE Hochsonnberg lt. Schreiben vom 17.09.2010
Ergänzungsgutachten Fachbereich Pflanzen, Tiere, Biotope
Ergänzungsgutachten Fachbereich Ornithologie
Konzept Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahme für Wildökologie, Jagd und Ornithologie Vers.1.0 vom 22.11.2010
Ergänzung zu Konzept Ausgleichs- u. Esatzmaßnahme für Wildökologie, Jagd und Ornithologie laut Besprechung vom 30.11.2010
Erläuterung zur Pflanzplanung Parkplatz Talstation Piesendorf
Plan Pflanzplanung
Detailplan Pistenführung Piste 4
15. Raumplanung / Sportstättenbau_Stellungnahme Dr. Scheibl
16. Seilbahntechnik Anlage 2 bis 4_Stellungnahme DI Widauer & Ing. Zingerle
17. Seilbahntechnik Anlage 1_Stellungnahme DI Wöss
Austauschpläne „Dienstraumänderung“ a_Plan Nr. T1_E01b
b_Plan Nr. T1_E04a
c_Plan Nr. T1_E06b
sowie eine aktuelle d_Planliste
18. Seilbahntechnik Anlage 1, elektrotechn. Aspekte_Stellungnahme Ing. Hasun

19. Umweltmedizin_Stellungnahme Dr. Stierle
20. Verkehr_Stellungnahme Mag. Wenzlhuemer
21. Verkehrslärm_Stellungnahme Woschitz
22. Wasserbautechnik_Stellungnahme DI Köck
    Baugeologischer Bericht Gewinnung von Erdwärme mittels Tiefensonden vom 27.11.2010
    Konzept Abwasseranschluss Version 1.0 vom 24.11.2010
    Plan Nr. 746 Orthofotokatasterlageplan geplanter Abwasserkanal vom 24.11.2010
23. Wildbach- und Lawinenverbauung_Stellungnahme DI Anker
    Plan Leitungsführung Infrastruktur im Bereich der Hangbrücke
24. Wild & Jagd_Stellungnahme Dr. Pacher-Theinburg & Dipl.Forstwirt Renfer
    Ergänzende Stellungnahme vom 08.11.2010 – „Raufußhühnerkarten"
    Konzept Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Wildökologie, Jagd und Ornithologie Version 1.0 vom 22.11.2010
    Ergänzung zu Konzept Ausgleichs- u. Esatzmaßnahme für Wildökologie, Jagd und Ornithologie laut Besprechung vom 30.11.2010
    Bauzeitplan
25. Sach- und Kulturgüter / Kulturelles Erbe_Stellungnahme Dr. Höglinger

Es fanden zahlreiche Besprechungen mit Vertretern der Projektwerber und der Projektanten statt, bei welchen verschiedene Fragestellungen diskutiert und geklärt werden konnten. Dazu wurden einige weitere Unterlagen bereitgestellt, welche den oben angeführten Einreichunterlagen als Ergänzungen bzw Klarstellungen beigefügt wurden.

Raumplanung/ Sportstättenbau

Die Schmittenhöhe AG Zell am See haben am 26.4.2006 bei der Arbeitsgruppe Schianlagen das Vorhaben über die Erweiterung des Schigebietes Schmittenhöhe im Bereich Hochsonnberg beim Amt der Salzburger Landesregierung eingereicht. Im Rahmen eines Ortsaugenscheines wurde das gesamte Projekt besichtigt und im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung der Stufe 2 weitere Unterlagen von den Zeller Bergbahnen eingefordert (Zahl 20701-S/6134/8-2007). Im Rahmen von mehreren Besprechungen wurden noch verschiedene Unterlagen nachgefordert, die von den Zeller Bergbahnen entsprechend erarbeitet und vorgelegt wurden.

Am 04.11.2008 (Zahl 20701-S/6134/15-2008) wurde abschließend von der Arbeitsgruppe Schianlagen eine positive Stellungnahme zu diesem Projekt abgegeben. Als Zusammenfassung wurde folgendes angeführt:

- Aus Sicht der Arbeitsgruppe Schianlagen stellt das Projekt Schiverbindung Schmittenhöhe in dem Bereich der Gemeinde Piesendorf eine Verbindung von bestehenden Schigebieten bzw. Anbindung von Orten im Talraum an Schigebiete im Sinne des Sachprogrammes Schianlagen dar.

- Aufgrund der Größe des gegebenen Vorhabens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-G 2000 notwendig, welche bereits in Vorbereitung ist.

- Für eine Bewilligungsfähigkeit ist der Beweis des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich.

- Vom Projektbetreiber wurden die angeforderten Unterlagen in entsprechender Qualität zur Verfügung gestellt, wodurch auch eine entsprechend positive Beurteilung durch die Arbeitsgruppe erfolgen konnte.

Weiters wurde bei der Planung des Projektes auch das räumliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Piesendorf stark verändert. Im Entwicklungskonzept der Gemeinde Piesendorf waren ursprünglich riesige Flächen für den Bereich von Pistenerweiterungen vorgesehen. Diese riesigen Vorsorgeflächen haben weder der Realität entsprochen, noch waren das realistische Zielsetzungen für eine weitere Schigebietsentwicklung in diesem Bereich. Dadurch hat man im Hinblick auf das UVP-Verfahren im REK der Gemeinde Piesendorf Entwicklungskorridore festgelegt, anstatt riesige Schigebietserweiterungen auszuweisen. Die Flächen westlich des Friedensbaches sind aus Sicht der Raumplanung und auch aus Sicht der Arbeitsgruppe Schianlagen unter den derzeit gegebenen fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht umsetzbar. Es wurde daher anstelle der großen Schigebietsflächen ein Entwicklungskorridor ausgewiesen und die großen Schipistenerweiterungsflächen aus dem REK entfernt. Dies wurde auch im Bereich des Maiskogels in Richtung Kitzsteinhorn so umgesetzt.

Vom ursprünglichen Konzept der Verbindung nach Saalbach über den Bereich des Maurerkogels wurde der Schmittenhöhe AG abgeraten und dieses Projekt als nicht realistisch und nicht bewilligungsfähig eingestuft.

Von der AG Schianlagen und auch aus dem Bereich der Raumordnung wurde klar festgestellt, dass eine Schigebietserweiterung westlich des Friedensbaches einer Neuerschließung gleich kommt und auch im Hinblick auf den Bedarf nicht mehr erforderlich erscheint. Vielmehr wäre es sinnvoll, eine Anbindung von Piesendorf an das Zeller Schigebiet zu realisieren. Die Liftentwicklung des Zeller Schigebietes geht bereits in diesen Talraum hinein und eine Anbindung von Piesendorf an das Zeller Schigebiet ist aus schisporttechnischen und raumplanerischen Überlegungen durchaus positiv argumentierbar und nachvollziehbar. Weiters sollte man auch mittelfristig daran denken, das Schigebiet Zell am See-Piesendorf und den Bereich Maiskogel–Hummersdorf-Kaprun durch eine talquerende Seilbahn zu verbinden. Damit wäre eine direkte Seilbahnverbindung vom Schigebiet Zell am See in den Bereich Maiskogel/Kaprun möglich.

Gutachten

Bei der Planung wurden die Vorgaben der Arbeitsgruppe Schianlagen berücksichtigt und der Planungsbereich westlich des Friedensbaches wurde bei der Planung für die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr weiter verfolgt. Die Planung hat sich konkret auf den Bereich Schigebiet Zell am See – Hahnkopflift in den Bereich des Talraumes von Piesendorf reduziert. Dabei sind 5 neue Pisten sowie 4 neue Seilbahnen vorgesehen. Die Errichtung einer technischen Beschneiungsanlage ist bei neuen Seilbahnen eine Voraussetzung für einen sicheren Winterbetrieb und es würde kein Seilbahnunternehmer mehr eine Seilbahn ohne technische Beschneiung errichten. Das Risiko eines späteren natürlichen Schneefalls (zB Mitte Jänner) will kein Unternehmer mehr auf sich nehmen, da so keine mittel- bis langfristige Wirtschaftlichkeitsberechnung möglich ist.

Die Errichtung einer Schipiste bis in den Talraum von Piesendorf ist einerseits sinnvoll, um eine durchgehende Schipiste als Wiederholungsabfahrt von fast 3 km Länge zu erreichen und darüber hinaus sollte langfristig eine Verbindung mit dem Schiraum Maiskogel-Kaprun erfolgen. Dies würde aus schisporttechnischer und raumplanerischer Sicht eine logische Entwicklung für die Zukunft darstellen.

Im Bereich der Piste 1 ist ein kurzes Teilstück vorhanden, welches wenige Höhenmeter bis zu 60 % Längsgefälle aufweist. In diesem Bereich wird die Piste bis zu 80 m breit und man kann vor dem Steilstück sehr gut stehen bleiben und sich ausrasten und nach dem kurzen, klar einsehbaren Steilstück wieder eine Pause einlegen. Für schwache Schifahrer ist in diesem Bereich ein "Notweg" vorhanden, der als Schiweg für schwächere Schifahrer zur Umfahrung dieses kurzen Teilstückes geeignet ist.

Knapp unterhalb dieses Teilstückes steht ein Grundstück für die Errichtung bzw. Präparierung der Schiabfahrt nicht zur Verfügung. Dadurch ist es erforderlich in diesem Bereich eine "Schibrücke" mit einem maximalen Gefälle von 7 bis 10 % und einer Breite von ca. 6 bis 7 m zu errichten. Diese technische Lösung stellt grundsätzlich eine schisporttechnische Notlösung dar, da ja im unmittelbaren Nahbereich eine geeignete Schipistenfläche vorhanden wäre, welche für die Abfahrt jedoch nicht zur Verfügung steht. Es muss jedoch ausdrücklich festgehalten werden, dass diese schisporttechnische Notlösung den Kriterien des organisierten Schiraumes entspricht, da die notwendigen Gefälle und Mindestbreiten eingehalten werden. Durch eine entsprechende Absicherung und Kennzeichnung kann hier eine Lösung geschaffen werden, bei der dieses Engstück problemlos passiert bzw. durchfahren werden kann. Engstellen sind auch bei anderen Schiabfahrten möglich, wobei diese Engstelle nicht auf naturräumliche, sondern auf privatrechtliche Angelegenheiten zurückzuführen ist. Durch die Errichtung der Schianbindung nach Piesendorf wird das Schiflächenangebot der Schmittenhöhe AG erheblich erweitert, was im Hinblick auf die derzeitige Auslastung des Schigebietes als notwendig anzusehen ist. Die Schiflächen der Schmittenhöhe AG sind in wesentlichen Bereichen stark überlastet und auch die zukünftige Schigebietsentwicklung im Bereich Kaprun, Zell am See, Saalbach und Leogang wird sich zukünftig weiter entwickeln und die Schigebiete werden mitein-

ander mit Seilbahnen verbunden werden, wodurch eine wesentliche Komfortverbesserung erreicht werden kann. Dies ist ein Teil einer langfristigen schitechnischen Entwicklung, die an und für sich logisch nur in einer Achse gehen wird. Nicht nur aus diesen Gründen wurde ein Regionalverband gegründet, damit hier eine einheitliche und sinnvolle Weiterentwicklung gegeben ist.

Ergänzende Bemerkung:
Aus meiner Sicht ist der Umfang der vorgelegten Unterlagen unverhältnismäßig groß im Vergleich zu den notwendigen relevanten Aussagen. Dies wurde von den Behördenvertretern in dieser Menge für das UVP-Verfahren Piesendorf-Hochsonnberg nicht gefordert.

Verkehr

Zum Projekt wurden vorgelegt:
- Einreichunterlagen gesamt (1 CD);
- Druckexemplare Umweltverträglichkeitserklärung, UVE Fachbereich: Verkehr,
- Plan Parkplatz Piesendorf Hochsonnberg

Ergänzungen:
- Telefonische Klärungen zu Details im Bericht UVP Fachbereich: Verkehr

Die Begutachtung bezieht sich auf die Inhalte des Dokumentes UVE Fachbereich: Verkehr.

Die Realisierung des gegenständlichen Projektes sieht die Errichtung eines Parkplatzes mit 726 PKW- und 18-Bus-Stellplätzen im Bereich nördlich der B168 Mittersiller Straße zwischen dem Ort Piesendorf im Osten und der Siedlung Walchen im Westen vor.
Die Anbindung des Parkplatzes soll über einen gemeinsamen Knoten mit der Westeinfahrt Piesendorf, welche im Zuge der Realisierung verlegt würde, erfolgen.

Mit Realisierung des Projektes wird von einer Verkehrserzeugung von +10% Schifahrerverkehr gerechnet. Bestehende durch Schifahrer induzierte Verkehrsströme (dzt. vor allem zur Areitbahn in Schüttdorf) werden durch den neuen Zugangspunkt ins Schigebiet Schmitten Richtung Piesendorf verlagert. Die Verkehrsbelastung an der B168 am Abschnitt zwischen Fürth und Schüttdorf führt derzeit im Bestand in den Sommer- und Winter-Spitzenstunden regelmäßig zu Überlastungserscheinungen mit z.T. erheblichen Staus vor dem Knoten Bruckberg. Die Verlagerung des Schifahrerverkehrs soll zu einer Reduktion der Verkehrsbelastung um rund 1.000 Fahrten täglich auf diesem Abschnitt führen.

Details zum Ist-Zustand, zur Bau und Betriebsphase, zum Störfall, sowie zu Nachsorgephase sind den Einreichunterlagen, Fachbereich Verkehr zu entnehmen.

Gutachten

Siehe Prüfkatalog

Bautechnik

Die Schmittenhöhebahn AG plant die Erweiterung eines Schigebietes in Richtung Piesendorf. Von einer neuen Talstation werden hier die Südhänge der Grauwackenzone durch vier neue Seilbahnen erschlossen. Im Rahmen des Seilbahnbaues sind Stationsbauwerke erforderlich. Es handelt sich somit bei vier Bahnen um acht Stationsbauwerke und eine Umlenkstation, welche in unterschiedlichen Höhen und auf unterschiedlichen geologischen Standorten errichtet werden sollen. Zwischen den Stationsgebäuden befinden sich die geplanten neuen Skipisten und Stützenbauwerke, welche für den Hochbau nicht relevant sind. Grundsätzlich haben die geologischen Untersuchungen im Rahmen der UVE-Hochsonnberg ergeben, dass der Untergrund für die Erstellung der Stationsbauwerke geeignet ist. Die unterschiedlichen Standorte haben zur Folge, dass gründungstechnisch unterschiedliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Im Tal wird am Fuß des Hauserberges mit gemischt körnigen Segmenten und Salzachschottern gerechnet. Zum Hang hin wird Hangschutt erwartet, der vor allem in der Mittelstation anzutreffen ist. Bergaufwärts steht dann das Felsgestein der Grauwackenzone für die Stationsgebäude an. Die Erschließung der geplanten Baustelle soll über bestehende Forstwege und Straßen erfolgen. Das Bauvorhaben ist in drei Bauphasen unterteilt, welche einen Zeitraum von 2011 bis 2013 geplant sind.

Zu den einzelnen geplanten Seilbahnen mit Bergstationsbauwerken:

1) 8-MGD Anlage 1:
Diese Seilbahn hat eine Talstation, eine Umlenkstation ohne Zu- und Ausstieg sowie eine Bergstation. Der Talstationsbereich ist zwischen Piesendorf und Walchen an der B 168 (Mittersiller-Straße) vorgesehen. Hier erfolgt die Hauptzufahrt zur Skierschließung und es ist hier auch ein großer Parkplatz vor der Talstation angeordnet. Für Einsatzkräfte stehen großzügige neu geplante Zufahrten zur Verfügung. Das Stationsgebäude selbst wurde vom Architekten aus dem Hang heraus entwickelt. Ausgreifende Spangen mit Rampen stellen eine Verklammerung mit der Umgebung dar. Im Erdgeschoss ist eine Eingangshalle mit Kassen, Sportshop, Bistro und WC-Anlage vorgesehen. Im Obergeschoss erfolgt der Zutritt zur Bahnsteigsebene und es sind auf dieser Ebene auch der Abstellplatz und die Zugangsgalerie angeordnet. Östlich davon wird für die Hälfte der Fahrbetriebsmittel ein Bahnhof sowie für die Beschneiungsanlage die Pumpstation und die Kühlung in den Hang integriert. Unter den beschriebenen Ebenen befindet sich noch Ebene -2 mit Lagerräumen, dem Haustech-

nikbereich sowie den Parkwächter mit zugeordneten Sanitärbereichen. Unter den Kühltürmen befindet sich auf dieser Ebene auch noch Wasserbehälter 1 und 2.
In der Umlenkstation, welche aus reine Durchfahrt und ohne Zu- und Aufstieg geplant wurde werden ein Technikraum und eine NSP- Schaltstation untergebracht. Aus diesem Grund wurde die Umlenkstation eingangs nicht als eigenes Stationsgebäude bezeichnet, damit die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt wird. In der Umlenkstation befindet sich nur in einem Sockelbereich ein Raum und es wird die Verschränkung der Bahn durch eine Überdachung wie bei den Stationsgebäuden vor der Witterung geschützt. In der Ansicht wird somit nur die Seilbahntechnik auf massiven Stützen und der mit Naturstein verkleidete Technikraum in Erscheinung treten.
Die Bergstation der Anlage 2 soll bergseitig vom Speicherteich "Hauser - Riedel" in unmittelbarer Nähe zur Talstation von der Anlage 2 situiert werden. Dieses Stationsgebäude ist sehr auf seine grundsätzlichen Funktion reduziert und soll lediglich der Kommandoraum mit dem Kellerförderer in Erscheinung treten. Hier ist auch der zweite Teil des Bahnhofes vorgesehen, der mit den zugehörigen Technikräumen großteils unterirdisch angeordnet wird. Durch die Zufahrt zur Pumpstation wird dieser Bereich unterirdisch erschlossen. In der Verbindung zum Bahnhof der Anlage 2 werden WC-Anlagen eingebaut.

2) 6-CLD/B Anlage 2:
Bei dieser Seilbahn gibt es eine Talstation und eine Bergstation, wobei die Talstation auf der Ebene des Speicherteiches "Hauser + Riedel" an die Anlage 1 anschließt. Das Einstiegsniveau befindet sich bereits auf 1.598 Meter. Die Talstation ist sehr reduziert und nur mit einem Dienstraum neben der Stationsüberdachung auf der Anstiegsebene vorgesehen. Von hier wird mit Abgängen für die Fahrgäste und mit dem Kellerförderer für die Fahrbetriebsmittel das bereits bei Anlage 1 beschriebene Kellergeschoss erschlossen. Die Bergstation ist in kammnaher Lage unterhalb der Kesselscharte vorgesehen. An die Anlage 2 schließt dann im Nahbereich zur Bergstation Anlage 3 an. Das Ausstiegsniveau befindet sich bereits auf 1.930,50 Meter. Auf der Bahnsteigsebene sind ein Kommandoraum, ein TC- und ein NSP-Raum vorgesehen. Die Bahnsteigsebene selbst ist wiederum überdacht dargestellt. Die Bergstation ist nicht unterkellert und es ist die Seilbahnanlage für sich und der Hochbau ebenfalls getrennt auf eigenen Fundamenten angeordnet.

3) 6-CLD/B Anlage 3:
Für die Anlagen 3 und 4 ist das Talstationsareal westlich der "Pinzgauer Hütte" angeordnet. Das Einstiegsniveau der neuen Talstation befindet sich auf 1.703 Meter. Auch hier ist die Talstation wieder sehr reduziert geplant, sodass außer dem Stationsdach lediglich der Dientraum und der Kellerförderer in Erscheinung treten. Der Bahnhof der Anlage 3 soll hier mit dem Bahnhof der Anlage 4 kombiniert werden. Er soll großteils in den Hang eingegraben werden und am Dach zwischen den Zustiegsbereichen einen ebenen Sammelplatz bilden. Der Zugang zum Sammelplatz ist auch direkt von der "Pinzgauer Hütte" über einen Balkon möglich. auf Ebene 1 befindet sich der Bahnhof und die Beförderungsgrube und darüber die Zustiegsebe-

ne des Bahnsteiges sowie der Dienstraum mit dem Abstellraum um einen TC. In der Bergstation auf 1.931 Meter wird auf der Bahnsteigsebene ein Kommandoraum, ein Lager und ein TC hergestellt und darunter ist ein Traforaum und ein NSP-Raum vorgesehen. Unter Ebene – 1 werden die erforderlichen Kabelkeller ausgeführt.

4) 6-CLD/B Anlage 4:
Wie bereits beschrieben wird auch die Talstation von Anlage 4 westlich der "Pinzgauer Hütte" angeordnet. Außerdem Stationsdach sieht man hier wiederum nur den Dienstraum und den Kellerförderer als oberirdische Bauteile. Darunter befindet sich der Bahnhof für alle Fahrbetriebsmittel mit dem Wartungspotest und dem Lagerraum. Auf der Bahnsteigsebene wird vor dem Zutrittsbereich wie bei den anderen Seilbahnen des Gesamtkonzeptes eine Förderbandgrube errichtet. Auch die Bergstation ist eine sehr reduzierte Station, welche in unmittelbarer Nähe der Bergstation des bestehenden Hahnkopfliftes geplant ist. Hier wird im Untergeschoss der Bahn wieder der Traforaum sowie der Niederspannungsraum untergebracht.

Gutachten

Durch die dargestellte Bauweise in Stahlbeton, Mauerwerk und Stahl für die tragende Struktur sowie die Ausfachung in Leichtbauweise und Mauerwerk kann aus fachlicher Sicht grundsätzlich ein ordnungsgemäßes Ergebnis der Bauführung erwartet werden .Diese Bauweisen haben sich bereits über Jahrzehnte bei der Errichtung von Seilbahnen im Bundesland Salzburg bewährt .Die Planung ermöglicht auch eine gute brandschutztechnische Abgrenzung der einzelnen Brandabschnitte und Unterbrandabschnitte sowie der Seilbahnen untereinander. Diesbezüglich wird auf das eigene Projekt und die Begutachtung durch den brandschutztechnischen Sachverständigen hingewiesen. Die Bauwerke und die einzelnen Bauteile wurden hinsichtlich der erforderlichen Gründungsmaßnahmen genau untersucht und es ergibt sich somit aus fachlicher Sicht eine ingenieurmäßig plausible Darstellung des Bauvorhabens im Bezug auf die Bodenmechanik und den Untergrund. Die Planung berücksichtigt auch bestehende Anlagen und Bauwerke, wie der geplante Speicherteich mit den Verbindungselementen zur Seilbahn sowie bestehende Bahnen- und Gastwirtschaften. Dadurch wird eine bautechnische Beeinflussung gegenseitig in der Planungsphase ausgeschlossen bzw. berücksichtigt.
In der Sicherheitsanalyse Hochbau werden die Gefährdungsbilder bezüglich Bautechnik und Hochbau genau analysiert. Daraus ergibt sich ein Maßnahmenkatalog, der bei der Errechnung der Gesamtanlage zu beachten ist. In der Zusammenschau aller Fachbereiche in der Sicherheitsanalyse werden für den Fachbereich Bautechnik keine neuen Aspekte aufgeworfen, sodass hier die Maßnahmen der Sicherheitsanalyse zur Gänze und ohne Ergänzung übernommen werden konnten. Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch im Rahmen des gegenständlichen Gutachtens, sodass zum heutigen Tage keine zusätzlichen hochbautechnischen Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben werden müssen. Sollten im Zuge der mündlichen Verhandlung neue Aspekte hervor kommen, so ist mit entsprechenden Zusätzen zu rechnen.

Brandschutz

Brandschutzgutachten zum Bauvorhaben UVE Hochsonnberg/Piesendorf, Anlage 01-04

Die Schmittenhöhebahn AG, 5700 Zell am See, Schmittenstraße 119, beabsichtigen die Errichtung von vier neuen Seilbahnanlagen. Diese sollen vom Gemeindegebiet Piesendorf aus, daß bestehende Schigebiet um die Schmittenhöhe aufschließen.

In diesem Zusammenhang sollen neben den vier neuen Seilbahnanlagen auch Beschneiungsanlagen, Speicherteiche und ein großzügiger Parkplatz angelegt werden. Zur Beurteilung der brandschutztechnischen Belange, wurde neben der Architektenplanung, erstellt durch DI Ernst Hasenauer, 5760 Saalfelden, Lofererstraße 42a, Planungsstand 28.August 2009, auch ein Brandschutzkonzept, erstellt durch TB Hofmann, Planungsstand 18. August 2010 und eine Sicherheitsanalyse Brandschutz, erstellt durch TB Ing. Fritz Posch, Planungsstand 18.Jänner 2010, vorgelegt.
Der erforderliche Sicherheitsbericht wurde durch DI Harald Grasmugg, 6923 Lauterach erstellt bzw. vorgelegt.
Für die Erteilung der seilbahnrechtlichen Bewilligung wurde gemäß Seilbahngesetz eine Sicherheitsanalyse Brandschutz ausgearbeitet. Diese wurde im o.a. Sicherheitsbericht der Behörde vorgelegt.
In diesen Sicherheitsberichten sind die geplanten baulichen- technischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen in Text- und Grundrissplanung dargestellt.

Das Gesamtprojekt gliedert sich im wesentlichen in:
Anlage 1: 8 EUB Einseil-Umlaufbahn mit zusätzlicher Umlenkstation, Sitzheizung, Unterflurantrieb, Bergstation
Anlage 2: 6 CLD Sesselbahn, Sitzheizung, Förderband, Brückenantrieb Bergstation
Anlage 3: 6 CLD Sesselbahn, Sitzheizung, Förderband, Brückenantrieb Bergstation
Anlage 4: 6 CLD Sesselbahn, Sitzheizung, Förderband, Brückenantrieb Bergstation
Hinsichtlich der Streckenführung wird auf den Sicherheitsbericht verwiesen.

Anlage 1 8 EUB Einseil-Umlaufbahn mit zusätzlicher Umlenkstation, Sitzheizung, Unterflurantrieb, Bergstation

Diese Seilbahnanlage wird sich in eine Tal- eine Umlenk- und eine Bergstation gliedern. Die Talstation wird zwischen Piesendorf und Walchen an der B 168 errichtet. Die Zufahrt zum Talstationsgebäude wird über eine eigene Abzweigespur erfolgen. Neben dem Gebäude wird ein großzügiger Parkplatz für PKW's und Busse errichtet. Über diese Zufahrt würde im Ereignisfall auch die Hauptzufahrt für die Einsatzkräfte der Feuerwehr erfolgen. Zwei Oberflurhydranten sind in den Brandschutzkonzeptplänen im östlichen und westlichen Bereich dargestellt.

Das Talstationsgebäude wird sich in jeweils eine Ebene -2 , -1 und 0 gliedern. Die wesentlichen Bauteile werden der Brandwiderstandsqualifikation R90 entsprechen.

In der Ebene –2 wird die Anlieferung möglich sein. Es sind entsprechende Lagerräume, ein Technikraum und WC Anlagen sowie ein Bereich für den Parkwächter dargestellt. Im nordwestlichen Bereich soll ein Personenaufzug in die weiteren Ebenen reichen. Wie dem vorgelegten Brandschutzkonzept entnommen werden kann, wird die Lifteinstiegsstelle eine klare Brandabschnittsbildung in diesem Geschoss erhalten.
In der Ebene –1, soll der Hauptzugang für Kunden und Gäste aus südlicher Richtung erfolgen. In der Eingangshalle wird im westlichen Bereich ein Bistro und im östlichen Bereich werden die Kassenbereiche mit Backoffice und angrenzenden WC Anlagen untergebracht. Daran angrenzend wird sich in nordöstlicher Richtung ein Sportshop angliedern, welches eine Brandabschnittsbildung zum restlichen Erdgeschoss aufweist.
An das Bistro schließt die Küche mit den in diesem Zusammenhang erforderlichen Lagerräumen an. Dieser Bereich wird als eigener Brandabschnitt ausgebildet.
In nordwestlicher Richtung soll die Pistengerätegarage eine Handwerkstätte und eine Tankstelle, jeweils als eigener Unterbrandabschnitt (für drei Pistengeräte), angeschossen werden. Von der Pistengerätegarage soll eine Verbindungstüre in einen Anlieferungsbereich (ca. 12,25m²) erfolgen. Von diesem wird der Einstieg bzw. auch ein Durchstieg in die Liftkabine möglich sein. In Hinblick auf die erforderliche Brandabschnittsbildung erscheint es aus Sachverständigensicht erforderlich, vor die Lifttüre eine Brandschutztüre oder ein Brandschutzrollo mit der Brandwiderstandsqualifikation E 30 C bzw. E 30 anzubringen.
Aus der Eingangshalle sind fünf Fluchtwege, vier davon als Schiebetürelemente in der Brandschutzplanung eingetragen.
In der Ebene 0 soll im westlichen Bereich eine großzügige Galerie entstehen, in der Decke wird eine Öffnung eingebaut, wodurch eine Brand- und Rauchverbindung mit der Ebene –1 entstehen wird. Dieser Deckenöffnung wird in brandschutztechnischer Hinsicht insofern Rechung getragen, dass neben der automatischen Brandfrüherkennung auch eine Rauch- und Wärmeabzugsablage zum Einbau gelangen wird. In der Deckenöffnung wird eine Rolltreppe zwischen der Ebene –1 und 0 geführt werden.
Zwischen der Galerie und dem angrenzenden Bahnsteig wird ein textiles Brandschutzrollo in der Qualifikation EW 120 zum Einbau gelangen. Durch diese Maßnahme wird eine klare und auch erforderliche Brandschutztrennung zwischen dem Bahnbereich und der Galerie erfolgen.
Östlich des Bahnsteigs wird ein Bahnhof für die Kabinen sowie eine Handwerkstätte, NSP- Raum ein Steuerraum, ein Traforaum, und Aufenthaltsbereiche geschaffen. Angrenzend daran ist ein Ablufthof, ein Abluftraum und eine Zuluftführung in brandbeständiger Bauweise (R90) vorgesehen. Für all diese Nutzungen sieht die Brandschutzplanung geeignete Brandabschnittsbildungen vor.
In dieser Ebene wird aus südöstlicher Richtung die Feuerwehrzufahrt eingerichtet. In den Brandschutzkonzeptplänen ist daher im Gangbereich der Schlüsseltresor, die Blitzleuchte und das Feuerwehrbedienfeld eingetragen. Diese Einrichtungen werden mittels Brandfallsteuerung durch eine automatische Brandmeldeanlage angesteuert.
Für dieses Gebäude ist eine automatische Rufweiterleitung zur LAWZ im Sinne der TRVB S 123 vorgesehen.

In diesem Zusammenhang wird im Sinne eines reibungslosen Betreibers, insbesondere für die Einsatzkräfte der Feuerwehr, günstig sein, eine Interventions-zeit zumindest während der Betriebszeiten der Bahn, zu programmieren.

Umlenkstation:
Die Umlenkstation der „Anlage 01“ wird ohne Haltemöglichkeit ausgebildet. Ein eigener Technikraum mit Brandschutztüre EI_2 30C wird als Brandabschnitt ausgeführt.

Die Bergstation der „Anlage 1“ wird mit dem Bauwerk der Talstation der „Anlage 2“ in baulicher Verbindung stehen. In der Ebene –1 wird der Bahnhof, der Antrieb der „Anlage 1“, ein Traforaum und ein Niederspannungsraum errichtet.
Vom Bahnhof wird ein Verbindungsgang zur Ebene –1 der „Anlage 2“ eingerichtet. Auch hier sieht das Brandschutzkonzept eine klare und entsprechende Brandabschnittsbildung vor.
In der Ebene 00 wird lediglich die Abgangsumhausung in den Bahnhof und ein Kommandoraum errichtet. Zu den Bauwerken der Talstation der „Anlage 2“ sind geeignete Abstände erkennbar, sodaß eine Gefährdung, wechselweise zwischen den Bahnanlagen bei einem ev. Brandereignis ausgeschlossen werden kann.

Anlage 02 6-CLD Sesselbahn:
Diese Anlage gliedert sich im wesentlichen in eine Tal- und Bergstation. Die Talstation ist in der Eben –01 mit der Bergstation der „Anlage 01“ verbunden. Im Verbindungsbau zwischen den Anlagen 01 und 02 wird ein Treppenaufgang von der Ebene –01 in die Ebene 00 möglich sein. Von diesem werden die WC- Anlagen aufgeschlossen. Im Rauchabschnitt des Fluchtstiegenhauses wird ein Personenaufzug bis in die Ebene 00 möglich sein. Über einen Verbindungsgang kann der Sesselbahnhof der „Anlage 02“ erreicht werden.
Die Fluchtweglängen aus den unterschiedlichen Bereichen können dem Brandschutzkonzeptplänen entnommen werden; die gesetzlichen Bestimmungen für die maximal zulässigen Fluchtwegslängen sind auch hier eingehalten.
In der Ebene 00 ist der Ausgang aus dem Fluchtstiegenhaus in westlicher Richtung erkennbar. Das Stiegenhaus wird mit einer Entrauchungsöffnung ausgestattet.
An das Fluchtstiegenhaus grenz direkt der Dienst- und ein kleiner Lagerraum an.
Der Einstieg in die Bahn wird hier über ein Förderband erfolgen.
Die Bergstation der „Anlage 02“ wird sich lediglich in einen Kommandoraum und eine NSP Raum gliedern.
Auch dieser Anlagenteil wird in den Schutz der Brandmeldanlage eingebunden.

Anlage 03 6-CLD Sesselbahn:
Die „Anlage 03“ wird sich in eine Berg- und ein Talstation gliedern. Die Bergstation weist in der Ebene 00 einen Kommandoraum mit TC und ein Lager, welches als eigenere Brandabschnitt ausgebildet wird, auf.
In der Ebene –1 wird der Traforaum mit angrenzenden NSP Raum. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ev. erforderliche Lüftungsöffnungen aus diesen Räumen nicht unmittelbar in jenen Bereich abzuleiten sein werden, welcher unterhalb der Bahn die Ausblaserichtung aufweist. Sollte dies dennoch notwen-

dig werden, so ist diese Öffnung mit einer Brandschutzklappe, welche über die Brandmeldeanlage angesteuert wird, auszustatten.

Die Talstation der Anlage 03, wird sich in eine Ebene 00 und eine Ebene –1 gliedern. In der Ebene –1 ist ein Bahnhof vorgesehen, welcher die Fahrbetriebsmittel der Anlage 03 und 04 aufnehmen wird.
In diesem wird ein eigenes Lager als entsprechender Unterbrandabschnitt vorhanden sein. Fluchtwege und Aufschließungsgänge sind in der Brandschutzplanung eingetragen und es werden die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten. In der Ebene 00 wird ein Dienstraum und eine Toilette sowie ein kleiner Lagerraum errichtet, welcher als eigner Unterbrandabschnitt ausgebildet wird. Ebenso wird die Einfahrtsumhausung für die Fahrbetriebsmittel entstehen.
Die Entfernung der Talstation der Anlage 04 wird in unmittelbarer Nähe zum Stationsgebäude dieser Bahn entstehen. Eine wechselweise Gefährdung bei einem Brandereignis ist aufgrund der Bauweise und der zu erwartenden Brandlasten auch Aufgrund der Entfernung nicht erkennbar.

Anlage 04 6-CLD Sesselbahn:
Die „Anlage 04" wird sich in eine Tal- und eine Bergstation gliedern. In der Talstation wird der Bahnhof in der Ebene –1 errichtet und eingeschüttet. In der Ebene 0 wird ein Dienstraum und eine Toilette sowie ein kleiner Abstellraum errichtet. Der Zutritt zur Bahn wird über ein Förderband erfolgen.
Die Bergstation wird sich in eine Ebene –1 und 00 gliedern. In der Ebene –1 wird ein NSP- Raum und ein Traforaum, jeweils als eigener Brandabschnitt ausgeführt. Der Zugang erfolgt jeweils vom Freien her.
In der Ebene 00 wird der Kommandoraum mit TC und kleinem Lagerraum errichtet. Dieser wird als eigener Brandabschnitt ausgebildet.

Streckenführung:
Wie den Sicherheitsanalysen Brandschutz entnommen werden , verlaufen die Strecken teilweise im Wald oder über einen Speichersee. Ein Gefährdung oder Verletzung des Schutzzieles „Systemerhalt der Seils" wird in der Sicherheitsanalyse ausgeschlossen, bzw. sind keine relevanten Gebäude in diesen Bereichen vorhanden.

Automatische Brandmeldeanlage:
Sämtliche Gebäude der Anlagen 01-04 werden gemäß Sicherheitsanalyse und Brandschutzkonzept mit jeweils einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet. Diese wird mit Ausnahme des Talstationsgebäudes der Anlage 01 keine automatische Rufweiterleitung zur LAWZ erhalten. Die Ausführung einer technischen Brandschutzeinrichtung wird in Anlehnung an die TRVB S 123 erfolgen. Der Schutzumfang wird grundsätzlich in allen Stationsgebäuden „Vollschutz" aufweisen. Zwischen den jeweiligen Berg- und Talstationsgebäuden werden die detektierte Alarme auch an die jeweils nicht vom Brand betroffenen Stationsgebäude weiterzuleiten sein.
Hinsichtlich der Rufweiterleitung im Talstationsgebäude der „Anlage 01" erscheint eine Interventionszeit von 60 Sekunden Reaktions- und vier Minuten Erkundenzeit als angemessen, ohne die in den Risikoanalysen definierten Schutzziele zu verletzen.

Abschließend kann zur Dimensionierung der vorgeschlagene Brandschutzmaßnahmen festgehalten werden, dass die brandschutztechnischen Planungen (Sicherheitsanalyse - Brandschutz und Brandschutzkonzept) Abstimmungsgespräche mit dem Vertreter der Salzburger Landesstelle für Brandverhütung vorgenommen wurden. Die in diesem Zusammenhang abgestimmten Maßnamen sind in den nunmehr vorgelegten Projekten erkennbar und nachvollziehbar dargestellt.
Weiters wurden für die Brandschutzkonzeptionierung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Stand der Technik (im wesentlichen TRVB's und OIB Rl 2, 2.1) verwendet.
Die vorgegebenen Schutzziele sind bei plangemäßer Realisierung des Bauvorhabens erkennbar.

Es wird daher aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes auf eine detailliertere Beschreibung verzichtet bzw. auf die Sicherheitsanalyse, erstellt durch Planungsgemeinschaft TB Ing. F. Posch MSc und Ingenieurbüro Hofmann Brandschutz mit Datum 18. Jänner 2010, verwiesen.
Aus Sachverständigen Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Errichtung der vier Seilbahnanlagen Hochsonnberg. Es wird jedoch der Behörde empfohlen, aufgrund der Vielfältigkeit der brandschutztechnischen Maßnahmen im gegenständlichen Projekt einen Abschlußbericht über die Einhaltung der einzelnen Maßnahmen im Sinne der geltenden Normen und Regelwerke der Technik im Zuge der Überprüfung vorlegen zu lassen.

Darüber hinausgehende sicherheitstechnische Forderungen werden aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes im Zusammenhang mit der Errichtung der gegenständlichen Seilbahnanlagen bei Einhaltung der im Brandschutzkonzept dargestellten und in der Sicherheitsanalyse beschriebenen Maßnahmen nicht gestellt.
Speicherteiche und Beschneiungsanlagen berühren die Interessen des vorbeugenden Brandschutzes nicht. Daher kann auf eine Beurteilung dieser Anlagenteile verzichtet werden.

Elektrotechnik

Befund und Gutachten des elektrotechnischen Amtssachverständigen:

Im vorgelegten Projekt Hochsonnberg der Schmittenhöhebahn AG Zell am See handelt es sich um die Einreichunterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung) für die Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich der Erweiterung der Beschneiungsanlage "Schneeanlage Hochsonnberg, Piesendorf, UVP-Projekt 2009". Dieses Projekt ist mit 12.4.2010 datiert. Den Einreichunterlagen liegt auch ein Projekt der Salzburg Netz GmbH über die dafür erforderlichen Mittelspannungsanlagen für die Energieversorgung der geplanten Anlagen bei.

In diesem Gutachten werden die Beschneiungsanlage und die für die Energieversorgung benötigten Erdkabel und Trafostationen behandelt. Andere Anlagenteile, wie z.B. Seilbahnanlagen, werden in diesem Gutachten nicht behandelt. Dazu ist vorab festzuhalten, dass für die Energieversorgungsanlagen ein Projekt der Salzburg Netz GmbH vorliegt.

Die Durchsicht des Projektes der Salzburg Netz GmbH in Verbindung mit einem Lokalaugenschein am 18.8.2010 hat gezeigt, dass das Projekt im Wesentlichen vollständig und plausibel ist.
Die Unterlagen für die Beschneiungsanlage hingegen sind sehr allgemein formuliert da es sich laut Aussage der Fa. ILF-Beratende Ingenieure um eine Einreichplanung handelt und eine Ausführungsplanung aufgrund des Projektumfanges erst nach Auftragserteilung erfolgt.
Weiters ist noch festzuhalten, dass das vorliegende Projekt in 3 Bauetappen ausgeführt werden soll. Entsprechend diesen 3 Bauetappen, welche sich über mehrere Jahre verteilen, ist laut Aussage des Vertreters der Schmittenhöhebahn AG für jeden Bauabschnitt eine eigene Ausschreibung geplant. Entsprechend diesen 3 Ausschreibungen werden die Produkte festgelegt. Die elektrotechnischen Details liegen somit derzeit noch nicht vor. Dadurch kann das Gutachten für die Beschneiungsanlagen aus elektrotechnischer Sicht nur allgemein abgefasst werden.

Eine Trennung zwischen Energieversorgungsanlagen (Anlagenteile der Salzburg Netz GmbH) und Beschneiungsanlage (Anlagenteile der Schmittenhöhebahn AG) erscheint als sinnvoll.

Wenn die Bauausführung bauentwurfsgemäß erfolgt und die nachstehend angeführten Auflagen vollständig und ordnungsgemäß erfüllt werden, kann von einem ausreichenden Sicherheitsniveau mit annehmbaren Restrisiken ausgegangen werden. Der "Stand der Technik" sowie die Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagepunkte wird für jeden Bauabschnitt zu bestätigen sein.

Energieversorgungsanlagen der Salzburg Netz GmbH:

Über die für das Projekt erforderlichen Energieversorgungsanlagen liegt ein Projekt (elektrizitätsrechtliches Ansuchen) der Salzburg Netz GmbH vom 17.3.2010 vor. Daraus ist ersichtlich, dass es sich bei den geplanten Anlagenteilen um 30kV-Erdkabellinien und um 30kV-Trafostationen handelt. Hinsichtlich Details wird auf dieses Projekt verwiesen.

Gemäß den geplanten 3 Bauabschnitten des Gesamtprojektes werden auch die Energieversorgungsanlagen in 3 Bauetappen errichtet.

In der 1. Bauetappe wird eine 30 kV- Trafostation im Bergstationsgebäude der Seilbahnanlage 4 mit der Bezeichnung "Zell Kettingkopf BST", eine 30 kV- Trafostation im Bergstationsgebäude der Seilbahnanlage 3 mit der Bezeichnung "Piesendorf Kes-

selscharte" samt den zugehörigen 30 kV- Erdkabelverbindungen errichtet. Diese Anlagen werden über die bestehende 30 kV-Trafostation "Zell Breitecklift" in das Versorgungsnetz der Salzburg Netz GmbH eingebunden.

In der 2.Bauetappe ist die Errichtung einer 30 kV- Trafostation im Bergstationsgebäude der Seilbahnanlage 1 mit der Bezeichnung "Piesendorf Hochsonnberg BST" samt der zugehörigen 30 kV- Erdkabelverbindung zur Trafostation "Piesendorf Kesselscharte" geplant. Im Zuge der Errichtung des Talstationsgebäudes der Seilbahnalage 2 der Hochsonnbergbahn ist gleichzeitig die Errichtung der Bergstation der Seilbahnalage 1 der Hochsonnbergbahn, in der die Trafostation "Piesendorf Hochsonnberg BST" geplant ist, vorgesehen.

In der 3. und letzten Bauetappe wird eine 30 kV- Trafostation im Talstationsgebäude der Seilbahnanlage 1 mit der Bezeichnung "Piesendorf Hochsonnberg TST", eine 30 kV- Trafostation in der Pumpstation beim Schneiteich mit der Bezeichnung "Piesendorf Hauser Riedel BSA", eine 30 kV- Trafostation mit der Bezeichnung "Piesendorf Hauserberg BSA" samt den zugehörigen 30 kV- Erdkabelverbindungen errichtet. Die zusätzlichen Erdkabelverbindungen sind zur Schaffung einer Ringverbindung und zur Verkablung der bestehenden 30 kV-Freileitung im Bereich der 1. Sektion der Hochsonnbergbahn erforderlich.
Im Bereich der 1. Sektion der Hochsonnbergbahn sind derzeit 30 kV-Freileitungen der Salzburg Netz GmbH, welche zur Versorgung des Ortsnetzes dienen, vorhanden. Als Ersatz für diese Freileitung ist die Errichtung zusätzlicher 30 kV-Erdkabel, welche nicht direkt zur Versorgung der geplanten Seilbahn- oder Beschneiungsanlagen dienen, erforderlich. Dies ist ebenfalls im vorliegenden Projekt eingearbeitet. Somit entfällt die Kreuzungsstelle der Freileitung mit der Seilbahn.

Die 30 kV-Kabellegung erfolgt im Zuge der Grabungsarbeiten für die Beschneiungs- und Seilbahnanlagen. Die Grabungsarbeiten werden laut Aussage des Vertreters der Schmittenhöhebahn AG von Ihnen durchgeführt und die Kabellegung selbst durch die Salzburg Netz GmbH. Es werden Kunststoffeinleiterkabel in verstärkter Ausführung in einer Mindestverlegetiefe von 0,8m, ein eigener Erder, welcher im Eigentum der Salzburg Netz GmbH steht und eine Kabelwarnband verlegt. Bezüglich Mindestverlegetiefen und Maßnahmen bei Annäherungen und Kreuzungen mit anderen Kabeln und Leitungen wird auf die ÖVE L 20 verwiesen. Als Schaltanlagen werden SF_6-isolierte Lastschaltanlagen Fabrikat Ormazabel verwendet. Bei den Trafos handelt es sich um Öl-Trafos.
Die Trafostationen in den Seilbahngebäuden werden wie üblich als eigene Brandabschnitte ausgeführt und sind brandschutztechnisch in den Seilbahnstationen zu berücksichtigen. Da dem Gesamtprojekt ein Brandschutzkonzept beiliegt sind auch die Trafostationen darin zu berücksichtigen.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf das elektrizitätsrechtliche Ansuchen der Salzburg Netz GmbH verwiesen, da die geplanten Anlagenteile darin ausführlich dargestellt sind.

Die von der Salzburg Netz GmbH geplanten Anlagenteile entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik und werden auch bei anderen Projekten eingeplant und ausgeführt. Daher sind sie durch andere Projekte und elektrizitätsrechtliche Bewilligungsverfahren bereits bekannt und stellen keine Innovation dar.

Bei Einhaltung nachfolgender Vorschreibungen und Hinweise auf verbindliche Vorschriften besteht aus elektrotechnischer Sicht gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für die gegenständlichen Hochspannungsanlagen kein Einwand:

1. Die ggstl. Hochspannungsanlagen sind unter Beachtung der einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, insbesondere unter Einhaltung der ÖVE-L20/1998, zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.
2. Alle Kabeldurchführungen von Räumen der Trafostation zu benachbarten Räumen sind rauchdicht und den Bestimmungen des Brandschutzes (TRVB B 108, ÖNORM B 3836) entsprechend abzuschotten.
3. Die Trafostationen sind im Brandschutzkonzept zu berücksichtigen.
4. Die Be- und Entlüftung von Räumen, in welchen Trafos aufgestellt sind, muss unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen vom Freien bzw. ins Freie erfolgen. Durch andere Räume führende Lüftungsleitungen sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht in andere Räume übertragen werden können. Die Öffnungen von Lüftungen und Lüftungsleitungen ins Freie müssen Schutzgitter haben, wobei Stochersicherheit zu hochspannungsführenden Teilen gegeben sein muss.
5. In den Trafostationen sind bei Vorhandensein von SF_6 enthaltenden Geräten Anweisungen auszuhängen, die das richtige Verhalten bei Störungen in SF_6-Anlagen beschreiben. Darin muss auch auf die Gefährlichkeit der bei solchen Störungen eventuell entstehenden Reaktionsprodukte des SF_6-Isoliergases eingegangen werden.
6. Die Trafostationen müssen mit einer geeigneten Beleuchtung ausgestattet werden, so dass alle betrieblichen Kontroll- und Wartungsarbeiten ohne Beeinträchtigung ausgeführt werden können.
7. Die Trafostationen sind gemäß ÖVE EN 50110-1 als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu betreiben. Es wird darauf hingewiesen, dass die ETV 2002 in § 9 beim Verlassen des Nutzungsbereichs der jeweiligen abgeschlossenen elektrischen Betriebsräume einen Kurzschluss-Schutz für Niederspannungsverbindungsleitungen oder –kabel von Transformatoren, Generatoren, Gleichrichtern oder Akkumulatoren zu deren Schaltanlage vorschreibt.

8. Die Zugangstüre zum Trafostationsraum ist mit einem sogenannten Panikschloss zu versehen.
9. Für die SF_6-schutzgasisolierte Hochspannungsschaltanlage und für die Gießharztransformatoren ist nachzuweisen, welchen nationalen bzw. europäischen Sicherheitsvorschriften diese entsprechen.
10. Der Fluchtweg vom Trafostationsraum ins Freie ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung gem. ÖVE/ÖNORM E 8002 auszustatten.
11. Der Schleusenraum ist mit einem ausreichenden Rauchabzug auszustatten.
12. Gem. 6.1.2 der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 sind für Transformatoren selbsttätige Schutzeinrichtungen gegen Überlastungen sowie bei inneren und äußeren Fehlern vorzusehen.
13. Die Brandschutztüren sind rauchdicht als EI_2/REI 30/60/90 und mit Türschliessern auszuführen.
14. Für die Betriebsführung der Trafostationen Zell Kettingkop, Piesendorf Kesselscharte, Piesendorf Hochsonnbergbahn BST, Piesendorf Hauserberg BSA, Piesendorf Hochsonnbergbahn TST und Piesendorf Hauser Riedel BSA muss stets ein Anlagenverantwortlicher gemäß ÖVE EN 50110-1 und ÖVE EN 50110-2-100 bestellt sein. Wenn dieser nicht über die Qualifikation einer Elektrofachkraft gemäß ÖVE EN 50110-1 verfügt, ist zusätzlich eine solche Fachkraft mit ausreichenden Kenntnissen im Hochspannungsbereich und wenn zutreffend im Umgang mit SF_6-Schaltanlagen heranzuziehen.
15. Vor Ort dürfen nur Personen tätig werden, die von einer Elektrofachkraft mit entsprechenden Kenntnissen sicherheitstechnisch unterwiesen sind.
16. Es ist sicherzustellen, dass für den Betrieb, Wartung und Störungsbehebung der Trafostationen alle notwendigen Mess- und Sicherheitsausrüstungen unverzüglich verfügbar sind. Dazu gehören z.B. Erdungsgarnituren, Spannungsprüfeinrichtungen, persönliche Schutzausrüstungen, Bedienungsanleitungen und Spezialgeräte, die bei Vorhandensein von SF_6-Geräten zum Ableiten oder Absaugen der giftigen Dämpfe erforderlich sind.
17. Die gesamten Trafostationen sind in regelmäßigen Abständen gem. Punkt 5.3.3 der ÖVE EN 50110-1 + ÖVE EN 50110-2-100 zu überprüfen und das Ergebnis der Gesamtüberprüfung ist zu dokumentieren. Für Anlagen, welche nicht der öffentlichen Stromversorgung dienen, ist diese Überprüfung im Abstand von maximal 3 Jahren vorzunehmen.
18. Die jederzeitige Zugangsmöglichkeit für den Verteilnetzbetreiber in die Trafostationen und erforderlichenfalls für Erdungszwecke zum Niederspannungshauptschalter ist zu gewährleisten.
19. Sollte der Verteilnetzbetreiber für die gegenständlichen Hochspannungsanlagen, welche nicht seiner Betriebsführung unterliegen, nicht die erforderlichen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen zur Verfügung stellen (z. B. Erd- und Kurzschluss-

schutz, Erdschlusserkennung), so sind diese durch den Einschreiter zu errichten und zu betreiben.

20. An den Trafostandplätzen in den Trafostationen sind erforderlichenfalls Schwellen anzubringen (Höhe mind. 30mm) die zuverlässig verhindern, dass im Fehlerfall austretendes Trafoöl im Bereich der Türen ins Freie fließt.

21. In Abhängigkeit der Summe der Nennleistungen der Trafos sind die in der Tabelle angeführten Mindestabstände G zu anderen Gebäuden, Gebäudeöffnungen und Objekten einzuhalten und in diesen Bereichen darf auch keine Lagerung brennbarer Stoffe erfolgen. Bei Trafoboxen, gemauerten oder Betonfertigteilstationen wird G ausgehend von Türen oder Lüftungsjalousien aus Blech ohne Feuerwiderstand gemessen. Bei Kompakttrafostationen aus Aluminium oder Blech wird G ausgehend von den Außenkanten des Stationsgehäuses gemessen. Darüber liegende nicht zur Transformatorenbox gehörende Fenster und Gebäudeöffnungen müssen von der Tür und von Lüftungsöffnungen einen Abstand von mehr als 1,5 m haben.

    Mindestabstände G:

Kühlmittelart	bis 1 MVA	größer 1 MVA bis 10 MVA	größer 10 MVA bis 40 MVA
O1	1 m	3 m	5 m
K2/K3, F0	1 m	1,5 m	2,5 m
F1/F2	–	–	–

22. Nach Fertigstellung der Trafostationen Zell Kettingkop, Piesendorf Kesselscharte, Piesendorf Hochsonnbergbahn BST, Piesendorf Hauserberg BSA, Piesendorf Hochsonnbergbahn TST und Piesendorf Hauser Riedel BSA sind alle Erdungsanschlüsse messtechnisch auf ordnungsgemäße Verbindung mit der Erdungsanlage zu überprüfen.

23. Die Fertigstellung der gegenständlichen Anlagen ist der Elektrizitätsrechtsbehörde unmittelbar nach tatsächlicher Fertigstellung, jedoch spätestens vor der erstmaligen Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsmeldung ist folgendes zu attestieren bzw. vorzulegen:

23.1. Bestätigung über die projektsgemäße Ausführung und gegebenenfalls über geringfügige, nicht bewilligungspflichtige Änderungen unter Anschluss der maßgebenden Ausführungsunterlagen.

23.2. Bestätigung, dass alle Erdungsanschlüsse messtechnisch auf ordnungsgemäße Verbindung mit der Erdungsanlage überprüft wurden.

23.3. Die Erdungsanlage der Trafostationen Zell Kettingkop, Piesendorf Kesselscharte, Piesendorf Hochsonnbergbahn BST, Piesendorf Hauserberg BSA, Piesendorf Hochsonnbergbahn TST und Piesendorf Hauser Riedel BSA sind so zu dimensionieren, dass auch bei einem hochspannungsseitigen Fehler in

den angeschlossenen Niederspannungsverbraucheranlagen und an den elektrisch leitfähigen Seilbahnanlagenteilen der Grenzwert der Fehlerspannung für die Nullung, Schutzerdung und Fehlerstromschutzschaltung bei max. 65V liegt (ÖVE ÖNORM E 8001-1 Punkt 5.3).
Mit der Fertigstellungsmeldung sind der gemessene Erdausbreitungswiderstand und der Erdschlussreststrom bekannt zu geben.

23.4. Angabe, dass und auf welche Weise die einzelnen Vorschreibungspunkte des Bescheides erfüllt wurden, soweit diese nicht bereits durch Atteste dokumentiert sind.

23.5. Atteste der ausführenden Firmen über die ordnungsgemäße Installation der gegenständlichen Hochspannungsanlagen und über die sichere Funktion nach deren Inbetriebnahme und soweit zutreffend, über die Erstprüfung gem. ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61.

23.6. (Soweit zutreffend) Atteste über die Qualifikation von Brandschutzklappen, von Leitungen, Luftschächten, Abschlüssen und Türen hinsichtlich Brandbeständigkeit und Rauchdichtheit sowie diesbezügliche Einbaubestätigungen.

Beschneiungsanlage der Schmittenhöhebahn AG:

Da die vorliegenden Unterlagen für die Beschneiungsanlage der Fa. ILF-Beratende Ingenieure, wie vorher beschrieben, sehr allgemein formuliert sind und die elektrotechnischen Details noch nicht festgelegt wurden, kann auch dieses Gutachten nur sehr allgemein abgefasst werden. Die mit Schreiben des elektrotechnischen Amtssachverständigen vom 7.7.2010, Zl. 2063-1/20500/1694-2010 geforderten Ergänzungsunterlagen wurden bis zum Lokalaugenschein ebenfalls nicht nachgereicht.

Mit Schreiben der Fa. ILF-Beratende Ingenieure vom 28.9.2010 wurden weitere Unterlagen an das Referat 6/31 übermittelt. Dabei handelt es sich um Prinzipschaltbilder und Angaben über die geplanten Erdkabel. Die Durchsicht dieser Unterlagen hat gezeigt, dass der erforderliche Schutzleiter (5. Leiter) teilweise unterschiedlich bezeichnet wird (Nulleiter, 5. Leiter, Erdungsleiter, PEN, …). Um Missverständnissen vorzubeugen wird es erforderlich sein, diese Bezeichnungen in den Ausführungsunterlagen eindeutig festzulegen. Da die erforderlichen Schutzmassnahmen laut Stellungnahme des Planers vom 16.8.2010 - Punkt 4, seit Jahrzehnten in Ihren Planungen Standard sind, dürfte dies kein Problem darstellen.

Zur Beschneiungsanlage ist grundsätzlich festzuhalten, dass im Bundesland Salzburg bereits zahlreiche Anlagen ausgeführt wurden. Auch im Schigebiet der Schmittenhöhebahn AG sind bereits Beschneiungsanlagen vorhanden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese bei Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften und Normen und bei Ausführung nach dem Stand der Technik sicher errichtet und betrieben werden können.
Grundsätzlich ist geplant, dass für die Feldleitungen Erdkabel verwendet werden. Die erforderlichen Querschnitte werden erst im Zuge der Ausführungsplanung er-

mittelt. Bezüglich Verlegung dieser Kabel wird auf die ÖVE L 20 verwiesen. Als Schutzmassnahme ist die Nullung mit Zusatzschutz FI-Schutzschaltung geplant. Dazu ist eine 5-polige Verkabelung erforderlich. Mit den Feldleitungen sind zusätzlich zum Schutzleiter eigene Erder zu verlegen. Aus Gründen des Potentialausgleiches sind sämtliche Erdungsanlagen miteinander zu verbinden (Salzburg AG, Beschneiungsanlage, Seilbahnanlage, usw.).

Aus elektrotechnischer Sicht besteht gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Baugenehmigung kein Einwand, wenn folgende Auflagen eingehalten bzw. nachweislich bis zur Inbetriebnahme erfüllt werden:

1. Die ggstl. Elektroanlagen sind unter Beachtung der einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, insbesondere unter Einhaltung der ÖVE-L20/1998 und nach dem "Stand der Technik" zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.
2. Alle vom Niederspannungshauptverteiler ausgehenden, im Bereich der Seilbahnen und Lifte verlaufenden Niederspannungsversorgungsleitungen (Feldleitungen) der geplanten Beschneiungsanlage sind zusätzlich zur Nullung mit einem Fehlerstromschutzschalter ($I_{\Delta N} \leq 1{,}0A$) auszurüsten. Dies bedingt die Verlegung eines Schutzerdungsleiters, der ausreichend dimensioniert (ÖVE/ÖNORM E8001-1, §21.3) sein muss.
3. Zusätzlich zur Schutzmaßnahme Nullung ist für alle Abgänge in den Elektranten (Feldverteiler) Fehlerstromschutzschaltung anzuwenden. Der Auslösenennfehlerstrom darf maximal 0,1A betragen. Für Steckdosenstromkreise bis 16A ist der Zusatzschutz gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 ($I_{\Delta N} \leq 0{,}03A$) anzuwenden.
4. Elektranten sind absperrbar oder abschaltbar auszuführen, so dass dann wenn sie nicht verwendet werden, kein Zugang oder Zugriff zu spannungsführenden Leitern (auch Steckdosen) oder in den Verteilerschrank möglich ist.
5. Bei der Ausführung der Anlage ist insbesondere auf die Maßnahmen zur Sicherstellung des Überlast- und Kurzschlussschutzes in den Elektrantenanspeisungen und im Verteiler des Elektranten zu achten.
6. Die Niederspannungsschalträume, z.B. in der Pumpstation, sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten auszuführen und zu betreiben.
7. Der Fluchtweg von den Schalräumen und Maschinenräumen ins Freie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung gem. ÖVE/ÖNORM E 8002 auszustatten.
8. In den Schaltanlagenräumen sind netzunabhängige Handleuchten bereitzuhalten.
9. An den Schaltschränken sind einpolige Prinzipschaltbilder anzubringen.
10. An den Schaltschränken sind die 5 Sicherheitsregeln anzubringen.
11. Vor den Schaltschränken sind elektrisch isolierende Bodenbeläge aufzulegen.

12. Alle elektrisch leitfähigen Konstruktionsteile, die nicht zu den Betriebsstromkreisen gehören, sind mit der Erdungsanlage zu verbinden.
13. Mit den Feldleitungen und Niederspannungskabeln sind in der Künette durchgehende Erder einzubauen, die mit den anderen Erdungsanlagen zu einer Gesamterdungsanlage zusammen zu schließen sind.
14. Für die gesamte Elektroinstallation ist die Erstprüfung gem. ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 nachzuweisen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll darüber ist vorzulegen.
15. Nach Fertigstellung der elektrischen Anlagen sind folgende Ausführungsunterlagen zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen:
    - Attest über die ordnungsgemäße Ausführung der Installationen und Kabellegungen (erstellt vom ausführenden Unternehmen oder von der Bauaufsicht)
    - Kabellageplan (Einmessplan) mit Parzellenbezeichnung, Kabelanzahl und Type
    - Querschnittszeichnung Kabelgraben aus dem die Verlegetiefen ersichtlich sind
    - Ausführungsbeschreibung zum Schutzleiter (Querschnitt, Art, Verlegung, Verbindungen, usw.)
    - Ausführungsbeschreibung zum Überlast- und Kurzschlussschutz der Elektrantenanspeisung sowie im Elektrantenverteiler
    - Übersichtsschaltpläne für die gesamte Anlage mit Schalt- und Schutzeinrichtungen
    - Es ist ein Anlagenbuch gem. ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 zu erstellen welches sämtliche geforderte Unterlagen, Atteste, Betriebs- und Wartungsanleitung usw. enthält. Ein Exemplar ist auf Bestandsdauer bei der Anlage aufzulegen und auf aktuellem Stand zu halten.
16. In das Anlagenbuch sind alle für den Betrieb, die Wartung und für die Störungsbehebung wichtigen Vorgänge einzutragen sind.
17. Die elektrischen Anlageteile sind in Abständen von 3 Jahren von einem dazu befugten Unternehmen oder einer dazu befugten Person zu überprüfen. Die Überprüfungen sind in das Anlagenbuch einzutragen.
18. Vom Bauleiter ist eine vollständige Dokumentation vorzulegen, in der die Erfüllung jeder einzelnen elektrotechnischen Bescheidauflage bestätigt und die Art der Erfüllung beschrieben wird. Diese Dokumentation hat ebenfalls die geforderten Atteste zu beinhalten.
19. Mit der Fertigstellungsmeldung ist von der ausführenden Fachfirma auch der "Stand der Technik" zu bestätigen.

20. Die Fertigstellung der gegenständlichen Anlagen ist der Behörde unmittelbar nach tatsächlicher Fertigstellung, jedoch spätestens vor der erstmaligen Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Nach Beurteilung der Unterlagen können noch zusätzliche elektrotechnische Vorschreibungen erforderlich werden.

Maschinenbau

Aus maschinenbautechnischer Sicht wird dezidiert festgehalten, dass in der gegenständlichen Beurteilung ausschließlich die Beschneiungsanlage für das gegenständliche Bauprojekt "Hochsonnberg" behandelt wird.
Seitens der Firma ILF wurden Unterlagen betreffend der Beschneiungsanlage vorgelegt. Diese beinhalten im Wesentlichen den technischen Bericht für die gegenständliche Beschneiungsanlage sowie die dazugehörigen technischen Unterlagen sowie Plansätze.
Seitens der Schmittenhöhebahn AG ist beabsichtigt, eine Erweiterung des derzeit bereits bestehenden Pistenkonzeptes bzw. Beschneiungskonzeptes auf der Schmittenhöhe insofern zu erweitern, dass eine Wasserfassung im Bereich der Salzachbrücke (Salzach West) errichtet werden soll. Das Schneiwasser wird zur Pumpstation Friedensbach geführt und von dieser weiter in den Schneiteich Hauser Riedel. Durch die Pumpstation Hauser Riedel wird der obere Bereich der Beschneiungsanlage bis zur Verbindung Schneeanlage Hochsonnberg mit Schneeanlage Zell am See beschickt.
Im gegenständlichen Verfahren soll die Schiabfahrt für die Seilbahnanlage 1. und 2. Teilstrecke sowie die Abfahrt der Sesselliftanlage 2 und 3 als auch Anlage 4 beschneit werden. Beim anzuwendenden Schneisystem wird eine Beschneiung mit Niederdrucksystem sowie Lanzensystem eingesetzt. Dabei werden keine chemischen oder biologischen Zusatzstoffe verwendet bzw. beigemischt. Somit liegt ein rein physikalischer Vorgang ohne chemische Prozesse vor. Prinzipiell ist eine Beschneiung in einem Temperaturbereich unter -5 C° möglich bzw. sinnvoll. Der Niederdruck - Propellerschneeerzeuger besteht aus einem kurzen Rohr mit großem Durchmesser in dem ein Gebläse angeordnet ist. Das Gebläse saugt atmosphärische Luft an und fördert sie zur Mündung hinaus. Wasserdüsen an der Mündung spritzen Wasser in den Luftstrom, dabei gefriert das Wasser dort zu Schneekristallen.
Für die Kristallkernbildung werden Eiskristalle aus dem kleinen Druckluft-Kompressor, aus der Entspannung komprimierter feuchter Luft, in den Luft- oder Wasserstrom eingeimpft. Die Situierung der Schneeerzeuger erfolgt stationär oder teilweise auf fix installierten Türmen.
Bei dem Lanzensystem handelt es sich um einen Schneeerzeuger mit einer Höhe von ca. 11 m. Dieser funktioniert ohne zusätzliches Gebläse. Die Druckluft dient dabei für die Kristallisationskernbildung.
Der Trägerluftstrom wird durch die große Fallhöhe zwischen Düsenkopf und Auftragsfläche ersetzt.

Dabei werden für die einzelnen Schneiflächen folgende Systeme gewählt:

1) Niederdrucksystem
    - Unterer und mittlerer Teil der Schneifläche I zwischen 772 m Mh und 1125 m Mh;
    - Oberer Teil der Schneifläche II zwischen 1500 m Mh und 1597 m Mh;
    - Oberer Teil der Schneifläche III zwischen 1800 m Mh und 1931 m Mh;
    - Gesamtfläche IV;
    - Gesamtfläche V;
    - Gesamtfläche VI;

2) Lanzensystem
    - Oberer Teil der Schneifläche I zwischen 1125 m Mh und 1230 m Mh;
    - Unterer Teil der Schneifläche II zwischen 1230 m Mh und 1500 m Mh;
    - Unterer Teil der Schneifläche III zwischen 1597 m Mh und 1800 m Mh;

    Druckluftversorgung für diese 3 Abschnitte mit Lanzensystem erfolgt zentral von den Kompressorstationen in der Pumpstation Hauser Riedel mittels eigener Druckluftleitung zu den Zapfstellen der Lanzen.

Die Feldleitungen werden aus duktilem Guss nach EN 545 mit VRS-Verbindungen ausgeführt.
Die Zapfstellen werden alle als Unterflurzapfstellen in Schächten mit elektrischen Stellantrieben für Fernsteuerung ausgelegt.

<u>1) Wasserfassung Salzach West:</u>

Die Hauptwasserversorgung der projektierten Beschneiungsanlage Hochsonnberg soll aus der Salzach, östlich der Einmündung des Walcherbaches, in die Salzach unmittelbar neben der Brücke nach Humersdorf erfolgen.
Die Wasserfassung erfolgt durch einen Schrägrechen. Das Schneiwasser fließt durch die Einlaufkammer in die Schotterfangkammer. Von dort fließt das Wasser durch ein 6 mm Nennweitergrobsieb in die Entsanderkammer und in weiterer Folge durch ein Feinsieb mit der Nennweite von 3 mm in die Pumpenkammer. In dieser sind 3 Zuführpumpen situiert, welche das Wasser in den darüberliegenden Armaturen-Raum mit Filter und Absperrorganen. In der planlichen Darstellung ist angeführt, dass wie vorher beschrieben 3 Zuführpumpen situiert werden, wobei in der technischen Beschreibung auf Seite 144 lediglich 2 Zuführpumpen angeführt sind. Die Zuführpumpen P0001A, B und C weisen jeweils eine Pumpleistung von 108 m³/h bei 87 m WS sowie eine Leistung von 80 kW auf. Zusätzlich ist im Bereich der Wasserfassung eine Restentleerpumpe, Entleerpumpe und Spülpumpe situiert.
Die Ausführung der Rohrleitungen im Bereich der Wasserfassung Salzach West werden im Armaturenraum in der Dimensionierung DN 250, PN 16 in Stahlausführung errichtet. Nach Austritt aus dem Objekt, bei welchem die Dimensionierung DN

250, PN 25 in Stahl ausgeführt wird, ändert sich die Rohrleitung in eine Gussleitung mit Dimensionierung DN 250, PN 25.

2) Rohrleitung zur Pumpstation Friedensbach.

Die Rohrleitung führt sodann im Bereich der Straße bis zur Querung der Pinzgauer Lokalbahn. Diese wird entsprechend unterquert. In weiterer Folge führt die Leitung bis zur Unterquerung der Bundesstraße. Entlang dieser wird die Rohrleitung in den Bereich der Talstation der 1. Teilstrecke der EUB geführt.

3) Pumpstation Friedensbach.

An das Talstationsobjekt der EUB, 1. Sektion, wird die Pumpstation Friedensbach angebaut und stellt demzufolge eine direkte Verbindung mit dem Seilbahnobjekt dar. Das Schneiwasser wird in die Pumpstation eingeleitet und über einen Mittelfilter mit 300 µM in den Wasserbehälter 1 für Wasservorkühlung zugeführt. Dieser Behälter weist ein Fassungsvolumen von 140 m³ auf. Von diesem wird das Wasser über 3 Kühlpumpen dem Kühlturm zugeführt. Die Kühlpumpen P105C, B und A weisen jeweils eine Leistung von 100 m³/h bei 20 m WS und eine Leistung von 16 kW auf. Das Wasser wird auf die 3 Kühltürme geführt und über die Füllkörper im abgekühlten Zustand im Luftgegenstromverfahren dem Wasserbehälter 2, Wassernachkühlung, zugeführt. Dieser Behälter weist ein Volumen von 170 m³ auf. Von diesem Wasserbehälter 2 führt das Schneiwasser über 2 Vorpumpen P101A und B mit je einer Leistung von 146 m³/h bei 57 m WS und einem Anschlusswert von 48 kW direkt in die Pumpstation Friedensbach. Das parallel geführte Schneiwasser wird über 2 Feinfilter und angeschlossener UV-Anlage den Hauptpumpen zugeführt. Diese Pumpen weisen die Bezeichnung P102A und B auf. Die Leistung beträgt bei diesen Pumpen je 108 m³/h bei 720 m WS und einem Anschlusswert von 400 kW. Das Schneiwasser führt sodann über eine Stahlleitung DN 150, PN 100 aus dem Objekt Pumpstation Friedensbach. Außerhalb des Objektes wird die Leitung in Gussausführung DN 200, PN 100 zur Schneileitung Tief Zone nach oben zur Pumpstation Hauserberg geführt. Das Objekt selbst wird mit eigenen Be- und Entlüftungsanlagen (Ventilatoren) mit einer Leistung von je 300 m³/h bei 200 Pa und einem Anschlusswert von 0,4 kW versehen.
Das Objekt Pumpstation Friedensbach wäre durch den hochbautechnischen Amtssachverständigen in baulicher Hinsicht zu beurteilen.
In der Pumpstation Friedensbach selbst werden neben dem Steuerraum auch ein Niederspannungsraum sowie ein Traforaum vorgesehen. Diesbezüglich wird auf das elektrotechnischer Gutachten verwiesen.

4) Schneileitung Hochsonnberg I.

Entlang der Schiabfahrt wird die Schneileitung in der Dimensionierung DN 200, PN 100 in Gussausführung bis zum Unterflurhydrant 113 geführt. In diesem Bereich sind demzufolge 13 Unterflurhydranten geplant. Ab dieser Stelle, insbesondere ab dem Schacht IA, führt eine Ringleitung zur Feldleitung Ia. Diese Leitung wird als Gussleitung DN 125, PN 100 ausgeführt. In diesem Bereich werden 8 weitere Unter-

flurhydranten errichtet. Zwischen den Hydranten 121 und Pumpstation Hauserberg werden weiters 11 Lanzenstandpunkte mit Hydranten ausgeführt. Bis zur Meereshöhe 1112m wird die Schneileitung in der Dimension DN 200, PN 100 und ab dieser Höhe bis zur Pumpstation Hauserberg wird die Dimensionierung DN 200, PN 64 weitergeführt. In jenem Bereich, wo Schneilanzen situiert werden, wird zusätzlich eine Druckluftleitung mit der Dimensionierung DN 100, PN 64 dazugelegt, um die Luft den Schneilanzen zuführen zu können.

5) Pumpstation Hauserberg.

Die Schneileitung führt in die Pumpstation Hauserberg. Nach Eintritt in das Objekt wird ein Grobfilter vorgeschaltet; anschließend wird das Wasser dem Wasserbehälter mit einem Inhalt von 185 m³ zugeführt. Aufgrund dieser Situierung ist eine hydraulische Trennung zwischen dem oberen und unteren Bereich der Beschneiungsanlage gegeben. Von diesem Wasserbehälter aus führen 2 Vorpumpen mit der Bezeichnung P211A und B mit einer Leistung von 146 m³/h bei einer Förderhöhe von 57 m WS und einem Anschlusswert von 48 kW das Schneiwasser zu den Hauptpumpen. Diesen Pumpen wurde ein Schmutzfänger vorgeschaltet. Die Hochdruckpumpen mit der Bezeichnung 212A und B weisen jeweils eine Leistung von 108 m³/h bei 510 m WS und einem Anschlusswert von 315 kW auf. Die beiden Pumpen werden auf eine Rohrleitung zusammengeführt und münden in der Dimensionierung DN 150, PN 100 in Stahlausführung aus dem Objekt und werden über eine Gussleitung DN 200, PN 64 in die Feldleitung Hochsonnberg II weitergeleitet. Diese führt das Schneiwasser von und zur Pumpstation Hauser Riedel.

6) Feldleitung Hochsonnberg II.

Ab einer Seehöhe von 1500 m reduziert sich die Dimensionierung der Feldleitung auf DN 200, PN 40. Auch diesen Leitungen liegt parallel eine Druckluftleitung mit der Dimensionierung DN 125, PN 16 bei. Von der Pumpstation Hauserberg bergwärts werden 17 Lanzenbeschneiungen vorgesehen. Ab dem Hydranten 231 sind wieder Unterflurhydranten geplant. Bergseits der Lanzenbeschneiung Nr. 217 bis zur Pumpstation Hauser Riedel sind wiederum 7 Unterflurhydranten ausgeführt.

7) Pumpstation Hauser Riedel mit Schneiteich.

Im Bereich Pumpstation Hauser Riedel wird der Schneiteich errichtet. Dieser soll einen Nutzinhalt von 82.000 m³ aufweisen. Bergseits links gesehen, neben dem Teich, wird die Pumpstation Hauser Riedel situiert. Die Wasserentnahme aus dem Teich wird über 2 Schwimmseiher DN 400 erfolgen. Zusätzlich zu dem Grundablass und Umwälzleitung werden 2 Mischluftleitungen (Süd und Nord) situiert, um eine Umwälzung des Schneiwassers im Schneiteich zu ermöglichen.
Diesbezüglich wird ein Mischluftkompressor mit einer Leistung von 8 m³/min bei 4 bar und einer Leistung von 55 kW in der Pumpstation situiert.
Das Schneiwasser aus den Schwimmseihern wird in der Dimensionierung DN 400, PN 16 in Stahlausführung dem Wasserbehälter I (Wasser vor Kühlung, Füllvolumen 164 m²) zugeführt. Von diesem führen 4 Kühlpumpen mit der Bezeichnung P305D,

C, B und A mit je einer Leistung von 100 m³/h bei 20 m WS und einem Anschlusswert von 16 kW über Filter zu den 4 Kühltürmen. Im Gegenstromverfahren wird das Wasser über die Füllkörper dem Wasserbehälter II (Wasser nach Kühlung) zugeführt. Dieser Wasserbehälter weist ein Volumen von 284 m³ auf. Von diesem Wasserbehälter II wird das Wasser über 5 Vorpumpen mit der Bezeichnung P331A, B und C sowie P311A und B den Hauptpumpen zugeführt. Diese Pumpen weisen jeweils eine Leistung von 150 m³ bei 57 m WS und einem Anschlusswert von 48 kW auf. Die Vorpumpen P131A bis C beschicken das obere Pumpwerk und die Pumpen P311A und B beschicken das untere Pumpwerk. Zusätzlich wird in dem Wasserbehälter II eine Umwälzpumpe mit einer Leistung von 200 m³/h bei 40 m WS und einem Anschlusswert von 48 kW mit der Bezeichnung P351 situiert, welche die Umwälzung des Wassers im Speicherteich Hauser Riedel ermöglicht.
Die Beschickung des Schneiwassers für das untere Pumpwerk führt über 2 Filter und anschließender UV-Anlage auf die beiden Hauptpumpen mit der Bezeichnung P312A und B, welche jeweils eine Leistung von 115 m³/h bei 170 m WS und einer Leistung von 110 kW aufweisen. Das Schneiwasser wird im Objekt aufgesplittert. Einerseits wird es zum Schacht IIA bergwärts geführt und andererseits wird die Schneileitung talseits zur bzw. von Pumpstation Hauserberg beschickt. Die Schneileitung zum Schacht IIA wird als Gussleitung DN 100, PN 40 und die Schneileitung talseits, Pumpstation Hauserberg, wird in der Dimensionierung DN 200, PN 40 ausgeführt. Die untere Pumpstation wird mit einer eigenen Zu- und Abluftanlage mit einer Leistung von 400 m³/h bei 200 Pa und einer Leistung von 0,5 kW ausgestattet.
Die Beschneiungsanlage, oberes Pumpwerk, wird über 3 Leitungen vom Wasserbehälter II angespeist. Das Wasser führt über Filter und UV-Anlagen auf 3 Hauptpumpen mit der Bezeichnung P332A, B und C mit je einer Leistung von 144 m³/h bei 585 m WS und einem Anschlusswert von 400 kW. In weiterer Folge wird die Schneileitung Hochsonnberg III beschickt. Diese Leitung wird außerhalb des Objektes in Gussausführung mit der Dimension DN 250, PN 100 ausgeführt. In der Pumpstation selbst zweigt eine Füllleitung "Obere Anspeisung von Pumpstation Hirschkogel I und II" ab. Diese führt in den vorzitierten Schneiteich Hauser Riedel.
In der Pumpstation Hauser Riedel wird ferner die Druckluftstation situiert. Dabei werden Druckluftkompressoren mit der Bezeichnung C361A und B situiert. Diese Luftkompressoren, welche parallel geschaltet sind, weisen einen Volumenstrom von 28 Nm³/min bei 10 bar und einer Motorleistung von 200 kW auf. Zur Abscheidung von Öl aus dem Kondensat der Druckluft dient ein Öl- Wasser- Trenner gemäß Bezeichnung F365 als Emulsions-Spalt-Anlage und ähnliches. Durch die aufwendige Aufbereitungsanlage mit jeweils integrierten Zwischenkühler und Nachkühler, Nachabscheider, Feinfilter und Aktivkohlefilter nach den ölarmen Druckluft-Kompressoren wird der maximale Restölgehalt in der Druckluft im Stationsausgang nach den Aktivkohlefiltern auf maximal 0,003 mg/Nm³ reduziert. Dieser Restölgehalt liegt weit unter dem maximal zulässigen Ölgehalt der Güteklasse 1 der Druckluftqualität nach PNEUROP 6611/1984 von 1,01 mg/Nm³. Ferner werden die Druckluft-Kompressoren ausschließlich mit biologisch abbaubarem Öl geschmiert.
Die Be- und Entlüftung bzw. Luftzufuhr für die Kompressoren erfolgt direkt von außen über Fortluft bzw. Zugluft-Jalousien. Der Raum selbst wird mit einer eigenen Be- und Entlüftung ausgestattet. Die Druckluftleitungen führen sodann parallel zu

den Schneileitungen Hochsonnberg II – Talabfahrt Piesendorf, oberer Teil – Lanzen und Hochsonnberg III Hochsonnbergalm – Abfahrt unterer Teil - Lanzen.

8) Schneileitung Hochsonnberg III, IV, V und VI.

Von der Pumpstation Hauser Riedel führt sodann die Schneileitung in Verbindung mit der Luftleitung bis zum Hydranten 318 auf einer Seehöhe von ca. 1800 m. In diesem Bereich werden 18 Lanzenstandorte vorgesehen. Bis zum Hydrant 320 wird die Feldleitung in der Dimensionierung DN 250, PN 100 ausgeführt. Bergseits dieses Hydranten bis zum Schacht HSB III A ist die Feldleitung in der Dimensionierung DN 250, PN 64 geplant. Ab dem Hydranten 318 bergwärts bis zum vorgenannten Schacht sind 8 Unterflurhydranten geplant. Vom Schacht HSB III A führt die Feldleitung Hochsonnberg IV in der Dimensionierung DN 200, PN 64 bis zum Schacht HSBIVA. In diesem Bereich sind 8 Unterflurhydranten. Von diesem Schacht führt die Schneileitung Hochsonnberg V bergwärts bis zum Schacht HSB IV b. Entlang dieser Schneifläche sind 6 Unterflurhydranten vorgesehen. Beim Schacht HSB IV B wird die Schneileitung mit dem Schacht Zell XIIA mit der Feldleitung Zell am See XII verbunden.
Vom Schacht HSB IV A führt eine Schneileitung talwärts zum Schacht HSB IV B. In diesem Bereich werden 5 Unterflurhydranten ausgeführt.
Vom Schacht IV B führt eine weitere Schneileitung in die Feldleitung Hochsonnberg VI. Diese Schneifläche stellt die Verbindung zur Talstation Schlepplift Hahnkopf dar. Zwischen den Schächten HSB IV B und Hochsonnberg VI A werden 7 Unterflurhydranten errichtet.
Zwischen den ursprünglichen Hydranten 288 und 289 der Feldleitung Zell II c wird die neue Beschneiungsanlage mit der ursprünglichen Beschneiungsanlage Zell am See verbunden.

Seitens der Firma ILF wurden Ergänzungsunterlagen, datiert mit 16.8.2010, vorgelegt. Diese beinhalten ein vereinfachtes Längenprofil, Blatt 1 und 2, über die einzelnen Feldleitungen. In diesen wurden die Drucklinien eingezeichnet. Ebenso wurde die Nullförderhöhe definiert.
Über die Oberflurzapfstellen für mobile Niederdruck-Turm-Schneeerzeuger wurde ein Typenplan vorgelegt. Ebenso für Unterflurzapfstellen. Hinsichtlich der Lanzenschneeerzeuger mit Unterflurzapfstellen wurde ein getrennter Einreichplan beigebracht.

Die Beurteilung der gegenständlichen Beschneiungsanlage wurde ausschließlich aus maschinenbautechnischer Sicht vorgenommen.
Eine Beurteilung aus hochbautechnischer-, brandschutztechnischer-, lärmschutztechnischer- sowie elektrotechnischer Sicht als auch Arbeitnehmerschutz, und anderen Fachgebieten wurde nicht durchgeführt, da diese von anderen Sachverständigen beurteilt werden.

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen erscheint der derzeitige Stand der Technik, hinsichtlich der Beschneiungsanlage, eingehalten.

Nähere technischer Einzelheiten können den Einreichunterlagen entnommen werden.

Gutachten

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen, Gutachten und Analysen sowie der planlichen Darstellungen und technischen Beschreibungen kann von einem ausreichenden Sicherheitsniveau mit einem annehmbaren Restrisiko ausgegangen werden, wenn die Bauausführung bauentwurfsgemäß erfolgt und die nachstehend angeführten zusätzlichen Maßnahmen in den jeweiligen Fachbereich vollständig und ordnungsgemäßen erfüllt werden:

1. Für die Beschneiungsanlage ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, welche u.a. folgende Punkte enthalten muss:

   - Auf den Gefährdungsbereich bei Schneibetrieb mit Lanzen- und Propellerkanonen ist an geeigneter Stelle hinzuweisen.
   - Die Überwachung der Schneeerzeuger bzw. der Pumpstation muss durch geschultes Personal erfolgen.
   - Die Beschneiung von Schleppliften und anderen Seilbahnanlagen ist unzulässig.
   - Die betriebsrelevanten Vorschriften der Schneeanlagenhersteller bzw. der Anlagenhersteller sind in die Betriebsvorschrift einzuarbeiten.

2. Für die Beschneiungsanlage ist ein Wartungsbuch zu erstellen, in das alle periodisch durchgeführten Überprüfungen und auftretenden Arbeiten an Teilen der Anlage einzutragen sind.

3. Die für die Anlage zuständigen Bediensteten sind nachweislich hinsichtlich der Bedienung, Wartung und Gefahren zu unterrichten.

4. In der Pumpstation sind leicht erreichbare Not-Aus-Taster anzubringen, die sämtliche Anlagenteile im Gefahrenfalle stillsetzen.

5. Die Schneeanlage ist gegen unbefugte Inbetriebnahme abzusichern. Dies gilt insbesondere für die Wasser- und Elektrozapfstellen.

6. Die Rohrleitungen (Schneiwasser, Druckluft) sind fach- und sachgerecht von Fachkundigen zu verlegen. Ein Ausführungsattest eines hiezu Befugten ist vorzulegen.

7. Die Schneileitungen sind vor Inbetriebnahme mittels Wasserdruckprobe gem. ÖNORM EN 805 zu prüfen. Die Druckprüfung muss dem 1,3-fachen Betriebsdruck bei 6 Stunden Prüfzeit entsprechen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen. Sinngemäß ist eine Dichtheitsprobe

im Abstand von 5 Jahren zu wiederholen.

8. Im Pistenbereich situierte Schneeerzeuger mit und ohne Türme, Elektranten und dgl. sind gegen Anprall mit wasserdichten Anprallmatten abzusichern.

9. Über die verwendeten Bauteile sind Werksbescheinigungen gemäß ÖNORM EN 10204 vorzulegen (Druckrohrleitungen, Armaturen, Unterflurhydranten, Schneilanzen etc.) sowie die CE-Kennzeichnung nachzuweisen. Die Werksbescheinigungen werden ebenso durch Herstellerbestätigungen über die normgemäße Ausführung erfüllt.

10. In den Pumpstationen sind Beleuchtungen sowie Fluchtwegsbeleuchtungen vorzusehen.

11. Bezüglich der geplanten Luftkompressoren als auch Pumpen sind entsprechende Unterlagen beizubringen.

12. Bezüglich der Krananlage in den Pumpstationen sind Abnahmeprüfungen vorzulegen.

13. Hinsichtlich Wasserfassung – Salzach West ist abzuklären ob 3 oder 2 Zuführpupen je 80 kW ausgeführt werden. Die Plausibilität zwischen technischer Beschreibung Seite 144 und Fließschema Blatt 11 Wasserfassung Salzach West 871-B305-106/11Rev.a erscheint nicht gegeben.

Seilbahntechnik

Anlage 1

Befund und Gutachten gelten für den am 28.10.2010 beim bmvit aufliegenden Bauentwurf (Inhalt gemäß Sicherheitsbericht, wie im Befund angeführt). Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Bauentwurf in Überarbeitung befindet; Gründe für die Überarbeitung und davon voraussichtlich betroffene Bauentwurfsunterlagen werden in der Stellungnahme zu Frage A.1 umfassender beschrieben.

Der Bauentwurf für die EUB Hochsonnberg (im Bauentwurf als „8-MGD Anlage 1 Piesendorf“ bezeichnet) wurde auf Einhaltung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr in seilbahntechnischer Hinsicht (seilbahnspezifisch bauliche, maschinenbauliche und betriebliche Belange) geprüft. Die Prüfung umfasste

- die Vollständigkeit und Plausibilität des Sicherheitsberichtes in seilbahntechnischer Hinsicht anhand der Richtlinie R 1/04 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 1.4.2004 zur Umsetzung des Abschnittes

6 des Seilbahngesetzes 2003 idgF. (Sicherheitsanalyse, Sicherheitsbericht, Anforderungen an den Ersteller des Sicherheitsberichtes),
- die Übereinstimmung des Sicherheitsberichtes mit den Sicherheitsanalysen bzw. Gutachten in seilbahntechnischer Hinsicht,
- die Unterlagen über die Infrastruktur in seilbahntechnischer Hinsicht (Linienführung, Systemdaten sowie die für den Seilbahnbetrieb erforderlichen Stations- und Streckenbauwerke einschließlich der Fundamente).

Die Prüfung des Bauentwurfes, insbesondere dabei die fachliche Prüfung der seilbahntechnischen Sicherheitsanalysen, erstellt von der Herstellerfirma Doppelmayr, sowie die Vollständigkeit und Plausibilität der EG-Prüfbescheinigungen und der Unterlagen über die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme erfolgte durch den Sicherheitsberichtersteller.

Der gemäß SeilbG 2003 geforderte Sicherheitsbericht über das Bauvorhaben ist von Dipl.-Ing. Harald Grasmugg, Ingenieurkonsulent für Bauwesen, 6923 Lauterach mit Auftragsnummer: GZ.: B012010, Rev. 1, vom 18.08.2010 ausgestellt und ist dem Bauentwurf als Beilage 106 angeschlossen. Diese Version berücksichtigt die am Verhandlungstag vorgelegten Austausch- und Ergänzungsunterlagen und im Bauentwurf vorgenommenen Änderungen. Die vorhergehende Version im Bauentwurf wurde als ungültig gekennzeichnet.

Über die Geologie der Seilbahnanlage liegt ein geologisch/geotechnischer Bericht vom Büro für Geologie und Hydrogeologie ZT GmbH, Seeham, vom 03.03.2010 vor; dieser ist als Beilage 107 dem Bauentwurf angeschlossen.
Der Ersteller der Geländeaufnahme für das Projekt ist im Bauentwurf bisher nicht dokumentiert. Die Ergänzung der bisher fehlenden Beurkundung am Längenschnitt wird im Sicherheitsbericht vorgeschrieben.
Der Längenschnitt und die Seil- und Längenschnittsberechnung sind von Dipl.-Ing. Harald Grasmugg, Ingenieurkonsulent für Bauwesen, Lauterach, urkundlich geprüft. Der diesbezügliche Prüfbericht, Gz.: P552009, Rev. 1 vom 23.12.2009, ist als Beilage 203 dem Bauentwurf angeschlossen.
Über die Seillagesicherheit ist ein diesbezüglicher Prüfbericht, Gz.: P562009, Rev. 0 vom 08.09.2009 sowie eine Ergänzung vom 26.12.2009, von Dipl.-Ing. Harald Grasmugg, Ingenieurkonsulent für Bauwesen, Lauterach, als Beilage 205 bzw. 205a dem Bauentwurf angeschlossen.

Die neu zu errichtende EUB Hochsonnberg soll von Piesendorf aus als Zubringeranlage auf den Hauserberg führen.

Gemäß dem Bauentwurf weist die Trasse folgende Kreuzungen mit oberirdischen Objekten auf:

Seilfeld	ca. Bahn-km	Kreuzung mit	Erf. S-Abst. [m] *)	Vorh. Abstand [m] **)
2 -3	0,074 - 0,132	Piste	4,0 + Schnee	ca. 4,0 (außerhalb Abzäunung)
1 - 9	0,040 –	Landwirtschaftl.	4,0	ca. 5,0 (außerhalb

	0,730	genutzte Fläche		Abzäunung) ***)
5 - 7	0,475 - 0,625	Piste	4,0 + Schnee	> 5,0
12	1,124 - 1,175	Piste	4,0 + Schnee	ca. 10,0
12	1,138 - 1,158	Weg	4,5 + 1 = 5,5	ca. 12,0
13	1,326 - 1,353	Piste	4,0 + Schnee	ca. 12,0
14	1,558 - 1,562	Weg	4,5 + 1 = 5,5	ca. 11,0
17	2,018 - 2,024	Weg	4,5 + 1 = 5,5	ca. 6,0
18	2,112 - 2,175	Piste	4,0 + Schnee	ca. 6,0

*) Gemäß EN 12929-1, 7.5, allseitig erforderlicher Sicherheitsabstand zwischen Grenzprofil und Gelände bzw. Objekt
**) Im Bauentwurf (Längenschnitt) ausgewiesener kleinster Abstand
***) Verifizierung anlässlich Ortsaugenschein noch erforderlich

Hinsichtlich unterirdisch verlaufender Kreuzungen wird auf den Katasterplan im Bauentwurf verwiesen.
Ein Geländeabtrag ist jeweils im Bereich der Talstation, im Bereich der Ablenkstation sowie von Stütze 20 bis zur Bergstation erforderlich. Stütze 20 und Stütze 21 sollen auf Schüttungen errichtete werden, die im Rahmen der Schaffung eines Speicherteiches errichtet werden.

Der gemäß EN 12929-1, 8.2, größtzulässige Bodenabstand von 30 m wird im Seilfeld 10 überschritten, jedoch werden die gemäß EN 12929-1, 8.2, zulässigen Überschreitungstoleranzen eingehalten.

Wesentlichste infrastrukturelle Anlageverhältnisse und Besonderheiten:
- Die maximale Förderleistung beträgt 2400 Personen pro Stunde je Fahrtrichtung.
- Nach der Stütze 7 erfolgt in einer Station eine Ablenkung der Trasse um etwa 55°. Diese Station ist als reine Ablenkstation ausgeführt; ein Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen ist nicht vorgesehen und baulich auch nicht möglich. Die Ablenkstation wird in den Bauentwurfsunterlagen teilweise als Umlenkstation oder als Zwischenstation bezeichnet.
- Es sind keine regelmäßige Fahrten bei Dunkelheit vorgesehen.
- Die Bahn ist für eine Berg- und Talbeförderung von Fahrgästen im Sommer und Winter vorgesehen.
- Es sind Betriebsbeginn und -schlussfahrten mit unbesetzter Antriebs- oder Gegenstation möglich.
- Die Seilbahn wird mit einseitig vollbesetztem Strang voraussichtlich nicht eigenbeweglich sein.
- Der Notantrieb mittels Verbrennungsmotor soll nur zum Leerfahren der Strecke dienen. Ein Leeren der Stationen ist nicht vorgesehen.
- Das Förderseil wird in der Talstation hydraulisch vorgespannt; der Antrieb der Seilbahn wird in der Bergstation errichtet.
- Die Garagierung der Fahrbetriebsmittel erfolgt täglich in je einem Bahnhof in der Berg- und Talstation.
- Die Bergung bei Unbeweglichkeit der Seilbahn soll durch senkrechtes Abseilen der zu bergenden Personen erfolgen, wobei über einem Speicherteich bei der

Bergstation zuvor ein Transport der zu bergenden Personen entlang des Seiles vorgesehen ist.

Abweichungen von der Normenreihe „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr:
Die Beurteilung der Abweichungen von den Bestimmungen der europäisch harmonisierten Normenreihe „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr“ erfolgte durch den Sicherheitsberichtersteller.

Gutachten

Befund und Gutachten gelten für den am 28.10.2010 beim bmvit aufliegenden Bauentwurf (Inhalt gemäß Sicherheitsbericht, wie im Befund angeführt). Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Bauentwurf in Überarbeitung befindet; Gründe für die Überarbeitung und davon voraussichtlich betroffene Bauentwurfsunterlagen werden in der Stellungnahme zu Frage A.1 umfassender beschrieben.

Im Sicherheitsbericht wird unter anderem beurkundet, dass die in den Sicherheitsanalysen angeführten Gefährdungsbilder in seilbahntechnischer Hinsicht vollständig und plausibel sind und dass die Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefährdungsbilder sowie die Maßnahmen zur Reduzierung der Folgewirkungen auf ein vertretbares Maß ausreichen, um den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr zu entsprechen.
Im Sicherheitsbericht wird weiters festgestellt, dass die EG-Konformitätserklärungen und die EG-Prüfbescheinigungen für die seilbahntechnischen Sicherheitsbauteile und Teilsysteme noch fehlen und nachgereicht werden müssen. Anstelle dieser Unterlagen wurden im Bauentwurf die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme durch Unterlagen so dokumentiert, dass die grundsätzliche Ausführbarkeit der Seilbahn erwartet werden kann.
Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Vorlage der EG-Konformitätserklärungen und EG-Prüfbescheinigungen die Abnahmebereitschaft der Seilbahn nicht vorhanden und damit ein Abschluss des Betriebsbewilligungsverfahrens nicht möglich ist.
Weiters wird festgestellt, dass die in der Broschüre R 11 - Seilbahnlagen, herausgegeben von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, angeführten Module „Allgemeines“, „Seilbahntechnik“ und „maschinentechnische Einrichtungen“ keinesfalls den Umfang des seilbahntechnischen Gutachtens festlegt oder abändert. Die Richtlinie richtet sich ausschließlich an den Gutachter, der die Arbeitnehmerbelange beurteilt.

Nicht beurteilt wurden Hebezeuge und kraftbetriebene Tore, Aufzüge und Rolltreppen sowie die haustechnischen Anlagen.

Der Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung für die EUB Hochsonnberg stehen im Übrigen keine Bedenken entgegen, wenn die Konstruktion und Baudurchführung gemäß dem Bauentwurf - einschließlich der im Sicherheitsbericht angeführ-

ten seilbahntechnischen und infrastrukturellen Maßnahmen - erfolgt und außerdem die in Kapitel angeführten I.3 bis I.5 angeführten Maßnahmen eingehalten werden:

Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben und die auch Änderungen und Ergänzungen des Bauentwurfes ergeben können, werden mit den Beteiligten im Zuge des Ortsaugenscheines und der örtlichen Verhandlung zu klären sein.

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen

Der Bauentwurf für die Anlage 1 wurde hinsichtlich der seilbahnspezifischen elektrotechnischen und sicherungstechnischen Belange geprüft. Die Prüfung umfasste

- die Vollständigkeit und Plausibilität des Sicherheitsberichtes in elektrotechnischer und sicherungstechnischer Hinsicht anhand der Richtlinie R 1/04 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 1.4.2004,
- die Übereinstimmung des Sicherheitsberichtes mit den auf elektrotechnische und sicherungstechnische Belange Bezug nehmenden Bauentwurfsunterlagen sowie
- die Plausibilitätsüberprüfung des Bauentwurfes auf Ausführbarkeit.

Die Sicherheitsanalyse für die seilbahnspezifischen elektrotechnischen Einrichtungen wurde von der Errichterfirma Doppelmayr ausgearbeitet.

Der Sicherheitsbericht wurde von Dipl.-Ing. Harald Grasmugg, Ingenieurkonsulent für Bauwesen, erstellt. In elektrotechnischer Hinsicht wird der Sicherheitsbericht durch ein Gutachten von Ing. Ernst Rahnefeld ergänzt. Der Sicherheitsbericht ist gemäß § 60 SeilbG als öffentliche Urkunde anzusehen; eine fachliche Überprüfung des Sicherheitsberichtes ist somit nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Die elektrische Energieversorgung der Antriebsstation (Bergstation) erfolgt aus einer im Stationsgebäude geplanten Trafostation (30 kV, 1600 kVA). Die Gegenstation (Talstation) wird aus einer im Stationsgebäude neu zu errichtenden Trafostation (30 kV, 1600 kVA) versorgt. Die Anspeisung der Zwischenstation erfolgt über ein Niederspannungserdkabel aus der Talstation. Es wird hingewiesen, dass die technischen Ausführungen von Hoch- und Mittelspannungsanlagen nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind und die Angaben lediglich zur Feststellung einer ausreichenden Energiebereitstellung für den Seilbahnantrieb verwendet wurden.

Für den Antrieb sind zwei Drehstrommotoren mit einer Nennleistung von je 614 kW bei einer Drehzahl von 1453 U/min vorgesehen. Es wird möglich sein, die Fahrgeschwindigkeit stufenlos bis 6,0 m/s mit einer Drehzahlregelung last- und lastrichtungsunabhängig einzustellen und konstant zu halten. Ein Vierquadrantenbetrieb wird möglich sein.

Von der Beurteilung ausgenommen sind elektrische Anlagen, die im Beurteilungsumfang anderer Fachbereiche liegen, wie z.B. Brandmeldeanlagen und Sicherheitsbeleuchtungen sowie nicht seilbahnspezifische Einrichtungen (z.B. Heizung, Lüftung, Rolltreppen, Aufzüge, Rolltore).

Gutachten

Auf Grund der Bauentwurfsprüfung gemäß den Bestimmungen der §§ 34 und 37 des SeilbG 2003 kann die ordnungsgemäße Ausführung des Projektes erwartet werden; ergänzend dazu wird festgestellt:

Hinsichtlich der sicheren und ordnungsgemäßen Errichtung der Seilbahnanlage müssen entsprechende Schutzvorkehrungen für die Sicherheit von Firmenangehörigen in Eigenverantwortung der ausführenden Hersteller im Einvernehmen untereinander und vor allem situationsbezogen und individuell vor Ort nach dem aktuellen Bau- und Montagefortschritt getroffen werden. Bezüglich der während des Baues möglichen elektrischen Gefährdungsmomente erscheint die Anwendung der allgemein gültigen elektrotechnischen Schutzvorschriften ausreichend; die im Bauentwurf enthaltenen Analysen sind diesbezüglich nicht relevant. Weiters wird auf die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verwiesen.

Hinsichtlich des sicheren und ordnungsgemäßen öffentlichen Betriebes der Seilbahnanlage wird festgestellt, dass ein positiver Abschluss der Konformitätsbewertungen und das Vorliegen von EG-Prüfbescheinigungen und Konformitätserklärungen für eine solche Feststellung erforderlich sind.

Hinsichtlich der Ausführbarkeit des Bauentwurfes wird festgestellt, dass die elektrotechnische Beschreibung des Herstellers die ordnungsgemäße Ausführung der Seilbahn erwarten lässt. Die vorgesehenen grundsätzlichen physikalisch-messtechnischen und steuerungstechnischen Prinzipien für sicherheitsgerichtete Funktionen des Teilsystems 5 sind, soweit sie im Bauentwurf angeführt sind, jedenfalls plausibel und entsprechen dem in Österreich angewandten Stand der Technik.

Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben und die auch Änderungen und Ergänzungen des Bauentwurfes ergeben können, werden mit den Beteiligten im Zuge des Ortsaugenscheines und der örtlichen Verhandlung zu klären sein.

Anlagen 2 bis 4

Der Bauentwurf für die Anlagen 2, 3 und 4 wurde hinsichtlich der seilbahnspezifischen Belange geprüft. Die Prüfung umfasste

- die Vollständigkeit und Plausibilität der Sicherheitsberichte in seilbahntechnischer Hinsicht anhand der Richtlinie R 1/04 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 1.4.2004,
- die Übereinstimmung der Sicherheitsberichte mit den auf seilbahntechnische Belange Bezug nehmenden Bauentwurfsunterlagen sowie
- die Plausibilitätsüberprüfung der Bauentwürfe auf Ausführbarkeit

Die fachliche Prüfung der seilbahntechnischen Sicherheitsanalysen sowie die Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der EG – Prüfbescheinigungen und Unterlagen über die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme erfolgten ebenfalls durch den Sicherheitsberichtersteller.

Die Seilbahnanlagen sollen als Sesselbahnen mit 6 sitzigen Fahrzeugen mit Witterungsschutzhauben nur für Bergbeförderung und Winterbetrieb ohne Nachtfahrten ausgeführt werden.

Die Förderleistung der Seilbahnanlagen soll 3200 P/h bei einer Nennfahrgeschwindigkeit von 5,0 m/s betragen, in den Talstationen sind Einstiegsförderbänder vorgesehen.

Die Antriebe werden in den Bergstationen, die hydraulischen Abspannungen in den Talstationen errichtet werden. Die Bahnhöfe für die Fahrzeuge sollen in den Talstationen im Untergeschoss errichtet werden.

Nicht beurteilt wurden kraftbetriebene Einrichtungen wie z.B. Tore, Hebezeuge, usw. deren technischen Anforderungen außerhalb der europäischen Seilbahnrichtlinie geregelt sind, dies gilt auch für die nicht unmittelbar zum Seilbahnbetrieb gehörenden technischen Einrichtungen (Haustechnik, etc.).

Gemäß Bauentwürfe sind Kreuzungen mit den Seilbahnanlagen erkennbar bzw. vorhanden (Piste, etc.), diese werden anlässlich der Begehungen bei den Bauverhandlungen beurteilt.

Die Sicherheitsberichte wurden von Dipl.-Ing. Harald Grasmugg, Ingenieurkonsulent für Bauwesen, erstellt. Die Sicherheitsberichte sind gemäß § 60 SeilbG als öffentliche Urkunden anzusehen; eine fachliche Überprüfung der Sicherheitsberichte ist somit nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Gutachten

Auf Grund der Bauentwurfsprüfungen gemäß den Bestimmungen der §§ 34 und 37 des SeilbG 2003 kann die ordnungsgemäße Ausführung der Projekte erwartet werden; ergänzend dazu wird festgestellt:

In den Sicherheitsberichten wird u.a. beurkundet, dass die in den Sicherheitsanalysen angeführten Gefährdungsbilder in seilbahntechnischer Hinsicht vollständig und plausibel sind und dass die Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefährdungsbilder sowie die Maßnahmen zur Reduzierung der Folgewirkung auf ein vertretbares Maß den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 1000/9/EG des europäischen Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr entsprechen.

Des Weiteren wird in den Sicherheitsberichten festgestellt, dass einige EG-Prüfbescheinigungen und Konformitätserklärungen für die seilbahntechnischen Sicherheitsbauteile und Teilsysteme noch fehlen und nachgereicht werden müssen.

Anstelle dieser Unterlagen wurden in den Bauentwürfen die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme so dokumentiert, dass die grundsätzliche Ausführbarkeit der Seilbahnanlagen erwartet werden kann.

Hinsichtlich des sicheren und ordnungsgemäßen öffentlichen Betriebes der Seilbahnanlagen wird festgestellt, dass ein positiver Abschluss der Konformitätsbewertungen und das Vorliegen von EG-Prüfbescheinigungen und Konformitätserklärungen für die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme für eine solche Feststellung erforderlich sind.

Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben und die auch Änderungen und Ergänzungen der Bauentwürfe ergeben können, werden mit den Beteiligten im Zuge der Ortsaugenscheine und den örtlichen Verhandlungen zu klären sein.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen

Der Bauentwurf für die Anlagen 2, 3 und 4 wurden hinsichtlich der seilbahnspezifischen elektrotechnischen und sicherungstechnischen Belange geprüft. Die Prüfung umfasste

- die Vollständigkeit und Plausibilität der Sicherheitsberichte in elektrotechnischer und sicherungstechnischer Hinsicht anhand der Richtlinie R 1/04 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 1.4.2004,
- die Übereinstimmung der Sicherheitsberichte mit den auf elektrotechnische und sicherungstechnische Belange Bezug nehmenden Bauentwurfsunterlagen sowie
- die Plausibilitätsüberprüfung der Bauentwürfe auf Ausführbarkeit.

Die Sicherheitsanalysen für die seilbahnspezifischen elektrotechnischen Einrichtungen wurden von der Errichterfirma Doppelmayr ausgearbeitet.

Die Sicherheitsberichte wurden von Dipl.-Ing. Harald Grasmugg, Ingenieurkonsulent für Bauwesen, erstellt. In elektrotechnischer Hinsicht wurden der Sicherheitsberichte durch Gutachten von Ing. Ernst Rahnefeld ergänzt. Die Sicherheitsberichte sind gemäß § 60 SeilbG als öffentliche Urkunde anzusehen; eine fachliche Überprüfung der Sicherheitsberichte ist somit nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Die Seilbahnanlagen sind nur für Bergbeförderung von Fahrgästen mit angeschnallten Wintersportgeräten ausgelegt.

Energieversorgung Anlage 2:
Die elektrische Energieversorgung der Antriebsstation (Bergstation) erfolgt über eine Niederspannungsversorgung aus der geplanten Trafostation Piesendorf Kessel-

scharte (30kV 1250kVA), die in der nebenstehenden Bergstation der Piesendorf Hochsonnbergbahn Anlage 3 integriert ist.

Die Gegenstation (Talstation) erfolgt über eine Niederspannungsversorgung von der geplanten Trafostation Bergstation der Piesendorf Hochsonnberg Anlage 1 (30kV/1600kVA).

Energieversorgung Anlage 3:
Die elektrische Energieversorgung der Antriebsstation (Bergstation) erfolgt aus einer im Stationsgebäude geplanten Trafostation (30kV 1250kVA).

Die Gegenstation (Talstation) erfolgt über eine bahneigene Niederspannungsversorgung von der Bergstation aus.

Energieversorgung Anlage 4:
Die elektrische Energieversorgung der Antriebsstation (Bergstation) erfolgt aus einer im Stationsgebäude geplanten Trafostation (30kV 1000kVA).

Die Gegenstation (Talstation) erfolgt über eine bahneigene Niederspannungsversorgung von der Antriebsstation (Bergstation) aus.

Es wird hingewiesen, dass die technischen Ausführungen von Hoch- und Mittelspannungsanlagen nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind und die Angaben lediglich zur Feststellung einer ausreichenden Energiebereitstellung für den Seilbahnantrieb verwendet wurden.

Antrieb Anlage 2:
Für den Antrieb ist ein Drehstrommotor mit einer Nennleistung von 470 kW bei einer Drehzahl von 1476 U/min vorgesehen. Es wird möglich sein, die Fahrgeschwindigkeit stufenlos bis 5,0 m/s mit einer Drehzahlregelung last- und lastrichtungsunabhängig einzustellen und konstant zu halten. Ein Vierquadrantenbetrieb wird möglich sein.

Antrieb Anlage 3:
Für den Antrieb ist ein Drehstrommotor mit einer Nennleistung von 372 kW bei einer Drehzahl von 1476 U/min vorgesehen. Es wird möglich sein, die Fahrgeschwindigkeit stufenlos bis 5,0 m/s mit einer Drehzahlregelung last- und lastrichtungsunabhängig einzustellen und konstant zu halten. Ein Vierquadrantenbetrieb wird möglich sein.

Antrieb Anlage 4:
Für den Antrieb ist ein Drehstrommotor mit einer Nennleistung von 300 kW bei einer Drehzahl von 1225 U/min vorgesehen. Es wird möglich sein, die Fahrgeschwindigkeit stufenlos bis 5,0 m/s mit einer Drehzahlregelung last- und lastrichtungsunabhängig einzustellen und konstant zu halten. Ein Vierquadrantenbetrieb wird möglich sein.

Von der Beurteilung für alle 3 Seilbahnanlagen ausgenommen sind elektrische Anlagen, die im Beurteilungsumfang anderer Fachbereiche liegen, wie z.B. Brandmeldeanlagen und Sicherheitsbeleuchtungen sowie nicht seilbahnspezifische Einrichtungen (z.B. Heizung, Lüftung, etc.).

Gutachten

Auf Grund der Bauentwurfsprüfungen gemäß den Bestimmungen der §§ 34 und 37 des SeilbG 2003 kann die ordnungsgemäße Ausführung der Projekte erwartet werden; ergänzend dazu wird festgestellt:

Hinsichtlich der sicheren und ordnungsgemäßen Errichtung der Seilbahnanlagen müssen entsprechende Schutzvorkehrungen für die Sicherheit von Firmenangehörigen in Eigenverantwortung der ausführenden Hersteller im Einvernehmen untereinander und vor allem situationsbezogen und individuell vor Ort nach dem aktuellen Bau- und Montagefortschritt getroffen werden. Bezüglich der während des Baues möglichen elektrischen Gefährdungsmomente erscheint die Anwendung der allgemein gültigen elektrotechnischen Schutzvorschriften ausreichend; die in den Bauentwürfen enthaltenen Analysen sind diesbezüglich nicht relevant. Weiters wird auf die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verwiesen.

Hinsichtlich des sicheren und ordnungsgemäßen öffentlichen Betriebes der Seilbahnanlagen wird festgestellt, dass ein positiver Abschluss der Konformitätsbewertungen und das Vorliegen von EG-Prüfbescheinigungen und Konformitätserklärungen für eine solche Feststellung erforderlich sind.

Hinsichtlich der Ausführbarkeit der Bauentwürfe wird festgestellt, dass die elektrotechnische Beschreibung des Herstellers die ordnungsgemäße Ausführung der Seilbahnen erwarten lässt. Die vorgesehenen grundsätzlichen physikalisch-messtechnischen und steuerungstechnischen Prinzipien für sicherheitsgerichtete Funktionen der Teilsysteme 5 sind, soweit sie in den Bauentwürfen angeführt sind, jedenfalls plausibel und entsprechen dem in Österreich angewandten Stand der Technik.

Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben und die auch Änderungen und Ergänzungen der Bauentwürfe ergeben können, werden mit den Beteiligten im Zuge der Ortsaugenscheine und den örtlichen Verhandlungen zu klären sein.

ArbeitnehmerInnenschutz

Die Seilbahnanlagen 8 MGD **Anlage 1**, 6 CLD/B **Anlage 2**, 6 CLD/B **Anlage 3** und

6 CLD/B **Anlage 4** sind Teil des Gesamtprojektes Piesendorf / Hochsonnberg der Schmittenhöhebahn AG.
Die 8 – MGD – Anlage 1, eine 8-sitzige Einseilumlaufbahn, führt von Piesendorf auf den Hauserberg. Die Talstation wird nördlich der Bundesstraße B 168 zwischen Piesendorf und Walchen situiert, die Bahn führt über eine Winkelstation westlich der Falllinie (Hauserbauer) auf den Hauserberg. Die Bahnhofsanlage befindet sich zu Hälfte in der Bergstation als Kellerbahnhof und zu Hälfte in der Talstation, Ebene 0.
Die 6 CLD/B - Anlage 2, eine 6-er Sesselbahn mit Wetterschutzhauben, führt von Hauserberg über den Hangrücken bis knapp unterhalb des Grates. Die Talstation wird auf dem Hauserberg nördlich der Bergstation der Anlage 1 situiert. Die hydraulische Abspannung und der Kellerbahnhof für alle Fahrzeuge befinden sich in der Talstation.
Die 6 CLD/B – Anlagen 3 und 4, 6-er Sesselbahnen mit Wetterschutzhauben, werden als Sportbahnen mit reiner Bergbeförderung ausgeführt. Die Talstationsarena der Anlage 3 und Anlage 4 soll westlich der Pinzgauer Hütte angeordnet werden. Die Kellerbahnhöfe der beiden Anlagen in der Talstation sind miteinander verbunden; ihr Dach wird als ebener Sammelplatz ausgeführt.
Die Bergstation der Anlage 3 soll in Kammnähe ca. 350 m westlich der Kesselscharte errichtet werden.
Die Bergstation der Anlage 4 soll auf dem Kettingkopf ca. 30 m westlich der bestehenden Bergstation des Hahnkopfliftes errichtet werden.

Die Bauentwürfe für die Anlagen 1, 2, 3 und 4 wurden hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes geprüft. Die Prüfung umfasste
- die Vollständigkeit und Plausibilität der Sicherheitsberichte in Hinblick auf die Berücksichtigung der Regelungen des ArbeitnehmerInnenschutzes, insbesondere der AVO-Verkehr, BGBl. II Nr. 422/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 251/2010
- die Übereinstimmung der Sicherheitsberichte mit den auf die Belange des Arbeitnehmerschutzes Bezug nehmenden Bauentwurfsunterlagen sowie
- die Plausibilitätsüberprüfung der Bauentwürfe.

Die Sicherheitsanalysen für den Fachbereich Arbeitnehmerschutz wurden durch das Planungsbüro Hofmann und Posch, - Datum: 18.08.2010 (Version 2) - erstellt.

Die Sicherheitsanalysen für den Fachbereich ArbeitnehmInnenerschutz wurde im Vorfeld überarbeitet und sind in der Version 2, in der Fassung vom 18.08.2010, weitestgehend vollständig und plausibel.

Der Sicherheitsberichte wurden von Dipl.-Ing. Harald Grasmugg, Ingenieurkonsulent für Bauwesen, erstellt. In elektrotechnischer Hinsicht wurden die Sicherheitsberichte durch ein Gutachten von Ing. Ernst Rahnefeld ergänzt. Die Sicherheitsberichte sind gemäß § 60 SeilbG als öffentliche Urkunde anzusehen; eine fachliche Überprüfung der Sicherheitsberichte ist somit nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Von der Beurteilung ausgenommen sind Anlagen und Anlagenteile, die im Beurteilungsumfang anderer Fachbereiche liegen und mit dem Fachbereich Arbeitnehmerinnenschutz keine direkten Berührungspunkte haben, wie z.B. Forstwirtschaft, Naturschutz, Klima-Meteorologie etc.

Gutachten

Auf Grund der durchgeführten Bewertung der Bauentwurfsunterlagen kann die ordnungsgemäße Ausführung des Projektes erwartet werden, ergänzend dazu wird festgestellt:

Hinsichtlich der sicheren und ordnungsgemäßen Errichtung der Seilbahnanlage müssen entsprechende Schutzvorkehrungen für die Sicherheit von ArbeitnehmerInnen in Eigenverantwortung der ausführenden Unternehmen getroffen werden. Die während des Baues möglichen übergreifenden Gefährdungsmomente sind durch die Baukoordination laufend zu bewerten und die Schutzvorschriften dementsprechend anzupassen.

Darüber sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen und in einem Abschlussbericht „Baukoordination" bei der Betriebsanlagegenehmigungsverhandlung zur Einsicht vorzulegen.

Hinsichtlich der Ausführbarkeit des Bauentwurfes wird festgestellt, dass die technische Beschreibung des Herstellers die ordnungsgemäße Ausführung der Seilbahn erwarten lässt. Die vorgesehenen grundsätzlichen Maßnahmen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen sind jedenfalls plausibel und entsprechen dem in Österreich angewandten Stand der Technik.

Hinsichtlich des sicheren und ordnungsgemäßen öffentlichen Betriebes der Seilbahnanlagen wird festgestellt, dass ein positiver Abschluss der Konformitätsbewertungen und das Vorliegen von EG-Prüfbescheinigungen und Konformitätserklärungen für eine solche Feststellung erforderlich sind.

Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben und die auch Änderungen und Ergänzungen des Bauentwurfes ergeben können, werden mit den Beteiligten im Zuge des Ortsaugenscheines und der örtlichen Verhandlung zu klären sein. Im Zuge dieser Verhandlung und in Rahmen der Bewertung weiterer Unterlagen, vor allem aber des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans, werden erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen festgelegt.

Geologie

Die Schmittenhöhenbahn AG hat um Skigebietserweiterung Hochsonnberg angesucht und hiefür ein Projekt der Firma Pichler Consult, Kindberg, sowie ILF, Innsbruck, vom Juni 2010 vorgelegt. Darin sind zahlreiche geologische Grundlagen des Büros für Geologie und Hydrogeologie ZT GmbH Dr. Dieter Bechtold (bf:gh), Seeham, eingearbeitet. Zum Projekt – Stand: September 2010 – ergeht die folgende geologische Beurteilung:

Befund

Speicher:
Die geplante Erweiterung des Skigebietes Zell am See - Schmitten schließt im Westen an den Bestand an und soll über eine neue Piste westlich der Ortschaft Piesendorf in das Salzachtal hinabführen. Dem Projekt liegt ein geologischer Bericht des Büro bf:gh (Dr. Dieter Bechtold), Salzburg vom 3.3.2010 bei. Dabei wurde ein Standort des geplanten Schneispeicherteiches am Hauser Riedel in 1.590 m Seehöhe untersucht. Das 250 x 150 m große Speicherbecken soll gut 80.000 m³ Nutzinhalt aufweisen. Der Standort wurde durch 4 Kernbohrungen und 10 Baggerschürfe untersucht und felsmechanische Laborkennwerte ermittelt. Unter dem Humus und Mutterboden wurde ***Hangschutt*** bzw. eine ***Felsauflockerungszone*** festgestellt. Der anstehende ***Fels*** ist in Tiefen bis zu 4 m unter Gelände angetroffen worden und bildet Kuppen und Mulden, die Wasser stauen. Es handelt sich um unterschiedlich quarzhältige Tonschiefer mit mittelsteilem Einfallen Richtung NNO bzw. flaches Einfallen gegen West. Die glazial überprägte Geländeschulter zeigt oberflächenahe Aufblockungen, aber keine Anzeichen für echte Instabilitäten. Da der Standort auf einer Kuppe liegt, besteht keine Gefährdung durch Steinschlag oder Muren.

Vom Speicher wird ein Notablass Richtung Westen in den Friedensbach errichtet. Die Einleitung erfolgt oberhalb einer Sohlschwelle im Friedensbach, die Leitungstrasse ist von keinen tiefreichenden Rutschungen betroffen. Die Künette wird voraussichtlich im Hangschutt errichtet werden können. Eine Verlegung weiter nördlich, die geotechnisch einfacher wäre, ist wegen anderer Grundeigner nicht möglich.

Die maximale Dammhöhe beträgt 19 m, weshalb dieses Objekt in den Zuständigkeitsbereich der ***Staubeckenkommission*** fällt. Diesbezüglich liegt eine positive Stellungnahme vom 27.4.2010 (79. Sitzung) vor. Das Gutachten wurde von BMLFUW am 12.5.2010 dem Projektanten übermittelt. Die Arbeitsgruppe bestand aus Dr. Sven Jakobs (Geologie), Dipl.-Ing. Jörg Hentzinger (Dammbau), Prof. Dr. Helmut Drobier (Wasserbau) und Prof. Dr. Josef Schädlberger (Maschinenbau). Der Fachbereich Baugeologie befasst sich mit dem Aushub, den Aufstandsflächen, den Schüttmaterialien, der Hochwasserentlastung und der Beckenentleerung sowie der messtechnische Überprüfung. In Kapitel Geotechnik werden insbesondere der Dammaufbau, die Dammaufstandsfläche und die Dichtmaßnahmen behandelt. Das gesamte Schüttmaterial von 55.000 m³ kann aus dem etwa doppelt so großen Abtrag gewonnen werden. Alle Gründungen für den Speicher können im Fels erfolgen, aus den Quarzreichen Sandsteinen können auch die Filterschichten vor Ort gewonnen werden. Lockergesteinsschichten werden vollständig abgetragen. Die Teichdichtung erfolgt auf einem 20 cm starken Flächenfilter (1632), einer Flieslage samt HTP-Folie, darüber ein

Schutzflies mit einer Kiesdeckschicht (32/70). Die wasserseitige Neigung von 1:2 wird gleichwertig aufgebaut, nur das anstelle des Flächenfilters eine Trennmatte verwendet werden soll. Sollten die benötigten Kiesstein- und Filtermaterialien nicht örtlich gewonnen werden können, wird das Material mit entsprechenden Qualitäten zugeführt.

Zur Überwachung des Untergrundes und des Dammkörpers werden folgende Messsysteme eingebaut:

- 4 Setzungspegel
- Anhand 8 Dammmessquerschnitte sind mindestens 3 frostsicher vermarkte Oberflächenmesspunkte zu errichten.
- 2 Inklinometer, wovon eines (KB-HR01-09) bereits errichtet ist.
- Bestellung eines Speicherverantwortlichen.

Im Gutachten der Staubeckenkommission sind insgesamt 58 Vorschläge für Auflagen enthalten, die einen großen geologisch/geotechnischen Teil umfassen.

Die Anlagen liegen gemäß Ö-NORM B 1998 nur in einer sehr schwachen Erdbebenzone 1 der Intensitätsskala.

Grundwasser:

Ebenfalls vom Büro bf:gh stammt der Fachbericht Wasser vom 9.6.2010. Er enthält eine Bewertung über die Auswirkung der 26 Hektar neugeschaffene ***Pistenfläche*** hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Quellen) sowie der Geologie. Dabei werden ***14 Quellen*** seit Juli 2009 laufend beobachtet, die im Projektsgebiet erfasst worden sind. Es wurden Isotopenuntersuchungen durchgeführt, womit sich die Einzugsgebiete einschränken lassen. Der Istzustand der laufenden Beweissicherung ist durch das Büro bf:gh in Datenblättern gesammelt worden.

Aufgrund des relativ dichten Untergrundes sind im Umfeld der größten Baumaßnahme – des Speicherteichs - keine Quellen vorhanden. Die weit talauswärts am linken Einhang des Friedensbach gelegenen Quellen laut Wasserbuch liegen abseits jeder Beeinträchtigungsmöglichkeit, auch die durch die hydrogeologische Kartierung gefundenen ungenutzten Quellen liegen nicht mehr im Einflussbereich.

Für die ***zwei Quellen nahe der Pinzgauer Hütte*** werden konkrete Neufassungen vorgeschlagen, da die Baumaßnahmen direkt im Einzugsgebiet der Wasserspenden liegen. Die durchschnittliche Schüttung beider Quelläste beträgt 0,3 l/s. Seinerzeit war die Ausweisung eines Quellschutzgebietes in einem unbeweideten Waldstück entbehrlich erachtet worden.

Die ***Quelle Q19*** liegt südwestlich talseits der beiden künftigen Talstationen und ist die Einzelwasserversorgung einer Jagdhütte. Die mittlere Schüttung 2009 wurde mit 0,15 l/s gemessen.

Auf dem Wiesengrundstück 680, KG Piesendorf sind die beiden ***Quellen Entleiter/Hollaus/Schratl*** mit den Austritten A und B gefasst. 1985 wurde ein Schutzgebiet ausgewiesen, welches im Nordwesten an die künftige Skipiste grenzt. Die Pistengrabungen finden eher seitlich des Schutzgebietes statt, berühren dieses aber, weswegen hier auch eine wasserrechtliche Abänderung der Bewilligung (Schutzgebiet) notwendig sein wird. Für den Fall einer Beeinträchtigung wären hier Ersatzwasserversorgungen möglich, allerdings sollen die Quellen zurzeit kaum genutzt sein.

Damit ist für die Beschneiung klar, dass nur sehr geringe Wirkungen auf den Oberflächenwasserhaushalt und damit auf das Grundwasserregime eintreten werden. Da auch eine Entnahme des Schneiwassers aus der Salzach im Ausmaß von 60 l/s geplant ist, wurde auch die Salzach in die Untersuchungen miteinbezogen.

Für die Bahnanlage 1 bis hinauf zum Speicherteich Hauser Riedl wird ein ***Abwasserkanal*** errichtet. Darüber hinaus ist keine Wasserver- bzw.. Entsorgung geplant. Das Gasthaus Pinzgauer Hütte verfügt über eine Einzelkläranlage. Erst von der Schmittenhöhe Bergstation bis nach Schüttdorf befindet sich ein Abwasserkanal. Angeblich soll sich dort eine private Abwasserpumpleitung hinauf zur Schmittenhöhe besitzen.

Aus geologischer Sicht wird angemerkt, dass gemäß Projekt für die Bahnanlagen 2, 3 und 4 sowie für die Pisten 2 – 5 keine Trinkwasserver- bzw. Abwasserentsorgung gegeben wäre. In dieser geologischen ***Grauwackenzone*** existieren zwar zahlreiche wasserrechtlich bewilligte Versorgungen, die aber nur von insgesamt geringer Ergiebigkeit sind; deswegen können diese eher seichten Hangwässer kaum mit zusätzlichen Einzelkläranlagen belastet werden. Bei Vollbetrieb des Skigebietes wird erfahrungsgemäß sowohl in den Stationsgebäuden als auch die sonstiger Infrastruktur eine zentrale Trinkwasserversorgung und ebenso Abwasserentsorgung benötigen. So wäre es vermutlich wirtschaftlich, baubegleitende entsprechende Leerverrohrungen zu berücksichtigen. Siehe dazu auch die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes.

Seilbahnen:

Die Gründungsverhältnisse der Liftstationen wurden mittels Baggerschürfe erkundet. Für die insgesamt 4 Bahnen wurden Geländekartierungen durchgeführt. Aufgrund der Begehungen wurden bodenmechanische Kennwerte für den vorgefundenen Hangschutt angeschätzt (siehe ***Technisches Projekt*** *Sicherheitsanalysen*).

Für die **Bahnanlage 1** ist die Talstation Piesendorf samt Parkplatz geplant. Sie liegt mitten im landwirtschaftlich genutzten Gelände und erfordert eine Baugrube bis zu 14 m Tiefe. In den geologischen Unterlagen wird Lockermaterial vorausgesagt (***Hangschutt, Murensedimente und glazigene Ablagerungen***). Aufgrund der Geländegeometrie wird nur mit gering ergiebigen Hangwassern gerechnet. Für den Parkplatz ist eine Entsorgung der Oberflächenwässer über Sickeranlagen geplant.

Für die Durchführung dieser Bautätigkeiten sind noch Untergrunderkundungen durchzuführen. Gemäß Ö-Norm B4402 (*Erd- und Grundbau, geotechnische Untersu-*

chungen für bautechnische Zwecke) müssen hiefür vor Baubeginn noch Erkundungen durchgeführt werden:

- Durchführung von mindestens zwei Kernbohrungen von je 20 m Tiefe und geotechnische Planung der Baugrubensicherung (z.B. freie Böschung – Spritzbeton).

- Nachweis der nötigen Sickerfähigkeit des Untergrundes bzw. Angaben über allfällig angetroffene Grund- oder Hangwasser.

Die ***Stützenfundamente 1 – 7*** werden überwiegend im Hangschutt gegründet. Setzungsempfindliche Bodenschichten werden ausgetauscht oder durch Magerbeton ersetzt, Hangsickerwässer aufgeleitet. Die ***Mittelstation*** wird an der Erosionskante zum Friedensbach auf Streifenfundamenten errichtet. Auch hier wird Hangschutt vermutet. Die talseitigen Fundamentteile müssen ausreichend tief eingebaut werden. Hier wird besonders auf die zwei Quellen Entleitner/Hollaus/Schrattl sowie eine weitere Quelle für die Familie Gutensohn Rücksicht zu nehmen sein, dass Projekt sieht neben der Beweissicherung auch eine Ersatzwasservorsorge vor.
Bergseits des Mittelstation folgen die ***Stützen 8a, 8b und 9*** unmittelbar am Rand der steilen Erosionsböschung zum Friedensbach. Die jeweiligen Gründungssohlen werden in den Lockermaterialen entsprechend tief zu gründen sein. Die ***Stützen 10 – 20*** werden nach einer geringmächtigen Hangschuttdecke überwiegend im Fels direkt gegründet werden können. Entgegen dem Fachbericht Geologie von bf:gh werden die ***Stützen 20 und 21*** nicht im Dammkörper des Speichers Hauser Riedl, sondern gemäß Gutachten der Staubeckenkommission direkt im Festgestein gegründet werden. Die Teichfolie wird mittels Einlegefugenband direkt an das Stützenfundament von Stütze 21 angeschlossen, Stütze 20 liegt am südlichen Ende des Teichdammes; sie werden damit ausreichend sicher gegründet und haben auf die Sicherheit des Speicherteiches keinen negativen Einfluss. Die ***Bergstation*** der Bahnanlage 1 soll auf einer fachgerecht verdichteten und erdbautechnisch eingebauten Aufschüttung erfolgen, welche aus dem Aushub des geplanten Speicherteiches besteht. Der Humus- und Mutterboden oder ungeeignete Sedimente werden bis zur Felsauflockerung abgetragen.

Daneben befindet sich die ***Talstation der Bahnanlage 2*** in einer Geländesenke mit Vernässungen und Tümpel. Unter der geringmächtig erkundeten Lockergesteinsüberdeckung folgt die Felsauflockerungszone mit anstehenden Grauwakenschiefern darunter. Auch hier werden allfällig setzungsempfindlichen Bodenschichten abgetragen, Felsaushub aus dem Speicherteich lagenweise verdichtet aufgebaut und auf dieser Aufschüttung die Station standsicher errichtet. Die folgenden ***Stützen 1 – 7*** werden in einem gleichmäßig ansteigenden Hang vermutlich unterhalb des Hangschuttmateriales im anstehenden Fels (Tonschiefer) gegründet werden können. Ab der ***Stütze 8*** wird die Gründung der Stützenfundamente entweder im Hangschutt oder im Fels erfolgen können. Umliegende seichte Kriechzonen werden nicht betroffen sein. Die ***Bergstation*** der Anlage 2 wird am Kamm zwischen Kesselscharte und Köttingkopf ebenfalls im anstehenden Tonschieferfels erfolgen können. Die örtliche

Doppelgradbildung und Staunässen werden umgangen bzw. durch Bodenaustausch beseitigt.

Die ***Bahnanlage 3*** beginnt mit einer ***Talstation*** etwa 100 m westlich der Pinzgauer Hütte. Die bergseitige Ausfahrt wird Geländeeinschnitte bis 10 m Tiefe erfordern. Aus der Kartierung liegen Daten über teilweise anstehenden Fels, Hangschutt und Moränenbedeckung vor, sodass Bohrungen ausgeführt worden sind. In allen 3 Kernbohrungen war die Lockergesteinsüberlagerung nur gering mächtig (2,90m, 4,50m und 2,0m). Die **Bohrung KB-PH-03/09** wurde bis 23 m Teufe mit einem Inklinometer ausgerüstet, die Gefügedaten und Gesteine aller 3 Kernbohrungen ausgewertet. Die bisher gemessenen Daten des Neigungsmessers lassen keine Bewegungen im Untergrund erkennen. Der Fels ist bis in große Tiefen stark zerlegt und tektonisch zerstört. Gemäß Kapitel P.3.1.3. *Gründungstechnische Beurteilung* des baugeologischen Berichtes zur Sicherheitsanalyse wird der Bauaushub mit Neigungen von 2:3 möglich sein, tiefere Baugruben müssen abschnittsweise mit statischen Hangsicherungskonzepten (vermutlich verankerter Spritzbeton) hergestellt werden. Im Ausfahrtsbereich sind als dauernde Stützelemente Steinschlichtungen erforderlich. Für die Baugruben der ***Ausfahrtsstützen 1a und 1b*** gilt sinngemäß das gleiche. Ab der ***Stütze 2*** bergwärts werden wieder gleichförmige Gründungsverhältnisse erwartet: unter geringmächtigem Hangschutt wird aufgeblockter bis kompakter Grauwakenschiefer erwartet. Aufgrund der Geländeneigung muss insbesondere beim talseitigen Fundamentteil auf eine ausreichend tiefe Einbindung bzw.. Gründung am Fels geachtet werden. Die ***Bergstation*** der Anlage 3 liegt neben der Bergstation der Anlage 2, wo ebenfalls seicht unter dem Gelände anstehender Fels (quarzitischen Tonschiefer) prognostiziert ist.

Die ***Talstation der Anlage 4*** liegt etwa 25 m westlich der Pinzgauer Hütte im selben geologischen Areal wie die Talstation der Anlage 3. Allerdings liegt hier der Bodeneingriff deutlich seichter. Auch hier wird die Gründung vollständig im stark aufgeblockten und tektonisch zerstörten Fels erfolgen können. Die folgenden ***Stützen 1a, 1b und 2*** können ebenfalls im Fels gegründet werden. Die ***Stützen 3 – 7*** können im seicht anstehenden Fels gegründet werden. Für die Stützen 3 und 5 sind mehrere Meter hohe Hanganschnitte notwendig. Für die Stütze 7 kann eine Gründung in einer Aufschüttung erfolgen, welche nach erdbautechnischen Kriterien lagenweise verdichtet einzubauen sein wird.
Die ***Bergstation*** der Anlage 4 kann unter seichter Hangschuttüberlagerung im aufgeblockten Felsuntergrund gegründet werden. Die Gründungsfläche befindet sich außerhalb der typischen Doppelgradbildung und somit außerhalb der dort zu erwartenden Auflockerungszonen.
Die Pisten 1 – 5 werden mit vergleichsweise geringen Erdbewegungen hergestellt werden können. Die geologische Kartierung lässt außer zahlreichen oberflächennahen Vernässungsstellen und seichten Kriechzonen keine tiefreichenden Hangbewegungen oder Gleitbahnen erwarten.

Bau und Betrieb:

Im Kapitel G1 empfiehlt der Gutachter Bechtold entsprechende Abnahmen der Gründungssohlen, der Dammschüttung, der Abdichtungselemente sowie der Standsicherheit sowie ein Quellmessprogramm, beginnend vor Baubeginn bis etwa 3 Monate nach Baufertigstellung.

Im Fachbericht Geologie wurde den Maßnahmen und Wirkungen eine hohe Effektivität bescheinigt. Das begleitende Überwachungs- und Messprogramm sollte zur Vermeidung von negativen Auswirkungen des Projektes geeignet sein. Dieser Projektsteil behandelt die geologischen Auswirkungen, also Hangstabilität und Grundwasser.

Gutachten

Erstes Austauschprojekt Juni 2010:

Während der Bauausführung ist eine geodätische Beweissicherung vorgesehen. In dieses Beweissicherungsnetz müssen sämtliche Stationsgebäude sowie alle Stützen eingebracht werden. Sie sind innerhalb der ersten fünf Betriebsjahre in einem Messprogramm mindestens jährlich zu kontrollieren. Insbesondere beim Bau der Stützen sollte auf diese leichte Messbarkeit der Stützenfundamente (Lage und Höhe) bei zumindest einem Messpunkt geachtet werden.

Eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Pinzgauer Hütte soll dadurch ausgeschlossen werden, dass die östliche Fassung erneuert und weiter bergseits verlegt wird und auch die westliche Fassung knapp oberhalb einer geplanten Skiwegbrücke neu gefasst werden kann. Diese Neufassungen samt Ausweisung von Schutzgebieten bzw. Schutzanordnungen sind erforderlich, um die Trinkwasserversorgung der Pinzgauer Hütte sicherzustellen. Künftig wird sie unmittelbar bergseits eines Weges bzw. der Skipiste liegen und erfordert die Ausweisung eines zeitgemäßen Quellschutzgebietes.

Grundsätzlich ist das gesamte Projekt geeignet, fremde Rechte möglichst wenig zu beeinträchtigen. An den im Gutachten beschriebenen 3 Konfliktpunkten mit bestehenden Wasserversorgungen sind entsprechende Sicherungs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Stand der Technik geplant, welche auch rechtlich umzusetzen wären.

Die geotechnischen Vorraussetzungen für die Standsicherheit sämtlicher Anlagen sind nach den Projektsunterlagen und gemäß Augenschein am 7.9.2010 auch gegeben; nur bei der Talstation der Seilbahnanlage 1 sind noch Untergrunderkundungen durchzuführen, um eine ordnungsgemäße Baudurchführung zu gewährleisten.

Aus geologischer Sicht besteht gegen die Erteilung der notwendigen Bewilligungen für das Projekt Hochsonnberg kein Einwand, wenn nachstehende Forderungen berücksichtigt werden:

a) Der Behörde ist binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten des Bescheides eine wasserrechtliche Bauaufsicht namhaft zu machen. Diese hat unabhängig vom Projekt zu sein und muss eine einschlägige Qualifikation Geotechnik oder Geologie (ZT, TB oder Zertifizierung) aufweisen. Sie hat die bescheid- und projektsgemäße Baudurchführung, die Beweissicherungsmaßnahmen und die geologische und hydrogeologische Dokumentation zu überwachen.

b) Die geologische /geotechnische Bauaufsicht hat wesentliche Änderungen oder Gefährdungen fachlich zu bewerten, allenfalls Sofortmaßnahmen (z.B. Baueinstellung) anzuordnen und hierüber die Behörde unverzüglich zu informieren.

c) Neufassung der Quellen der Pinzgauer Hütte auf GP 42/5, KG Aufhausen. Die geologischen Verhältnisse der Quellfassung, der Bautyp und die Tiefe sind in Projektsform zu dokumentieren und zusammen mit den Vergleichsmessungen seit 2009 mit monatlichen Schüttungsmessungen während der Dauer 1 Jahres samt zwei chemisch-bakteriologischen Untersuchungsbefunden 3-fach der Behörde vorzulegen. Dazu ist ein hydrogeologisch begründeter Schutzgebietsvorschlag samt Auflagenkatalog vorzulegen.

d) Die Quellen A und B (Entleitner/Hollaus/Schratl, WPZ 1258) auf den Grundstücken 680 und 685, KG Piesendorf sind nach der Beweissicherung und fertig gestellter Skipiste westlich neben und im Schutzgebiet mit einem hydrogeologisch begründeten neuen Schutzgebietsvorschlag zu versehen und als wasserrechtlich bewilligungsfähiges Schutzgebietsprojekt samt den erhobenen Quellbefunden der Behörde vorzulegen.

e) Insbesondere für die Quellen Pinzgauer Hütte, Q19 auf dem Grundstück 950, KG Aufhausen talseits der Talstationen Anlage 3 und 4 sowie der Quelle Entleitner/Hollaus/ Schratl ist im Falle einer Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit oder den Betrieb der Anlagen eine qualitativ und quantitativ gleichwertige Ersatzwasserversorgung herzustellen.

f) Vor Baubeginn der Talstation der Anlage 1 in Piesendorf samt dem zugehörigen Parkplatz ist eine Baugrunderkundung durch mindestens zwei Kernbohrungen, mindestens einem Sickerversuch durchzuführen und ein entsprechendes geotechnisches Gutachten eines ZT oder TB vorzulegen, welches auf die Baugrubensicherung, Sickerfähigkeit des Untergrundes zur Abfuhr der Oberflächenwässer etc. Bezug nimmt.

g) Alle 14 Quellen, die im möglichen Einflussbereich von Bauwerken oder Schneiflächen liegen, sind weiterhin zu überwachen und bis nach Fertigstellung aller Anlagenteile sowie während des ersten Jahres der Beschneiung zu beobachten.

h) Für die Bauausführung ist eine geodätische Beweissicherung vorzusehen. In dieses Beweissicherungsnetz müssen sämtliche Stationsgebäude sowie alle Stützen eingebracht werden. Sie sind innerhalb der ersten fünf Betriebsjahre in einem Messprogramm mindestens jährlich zu kontrollieren. Insbesondere beim

Bau der Stützen muss auf die leichte Messbarkeit der Stützenfundamente (Lage und Höhe) bei zumindest einem Messpunkt geachtet werden.

Im Folgenden werden die Vorschläge der Staubeckenkommission wiedergegeben, wie sie mit Beschluss vom 27.4.2010 gefasst worden sind (Staubeckenkommissionsverordnung BGBl. Nr. 222/1985) und den Speicherteich Hauser Riedl betreffen. Sie sind unverändert auch aus geologischer Sicht zu fordern:

1. Die Kriterien für den Aushub, die Qualität der Aufstandsfläche, die Ausführung und Kontrolle der Dammschüttung sowie das Mess- und Beobachtungsprogramm sind gemäß den Punkten 5.51n 5.52, 5.53, 12 und 14.6 des Geotechnischen Berichtes einzuhalten.

2. Ein Standsicherheitsnachweis mit abgeminderten Kennwerten für die mit einer Neigung von 3:1 geplanten Böschung in dem über 10 m tiefen Einschnitt für die Entnahmeleitungen ist der Behörde vor Bauausführung vorzulegen.

3. Die Verwertbarkeit des Aushubmaterials ist durch den bei der Ausführung befassten Ingenieurgeologen zu kontrollieren und zu dokumentieren.

4. Grundsätzlich sind alle Aufstandsflächen, die Beckensohle und –böschungen durch einen erfahrenen Ingenieurgeologen zu dokumentieren und durch den Geologen und Geotechniker abzunehmen.

5. Nicht ausreichend tragfähiger Boden/Fels im Bereich von Störungszonen, die in der Beckensohle aufgeschlossen werden, ist nach Maßgabe des bei der Ausführung befassten Ingenieurgeologen auszuräumen und durch gut verdichtbares Schüttmaterial zu ersetzen.

6. Der Behörde ist binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten des Bescheides eine geologische und eine geotechnische Bauaufsicht namhaft zu machen.

7. Die Grenzwerte für Sickerwassermeldungen sind nach dem Ersteinstau, der tatsächlich ein Probeeinstau ist, jedenfalls vor Aufnahme des regulären Betriebes der Anlage festzulegen.

8. Ergänzend zum vorhandenen Inklinometer ist ein weiteres an der Westseite in Abstimmung mit den bearbeitenden Geologen und Geotechniker einzurichten und in das Messprogramm aufzunehmen.

9. Entlang des Querschnittes I-I Entnahmesystem (Plan Nr.: 927-B305-215 Rec.a des Projektes für die Staubeckenkommission) sind geodätische Messpunkte von der Dammkrone bis zur Attika der Pumpstation zu versetzen.

10. Der Felsabtrag ist schonend herzustellen. Eine tiefreichende Auflockerung des Festgesteins ist zu vermeiden.

11. Zwischen dem Festgestein und dem Schüttmaterial ist ein scherfester Verbund herzustellen. Das Lockergestein ist bis zu Oberkante des verwitterten Felses abzutragen.

12. Hangwasseraustritte in der Dammaufstandsfläche sind mittels Dränagekörper zu fassen und an den Dammfuß auszuleiten. Die Schüttung ist manuell zu messen und aufzuzeichnen.

13. Als Dammschüttmaterial ist nur Felsabtrag (falls erforderlich aufbereitet) einzubauen. Bezüglich Scherfestigkeit sind zwei zusätzliche Versuche mit dem Großschergerät durchzuführen. Zum Einbau der Dammschüttung (Verdichtung, Kornverteilung, Wassergehalt) ist ein Überwachungsplan auszuarbeiten.

14. Falls in den Einschnittsböschungen Kluftwasseraustritte unterhalb der Dichtungsfolie bzw. unterhalb der Dränagematten auftreten, sind Dränagerippen anzuordnen.

15. Für den Kontakt Reibungsfuß-Dammschüttung ist ein Filterstabilität nachzuweisen. Für diesen Kontakt zur Dammschüttung dürfen einkörnige Kies- und Steinlagen nicht verwendet werden.

16. Die Dammverdichtung sowie Verdichtung der Dammaufstandsfläche ist flächendeckend mittels FDVK zu überwachen. Vor Beginn der Schüttarbeiten zur Errichtung des Dammkörpers ist ein Probefeld herzustellen. Die geeigneten Verdichtungsgeräte sind auszuwählen, die erreichbare Dichte dazustellen. Eine Trockendichte von mindestens 2,05 t/m³ bzw. eine Proctordichte von > 98% sind einzuhalten.

17. Alle Schweißnähte der Folienabdichtung sind zu überprüfen, die Folienverlegung ist im Verlegeplan darzustellen. Die Schweißnähte sind vorrangig als Heizkeilschweißung (Doppelschweißnähte) auszuführen. Die Ö-Normen S2073 (2006-06-01) und S2076-1 (2009-05-01) sind sinngemäß anzuwenden.

18. Die Dränageleitungen in der Sohle sind vor dem Einschütten zu vermessen.

19. Für die Bemessung der Sicherung der Aushubböschung am Fuß des Dammes zur Errichtung der Pumpstation sind entsprechend dem Stand der Technik Bruchkörper, welche die geplante Spritzbetonnagelwand umfassen, heranzuziehen. Eine Auflockerung des Dammes durch die Verformung der Baugrubensicherung ist zu vermeiden.

20. Die Pumpstation ist zumindest auf den Erdruhedruck zu bemessen.

21. Die Pumpstation Hauser Riedel ist durch eine Dehnfuge etwa in der Mitte des Gebäudes zu trennen.

22. Der Rohrkeller im Untergeschoß ist mit einer Stahlbetonwand neben der Dehnfuge auszuführen.

23. Die Fundamentplatte und Wände der Wasserbehälter sind wasserundurchlässig gemäß der Richtlinie Weiße Wannen des Österreichischen Vereins für Beton und Bohrtechnik auszuführen.

24. Bei der Bemessung der Wasserbehälter sind die Wassertemperaturen in ihrer Auswirkung auf die zentrischen Temperaturen und Temperaturgradienten in den Bauteilen zu berücksichtigen.

25. Bei Undichtheit der Wasserbehälter ist eine nachträgliche Abdichtung vorzunehmen.

26. Bergseitig der Pumpstation ist im Bereich des Durchbruches für die Erstellung der Entnahmeleitung oberhalb der Entnahmeleitungen ein Filterkörper herzustellen. Dieser Filterkörper ist in den Messkammer mittels Rohrleitung zu entwässern um Sickerwässer aus dem Entnahmegraben beobachten zu können.

27. In der Ausführungsplanung ist das Maß der planmäßigen Überhöhung des Dammes anzugeben. Die Überhöhung des Dammes darf 1 % der Schütthöhe nicht unterschreiten.

28. Die Bemessung der Seilbahnfundamente ist auch für die Lasten der Lastfallklasse II und III laut Richtlinie zum Nachweis der Standsicherheit von Staudämmen der Österreichischen Staubeckenkommission durchzuführen.

29. Die Stützen 20 und 21 sind mit Messmarken zu versehen und unmittelbar nach Errichten im Sinne einer Nullmessung einzumessen. Für die repräsentative Beobachtung auf Dauer ist ein Mess- und Beobachtungsprogramm zu erarbeiten und in das Mess- und Beobachtungsprogramm des Speichers einzubeziehen.

30. Das Fundament der Seilbahnstütze 21 ist so auszubilden, dass unter den Lastfallklassen I und II die Lastresultierende im Kern der Aufstandsfuge bleibt. Für Nachweise unter Lastfallklasse III ist eine Klaffung bis zum Schwerpunkt zulässig.

31. Für die Fundamente der Seilbahnstützen in den Dammböschungen ist auch der Nachweis der Grundbruchsicherheit nach Ö-Norm B4435-2 zu führen.

32. Der Anschluss der Hochwasserentlastungsleitung am Hochwasserentlastungsbauwerk ist mittels einer geeigneten Mauerdurchführung dicht und zwängungsfrei auszuführen. Zusätzlich ist die aufgehende Belüftungsleitung entsprechend nachgiebig zu ummanteln.

33. Die Dichtheit des Speichers ist mittels volumetrischer Kontrolle über einen Zeitraum von einer Woche zu überprüfen. Diese volumetrische Dichtheitskontrolle ist jährlich durchzuführen.

34. Die im Bericht (Zwischenprojekt 2010) vorgeschlagenen Kontrollen und der vorgeschlagenen Überwachungsrhythmus für den Betrieb der Anlage sind einzuhalten. Die Hochwasserentlastung und die Sickerwassermesseinrichtungen sind 14-täglich zu kontrollieren.

35. Für die Anlage ist ein Talsperrenverantwortlicher mit Stellvertretung entsprechend Wasserrechtsgesetz und den Qualifikationserfordernissen gemäß Beschluss der Staubeckenkommission aus 1998 zu bestellen.

36. Für die Anlage sind entsprechend qualifizierte Stauanlagenwärter zu bestellen, die langfristig die Messungen und Beobachtungen am Speicher durchführen.

37. Vorlage von statischen Nachweisen ist für folgende Anlagenteile erforderlich:
    - Anspeisleitung, soweit der Damm berührt wird
    - Ablassleitung von der Pumpstation bis zum Mündungswerk; dabei werden Fixpunkte erst bei Bedarf in Abstimmung mit einem Statiker und einem Sachverständigen für Bodenmechanik festgelegt.
    - Hochwasserentlastungsleitung

38. Rohre
    - Stahlrohre für Grundablass und Entnahmeleitung:
      Die Stahlrohre sind mindestens in der Qualität J2 auszuführen.
      Für Schweißnähte sind Prüfbescheinigungen nach 3.2 vorzulegen.
      Die Druckprobe ist mindestens mit dem 1,3-fachen des maximal möglichen Betriebsdruckes durchzuführen.
      Die Prüfbescheinigungen sind vorzulegen.
    - Gussrohre (Grundablassleitung):
      Es ist die Norm EN545 zu beachten. Es sind nur Rohre der Güterstufe 2 zu verwenden. Unterlagen über die Bauüberwachung und das Qualitätsmanagement sind vorzulegen. Die Druckprobe hat mit dem 1,3-fachen des maximal möglichen Betriebsdruckes zu erfolgen. Ein entsprechendes Attest ist vorzulegen.

39. Für die Anspeisleitungen sind über die Trassenführung im Bereich des Dammes Unterlagen vorzulegen.

40. Die Steuerungs- und Regelungseinrichtungen in der Anspeisung des Speicherteiches sind so zu gestalten, dass ein Überpumpen des Stauzieles sicher vermieden wird.

41. Der Grundablassschieber MOV304 ist als regelfähige Armatur auszuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass maximal zulässige Durchflussgrenzwerte für die Öffnung nicht überschritten werden.

42. Die Abnahmeversuche des Grundablasses sind im Beisein der Sachverständigen für Wasserbau und/oder Maschinenbau durchzuführen. Dabei sind die Durchflüsse mit Hilfe einer mobilen Ultraschallmesseinrichtung in Abhängigkeit des Stauspiegels zu dokumentieren. Dabei wird ermittelt bis zu welchem Durchfluss der Grundablass sicher betrieben werden kann.

43. Die beiden Grundablassschieber V303 und MOV304 (Motorschieber) müssen händisch von 1 Person innerhalb von ca. 15 Minuten geöffnet bzw. geschlossen werden können.

44. Aufnahme der betrieblichen Aspekte der Schnellabsenkung des Speicherteiches in die Betriebsordnung.

45. Die einwandfreie Funktion der Energieumwandlung im Mündungsbauwerk Friedensbach sowie der vorgesehenen Belüftung ist sowohl für die Schnellabsenkung des Speicher sowie für die Hochwasserabfuhr nachzuweisen und im Beisein der Sachverständigen für Maschinenbau und Wasserbau zu erproben. Belüftungsrohre sind so zu gestalten, dass sie nicht durch Schnee verstopft werden.

46. Am Austritt der Ablassleitung im Mündungsbauwerk ist ein "Vorhang" vorzusehen, der bei Tieftemperaturen das Einziehen kalter Luft möglichst verhindert und damit die Gefahr einer stärkeren Vereisung bzw. Eistropfenbildung in der Leitung abwehrt.

47. Die Pegelüberwachung im Speicherteich hat redundant (zweifach) zu erfolgen, wobei die Messwerte gegenseitig zu vergleichen sind, so dass ein Pegelausfall (auch schleichende Abweichungen) einwandfrei erkannt wird.

48. Es ist eine Störfallanalyse und damit ein Notfallkonzept bzw. Betriebsführungs- und Überwachungskonzept der Behörde vorzulegen.

49. In Abstimmung mit den Sachverständigen für Geologie, Dammbau, Wasserbau und Maschinenbau ist eine Störfallanalyse durchzuführen und ein Plan für die Bewältigung außerordentlicher Ereignisse bzw. Stör- und Notfälle zu entwickeln und den zuständigen Behörden vorzulegen.

50. Für die Ablassleitung ist wiederkehrend alle 2 Jahre eine Dichtheitsprobe durchzuführen.

51. Die Betriebsordnung ist mit dem Sachverständigen für Maschinenbau abzustimmen.

52. Bei der Hochwasserentlastung muss die unmittelbar vor der Toskammer (Rechenkammer) abgehende Hochwasserentlastungsleitung DN800 ein Gefälle von mindestens 0,8 ‰ aufweisen.

53. Der Einlaufseiher am Grundablass ist so umzubauen, dass die Gefahr einer Verlegung durch das Anbringen eines zusätzlichen senkrecht stehenden Seihers minimiert wird.

54. Die Wand in der Toskammer (Mündungsbauwerk Friedensbach), an der die Prallplatte befestigt wird, ist auf dynamische Druckeinwirkung in der Größenordnung von rd. 10 kN zu bemessen.

55. Um ein befugtes Betreten sicherheits- und funktionsrelevanter Anlagenteile zu vermeiden und Gefahren für Personen – etwa durch Absturz – hintan zuhalten, ist ein entsprechendes Objektschutzkonzept zu verwirklichen.

56. Für die Sperre ist im Sinne der Stellungnahme der Staubeckenkommission aus 1978 ein Talsperrenbuch anzulegen und laufend zu aktualisieren.

57. Zur Überwachung des Speichers sind wichtige Kenngrößen für Einwirkungen und Verhalten – wie z.B. Speicherspiegel und Sickerwasserabfluss – ständig zuverlässig zu erfassen, eine Überschreitung zulässiger Werte ist unverzüglich dem Talsperrenverantwortlichen zu melden. Dazu muss zumindest die Erfassung von Grenzwertüberschreitungen redundant ausgeführt werden und zuverlässig mit Energie versorgt werden, die gesamte Signalübertragung muss zumindest hinsichtlich Störung bzw. Ausfall überwacht sein (automatische Störungsmeldung).

58. Bis zum Erreichen des 1. Vollstaus müssen Zustand und Verhalten des Speichers sowie Funktion der Betriebs- und Überwachungseinrichtungen durch gegenüber dem späteren Normalbetrieb umfangreichere und intensivere Messungen, Beobachtungen und Funktionskontrollen erfasst werden. Das Programm für diesen Probestau ist mit den Sachverständigen für Dammbau, Maschinenbau und Wasserbau abzustimmen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Wasserbautechnik

Allgemeines

Die Schmittenhöhen AG plant die Erweiterung ihres Skigebietes in Richtung Piesendorf um die bestehende Areitbahn zu entlasten, und um mit zusätzlichen Pistenflächen mehr Qualität, Komfort und Attraktivität für den Gast bieten zu können. Weiters soll sich durch die Realisierung des Projektes eine Verkehrsentlastung im Bereich Schüttdorf – Fürth ergeben.

Das Vorhaben gliedert sich in folgende, wasserwirtschaftlich relevante, Bereiche:

- Das Seilbahnprojekt mit vier Aufstiegshilfen und einer gesamten Trassenfläche von ca. 9 ha.
- Den Bereich der Pisten und Infrastrukturplanung samt Aufschließungswege und Bauhilfswege sowie der Kanalisationsanlage.
- Die Beschneiungsanlage Hochsonnberg bestehend aus sechs Schneiflächen mit einem Ausmaß von ca. 23,3 ha.
- Die Parkplatzplanung im Bereich der Talstation westlich von Piesendorf

Standortbeschreibung

Oberflächengewässer
Im Einflussbereich der gegenständlichen Maßnahme – bzw. unmittelbar von den geplanten Maßnahmen betroffen - sind folgende Oberflächengewässer:
- Salzach
- Piesendorferbach
- Friedensbach

Die Salzach ist durch das Vorhaben in erster Linie durch die Schneiwasserentnahme betroffen. Weiters dient sie als Vorflut für den Piesendorfer- und den Friedensbach, dh letztendlich entwässert das gesamte Projektsgebiet, über den Friedens- bzw. Piesendorfer Bach wieder zur Salzach.

Der Friedensbach verläuft im westlichen Abschnitt des Projektsgebietes, westlich des Hauserberges, und mündet bei Fluss km 169,20 in die Salzach. Das gesamte Einzugsgebiet des Friedensbaches beträgt ca. 3,605 km².

Der Piesendorferbach liegt im östlichen Teil des Projektsgebietes, östlich des Hauserberges, und mündet südlich der Ortschaft Piesendorf in den Friedensbach ein. Das gesamte Einzugsgebiet des Piesendorferbaches beträgt gemäß Fachbericht Wasser 6,546 km².

Wassernutzungen
Quellen
Im gesamten Planungsgebiet befindet sich eine Vielzahl (insgesamt wurden 88 erhoben) von Quellen, wovon elf Quellen gefasst und auch im Wasserbuch verzeichnet sind. Bei für Trinkwasserzwecke genutzten Quellen sind zumindest teilweise auch Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Auf die Aufzählung sämtlicher Quellen wird an dieser Stelle verzichtet, es wird auf den Fachbericht Wasser samt der zugehörigen planlichen Darstellungen verwiesen.
In diesem Fachbericht wird auch eine Beurteilung der Eingriffserheblichkeit, sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase, durchgeführt. Aufgrund dieser Einschätzung der möglichen Auswirkungen wird ein Maßnahmeprogramm vorgeschlagen welches die Herstellung einer Ersatzwasserversorgung, die Möglichkeit der Herstellung einer Ersatzwasserversorgung – falls dies notwendig sein sollte – sowie ein Kontrollprogramm für weniger gefährdete Quellen, vorsieht.

Unter Punkt E.1 des Fachberichtes Wasser wird angeführt, dass für die Pinzgauer Hütte eine Neufassung der Quelle außerhalb des Einflusses der Talstationen 3 und 4 zweckmäßig sei. Betreffend der, derzeit aus der Quelle Q19 versorgten, Jagdhütte nahe der Pinzgauer Hütte werden sowohl die Neufassung der Quelle Q4 als auch ein Anschluss an die Versorgung der Pinzgauer Hütte sowie die Errichtung eines Behälters mit periodischer Füllung in Erwägung gezogen.

Für die Bauphase werden unter Punkt E.2 dieses Fachbereiches ebenfalls Maßnahmen vorgeschlagen, um eine Gefährdung des ober- und unterirdischen Wasserdargebotes (auch außerhalb des unmittelbaren Nahbereiches) aufgrund des Baubetriebes zu minimieren.

Kraftwerke
Unterhalb der Wasserentnahme für die Beschneiungsanlage befinden sich mehrere Salzachkraftwerke (bis flussab zum derzeit in Bau befindlichen KW Salzach Lehen). Eine direkte Beeinflussung dieser Kraftwerke ist durch die geplanten Maßnahmen nicht gegeben. Aufgrund der entnommenen Wassermengen für die Beschneiungsanlage kommt es jedoch zu einem zeitlich versetzten Abfluss der Salzach.

Geplante Maßnahmen

Seilbahnanlagen
Es ist beabsichtigt insgesamt vier Seilbahnanlagen zur Verbindung des Talraumes im Bereich Piesendorf mit dem bestehenden Skigebiet Schmittenhöhe zu errichten.

Anlage 1
Die Seilbahnanlage 1 soll ausgehend von der Talstation (nördlich der B 168 zwischen Piesendorf und Walchen) als 8 EUB über eine Winkelstation (Umlenkstation) bis zur Bergstation auf den Hauserberg führen.
Die Talstation beinhaltet im Untergeschoss die Eingangshalle mit den Kassen, den Personalräumlichkeiten, den WC Anlagen, einem Sportgeschäft, einem Bistro sowie der Garage für die Pistengeräte und der Tankstelle. Im Obergeschoss finden sich der Zugang zur Bahn, der Erste Hilfe Raum sowie das Büro des Betriebsleiters und weitere Personalräume.

Die Trinkwasserversorgung der Talstation erfolgt durch Anschluss an das Netz der Wassergenossenschaft Piesendorf. Die Entsorgung der Schmutzwässer erfolgt im Bereich der Talstation durch Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Piesendorf. Oberflächenwässer sollen vor Ort (lt. Einzugsflächenplan Nr. 08056-503 die Einzugsflächen 17 und 18 über Kieskörper an der Gebäuderückseite sowie die Einzugsfläche 19 über einen Sickerschacht) versickert werden. Um eine Betankung der betriebseigenen KFZ und Pistenfahrzeuge bewerkstelligen zu können ist die Errichtung einer Dieselzapfstelle mit einer Leistung von ca. 90 l/min vorgesehen. Die Saug- und Füllleitungen sollen als öldichte, doppelwandige Rohre hergestellt werden. Die Lagerung des Kraftstoffes ist in doppelwandigen, erdverlegten Dieseltanks mit einem Inhalt von ca. 50 m³ vorgesehen. Eine elektronischen Überfüllsicherung sowie einer Ölstandsanzeige sind vorgesehen. Die im Betankungsbereich

anfallenden Abwässer werden über einen Mineralölabscheider in den SW Kanal abgeleitet. Für die im Bistro anfallenden Abwässer ist die Ableitung über einen Fettabscheider in den Ortskanal vorgesehen.

Die Beheizung des Talstationsgebäudes soll lt. Technischer Beschreibung der haustechnischen Anlagen, mittels Grundwasserwärmepumpe erfolgen. Dazu finden sich im Projekt Neubau Piesendorf Hochsonnberg 8-MGD Anlage 1, erstellt durch das Büro Johannes Hasenauer, keine weiteren Aussagen.

Auf Höhe des Hauserbauern, auf Parzelle 687, KG Piesendorf soll eine Winkelstation errichtet werden, welche nur der Umlenkung als reine Durchfahrt ohne Zu- und Ausstieg dient. Ein Technikraum ist der Station angeschlossen. Im Nahbereich der Station befindet sich die für die Trink- und Nutzwasserversorgung verwendete Quellgruppe Entlehner, Hollaus, Schrattl.

Im Kellergeschoss der Bergstation (auf GN 900/1) befinden sich der Antrieb, der Niederspannungs- und Traforaum, sowie eine Personaltoilette und weiters eine unterirdische Verbindung zur Talstation der Anlage 2 sowie zu den dort befindlichen WC Anlagen. Im Obergeschoss befinden sich der Bahnsteig sowie der Dienstraum.
Die neue Trasse der Anlage 1 erfordert die Errichtung von insgesamt 22 Streckenbauwerken, weitestgehend entlang dieser Trasse wird ein Kabelgraben von der Tal- zur Bergstation errichtet.

<u>Anlage 2</u>
Ca. 45 m NO der Bergstation der Anlage 1 befinden sich die Talstation der Anlage 2. In diesem Gebäude sollen die seilbahntechnische Ausrüstung, der Dienstraum, das Personal WC sowie die Kunden WCs im Untergeschoß untergebracht werden.

Die Wasserversorgung der Talstation soll über die Beschneiungsanlage bzw. durch die Nutzung von Niederschlagswasser bewerkstelligt werden, die Schmutzwässer sollen über einen, mit den Kabelgräben miterrichteten, Abwasserkanal bis zur Talsation der Anlage 1 und weiter in den Ortskanal abgeleitet werden.

Die Bergstation der Anlage 2 beinhaltet den Antrieb, den Niederspannungsraum, eine Trockentoilette sowie den Kommandoraum. Die Trasse der Seilbahnanlage 2 erfordert 11 Streckenbauwerke sowie einen Kabelgraben für die erforderlichen Erdkabel von der Tal- bis zur Bergstation.

<u>Anlage 3</u>
Die Talstation der Anlage 3 befindet sich etwa 100 m westlich der Pinzgauer Hütte auf Parzelle GN 950, KG Piesendorf. Im EG sollen die seilbahntechnischen Einrichtungen, ein Dienstraum sowie eine Personal - Trockentoilette untergebracht werden, im UG soll eine unterirdische Verbindung mit der Talstation der Anlage 4 hergestellt werden. In dieser unterirdischen Verbindung ist auch der Bahnhof der Anlagen 3 und 4 untergebracht.

Die Wasserversorgung soll über die Beschneiungsanlage sowie über eine Regenwassernutzung (Brauchwasser) erfolgen. Das nicht genutzte Niederschlagswasser soll auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht werden.

Die Bergstation, in welcher der Antrieb, ein Kommandoraum, eine Trockentoilette sowie ein kleines Lager vorgesehen sind, befindet sich auf GN 949/1, KG Piesendorf. Entlang der Trasse sind 8 Streckenbauwerke sowie die erforderlichen Kabelkanäle geplant.

Anlage 4
Die Talstation der Anlage 4 befindet sich in einer Entfernung von ca. 50 m westlich der Pinzgauer Hütte auf Parzelle GN 950, KG Piesendorf. Analog der Anlage 3 sollen auch hier nur die seilbahntechnischen Einrichtungen, ein Dienstraum sowie ein Personal WC (Trockentoilette) untergebracht werden. In der Bergstation auf dem Kettingkopf, ca. 30 m westlich der bestehenden Bergstation Hahnkopflift, sollen ebenfalls, wie bei der Bergstation der Anlage 3, nur der Antrieb, ein Kommandoraum, eine Trockentoilette sowie der Niederspannungs- und Traforaum untergebracht werden. Entlang der Trasse der Liftanlage 4 sind 8 Streckenbauwerke sowie die erforderlichen Kabelkanäle geplant.

Die Trink- und Brauchwasserversorgung soll hier identisch der Anlage 3, mittels Versorgung über die Beschneiungsanlage sowie mittels Regenwassertanks, erfolgen.

Pisten und Infrastruktur (inklusive Kanalisation)
Neben der Errichtung der vier Aufstiegshilfen und der Beschneiungsanlage stellt auch die Errichtung von fünf neuen Pisten (Piste 1 bis Piste 5) im Ausmaß von insgesamt 23,3 ha, samt zugehöriger Entwässerung, und der Bau von zwei permanenten und einem temporären Weg, sowie die Kanalisation zwischen Bergstation der Anlage 1 bzw. Talstation Anlage 2 und dem Ortskanal bei der Talstation der Anlage 1 einen wesentlichen Bestandteil dieses Projektes dar.

Da die Entwässerung sowohl Richtung Friedensbach (projektrelevantes Einzugsgebiet E_{Fried}=1,841 km²) als auch Richtung Piesendorfer Bach (projektrelevantes Einzugsgebbiet E_{Pies}=3,895 km²) erfolgt, ist eine getrennte Betrachtung der abflusswirksamen Flächen je Einzugsgebiet erforderlich. Das gesamte Einzugsgebiet weist einen Waldanteil von ca. 65 % auf.
Für die Bemessung der Oberflächenentwässerung (bzw. der erforderlichen Retentionseinrichtungen) wurde ein 100 jährliches Ereignis mit einer Dauer von 30 Minuten herangezogen. Die Gesamtniederschlagshöhe beträgt lt. Projekt Pistenplanung somit 67,1 mm. Hinsichtlich der Bemessungsdetails wird auf das oben angeführte Projekt verwiesen.
Als Ergebnis der Berechnungen ergibt sich für das (projektsrelevante) Einzugsgebiet Friedensbach eine Erhöhung des Abflussbeiwertes von derzeit 0,37 auf 0,40 und somit eine Erhöhung des Spitzenabflusses für das Bemessungsereignis von 1,2 m³/s bzw. ein erforderliches Retentionsvolumen von 2.160 m³.
Für das (projektsrelevante) Einzugsgebiet des Piesendorfer Baches ergibt sich eine ähnliche Erhöhung des Abflusskoeffizienten von 0,38 auf ca. 0,40 und somit eine Er-

höhung des Spitzenabflusses um 1,5 m³/s bzw. ein zusätzlicher Retentionsbedarf von 2.700 m³ (für das 30 min Ereignis).

Gemäß vorliegendem Projekt ist beabsichtigt durch den Einbau von Querentwässerungsgräben in einem Abstand von nicht mehr als 40 m mit anschließenden Retentionsmaßnahmen (mindestens 35 Kleinretentionsmulden mit jeweils ca. 20 m³ sowie 11 Retentionsbecken mit jeweils ca. 300 m³ Nutzinhalt), sowie durch die Vermeidung von Direkteinleitungen, eine Abflussverschärfung zu vermeiden. Weiters sollen die anfallenden Oberflächenwässer der Pisten 1 und 2 auf die Einzugsgebiete des Friedens- bzw. des Piesendorferbaches, nach vorheriger Pufferung, aufgeteilt werden. Insgesamt ist ein neu zu schaffendes Retentionsvolumen von ca. 4.000 m³ geplant. Der rechnerische Bedarf an Retentionsvolumen liegt bei ca. 4.860 m³. Gemäß Projekt kann die Differenz zwischen erforderlichem und tatsächlichem Retentionsvolumen von ca. 860 m³ leicht durch die zu erwartende Versickerung im angrenzenden Gelände aufgenommen werden.

Beschneiungsanlage
Die Beschneiungsanlage besteht aus der Wasserfassung Salzach West, der Zuführleitung West, der Pumpstation Friedensbach, der Pumpstation Hauser Berg, dem Speicherteich und der Pumpstation Hauser Riedl, den Feldleitungen Hochsonnberg I bis VI und der Verbindung der Schneeanlage Hochsonnberg mit der Schneeanlage Zell am See.
Das gegenständliche Gebiet wird in drei Zonen (Tief-, Mittel- und Hochzone) eingeteilt. Die Bauausführung und dementsprechend auch die Beschneiung werden in mehreren Etappen (beginnend oben beim Anschluss an den Bestand) durchgeführt.

<u>Wasserbedarf</u>
Für die Technische Beschneiung (Schneiflächen I, Ia, II, III, IV, V, VI) im Ausmaß von ca. 23,3 ha ist laut Projekt ILF 2010 ein Wasserbedarf von ca. 3.520 m³/ha.a für das Normaljahr bzw. ein Wasserbedarf von ca. 4.120 m³/ha.a für das Extremjahr erforderlich. Für die Befüllung des Speicherteiches Hauser Riedl werden 58.000 (Normaljahr) bzw.68.000 m³ (Extremjahr) benötigt, wobei die Befüllung in den Monaten Mai und Juni durchgeführt werden soll. Im Endausbau soll die Tief- und Mittelzone (Schneiflächen I und II) direkt (d.h. ohne Zwischenspeicherung) über die Wasserfassung Salzach West, und zwar nach tatsächlichen klimatischen und skitechnischen Erfordernissen, durchgeführt werden.

<u>Wasserdargebot</u>
Im Punkt 7.4 des Projektes Schneeanlage Hochsonnberg wird detailliert auf die Abflussverhältnisse der Salzach im gegenständlichen Bereich eingegangen. Es wird sowohl der relative Anteil der Entnahmeleistung am jeweiligen (monatlichen) Abfluss als auch die relative Entnahmemenge an der jeweiligen (monatlichen) Abflussfracht angegeben. Es zeigt sich, dass bei Vollausbau die relativen Entnahmemengen an der Abflussfracht zwischen 0,0015 % im Jänner und 0,0321 % im Dezember liegen.
Die Hauptentnahme aus der Salzach soll während der Monate Mai und Juni – somit wahrend der Zeit hoher Abflüsse der Salzach – erfolgen.

Wasserfassung Salzach West (762 müA)

Die Wasserfassung Salzach West auf GN 1044 und 946/3, jeweils KG Walchen, auf einer Höhe von 762 müA, dient (ab Realisierung der 3. Bauetappe) als ausschließliche Wasserversorgung für die Schneeanlage Hochsonnberg. Die maximale Entnahmemenge wird mit 60 l/s jedoch mit höchstens 82.000 (im Normaljahr) bis 96.000 m³/a (im Extremjahr) angegeben.

Aufgrund der geringen Wasserstände der Salzach während der Wintermonate wird die Wasserfassung als Kombination zweier Entnahmebauwerke (Seitenentnahme mit Schrägrechen für MQ bis HQ und Sohlentnahme mit liegendem Sohlrechen für Entnahme bei NQ) errichtet, wobei die Sohlentnahme bei mittleren bis großen Abflüssen mittels Blechdeckel verschlossen bleiben soll. Auf den unterirdischen Pumpenschacht wird oberhalb der GOK ein Aufsetzbauwerk zur Unterbringung der Armaturen und des Steuerraums errichtet. Um die verstopfungsfreie Förderung des Salzachwassers zu gewährleisten, wird eine Filterung des Wassers innerhalb der Wasserfassung vorgenommen. Flussab der Entnahme wird das Ausmündungsbauwerk für die Spül- und Entleerungsleitung erbaut. Hinsichtlich der weiteren baulichen und hydraulischen Details wird auf das Projekt Schneeanlage Hochsonnberg UVP-Projekt 2009 verwiesen.

Zuführleitung West

Die Zuführleitung von der Wasserfassung Salzach West bis zur Pumpstation Friedensbach mit einer Gesamtlänge von 2.300 m wird in Guss DN 250 PN 25 ausgeführt. Die Leitung verläuft in der Talsohle entlang der Gemeindestrasse, quert die B 168 und führt dann weiter entlang des Radweges Richtung Osten bis zur Pumpstation Friedensbach. Am Leitungshochpunkt (bei der Einmündung in die B 168) ist ein Be- und Entlüftungsschacht vorgesehen. Der Trassenverlauf erfordert die Unterquerung der Pinzgauer Lokalbahntrasse, der Oberpinzgauer Bundesstrasse B 168 sowie die Überquerung des Friedensbaches und des Hildegard Durchlasses. Die Unterquerungen werden jeweils unter Verwendung eines Schutzrohres gebohrt, die Überquerungen erfolgen im Straßenkörper unmittelbar neben dem bereits vorhandenen Kabel- und Betonrohrkanal. Da bei dieser Ausführung die Frostsicherheit nicht gegeben ist, wird die Dämmung sowie die Beheizung der Rohre vorgesehen.

Pumpstation Friedensbach (774 müA)

Die Pumpstation Friedensbach dient einerseits der Förderung von (vorgereinigtem) Salzachwasser zur direkten Beschneiung der Tiefzone über die Feldleitung I sowie für die untere Anspeisung des Speicherteichs Hauser Riedl unter Verwendung der weiteren Pumpstation Hauser Berg.

Die Pumpstation, auf GN 811 und 807, jeweils KG Piesendorf, gelegen, wird in das Gebäude der Talstation der 8 EUB (Seilbahnanlage 1) integriert und beinhaltet auf drei Geschossen das Kühlsystem Friedensbach mit drei Kühlpumpen und zwei Wasserbehältern (140 m³ vor / 170 m³ nach Kühlung) sowie das eigentliche Pumpwerk mit 2 parallelen Pumpensätzen. Zwischen den beiden Vor- (41 l/s, 57 mWS) und Hauptpumpen (30 l/s, 720 mWS) werden zwei Rückspülfilter und anschließend zwei UV-Anlagen angeordnet. Druckseitig befinden sich ein Durchflussmesser sowie die abgehende Leitung (Feldleitung I).

Pumpstation Hauser Berg (1.230 müA)
Die Pumpstation Hauser Berg, auf GN 900/1, KG Piesendorf gelegen dient der Filterung und der Druckerhöhung des von der Pumpstation Friedensbach über die Feldleitung I antransportierten Wassers vor der Weiterförderung bergwärts zur Feldleitung II. Die Station stellt die Grenze zwischen der hydraulischen Tief- und Mittelzone dar. Im Zulauf zum Wasserbehälter (185 m³) der Pumpstation Hauser Berg ist eine Durchflussmessung für die Summenzählung des von der PS Friedensbach antransportierten Wassers vorgesehen.
Hauptbestandteil des Pumpwerkes bilden die zwei parallelen Pumpensätzen bestehend aus Vor- und Hauptpumpen (41 l/s, 57 mWS bzw. 30 l/s, 510 mWS), die zwischen Vor- und Hauptpumpe montierten Schmutzfänger sowie der am Stationsausgang befindliche Durchflussmesser.
Für einen allfälligen künftigen Einbau eines "unteren Pumpwerkes" zur Beschneiung der Tiefzone vom Speicherteich Hauser Riedl aus, werden vorsorglich bereits die Rohrleitungsteile bei Verzweigungen und Durchführungen vorgesehen. Dieses sog. "untere Pumpwerk" ist jedoch nicht Bestandteil des gegenständlichen Verfahrens.

Speicherteich Hauser Riedl
Der Speicherteich Hauser Riedl wurde bereits eingehend von der Staubeckenkommission behandelt und wurde bereits ein Gesamtgutachten (Zl. BMLFUW-UW.3.1.12/00479-VII/4/2010 an die Behörde übermittelt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder der Speicherteich noch die zugehörigen Zu- und Ableitungen, Drainagen, Entleerungen, etc. von mir einer Beurteilung unterzogen werden.

Pumpstation Hauser Riedl
Diese Pumpstation dient der eventuellen Kühlung des Schneiwassers sowie der Filterung, UV Desinfektion und Druckerhöhung des im Speicherteich Hauser Riedl gespeicherten Wassers. Zudem ist eine Kompressorstation zur zentralen Drucklufterzeugung für die Lanzen Schneeerzeuger untergebracht. Die Station wird weitestgehend unterirdisch ausgeführt und liegt außerhalb des statischen Einflussbereiches des Speicherteiches. Es ist sowohl die Versorgung der Mittelzone (Feldleitung II) als auch der Hochzone über diese Pumpstation möglich.

Feldleitungen Hochsonnberg I bis VI
Die Bezeichnungen der Feldleitungen entsprechen den Ausbaustufen der Schneiflächen. Als Nennweiten sind DN 100. 150, 200 und 250 vorgesehen, die Stichleitungen zu den Schneeerzeugern bzw. zu den Zapfstellen werden in DN 80 ausgeführt. Als Material wird duktiler Guss verwendet, die Druckstufen liegen, entsprechend den möglichen Drücken zwischen PN 16 und PN 100.
Die Zapfstellen sollen als Unterflur Zapfstellen in Schächten hergestellt werden. Bezüglich des exakten Trassenverlaufs sowie der Situierung der Zapfstellen wird auf die jeweiligen Lagepläne verwiesen.

Verbindung der Schneeanlage Hochsonnberg mit der bestehenden Schneeanlage
Im östlichen Teil des Erweiterungsgebietes erfolgt ein Zusammenschluss mit der bestehenden Schneianlage. Diese provisorische "obere Anspeisung" bleibt solange in

Betrieb (während der Bauetappen 1 und 2), bis der Endausbau, mit Wasserfassung Salzach West, PS Friedensbach, PS Hauser Berg und Speicherteich Hauser Riedl samt PS, (Bauetappe 3) abgeschlossen wird.

Parkplatz Talstation
Im Bereich des Talstationsgebäudes der Seilbahnanlage 1, westlich von Piesendorf, ist auf den Grundstücken GN 753, 754/1, 802/1, 804/1, 806, 807, 809, 810, 811, 966/1, 966/6, 968, jeweils KG Piesendorf, die Errichtung eines Parkplatzes für 726 PKW sowie für 18 Busse geplant. Die Gesamtfläche wird mit ca. 3,5 ha beziffert. Die Oberflächen werden als bituminöse Decken auf den Fahrgassen sowie als geschotterte bzw. begrünte Parkplatzflächen ausgeführt. Die Oberflächenwässer des Parkplatzes (Einzugsflächen 1 bis 16) werden in humusierten Retentionsmulden rückgehalten und vor Ort (flächenintern) mittels Humussickermulden und Humussickerbecken einer Versickerung zugeführt. Die Ausführung dieser Sickermulden / Sickerbecken soll gemäß ÖNorm B 2506/1 als definierte Bodenpassage mit einem 30 cm staken Humus – Sandgemisch ausgebildet werden. Darunter wird ein, mit Vlies ummantelter, Filterkies der Körnung 16/32 eingebaut. Um im Falle einer Überlastung der Humusmulde einem unkontrollierten Wasserabfluss vorzubeugen, werden in bestimmten Abständen Einlaufschächte (zum Filterkörper) eingebaut deren Oberkante ca. 5 cm unterhalb der umliegenden Parkplatzflächen liegen.
Die Bemessung der Versickerungsanlagen erfolgte gemäß ATV Arbeitsblatt DWA-A 138. Für die Bemessung der Versickerungsanlagen wurden ein Regenereignis von 150 l/s.ha mit einer Regendauer von 15 min sowie ein Dauerregen von 24 h mit einer Niederschlagsmenge von 100 mm herangezogen. Die Parkplatzfläche an sich soll derart ausgeführt werden, dass bei einem Bemessungsregen von 300 l/s.ha und einer Dauer von 20 min kein unkontrollierter Wasserabfluss auf die umliegenden Grundstücke eintritt.

Insgesamt soll die Versickerung der auf den Parkplatzflächen und der Talstation anfallenden (abflusswirksamen) Niederschlagswässer über vier Humussickerbecken mit einem Gesamtinhalt von ca. 164 m3, einen Sickerschacht sowie Rasenmulden mit einem Gesamtinhalt von ca. 436 m³ erfolgen.

Gutachten

(Trink-) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Seilbahnanlagen
Wie den Projektsunterlagen zu entnehmen ist, ist nur für die Talstation der Seilbahnanlage 1 ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung vorgesehen. Für die WC Anlagen im Bereich Bergstation Anlage 1 = Bereich Talstation Anlage 2 soll das Wasser aus der Beschneiungsanlage genützt werden. Bei den weiteren Stationsgebäuden sind keine Kundentoiletten (jeweils nur eine Trockentoilette für Mitarbeiter) vorgesehen.

Somit ist ausschließlich im Talstationsbereich der Anlage 1 eine Versorgung mit Trinkwasser gegeben. Bei den weiteren Wasserentnahmemöglichkeiten (Hand-

waschbecken, etc.) ist demnach hinzuweisen, dass es sich um kein Trinkwasser handelt.

Die Ableitung der Schmutzwässer der Bergstation 1 bis zum bestehenden öffentlichen Kanal entspricht prinzipiell dem derzeitigen Stand der Technik. Allerdings ist aus wasserbautechnischer Sicht, aufgrund von Erfahrungen mit Bergableitungen, die Errichtung von Normschächten in einem Abstand von nicht mehr als 200 m zu fordern. Die Schächte sind derart zu situieren, dass für Wartungs- und Revisionsarbeiten eine ausreichende Zufahrbarkeit gewährleistet ist. Zudem dürfen, im Hinblick auf eine Kamerabefahrung keine Bögen im Kanal eingebaut werden. Weiters ist bei der Rohrbettung nur geeignetes Material unter besonderer Sorgfalt einzubauen.

Betreffend der Trockentoiletten ist festzuhalten, dass diese nur für das Betriebspersonal zur Verfügung stehen, und dass auf eine ordnungsgemäße Entsorgung äußerster Wert gelegt werden muss. Über die Entsorgung sind Aufzeichnungen zu führen und ggf. vorzulegen.
Durch geeignete Hinweisschilder ist auf die nächstgelegenen Kunden WCs hinzuweisen.

Anmerkung: Im Bereich der geplanten Talstationen der Anlagen 3 und 4 befindet sich die Pinzgauer Hütte welche über eine eigenen Trinkwasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlage verfügt. Wie die Erfahrung in anderen Skigebieten zeigt, ist durch die Realisierung von Vorhaben dieses Ausmaßes mit einem erhöhten Kundenzustrom, und somit auch mit einem vermehrten Abwasseranfall zu rechnen. Es darf allerdings bezweifelt werden, ob die bestehende Anlage einen weiteren Zustrom (insbesondere während der Wintermonate mit den bekannten Problemen beim Kläranlagenbetrieb) verkraften kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es, im Hinblick auf die bestehende Alpenvereinshütte, aber auch im Hinblick auf mögliche Erweiterungen (Skihütten) anstrebenswert, den Kanal zumindest bis zur Bergstation der Anlage 3 zu verlängern und dort eine Anschlussmöglichkeit für eine Druckleitung (von der Pinzgauer Hütte) vorzusehen.

Grundwasserwärmepumpe Talstationsgebäude 1
In den vorliegenden Unterlagen finden sich keine Unterlagen betreffend Grundwasserwärmepumpe Talstation 1.

Aus wasserbautechnischer Sicht ist ein Lageplan mit den geplanten Entnahme- (Brunnen) und Rückgabeeinrichtungen (Sickerschacht), detaillierte Darstellungen des / der Brunnen und Versickerungseinrichtungen sowie ein technischer Bericht mit einer Erläuterung der Anlage erforderlich. Weiters ist das geplante Maß der Wasserbenutzung bekanntzugeben.

Die Beurteilung der Wärmeanlage selbst möge durch einen chemisch technischen Amtssachverständigen durchgeführt werden.

Oberflächenentwässerung der Seilbahnanlagen
Die Oberflächenwässer im Bereich der Stationsgebäude (Dachwässer) haben, wie im Projekt vorgesehen einer Versickerung vor Ort zugeführt zu werden. Ihre konzentrierte Ableitung würde zu einer Abflussverschärfung führen und ist somit aus wasserbautechnischer Sicht nicht tolerierbar.

Pistenentwässerung
Die Berechnungen im Projekt Pistenplanung können grundsätzlich als plausibel angesehen werden. Auch die retentierte Ableitung der Pistenwässer zu nicht erosionsgefährdeten Bereichen hin kann durchaus als positiv angesehen werden. Die Interpretation bzw. die Aussage dass das Retentionsvolumen mit ca. 4.000 m³ ausreichen wird um keine Abflussverschärfung hervorzurufen (der Rest versickert) kann ohne Vorliegen eines Sickerversuches bzw. zumindest einer Aussage den Untergrund betreffen (k_f-Wert) nicht bestätigt werden.
Aus wasserbautechnischer Sicht ist entweder die Errichtung von insgesamt 4.800 m³ Retentionsvolumen zu fordern bzw. ist die Sickerfähigkeit (auch bei einem 100-jährlichen Ereignis mit möglicherweise gesättigtem Untergrund) zu bestätigen.

Beschneiungsanlage
Der Wasserbedarf für die neu hinzukommenden Schneiflächen liegt knapp über den üblichen Ansätzen für das Normaljahr (3.520 m³/ha.a) bzw. im oberen Bereich der Ansätze für das Extremjahr (4.120 m³/ha.a). Somit kann trotz Südexposition und niedriger Höhenlage der Talabfahrt davon ausgegangen werden, dass eine dem Stand der Technik entsprechende Beschneiung derzeit gewährleistet werden kann.

Aufgrund der im Vergleich zu den Abflüssen in der Salzach relativ geringen Entnahmemengen von ca. 0,0015 bis 0,0321 % bezogen auf die jeweilige (monatliche) Abflussfracht ist aus wasserbautechnischer Sicht mit keinen negativen Auswirkungen auf die Salzach zu rechnen.
Allerdings stellt sich die Frage ob weitere Wasserberechtigte (Kraftwerke) aufgrund der Entnahme nachteilig beeinflusst werden. Im gegenständlichen UVP Projekt werden dazu keine Aussagen getroffen – es wird dort auf die Stellungnahme der Amtssachverständigen verwiesen.

Beeinflussung der Quellen
In dem im Fachbericht Wasser angeführten Maßnahmenprogramm wird auf die derzeitig genutzten bzw. auf die im Wasserbuch verzeichneten Quellen detailliert eingegangen, die Einstufung der Eingriffserheblichkeit sowie der Sensibilität der Quellen scheint den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen. Hier darf allerdings auch auf Befund und Gutachten des Geologischen Amtssachverständigen verwiesen werden.

Die Neufassung einer Quelle zur Versorgung der Pinzgauer Hütte ist aus wasserbautechnischer Sicht als positiv zu bewerten zumal eine Versorgung aus der derzeitig genutzten Quelle nach Umsetzung der Maßnahmen voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird.
Betreffend der Jagdhütte nahe der Pinzgauerhütte ist die Fassung der Quelle Q4 bzw. der Anschluss an die Quelle der Pinzgauerhütte (eine ausreichende Quellschüttung vorausgesetzt) einer periodischen Auffüllung eines Trinkwasserbehälters unbedingt der Vorzug zu geben. Aufgrund möglicherweise langer Aufenthaltszeiten in diesem Behälter bestünde die Gefahr der Nachverkeimung und somit einer hygienischen Beeinträchtigung.

Die für Schneiwässer geforderte Wasserqualität kann durch die geplante Verwendung der UV Anlagen sichergestellt werden. Bei Verwendung dieser Anlagen, in Kombination mit der natürlichen Bodenpassage des Wassers, kann prinzipiell eine negative Beeinflussung von Quellen, in qualitativer Hinsicht, ausgeschlossen werden. Es darf an dieser Stelle jedoch auch auf Befund und Gutachten der Sanitätspolizeilichen Amtssachverständigen hingewiesen werden. Die Festlegung der zu erzielenden Schneiwasserqualität hat von der oben erwähnten ASV zu erfolgen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung von Risken während der Bauphase entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik.

Parkplatz Talstation
Die normgemäße Ausführung der Parkplatzentwässerung in Form von begrünten Rasenmulden sowie mittels Retentionsbecken erscheint zweckmäßig um einen ausreichenden Rückhalt der Niederschlagswässer sowie eine ausreichende Reinigung durch die begrünte Bodenpassage erreichen zu können.
Aufgrund der getätigten Annahmen (ortsübliche Niederschläge, Ereignisdauer) kann davon ausgegangen werden, dass die Dimensionierung der Entwässerung ausreicht um negative Beeinträchtigungen hintanzustellen.

Hydrographie/Hydrologie

Die Schmittenhöhenbahn AG, die westlich von Zell am See ein aus den Teilgebieten "Sonnkogel-Sonnalm", "Schmittenhöhe-Hochzell-Kettingtörl-Breiteck und "Areit-Hirschkogel" bestehendes Skigebiet betreibt, plant eine Erweiterung dieses Skigebietes in den Bereich Hochsonnberg-Alm bzw.Hauserberg / Friedensbach im Gemeindegebiet von Piesendorf.
Planungs- und Beurteilungsgrundlage im gegenständlichen Verfahren ist die von der Schmittenhöhebahn AG beauftragte und vom Büro Pichler Consulting, Kindberg koordinierte Umweltverträglichkeitserklärung "Projekt Hochsonnberg" 2010 mit den darin enthaltenen technischen Unterlagen und Projektsauswirkungen.

Aus hydrographischer Sicht sind für die Umsetzung dieses Projektes folgende geplante Maßnahmen relevant:

a) Die Errichtung von vier neuen Aufstiegshilfen (Umlaufseilbahn und drei Sesselbahnen) mit Errichtung einer Talzustiegsstelle westlich von Piesendorf mit einem rund 3,5 ha großen Parkplatz inklusive Oberflächenwasserretention für 726 PKW und 18 Busse.

b) Die Anlage von 5 neuen Skipisten im Ausmaß von rund 23,3 ha zur Anbindung an das bestehende Pistennetz bzw. in den Talraum nach Piesendorf inklusive Errichtung von zwei nachhaltig nutzbaren Aufschließungswegen sowie Anlage eines temporären Bauhilfsweges.

c) Die Errichtung der Beschneiungsanlage „Hochsonnberg“ in 3 zeitlich versetzten Ausbau-Etappen (2011 bis 2013) für unterschiedliche Höhenbereiche mit dem neu zu errichtenden Speicherteich "Hauser Riedel", welcher über Pumpstationen mit Wasser aus der Salzach versorgt wird und über einen Nutzinhalt von 82.000 m³ verfügt.

Nachfolgend werden nur die aus hydrographischer Sicht relevanten technischen Details beschrieben:

Ad a) Parkplatz Talstation Piesendorf
Das Projekt zur Oberflächenentwässerung des Parkplatzes an der Talstation Piesendorf wurde von Ziviltechnikerbüro BAUCON ZT GesmbH, Zell am See verfasst und beinhaltet die beiden Bereiche "Talstation" und "Parkplatz".
Die anfallenden Oberflächenwasser im Bereich der Talstation werden über Kieskörper versickert (Einzugsfläche 17 und 18) bzw. über eine Fallleitung in einen Sickerschacht geleitet und zum Versickern gebracht (Einzugsfläche 19).
Die anfallenden Oberflächenwässer im Bereich des Parkplatzes (Einzugsfläche 1 bis 16 werden in Humussickermulden und Humussickerbecken geleitet und zum Versickern
gebracht.
Die Entwässerung der Parkplatzfläche wird so dimensioniert, dass bei einem Bemessungsregen von 300 l/s.ha und der Dauer von 20 Minuten kein unkontrollierter Wasserabfluss auf die umliegenden Grundstücke erfolgt.
Die Ausführung der Reinigungsanlage wird für einen Bemessungsregen von 150 l/s.ha dimensioniert. Die Versickerung beziehungsweise Vorreinigung der anfallenden Oberflächenwässer erfolgt über Humusmulden.

Ad b) Pistenneubau und Aufschließungswege
Die Fachplanung der Pisten und der notwendigen Infrastruktur (Aufschließungs- bzw. Bauhilfswege) wurde vom ZT Büro Klenkhart & Partner Consulting, Absam durchgeführt.
Die geplante Erweiterung des bestehenden Skigebietes „Schmittenhöhe“ reicht vom derzeitigen Bestandesrand (Schlepplift Hahnkopf auf ca. 1.860 m Seehöhe) in Richtung Westen bzw. Süd-Westen bis in den Talraum von Piesendorf (ca. 760 m Seehöhe).

Die aktuelle Größe der Pistenfläche des Schigebietes Schmittenhöhe beträgt ca. 257 ha. Durch das gegenständliche Projekt mit den neuen Pisten 1, 2, 3, 4 und 5 wird die Pistenfläche um rund 23,3 ha bzw. um rund 9 Prozent erweitert. Die gesamte Pistenfläche im Skigebiet "Schmittenhöhe" beträgt nach Umsetzung des Projektes rund 280 ha.
Die im Projekt vorgesehenen Abtrags- und Schüttungshöhen sind in den Längs- und Querprofilen zu den Pistenplanungen bzw. den Projektsbeilagen 713 – 739 zu entnehmen.
Zur Errichtung und Betrieb der geplanten Anlagen ist auch die Errichtung von zwei dauerhaft anzulegenden Aufschließungswegen (Aufschließungsweg Mittelstation Anlage 1, Aufschließungsweg „Hauser Riedel“) und eines temporären Bauhilfsweges („Bauhilfsweg Piste 3 / 4“) notwendig.
Die Planungsgrundsätze und die detaillierte Beschreibung zu Pistenplanung und Aufschließungswegen sind im Technischen Bericht auf den Seiten 23 bis 27 ersichtlich.

Um den erhöhten Oberflächenabfluss zu puffern bzw. um Abflussspitzen zu vermeiden, werden zusätzlich zur flächigen Pistenentwässerung (durch entsprechende Querneigungen) offene, flach und quer zur geplanten Piste verlaufende Entwässerungsgräben (Skipistenquerentwässerungen) mit Kleinretentionsbecken (insgesamt rund 35 Kleinretentionsbecken mit jeweils ca. 20 m³ Retentionsvolumen) in den geplanten Pistenkorrekturbereichen errichtet. Zusätzlich sind an geeigneten Stellen 11 Retentionsbecken mit jeweils rund 300 m³ vorgesehen, sodass insgesamt ein Retentionsvermögen von rund 4.000 m³ zur 'Verfügung steht. Die Details sind im Technischen Bericht auf Seite 29 bis 31 beschrieben.

Zur Ermittlung des Bemessungsniederschlages wurden die im Internet verfügbaren Angaben des Hydrographischen Dienstes (eHYD) mit Starkniederschlagsauswertung am Gitterpunkt 4647 verwendet. Zur Abflussberechnung in den projektsrelevanten Einzugsgebieten wurden jeweils die Werte des 100 jährlichen Ereignisses i.e. 30 Minuten Regen mit einer Gesamtniederschlagshöhe von 67,1 mm bzw. einer Niederschlagsintensität i = 2,23 mm/min herangezogen und für die projektsrelevanten Teileinzugsgebiete der gesamten, geplanten Pistenbaumaßnahmen im Einzugsgebiet von Friedensbach und Piesendorfer Bach angesetzt.
Für die Kleinsteinzugsgebiete zwischen den vorgesehenen Querentwässerungsgräben (maximale Pistenbreite 70 m, Maximalabstand der Quergräben 40 m ergibt 0,28 ha) der geplanten Pistenflächen wurde ein 100 jährlicher 5 Minuten Regen mit einer Gesamtniederschlagshöhe von 22,3 mm und Intensität i = 4,46 mm/min verwendet.
Zur Ermittlung der Abflussspitzen wurden die "rationale Methode" und Abflussbeiwerte gemäß den Untersuchungen von PERINGER (1991) herangezogen und folgende Werte verwendet: Wald Ψ=0,28; Zwergstrauchheide Ψ =0,35; Wiesen/ Weideflächen extensiv Ψ =0,45; Wiesen/ Weideflächen intensiv Ψ =0,55; Pistenflächen Ψ =0,80 und versiegelte Flächen Ψ =1,00.
Zur Abschätzung der Konzentrationszeit wurde die Methode von KIRPICH verwendet.

Unter Berücksichtigung der Oberflächenveränderung durch die neu geplanten Pisten wurde für das betroffene Teileinzugsgebiet des Friedensbaches eine Veränderung

des mittleren Abflussbeiwertes Ψ von 0,37 auf 0,40 und für den Piesendorferbach eine Änderung von 0,38 auf 0,40 ermittelt.
Zur Kompensation dieser Abflussverschärfung ist laut Gutachten Klenkhart & Partner bei Annahme eines 30 min Regens einen Retentionsbedarf von 2160 m³ für den Friedensbach und 2700 m³ für den Piesendorferbach erforderlich.

Die Auswirkungen der Abschmelzvorgänge der zusätzlich technisch beschneiten Pisten-Schneedecke auf die Vorfluter Friedensbach und Piesendorfer Bach werden im "Fachbericht Wasser" Büro Dr. Dieter Bechtold sowie im Fachgutachten "Naturräumliche Gefährdung" ZT Büro Wölfle detailliert behandelt.

Der Fachbericht Wasser zur Beurteilung möglicher Auswirkungen der geplanten Beschneiungsanlage Hochsonnberg auf das Grundwasser wurde von Ziviltechnikerbüro bfgh Dr. Bechtold verfasst. Dabei wurden 88 Quellen im Untersuchungsraum erfasst und in einem hydrogeologischen Übersichtslageplan dargestellt. Dieser zeigt, dass Quellen von der Gipfelregion bis in den Unterhang auftreten und Quellaustritte unterhalb der Gipfelregion in etwa gleicher Höhenlage zwischen 1760 und 1700 m ü. A. zu finden sind.
Im Einzugsgebiet des Friedensbaches finden sich unterhalb von etwa Höhenlinie 1360 m ü. A. ca. 60 bis 80 Höhenmeter über der Sohle des Friedensbaches Quellen. Dieses Muster zieht sich bis in die Tallage fort.
Im Einzugsgebiet des Piesendorfer Baches ist keinerlei mit der Morphologie mitlaufende Struktur in der Quellverteilung zu erkennen. Die Quellen liegen über die östliche Flanke des Piesendorfer Grabens scheinbar willkürlich verteilt.
Elf Quellen sind gefasst und auch im Wasserbuch registriert, wobei für die Trinkwassernutzungen auch Quellschutzgebiete ausgewiesen sind.
Die wasserrechtlich erfassten Quellen sind im Bericht (Tabelle 11 Seite 19) angeführt, Konsensmengen von genutzten Quellen, aber auch Abstände der Quellen zur geplanten Piste angeführt.

Ad c) Beschneiungsanlage Hochsonnberg
Das Projekt zur Beschneiungsanlage Hochsonnberg wurde von Ziviltechnikerbüro ILF Beratende Ingenieure ZT GesmbH, Rum bei Innsbruck verfasst. Nachfolgend werden nur die aus hydrographischer Sicht wesentlichen Projektsteile beschrieben und wird im Detail auf die vorliegenden Projektsunterlagen verwiesen. Hinsichtlich des Wasserbedarfes der einzelnen Bauphasen wird auf den technischen Bereicht ILF Seite 47 ff verwiesen.

Die Hauptwasserversorgung der Schneeanlage Hochsonnberg soll aus der Salzach in der Talsohle bei einer linksufrig angeordneten **Wasserfassung Salzach West**, ca. 6,8 km flussaufwärts der bestehenden Wasserfassung Salzach Ost in 762 m Seehöhe gelegen, erfolgen. Als max. Entnahmeleistung aus der Salzach werden 60 l/s beantragt.
Die erforderliche Gesamtwasserfracht für die 23,3 ha Piste wurde über Schlüsselzahlen für den spezifischen Wasserbedarf ermittelt wobei im Normaljahr 3 520 m³/ha und Jahr
bzw. für das Extremjahr 4 120 m³/ha, a angesetzt wurden. Die Entnahmemenge aus der Salzach soll daher im Endausbau für das Normaljahr 82 000 m³ und im klimatischen Extremjahr 96 000 m³ betragen.

Für die jährliche Füllung des Speicherteiches Hauser Riedel werden im Normaljahr rund 58 000 m³ und im Extremjahr (68 000 m³ benötigt, die Füllung soll im Zeitraum Anfang Mai bis Ende Juni aus der Wasserfassung Salzach West erfolgen und werden dazu ca. 11 bis 13 Tage benötigt.
Als Winterentnahme für den direkten Schneibetrieb in Ausbaustufe I / Tiefzone für die Talabfahrt unterer Teil verbleiben rund 24 000 m³ im Normaljahr bzw. 28 000 m³ im Extremjahr. Der Zeitraum dieser Winterentnahme (November bis März, mit Maximum im November und Dezember) hängt vom klimatischen Verlauf des Winters, insbesondere vom natürlichen Schneefall und von der Verfügbarkeit kalter Stunden für den Schneibetrieb ab. Bei einer durchschnittlichen Entnahme von 50 l/s sind rund 133 bis 156 Stunden, die sich über den Winter verteilen, nötig.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Wasserentnahme aus der Salzach wurden vom Hydrographischen Dienst mit Schreiben Zl 2044-64340/1/536-2009 vom 3. November 2009 die Abflussdaten der Salzach (Jahresreihen 1976 bis 2006 unter Verwendung des Pegeldaten von Mittersill, Uttendorf (AHP) und Bruck sowie unter Berücksichtigung des Gewässer-Entwicklungskonzeptes „Obere Salzach“) an den Projektanten bekanntgegeben.
Im vorliegenden Projekt ILF sind die maßgeblichen Daten im Technischen Bericht S 54 bis 59 gelistet und die relativen Anteile der geplanten Entnahmemengen an der jeweiligen Abflussfracht (Monat, Jahr) bzw. bei speziellen Abflussverhältnissen (Niederwasser) dargestellt.
Weiters wurde eine mögliche Beeinträchtigung der flussabwärts der geplanten Wasserfassung Salzach West liegenden Wasserkraftanlagen, deren Berechtigte als Unterlieger Parteienstellung im Sinne des Wasserrechtsgesetztes genießen, untersucht und die betroffenen Kraftwerke gelistet.
Da die gesamte Schneifläche der Schneeanlage Hochsonnberg zur Salzach entwässert, fließt ein Großteil der entnommenen Wassermenge zeitversetzt in den Monaten März bis Juni (Abschmelzperiode) wieder der Salzach zu.

Die Darstellung der naturräumlichen Gefährdung durch die Entnahme von Wasser aus der Salzach erfolgte durch das Ingenieurbüro Wölfle ZT GesmbH., Salzburg, im Rahmen des Fachberichtes Naturräumliche Gefährdung vom 5. März 2010 und wird hinsichtlich Details darauf verwiesen.

Zweiter wesentlicher Bestandteil der geplanten Beschneiungsanlage Hochsonnberg ist der südlich der Bergstation der Seilbahn-Anlage 1 bzw. der Talstation der Seilbahn-Anlage 2 auf einem bewaldeten Rücken (GP 900/1 KG Piesendorf) **geplante Speicherteich "Hauser Riedel**" mit einem Nutzinhalt von rund 82 000 m³ und einem Stauziel von 1 594,50 m ü. Adria.
Zur Normalentleerung bzw. Schnellabsenkung des Speicherteiches ist eine Ablassleitung, die großteils in der Falllinie verläuft und maximal mit 262 l/s beaufschlagt wird, zum Friedensbach vorgesehen. Die technischen Details und Berechnungen sind im Projekt ILF Seite 72 bis 81 beschrieben, die Auslegung erfolgte gemäß den Sachverständigenvorgaben (Leitfaden Beschneiungsanlagen) - Entleerung des Wasservolumens oberhalb des erosionssicheren Untergrundes der Dämme innerhalb von 3 Tagen.

Zur Ermittlung der Hochwasser-Zuflüsse wurde vorerst das vereinfachte detaillierte Verfahren nach dem „Leitfaden zum Nachweis der Hochwasser-Sicherheit von Talsperren des BMLFUW, Staubecken-Kommission“ aus Bearbeitung des Institutes für Wasserbau und Ingenieurhydrologie der TU Wien, Fassung vom Dezember 2007, herangezogen und zusätzlich beim Hydrographischen Landesdienst um Bekanntgabe hydrographischer Daten, insbesondere Sommerniederschläge oder Sommerzuflüsse bzw. Abminderung des Koeffizienten c in der Hochwasser-Berechnung nach dem abgekürzten Verfahren vom Sommer auf den Winter angefragt.
Mit Schreiben Zl. 2044-64340/1/536-2009 vom 3. November 2009 wurde für den Standort "Hauser Riedel" eine Tabelle mit den Niederschlags-Spenden aus Starkniederschlägen für 4 Dauerstufen von 5 Minuten, 10 Minuten, 15 Minuten und 20 Minuten mit Jährlichkeiten von 50, 100, 500, 1000 und 5 000 Jahren bekanntgegeben.
Für die weitere Berechnung der Bemessungshochwässer wurde ein 5000 jährliches 20 Minuten dauerndes Ereignis mit einer Niederschlagsspende von 683 l/s ha angesetzt und daraus mit dem aus einem Orthophoto-Plan 1:1000 ermittelten, direkten Einzugsgebiet von 1,69 ha und einem Abflussbeiwert 1,0 der BHQ Zufluss zum Speicherteich mit 1155 l/s ermittelt. Die dazugehörende BHQ Fracht beträgt 1400 m³, diese Fracht wurde mit einem Sicherheitszuschlag von 50 % versehen und in Summe 2100 m³ erforderliches Volumen angesetzt.
Das Sicherheits-Hochwasser SHQ wurde gemäß den Richtlinien mit 1,3 x BHQ angesetzt, dies ergibt einen Spitzenzufluss von 1502 l/s bzw. eine Fracht von 2700 m³.
Zusätzlich wurden auch noch Berechnungen mit üblichen Vergleichs-Angaben der WLV durchgeführt sowie Überlegungen zur eventuellen Abminderung von Hochwasserzuflüssen im Winter angestellt. Die detaillierten Berechnungen zum Hochwasserzufluss befinden sich im ILF Projekt auf den Seiten 82 bis 91.

Die Auslegung des Hochwasserentlastungsbauwerkes (Technischer Bericht S 98 bis 102) erfolgte in Absprache und nach Vorgaben der Staubecken-Kommission, die Berechnung erfolgte nach der Überfallformel von KNAPP-BELANGER. Für das BHQ-Ereignis (max. Überstau 0,16 m) wurde ein Abflusswert von 223 l/ bzw. beim SHQ-Ereignis (max. Überstau 0,19 m) die max. Abfuhrleistung von 307 l/s ermittelt. Dies ist auch jener Wert, auf den die Ablassleitung Hauser Riedel – Friedensbach mit großer Sicherheitsreserve dimensioniert wurde.

Zur Beurteilung der Erosionssicherheit des Friedensbaches an der geplanten Einleitungsstelle der Hochwasserablassleitung wurde ein Fachgutachten "Naturräumliche Gefährdung" (Darstellung der Relation der durch die Ablassleitung vom Speicherteich Hauser Riedel eingeleiteten Wasserleistungen und Wassermengen zu den Abflüssen und Abflussfrachten des Friedensbaches) durch das Ingenieurbüro Wölfle ZT GesmbH. erstellt und eine Abstimmung mit der WLV Sektion Salzburg durchgeführt.
Weiters sind dazu Angaben im "Baugeologisch-Hydrogeologischen Bericht zum Einreichprojekt" Büro Bechtold enthalten.

Gutachten

Nachfolgend werden nur die im Befund als hydrographische relevant dargestellten Maßnahmen beurteilt:

Ad a) Parkplatz Talstation Piesendorf

Die im Projekt ZT Büro BAUCON angeführten Berechungen sind aus hydrographischer Sicht plausibel und nachvollziehbar und die verwendeten Angaben zur Bemessung der Regenwassersickeranlage entsprechen den üblichen Vorgaben des Hydrographischen Dienstes.
Die im Projekt vorgesehenen Grundsätze :

- Verhinderung von Abflusskonzentrationen im Hochwasserabflussbereich
- Verhinderung von zusätzlichen Oberflächenwasserabflussbelastungen
- Sicherstellung des ungehinderten Hochwasserabflusses

und die vorgeschlagenen Umsetzungsmaßnahmen:

- Anlage der Parkflächen im Urgelände und möglichst geringe Massenänderungen
- Versickerungsmulden zur Kompensation zusätzlichen Oberflächenabflusses
- ungehinderter Hochwasserabfluss durch Wahl der Höhenlage des südlichen Park

stellen sicher, dass mit keiner Hochwasserabflusskonzentration zu rechnen ist.

Ad b) Pistenneubau und Aufschließungswege
Die im Projekt ZT Klenkhart & Partner angeführten Berechungen sind aus hydrographischer Sicht plausibel und nachvollziehbar.
Die verwendeten Berechnungsmethoden zur Bemessung des Oberflächenabflusses r Regenwassersickeranlage entsprechen großteils den üblichen Vorgaben bzw. Verfahren des Hydrographischen Dienstes (HD).
Die ermittelten Daten stimmen größenordnungsmäßig mit den Werten des HD überein.

Bei projektsgemäßer Errichtung der flächigen Pistenentwässerungen, der Entwässerungsgräben sowie der geplanten Kleinretentionsbecken im vorgesehenen Ausmaß wird der durch die Pistenbaumaßnahmen verschärfte Oberflächenwasserabfluss in den Piesendorferbach bzw. in den Friedensbach kompensiert und ist mit keine Abflussverschärfung zu rechnen.

Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserversorgungen bzw. Quellen sind im Fachbericht "Wasser" Büro Bechtold entsprechend lagemäßig dargestellt, dokumentiert und beschrieben.
Für Quellen, die aufgrund der Lage zum Bauvorhaben keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen während der Betriebszeit erwarten lassen, ist als Maßnahme ein Kontrollprogramm vorgesehen.
Für Quellen, die durch die Nähe zum Bauvorhaben quantitativ beeinträchtigt werden können, ist als Maßnahme eine Ersatzwasserversorgung vorgesehen und können so negative Auswirkungen für die Nutzungsberechtigten ausgeglichen werden.

Ad c) Beschneiungsanlage Hochsonnberg
Die im Projekt ILF Beratende Ingenieure ZT GesmbH angeführten Berechungen sind aus hydrographischer Sicht plausibel und nachvollziehbar.
Die Kennzahlen für die Ermittlung des spezifischen Wasserbedarfes für die Pistenbeschneiung (4 070 m^3/ha/a im Extremjahr) liegen, bedingt durch die südliche Exposi-

tion der Hauptpisten, die relativ starke Windexposition in der Hochzone und durch die niedrige Höhenlage der Talabfahrt, im oberen Bereich der Bandbreite für Skipisten dieser Lage.
Für die Grundbeschneiung werden ca. 2 440 m³/ha/a und für die Nachbeschneiung ca. 1 630 m³/ha/a aufgebracht. Ca. 30 % der Grundbeschneiung gehen durch Windverfrachtung und Sublimation verloren, sodass in etwa 1 700 m³/ha/a Wasser in Form von Schnee auf der Piste zu liegen kommen.
Im klimatischen Extremjahr wird davon ausgegangen, dass ca. 80 % des für die Grundbeschneiung benötigten Wassers durch laufenden Abschmelzvorgänge wieder aufgebracht werden müssen, sodass ca. 1 950 m³/ha/a zusätzlich verschneit werden. Von den zusätzlichen 1 950 m³/ ha/a gelangen jedoch wiederum nur ca. 70 % als Schnee auf die Piste, da 30 % wiederum durch Windverfrachtung und Sublimation "verloren gehen".
Somit ist von einem Abschmelzwert von max. 1 700 m³/ha/a für das klimatische Extremjahr auszugehen, da die restliche zusätzliche Wassermenge nur aufgrund laufender Abschmelzvorgänge im Winter wieder aufgebracht werden.

Gewässerschutz

Die Schmittenhöhe AG in Zell am See plant die Erweiterung des bestehenden Skigebietes „Schmittenhöhe“ vom derzeitigen Bestandesrand in Richtung Westen bzw. Süd-Westen bis in den Talraum von Piesendorf. Als Aufstiegsmöglichkeit in das Schigebiet der Schmittenhöhebahn AG soll eine Anlage mit Talstation und zugehörigem Parkplatz im Bereich zwischen Piesendorf und Friedensbach errichtet werden.
Folgende Einzelprojekte sind für die Umsetzung erforderlich:

- **Seilbahnprojekt:** Das Projekt umfasst 4 Aufstiegshilfen, die gesamte Trassenfläche beträgt rund 9 ha.
- **Pisten und Infrastruktur:** Insgesamt ist die Anlage von 5 neuen Pistenästen zur Anbindung des bestehenden Pistennetzes an die geplanten Stationsbereiche der geplanten 4 Seilbahnanlagen bis hinunter in den Talraum nach Piesendorf notwendig. Die aktuelle Größe der Pistenfläche des Schigebietes Schmittenhöhe beträgt rund 257 ha, durch die gegenständlichen Pistenplanungen wird die Pistenfläche im Skigebiet Schmittenhöhe um rund 23,3 ha erweitert.
- **Beschneiungsanlagen:** Das neu zu beschneiende Gebiet von insgesamt 23,3 ha wird in sechs Schneiflächen unterteilt. Die Versorgung mit Wasser erfolgt aus dem neu zu errichtenden **Speicherteich Hauser Riedel**, welcher über Pumpstationen mit Wasser aus der Salzach versorgt wird.
- **Parkplatz:** Im Zuge des gegenständlichen Projektes ist auch eine Talzustiegsstelle westlich der Ortschaft Piesendorf mit einem raumgreifenden Parkplatz vorgesehen.

Aus Sicht des Gewässerschutzes sind folgende Bewilligungstatbestände relevant und sind nachfolgend in ihren erwartbaren Auswirkungen zu beurteilen:

1. Errichtung und Betrieb des Speicherteiches Hauser Riedel auf 1 594,50 m Mh Stauziel mit 82 000 m³ Nutzinhalt mit den zugehörigen Anlagen
2. Errichtung und Betrieb der Schneiflächen Hochsonnberg I + Ia, II, III, IV, V und VI im Ausmaß von 23,3 ha.
3. Errichtung und Betrieb der Wasserfassung Salzach West auf 762 m Mh für die Wasserentnahme aus der Salzach.
4. Entnahme von Flusswasser aus der Salzach bei der Wasserfassung Salzach West mit einer Entnahmeleistung von max. 60 l/s und einer Entnahmemenge von max. 96 000 m³/a, aufgeteilt auf 2 Perioden:
    - Jährliche Füllperiode des Speicherteiches 68.000 m³ Hauser Riedel im Frühjahr von April bis Juni (bis auf Stauziel = 1 594,50 m Mh)
    - Jährliche Entnahme für die Direktbeschneiung von 28.000 m³ der Schneiflächen I + Ia und z. T. II im Winter von November bis März, fallweise geringfügige Nachfüllung des Speicherteiches
5. Zeitlich begrenzte prov. Entnahme von zusätzlichem Wasser aus der Salzach bei der bestehenden Wasserfassung Salzach Ost über die bestehenden Schneeanlagen Areit und Zell am See mit einer Entnahmeleistung von max. 60 l/s in den Wintermonaten November bis März für einen provisorischen Schneibetrieb der Schneeanlage Hochsonnberg:
    - In 1. Ausbau-Etappe mit nur Ausbaustufen IV, V und VI bei vorerst ca. 5,8 ha Schneifläche mit einer Jahreswassermenge von 25.000 m³/a
    - In 2. Ausbau-Etappe mit nur Ausbaustufen III, IV, V und VI bei vorerst ca. 12,0 ha Schneifläche mit einer Jahreswassermenge von 50.000 m³/a
6. Eingriffe in den Untergrund während der Bauphase, welche geeignet sind, Grund- und Quellwasser mehr als geringfügig zu beeinträchtigen.
7. Sammlung, Vorreinigung und Versickerung von Oberflächenwässern aus den Fahr- und Parkplätzen im Bereich der neuen Talstation.
8. Abwasserentsorgung

Zur Beschreibung und Beurteilung der o.a. Ansuchen wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Fachbereich: Schneeanlage - ILF Beratende Ingenieure ZT GesmbH., Innsbruck, 1. Austausch-Projekt Juni 2010 vom 8.6.2010
- EINREICHPROJEKT SPEICHERTEICH - HAUSER RIEDEL, BAUGEOLOGISCH – HYDROGEOLOGISCHER BERICHT bf:gh Büro für Geologie und Hydrogeologie ZT GesmbH., Dr. Dieter Bechtold, Salzburg (Dr. Dieter Bechtold, Mag. Gerhard Traußnig, Mag. Roland Rauscher) vom 03.03.2009
- FACHBERICHT WASSER bf:gh Büro für Geologie und Hydrogeologie ZT GesmbH., Dr. Dieter Bechtold, Salzburg (Dipl.-Geogr. Tatjana Enzinger, Dr. Dieter Bechtold) vom 09.06.2010
- Umweltverträglichkeitserklärung PICHLERCONSULT GesmbH, Kindberg vom 12.04.2010
- Allgemein verständliche UVE-Zusammenfassung PICHLERCONSULT GesmbH, Kindberg vom 12.04.2010
- Fachbereich: Naturräumliche Gefährdung Ingenieurbüro Wölfle ZT-GmbH vom 09.06.2010

- Fachbereich: Landschaft und Landschaftsbild - Institut für Ökologie OG, Salzburg-Aigen vom 8.6.2010
- Fachbereich: Pflanzen, Tiere, Biotope - Institut für Ökologie OG, Salzburg-Aigen vom 9.6.2010
- Fachbereich: Pistenplanung und Infrastruktur (Aufschließungswege) Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH., Absam vom 7.6.2010
- Technischer Bericht Parkplatz Piesendorf Oberflächenentwässerung - Bau-Con ZT GmbH, Zell am See (ProjektNr 08056 vom 26.3.2010)
- Projektergänzungen zum Fachbeitrag GEWÄSSERSCHUTZ vom 27.08.2010

Projektstandort – Hydrogeologie – Grundwasser - Wassernutzungen
Der gesamte Untersuchungsraum ist aus geologischer Sicht innerhalb der Nördlichen Grauwackenzone situiert. Generell wird der Festgesteinsuntergrund im Projektgebiet von Hangschutt überdeckt. Die feinkornreichen Gesteine der Grauwackenzone weisen generell keinen oder nur sehr geringen Porenraum auf und sind daher weitgehend wasserundurchlässig. Wasserwegigkeiten treten laut hydrogeologischem Bericht meist nur in der Verwitterungszone auf, die meist nur wenige Meter in den Fels hineinreicht. Demzufolge finden sich vornehmlich nur sehr gering ergiebige Quellen in der Grauwackenzone und wird das Niederschlagswasser rasch in den Gerinnen abgeführt.

Die geologisch-hydrogeologische Untersuchung umfasste eine detaillierte Erfassung der Quellen im weiteren Umfeld des Gesamtprojekts. Mit den hydrogeologischen Geländeerhebungen wurden insgesamt 88 Quellen im Untersuchungsraum erfasst. Zur Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsraum erfolgte eine detaillierte Bestandsaufnahme aller Quellen (In-Situ-Messungen, Periodische Messungen, Hydrochemische Analysen, Isotopenchemische Analysen). Die Quellen treten von der Gipfelregion bis in den Unterhang auf.
Teilweise sind die Quellen zur Trinkwasserversorgung, vielfach auch zur Nutzung in Viehtränken gefasst. Die wasserrechtlich erfassten Quellen sind in den Projektsunterlagen angeführt (inklusive Daten wie Konsensmengen und Abständen der Quellen zur geplanten Piste). Vom Pistenbau betroffen ist das Schutzgebiet der Quelle „Entleitner, Hollaus“, da die Mittelstation der Aufstiegshilfe ca. 10 Meter in die Schutzzone hineinreicht. Bei der Mittelstation handelt es sich um ein Bauwerk von 75 Metern Länge und 26 Metern Breite. Der Eingriff in die Tiefe, also in den Untergrund, beschränkt sich auf die ersten paar Meter.

Wasserrechtlich nicht erfasste, dennoch teilweise als Viehtränken genutzte Quellen werden ebenfalls detailliert beschrieben.

Die Ermittlung möglicher Einzugsgebiete der Quellen erfolgte über die Erfassung von Feldparametern wie Schüttung, Wassertemperatur und elektrische Leitfähigkeit sowie die Analyse der chemischen und physikalischen Eigenschaften. Dazu wurden nach der Bestandsaufnahme 7 Quellen ausgewählt (Kriterien waren die Quellnutzung und die jeweilige Lage zu Pisten und/oder baulichen Anlagen):

	Bezeichnung	**Nutzung**	**Lage**

Quellgruppe 1 uh Kammlinie	**Quelle Pinzgauer Hütte**	Trinkwasser	Quelle liegt auf der Pistenfläche
	Quelle Q4		20 m S in Falllinie der Piste
	Quelle Q19	Wasserversorgung der unterhalb gelegenen Jagdhütte	15 m S in Falllinie der Piste
Quellgruppe 1 Talnähe	**Quelle Schratl 1**	Nutzwasserquelle, kein Quellschutzgebiet	80 m E (nicht in Falllinie der Piste)
	Quelle Schratl 2 - Schratl Thomas Senior und Junior	Trinkwasser; Quellschutzgebiet ausgewiesen	25 m E der Piste und 115 m SW der Piste in Falllinie
	Quelle Schratl 3 – in Sammel-schacht Thomas Schratl	Trinkwasser; Quellschutzgebiet ausgewiesen	ca.30 m E der Piste und 270 m SW der Piste
	Quellen Entleitner – Entleitner Hollaus Schratl Quellen D,E,F und Quelle B	Trinkwasser; Quellschutzgebiet ausgewiesen	30 – 40 m E der Piste (nicht in Falllinie der Piste); Mittelstation und Liftstütze im Schutzgebiet

Die Quellen unterhalb der Kammlinie sind deutlich geringer mineralisiert als jene in Talnähe. Über die Gesamtheit der beobachteten Quellen konnte zwischen Austrittshöhe und Leitfähigkeit der Quellen eine statistische Korrelation hergestellt werden. Weiters unterschieden sich die Quellen im Bereich der Kammnähe deutlich von jenen in Talnähe beim Vergleich der Konzentrationen der Hauptionen. Auffällig ist der Einfluss des Niederschlags bei allen Quellen in Talnähe. Die Quellen in Gipfelnähe lassen sich mit niedrigeren Temperaturen von Quellen in tieferen Bereichen abgrenzen. Generell lässt sich eine zunehmende Temperatur mit abnehmender Austrittshöhe der Quellen erkennen. In der chemischen Analyse werden alle Wässer als Kalzium-Hydrogenkarbonatwässer klassifiziert. Bei den Quellen Schratl2 und Entleitner ist ein Einfluss von Nitrat sichtbar. Mithilfe von Isotopenuntersuchungen konnten die Einzugsgebiete der betrachteten Quellgruppen ebenfalls deutlich unterschieden werden. Es ist somit anzunehmen, dass die Quellen in Talnähe kein Wasser aus den Gipfelregionen führen, sondern ihre Einzugsgebiete in größerer Nähe zum jeweiligen Austrittsort haben. Die Auswertung der Messwertpaare Deuterium und δ18O zeigten ebenfalls, dass die untersuchten Quellwässer vor allem aus lokalen Niederschlägen gebildet werden.

Für die Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens wurde die Eingriffsintensität des Vorhabens in Hinblick auf die Wirkung auf das Grundwasser bewertet. Für das unterirdische Wasser sind insbesondere Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund in der Bauphase relevant.

Ad 1) Errichtung und Betrieb des Speicherteiches Hauser Riedel
Der Speicherteich Hauser Riedel ist auf dem bewaldeten Rücken südlich der Bergstation der Seilbahn-Anlage 1 bzw. der Talstation der Seilbahn-Anlage 2 vorgesehen (Grundstück GP 900/1, KG Piesendorf). Der Standort wird charakterisiert durch die Geländekuppe des Hauserberges, auf dem das geplante Speicherbecken auf ca. 1.590 m errichtet werden soll. Das geplante Becken mit einem Nutzinhalt von ca. 82.000 m³ weist eine Länge von ca. 250 m und eine Breite von etwa 150 m auf.

Die detaillierte Untersuchung des Speicherstandorts erfolgte durch Aufschließungen des Speicherraums (insgesamt 10 Baggerschürfe und vier Rotationskernbohrungen). Trotz Tiefen bis 25 m konnten keine Hinweise auf eine unterirdische Wasserführung gefunden werden. Das lokale Gelände des Rückens prägen kleinräumige Rücken und Senken. In diesen Senken bildeten sich aufgrund des wasserundurchlässigen Untergrunds Tümpel, teilweise sind auch stärkere Vernässungen mit anmoorigen Zonen zu finden. Im Bereich des geplanten Speicherstandorts existiert derzeit ebenfalls ein seichter natürlicher Tümpel. Dieser soll etwas lageversetzt wieder hergestellt werden.
Beim Speicherteich Hauser Riedel sind keine natürlichen Zuflüsse vorhanden, in den Teich werden keine Gerinne oder Bäche eingeleitet. Das natürliche Einzugsgebiet ist mit 1,69 ha sehr klein und es gelangen daher kaum diffuse Zuflüsse aus dem Einzugsgebiet in den Speicherteich.

Kenndaten des Speicherteichs:

Stauziel	1.594,50 müA
Absenkziel	1.585,00 müA
Sohle höchster Punkt	1.584,50 müA
Sohle tiefster Punkt	1.584,00 müA
Nutzinhalt Winter	82.000 m³
Restwasservolumen	3.000 m³
Gesamtinhalt	85.000 m³
max. Tiefe unter Stauziel	10,50 m
Spiegelbewegung im Betrieb	9,5 m
Wasserfläche bei Stauziel	12.650 m²
Tümpel	
Volumen	600 m³
Tiefe	2 m

Die Abdichtung des Speichers erfolgt mit einer Kunststofffolie. Die Dichtfolie wird mit einer Schüttung aus Kantkies 32/70 mm in einer Stärke von ca. 20 cm bedeckt. Bei Erreichen des Absenkzieles verbleibt an der Gewässersohle eine Wasserlamelle mit einer maximalen Tiefe von 1 m und einem Gesamtvolumen von 3. 000 m³ als ökologischer Rückzugsraum für aquatische Lebewesen.

Für die Hochwasser-Entlastung und für den Grundablass wird eine Ablassleitung vom Speicherteich talwärts nach SW zum Friedensbach mit einer Einmündung auf ca. 1.176 m Mh. errichtet. Das Mündungsbauwerk ist ein einfacher Betonschacht mit einer Ablaufleitung zum Friedensbach. Im Mündungsbereich der Ablaufleitung in den Friedensbach wird ein schwerer Steinsatz an der Sohle und am gegenüberliegenden Prallufer angeordnet, um eine Erosion des dortigen Bachbettes bei Eintritt des Wassers zu vermeiden.

Ad 2) Errichtung und Betrieb der Schneiflächen Hochsonnberg I + Ia, II, III, IV, V und VI

Die Schneeanlage Hochsonnberg sieht Gesamtschneiflächen von 23,3 ha im Höhenbereich von 774 m Mh in der Talsohle Piesendorf bis 1.931 m Mh bei der Kesselscharte in 6 Ausbaustufen Hochsonnberg I bis VI vor.

Im Rahmen der geplanten Pistenbau- und Wegebaumaßnahmen werden Rodungsmaßnahmen von insgesamt rund 15,9 ha notwendig. Insgesamt betrifft der geplante Bau der 5 Pisten inklusive Böschungen und der Errichtung der Aufschließungswege eine Fläche von rund 26,7 ha.

Ausbau-Etappen		**Fläche**	**Jahreswasser-Bedarf**
1. Hochzone östlicher Teil (2011)	Ausbaustufe Hochsonnberg IV: Scharten-Abfahrt	3,8 ha	25 000 m³/a
	Ausbaustufe Hochsonnberg V: Zufahrt Kettingkopf – Schartenabfahrt	1,0 ha	
	Ausbaustufe Hochsonnberg VI: Skiweg Kettingtörl–TSt. Anlage 4	1,0 ha	
2. Hochzone westlicher Teil und Speicherteich Hauser Riedel (2012)	Ausbaustufe Hochsonnberg III: Hochsonnbergalm-Abfahrt	6,2 ha	25 000 m³/a
	Errichtung des Speicherteiches Hauser Riedel		
3. Mittelzone und Tiefzone und Wasserfassung Salzach West (2013)	Ausbaustufe Hochsonnberg I + Ia: Talabfahrt Piesendorf unterer Teil	*7,3 ha*	46 000 m³/a
	Ausbaustufe Hochsonnberg II: Talabfahrt Piesendorf oberer Teil	4,0 ha	
	Errichtung Wasserfassung Salzach West		
	SUMME	**23,3 ha**	**96 000 m³/a**

Tabelle 1

Ad 3) bis 5) Errichtung und Betrieb der Wasserfassung Salzach West
Wasserentnahme aus der Salzach bei der Wasserfassung Salzach West
Zeitlich begrenzte prov. Entnahme von zusätzlichem Wasser aus der Salzach bei der bestehenden Wasserfassung Salzach Ost

Wasserfassung Salzach West
Die Hauptwasserversorgung (definitive Untere Anspeisung) der proj. Schneeanlage Hochsonnberg soll aus der Salzach in der Talsohle bei einer linksufrig angeordneten Wasserfassung Salzach West auf 762 m Mh erfolgen. Als Entnahmeleistung werden 60 l/s beantragt, die Entnahmemenge im Endausbau wird für das klimatische Extremjahr mit 92 000 m³/a als Wasserverbrauch der gesamten Schneeanlage Hochsonnberg geschätzt. Als Standort ist ein Bereich ca. 1.050 m östlich der Einmündung des Walcherbaches in die Salzach unmittelbar neben der Brücke nach Hummersdorf geplant (ca. 6,8 km Fliess-Strecke flussaufwärts der bestehenden Wasserfassung Salzach Ost). Wegen den sehr geringen Wasserständen der Salzach in diesem Bereich in den Wintermonaten zufolge des breiten Flussbettes wird die Wasserfassung West als Kombination von 2 Entnahmebauwerken (Seitenentnahme mit Schrägrechen und Sohlentnahme mit liegendem Sohlrechen) geplant. Bei mittleren und größeren Abflüssen mit stärkerem Geschiebetrieb bleibt die Sohlentnahme mittels Blechdeckeln verschlossen. Bei kleinen Abflüssen werden diese Deckel geöffnet, um zusätzlich

Wasser über die Sohlentnahme einziehen zu können, da dann die Seitenentnahme durch zu geringe Wasserspiegelhöhen der Salzach nicht mehr ausreichend funktioniert und leicht vereisen kann. Außerhalb der Entnahmeperiode wird auch der Schrägrechen verschlossen. Von der Wasserfassung Salzach West führt eine ca. 2,3 km lange Zuführleitung zur proj. Pumpstation Friedensbach.

Der Ausbau der Schneeanlage ist im Wesentlichen in 3 Etappen vorgesehen (siehe Tabelle 1). Die (Untere) Anspeisung des Speicherteiches Hauser Riedel ab der 3. Ausbau-Etappe aus der Wasserfassung Salzach West erfolgt in schneifreien Zeiten, im Normalfall als jährliche Füllung von 68.000 m³ im Zeitraum April bis Juni bis zum Stauziel. Im Endausbau ab 3. Ausbau-Etappe wird der Speicherteich Hauser Riedel mit ca. 82.000 m³ Wasser mit einem Wasserumschlag von 68.000 m³ im Normalfall genutzt. Der Speicher dient damit als Jahresspeicher und hält dabei noch eine Reserve von ca. 14 000 m³ für Notbetriebsfälle bei Defekten anderer Baugruppen vor. Eine winterliche Nachspeisung des Speicherteiches ist nach derzeitiger Auslegung nicht erforderlich.
Der Wasserbedarf der Ausbaustufe Hochsonnberg I + Ia in der Tiefzone für die Talabfahrt unterer Teil von 24.000 m³ bis max. 28.000 m³ wird nicht durch den Speicherteich, sondern durch die direkte Entnahme aus der Wasserfassung Salzach West im Winter mit max. 60 l/s abgedeckt.

Zusammenfassung der geplanten Wasserentnahmemengen und Zeitpunkte

Entnahme aus Salzach	**Sommerbefüllung Speicherteich**	**Schneibetrieb im Winter**
Menge	58.000 bis 68.000 m³	24.000 bis 28.000 m³
Zeitraum	Mai bis Juni	November bis Anfang März
Fülldauer	270 bis 315 h	112 bis 130 h
Entnahmemenge	60 l/s	60 l/s

Tabelle 2

In der 1. und 2. Bau-Etappe ist die alternative Anspeisung der gegenständlichen Schneeanlage von oben aus der bestehenden Schneeanlage Zell am See (provisorische Obere Anspeisung) geplant. Ab der 3. Ausbau-Etappe (Endausbau) wird diese Obere Anspeisung nur mehr als Notanspeisung bei Defekten der Unteren Anspeisung herangezogen.

Die **Erstfüllung** des Speicherteichs erfordert bei einer Entnahmeleistung von 60 l/s einen Zeitaufwand von max. 13 Tagen. Dies stellt nur ein Viertel des Zeitrahmens dar, welcher von Anfang Mai bis Ende Juni (61 Tage) zur Verfügung steht. Die **Winterentnahme** für den direkten Schneibetrieb in der Tiefzone erstreckt sich über eine Gesamtdauer von ca. 130 Stunden, die sich über den Winter verteilen. In Tabelle 3 sind die mittleren Wasserführungen der Salzach sowie die Zeitpunkte und Mengen der geplanten Entnahmen dargestellt.

Monate	**mitt. Wasserführung Salzach m³/s** (Quelle: Hydrographischer Landesdienst, 2009)	**Voraussichtliche Verteilung der Entnahmen**
jan	12,9	4 000 m³ - 5 000 m³
feb	13,9	2 000 m³ 2 000 m³
mrz	15,8	1 000 m³
apr	26,4	

mai	64,3	58 000 bis 68 000 m³ (82.000 m³)
jun	91,1	
jul	86,3	
aug	70	
sept	50,8	
okt	26,9	
nov	19,2	5 000 m³ - 6 000 m³
dez	16,3	12 000 m³ - 14 000 m³
Q95	15.780 l/s	
MQ	41,2 m³/s	
NQ	November 3,80 m³/s Dezember 3,06 m³/s Jänner 2,63 m³/s Februar 2,23 m³/s	*Abschätzung gemäß Hydrographischem Jahrbuch Österreichs 2004*

Tabelle 3

Die Wasserentnahme von 60 l/s entspricht in Relation zu Q_{95} 3,8 ‰. Bezogen auf den Mittelwasserabfluss liegt der relative Anteil der max. Entnahmeleistung von 60 l/s zwischen 0,07 % und 0,47 %. Bei Bezug auf das tägliche Niederwasser NQ_T liegen die relativen Anteile der max. Entnahmeleistung etwa doppelt so hoch wie bei Bezug auf das monatliche Mittelwasser MQ. Diese Anteile sind jedoch immer noch in einer Größenordnung von deutlich unter 1 %.

Ad 6) Eingriffe in den Untergrund während der Bauphase

Das Projekt setzt sich aus Pistenflächen, Aufstiegshilfen (Anlagen 1 bis 4) und Einrichtungen für die Beschneiung der Pisten zusammen. Nachhaltige bauliche Eingriffe ergeben sich nach Einschätzung der Berichtersteller für folgende Bauteile:

- Speicherteich Hauser Riedel: Einschnitte mit mehr als 7 m Tiefe und Dammbauwerke mit Höhen bis zu 19 m, Baufläche etwa 3,5 ha. Laut hydrogeologischem Bericht enthält der Speicheruntergrund gering wasserdurchlässige Bodenschichten und gelangen daher bereits jetzt am Speicherstandort nur geringe Wassermengen in den Untergrund.
- Talstationen der Anlagen 3 und 4 mit Anschnittstiefen bis etwa 10 m und Dammschüttungen um 6 Meter über derzeitiges Gelände hangseits der Stationen; die Erdbauarbeiten umfassen hier eine Fläche von etwa 1,8 ha.

Als Eingriffe mit deutlich geringerer Intensität gelten:

- Talstation der Anlage 1 mit Anschnitten bis etwa 10 m über eine Länge von ca. 15 m.
- Mittelstation der Anlage 1 mit maximalen Eingriffstiefen um 1,5 m für einzelne Fundamente.
- Künetten für die Schneileitungen und Leitungen der Aufstiegshilfen bzw. Abwasseranlagen insbesondere im Nahbereich von Wasserfassungen.

Meist sehr geringen Einfluss auf den Wasserhaushalt haben die Stützenfundamente der Aufstiegshilfen, da für diese kleinflächigen Gründungen (meist um 4x4 m) sich nur geringe Hanganschnitte ergeben. Auch für die Pistenflächen werden meist nur unerhebliche Eingriffe erforderlich. Die geplanten Pistenkorrekturmaßnahmen sind in überwiegend trockenen Hangbereichen situiert. Deshalb werden überwiegend keine Drainagierungsmaßnahmen in den Pistenkorrekturbereichen notwendig. Um den durch die Rodungsmaßnahmen erhöhten Oberflächenabfluss zu puffern und

Abflussspitzen zu vermeiden, werden zusätzlich zur flächigen Pistenentwässerung (durch entsprechende Querneigungen) offene, flach und quer zur geplanten Piste verlaufende Entwässerungsgräben (Skipistenquer-entwässerungen) mit Kleinretentionsbecken errichtet.

Ad 7) Sammlung, Vorreinigung und Versickerung von Oberflächenwässern aus den Fahr- und Parkplätzen im Bereich der neuen Talstation.
Der unmittelbar neben der Bundesstraße B168 zwischen den Ortsteilen Walchen und Piesendorf geplante Parkplatz umfasst eine Fläche von rund 3,5 ha mit einer Kapazität für 726 PKW-Abstellplätze und 18 Buskojen. Der Parkplatz wird über separate Anbindespuren an die B168 angebunden.

Die Stellplätze bestehen aus einem Teil Schotterfläche und einem Teil Grünfläche. Die Böschungen sowie die verbleibenden Grünflächen sollen mit Sträuchern und Einzelbäumen bepflanzt werden.

Die anfallenden Oberflächenwässer im Bereich des Parkplatzes werden über Humussickermulden und Humussickerbecken zum Versickern gebracht. Um eine Vorreinigung der mitunter verschmutzten Oberflächenwässer zu gewährleisten, werden die Humussickermulden und die Humussickerbecken als definierte Bodenpassagen mit einer 30 cm starken Schicht aus einem sickerfähigen Humus-Sandgemisch ausgebildet. Darunter wird ein Filterkies(Körnung 16/32) eingebaut. Der Kieskörper wird mit einem Filtervlies ummantelt, damit keine Feinteile in den Kieskörper gelangen können. Die Ausführung der Reinigungsanlagen wird für einen Bemessungsregen von 150 l/s.ha dimensioniert. In den Sickerkörpern der Humusmulden werden zusätzlich Drainagen mit einem Durchmesser von 200 mm verlegt. Damit im Falle einer Überlastung der Humusmulden kein unkontrollierter Wasserabfluss erfolgt, werden in bestimmten Abständen Einlaufschächte eingebaut, deren Oberkante ca. 5cm unterhalb der umliegenden Parkfläche liegen.

In Abänderung des Einreichprojekts werden die Abstellplätze für die Busse mit Asphalt befestigt.

Das im Nordwesten der Projektfläche zu Tage tretende Drainagegerinne wird offen gelegt, als naturnaher Bach entwickelt und durch den Parkraum geführt.

Ad 8) Abwasserentsorgung
Tal- und Bergstation der Anlage 1 sowie die Talstation der Anlage 2 werden an das öffentliche Schmutzwasserkanalsystem angeschlossen. Die Bergstation der Anlage 2 sowie Tal- und Bergstationen der Anlagen 3 und 4 werden nach derzeitigem Planungsstand nur mit Chemo-WCs für die Mitarbeiter ausgestattet. Als einziger bestehender, relevanter Produzent von Schmutzwasser im geplanten Erweiterungsbereich ist die Pinzgauer Hütte anzuführen. Hier besteht derzeit eine örtliche biologische Kläranlage mit Versickerung.

Im Talstationsgebäude der Anlage 1 befinden sich weiters eine Pistengerätegarage und eine Tankstellenanlage. Zur Versorgung der betriebseigenen KFZ bzw. der Pistenfahrzeuge mit Kraftstoff soll eine Dieselzapfsäule ausgeführt werden. Die Saug-

und Füllleitung wird in öldichten doppelwandigen Rohren verlegt, an die ein Leckwarngerät angeschlossen wird. Die Lagerung des Kraftstoffes erfolgt in einem doppelwandigen, erdverlegten Dieseltank (Inhalt von ca. 50.000 Liter). Der Erdlagertank wird mit einer elektronischen Überfüllsicherung sowie einer Ölstandsanzeige ausgerüstet. Die anfallenden Abwässer des Betankungsbereiches werden über einen Mineralölabscheider geführt, welcher an die örtliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist. Diese Einleitung unterliegt der Indirekteinleiterverordnung - IEV (BGBl. II Nr. 222/1998 idgF) und ist hierfür ein privatrechtlicher Vertrag mit dem Kanalisationsunternehmen bzw. dem Reinhalteverband abzuschließen.

Gutachten

Hinsichtlich der erwartbaren Auswirkungen bei Realisierung des gegenständlichen Projekts auf das Schutzgut Wasser ist zwischen Bau- und Betriebsphase zu unterscheiden.

Bauphase

In den vorgelegten Projektsunterlagen werden auf Basis einer umfangreichen geologisch-hydrogeologischen Untersuchung die Grundwasserverhältnisse beschrieben. Ziel der Erhebung der hydrogeologischen Phänomene im Untersuchungsraum war, anhand der Eigenschaften und dem Verhalten der Quellen im Untersuchungsraum den Istzustand zu bewerten und die Auswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Grundwasser sowohl während der Bauarbeiten als auch im Betrieb zu beurteilen. Wesentlicher Bestandteil der Beurteilung war die Lokalisierung der Einzugsgebiete von Quellen, da damit die Auswirkungen von Erdarbeiten und die Einbauten im Untergrund, die langfristig den unterirdischen Wasserhaushalt verändern können, beurteilbar werden.

Für den Bereich um die Talstationen der Anlage 3 und 4 ergibt sich durch die Nähe zur Quelle Pinzgauer Hütte für die Bauzeit eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit, da diese als einzige Versorgung der Pinzgauer Hütte fungiert. Betroffen von diesen Eingriffen ist ebenfalls der Zustrom zu den Quellen Q19. Der Bau der Pisten nahe der Pinzgauer Hütte lässt dauerhafte Veränderungen des Hang- und Bergwassers nicht ausschließen. Ebenso kann der Bau der Mittelstation in der Schutzzone 2 der Quellen der Familie Entleitner/Hollaus und die Lage der Fundamente einer Stütze die Quelle quantitativ und qualitativ beeinträchtigen. Um die Versorgung dieser Nutzer zu sichern, ist daher bereits vor Baubeginn ein Ersatz bereitzustellen. Dieser kann entweder durch Anschluss an bestehende Versorgungen oder durch Neufassen von bisher ungenutzten Quellen erfolgen. Für die übrigen Quellen sind keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.

Abgesehen von der Errichtung der Wasserfassung an der Salzach und dem Einlaufbauwerk für den Grund- und Notablass des Speicherteichs Hauser Riedel in den Friedensbach werden keine Oberflächengewässer von Baumaßnahmen berührt.

Betriebsphase

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Auswirkungen der Anlagen auf die Quellen deutlich geringer. Sehr hohe Eingriffserheblichkeit verbleibt allerdings für die Quelle der Pinzgauer Hütte, da die Bauarbeiten für die Pisten bzw. die beiden Talstationen mit den tiefen Einschnitten und Dammschüttungen den Wasserhaushalt dauerhaft verändern können und ein Ersatz für diese Quelle durch Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz nicht möglich ist. Der Zustrom zur Quelle Q19 kann durch die beiden oberhalb liegenden Talstationen ebenfalls dauerhaft reduziert werden. Ebenso verbleibt eine hohe Eingriffserheblichkeit für die Versorgung Entleitner. Für alle weiteren Versorgungen sind keine Auswirkungen im Betrieb zu erwarten.

Aufgrund der beschriebenen sehr hohen und hohen Eingriffserheblichkeiten des Projekts auf bestehende Wasserversorgungen, werden im Projekt technische Maßnahmen definiert, die eine Reduktion der Projektauswirkungen zur Folge haben sollen:

- Quelle der Pinzgauer Hütte: Für die Quelle der Pinzgauer Hütte ist eine Neufassung der Quelle außerhalb des Einflusses der Baumaßnahmen zweckmäßig.
- Quelle Q19: Hier wird entweder ein Anschluss an eine neugefasste Quelle Pinzgauer Hütte oder aber eine Fassung z. B. der Quelle Q4 vorgeschlagen.
- Quellen der Familie Entleitner/Hollaus: Ersatzwasserversorgung durch Anschluss an bestehende Versorgungen (Ortsnetz).

Um etwaige Auswirkungen in der Bau- und Betriebszeit zu erfassen, enthält das Projekt einen umfassenden Vorschlag zur quantitativen und qualitativen Kontrolle ausgewählter Quellen. Mit diesen Beweissicherungen und Kontrollen können mögliche, nicht erwartete nachteilige Auswirkungen auf Quellen erfasst und dokumentiert werden. Diese Beweissicherungen werden in den Auflagenkatalog aufgenommen.

In der Betriebsphase sind weiters die möglichen Auswirkungen der Beschneiungsmaßnahmen auf die Qualität der Quellwässer zu betrachten. Das zur Beschneiung herangezogene Salzachwasser weist keine auffälligen chemischen Belastungen auf, welche sich nachteilig auf die Qualität der Quellwässer auswirken könnten. Hinsichtlich zeitweilig auftretender bakteriologischer Belastungen ist eine Behandlung mittels UV-Anlage vorgesehen. Das Schneiwasser passiert sowohl bei der Direktentnahme als auch bei der Zwischenspeicherung eine UV-Anlage. Es ist davon auszugehen, dass Verunreinigungen durch Bakterien zum Zeitpunkt der Schneiwasseraufbringung auf die Piste ausgeschlossen sind und zur Beschneiung nur hygienisch einwandfreies Wasser (laut ÖNORM M 6257) verwendet wird.

Speicherteich

Beim Bau bzw. bei der Ausgestaltung des Speicherteiches werden grundlegende gewässerökologische Kriterien (Überschüttung der Teichfolie, ökologischer Rückzugsraum) berücksichtigt. Dem für das Gebiet typischen Erscheinungsbild mit den zahlreichen Kleingewässern wird durch die Herstellung eines kleinen Tümpels im Nahbereich des Speicherteichs Rechnung getragen. Das Projekt enthält fachlich fundierte Empfehlungen zur Neuanlage von Kleingewässern, deren Berücksichtigung beim Bau vor Ort von einer ökologischen Bauaufsicht zu überwachen sein wird.

Wasserentnahme aus Salzach für Schneeanlage Hochsonnberg

Die geplante Wasserfassung liegt innerhalb des Detailwasserkörpers 304690003 (Abschnitt Fuscherachenmündung bis Mündung Felber Ache). Gemäß Bestandserhebung 2009 und Ausweisung im Nationalen Gewässer-bewirtschaftungsplan 2009 – NGP 2009 (BMLFUW-UW.4.1.2/0011-I/4/2010) befindet sich dieser Abschnitt in einem schlechten ökologischen Zustand. Die Defizite liegen ausschließlich im Bereich der hydromorphologischen Komponenten (Verbauung der Ufer und Sohle). Der chemische Zustand ist mit GUT bewertet. Ebenso besteht keine quantitative Beeinträchtigung des Wasserkörpers.

Wie im Befund dargestellt, liegt der relative Anteil der max. Entnahmeleistung von 60 l/s bezogen auf die charakteristischen saisonalen Wasserführungen der Salzach deutlich unter 1 %. Wesentlich ist aus gewässerökologischer Sicht weiters, dass die Entnahmen nicht durchgehend, sondern nur temporär in einem jeweils relativ kurzen Zeitraum stattfinden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die geplanten temporären Wasserentnahmen aus der Salzach die bestehenden natürlichen Abflussverhältnisse nicht signifikant verändert werden und keine Veränderung des ökologischen Ist-Zustandes zu erwarten ist.

Parkplatz
Die geplante Oberflächenentwässerung des Parkplatzes entspricht dem Stand der Technik. Die Sickermulden werden als definierte Bodenkörperpassagen entsprechend Ö-Norm B 2506 ausgeführt und sind geeignet, die anfallenden mitunter verunreinigten Oberflächenwässer soweit zu reinigen, dass der chemische Zustand des Grundwassers nicht verschlechtert wird. Die Qualität der vorgereinigten Sickerwässer und damit die Funktionstüchtigkeit der Bodenkörperfilteranlagen wird in regelmäßigen Abständen zu überprüfen sein. Dazu sind repräsentative Probenahmemöglichkeiten zu schaffen. Diese können beispielsweise aus einem Kontrollschacht mit einmündenden Mehrzweckrohren, welche das vorgerinigte Sickerwasser transportieren, bestehen. Wesentlich ist, dass die Probe aus dem abgelösten Wasserstrahl entnommen werden kann.

Die Sickeranlagen befinden sich in keinem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet. Im unmittelbaren Einflussbereich der Sickeranlagen bestehen keine zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasseraufschlüsse.

Das im Nordwesten der Projektfläche zu Tage tretende Drainagegerinne wird als offener, als naturnaher Bach durch den Parkraum geführt und stellt somit in gewässerökologischer Sicht eine Verbesserung dar.

Störfälle
Tankstelle im Talbereich
Die anfallenden Abwässer des Betankungsbereiches werden über einen Mineralölabscheider geführt. Ein doppelwandiger Erdlagertank verhindert den Austritt von Diesel. Weiters wird eine Leckwarneinrichtung und eine Überfüllsicherung für den Tank ausgeführt. Hinsichtlich der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wird im Projekt auf die einzuhaltenden Regelungen gemäß Leitfaden Brandschutz Seilbahnen 2003 sowie die Bestimmungen für Betriebstankstellen verwiesen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei projekts- und ordnungsgemäßer Baudurchführung und bescheidgemäßem Betrieb keine nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Grundwasserkörpers sowie der Salzach zu erwarten sind. Kleinräumige, temporäre qualitative Beeinträchtigungen von Quellen können im Einvernehmen mit den Nutzern durch die vorgeschlagenen Ersatzwasserversorgungen ausgeglichen werden. Nachhaltige qualitative Veränderungen der Quellwässer sind nicht zu erwarten. Bei den erwarteten quantitativen Einwirkungen auf die Quellen sind die vorgeschlagenen Ersatzwasserversorgungen im Einvernehmen mit den Nutzern zu realisieren.

Aus Sicht des Gewässerschutzes besteht kein Einwand gegen die Bewilligung des gegenständlichen Projekts. Es wird empfohlen, folgende **Vorschreibungen** in den Bescheid aufzunehmen:

ALLGEMEINES

1. Die Anlagen sind projektsgemäß und ordnungsgemäß unter Berücksichtigung allfälliger oben beschriebener Modifikationen zu errichten und zu betreiben.
2. Um die Versorgung der Nutzer der Quelle Pinzgauer Hütte, der Quellen Q19 sowie der Quelle der Familie Entleitner/Hollaus zu sichern, ist bereits vor Baubeginn im Einvernehmen mit den Nutzern ein Ersatz bereitzustellen. Dieser kann entweder durch Anschluss an bestehende Versorgungen oder durch Neufassen von bisher ungenutzten Quellen erfolgen.
3. Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, welche die Baumaßnahmen im Bereich des Speicherteichs, der Einmündung der Ablassleitung in den Friedensbach, die Errichtung der Wasserfassung an der Salzach sowie die Offenlegung und Entwicklung des Gerinnes im Bereich des Parkplatzes fachlich begleitet und die Berücksichtigung der ökologisch relevanten Aspekte kontrolliert. Jeweils nach Abschluss einer Bauetappe ist ein Bericht zu verfassen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

4. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ DES WASSERS IN DER BAUPHASE

4.1 Für Fahrzeuge und Maschinen, die in direkten Kontakt mit Grund- oder Bergwasser kommen können, sind möglichst biologisch abbaubare, aber nicht wasserlösliche Schmiermittel und Öle zu verwenden.

4.2 Ölbindemittel sind auf der Baustelle vorzuhalten und beim Austritt von Treibstoffen oder Öl sofort einzusetzen.

4.3 Betankungen im Gelände dürfen nur unter Einhaltung von ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen (Unterstellen einer dichten Auffangwanne) durchgeführt werden.

4.4 Wassergefährdende Stoffe dürfen auf der Baustelle nur an speziell ausgewiesenen und gesicherten Flächen gelagert werden.

4.5 Angetroffene Hangwässer in den obertägigen Bauteilen müssen gefasst und kontrolliert ausgeleitet werden.

4.6 Ein Eindringen des von den Wiesenflächen abfließenden Niederschlagswassers in die tieferen Einschnitte der Baustellenbereiche (Speicherteich und/oder Stationen der Aufstiegshilfen, Künetten) ist durch temporäre Ableitungen zu verhindern.

4.7 Sollten Wässer im Baustellenbereich verunreinigt werden, sind diese vor dem Einleiten in Gräben bzw. in den Untergrund zu reinigen.
4.8 Bei der Verfüllung der Leitungskünetten sind in regelmäßigen Abständen Querriegel einzubauen, um eine Dränagewirkung zu unterbinden.
4.9 Anfallende Abfälle sind nachweislich fachgerecht zu entsorgen.
4.10 Im Zuge des Pisten- und Anlagenbaus offen gelegte Böden sind so rasch wie möglich zu rekultivieren.
4.11 Für die Dauer der Baumaßnahmen sind die bescheidgemäße Einhaltung des Projektes und der Vorschreibungen aus der UVP zu überwachen.

5. SCHNEEANLAGE/SPEICHERTEICH/WASSERFASSUNG SALZACH

5.1 Die Ausgestaltung des Tümpels hat entsprechend den, im Fachbereich "Pflanzen, Tiere, Biotope" (Institut für Ökologie OG) beschriebenen Kriterien zur Neuanlage von Gewässern zu erfolgen (Kap. 4.1.3).
5.2 Die Dichtfolie ist zur Gänze mit Schottermaterial unterschiedliche Korngröße zu überschütten.
5.3 Die wasserbenetzte Auskleidung des Speicherteiches darf nicht mit humushaltigem Material erfolgen.
5.4 Ein Restvolumen im Speicherteich ist als ökologischer Rückzugsraum zu erhalten (Mindesttiefe 1m).
5.5 Am und im Speicherteich darf keine der Wasserqualität abträgliche Nutzung erfolgen.
5.6 Die Beimengung von chemischen oder biologischen Zusätzen zum Schneiwasser ist untersagt.
5.7 Die aus der Salzach entnommenen Wassermengen sind dauerregistrierend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind in ausgewerteter Form nach Ende der Schneisaison bis spätestens 31.7. jeden Jahres der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

6. **HYDROGEOLOGISCHE DOKUMENTATION VON QUELLEN**

Bereits vor Beginn der Bauarbeiten ist ein hydrogeologisches Monitoring entsprechend den Vorschlägen aus dem Fachbericht Wasser des Büros für Geologie und Hydrogeologie (Kapitel E.3 ff) zu beginnen. Das Monitoring gliedert sich in ein regionales, quantitatives Kontrollprogramm sowie ein bauwerksbezogenes quantitativ- qualitatives Kontrollprogramm. Die erforderlichen Beobachtungen (Messstellen, Parameterumfang, Intervalle, Dauer etc.) sind in einem Leitfaden übersichtlich zusammenzufassen und der Behörde zeitgerecht vor Beginn der Beweissicherungen vorzulegen.

Probennahmen und Analytik sind von autorisierten Personen oder Institutionen durchführen zu lassen.

Die ausgewerteten und graphisch aufbereiteten Ergebnisse des Monitorings sind der Behörde jährlich in Form von Zwischenberichten unaufgefordert vorzulegen.

7. PARKPLATZ

7.1 Die geplanten Vorreinigungs- und Versickerungsanlagen sind projekts- und ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung der angeführten Modifikationen zu errichten und zu betreiben.
7.2 Die Abstellplätze für die Busse sind mit Asphalt zu befestigen.

7.3 Die in die Mulden und Becken eingebrachten Humusschichten (Bodenkörper) haben die Kriterien gemäß ÖNorm B 2506-2 (Punkt 7.2) bezüglich Durchlässigkeit, pH-Wert, Humus- und Tongehalt zu erfüllen. Hinsichtlich der Unbedenklichkeit des eingebrachten Materials sind die Anforderungen entsprechend Qualitätsklasse A+ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2006 einzuhalten.

7.4 Die entsprechenden Nachweise bezüglich Eignung des Bodenmaterials sind dem Kollaudierungsoperat beizulegen.

7.5 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus der Filterschichten ist dem Kollaudierungsprojekt eine entsprechende Fotodokumentation anzuschließen.

7.6 Die Einlaufbereiche in die Beckenanlagen sind baulich so zu gestalten und zu sichern, dass auch bei Starkregenereignissen keine Schäden durch Auskolkungen oder Erosionen entstehen können.

7.7 Die innerhalb der Grünmulden gelegenen Notüberläufe (Sickerzähne) sind so einzubauen, dass die Schachtoberkanten mindestens 10 cm über dem Niveau der Muldensohle zu liegen kommen.

7.8 Die Humusmulden und -becken sind mit Graseinsaat (zB Sportrasenmischung) zu begrünen. Die Anlagen dürfen erst nach Ausbildung einer geschlossenen Grasnarbe in Betrieb genommen werden.

7.9 Die in den Sickermulden angeordneten Sträucher und Einzelbäume müssen so situiert werden, dass sie sich außerhalb der maximalen Einstauhöhe der Humussickermulden befinden.

6.9 Als Richtwerte für die Qualität des Sickerwassers können die Prüfwerte (Spalte a) aus Tabelle 2 der ÖNORM S 2088-1 (Ausgabe 1.9.2004) herangezogen werden:

Summe Kohlenwasserstoffe	0,1 mg/l
TOC	5 mg/l
Chlorid	200 mg/l
Al	0,5 mg/l
Cu	0,1 mg/l
Zn	1 mg/l

6.10 An mindestens 2 repräsentativen Stellen (Mulden PKW-Stellplätze sowie Becken im Bereich der Busparkplätze) sind geeignete Probenahme- möglichkeiten zur Beprobung des vorgereinigten Sickerwassers zu errichten (zB Kontrollschacht mit einmündendem Drainagestrang). Wesentlich ist, dass die Probe aus dem abgelöster Wasserstrahl entnommen werden kann.

6.11 Eigenüberwachung: Die Anlagen sind regelmäßig zu warten, zu pflegen und in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten. Grasschnitt und Laub sind von den Filterflächen zu entfernen. Verwundungen der Grasnarbe sind durch Nachsaat zu schließen.

6.12 Fremdüberwachung: Jährlich einmal ist die Qualität des Sickerwassers überprüfen zu lassen. Hierfür ist während des Winterhalbjahrs im Zuge eines maßgeblichen Regenereignisses bzw. der Schneeschmelze an 2 repräsentativen Stellen eine Wasserprobe in Form einer qualifizierten Stichprobe zu entnehmen und auf folgende Parameter analysieren zu lassen:

Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Summe der Kohlenwasserstoffe

Probennahme und Analytik sind von einer autorisierten Person oder Institution durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind jeweils unaufgefordert der Behörde vorzulegen.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Folgende Unterlagen liegen Befund und Gutachten zugrunde:

Ordner 1 – Einreichunterlagen (April 2010):

- Technische Beschreibung der haustechnischen Anlagen für das Bauvorhaben Neubau Piesendorf-Hochsonnberg (8-MGD Anlage 1) ausgestellt vom Techn.Büro Johannes Hasenauer, datiert mit 18.8.2010. Gegliedert wird dieses Projekt in Allgemeines, Technische Beschreibungen (Talstation, Umlenkstation und Bergstation) und Plänen der Bereiche Talstation, Umlenkstation und Bergstation sowie einem Schema der Lüftungsanlagen (in Papierform).
- Sicherheitsanalyse der haustechnischen Anlagen für das Bauvorhaben Neubau Piesendorf-Hochsonnberg (8-MGD Anlage 1) erstellt vom Techn. Büro Johannes Hasenauer, datiert mit 18.8.2010. Gegliedert wird dieses Projekt in Allgemeines, Technische Beschreibungen (Talstation, Umlenkstation und Bergstation) und Plänen der Bereiche Talstation, Umlenkstation und Bergstation sowie einem Schema der Lüftungsanlagen (in Papierform).
- Projekt Hochsonnberg der Schmittenhöhenbahn AG, Fachbereich Schalltechnik, aus der Schachtel 3, Ordner 1, Unterpunkt 05 (Schalltechnik) der CD-ROM,
  Version 1.0 vom 11.6.2010 sowie Version 1.01 vom 27.8.2010. Dieses Schallgutachten, erstellt von TAS Sachverständigenbüro ist datiert mit 8.6.2010 und hat die Version 1.1. Dieses Gutachten besteht aus Bericht und Anlagenteil und befindet sich auf den beiden zitierten CD-ROMs.
- Kurzmitteilung des Unternehmens TAS, datiert mit 5.7.2010 bezüglich des schalltechnischen Projektes Hochsonnberg, wobei die im Fachbereich Schalltechnik nicht korrekt kopierten A3-Blätter nochmals in Papierform gesendet wurden.

Ordner 6 – Projektsergänzungen mit CD-ROM, Einreichunterlagen Version 1.01 (August 2010):

- Stellungnahme Dipl.-Ing. Ziegler, Zahl 2063-3/70300/290-2010 vom 27.8.2010 (in Papierform).
- Aktenvermerk, Zahl 2063-3/70300/295-2010, datiert mit 19.8.2010, Betreff: Begehung UVE bzw UVP Hochsonnberg (in Papierform).
- Projektsunterlagen für Gastronomiebetrieb (Checkliste), datiert mit Jänner 2006 mit Anmerkungen auf der Rückseite betreffend den vorne angeführten Fragen im Bezug auf das Projekt (in Papierform).
- Leistungsverzeichnis, bestehend aus Baranlage, Bargeräte, Kücheneinrichtung, Kühlzellen, Regale, Kältetechnik und Regelungstechnik, sowie Müllkühlpult. Dieses Leistungsverzeichnis ist mit keinem Datum versehen (in Papierform).

- Technische Daten des Audiosystems, erstellt von Hannes Hettegger, wobei aufgrund der schlechten Kopie das Datum nicht ersichtlich ist (in Papierform).
- Betriebsbeschreibung für das Restaurant Piesendorf-Hochsonnberg, Talstation erstellt von der SchmittenhöhenAG ohne Datum (in Papierform).
- Abfallwirtschaftskonzept für die Talstation Hochsonnberg, datiert mit 25.10.2010 (in Papierform).
- Folgende Unterlagen wurden am 28.9.2010 protokolliert und liegen in Papierform vor: Ergänzungen zum Projekt "UVE Hochsonnberg-Gewerbetechnik", eine Bau- und Betriebsbeschreibung, bestehend aus 6 DIN A4-Seiten, Unterlagen über Maschinen, ein Abfallwirtschaftskonzept für den Sportshopbereich und eine Bestätigung bezüglich Kleinwerkstätte für die Talstation Piesendorf. Vom Unternehmen Schindler, datiert mit 8.2.2010 wurde ein Technisches Projekt für eine Rolltreppe und eine Aufzugsanlage, bestehend aus Technischer Beschreibung sowie Plänen sowohl für die Rolltreppe als auch für den Aufzug vorgelegt.

  Die zitierten Unterlagen werden der Verhandlungsleitung in der Verhandlung übergeben. Die CD-ROM´s dienen zur Information und die zu bearbeitenden Bereiche wurden in Papierform vorgelegt.

Befund:

Die Schmittenhöhenbahn AG plant die Erweiterung ihres Schigebietes. Bei diesem Projekt geht es um die Errichtung einer weiteren Aufstiegsmöglichkeit, damit von der Gemeinde Piesendorf die bestehenden Liftanlagen der Schmittenhöhe erreicht werden können. Insgesamt umfasst das Projekt vier Aufstiegshilfen:
Eine Zubringerbahn verbindet von Piesendorf den Talgrund mit den Höhenanlagen und ist als Einseilumlaufbahn geplant.
Die drei weiteren Aufstiegshilfen (jeweils kuppelbare 6er-Sesselbahnen) dienen der Anbindung an das bestehende Schigebiet der Schmittenhöhe.
Das beabsichtigte Vorhaben wird weiters mit einer Beschneiungsanlage verbunden.
Neben der Talstation der Zubringerbahn, wird unmittelbar angrenzend an die B 168 "Mittersiller Straße" ein Parkplatz für über 700 PKW-Abstellplätze und mehr als 15 Buskojen errichtet.
Generell wird aus Sachverständigensicht auf die Brandschutztechnik bzw die Ausführungen der Sachverständigen verwiesen, die aus gewerbetechnischer Sicht nicht behandelt werden. Ein Ortsaugenschein wurde durchgeführt diesbezüglich wurde ein Aktenvermerk angelegt. Schalltechnische Messungen vor Ort wurden vom Unterzeichnenden nicht durchgeführt, da kein Schnee vorhanden war.

<u>Haustechnische Anlagen für das Projekt Hochsonnberg:</u>

Die Wärmebedarfsberechnung wurde laut DIN EN 12831 für die Talstation durchgeführt. In den Einreichunterlagen wird angegeben, dass die Berechnung, Dimensionierung sowie die Auslegung der Anlagenteile nach den einschlägigen ÖNORMEN und Technischen Richtlinien für die Heizungsanlage erfolgt. Die Beheizung des Objektes soll mit einer Wärmepumpe (Grundwasser) gewährleistet werden, die in der

Ebene -2 in einem eigenen Technikraum untergebracht wird. In den haustechnischen Plänen des Johannes Hasenauer ist der Aufstellungsraum als Lager 1 in der Ebene -2 eingetragen. Dieser Raum wird über einen Gang über eine Brandschutztür der Qualifikation EI30-c erschlossen. In diesem Raum, in welchem die Wärmepumpe aufgestellt wird, werden zwei Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von je 2.000 l aufgestellt. Die Heizungsanlage wird außentemperatur- bzw lastabhängig gesteuert. Die Be- und Entlüftung dieses Technikraumes erfolgt mittels zwei Öffnungen von ca 40 x 20 cm in Boden- und Deckennähe. In den Einreichunterlagen wird angegeben, dass die Lüftungskanäle bzw –rohre direkt ins Freie münden. Die Dimensionierung der genannten Öffnungen erfolgt gemäß der Kälteanlagenverordnung. Die Beheizung der gesamten Talstation wird mittels einer wasserdurchströmten Fußbodenheizung gewährleistet. Generell wird angegeben, dass die Energieversorgung der verschiedenen Anlagenteile in der Talstation durch diese Wärmepumpe bzw durch die Energiebereitstellung dieser gewährleistet wird. In den Unterlagen wird angeführt, dass für die Heizungsanlage diverse Sicherheitsvorkehrungen berücksichtigt sind. Zum Herzstück der Heizungsanlage der Wärmepumpe gilt es festzuhalten, dass diese mit einer Technologie ausgestattet wird, die langlebig die Funktion der Beheizung der Talstation erfüllt. Die Nennleistung der Wärmepumpe wird mit 303 kW angegeben. Der Durchfluss über das Wärmetauschersystem im Primärkreislauf wird mit 52,7 m^3/h angegeben.
Verwendet wird das Kältemittel R 407c, wobei die Kältemittelfüllmenge des Systems mit 64 kg angegeben wird. Die Leistungszahl ε wird mit 5,2 für das Projekt im Bezug auf die Wärmepumpe angegeben. Die Pufferspeicher werden mit einer Isolierung von 200 mm gegen Wärmeverluste im Aufstellungsraum geschützt. Für die Heizungsanlage (Wärmepumpe, Heizungsinstallationen, Sanitärinstallationen und Technikraum) werden mögliche Fehler bzw Gefahrenquellen definiert und die sicherheitstechnischen Maßnahmen zu deren Kompensierung erwähnt.

<u>Technische Beschreibung der Lüftungsanlage für den Bereich Küche/Bistro:</u>
Die Berechnung der Luftleistung erfolgt nach den einschlägigen ÖNORMEN und Technischen Richtlinien. Die Anlage ist als reine Frischluftanlage ausgelegt. Das drehzahlgesteuerte Lüftungsgerät wird mittels eines Frequenzumformers betrieben. Die Aufstellung erfolgt in einem Technikraum in der Ebene -2, welche über einen Gang und über eine Brandschutztüre der Qualifikation EI30-c erschlossen wird. In diesem Raum, der als Haustechnikraum in den Unterlagen deklariert wird, befindet sich auch noch eine weitere lüftungstechnische Anlage, die zur Versorgung der Sportshops dient. Die Ausblasung der Fortluft wird über Dach geführt, wobei eine Deflektorhaube den Abschluss der Leitung bildet. Die Fortluftkanäle werden in fettdichter Ausführung ausgeführt. Der zu erwartende Schalldruckpegel an der Ansaug- bzw Ausblasöffnung (Fortluft) wird durch geeignete Schalldämpfer mit maximal 45 dB(A) in 1 m Entfernung angegeben. In Bezug auf die Schalltechnik wird auf den eigenen Punkt Schalltechnik im Befund verwiesen. Zur Energieoptimierung werden im lüftungstechnischen System Frequenzumformer zum Betrieb der Aggregate sowie Kreuzstromwärmetauscher zur Wärmerückgewinnung eingebaut. Eine Regelung optimiert die verschiedenen Rahmenparameter für das Gesamtsystem. Diese Anlage ist von einem Fernbedientableau bedienbar. Durchbrechen Kanäle Brandabschnitte, so werden Brandschutzklappen mit der thermischen Auslösung bei 72°C eingebaut.

Weiters wird in den Unterlagen angeführt, dass die Brandschutzklappen auch brandbeständig verkleidet werden. Beim Eintritt in die Lüftungszentrale (im Plan als Haustechnikraum deklariert) werden sämtliche Brandschutzklappen mit motorischem Antrieb ausgeführt und mit der Brandfallsteuerung verknüpft. Die technischen Parameter für die Zuluft und Abluft werden mit 8.000 m³/h angegeben. Die Aufteilung erfolgt einerseits für den Küchenbereich und andererseits für den Bistrobarbereich. Im Schemaplan der Lüftungen sind in sämtlichen Leitungen Schalldämpfer eingebaut. Zur Optimierung des Luftstromes werden variable Luft-Volumenregler in die Rohrleitungen eingebaut. Die Ansaugung der Außenluft erfolgt an der südseitigen Außenwand in der Ebene -2. Die Küche wird mit einem 25-fachen Luftwechsel ausgelegt. Mögliche Fehler- bzw Gefahrenquellen für die lüftungstechnische Anlage werden beschrieben und weiters wird dargelegt, welche Maßnahmen dagegen gehalten werden.

Technische Beschreibung der Lüftungsanlage Sportshop:
Die Berechnung der Luftleistung erfolgt nach den einschlägigen ÖNORMEN und Technischen Richtlinien. Die Anlage ist als reine Frischluftanlage ausgelegt. Die Anordnung bzw Aufstellung erfolgt im Haustechnikraum in der Ebene -2. Dieser Haustechnikraum wird über einen Gang über eine Brandschutztüre der Qualifikation EI30-c erschlossen. Die Außenluft wird gemeinsam mit der Außenluft für den Bereich Küche/Bistro über einen Kanal, der an der südseitigen Außenwand in der Ebene -2 aufgestellt ist, erfolgen. Die Fortluft wird über Dach über eine Deflektorhaube ausgeblasen. In allen Leitungsteilen werden entsprechende Schalldämpfer eingebaut. Bezüglich der Schalldruckpegel wird auf den Spezialteil Schalltechnik im Befund verwiesen. Zur Energieoptimierung werden Kreuzstromwärmetauscher zur Wärmerückgewinnung, Frequenzumformer zur Optimierung der Ventilatorendrehzahlen sowie eine spezielle Regelung der Anlage eingeplant. In Kanäle, die Brandabschnitte durchbrechen, werden geprüfte Brandschutzklappen mit thermischer Auslösung bei 72°C eingebaut. Sämtliche Brandschutzklappen, die in den Haustechnikraum eingebaut werden, sind mit motorischem Antrieb ausgeführt. Diese Brandschutzklappen werden in die Brandfallsteuerung eingebunden. Die technischen Daten der Lüftungsanlage für Zu- und Abluft werden mit 8.000 m³/h pro Stunde angegeben. Der Luftwechsel für den Shopbereich wird mit 5-fach angegeben. Mögliche Fehler bzw Gefahrenquellen werden im Projekt betrachtet und die sicherheitstechnischen Maßnahmen zu deren Hintenanhaltung genannt.
Folgende Anlagen werden im Haustechnischen Projekt erwähnt: Abluftanlage WC-Anlagen, Abluftanlage Kasseräume, Abluftanlage Niederspannungs-Steuerraum, Be-/Entlüftung Traforaum, Abluftanlage Wartungspodest, Be-/Entlüftung Schleusen, Technikräume, Abstellräume etc.

Generell werden die technischen Anlagen energieoptimiert betrieben. Genaue Details sind in den Einreichunterlagen ersichtlich. Generell wird in brandschutztechnischer Hinsicht auf die Ausführungen des Sachverständigen verwiesen.

Technische Beschreibung der Kühlanlagen für den Bereich Gastronomie:
Geplant ist die Aufstellung einer Plusverbundanlage sowie einer Minusverbundanlage. Diese Anlagen werden lastabhängig betrieben und erhalten ein vollautomati-

sches Regelsystem. In der Ebene -1 werden die Tiefkühlzelle, die Plus-Minus-Kühlzellen und mehrere Kleinkühlstellen zur Aufstellung gelangen. Die Plusverbundanlage wird mit dem Kältemittel R 134a mit einer Füllmenge von ca 8 kg betrieben werden. Die Minusverbundanlage wird mit dem Kältemittel R 404a und einer Kältemittelfüllmenge von ca 6 kg betrieben werden. Bei den Kühlanlagen wird einer Fehler- bzw Gefahrenquellenanalyse und deren Hintenanhaltung mit sicherheitstechnischen Maßnahmen angeführt. Die Kälteanlagen werden entsprechend der Kälteanlagenverordnung ausgeführt. In lärmtechnischer Hinsicht wird angeführt, dass die kältetechnischen gewerblichen Anlagen mit einem luftgekühlten Verflüssiger betrieben werden, der im Freibereich aufgestellt wird.

In der Ebene -1 soll zur Versorgung der betriebseigenen KFZ bzw der Pistenfahrzeuge mit Kraftstoff eine Dieselzapfsäule ausgeführt werden. Die Anlage wird nach ÖNORM
C 2110 konzipiert. An der Zapfsäule bzw am Zapfventil wird mit 90 l/min der Betankungsvorgang vorgenommen. Die Saug- und Füllleitung wird in öldichten doppelwandigen Rohren verlegt. Die Tankstellenanlage wird mit einer Gaspendelleitung ausgestattet. Die Entlüftung wird im Bereich der Einfahrt für die Pistengeräte in einer Höhe von mindestens 2,5 m über Niveau angeordnet. Die Lagerung des Dieselkraftstoffes erfolgt in einem doppelwandigen erdverlegten Dieseltank. Dieser Erdtank wird mit einer elektrischen Überfüllsicherung sowie einer Ölstandsanzeige ausgerüstet. Sämtliche Kontrolldaten des Erdtanks werden in einem Anlagenkontrollbuch festgehalten. Der Tank wird gegen Auftrieb gesichert.

Dieser unterirdische doppelwandige Dieseltank erhält eine Vakuumüberwachung. Das Fassungsvermögen dieses Tanks wird mit 50.000 l angegeben. Mögliche Fehlerbzw Gefahrenquellen werden betrachtet und die sicherheitstechnischen Maßnahmen, welche dafür ergriffen werden, sind festgelegt.

Für die Pistengerätegarage/Handwerkstatt sind Abgasventilatoren vorgesehen. Über einen Schlauchaufhänger, auf dem sich der hochtemperaturbeständige Abgasschlauch aufgerollt befindet, werden die Abgase je nach Positionierung der Pistengeräte in der Pistengerätegarage erfasst und über Dach abgeleitet. Für die Schweißgasabsaugung ist es aus Sachverständigensicht erforderlich, diese unmittelbar ins Freie abzuführen. Im Bereich der Tankstellenzapfsäule ist ein Öllager vorgesehen. Die gelagerten Ölmengen sind noch nicht konkretisiert. Auf die Ausführungen des Bodens bzw der Aufstellung der Fässer wird auf die Ausführungen des bautechnisches Amtssachverständigen verwiesen. Eine Fehler- und Gefahrenanalyse und sicherheitstechnische Maßnahmen dagegen, werden in den Unterlagen angeführt.

Generell wird für die Anlagen im Projekt Johannes Hasenauer angegeben, dass die Hersteller durch befugte Unternehmen erfolgt. Diese Unternehmen beachten die einschlägigen Normen wird weiters in den Einreichunterlagen angegeben. Für die Bereiche Heizung, Lüftung, Kühlanlagen, Fettabscheideanlage, Mineralölabscheideanlage, Tankstellenanlage und Abgasabsaugung werden die geplanten Prüfungen, welche in den Unterlagen angegeben sind, vorgesehen.

In den Unterlagen wird angeführt, dass die Sicherheitsdatenblätter nachgereicht werden.

Zur Lärmminderung sind nach dem Schemaplan der haustechnischen Anlagen (Bereich Lüftung) in allen Leitungen, welche unmittelbar ins Freie münden, Schalldämpfer eingebaut.

Umlenkstation:
Zur Umlenkstation gilt es festzuhalten, dass der Technikraum eine Abluftanlage mit einem Volumenstrom von 150 m³/h erhält. Der Raum wird einem ca. 5-fachen Luftwechsel pro Stunde unterzogen. Die Absaugung aus diesem Technikraum erfolgt über einen Abluftventilator, welcher die Luft an der Westseite des Technikraumes ausbläst. Die Nachströmung der Frischluft erfolgt rein statisch. Beim Austritt des Spirorohres, mit dem Durchmesser 125 mm, wird in der Außenwand eine Brandschutzklappe mit thermischer Auslösung bei 72°C eingebaut. Mögliche Fehler- bzw Gefahrenquellen werden beschrieben und die sicherheitstechnischen Maßnahmen zur Hintenanhaltung dieser ebenso dargelegt. Für den Bereich Umlenkstation werden die umzusetzenden, sicherheitstechnischen Maßnahmen angeführt. Für die Umlenkstation wird angeführt, dass die einschlägigen Normen berücksichtigt werden. Für die Lüftung wird angeführt, dass folgende
Atteste (Installationsattest, Elektroattest, Wartungsbücher und Schemaplan der Anlage) durch ein befugtes Unternehmen auszustellen sind.

Bergstation:
Der Antriebsraum in der Bergstation wird mit einer mechanischen Abluftanlage ausgestattet. Diese Abluftanlage besteht aus zwei Absaugventilatoren, die unterhalb der Decke angebracht werden. Diese beiden Absaugeinheiten werden über eine Temperatursteuerung des Antriebsraumes aktiviert. Die nachzuströmende Luft wird statisch in den Raum durch entsprechende Öffnungen aus dem Freien nachgeführt. Die Steuerung der Ventilatoren erfolgt so, dass je nach Raumtemperatur zuerst der eine Ventilator und danach der andere Ventilator aktiviert werden. Um die Lärmemissionen zu minimieren, werden entsprechende Schalldämpfer eingesetzt, die einen Schalldruckpegel in 1 m Entfernung bei den Ansaug- und Ausblasöffnungen von 60 dB(A) in 1 Entfernung von diesen Öffnungen gewährleisten. Kanäle und Lüftungsrohre, die Brandabschnitte durchbrechen, werden mit geprüften Brandschutzklappen mit thermischer Auslösung bei 72°C versehen. Die Abluftleistung wird mit 30.000 m³/h je Ventilator angegeben. Mögliche Fehler- bzw Gefahrenquellen werden dargelegt und welche sicherheitstechnischen Maßnahmen diesbezüglich ergriffen werden, wird niedergeschrieben.

Abluftanlage Niederspannungsraum:
Für den Niederspannungsraum wird eine Absaugung der Abwärme in Deckennähe angebracht. Die entstehende Abwärme wird in den Bahnhof abgeführt. Über einen Raumthermostaten wird diese Lüftungsanlage aktiviert. Die Frischluftnachströmung erfolgt über eine Öffnung, welche direkt ins Freie führt. Der zu erwartende Schalldruckpegel bei der Ansaug- und Ausblasöffnung wird durch geeignete Schalldämp-

fer 60 dB(A) in 1 m Entfernung nicht überschreiten. Beim Durchtritt durch Brandabschnitte werden geprüfte Brandschutzklappen mit thermischer Auslösung bei 72°C eingebaut. Zur Energieoptimierung wird der Abluft über ein großflächiges Register Wärme entzogen und für die Beheizung der WC-Anlagen im Bereich der Talstation Anlage 2 verwendet. Die Abluftleistung wird mit 16.500 m³/h für dieses Aggregat angegeben. Mögliche Fehler- bzw Gefahrenquellen und sicherheitstechnische Maßnahmen diesbezüglich sind in den Einreichunterlagen dargelegt.

Be- und Entlüftung Traforaum:
Der Traforaum wird rein statisch be- und entlüftet. Nähere Details zu diesem Raum bezüglich Lüftungstechnik sind in den Einreichunterlagen dargelegt.

Für das Wartungspodest wird eine Abluftanlage mit einer Luftleistung von 600 m³/h vorgesehen. Dieses Wartungspodest im Bahnhofsbereich wird mit einem ca. 10-fachen stündlichen Luftwechsel lüftungstechnisch dimensioniert. Die Absaugung erfolgt über einen Abluftventilator, der an der Decke des Wartungspodestes montiert wird. Die Ausblasung der Abluftanlage erfolgt über Dach. Durch den Einbau eines Schalldämpfers wird der Schalldruckpegel an der Ausblasöffnung 45 dB(A) in 1 m Entfernung nicht überschreiten. Nähere Details sind aus den Einreichunterlagen ersichtlich. Innen liegende Räume, Abstellräume udgl werden entsprechend den Vorschriften zumindest statisch be- und entlüftet. Generell werden geprüfte Brandschutzklappen mit thermischer Auslösung bei 72°C eingebaut werden. Als Alternative zu den Brandschutzklappen bei Brandabschnitten wird eine Brandschutzverkleidung, wo dies möglich, als Ersatzmaßnahme angeführt.

Für die gesamte Bergstation wird in den Einreichunterlagen gefordert, dass diese Anlagen unter Beachtung der einschlägigen Normen herzustellen sind. Für die Lüftungsanlage ist durch ein befugtes Unternehmen in jedem Fall ein Installationsattest, ein Elektroattest, Wartungsbücher und ein Schemaplan der Anlage bereitzustellen.

Für die Bereiche der haustechnischen Anlagen Talstation, Umlenkstation und Bergstation wird eine Energiebilanz in den Einreichunterlagen angeführt. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen wird nicht bewertet.

Schalltechnik:

Folgende Bereiche werden im Fachbeitrag Schalltechnik untersucht:
Ist-Situationserhebung, Berechnungsvarianten für die Betrachtungsfälle (Ist-Zustand, Nullvariante, Hochrechnung des Bestandes für das Bezugsjahr 2015, Prognose mit Projektvorhaben für das Bezugsjahr 2025), Bau- und Errichtungsphase bzw Stilllegung und Rekultivierung und Betriebsstörungen.

In den Unterlagen wird angegeben, dass Pegelanhebungen in der Größenordnung von
1 dB vom normal empfindlichen menschlichen Ohr subjektiv in der Regel nicht bzw kaum mehr wahrnehmbar sind. In die ggst schalltechnische Untersuchung wird ein

Irrelevanzmaß von 1 dB einbezogen. In den Unterlagen wird angegeben, dass die Präzisionsschallpegelmessgeräte der Klasse I eine Messgenauigkeit von +-0,7 dB aufweisen.

Für das Projekt wurde ein mittelbarer und unmittelbarer Untersuchungsraum gewählt. Der mittelbare Untersuchungsraum ist jener Bereich, der außerhalb des unmittelbaren Untersuchungsraumes liegt. Im unmittelbaren Untersuchungsraum werden detaillierte Immissionsberechnungen durchgeführt. Im mittelbaren Untersuchungsraum werden insbesondere die verkehrlichen Projektwirkungen durch Straßenverkehr auf den öffentlichen Verkehrsträgern bewertet. Mittels Emissionsvergleich der interessierenden Verkehrsträger je Betrachtungsfall werden die immissionstechnischen Wirkungen des Projektes außerhalb des unmittelbaren Untersuchungsraumes bestimmt.

Die Methodik bei der Erstellung des Gutachtens erfolgte dahingehend, dass nach messtechnischer Bestandserhebung die Emissionen der Gerätschaften und der Betriebsabläufe sowie des betrieblichem wie öffentlichen Kraftfahrzeugverkehrs berücksichtigt wurde. Auf Basis dieser ermittelten Daten wurde ein dreidimensionales Rechenmodel unter Berücksichtigung diverser Einflussparameter, wie zB Topographie, Mitwindsituation, Gebäude, Lärmschutzwände, Reflektionsfläche udgl, erstellt. Eine Kontrolle des digitalen Rechenmodells zur Bestandssituation wurde in Form einer Kalibrierrechnung erstellt. Eine frequenzbezogene Schallausbreitungsberechnung für die Betrachtungsfälle Bestand, Nullvariante, Prognosen zum geplanten Betriebsvorhaben und Bau- und Errichtungsphasen wurde erstellt. Weiters wird in der Methodik angegeben, dass die Schallausbreitungsberechnungen für die Immissionen durch Straßenverkehr und für die geplanten Betriebsvorhaben getrennt durchgeführt wurden.

Im schalltechnischen Bericht werden die Tagzeit von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr, die Abendzeit von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr und die Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgelegt.

An drei verschiedenen Messpunkten (MP 1, MP 2 und MP 3) wurde die schalltechnische Ist-Situation erhoben. In den Unterlagen wurden auch noch Kurzzeitmesspunkte (KMP) festgelegt. Zu den Messergebnissen wird festgehalten, dass diese als Halbstundenmesswerte bzw Stundenmesswerte festgelegt wurden. Die Pegelschriebe der Ist-Bestands-erhebung können bei Bedarf angefordert werden. Zu den Messpunkten gilt es festzuhalten, dass diese um den Bereich der Talstation Anlage 1 und der Zwischenstation der Anlage 1 gewählt wurden. Rund um die Talstation wurden dann verschiedene Referenzpunkte geschaffen und eine Berechnungssimulation für die Umgebung zu diesen Punkten durchgeführt. Die Messergebnisse für den Messpunkt 1, der sich im Siedlungsbereich Walchen befindet, gilt es festzuhalten, dass das Messmikrophon in einer Höhe von 4 m über den Boden positioniert wurde. Zum Messpunkt 2 gilt es festzuhalten, dass dieser im Siedlungsbereich Piesendorf gewählt wurde und die Mikrophonhöhe mit 4 m über Boden gewählt wurde. Der Messpunkt 3 liegt im Siedlungsgebiet Walchen und die Messhöhe über Boden beträgt 4 m. Die Messpositionen für die KMP-Punkte, in welchen die betriebstypischen Immissionen

im Bereich der Abfahrt zur Talstation erfasst werden, wurden im Bereich der Abfahrtspiste zur Talstation der Areitbahn in Zell am See festgelegt. Die Beschreibung der Messergebnisse der örtlichen Ist-Messung wird in einer Tabelle dargestellt, wobei der Basispegel, Dauerschallpegel und die mittleren Spitzenpegel für den Tag-, Abend- und Nachtbereich erfasst werden. Die dabei ermittelten Pegel sind in einem von-bis-Bereich mit deren Zahlenwerten festgehalten. Parallel zu diesen Werten wurde speziell eine Verkehrszählung durchgeführt und das Ergebnis dieser Zählungen, gegliedert in PKW, LKW, LKW-leicht, LKW-schwer, entsprechend der RVS 04.02.11 angeführt. Die Messergebnisse zum Schibetrieb an der Talstation der Areitbahn in Zell am See wurden schalltechnisch erfasst und in einer Tabelle unter Berücksichtigung des Dauerschallpegels, Einzelergebnispegels und der Spitzenpegel festgehalten.

In den Hauptkapiteln der schalltechnischen Betrachtung wird die Betriebsphase, die Bauphasen, die Berechnungen zur Betriebsphase, die Berechnungen zur Bauphase, Beschreibung des Planzustandes inkl. wesentlicher positiver und negativer Auswirkungen bedingt durch die Betriebsphase, Beschreibung des Planzustandes inkl. wesentlicher positiver und negativer Auswirkungen in der Bauphase, Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen, Vorschläge für die Beweissicherung und Kontrolle, Beurteilung des Projektes im Bezug auf öffentliche Pläne und Programme erstellt.

Zu den einzelnen Phasen gilt es Folgendes festzuhalten:
Betriebsphase:
Zum Vorhaben gilt es festzuhalten, dass über 50% der Gäste des Schigebietes Schmittenhöhe die derzeit bestehende Areitbahn zur Erstauffahrt, um in das Schigebiet zu gelangen, benützen. Die Verkehrsströme von allen Seiten strömen zu den Parkplätzen der Areitbahn. Um diese Verkehrsbelastung zu verringern, ist die neue Anlage geplant. In der Talstation der Zubringerbahn, welche geplant ist, wird ein Sportgeschäft mit Schiverleih, eine Schischule, ein kleines Restaurant, Seilbahnkassen, Betriebsräume für Bedienstete, Garagen, Wartezonen und eine Pumpstation für die Schneeanlage, welche sich im Baukörper befinden, errichtet. Die Talstation der Zubringeranlage, welche in der Zukunft die Entlastung der Areitbahn bringen soll, befindet sich unmittelbar nördlich der B 168 "Mittersiller Straße". Die örtliche Lage wird zwischen Piesendorf und Walchen/Friedens-bach angegeben. Die Erreichbarkeit, Flüssigkeit des Verkehrs, ist durch den entsprechenden Sachverständigen zu behandeln.

In den Unterlagen wird angeführt, dass vier Seilbahnanlagen geplant sind. Von der Talstation 1 (778 m ü.M.) führt die Zubringerbahn, Bezeichnung Anlage 1, auf eine Höhe von 1.602 m ü.M. Auf einer Höhe von ca 910 m ü.M. ist eine Winkelstation geplant. Die Anlage 2 führt von rund 1.600 m ü.M. bis zur Bergstation in rund 1.934 m ü.M. Die Talstationen der Anlagen 3 und 4 befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Pinzgauer Hütte und sind auf einer Seehöhe von rund 1.707 m ü.M. Die Anlage 4 und dessen Bergstation weist dabei eine Seehöhe von 1.864 m ü.M. auf. Die projektierten Schipisten werden mit modernsten Pistenmaschinen präpariert. Eine Schneeanlage soll zusätzlich für eine entsprechende Pistenqualität sorgen. Bezüglich der

Beschneiung wird auf die Ausführungen der Sachverständigen verwiesen. Die Verknüpfung der geplanten Anlage mit der bereits bestehenden Anlage wird bei der Bergstation Hahnkopflift erfolgen. Das erforderliche Wasser für die Beschneiung wird aus der Salzach kommen. Die Wasserfassung erfolgt in einem eigenen Bauwerk. Ein Lagebild ist in den Einreichunterlagen bezüglich der Wasserfassung dargestellt. Die Leitungsführung vom Pumpwerk erfolgt unterirdisch, wobei neben der Piste Unterflurhydranten errichtet werden.

Die Betriebszeiten der Talanlagen sind in der Zeit von 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr, die Höhenanlagen von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Der talseitige Shop ist von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, das Restaurant Bistro von 08:30 Uhr bis 19:30 Uhr geöffnet. Durch diese Öffnungszeiten werden die Rahmenzeiten, auf welche die schalltechnischen Berechnungen beruhen, festgelegt, wird aus gutachterlicher Seite festgehalten. Für die Pistenabfahrten von Gästen und Bediensteten je Stunde wird zum Streckenabschnitt der Anlage 1 - 350 und zu den Anlagen 2 bis 4 – 875 Abfahren pro Stunde angegeben. Während der Sommersaison ist ein Betrieb der Anlage 1 (Zubringerbahn) vorgesehen. Im Vergleich zum Winterbetrieb wird zur Sommersaison eine betriebliche Auslastung von nur 5% erwartet. Für einen Notbetrieb ist ein betriebseigenes Dieselaggregat (Stromerzeuger) vorgesehen.

Folgende UVE-Szenarien für dieses Projekt sind vorgesehen:
Betrachtungsfall Bau- und Errichtungsphasen, Bestand und Nullvariante, Prognose, Stilllegung, Rückbau und Rekultivierung, Betriebsstörungen, Verkehrsaufkommen im öffentlichen Straßennetz, betriebskausale Emissionen, PKW- und Fahrbewegungen, LKW-Fahrbewegungen und Betriebsfahrten, Ladetätigkeiten, LKW-Park- bzw – rangiervor-gänge, Rückfahrwarner, Gastronomie und Gastgärten, Aufenthaltsflächen im Freien, Technikräume, Seilbahnbetrieb, Beschneiungsanlagen, Pistenwartung und Pistenpflege, Pistenbenutzung durch Personen und Anlagen im Dauer- bzw Nachbetrieb.
Bezüglich der genannten Bereiche in der Betriebsphase wird der rechnerische Ansatz mit Zahlenwerten definiert, wobei die Emittenten als Flächenschallquelle, Innenpegel oder Punktschallquelle festgelegt wurden. Eine Unterscheidung der Beschneiungsanlagen mit Propellermaschinen bzw Lanzen wurde vorgenommen. Die gewerblichen Anlagen (Kälteanlage, Haustechnikanlagen) wurden berücksichtigt. Die Lüftungsöffnungen wurden als Flächenschallquellen definiert. In den Unterlagen wird angeführt, dass die geplanten Anlagen und die damit verbundenen Emissionen in schalltechnischer Hinsicht dem Fachplaner der Fa. TAS zur Verfügung gestellt worden sind.

Betriebskausale Emissionen:
Betreffend der betriebstypisch möglichen Innenpegel und frequenzbezogenen Geräuschanteile wurden vom schalltechnischen Planer Referenzanlagen aus ähnlichen Betriebsanlagen für die Prognoseberechnung verwendet. Als Berechnungsbasis für die Stellplätze im Freien wurden 726 PKW-Stellplätze und 18 LKW-Stellplätze in die Berechnung aufgenommen. In diversen Tabellen werden die Rahmenbedingungen, unter den Fahrbewegungen stattfinden bzw die PKW- und LKW-Stellplätze benützt

werden, festgelegt. Ebenso berücksichtigt wurden Wartungsfahrten, dies sind zB Schneeräumung, Pannenhilfen, Reparaturfahrten, welche sich auf den Parkplätzen ereignen können. Als Basis der Berechnung dient ua die RVS 04.02.11 sowie die Bayrische Parkplatzlärmstudie. In der betriebskausalen Emission werden folgende Bereiche ua schalltechnisch bewertet, dies ist der Liefer- und Kundenverkehr, Manipulationen im Freien, Geräusche im Zusammenhang mit Haustechnikanlagen und die Gebäudeabstrahlung. Für den Rückfahrwarner bzw die Emissionen dieser Warneinrichtung wurde die Kraftfahrzeugdurchführungsverordnung verwendet. Generell wird in Tabellen die Quelle bezüglich Emissionen durch Lärm von PKW's und LKW's in Abhängigkeit der Häufigkeiten und Dauer angegeben, wobei die ungünstigsten Stunden in schalltechnischer Hinsicht als Berechnungsgrundlage für die Immissionsberechnungen verwendet wurden. Für die Freibereiche Gastronomie wurde die ÖNORM S 5012 als Berechnungsbasis der Lärmemissionen im Freibereich verwendet. Für die Propelleranlagen wird im Projekt ein höherer Schallleistungspegel als wie für die Lanzengeräte für die Beschneiung angegeben. In den Unterlagen wird angeführt, dass Hersteller in der Lage sind, Propelleranlagen mit noch niedereren Schallleistungspegeln herzustellen, die im Projekt dann eingesetzt werden. Im gegenständlichen Projekt wird in höheren Lagen, dh ab etwa 1.550 m ü.A., die Aufstellung von Lanzenbeschneiungsanlagen vorgesehen. Talseitig bis zu der Höhe von 1.550 m wird die Aufstellung von Propellermaschinen angedacht. Die Höhenangaben werden durch das schalltechnische Projekt bezüglich der Aufstellung Propellermaschinen für die Beschneiung und Lanzenanlage für die Beschneiung konkretisiert und festgelegt. Die Aufstellung der Propellermaschinen erfolgt in einer Höhe von ca. 2 m über Gelände, die Aufstellung der Lanzen für die Beschneiung erfolgt in einer Höhe von ca. 10 m über Gelände. Diese angegebenen Höhen wurden in der Immissionsprognose eingesetzt, wird in den Unterlagen angeführt. Die Geräuschcharakteristik der Lanzengeräte wird erfahrungsgemäß subjektiv als hochfrequent und schmalbanding wahrgenommen. Das Geräusch der Propellermaschinen ist in der Regel als tieffrequenter und breitbandiger als jener der Lanzenbeschneiungsgeräte zu beschreiben. In den Unterlagen wird festgehalten, dass vor der tatsächlichen Realisierung der Anlagen und zusätzlich nach Inbetriebnahme derselben eine schalltechnische Kontrolle zur Überprüfung erforderlich wird. Dies bedeutet, dass bevor die Anlagen für die Beschneiung aufgestellt werden, diese bereits schalltechnisch bewertet und Befund und Gutachten diesbezüglich abgeliefert werden müssen. Weiters bedeutet dies, dass nach Inbetriebnahme schalltechnische Messungen an den neuralgischen Punkten der Anlage bzw den Nachbarn durchgeführt werden müssen. Bezüglich der Pistenwartung und –pflege wird im Projekt angegeben, dass im Bereich Anlage 1 ein Pistenfahrzeug bis maximal 20:15 Uhr und im Bereich der Anlage 2 bis 4 zwei Pistenfahrzeuge ständig im Einsatz sind. Zu den Schifahrern wurden ua Vergleichsmessungen im Bereich der Talstation Areitbahn durchgeführt. Für diese Schiläufer wurden verschiedene Pegeln ermittelt. Als Dauerschallquellen mit Betrieb zur Tages-, Abend- und Nachtzeit sind im Wesentlichen die Lüftungsanlagen bzw Kälteerzeuger, Kamine, Pumpenanlagen, Transformatoren, Druckleitungen udgl anzuführen. Die zitierten Anlagen werden in den Berechnungsprognosen ständig unter Volllast betrieben, wird in den Unterlagen angegeben. Im Detail wird dies in der Tabelle "Modelltechnischer Ansatz" zu den weiteren Emittenten der Betriebsanlage festgelegt. Zu den Druckleitungen wird festgehalten, dass diese schalltechnisch unberück-

sichtigt bleiben, da diese zur Gänze unterirdisch verlegt sind und daher keine maßgeblichen Immissionen von diesen Leitungen bei den Nachbarn zu erwarten sind. In den Einreichunterlagen sind die Positionen für die Emittenten der Bergstationen und Talstationen inklusive Wasserfassung sämtlicher Anlagen dargestellt.

Zur Betrachtung der ungünstigsten Stunde zur Tageszeit entsprechend der ÖAL Richtlinie Nr.3 wird ausgesagt, dass keine gesonderte Betrachtung wegen eines um 5 dB höheren Beurteilungspegels bedarf. Zur Nachzeit sind mit Ausnahme des Betriebes der haustechnischen Anlagen bzw des Betriebes der Beschneiungsanlagen keine betrieblichen Tätigkeiten gegeben. Zur Berücksichtigung von Anpassungswerten, die lediglich zur Information in den Ergebnistabellen niedergeschrieben sind, gilt es festzuhalten, dass dies lediglich informativen Charakter haben. Generell obliegt die Beurteilung der möglichen Lästigkeit eines Geräusches gegenständlich alleine dem medizinischen Sachverständigen, wird im schalltechnischen Projekt festgehalten. In der Berechnung bzw in der Prognose wurden mögliche Spitzenpegelquellen (KFZ-Fahrbewegungen, Ladearbeiten, Rückfahrwarnung, Personengespräche im Freien, etc), welche betriebstypisch auftreten können, berücksichtigt. In den Unterlagen werden die Anforderungen an das Gebäude bzw deren Elemente definiert. In diesem Zusammenhang wird auf die Normenverordnung im Salzburger Bautechnikgesetz verwiesen. In den Einreichunterlagen wird angeführt, dass gesonderte Schutzelemente zur baulichen Abschirmung der Schneekanonen (Propellerwerfer) der Anlage 1, zwischen der Talstation und der Hauptpiste bis zur Höhe von 1.010 m ü.A. eingeplant sind. Seitens des schalltechnischen Planers wird angegeben, dass die Abschirmung so nah wie betriebstechnisch möglich bzw sicherheitstechnische erlaubt, an die Aggregate (Propellerwerfer) erfolgen wird. In den Unterlagen wird erwähnt, dass diese Abschirmung in der Höhe und Breite das Gerät zumindest um 1 m überragen muss. Weiters wird in den Unterlagen angeführt, dass die Wandung (Abschirmung) massiv und lückenlos sein muss. In den Einreichunterlagen wird angegeben, mit welchen Minderungen (3 bis 8 dB) bei den umliegenden Anrainern zu rechnen ist.

Die ggst Untersuchung beinhaltet auch Schalleinwirkungen von sportlichen bzw freizeitbedingten Aktivitäten in der Region.

<u>Schalltechnische Grundlagen zu den Bauphasen:</u>
Generell gilt es festzuhalten, dass ein ggst Bauphasenkonzept vorliegt. Die Beschreibung der Bauabschnitte mit maßgeblichen Erd- und Betonarbeiten wird für folgende Bereiche definiert:

- Anlagen der Talstation (ohne Parkplatz) bis zu 16 Wochen,
- Parkplatzanlage im Tal bis zu 16 Wochen,
- Anlagen der Zwischenstation bis zu 7 Wochen,
- Anlagen der Pistenstrecken bis zu 14 Wochen,
- Anlagen der Bergstation bis zu 8 Wochen,
- Bau der Speicher "Hauserriedel" bis zu 22 Wochen.

In den schalltechnischen Unterlagen wird angeführt, dass die Gesamtbauzeit mit

6,5 Monaten (Anfang April bis Mitte Oktober) festgelegt wird. Für das ggst Bauvorhaben ist die Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an
Samstagen von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgesehen. Die Fahrbewegungen für die Anlagen 1 bis 4 werden in den Einreichunterlagen mit deren Häufigkeit und Dauer angegeben. Zu den LKW-Fahrbewegungen werden auch Flugbewegungen in deren Häufigkeit und Dauer angegeben. Für den Hubschrauber mit einer Höchststartmasse von weniger als 2,5 t, werden die schalltechnischen Berechnungen durchgeführt, wird im Projekt angeführt. Eine Aufsummierung bezüglich Überschneidungen des Baustellenverkehrs wird Einreichprojekt angeführt.

Generell sind in der Nacht keine Bauarbeiten vorgesehen.

Folgende Tätigkeiten werden in den Bauphasen berücksichtigt:
Baustelleneinrichtung, Humusabtrag, Geländeabtrag, Oberböden, Betonarbeiten, Rekultivierung, etc.
Folgende Maschinen und Anlagen werden dazu eingesetzt:
Mobilkran, Handwerkzeuge, Hydraulikbagger, Vibrowalzenzug, Grader, LKW-Fahrten, Rückfahrwarnerlärmemissionen, Hydromeißel, Kompressor, etc.

In den Unterlagen wird der Bauverkehr im öffentlichen überregionalen Straßennetz sowie im untergeordneten Straßennetz betrachtet. Die baubedingten Luftverkehrsbewegungen und dessen Lärmauswirkungen sind in den Unterlagen angeführt.

Schalltechnische Berechnungen zur Betriebsphase:
Sämtliche Ausbreitungsberechnungen wurden computerunterstützt durchgeführt. Die Berücksichtigung aller schalltechnisch relevanten Gegebenheiten, wie Lage der Verkehrsträger, Mitwindsituation, Bebauung, Topographie, Lärmschutzmaßnahmen, Reflektionsflächen udgl wurden in das System integriert. Als Grundlage für die Erstellung des mehrdimensionalen Modells dienten fotogrammetrische Auswertungen und Vermessungen. Die Berechnung erfolgte unter Anwendung der im Quellenverzeichnis zitierten Rechenvorschriften und gliedert sich im Wesentlichen in zwei Schritte. Im ersten Schritt wurden sämtliche Quellen ermittelt und im zweiten Schritt die Schallausbreitungsberechnung durchgeführt. Die Berechnungssoftware der Fa. Soundplan Version 6.5 wurde dazu verwendet. Die bereits beschriebenen Messpunkte (MP-1 bis MP-3) und die gewählten Berechnungspunkte RP-04 bis RP-17 und sogenannte Rasterlärmkarten wurden definiert. In den Rasterlärmkarten wurden die Beurteilungspegel sowie die Dauerschallpegel in einer farblichen Abstimmung dargestellt. Für die Berechnungen wurden die in den Unterlagen zitierten Grundlagen und Richtlinien verwendet. Folgende Tabellen sind dabei für die Immissionsprognose entstanden:

Zusammenstellung der Dauerschallpegel (ohne Anpassungswerten) an den gewählten Betrachtungspunkten - jahresdurchschnittliche Verkehrslage, Zusammenstellung der Beurteilungspegel (mit Anpassungswerten) an den gewählten Betrachtungspunkten -jahresdurchschnittliche Verkehrslage, Zusammenstellung der Beurteilungspegel (mit Anpassungswerten) an den gewählten Betrachtungspunkten -

jahresdurchschnittliche Verkehrslage - eingeschränkter Betrieb zur Nacht, Zusammenstellung der Dauerschallpegel (ohne Anpassungswerten) an den gewählten Betrachtungspunkten – Wochenend-betrachtung, Zusammenstellung der Beurteilungspegel (mit Anpassungswerten) an den gewählten Betrachtungspunkten - Wochenendbetrachtung, Zusammenstellung der Beurteilungspegel (mit Anpassungswerten) an den gewählten Betrachtungspunkten -Wochenendbetrachtung minus eingeschränkter Betrieb zur Nacht. Betriebsbedingte Spitzenpegel wurden ebenso für Ladearbeiten, Rückfahrwarnung, KFZ-Türenschließen, Personengespräche im Freien, Spitzen der Seilbahnstation, Gondelüberfahrt bei Stütze, etc berücksichtigt. Für die Rasterlärmkarten im M 1:12.500 wurden Prognosen zur Betriebsanlage am Tag, Abend, Beschneiung im Vollbetrieb und in der Nacht angegeben. In den Einreichunterlagen werden die entsprechenden Zeiten diesbezüglich definiert.

Schalltechnische Berechnungen zu den Bauphasen:
Zu den schalltechnischen Berechnungen wurde der Bauverkehr im übergeordneten Straßennetz und im untergeordneten Straßennetz betrachtet. Auch wurde der baubedingte Flugverkehr bewertet. Die Ergebnisse der Bauphasen werden in einer Tabelle bau- und Bauverkehrsbedingte Immissionen dargelegt. Genauso erfolgt eine Berechnungsprognose für die Spitzenpegel, wobei die typischen Schallpegelquellen, wie Hydraulikbagger, Autokran, Mobilkran, Betonpumpe, Schubraupe, Grader, etc als Quellen berücksichtigt worden sind.

Arbeiten an der Wasserfassung und Arbeiten an der Druckrohrleitung sind ebenso im Projekt berücksichtigt. Für die Rasterlärmkarten im M 1:18.000 für die Baurarbeiten wurden ein 13-Stunden-Tag berücksichtigt. Generell gilt es zu den Rasterlärmkarten festzuhalten, dass diese mit und ohne Fluglärm angelegt wurden. Die Arbeiten in den Rasterlärmkarten sind für den Tag bzw für den Abendbereich als Bezugs- bzw Beurteilungszeit berechnet worden. In den Unterlagen gibt es eine Zusammenstellung der baubedingten Beurteilungspegel (mit Anpassungswerten an den gewählten Betrachtungspunkten - jahresdurchschnittliche Verkehrslage.

Beschreibung des Planzustandes inklusiver wesentlicher positiver und negativer Auswirkungen (Betriebsphase):
In den Unterlagen wird angeführt, dass eine relevante Überschreitung der Planungsrichtwerte nach ÖNORM S 5021 lediglich im Nahbereich zur Landesstraße B 168 für die Nullvariante vorliegt. Das ggst Untersuchungsgebiet kann überwiegend als "gering vorbelastetes Gebiet" angesehen werden. Für die Prognose 2015 im Zusammenhang mit projektbedingter Straßenverkehr am Werktag (Wintersaison) wird in den Unterlagen für den ungünstigsten Fall ein möglicher Anstieg von 0,1 dB prognostiziert. Für den projektbedingten Straßenverkehr am Wochenende (Wintersaison) bzw diese Betrachtung der Straßenverkehrsauswirkungen auf die Anrainer wird auf den Sachverständigen Andreas Woschitz verwiesen.

In den Einreichunterlagen wird der Betrieb der Anlagen am Werktag (Wintersaison – Tagzeitraum), Betrieb der Anlage am Wochenende (Wintersaison – Tagzeitraum), Betrieb der Anlagen am Wochenende (Wintersaison – Abendzeitraum), Betrieb der Anlagen (Wintersaison – Nachtzeitraum) und betriebsbedingte Spitzenpegel in der

Wintersaison betrachtet. Zu den eben genannten Bereichen wird der Betriebsablauf angeführt, wobei Zeiten und die Tätigkeiten, die darin erfolgen, angeführt werden. Aus lärmtechnischer Sicht wird dabei erwähnt, dass zum Schutz der Nachbarn nur lärmarme "Propellerwerfer" zur Verwendung vorgesehen sind, die auch durch lokale (bauliche) Abschirmungen Lärmemissionen minimieren. Weiters wird die Anzahl der zur Pistenpflege verwendeten Fahrzeuge begrenzt und deren Einsatz im Bereich der Anlage 1 auf die Tageszeit limitiert. Die sich ergebenden Zusatzimmissionen werden in den Einreichunterlagen als Zahlenwerte angegeben.

Betrieb der Anlagen (Wintersaison – Nachtzeitraum):
Für den Nachtzeitraum beim Betrieb der Anlage in der Wintersaison (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird ausgesagt, dass eine Benützung von Servicefahrzeugen zur Nacht ausgeschlossen und ein Betrieb der Beschneiungsanlagen erfolgen wird. Dieser Betrieb der Beschneiungsanlagen wird in den pistennahen Siedlungsbereichen bei Vollbetrieb der Anlagen Immissionen von bis zu $L_{A, eq}$ = 45 dB erzeugen. Die betriebliche Zusatzimmission wird dabei bereichsweise Änderungen gegenüber der Nullvariante von bis zu 15 dB an Werktagen und von bis zu 16 dB an Wochenenden und Feiertagen bewirken.

Zu den haustechnischen Anlagen (Heizung, Pumpenstation etc) wird ausgesagt, dass der Immissionsanteil bei höchstens bei einem energieäquivalenten Dauerschallpegel von 30 dB liegen wird. Als weitere Planungsgrundlage wird angegeben, dass keine tonhaltigen Geräuschcharakteristiken seitens der Anlage ausgehen.

Von der Projektwerberin werden ua Einschränkungen für den Betrieb der gesamten Anlage angegeben. Diese Einschränkungen beinhalten, dass eine nächtliche Beschneiung zu Anlage 1 nur an höchstens 12 Tagen im Jahr durchgeführt wird. Eine weitere Einschränkung erfolgt dahingehend, dass die restliche Zeit die Anlagen in der Nacht nur im Teilbetrieb eingesetzt werden. Unter Teilbetrieb wird festgehalten, dass die Schneewerfer im Bereich zwischen 825 m ü.A. und 1.340 m ü.A. außer Betrieb genommen werden und die Rückkühlanlage in der Talstation mit reduzierter Schallleistung betrieben wird. In diesem Teilbetriebszustand werden die betrieblichen Immissionen anrainerseitig auf höchstens 38 dB, ausgedrückt als energieäquivalenter Dauerschallpegel angegeben. Die Änderung bleibt an den Werktagen auf 10 dB, und an Wochenenden und Feiertagen wird diese auf 11 dB begrenzt. In den Unterlagen wird angeführt, dass der Betrieb aller Beschneiungsanlagen auf ca 16 Wochen im Kalenderjahr begrenzt bleibt. In der Gegenüberstellung der Ist-Situation und der betriebsbedingten Spitzenpegel sind die Ergebnisse in einer Tabelle dargelegt.

Zu den Immissionen von sonstigen Anlagen, dies sind die Wasserfassung an der Salzach, Immissionen im Bereich von Arbeitsplätzen, betriebsbedingte Schallpegel außerhalb der Wintersaison, Immissionen im Bereich sensibler Nutzungen und für Betriebsstörungen sind in den Einreichunterlagen Angaben vorliegend.

Beschreibung des Plan-Zustandes inklusiver wesentlicher positiver und negativer Auswirkungen (Bauphase):

In den Einreichunterlagen werden zu den Bauarbeiten an den Anlagen 1 bis 4 schalltechnische Werte für die Anrainer angegeben. Für die Nachtzeiträume und Baustellengeräte mit Betrieb wird festgehalten, dass eventuell Heizungen, Pumpen betrieben werden müssen. Diesbezüglich werden schalltechnische Werte sowie die raumörtlichen Widmungen für diese Bereiche angegeben. In den Unterlagen wird ebenso das Arbeiten zur Herstellung der Druckrohrleitungen und der Wasserfassung beschrieben. Generell werden Spitzenpegel im Vergleich zu den gemessenen Spitzenpegeln in Tabellenform niedergeschrieben. Eine Betrachtung bezüglich der Arbeitnehmer im Baustellenlärm wird durchgeführt. Werden Sprengungen durchgeführt, so erfolgt eine Bewertung dieser Sprengungen. Eine Häufigkeit der Sprengungen wird in den Einreichunterlagen nicht angegeben. Abschließend wird der Betrachtungsfall Stilllegung, Rückbau und Rekultivierung betrachtet, wobei diesbezüglich in den Unterlagen eine Beschreibung erfolgt. Um Bauverkehr im übergeordneten und untergeordneten Straßennetz wird auf Kollegen ASV Woschitz verwiesen.

Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen in schalltechnischer Hinsicht:
Folgende Maßnahmen werden während des Betriebes getätigt:
Kein Einsatz von Servicefahrzeugen und Pistenraupen im Bereich der Anlage 1 zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr, die nächtliche Beschneiung der Anlage 1 im Vollbetrieb erfolgt nur an höchstens 12 Tagen im Jahr mit den angeführten Einschränkungen der Rückkühlanlage in der Talstation. Eine bauliche Abschirmung der Schneekanonen der Anlage 1 zwischen der Talstation und der Hauptpiste bis 1.010 m ü.A. Die lückenlose Abschirmung wird so nah wie betriebstechnisch möglich bzw sicherheitstechnisch erlaubt, an das Aggregat angelegt und muss dasselbe in der Höhe und Breite um zumindest 1 m überragen, Ausweisen von Lärmzonen aufgrund der Innenschallpegeln, die Tonhaltigkeit der Geräusche wird unterbunden.

Maßnahmen während der Bauphasen:
Folgende Maßnahmen sind für diese Reduzierung der baubedingten Immissionen eingeplant: Nach 19:00 Uhr keine Durchführung von Flugverkehrstransporten, lärmintensiven Erdarbeiten und von Massentransporten. Einrichtung einer Ansprechstelle für Beschwerden und Maßnahmen, kein Baubetrieb an Sonn- und Feiertagen, Schallleistungspegelbegrenzungen mit einem Höchstwert von 78 dB, wobei lokale Abschirmungen bei Überschreitungen des angeführten Wertes am Emissionsort vorgesehen werden. Höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für Baufahrzeuge sowie eine Schutzzone um die Sprengstellen sind vorgesehen.

Vorschläge für die Beweissicherung und die Kontrolle für die UVE Hochsonnberg:
Schalltechnische Abnahmemessungen nach Inbetriebnahme werden generell durchgeführt. Im Wesentlichen werden die Anlagen zur mechanischen Beschneiung und die Rückkühleranlagen und Pumpwerke sowie die haustechnischen Anlagen der Anlage 1 und baubedingte Gerätschaften mit Nachtbetrieb überprüft. Die Messungen werden im Nahbereich der betreffenden Anlagen erfolgen. In den Unterlagen wird vorgesehen, sowohl mess- und rechnerische Überprüfungen durchzuführen. Für die Bereiche von betriebsbedingten Verkehren und für die Beweissicherung und

Kontrolle während der Bau- und Errichtungsphasen sind keine Abnahmeprüfungen eingeplant.

Beurteilung des Projektes im Bezug auf öffentliche Pläne und Programme:
In diesem Kapitel wird die örtliche Raumplanung, internationale Planungen sowie regionale und überregionale Planungen, welche das Projekt beeinflussen können, niedergeschrieben. Die Raumordnung aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften, wie Raumentwicklungskonzept, forstrechtliche Raumnutzung, Wasserwirtschaft und denkmalschutzrechtliche Festlegungen sind im Projekt eingearbeitet.

Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik:
Zum Fragekatalog gilt es festzuhalten, dass die Fragen A1, A2,C4, C5,C6,C7,C8,F1,F3, F4, F5, G2,G3, H1, H2, H3, H4, H5, H6, I1,I2,I3,I4,I5 und die Unterlagen der Landesumweltanwaltschaft vom 2.8.2010, bestehend aus 22 Seiten und den Unterlagen des Lebensministeriums vom 10.8.2010, bestehend aus 11 Seiten bearbeitet wurden. Eine Orthographie des ges. Dokumentes wurde nicht durchgeführt.

Gutachten

Die Verhandlungsreife des Projektes für den Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik ist gegeben.
Generell werden aus Betriebslärm bzw gewerbetechnischer Sicht nicht die Baubelange, die Brandschutzbelange, der Arbeitnehmerschutz betrachtet. Eine Energiebeurteilung wird ebenso vom unterzeichnenden Sachverständigen nicht durchgeführt. Eine Beurteilung der Sicherheitsanalyse für die gesamte Anlage wird nicht durchgeführt. Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten. Auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen wird verwiesen. Die vorliegenden Unterlagen bzw die Berechnungsmethodik entspricht dem Stand der Technik am 10.4.2010.

Schalltechnik
Generell erfolgt eine Begutachtung in schalltechnischer Hinsicht für das geplante Projekt.

Die örtlich naheliegenden Nachbarn im Bereich der Anlage 1 werden aufgrund des Ortsaugenscheines[13] wie folgt näher betrachtet. Im Ortsaugenschein wurde der Verkehr auf der Landesstrasse B168 wahrgenommen wird ergänzend angegeben.

Auf die umfangreichen Lärmkarten- siehe Befund- wird verwiesen.

Die Immissionspunkte RP 14-17 werden näher betrachtet. Zu den genannten Bereichen gilt es festzustellen, dass im Nachtzeitraum bei Betrieb der Anlage mit Pegelveränderungen von 9-15 dB prognostiziert werden. Diese Pegelveränderungen wer-

[13] Aktenvermerk, Zahl 2063-3/70300/295-2010, datiert mit 19.8.2010, Betreff: Begehung UVE bzw UVP Hochsonnberg (in Papierform).

den für den Dauerschallpegel (ohne Anpassungswerte) – Jahresdurchschnittliche Verkehrslage genannt.

Die Immissionspunkte RP 14-17 werden näher betrachtet. Zu den genannten Bereichen gilt es festzustellen, dass im Nachtzeitraum bei Betrieb der Anlage mit Pegelveränderungen von 9-15 dB prognostiziert werden. Diese Pegelveränderungen werden für den Beurteilungspegel (mit Anpassungswerte) – Jahresdurchschnittliche Verkehrslage genannt.

Die Immissionspunkte RP 16-17 werden näher betrachtet. Zu den genannten Bereichen gilt es festzustellen, dass im Nachtzeitraum bei einem eingeschränkten Betrieb der Anlage mit Pegelveränderungen von 5-10 dB prognostiziert werden. Diese Pegelveränderungen werden für den Beurteilungspegel (mit Anpassungswerte) – Jahresdurchschnittliche Verkehrslage eingeschränkter Betrieb genannt.

Die Immissionspunkte RP 14-17 werden näher betrachtet. Zu den genannten Bereichen gilt es festzustellen, dass im Nachtzeitraum bei Betrieb der Anlage mit Pegelveränderungen von 10-16 dB prognostiziert werden. Diese Pegelveränderungen werden für den Dauerschallpegel (ohne Anpassungswerte) –Wochenendbetrachtung genannt.

Die Immissionspunkte RP 14-17 werden näher betrachtet. Zu den genannten Bereichen gilt es festzustellen, dass im Nachtzeitraum bei Betrieb der Anlage mit Pegelveränderungen von 10-16 dB prognostiziert werden. Diese Pegelveränderungen werden für den Beurteilungspegel (mit Anpassungswerte) – Wochenendbetrachtung genannt.

Die Immissionspunkte RP 14-17und RP9 werden näher betrachtet. Zu den genannten Bereichen gilt es festzustellen, dass im Nachtzeitraum bei einem eingeschränkten Betrieb der Anlage mit Pegelveränderungen von 3-11 dB prognostiziert werden. Diese Pegelveränderungen werden für den Beurteilungspegel (mit Anpassungswerte) – Wochenendbetrachtung eingeschränkter Betrieb genannt.

Die Immissionspunkte RP 1-17 werden näher betrachtet. Zu den genannten Bereichen gilt es festzustellen, dass im Baubetrieb der Anlage mit höchsten Pegel von bis 70/71 dB prognostiziert werden. Diese Pegel werden als Beurteilungspegel (mit Anpassungswerte) – Jahresdurchschnittliche Verkehrslage genannt.

Die Forderungen und Einschränkungen des Schalltechnikers- siehe Befund und Projekt- sind umzusetzen.

Gewerbetechnik
Die Betriebszeiten der gewerblich genützten Anlagen, werden im Befund festgelegt bzw durch das schalltechnische Gutachten als Basis für die Immissionsberechnungen definiert.

Die Bereiche der Gewerbetechnik in der Talstation (Pos.B1 Heizungsanlage für die Talstation nur im inneren Bereich, Pos.B2 Lüftungsanlage Sportshop, Pos.B3 Lüftungsanlage Küche, Bistro und Pos.B10 Kühlanlage Gastronomie) werden betrachtet. Bezüglich des technischen Projektes Rolltreppe und Aufzugsanlage liegen am 29.10.2010 keine vorgeprüften Unterlagen vor. Generell sind diese beiden Anlagen maschinenbautechnische Anlagen und von benannten Sachverständigen zu behandeln.
Die Herstellerangaben bezüglich der Anlagen sind einzuhalten.
Die Forderungen und Einschränkungen der Planer -siehe Befund und Projekt- sind umzusetzen.

Auflagenvorschläge:
Die Lüftungsanlagen im gewerblich genützten Bereich sind Abnahmeprüfungen zu unterziehen. Der sichere Betrieb der Anlagen ist der Behörde zu bestätigen.

Verkehrslärm

Die Schmittenhöhebahn AG in A-5700 Zell am See (im Folgenden kurz Antragstellerin genannt) plant eine Erweiterung des Schigebietes "Schmittenhöhe" bzw. eine Entlastung des Einstiegspunkt bei der Aufstiegshilfe Areitbahn in Zell am See. Für diese Planung ist der Bau von vier Aufstiegshilfen im Bereich Piesendorf – Walchen notwendig. Der Talaufstieg erfolgt über den Hauser Riedel auf den Hochsonnberg bzw. der Verbindung zu den bestehenden Liftanlagen der Schmittenhöhe.
Der unmittelbar an der Mittersiller Landesstraße B 168 zwischen den Ortteilen Walchen und Piesendorf geplante Einstiegspunkt in das Schigebiet umfasst neben dem Talstationsgebäude auch einen Parkplatz mit einer Gesamtfläche von rund 3,5 ha und einer Kapazität von 726 Pkw-Stellplätzen und 18 Bus-Stellplätzen. Die Zufahrt von der Mittersiller Landesstraße B 168 soll über eigene Abbiegespuren erfolgen und mit einer Neugestaltung der Westzufahrt Piesendorf kombiniert werden.
Das geplante Talstationsgebäude umfasst den Kassenbereich mit entsprechenden Personalräumlichkeiten, WC-Anlagen, ein Sportshop und ein Bistro mit Küche. Des weiteren befinden sich im Gebäude eine Pistengerätgarage und eine Tankstelle.

Zur Erfassung der Schall-Ist-Situation im Untersuchungsbereich wurden im Jänner bzw. Februar 2009 messtechnische Bestandserhebungen in den Anrainerbereichen Walchen und Piesendorf durchgeführt. Die Messungen dienen einerseits der Beweissicherung vor Realisierung des geplanten Vorhabens und ermöglichen andererseits Plausibilitätskontrollen der in weiterer Folge verwendeten Rechenmodelle.
Das Projekt wurde unter verkehrslärmtechnischer Sicht jeweils für die Bau- und Betriebsphase untersucht. In der Bauphase wurde der Bestands- sowie der Baustellenverkehr im übergeordneten als auch im untergeordneten Straßenverkehr betrachtet.
In der Betriebsphase wurden folgende Betriebsfälle betrachtet:

- Betrachtungsfall "Bestand" und "Nullvariante";
  Der Betrachtungsfall "Nullvariante" entspricht aus schalltechnischer Sicht den

Betrachtungsfall "Bestand" einschließlich der zu erwartenden Steigerunge des öffentlichen Verkehrsnetzes bis zum Bezugsjahr 2015.

- Betrachtungsfall "Prognose" (mit geplanten Betriebsvorhaben in Bezug auf das Jahr 2015)

Die immissionstechnisch zu erwartenden Auswirkungen im Zuge eines Rückbaus und folgend möglicher Rekultivierungen sind allgemein mit den Arbeiten in der Bauphase vergleichbar.
In den vom technischen Büro durchgeführten Berechnungen wurden "worst-case-Betrachtungen" berücksichtigt. Das heißt es wurde eine Gleichzeitigkeit von Arbeiten zur Berechnung herangezogen um denkbar ungünstige Bauszenarien zu bewerten.

Die Beschreibungen der einzelnen Bertachtungsfälle, die Ergebnisse der Schallmessungen sowie die Schallberechnungen sind in den jeweiligen Kapiteln (Kapitel 2 bis 6) der Umweltverträglichkeitserklärung (TAS SV-GmbH) für den Fachbereich Schalltechnik detailliert angeführt.
Die wesentlichen verkehrslärmtechnischen Auswirkungen der Betriebsphase sind im Kapitel 7 angeführt.
Die wesentlichen verkehrslärmtechnischen Auswirkungen der Bauphase sind im Kapitel 8 angeführt.
Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Lärm-Auswirkungen wurde in Kapitel 9 angegeben.

Gutachten

Im Fachbereich "Verkehrslärm" wird im Folgenden der Verkehr im öffentlichen Straßennetz betrachtet und Veränderungen der Verkehrslärmimmission durch das geplante Vorhaben beurteilt.

Die gegenständliche schalltechnische Untersuchung ist aus verkehrslärmtechnischer Sicht hinsichtlich Methodik, Erstellung des schalltechnischen 3D-Modells, Bestandsanalyse, Prognoseberechnung und Ergebnisdiskussion nachvollziehbar und schlüssig.

<u>Bauphase:</u>
Aus vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass im Untersuchungsgebiet für den Betrachtungsfall "Bestand 2010" (IST-Zustand) an 3 Punkten die Richtwerte der Flächenwidmung, an 5 Punkten die Vorsorgegrenzwerte und an einem Punkt der Gesundheitsgrenzwert überschritten werden. Alle diese Bereiche liegen nahe der Mittersiller Landesstraße B 168 (RP-04, RP-05, RP-06, RP-12, RP-13). Der zusätzliche projektbedingte Baustellenverkehr erhöht die Beurteilungspegel der Straßenimmission um höchstens 0,5 dB. Pegelanhebungen durch vergleichbare Geräusche bis rund 1 dB sind nach einschlägiger Fachliteratur vom normal empfindenden menschlichen Ohr subjektiv in der Regel nicht bzw. kaum wahrnehmbar.
Bereiche nahe dem untergeordneten Straßennetz haben kaum eine Verkehrsmäßige Vorbelastung. Wesentliche Pegelanhebungen ($L_{A,eq}$ = 65 dB) sind durch den induzier-

ten Baustellenverkehr insbesondere in Steigungsstrecken nicht ausgeschlossen. Eine Belastung der Anrainer mit mehr als $L_{A,r}$ = 65 dB ist unwahrscheinlich.

Betriebsphase:
Aus vorliegenden Unterlagen ergibt sich wiederum, dass im Untersuchungsgebiet für den Betrachtungsfall "Nullvariante" (Hochrechnung Bestand auf 2015) an 3 Punkten die Richtwerte der Flächenwidmung, an 5 Punkten die Vorsorgegrenzwerte und an einem Punkt der Gesundheitsgrenzwert überschritten werden. Alle diese Bereiche liegen wieder nahe der Mittersiller Landesstraße B 168 (RP-04, RP-05, RP-06, RP-12, RP-13). Die Emissionsvergleiche zeigen für alle Szenarien (Straßenverkehr in der Wintersaison an Werktagen und am Wochenende, Straßenverkehr außerhalb der Wintersaison), im ungünstigsten Fall, einen Emissionsanstieg von 0,1 dB auf der Landesstraße B 168.
Das gegenständliche Projekt trägt somit zu keiner Verschlechterung der prognostizierten Schallsituation 2015 bei.

Weiter Ausführungen und Begründungen finden sich im Prüfkatalog bei der Beantwortung der entsprechenden Fragen.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Basis für die Beurteilung sind die Einreichunterlagen in der Fassung vom 27.8.2010 in der elektronischen Form inklusive der Projektsergänzungen (Schachtel 3, Ordner 6).

Der Teil „Umweltverträglichkeitserklärung – Fachbereich Luftreinhaltetechnik“ enthält Aussagen zu folgenden Themen:

- Abschätzung der Vorbelastung (großräumig) anhand von Messstellen
- zu erwartende Emissionen in der Bauphase durch Arbeitsmaschinen, Manipulation mit staubenden Gütern und Transporte
- zu erwartende Emissionen in der Betriebsphase durch Pistengeräte, den Verkehr auf dem Parkplatz, den induzierten Verkehr auf dem öffentlichen Straßennetz (aufbauend auf dem Verkehrsgutachten) und die Notstromaggregate
- Emissionen des für 2010 prognostizierten Verkehrs ohne Umsetzung des Projekts
- ermittelte meteorologische Daten
- Berechnung der sich aus den berechneten Emissionen und der Vorbelastung ergebenden Immission (Vorbelastung und Zusatzbelastung)
  Nicht berechnet wurden die Immissionen, die sich aus dem Betrieb der Pistenwalzen ergeben.
- Gegenüberstellung der Ergebnisse mit gesetzlichen Grenzwerten
- berücksichtigte Schadstoffe: Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Feinstaub, Staubdeposition (für die Emissionsberechnung zusätzlich Kohlendioxid und Schwefeldioxid)

Der Teil „Klima- und Energiekonzept“ enthält:

- Abschätzung des Energiebedarfs für die Bauphase (Kraftstoffe und Strom). Die zugehörige Tabelle 2, die die Ergebnisse aus dem Fachbeitrag Luftreinhaltung fehlt allerdings (EDV-Fehler). Transportfahrten wurden mit einer Wegstrecke von 30 km auf dem höherrangigen Straßennetz berücksichtigt.
- Abschätzung des Energiebedarfs für die Betriebsphase (Kraftstoffe und Strom) für Beschneiung und Pistenpräparierung und die Liftanlagen
- Berechnung der sich aus dem Stromverbrauch ergebenden CO2-Emissionen.

Weitere relevante Informationen finden sich im „Fachbericht Schneeanlage“ (Abschätzung des Wasserbedarfs für die Beschneiung, Leistungsbedarf der elektrischen Anlagen).
In einer Stellungnahme der Ersteller des „Fachberichts Schneeanlage“ vom 16.8.2010 wird die Wasserentnahme aus der Salzach damit bergründet, dass die Ablüsse der Bäche für eine gesicherte Entnahme der erforderlichen Mengen zu gering sind. Darüber hinaus wären die Wasserfassungen und Zuleitungen schwierig herzustellen und sonst unberührte Geländebereiche wüden beansprucht werden.

Gutachten

s. Fragenbeantwortung

Klima/Meteorologie

Als Teil der Einreichunterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung wurde zum Fachbereich Klima ein Gutachten der Meteo Science KEG datiert mit 15.3.2010 vorgelegt. Ergänzend dazu wurde der Stellungnahme des ASV folgend eine Projektergänzung zum Fachbeitrag datiert mit 27.8.2010 eingebracht.

Der Ist-Zustand des Klimas wird durch die Darstellung langjähriger Messdaten der amtlichen Wetterstationen Zell/See und Schmittenhöhe beschrieben. Bei der Beschreibung der Auswirkungen in der Betriebsphase wird auf einschlägige Literatur zurückgegriffen.
Das Projekt Hochsonnberg sieht durch die Errichtung neuer Pisten und Aufstiegshilfen markante Eingriffe in den Waldbestand der südlich ausgerichteten Hänge des Hochsonnbergs vor.
Die Schneesicherheit der Talabfahrt soll durch eine Beschneiungsanlage gewährleistet werden.
Bau und Betrieb der neuen Anlagen bedingen Emissionen an Treibhausgasen, die Einfluss auf das Klima nehmen können.

Für die Beurteilungen im Fachbereich Klima ergeben sich die folgenden Beurteilungsschwerpunkte:

- Auswirkungen auf die mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse hinsichtlich Temperatur und Feuchtigkeit im Bereich der Rodungsflächen
- Auswirkungen auf lokale Windsysteme im Bereich der Rodungsflächen
- Auswirkungen auf das Makroklima durch die Emission von Treibhausgasen

Gutachten

Die gutachterlichen Stellungnahmen folgen im Prüfkatalog.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

1 Befund
1.1 Grundlagen
1.1.1 Die Projektsunterlagen
1.1.2 Durchgeführte Geländebegehungen
1.1.3 Das Projekt
1.1.4 Eingriffsmindernde Maßnahmen
1.2 Der Landschaftsraum: Landschaftsbild und -charakter sowie Erholungswert der Landschaft
1.3 Biotope und Ökosysteme
1.3.1 Beschreibung der wesentlichen Lebensräume im Projektgebiet
1.3.2 Biotope nach der Salzburger Biotopkartierung
1.4 Flora und Fauna
1.4.1 Flora
1.4.2 Fauna
1.5 Rechtliche Rahmenbedingungen
2 Gutachten
2.1 Auswirkungen auf Landschaftsbild und –charakter sowie Erholungswert
2.2 Auswirkungen auf Biotope und Ökosysteme
2.2.1 Grundsätzliche Auswirkungen auf Biotope und Ökosysteme
2.2.2 Detailausführungen zu konkreten Auswirkungen
2.3 Auswirkungen auf Flora und Fauna
2.3.1 Flora
2.3.2 Fauna
2.4 Tierartenschutz gemäß der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung i.d.g.F.
2.5 Zusammenfassung der Gesamtauswirkungen
2.6 Auflagen

1 Befund

1.1 Grundlagen

1.1.1 Die Projektsunterlagen

Zur Begutachtung eingereicht wurde ein umfangreiches Projekt, wobei dem folgenden naturschutzfachlichen Gutachten v.a. die folgenden Unterlagen zugrunde liegen:

- UVE des Fachbereiches Pflanzen, Tiere, Biotope (terrestrische Ökologie exkl. jagdbarem Wild, Vogelfauna und Fledermäuse) erstellt vom IfÖ - Institut für Ökologie OG (Elsbethen),
- UVE des Fachbereichs Ornithologie erstellt von coopNATURA (Rum bei Innsbruck),
- UVE des Fachbereichs Wildbiologie und Jagd erstellt von der Arbeitsgemeinschaft DI Martin Forstner (Arbesbach), WWN Wildökologie Waldwirtschaft Naturraum – Planung und Beratung, TB für Forstwirtschaft & DI Dr. Friedrich Reimoser, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Vet.med. Univ. Wien,
- UVE des Fachbereichs Fledermäuse erstellt von coopNATURA – Technisches Büro für Biologie (Rum bei Innsbruck)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) erstellt vom IfÖ in Kooperation mit weiteren Fachexperten

Diese Unterlagen wurden aufgrund einiger Nachforderungen in Teilbereichen adaptiert und ergänzt, wobei ein Großteil der Unterlagen erst am 28.10.2010 übermittelt wurde, ein Teil erst am 10.11.2010. Auf weitere Teile der Einreichunterlagen wurde bei Bedarf ebenfalls zurückgegriffen.

Am 24.11.2010 wurde schließlich das UVE-Gutachten "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Wildökologie, Jagd und Ornithologie" (Version 1.0 vom 22.11.2010), erstellt von der ÖBf AG, Ing. Stefanie Dymak, sowie der Arbeitsgemeinschaft DI Martin Forstner (Arbesbach), WWN Wildökologie Waldwirtschaft Naturraum – Planung und Beratung, TB für Forstwirtschaft & DI Dr. Friedrich Reimoser, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Vet.med. Univ. Wien, übermittelt. Die in diesem UVE-Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen sind als eingriffsmindernde Maßnahmen zu berücksichtigen.

Auf den nach allfälliger Interessensabwägung zugunsten des Projektes erforderlichen Ausgleich durch Ersatzleistungen wird im Folgenden nicht eingegangen, ebenso wenig auf die vorliegende "Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung".

1.1.2 Durchgeführte Geländebegehungen

Zur Beurteilung des Projekts fand am 17. August 2010 eine Begehung statt, an der von Seiten des Naturschutzfachdienstes Mag. Josef Fischer-Colbrie sowie Mag. Maria Jerabek teilnahmen. Am 19. Oktober 2010 erfolgte eine Begehung eines Teiles der Ausgleichsflächen, sowie eine nochmalige kurze Besichtigung der oberen und unteren Flächen des unmittelbaren Projektgebiets, bei der Dr. Susanne Stadler und Mag. Maria Jerabek teilnahmen.

1.1.3 Das Projekt

Gegenstand des vorliegenden Projekts ist die Errichtung von 4 Aufstiegshilfen und 5 Pisten, um von der Gemeinde Piesendorf die bestehenden Liftanlagen des Schigebiets "Schmittenhöhe" zu erreichen: konkret geplant ist die Errichtung einer Einseilumlaufbahn als Zubringerbahn vom Tal zu den Höhenanlagen sowie die Errichtung von 3 kuppelbaren Sechser-Sesselliften, welche der Anbindung an das bestehende Schigebiet Schmittenhöhe dienen. Insgesamt ist von einem Flächenverbrauch von 35 ha auszugehen, ca. 27 ha Waldfläche ist zu roden, davon sind 10,5 ha sehr totholzreiche Waldbestände (vgl. UVE-Gutachten).

Das gegenständliche Gebiet wurde betreiberseitig in drei Zonen (Tief-, Mittel- und Hochzone) eingeteilt. Die Bauausführungen sollen in drei Etappen erfolgen, wobei mit den Arbeiten in der Hochzone begonnen werden soll, danach die Mittelzone gebaut werden soll und abschließend die Tiefzone. Die nachfolgenden Projektbeschreibungen basieren auf den UVE-Einreichunterlagen.

1.1.3.1 Liftanlagen und Pisten

Die 8-sitzige Einseilumlaufbahn (Anlage 1) führt von Piesendorf, wo neben der Talstation direkt an der B168 am westlichen Ortsrand auch ein Parkplatz errichtet werden soll, über eine Winkelstation (reine Durchfahrt ohne Zu- und Ausstieg) auf den Hauserberg ("Hauser Riedel"). Die Anlage umfasst 22 Streckenbauwerke, weitestgehend entlang dieser Trasse wird auch ein Kabelgraben von der Tal- bis zur Bergstation errichtet, teilweise führt der Kabelgraben stichförmig zu den Stützen (diverse Kabel, inkl. Kanalisation zwischen Bergstation Anlage 1 / Talstation Anlage 2 sowie Talstation Anlage 1 / Ortskanal). Die Spurweite beträgt 5,20 m.
Vom Hauser Riedel führt eine kuppelbare 6er-Sesselbahn mit Wetterschutzhauben (Anlage 2) weiter bergwärts zur Bergstation, die ca. 400 m westlich der Kesselscharte in ca. 1920 m Seehöhe errichtet wird. Die Trasse der Anlage 2 erfordert 11 Streckenbauwerke sowie einen Kabelgraben von der Tal- bis zur Bergstation. Die Spurweite beträgt 6,10 m.
Neben der Bergstation der Anlage 2 ist auch die Bergstation einer weiteren kuppelbaren 6er-Sesselbahn (Anlage 3) geplant, die von ca. 100 m westlich der Pinzgauer Hütte (einer Jausenstation in ca. 1700 m Seehöhe) bergwärts führt (inkl. 8 Streckenbauwerke und Kabelkanäle). Die Spurweite beträgt 6,10 m.
Schließlich ist ca. 50 m westlich der Pinzgauer Hütte die Talstation einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn (Anlage 4) geplant, die von dort auf den Kettingkopf (30 m westlich der Bergstation Hahnkopflift) führt und damit den Anschluss zum bestehenden Schigebiet herstellt (inkl. 8 Streckenbauwerke und Kabelkanäle). Die Spurweite beträgt 6,10 m.
Vereinzelt sind Stützverbauungen gegen Lawinen erforderlich, bspw. bei der Seilbahnanlage 3 - zwischen Stütze 3 und 4, unterhalb bis Stütze 5 sowie unterhalb bis Stütze 6. In den bewaldeten Abschnitten des Projektes ist für die Errichtung der Gebäude und Lifttrassen eine Rodung erforderlich.
Ein Großteil der Kabelgräben für die Seilbahnanlagen ist laut Plan 742 (1061V.1N-742.09) im Bereich der Pisten bzw. der Liftanlagen geplant. Allerdings gibt es in einigen Bereichen Kabelgräben, die laut vorliegendem Kartenmaterial über die in der UVE kartierten Projektflächen hinausgehen bzw. in Teilbereichen in kartierte Biotope eingreifen, wie z.B. in Biotop 573130068 (Hecke westlich Hauserberghof), Biotop

573130099 (Grauerlenwald am Friedensbach) sowie die Biotope entlang der Lifttrassen 3 und 4. Details zu möglichen Auswirkungen sollen in der Verhandlung anhand von digitalen Kartenmaterial abgeklärt werden.

Das aktuelle Ausmaß der Pistenflächen des Schigebietes "Schmittenhöhe" beträgt rund 257 ha mit einer Pistenlänge von ca. 77 km und wird durch das gegenständliche Projekt um 5 neue Pisten von rund 23,3 ha (26 ha inkl. Böschungen und Aufschließungswege) erweitert. Die gesamte Pistenfläche beträgt somit nach Umsetzung des Projektes ca. 280 ha. Weiters ist mit dem Projekt eine Erhöhung der in Anspruch genommenen Trassenflächen für Seil- und Sesselbahnen von ca. 9 ha verbunden. Die gesamte Erweiterungsfläche (Summe der Pisten und Trassenflächen) beträgt somit ca. 35 ha. Bei der Errichtung der Pisten sind in Teilbereichen Böschungssicherungen nötig. So sind im Bereich der Piste 5 (Schiweg zur Pinzgauer Hütte) für Sicherungsmaßnahmen Steinsätze zu errichten.
In zwei Pistenbereichen (siehe Projektflächen HS4, HS27 laut UVE-Gutachten) sind Hangbrücken projektiert (auskragende Stahlkonstruktionen mit Holzbohlen, z.T. temporäre Anbringung der Bohlen, Absturzsicherung durch 2 m hohes Holzgeländer). Unterhalb der Hangbrücken ist eine Bepflanzung mit Laubgehölzen geplant.
Ein Großteil der Pisten (Details siehe UVE-Gutachten) kann nur durch bauliche Überformung des Geländes als Piste genutzt werden, in Teilbereichen sind Entsteinungsmaßnahmen ausreichend und nur ein geringer Anteil der Pisten kommt ohne bauliche Maßnahmen aus. Auch in den Bereichen ohne bauliche Maßnahmen für die Piste an sich kommt es zu Eingriffen, beispielsweise durch die Künetten der Schneileitungen, die im Bereich der Pisten verlegt werden.

Im Bereich der Schipisten sind ca. 35 Querentwässerungsgräben mit Kleinretentionsbecken (5x5m, ca. 20 m^3 Retentionsvolumen), 11 Kleinretentionsbecken (ca. 12x5m, ca. 300 m^3 Retentionsvolumen) sowie 4 Kleinretentionsmulden geplant (siehe Plan 743, 1061V.1N-743.09). Bei den Retentionsgewässern handelt es sich um 1-2 m tiefe ausgesteinte, gegen Erosion gesicherte Geländemulden, die temporär wassergefüllt sein werden. Aus obigen Angaben ergibt sich ein Retentionsvolumen von rund 4000 m^3. Allerdings wäre laut Berechnungen in den UVE-Unterlagen ein Retentionsvermögen von ca. 4800 m^3 nötig.

Das Ausmaß der Rodungsflächen beträgt laut UVE-Unterlagen insgesamt 26,71 ha, wobei es sich bei 24,47 ha um unbefristete, bei 2,24 ha um befristete Rodungen handelt. Für Pisten und Infrastruktur werden 15,92 ha gerodet, für Seilbahnanlagen 6,89 ha sowie für Schneeanlagen 3,90 ha.

1.1.3.2 Schneeanlage

Das beabsichtigte Vorhaben beinhaltet eine Beschneiungsanlage samt damit verbundener Infrastruktur wie bspw. Wasserfassung Salzach West, Zuführleitung West, Pumpstationen Friedensbach, Hauser Berg und Hauser Riedel, Schneiteich auf dem Hauser Riedel (Nutzinhalt von 82.000 m^3), Schneileitungen (Feldleitungen Hochsonnberg I bis VI sowie Verbindung zur Schneeanlage Zell am See).

Die geplante Wasserfassung Salzach West soll am orografisch linken Ufer der Salzach unmittelbar flussaufwärts der Salzachbrücke nach Hummersdorf errichtet werden. Das Gebäude für die Wasserfassung wird 5,6 x 5,6 m groß und 3 m hoch, die übrigen Anlagenteile sind großteils unterirdisch (Seitenentnahme mit Schrägrechen und Sohlentnahme mit liegendem Sohlrechen, Details dazu siehe UVE-Gutachten sowie Gutachten der ASV für Gewässerschutz). Bei der Salzach handelt es sich um ein kartiertes Biotop nach § 24 der Salzburger Biotopkartierung, wobei durch die harte Verbauung bereits eine anthropogene Beeinträchtigung gegeben ist (vegetationsloser Steinverbau bis ca. 2,5 m über Mittelwasserlinie, darüber ein frisch begrünter Böschungsabschnitt, daran anschließend landwirtschaftlich genutzte Intensivwiese). Ein hölzerner Galeriesaum fehlt, erst ca. 30 m flussaufwärts stockt ein erlendominierter Galeriewald. Im Bereich konnten Zauneidechsen sowie drei Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Im Hinblick auf die Vogelwelt ist keine detaillierte Untersuchung der Eingriffsfläche erfolgt, aufgrund der kleinen beanspruchten Grundfläche ist dies auch erlässlich. Im Umfeld konnten z.B. Feldsperling und Grünspecht festgestellt werden.

Die Zuführleitung West führt entlang der Straße von Hummersdorf nach Piesendorf durch den Talbereich und soll großteils in der asphaltierten Straße verlegt werden. Die Zuführleitung unterquert die Lokalbahn sowie die B311, quert den Friedensbach und verläuft dann entlang des Radwegs bis zur geplanten Talstation der Anlage 1. In einigen Abschnitten reichen kartierte Biotope bis unmittelbar an die Straße und damit an die Eingriffsfläche heran (siehe Tab. 1). Die genannten Biotope prägen im ansonsten sehr ausgeräumten Landschaftsteil das Landschaftsbild und sind Trittsteinbiotope in Hinblick auf einen Biotopverbund.

Für die Schneeanlage sind drei Pumpstationen erforderlich: Friedensbach, Hauser Berg und Hauser Riedel. Die Pumpstation Friedensbach ist im Gebäude der Talstation der Anlage 1 untergebracht und tritt nicht als eigenes Gebäude in Erscheinung. Derzeit befindet sich dort eine landwirtschaftlich genutzte mehrmähdige Wiese. Die Pumpstation Hauser Berg liegt auf 1230 m auf mittlerer Höhe der Talabfahrt nach Piesendorf unmittelbar neben einem Wirtschaftsweg. Die Pumpstation Hauser Riedel liegt westlich unterhalb des geplanten Schneiteiches und östlich des obersten Bereiches der Talabfahrt (Piste 1) auf ca. 1594 m. Die Fläche ist derzeit von einem Fichtenwald bestockt.

Der geplante Schneiteich mit einem Fassungsvermögen von 82.000 m^3 ist auf dem Hauser Riedel geplant. Derzeit stockt in diesem Bereich ein Fichtenwald, weiters sind einige Gewässer zu finden (siehe UVE-Gutachten Flora/Fauna/Biotope bzw. Tabelle 2), die nach § 24 SNSchG geschützt sind.

Für den Schneiteich Hauser Riedel ist eine Ablassleitung nach Südwesten zum Friedensbach erforderlich, die für die Abfuhr von Wässern aus Normalentleerung oder Schnellabsenkung, Überlauf und Hochwasser-Entlastung, Spülwässer etc. dient. Diese Leitung verläuft großteils in Fall-Linie bis zum Mündungsbauwerk Friedensbach auf 1176 m. Nähere Details siehe Einreichunterlagen sowie im Gutachten Gewässerökologie.

Die Feldleitungen dienen mit ihren Zapfsäulen für den Anschluss von Schnee-Erzeugern zum Schneibetrieb auf den Schneiflächen Hochsonnberg I bis VI. Die Feldleitungen werden laut UVE-Unterlagen in den geplanten Pistenflächen verlegt. Die Verbindung zwischen der projektierten Schneeanlage Hochsonnberg und der bestehenden Schneeanlage Zell am See soll sowohl am Kettingtörl und bei der Bergstation am Hahnkopf mit der bestehenden Feldleitung Zell XII erfolgen. Damit ist eine hydraulische und wasserwirtschaftliche Verbindung zwischen der Hochzone Hochsonnberg und der Höchst-Zone der Schneeanlage Zell am See gegeben. Im Normalfall wird diese Verbindung nur in den ersten zwei Ausbau-Etappen der Schneeanlage Hochsonnberg als provisorische Versorgung von Pumpstation Hirschkogel der Schneeanlage Zell nach Südosten zur Schneeanlage Hochsonnberg genutzt werden. Ab Errichtung der Wasserfassung Salzach West wird diese provisorische Versorgung nur mehr bei technischen Defekten und als Notversorgung eingesetzt.

1.1.3.3 Parkplatz und Wege

Neben der Talstation der Anlage 1 soll direkt an der B168 am westlichen Ortsrand ein ca. 3,5 ha großer Parkplatz mit 726 PKW-Abstellplätzen und 18 Bus-Kojen errichtet werden. Die Zufahrt zum Parkplatz soll über eigene Abbiegespuren erfolgen und mit einer Neugestaltung der Westzufahrt Piesendorf kombiniert werden. Das im Nordwesten der Eingriffsfläche Drainagegerinne soll offen gelegt und als naturnaher Bach durch den Parkplatz geführt werden. Der derzeitige Fußweg zwischen Piesendorf und Walchen soll entlang dieses Baches über den Parkplatz führen. Details zur Parkplatzgestaltung (Um- und Durchgrünung, Drainagen, etc.) finden sich in den UVE-Einreichunterlagen. Derzeit handelt es sich bei der gegenständlichen Fläche um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (mehrmähdige Wiese).

Verbunden mit dem Projekt sind auch zwei dauerhaft nutzbare Aufschließungsstraßen: Der Aufschließungsweg "Mittelstation Anlage 1" (d.h. Winkelstation) soll 80 m lang und 3,5 m breit werden und führt durch eine sanft geneigte Fettwiese. Er dient als Zufahrt zur Errichtung und Wartung der Umlenkstation der Anlage 1.
Der Aufschließungsweg "Hauser Riedel" soll 530 m lang werden und ebenfalls 3,5 m Fahrspurbreite aufweisen. Er schließt an eine Forststraße an und ist für Errichtung und Betrieb von Bergstation Anlage 1, Talstation Anlage 2 sowie Schneiteich Hauser Riedel erforderlich. 9 Querentwässerungsgräben werden im Bereich dieser Aufschließungsstraße benötigt. In steileren Bereichen sind auch Böschungssicherungsmaßnahmen (ev. Steinschlichtungen) notwendig. Für die Wegerrichtung "Hauser Riedel" müssen 0,45 ha gerodet werden, 120 m führt der Weg über die geplante Piste 1. Böschungsbereiche sollen laut Projekt standortgerecht wieder aufgeforstet werden. Des Weiteren wird ein temporärer Bauhilfsweg "Piste 3/4" in den Hochlagen errichtet, der nach Abschluss der Arbeiten wieder rückgebaut werden soll. Eine Beschreibung, wie dieser Weg angelegt werden soll, findet sich in den UVE-Unterlagen.

1.1.3.4 Eingriffsmindernde Maßnahmen

Das diesem Bereich zugrundeliegende UVE-Gutachten Landschaftsökologische Begleitplanung fasst die von den UVE-Fachgutachtern erstellten Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen zusammen, wobei

die Maßnahmenvorschläge aus den Fachgutachten Pflanzen, Tiere und Biotope, Avifauna, Wildökologie & Jagd, Wald und forstliche Belange, Fledermäuse, Landwirtschaft und Landwirtschaft aufeinander abgestimmt wurden. Diese landschaftsökologische Begleitplanung mit sämtlichen Maßnahmenvorschlägen ist wesentlicher Bestandteil des Projektes.

Bei der Behandlung der Böden gibt es in verschiedenen Projektbereichen unterschiedliche Rekultivierungsziele und Maßnahmen, um nach dem Eingriff ein optimales Begrünungsergebnis zu erreichen. Im Bereich der alpinen Rasen/Weideflächen in Höhenlagen ab ca. 1500 msm werden als Vegetationstypen ein Sieversio-Nardetum (Bürstlingsrasen der Hochlagen) bzw. eine Hochlagenausbildung des Festuco-Cynosuretum (Rotschwingel-Kammgrasweide) angestrebt. Auf den Pistenflächen zwischen 1000 und 1500 msm soll eine mäßig artenreiche extensiv bewirtschaftbare Mähwiese entstehen (rasche Stabilisierung des Oberbodens, Fertigsaatgutmischung Renatura M1 Kärnter Saatbau). Auf den Unterhangbereiche zwischen Talstation und ca. 1000 msm sind landwirtschaftliche Ertragswiesen (Alopecurus-Arrhenatheretalia-Gesellschaft) vorgesehen. Bei temporären Weganlagen soll die Ursprungsvegetation wie vor dem Eingriff wieder hergestellt werden. Aufgrund der "Unersetzbarkeit" des Oberbodens inkl. Vegetation in den Hochlagen soll Bodenabtrag, Bergung, Lagerung sowie Wiederaufbringen des Oberbodens und Hochlagenbegrünung (Saat-Soden-Kombinationstechnik) entsprechend den Detailausführungen im UVE-Gutachten - Landschaftsökologische Begleitplanung erfolgen.

Als Ersatz für die im Rahmen des Projektes beeinträchtigen, z.T. zerstörten Stillgewässer, insbesondere im Hinblick auf spezielle Pflanzenarten, Amphibien und Libellen, sollen mehrere Stillgewässer angelegt werden, deren Wasserversorgung ausschließlich über Niederschlag erfolgt (Meteorgewässer). Geplant sind einerseits größere Stillgewässer mit einer offenen Wasserfläche von über 100 m² sowie kleine so genannte "gedichtete Senken", die als lokale Reproduktionsgewässer bzw. Trittstein-Lebensräume dienen sollen. Bei den Gewässern ist eine Foliendichtung vorgesehen (Details zur Umsetzung finden sich im UVE-Gutachten). Die Gewässer sollen mit in Eingriffsbereichen geborgenen Feuchtvegetationseinheiten - im gegenständlichen Projektgebiet handelt es sich meist um von der Braunsegge dominierte Bestände - bepflanzt werden.

In einigen geplanten Pistenbereichen finden sich Niedermoorbiotope, die verpflanzt werden müssen. Auch bei der Neuanlage der Niedermoorbiotope wird eine Foliendichtung verwendet, hernach der Moorkörper und darauf die Niedermoorvegetation aufgebracht (Details finden sich im UVE-Gutachten). Mit dieser Methode können Niedermoore ohne Rote Listen Pflanzen oder sonstiger Standortspezialisten verlegt werden, in etwas abgewandelter Form erfolgt die Verpflanzung von Moorflächen mit Scheidigem Wollgras.

Da in Teilbereichen des Projektgebietes Amphibien und Reptilien mit vergleichsweise großen Populationen angetroffen werden können, sind zum Schutz der Herpetofauna umfangreiche Maßnahmen geplant. Dies betrifft einerseits Absiedlungsmaßnahmen für Amphibien und Reptilien mittels Zaun-Kübel-Methode (Sperrzaun,

Fangzaun) und Schlangenblechen, andererseits Förderungsmaßnahmen wie bspw. die Anlage von Asthaufen und die Anlagen von Gewässern (Details finden sich im UVE-Gutachten).

Im Unterhangbereich des Hauserberges findet sich ein Rest eines artenreichen Magerrasens, der Lebensraum für eine vielfältige Heuschreckenfauna darstellt. Da für die Pistenerrichtung in diesem Bereich geländeverändernde Maßnahmen nötig sind, ist die Verlegung des Magerrasens und die nachfolgende heuschreckengerechte Pflege auf einer privatrechtlich gesicherte Fläche geplant. Zudem soll in den derzeit waldbestockten Teilen der geplanten Talabfahrt eine heuschreckengerechte Bewirtschaftung umgesetzt werden (Details finden sich im UVE-Gutachten).

Im Zuge der projektierten Maßnahmen werden zahlreiche Reproduktionsgewässer von Libellen zerstört. Als Ersatz dafür sollen zahlreiche Gewässer im Nahbereich der Pisten (gute Erreichbarkeit für Errichtung) angelegt werden, die zum Teil für 3 Jahre, zum Teil langfristig gezäunt werden sollen (Details finden sich im UVE-Gutachten).

Die Pistenrandbereiche in den Bereichen oberhalb der Waldgrenze sollen heterogen und variabel gestaltet werden, um geradlinige Grenzen zwischen Pisten und Umgebung zu vermeiden, z.T. sollen Krüppelfichten versetzt werden (Strukturelement). Auch im Waldbereich sollen geradlinige Grenzen zwischen Pisten und Waldrand verhindert werden (heterogener Verlauf), Gehölze gepflanzt (Waldmantel), und 50 Asthaufen angelegt werden (für Reptilien).

Böschungen werden in Teilbereichen (Piste 5) in Form von Steinsätzen gesichert (inkl. Auswaseln), in Teilbereichen der Pisten 1 und 5 sowie beim Aufschließungsweg "Hauser Riedel" sollen steile Böschungsbereiche mit dem System "bewehrte Erde" gesichert werden.

Bei der Errichtung von Liftmasten, der Pumpwerke und kleinräumiger weiterer Projektteile entstehen Betonflächen, die landschaftlich störend wirken (helle Farbe, strukturlose Oberfläche). Es ist daher geplant, frei liegende Betonflächen nachzudunkeln (Betonpigmentierung). Die Liftstützen sollen mit einer dunkelgrauen und nicht glänzenden Verzinkung versehen werden.

In Projektbereichen, in denen Eingriffflächen unmittelbar an schützenswerte Tier- oder Pflanzenbestände bzw. Biotope heranreichen, sollen Absperrmaßnahmen erfolgen (i.d.R. massive Lattenzäune). In zentralen Bereichen der Schiabfahrt sollen Einzelpflanzen bzw. Populationsteile des Waldgamanders durch Verpflanzen gesichert werden.

In den Hochlagen sollen nur temporäre Fahrwege für Bauarbeiten angelegt werden, die nach Pistenerrichtung wieder rückgebaut werden sollen. Die Wegbefestigungen sollen auf ein Vlies gegründet werden. Im Nahbereich von Mooren und Feuchtlebensräumen soll wegparallel eine Dichteebene eingebracht und der Wasserstand entsprechend nivelliert werden, die Wasserableitung erfolgt durch ein Rohrsystem. Details dazu finden sich im UVE-Gutachten landschaftsökologische Begleitplanung.

Folgende Maßnahmen sind zum Schutz der Avifauna (Raufußhühner + übrige Vogelarten) geplant (Details siehe UVE und Nachreichungen):
Während der Bauphase zeitliche und räumliche Baubeschränkungen (keine Arbeiten (Bauarbeiten, Rodungen etc. vor dem 15. Juli) bzw. eine diesbezügliche Bauzeitoptimierung, Vermeidung von Scheuchwirkung durch Lärm und Licht (optimal schallgedämmte Baugeräte), Wegrückbau nach Fertigstellung, schonende Rodungs- und Pistenbauarbeiten, Überwachung der Maßnahmen durch ökologische Bauaufsicht.
Während der Betriebsphase: Vermeidung von Scheuchwirkungen durch Lärm (zeitlich optimierte Beschneiung und Pistenpräparation, schallgedämmte Schneekanonen und Pistengeräte), Ersatzaufforstungen, Nachrüstung von Sichtmarken an Liftseilen sobald dies technisch möglich ist, Aufrechterhaltung Beweidung + Ersatzaufforstungen (an Pisten als Sichtschutz, Niederalmen Solitärbaumaufforstung WEA01, F03-F08), zeitliche Limitierung des Schibetriebs und Schneehöhenreduktion am Winterende, Sichtschutzpflanzungen Pistenrand + blickdichte Holzzäunung (Verbiss- und Fegeschutz) zur Vermeidung einer Horizontbeunruhigung der Raufußhühner in den Hochlagen (blickdichte Plane, Hochlagenaufforstung in Form eines permanenten pistenbegleitenden Sichtschutzes in sensiblen Bereichen der Piste), Ökozone (Ruhezone Angerberg, Hauser Berg mit Flugverbot bzw. Einrichtung einer Flugzone im Osten des Gebiets, Wegegebot für Mountainbiker, Wanderer, Fahrverbot Motocrosser, Pistengebot für Schifahren, Snowboarder). Zur Evaluierung der Maßnahmen ist auch ein Monitoring vorgesehen (Details siehe UVE) .

Zusätzliche Maßnahmen für Schalenwild: Sperre potentieller Variantenabfahrten, Unterbindung Einfahren in freien Schiraum, ev. Verlegung Rotwildfütterung zur Saladeralm

Im Hinblick auf forstliche Maßnahmen sollen neben den als Minderungsmaßnahmen vorgesehenen Sichtschutzpflanzungen zudem Ersatzaufforstungen und Schutzwaldsanierungen in pistennahen Bereichen stattfinden (Details siehe Gutachten des forstfachlichen ASV).

Mit 24.11.2010 wurde als weiterer, überarbeiteter Projektbestandteil das UVE-Gutachten "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Wildökologie, Jagd und Ornithologie" übermittelt.

Die Ausführungen betreffen großflächige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Auerhuhn, Raufußkauz, Sperlingskauz und Dreizehenspecht auf Ausgleichsflächen im Besitz der Österreichischen Bundesforste AG und der Agrargemeinschaft Piesendorfer Hochsonnberg. Diese Flächen (WAF02 und WAF03) liegen außerhalb, jedoch in Ruf-, Flug- und Sichtdistanz zum eigentlichen Projektgebiet. Die Maßnahmen sollen zu einer Förderung von Habitatstrukturen für Raufußhühner, Eulen und Spechte dienen, schwerpunktmäßig für Auer- und Birkhuhn, Raufuß- und Sperlingskauz sowie Dreizehenspecht, wobei das Auerhuhn als Leitart dient. Die Details können dem gegenständlichen UVE-Gutachten entnommen werden.

Zudem wurde – wie im Schriftverkehr zwischen DI H. Hinterstoisser und Mag. M. Niederhuber (siehe Schreiben 21302-02-804/72-2010 vom 25.11.2010) dargelegt – folgender Bauzeitplan übermittelt. Es folgt ein Zitat aus oben zitierten Schriftverkehr:

2. Bauzeitplan
Dieser wurde vergangene Woche mit Herrn Dr. Pacher-Theinburg abgestimmt. Die wesentlichen Eckpunkte stellen sich wie folgt dar:

Vorlaufende Bauarbeiten ohne Zeitbeschränkung:
- *Sanierung der Quelle bei der Pinzgauerhütte ab Frühjahr 2011*

Bauarbeiten mit Zeitbeschränkung:
- *Im Jahr 2011 (konkret ab 15.8.2011) werden lediglich folgende erste (nicht eingriffsintensive) Vorbereitungsschritte gesetzt:*
    - *Errichtung Multifunktionsweg (Schiweg, Piste 5) von Talstation Kapellenbahn/Hahnkopf bis Talstation Anlagen 4 und 3;*
    - *Errichtung Bauerschließungsweg für Bergstation Anlagen 3 und 2*

- *Erst im Sommer/Herbst 2012 würden dann die eigentlichen Baumaßnahmen beginnen:*
    - *Ab 15.7.2012: Vorbereitungsmaßnahmen (Baustelleneinrichtung inklusive Vermessungen) für Anlagen 4 und 3 (inklusive der Bergstation der Anlage 2);*
    - *Ab 1.8.2012: Eigentlicher Baubeginn mit schwerem Gerät für Anlagen 4 und 3 (inklusive der Bergstation der Anlage 2).*

- *Im Jahr 2013 keine Bauaktivitäten – Pause*

- *Sommer/Herbst 2014*
    - *Ab 15.7.2014: Vorbereitungsmaßnahmen (Baustelleneinrichtung inklusive Vermessungen) für Anlage 2 sowie Anlage 1/Bergstation (letztere jedoch ohne Piste) sowie Speicherteich;*
    - *Ab 1.8.2014: Eigentlicher Baubeginn mit schwerem Gerät für Anlage 2 sowie Anlage 1/Bergstation (letztere jedoch ohne Piste) sowie Speicherteich.*

- *Jahr 2015*
    - *Ab 15.5.2015: Fortsetzung der Baumaßnahmen für Beschneiungsanlage (Speicherteich);*
    - *Ab 15.7.2015: Vorbereitungsmaßnahmen (Baustelleneinrichtung inklusive Vermessungen) für Piste 1;*
    - *Ab 1.8.2015: Eigentlicher Baubeginn mit schwerem Gerät für Piste 1;*

Von den zeitlichen Grenzen dieses Bauzeitplans nicht umfasst sind Arbeiten in Zusammenhang mit den im Projekt vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (zB Verlegung von Biotopen). In Bezug auf die Durchführung der Rodungsarbeiten wird festgehalten, dass es aus Sicht der Forstwirtschaft keine Beschränkungen der Rodungszeitpunkte gibt. Insofern ist auf die naturschutzfachliche Einschränkung der Rodungen (Schlägerungsverbot von März bis 15.Juli) Rücksicht zu nehmen.

3. Weitere Vorgehensweise

Wir werden sowohl das Konzept Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Wildökologie, Jagd und Ornithologie als auch den geänderten Bauzeitenplan noch vor der UVP-Verhandlung offiziell der UVP-Behörde als Antragsänderung bzw. -präzisierung vorlegen. Damit handelt es sich bei beiden Papieren um integrierte Projektsbestandteile, welche der Beurteilung der Behörde und der Sachverständigen zu Grunde gelegt werden können.

1.2 Der Landschaftsraum: Landschaftsbild und -charakter sowie Erholungswert der Landschaft

Das Projektsgebiet befindet sich im Oberpinzgauer Teil der Kitzbüheler Schieferalpen, konkret im Bereich der Südabdachung der Schmittenhöhe und des Maurerkogels zwischen dem Piesendorferbach im Osten und dem Friedensbach im Westen in einer Seehöhe zwischen 780 und 1920 m ü.A.. Das Landschaftsbild wird in dieser auch als Zwischenalpen bezeichneten geologischen Formation ("Grauwackenzone") von sanften Landschaftsformen ohne nennenswerte Felsformationen geprägt ("Grasberge") – im krassen Gegensatz zu den nördlich aufragenden Kalkhochalpen sowie den südlich des Salzachtales befindlichen vergletscherten Zentralalpen.

Das Projektsgebiet kann in folgende Teilbereiche untergliedert werden:

- Im eigentlichen Talbereich dominieren intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wechsellage mit Verkehrsflächen, Siedlungs- und Gewerbeflächen.
- Im talnahen Bereich dominieren durch Heckenzüge gegliederte offene Wiesenflächen in Wechsellage mit Feldgehölzen und kleinen bewaldeten Arealen.
- Darüber befindet sich ein von Forstaufschließungsstraßen durchzogener Waldgürtel aus montanen und (ab ca. 1500 m) subalpinen Wirtschaftswäldern mit der Hauptbaumart Fichte (nicht bestockte Bereiche innerhalb dieses Waldgürtels sind überwiegend auf Windwurfereignisse des letzten Jahrzehnts zurückzuführen). Eingelagert sind einzelne Niederalmflächen.
- Oberhalb der Waldgrenze erstrecken sich bis in den Gipfel- bzw. Kammbereich ausgedehnte almwirtschaftlich genutzte, von Wanderwegen durchzogene Hochlagen. Die strukturreiche Almlandschaft beinhaltet zahlreiche Elemente der Kampfzone des Waldes, sowie Komplexbiotope aus unterschiedlichen Feuchtlebensräumen (Kleingewässer, Niedermoore, kleine Sümpfe) und ausgedehnte Zwergstrauchheiden sowie Weiderasen.

Der Charakter der Landschaft ist im Großteil des Projektsbereichs der einer naturnahen Kulturlandschaft (unter Einschluß der Almen) mit kleinflächigen Naturlandschaftselementen hauptsächlich oberhalb der Waldgrenze. Im Talbereich (zwischen dem westlichen Ortsrand von Piesendorf und dem Piesendorfer Ortsteil Friedensbach) ist der Landschaftscharakter durch intensive Landwirtschaft, fortschreitende Bautätigkeit und mehrere Verkehrsträger stark überprägt. Während im unmittelbaren talnahen Projektsraum durchaus der Charakter einer teiloffenen Kulturlandschaft vorliegt, ist im weiteren Umfeld ein Übergang von Kultur- zur Zivilisations-/Servicelandschaft gegeben ist.

Der Erholungswert der Landschaft ist vor allem oberhalb der Waldgrenze als hoch einzustufen, wo leicht erreichbare Höhenwanderwege (u.a. der "Pinzgauer Spazier-

gang") einem breiten Publikum das unmittelbare Erleben einer eindrucksvollen und erlebnisreichen Hochgebirgslandschaft ermöglichen. Der "Pinzgauer Spaziergang" ist Teil des Weitwanderweges 02A (Weg 02 – Zentralalpenweg, bietet in den Hohen Tauern einen Hauptweg und 2 Varianten), dieser ist Teil des Europäischen Fernwanderweges E4.

1.3 Biotope und Ökosysteme

1.3.1 Beschreibung der wesentlichen Lebensräume im Projektgebiet

Detaillierte Beschreibungen der wesentlichen Lebensräume im Projektgebiet finden sich in den UVE-Gutachten Pflanzen, Tiere, Biotope sowie z.T. in den UVE-Gutachten Ornithologie und Wildökologie & Jagd.

Zusammenfassend wird zu den wesentlichen Lebensräumen im Projektgebiet Folgendes festgehalten: Der Talboden zwischen Piesendorf und der Ortschaft Friedensbach ist gekennzeichnet durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die durch Hecken gegliedert sind. Besonders im Unterhangbereich des Hauser Berges finden sich noch relativ ausgedehnte naturnahe Heckenzüge – Relikte der früher weit verbreiteten Heckenlandschaften im Oberpinzgau. Bei den landwirtschaftlichen Intensivwiesen handelt es sich in der Regel um gedüngte, dreischnittige Wiesen, die sich zum Teil aus frischen Zweischnittwiesen (Cirsietum oleracei) oder Goldhaferwiesen (Triseten) entwickelt haben, wie einzelne "Reliktarten" zeigen. Eine kleine Magerwiese am Unterhang des Hauser Berges ist ein letzter Rest der ursprünglichen Wiesentypen der Pingzauer Südhänge.
Bei den Wäldern der montanen Stufe handelt es sich um anthropogen geprägte Fichtenwälder. Die Wälder im Umfeld der geplanten Mittelstation (Anlage 1 + Anlage 2) bis hinauf zur Kampfzone des Waldes lassen durch die Einlagerung von Weiderasen und dem mehrstämmigen Austreiben zahlreicher Bäume darauf schließen, dass sie durch natürliche Sukzessionsvorgänge aus ehemaligen Weiderasen hervorgegangen sind. Die Waldflächen oberhalb der Mittelstation zeigen einen sehr "urigen" und naturnahen Charakter.
In der subalpinen Stufe oberhalb der Waldgrenze finden sich zahlreiche kleine und größere Moorflächen mit eingelagerten Tümpeln, die eng mit Zwergstrauchheiden, Weiderasen und einzelnen Fichtengruppen verzahnt sind. Viele Biotope weisen eine Torfschicht auf und unterliegen demnach dem Lebensraumschutz nach § 24 NSchG.

Weiters werden vom Projekt, insbesondere von den im UVE-Gutachten Forstwirtschaft geforderten Aufforstungsmaßnahmen, Almflächen unter der Waldgrenze berührt („Niederalmen“), insbesondere im Nahbereich der Pinzgauerhütte und im benachbarten Umfeld der Bergstation Anlage 1/Talstation Anlage 2.

1.3.2 Biotope nach der Salzburger Biotopkartierung

Detaillierte Beschreibungen der einzelnen kartierten Projektflächen inkl. der Beschreibungen der Biotope nach der Salzburger Biotopkartierung finden sich im UVE-Gutachten Pflanzen, Tiere, Biotope sowie den dazugehörigen Nachreichunterlagen vom 28.10.2010.

Im Bereich des geplanten Vorhabens, d.h. in Projektflächen bzw. in deren zum Teil unmittelbarer Umgebung, bestehen zahlreiche kartierte Biotope laut Salzburger Biotopkartierung. Eine Zusammenstellung dieser findet sich in Tab. 1. Es wird darauf hingewiesen, dass Biotopflächen auf denen keine unmittelbaren Eingriffe geplant sind, durch solche sehr wohl berührt werden können, wenn sie Eingriffsflächen unmittelbar benachbart situiert sind (bspw. Änderung des Hangwasserzuges im Zuge von Erdbauarbeiten, Befahren mit Baufahrzeugen, Feststoffeintrag durch benachbarte Aufschüttungen usw.).

Tab. 1 Zusammenstellung der in den Projektflächen bzw. deren unmittelbarer Umgebung liegenden kartierten Biotope nach der amtlichen Salzburger Biotopkartierung. Geplante Maßnahmen im Bereich des jeweiligen Biotops (Projektfläche bezeichnet die Projektflächennummer in der UVE), Schutzstatus und Bedeutung des Biotops (bezugnehmend auf Beschreibungen der Biotopkartierung).

Biotop-Nummer	**Biotop-Name**	**Flächengröße** m²	**Geplante Maßnahmen (Projektfläche)**	**Schutz, Bedeutung**
573180207	Salzach S Walchen	90.310	Eingriff durch Wasserfassung Salzach West	§ 24 (1) Durchschnittliche ökologische und landschaftsästhetische Bedeutung
573180008	Baumgruppe SO ÖBB-Haltestelle Walchen	161	Zuführleitung West führt randlich an Biotop vorbei	Landschaftsästhetische Bedeutung, Biotopverbund
573180010	Baumreihe an der ÖBB-Haltestelle Walchen	406	Zuführleitung West führt randlich an Biotop vorbei	Landschaftsästhetische Bedeutung, Biotopverbund
573180016	Eschenreihe N ÖBB-Haltestelle Walchen	558	Zuführleitung West führt randlich an Biotop vorbei	Landschaftsästhetische Bedeutung, Biotopverbund
573180015	Baumreihe 450m N ÖBB-Haltestelle Walchen	385	Zuführleitung West führt randlich an Biotop vorbei	Landschaftsästhetische Bedeutung, Biotopverbund
573130057	Vogelbeerbaumreihe, 180 m O Wastlbauer	742	Zuführleitung West führt randlich an Biotop vorbei	Typisches Kulturlandschaftselement des Oberpinzgaues, landschaftsästhetische Bedeutung, Biotopverbund
573180143	Friedensbach, Dorfabschnitt	1.911	Zuführleitung West führt randlich an Biotop vorbei	§ 24 (1)
573020114	Teich, 750 m NO Pinzgauer Hütte	12	Knapp außerhalb der Piste 5 (HS27) gelegen	§ 24 (1) Teich naturnah
573130036	Fichtenwald, 800 m W Pinzgauer Hütte	117.611	Eingriff durch Piste (HS15)	Naturnaher Bestand, große ökologische und landschaftsästhetische Bedeutung,
573130037	2 Tümpel, 870 m W Pinzgauer Hütte	136	Knapp außerhalb der Piste gelegen (80 m)	§ 24 (1) dystrophe Gewässer in einem Nieder- und Über-

				gangsmoor
573130038	Tümpel, 800 m W Pinzgauer Hütte	50	Unmittelbar am Pistenrand gelegen (HS16)	§ 24 (1) Dystrophes Gewässer
573130040	Alpenrosen, 300 m NW Pinzgauer Hütte	47.315	Eingriff durch Pisten (HS20, HS21, HS22, HS25)	Zwei Tümpel in Fläche eingelagert (§ 24 (1), Biotop 0039)
573130041	Übergangsmoor, 300 m NW Pinzgauer Hütte	2.272	Eingriff durch Piste (HS22)	§ 24 (1) Nieder- und Übergangsmoor, 2 dystrophe Gewässer
573130042	Übergangsmoor, 400 N Pinzgauer Hütte	432	Knapp außerhalb der Piste gelegen (50 m) (HS22)	§ 24 (1) Nieder- und Übergangsmoor mit 2 dystrophen Gewässern, 3 Rote Liste Arten (Wenigbl. Segge, Scheidiges Wollgras, Sumpf-Veilchen)
573130044	4 Tümpel, 200 m SW Hahnkopf	91	Unmittelbar am Pistenrand gelegen (HS23)	§ 24 (1) Dystrophe Gewässer, Igelkolben (2 G.)
573130046	Alpenrosenheide W Hahnkopf	59.479	Randlich berührt durch Schipisten (HS20)	Einige Tümpel in Fläche eingelagert (Biotope 0043, 0045, 0047, 0048, 0049)
573130048	4 Tümpel, 420 m NW Pinzgauer Hütte	48	Knapp außerhalb der Piste gelegen (70 m) (HS20)	§ 24 (1) 4 dystrophe Gewässer, Bergmolche
573130049	2 Tümpel, 460 m NW Pinzgauer Hütte	151	Knapp außerhalb der Piste gelegen (70 m) (HS20)	§ 24 (1) 2 Dystrophe Gewässer, Igelkolben (1 G.)
573130050	2 Tümpel, 450 m NW Pinzgauer Hütte	38	Unmittelbar am Pistenrand gelegen (HS20)	§ 24 (1) 2 dystrophe Gewässer, Igelkolben (1 G.), Bergmolche (1 G.)
573130051	Tümpel, 450 m NW Pinzgauer Hütte	20	Eingriff durch Piste (HS20)	§ 24 (1) Dystrophes Gewässer
573130052	Fichtenwald, NW Pinzgauer Hütte	99.927	Eingriff durch Pisten, Liftanlagen (HS21, HS23, HS24, HS25, HS26)	Naturnaher Bestand, große ökologische, landschaftsästhetische Bedeutung, große Erholungsfunktion, vier Tümpel in Fläche eingelagert (Biotop 0044)
573130064	Feuchtfläche, 100 m NO Hauserbauer	169	Unmittelbar am Pistenrand gelegen (HS5), sollte Piste verlegt werden, würde Biotop zerstört	Feuchtlandschaftsrest (Flatterbinsensumpf) Durchschnittliche Bedeutung für Ökologie, Artenschutz, Landschafts-Asthetik
573130068	Hecke westlich Hauserberghof	31.553	50 m für Piste entfernt (HS3), Teilbereiche durch Lift bzw. Kabelgraben beeinträchtigt (HS1)	§ 26 (1) große ökologische und landschaftsästhetische Bedeutung
573130099	Grauerlenwald am	94.277	Eingriff durch Winkel-	Naturnaher Bestand,

	Friedensbach		station, Schibrücke, Liftanlage 1 + Kabelgraben (HS4, HS5)	große ökologische Bedeutung, durchschnittliche Bedeutung für Artenschutz, Landschaftsästhetik
573130100	Piesendorfer Bach, Gebirgsabschnitt	5.176	Eingriff durch Piste/Hangbrücke (HS27)	§ 24 (1)
573170264	Grünerlen N und NW Kettingkopf	34.079	Im obersten Bereich Piste 4 knapp außerhalb der Piste gelegen	Naturnaher Bestand, durchschnittliche ökologische, große landschaftsästhetische Bedeutung

Neben oben genannten kartierten Biotopen gibt es im gegenständlichen Projektgebiet zahlreiche Vegetationseinheiten, die von der amtlichen Biotopkartierung nicht erfasst wurden (zum Teil wurden sie vermutlich übersehen, zum Teil liegen sie mit einer Größe von unter 20 m² unter der Minimalgröße der Erfassung der Biotope im Rahmen der Biotopkartierung). Da viele dieser Flächen jedoch den Kriterien des Lebensraumschutzes nach § 24 NSchG 1999 i.d.g.F. entsprechen (z.B. ist in vielen Fällen auch eine Torfschicht anzutreffen), unterliegen sie dem sogenannten "ex-lege-Schutz". In den nachgereichten Unterlagen vom 28.10.2010, erstellt vom Institut für Ökologie (Elsbethen), wurden diese Biotope berücksichtigt. Gerade in der subalpinen Stufe sind die verschiedenen Lebensräume sehr eng verzahnt (z.B. Zwergstrauchheiden, Kleingewässer etc.), eine exakte Kartierung ist aufgrund der mosaikartigen Struktur daher z.T. nur eingeschränkt möglich. Die folgende Tab. 2 gibt einen Überblick über diese "ex-lege" geschützten Bereiche laut Angaben aus den nachgereichten Unterlagen. Einige der bereits in der Biotopkartierung erfassten Biotope wurden nochmals aufgenommen mit z.T. unterschiedlichen Flächenangaben, wodurch sich vereinzelt Diskrepanzen zwischen den Tabellen 1 und 2 ergeben können.

Tab. 2 Zusammenstellung der (großteils) nicht von der Biotopkartierung erfassten, jedoch den Kriterien des Lebensraumschutzes nach § 24 SNSchG entsprechenden Biotope. Die Flächengröße wird in m² angegeben, wobei der 1. Wert den übergeordneten Biotoptyp, der Klammerwert zugeordnete Einzelbiotoptypen (z.B. Gewässer) wiedergibt.

Projektfläche Nummer Biotop	**Beschreibung**	**Flächengröße m²**	**Geplante Maßnahmen (Projektfläche)**	**Schutz, Bedeutung**
13/1	Niedermoor mit dystrophem Gewässer	35 (10)	Eingriff durch Piste 2 (HS13)	§ 24 (1)
13/2	Niedermoor mit dystrophem Gewässer	72 (81)	Eingriff durch Speicherteich (HS13)	§ 24 (1)
13	Weitere Kleingewässer mit Wasserflächen zwischen 0,5 und 5 m²		Eingriff durch Speicherteich, Pisten, Liftanlagen, Verpflanzung geplant	
Summe HS13		Ca. 1000		§ 24 (1)
15/1	Niedermoor mit dystrophem Gewässer	140 (14)	Unmittelbar zwischen Piste 2 und Lifttrasse 2 gelegen (HS15), lt. UVE kein Eingriff geplant	§ 24 (1)
15/2	Niedermoor mit dystrophem	10 (3)	Eingriff durch Lifttrasse 2	§ 24 (1)

	Gewässer		(Kabelkünette), laut UVE kein Eingriff geplant	
15	Eingestreut in Weideflächen weitere sehr kleinräumige niedermoorartige bzw. sumpfige Stellen		Zwischen Aufstiegstrasse und Pistenfläche gelegen, kein Eingriff geplant	§ 24 (1)
16/1 573130038	Niedermoor mit dystrophem Gewässer, biotopkartiert	108 (37)	Teil des Niedermoores erstreckt sich bis auf HS16, Eingriff durch Piste, restliche Fläche unmittelbar am Pistenrand gelegen	§ 24 (1)
16/2	Niedermoor mit dystrophem Gewässer	30 (10)	Ca. 40 m außerhalb der Piste 2 gelegen (HS16)	§ 24 (1)
16/3	Niedermoor mit dystrophem Gewässer	22 (3,5)	Ca. 40 m außerhalb der Piste 2 gelegen (HS16)	§ 24 (1)
16	Kleine Versumpfungen und Feuchtstellen (0,5 bis 4 m²)		In Piste gelegen, Verpflanzung geplant	
18/1	Niedermoor mit 2 dystrophen Gewässern	380 (1,5+3)	Eingriff durch Piste 2 (Großteils in Piste 2 gelegen), (HS18)	§ 24 (1)
18	Mehrere Kleinst-Feuchtbiotope		Eingriff durch Piste, allerdings ohne Geländeveränderungen	
19	Mehrere Kleinst-Feuchlebensräume (0,5 bis 1 m²)	50	Eingriff durch Piste, Verpflanzung geplant	
20/1	Niedermoor mit Gewässer	29 (21)	Eingriff durch Piste, direkt östl. Bergstation 2 gelegen (HS20)	§ 24 (1)
20/2	Niedermoor mit Gewässer	18 (19)	Eingriff durch Piste, direkt nördl. Bergstation Anlage 3 gelegen (HS20)	§ 24 (1)
20/3	Niedermoor mit Gewässer	13 (1,5)	Eingriff durch Bergstation Anlage 2 (HS20)	§ 24 (1)
20/4 573130048	Niedermoor mit Gewässer, biotopkartiert	27 (10)	Eingriff durch Piste (HS20)	§ 24 (1)
20/5 573130048	Niedermoor mit Gewässer, biotopkartiert	43 (25)	Eingriff durch Piste (HS20)	§ 24 (1)
20/6 573130048	Niedermoor mit Gewässer, biotopkartiert	26 (20)	Eingriff durch Piste (HS20)	§ 24 (1)
20/7 573130048	Niedermoor mit Gewässer, biotopkartiert	17 (13)	Knapp außerhalb der Piste gelegen (HS20)	§ 24 (1)
21	5 Kleinst-Tümpel (ca. 0,5 m²)	250	Eingriff durch Piste (HS21), Verpflanzung geplant	
22/1	Niedermoor	100	Beeinträchtigung durch Weide, Eingriff durch Piste (HS22), Verlegung in Mulde nördlich HS20	§ 24 (1)
22/2 573130041	Niedermoor mit drei dystrophen Gewässern HS22/1, HS22/2, HS22/3	160 (35, 17, 4)	Eingriff durch Piste (HS22), Torfschicht vorhanden, Carex limosa	§ 24 (1)
23/1-3	Dystrophe Gewässer HS23,/1, 23/2, 23/3,	5,5, 6,5, 3	Direkt am Pistenrand gelegen	§ 24 (1)
23 (573130044)	Niedermoor mit dystrophen Gewässern HS23/4, 23/5, 23/6,	495 (21, 6,5, 32,	Direkt am Pistenrand gelegen	§ 24 (1)

	23/7, 23/8, 23/9, 23/10	34, 38, 5, 6)		

Im Bezug auf Stillgewässer bzw. Feuchtlebensräume wurden im Untersuchungsgebiet lt. UVE-Gutachten Pflanzen/Tiere/Biotope 109 Gewässer von unterschiedlicher Struktur erfasst, die ungleich über das Gebiet verteilt sind (siehe auch Tabellen 1 und 2). Während in den unteren Bereichen nur einzelne Stillgewässer liegen, gibt es im Bereich des Hauserberges im Bereich der geplanten Mittelstation eine Vielzahl von Stillgewässern. Auch direkt südlich des so genannten "Pinzgauer Spaziergangs" direkt oberhalb der Waldgrenze gibt es zahlreiche Gewässer, ebenso wie im Bereich der Kesselscharte und im Umfeld der Pinzgauer Hütte. Zwei weitere Gewässer liegen entlang des Hahnkopfliftes und im Bereich des Kettingtörls. Bei den Gewässern können verschiedene Typen unterschieden werden - von bereits verlandeten Übergangsmooren mit Mooraugen bis hin zu größeren Stillgewässern, wobei der Großteil natürlich und naturnah ist, nur einige Gewässer wurden künstlich angelegt. Diese Gewässer sind wichtige Fortpflanzungsstätten für Amphibien und Libellen.

1.4 Flora und Fauna

1.4.1 Flora

Im Hinblick auf Farn- und Blütenpflanzen wurden im Rahmen des Projektes die unmittelbar vom Vorhaben betroffenen bzw. beeinflussten Bereiche kartiert (siehe UVE-Gutachten). Es handelt sich dabei um die Pistenflächen und um Bereiche mit zusätzlichen infrastrukturellen Einrichtungen (Tal- und Bergstationen, Aufstiegstrassen, Parkplätze etc.). Die Erhebung der Farn- und Blütenpflanzen erfolgte laut UVE-Gutachten schwerpunktmäßig zwischen Mai – August 2009, wobei 2008 bereits Vorbegehungen stattfanden. Für die Auswertung der Daten flossen zudem – soweit vorhanden - Daten aus der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur sowie der Biotopkartierung ein.

Insgesamt wurden in den untersuchten geplanten Pistenflächen, die sich vom Talniveau bis auf fast 2000 msm erstrecken, 245 Farn- und Blütenpflanzen nachgewiesen. Zwei der nachgewiesenen Pflanzenarten sind in Salzburg nach dem Salzburger Naturschutzgesetz in Verbindung mit der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung 2001 i.d.g.F. vollkommen geschützt: Grüne Hohlzunge (*Coeloglossum viride*) und Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*). Einige der nachgewiesen Pflanzenarten sind in der Roten Liste (RL) der gefährdeten Pflanzenarten Salzburgs erfasst: Die Schlammsegge (*Carex limosa*) ist nach der RL als stark gefährdet, die Wenigblütige Segge (*Carex pauciflora*), der Genfer Günsel (*Ajuga genevensis*) und der Weichhaarige Pippau (*Crepis mollis*) sind als gefährdet eingestuft. Der Schmalblättrige Igelkolben (*Sparganium angustifolium*) und der Waldgamander (*Teucrium scorodonia*) gelten als potenziell gefährdet.

Das Vorkommen des Genfer Günsels (Forststraßenböschung HS9) wird vom UVE-Fachgutachter als eher zufällig beurteilt wird. Der Schmalblättrige Igelkolben – eine Art, die nur in Verlandungszonen nährstoffarmer, saurer Tümpel der hochmontanten bis subalpinen Stufe vorkommt, ist generell sehr selten, im Projektgebiet konnte er in den Projektflächen HS20 und HS23 angetroffen werden. Beeinträchtigungen

dieser Art sind laut UVE-Fachgutachter als naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der insgesamt kleinen Populationsgröße im Verbreitungsgebiet nicht zulässig. Der Waldgamander ist in Salzburg nur wenig weit verbreitet, im Projektgebiet konnte die Art in einer Projektfläche (HS9), aber auch mehrfach außerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen werden (Böschungen in Waldschlägen und Windwurfflächen).

1.4.2 Fauna

Im Hinblick auf das Schutzgut "Fauna" wurden als zoologische Aspekte die Vögel, das jagdbare Wild, die Herpetofauna, Fledermäuse und ausgewählte Insekten (Libellen, Heuschrecken) untersucht. Vögel eignen sich u.a. aufgrund ihres Artenreichtums, ihrer weiten Verbreitung, ihrer gut bekannten Lebensraumansprüche, ihrer unterschiedlichen Raumansprüche und ihrer relativ einfachen Erfassbarkeit sehr gut als Indikatoren zur Bewertung von Auswirkungen zahlreicher Vorhaben, besonders auch in Wäldern. Zudem ist das Ausmaß der Gefährdung der einzelnen Arten österreich- und europaweit gut bekannt. Amphibien und Reptilien wurden gewählt, da sie komplexe Lebensraumansprüche haben und ein Indikator für terrestrisch lebende und regelmäßig migrierende Kleintiere sind, sie zu den am stärksten bedrohten Wirbeltiergruppen und daher in Salzburg zu den vollkommen geschützten Tierarten zählen. Auch Fledermäuse haben komplexe Lebensraumansprüche und zählen daher zu den am stärksten bedrohten Wirbeltiergruppen. Sie unterliegen dem europaweiten Schutz durch die FFH-Richtlinie (Anhang IV) und sind in Salzburg vollkommen geschützt. Im Zuge der Erhebungen wurden auch Libellen erfasst, da sowohl in den Hochlagen als auch im Bereich der Mittelstation potenzielle Fortpflanzungsgewässer vorhanden waren. Da Libellen zu den vollkommen geschützten Tierarten zählen, ist eine Beurteilung der Auswirkungen aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig. Heuschrecken eignen sich als Indikatorarten, da sie die verschiedensten offenen Lebensräume sowohl in den Tallagen als auch im Gebirge besiedeln, häufig eine enge Bindung an ein bestimmtes Mikroklima, bestimmte Habitattypen oder –strukturen aufweisen und in der Lage sind, rasch auf anthropogene Eingriffe in offenen Lebensräumen zu reagieren.

1.4.2.1 Avifauna

Das Untersuchungsgebiet für die ornithologischen Erhebungen - insgesamt 452 ha - umfasste neben dem eigentlichen Projektbereich (Pistentrasse und Seilbahnanlagen) inkl. einem 100 m breiten Streifen links und rechts davon, die sehr detailliert erfasst wurden (Rationalisierte Revierkartierung aller Arten), sowie zusätzlich einen an die Pisten angrenzenden je ca. 300 m breiten Streifen, in dem wertgebende Arten (Rote Liste bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) genau erfasst wurden. Details zur Methodik sind dem Einreichprojekt zu entnehmen. Für die Beurteilung des Schalenwildes und der Raufusshühner wurde über diesen Bereich hinaus – aufgrund der im Jahresverlauf großräumigen Habitatansprüche dieser Arten – ein Bereich von 1800 ha untersucht.
Alle Erhebungen fanden schwerpunktmäßig zur Brutzeit 2009 statt, zusätzliche Begehungen im Hinblick auf Sommer- und Winterlebensraum der Raufusshühner erfolgten im Winter 2008/2009 sowie im Sommer, Herbst und beginnenden Winter 2009.

Für fast alle naturschutzfachlich besonders relevanten Arten (Rote Liste Arten, Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie) wurden die Revierschwerpunkte kartografisch dargestellt-(zum Teil wurden die Daten nachgereicht). Für die Raufusshühner erfolgte eine Darstellung der Lebensräume, bei der Nachreichung auch eine Darstellung der Kernbereiche im gesamten Untersuchungsgebiet (vgl. Schreiben von Herrn Dipl.Ing. Forstner vom 8.11.2010)

Vom Projekt betroffene für die Vogelwelt relevante Lebensräume sind vor allem montane bis subalpine Waldbereiche mit allen Übergängen von der **Kampfzone** in den höchsten Lagen über große Bereiche eines sehr **totholzreichen Bergwaldes** (mit typischerweise recht lockerem Stand in den höheren Lagen) bis zum **Wirtschaftswald** tieferer Lagen. In der Kampfzone und im totholzreichen Wald liegen dabei der Bereich Piste 5, untere Bereiche der Pisten 3 und 4, der oberste Bereich der Piste 1 sowie der Anlage 1, die unteren Teile der Anlagen 2 und 3 und die Anlage 4.
Daneben verlaufen die oberen Abschnitte der Pisten 2, 3 und 4 sowie die oberen Abschnitte der Seilbahnanlagen 2 und 3 in **offenen subalpinen Lebensräume**, die an den Waldgrenzbereich nach oben hin anschließen.
Weiters werden vom Projekt – vor allem indirekt – Almflächen unter der Waldgrenze berührt („**Niederalmen**"), insbesondere im Nahbereich der Pinzgauerhütte und im benachbarten Umfeld der Bergstation Anlage 1/Talstation Anlage 2.
Der unterste Bereich der Anlage 1 bzw. die Talstation sowie die im Talboden gelegenen Teile der Schneeanlage (Wasserfassung, Zuführleitung) liegen in der **Kulturlandschaft** um Piesendorf.

Einen Überblick über alle angetroffenen Vogelarten sowie über deren Häufigkeiten und Gefährdungseinstufungen bieten die Tabellen 3 und 4 der UVE, Fachbereich Ornithologie sowie Fachbereich Wild und Jagd und die dazu nachgereichten Ergänzungen und Karten. Im Fachgutachten bzw. den Nachreichungen finden sich auch detaillierte Beschreibungen der Habitatansprüche und des Vorkommens inkl. Kartendarstellungen der wertgebenden Arten.

Laut diesen Unterlagen sind bei der ornithologischen Kartierung für das Untersuchungsgebiet 74 Vogelarten nachgewiesen worden, davon werden 62 als mögliche bis nachgewiesene Brutvögel angegeben. Aufgrund des Gutachtens Wild und Jagd sind für das Gebiet Schmitten/Hochsonnberg weiters Uhu, Steinadler und Habicht angeführt, wobei Uhu und Steinadler (VSRL: je Anhang I, SPEC: 3, RL Ö NT, RL S VU bzw. NT) laut Nachreichungen (UVE Ergänzungen und Fragebeantwortungen von coop Natura vom 25.10.) als Nahrungsgäste laut Angaben der Jägerschaft zu bezeichnen sind. Nahegelegene Bruplätze sind nicht bekannt.
Der Habicht (RLÖ NT, RLS VU) wird ergänzend zu den UVE Unterlagen aus Sicht der ASV als zumindest möglicher Brutvogel des Gebiets bzw. Nahrungsgast gesehen, da er meist sehr heimlich ist, kann er durchaus übersehen werden. Ein Brutvorkommen des Waldkauzes (dabei handelt es sich um die in Salzburg am weitesten verbreitete Eulenart) wird zumindest in den tieferen Lagen des Projektgebiets ebenfalls vermutet. Aufgrund seiner Verbreitung in den Salzburger Schieferalpen und den Habitatansprüchen dieser Art wird aus Sachverständigensicht weiters das Vorkommen des Zitronenzeisigs als Brutvogel (RL Ö NT, RLS DD) in den Grenzberei-

chen zwischen Wald und offenen Flächen im Subalpinraum bzw. im Bereich höher gelegener „Niederalmen“ erwartet. Es kann also von mindestens 79 Vogelarten ausgegangen werden, wobei 65 als Brutvögel des Gebiets zu bezeichnen sind.

Gesamt gesehen sind im Projektsgebiet 13 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (davon 10 Brutvogelarten, 2 Nahrungsgäste sowie 1 Durchzügler) nachgewiesen, das sind ca. 17% aller beobachteten Arten. Von den Brutvögeln bzw. Brutvögeln der Umgebung mit Teilen des Nahrungsreviers im Gebiet sind es ca. 18%. Insgesamt 29 Brutvogelarten des Projektgebiets (das sind ca. 45%!) unterliegen einer Gefährdungskategorie der Roten Listen gefährdeter Vögel.

Im Folgenden (siehe Tab. 3) werden die wichtigsten wertgebenden Arten, ihre Zugehörigkeit zu einer Roten Liste (SPEC- Europäische „Rote Liste“, RLÖ Rote Liste Österreich, RLS Rote Liste Salzburg, V hohe Verantwortung Österreichs für den Erhalt dieser Art) sowie deren bevorzugte Lebensräume dargestellt. Details und Darstellung aller Arten inkl. Siedlungsdichten siehe UVE.

Tab. 3 Wertgebende Vogelarten inkl. ihre Zugehörigkeit zu Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, einer Roten Liste - SPEC- Europäische „Rote Liste“, RLÖ Rote Liste Österreich, RLS Rote Liste Salzburg; V hohe Verantwortung Österreichs für den Erhalt dieser Art; sowie bevorzugte Lebensräume. Nicht erwähnt wurde in der Tabelle die Durchzugsbeobachtung einer Rohrweihe (ebenfalls Anhang I der VS-Richtlinie).

Art	Anh I	SPEC	RL Ö	V	RLS	Vorkommensschwerpunkte
Habicht	-	-	NT	-	VU	Wald
Turmfalke	-	3	-	-	-	Freiflächen (Jagd) alpin und Talboden
Steinadler (BU)	Ja	3	NT	!	NT	Freiflächen alpin
Haselhuhn	Ja	-	NT	!	-	Waldbereiche (unterer/mittlerer Bereich)
Alpenschneehuhn	Ja	-	-	!	-	Freiflächen alpin
Birkhuhn	Ja	3	NT	!	-	Waldgrenzbereich
Auerhuhn	Ja	-	VU	-	VU	Lichte Waldbereiche
Waldschnepfe	-	3	NT	-	DD	Feuchtflächen, Freiflächen, Wald
Sperlingskauz	Ja			!	-	Totholzreicher Wald
Raufußkauz	Ja	-	NT	!	-	Totholzreicher Wald
Uhu (BU)	Ja	3	NT	!	VU	Freiflächen (Jagd) alpin bis Talboden
Grauspecht	Ja	3	NT	!	NT	Halboffene Flächen, Totholzreicher Wald
Grünspecht	-	2	-	-	NT	Halboffene Flächen (Talboden)
Schwarzspecht	Ja	-	-	-	-	Totholzreicher Wald
Dreizehenspeht	Ja	3	-	!	-	Totholzreicher Wald
Feldlerche	-	3	-	-	NT	Freiflächen Talboden
Baumpieper	-		NT	-	NT	Halboffene Flächen
Bergpieper	-	-	-	!	-	Offene Flächen (alpin/subalpin)
Gartenrotschwanz	-	2	NT	!	NT	Hecken,Obstgärten,Altbestände
Grauschnäpper	-	3	-	-	-	Wald (montan)
Sumpfmeise	-	3	-	-	-	Wald (montan)

Haubenmeise	-	2	-	-	-	Totholzreicher Wald
Neuntöter	Ja	3	-	-	VU	Halboffene Flächen
Hänfling	-	2	NT	-	NT	Offene Flächen (Alpin/Talboden)
Zitronenzeisig	-		NT	-	DD	Halboffene Flächen (subalpin)
	12	14	13	10	13	

Die Vogelwelt der **offenen Alpinbereiche** ist charakterisiert durch das Vorkommen von Alpenschneehuhn und – im Bereich zur Kampfzone des Waldes – Birkhuhn (je ein Brutgebiet sowie 4 Balzareale des Birkhuhns mit 1,3 bzw. 4 Hähnen) und Ringdrossel, weiters z.B. Bergpieper, Hänfling und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch der Zitronengirlitz (s.o.). Jagend können hier Turmfalke, Steinadler und ev. auch der Uhu erwartet werden. Diese Arten sind im Hinblick auf ihre Brut- bzw. Jagdgebiete auf weitgehend offene bis halboffene Lebensräume angewiesen.

Im **totholzreichen nadelholzdominierten Wald**, der einen weiteren großen Teil der vom Projekt beanspruchten Fläche einnimmt, konnten alle dafür zu erwartenden und charakteristischen Arten nachgewiesen werden: alle 3 waldlebenden Raufußhuhnarten, wobei das Birkhuhn nur randlich im Waldgrenzbereich angetroffen wurde. Im gesamten Untersuchungsgebiet liegen 5 Balzareale des Auerwildes, 2 davon mit 3-4 bzw. 2 Hähnen im unmittelbaren Projektsgebiet sowie 5 Jungenaufzuchtsbereiche. Das Haselhuhn wurde in den Nachreichungen nicht näher kartografisch dargestellt, es wird jedoch erwähnt, dass 4-8 Haselhühner vom Pistenbau betroffen sein dürften. Da Haselhühner ganzjährig monogam in Revieren leben, muss mangels näherer Angaben davon ausgegangen werden, dass 2-4 Reviere des Haselhuhns betroffen sind. Weiters finden sich die „Gebirgseulen" Raufußkauz (5 Revierzentren im Untersuchungsgebiet) und Sperlingskauz (6-8 Reviere) sowie die Waldohreule (1 Revier im Bereich der Pinzgauer Hütte) und eventuell auch der Waldkauz, Bunt-Schwarz- (4-6 Reviere) und Dreizehenspecht (6-7 Reviere) sowie der Grauspecht (1 Revier) im Umfeld einer Niederalm, sowie Sperber, Mäusebussard und höchstwahrscheinlich auch der Habicht. Daneben treten auch weit verbreitete und generalistische Waldarten (z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig, Buchfink) und viele nadelholzgebundene Arten (z.B. Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Singdrossel) auf.

Hervorzuheben ist ein hoher Anteil an Höhlen- und Nischenbrütern: neben den erwähnten Käuzen und Spechten – mit einer vergleichsweise sehr hohen Siedlungsdichte der Anhang I Art Dreizehenspecht - z.B. Waldbaumläufer, Kleiber, Gartenrotschwanz und diverse Meisenarten. Aber auch quantitativ ist der Anteil der Mitglieder dieser Gilde hoch: So kommen allein im Bereich der geplanten Anlagen und Pisten 26 Brutpaare der Haubenmeise vor (SPEC 2 Art), im gesamten Untersuchungsgebiet konnten 56 Paare (+ 3 Randpaare) nachgewiesen werden. Damit ist eine Dichte von 2,24 Brutpaaren / 10 ha gegeben, wobei von einer vergleichsweise sehr hohen Siedlungsdichte auszugehen ist. Auch der Dreizehenspecht erreicht mit 1,4 Revieren/100 ha einen für mitteleuropäische Verhältnisse überdurchschnittlich hohen Wert.

Der Anteil der Höhlenbrüter in den vom Projekt berührten Waldbereichen beträgt insgesamt 35 %. Diese indikatorische ökologische Gilde ist eng an Lebensräume mit speziellen Strukturen - ein hoher Alt-, Tot- und Morschholzanteil muss dafür gege-

ben sein - gebunden und erreicht nur bei entsprechender Ausprägung hohe Werte, die heutzutage in vielen Waldbereichen aufgrund intensiverer Bewirtschaftung nicht mehr gegeben sind.

Das gemeinsame Auftreten von Raufußhühnern, Eulen, Spechten und Greifvögeln mit mehr oder weniger allen zu erwartenden Vertretern der jeweiligen Kategorien ist ein deutliches Indiz für die Hochwertigkeit des Projektsgebiets aus ornithologischer Sicht. Aufgrund dieser Tatsache sowie des verhältnismäßig hohen Höhlenbrüteranteils, des Vorkommens der vielen Anhang I Arten (alle in subalpinen Nadelwäldern bzw. subalpinen Offenflächen zu erwartende Arten vorhanden!), der hohe Anzahl der Rote Liste Arten und ein mehr oder weniger vollständiges Spektrum an für den Lebensraum typischen Brutvogelarten kann deshalb von einem besonders repräsentativen, überdurchschnittlich artenreichen und äußerst hochwertigem Ist-Zustand ausgegangen werden.

Auch der **intensiver bewirtschaftete Wirtschaftswald** der tieferen Lagen ist mit dem Vorkommen von Hasel- und Auerhuhn sowie Sperlings- und Raufußkauz und dem typischen Spektrum der vorkommenden Waldarten in einer aus ornithologischer Sicht hochwertigen Ausprägung vorhanden.

Die **Kulturlandschaft** weist auch einige nicht allzu häufige Arten bzw. Arten mit spezielleren Ansprüchen auf, die als Höhlenbrüter auf ältere Bäume mit entsprechenden Strukturen (zB Grünspecht, Gartenrotschwanz, Feldlerche), Heckenlandschaften mit umliegenden extensiveren Wiesen (zB Neuntöter) oder offene weiträumige Flächen mit nicht allzu intensiver Wiesennutzung (zB Feldlerche) angewiesen sind.

Nähere Details zu den Vorkommen sind der UVE, Fachgutachten Ornithologie sowie Wild und Jagd, zu entnehmen.

Sämtliche im Projektsgebiet vorkommende Vogelarten (mit Ausnahme der Raufußhühner, Eulen, Greifvögel und der Waldschnepfe, die dem Jagdgesetz unterliegen) finden sich als vollkommen geschützte Spezies der Salzburger Tier- und Pflanzenartenschutzverordnung, die auch die Bestimmungen der Vogelschutz- Richtlinie umsetzt (vgl. Kap. 1.5. in diesem Gutachten).

1.4.2.2 Herpetofauna

Das Untersuchungsgebiet für die UVE-Erhebung der Herpetofauna wurde in ein engeres Untersuchungsgebiet und ein weiteres Untersuchungsgebiet unterteilt, wobei sich das engere auf die seitens des Einschreiters angegebenen Eingriffsflächen (neu zu errichtende Schipisten sowie Lifttrassen und deren direktes Umfeld) bezog und schwerpunktmäßig untersucht wurde, das weitere UG auch das Umfeld miteinschloss, allerdings nur in Teilbereichen untersucht und beurteilt wurde. Die Flächen inkl. Stillgewässer wurden in sieben meist ganztätigen Begehungen kartiert (9.4., 15.4., 22.4., 13.5., 28.5., 6.6., 16.7.), wobei Laichballen, Laichschnüre, Kaulquappen und Adulttiere erfasst wurden. Zur Erfassung der Reptilien wurden die Waldränder und halboffene Strukturen und Hecken gezielt abgesucht. Sämtliche Begehungen

wurden von 2-4 Personen gleichzeitig durchgeführt. Weiters gab es eine Kartierungsexkursion der Herpetologischen AG. Zusätzlich zu den neu erhobenen Daten wurden die Daten aus einer Abfrage der Biodiversitätsdatenbank des Hauses der Natur integriert, die ansässige Bevölkerung befragt sowie Streudaten anderer Kartierer dieser Untersuchung miteinbezogen. Zudem wurden die Stillgewässer erfasst sowie die Landlebensräume der Amphibien sowie der Reptilien mittels Luftbildern abgegrenzt und dargestellt, ebenso wie Ausbreitungskorridore und Barrieren.

Laut UVE-Gutachten wurden 9 **Amphibien- und Reptilienarten** im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, nämlich Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Alpensalamander (*Salamandra atra*) sowie Bergeidechse (*Zootoca vivipara*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) sowie Äskulapnatter (*Zanemis lonigissimus*). Der Alpensalamander wurde im Rahmen der Begehung im August 2010 beobachtet, d.h. es konnten **insgesamt 10 Arten** nachgewiesen werden. Bergmolch, Grasfrosch sowie Bergeidechse konnten bei den Begehungen selbst beobachtet werden. Aus Sachverständigensicht wären für Teilbereiche des Projektgebietes noch Kreuzotter und Schlingnatter zu erwarten.

Für das Untersuchungsgebiet liegen laut UVE-Gutachten ca. 120 Beobachtungsnachweise vor, wobei nur 9 Nachweise zwischen 1968 und 2008 erbracht wurden, der Rest im Rahmen der Ergebungen für gegenständliches Projekt. Die Nachweise der Äskulapnatter liegen bereits 40 Jahre zurück, rezente Nachweise gab es keine. Die mit Abstand häufigsten Arten sind Bergeidechse, Bergmolch und Grasfrosch, gefolgt von Zauneidechse, Erdkröte und Gelbbauchunke.

Die Gelbbauchunke gehört zu den streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhang II der FFH-Richtlinie (Ausweisung von Schutzgebieten), Alpensalamander, Gelbbauchunke, Zauneidechse und Äskulapnatter sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Von den Mitgliedsstaaten ist ein strenges Schutzsystem einzuführen, das alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung verbietet und einen günstigen Erhaltungszustand bewahrt oder wiederherstellt. Alpensalamander, Gelbbauchunke, Zauneidechse und Äskulapnatter findet sich zudem im Anhang II der Berner Konvention (BGBl. 372/1983 i.d.g.F.; streng geschützte Arten), Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch, Bergeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter in Anhang III der Berner Konvention (geschützte Arten).
Die Umsetzung der Forderungen der Berner Konvention und der FFH-Richtlinie ist in Salzburg im Rahmen der Naturschutzgesetzgebung bereits gegeben (Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung LGBl. Nr. 18/2001 i.d.g.F.). So zählen alle Amphibien- und Reptilienarten in Salzburg zu den besonders geschützten Tierarten. Besonders geschützte Tiere dürfen gemäß § 31 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG i.d.F.d. Novelle 2007 i.V.m. der Tierarten-Schutzverordnung 2001 i.d.g.F. weder mutwillig beunruhigt, noch verfolgt, gefangen, getötet, in lebendem oder totem Zustand entgeltlich oder unentgeltlich erworben, verwahrt, übertragen, befördert oder feilgeboten werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher Tiere dürfen nicht beschädigt oder vernichtet bzw. deren Eier absichtlich zerstört oder entnommen werden. Dies gilt auch für alle Entwicklungsformen, Teile, Nester und Brutstät-

ten dieser Tiere einschließlich deren Beschädigung und Zerstörung. Ausnahmebewilligungen gemäß § 34 können zur Errichtung von Anlagen oder anderen überwiegenden öffentlichen Interessen nur genehmigt werden, wenn der Zweck der Maßnahme anders nicht zufriedenstellend erreicht werden kann und der jeweilige Bestand der betreffenden Tierarten auch im Bereich des Eingriffes nicht verschlechtert wird.

Die Gelbbauchunke ist nach der Salzburger Roten Liste (Kyek & Maletzky 2006) als endangered – stark gefährdet eingestuft, österreichweit (Gollmann 2007) als vulnerable – verletzlich. Die Erdkröte hat in Salzburg den Status vulnerabel – verletzlich, in Österreich near threatened – potenziell gefährdet. Bergmolch und Grasfrosch sind sowohl in Salzburg als auch in Österreich als near threatened – potenziell gefährdet eingestuft, der Alpensalamander in Salzburg als least concern – nicht gefährdet und österreichweit als near threatened – potenziell gefährdet. Die Zauneidechse ist in Salzburg endangered – stark gefährdet, in Österreich near threatened – potenziell gefährdet, die Äskulapnatter und Ringelnatter in Salzburg vulnerable – verletzlich, in Österreich near threatened –potenziell gefährdet. Die Bergeidechse und Blindschleiche sind in Salzburg und in Österreich als near threatened – potenziell gefährdet eingestuft.

Der Bergmolch konnte im Projektgebiet schwerpunktmäßig zwischen dem Standort der geplanten Mittelstation bis in die höchsten Lagen in der subalpinen Stufe angetroffen werden. Als Laichgewässer wurden diverse Stillgewässer (von kleinen Tümpeln bis größeren Teichen) genutzt, die Hauptlandlebensräume lagen in den naturnahen Waldabschnitten des Bergwaldes und den Zwergstrauchheiden der subalpinen Stufe.
Die Grasfrosch-Population war in höheren Lagen geringer als erwartet, was wahrscheinlich zum einen auf die niedrigen ph-Werte der Moorgewässer, zum anderen auf den hohen Prädationsdruck durch den Bergmolch zurück geführt werden kann. Im unteren Teil des Projektgebietes konnte der Grasfrosch gemäß den Erwartungen angetroffen werden. Als Landlebensraum nutzt der Grasfrosch die naturnahen totholzreichen Hangwälder, aber auch Waldränder und Almwiesen, als Laichgewässer können diverse Gewässer verwendet werden, wobei er Flachwasserzonen bevorzugt.
Gelbbauchunken waren trotz vorhandenem Lebensraum selten, und konnten nur im südlichen Waldrandbereich des Hauserberges angetroffen werden.
Erdkröten waren ebenfalls selten und nur im unteren Teil des Untersuchungsgebietes zu finden. Als Sommer- und Winterlebensraum nutzen Erdkröten naturnahe Waldstrukturen und Hecken mit hohem Totholzanteil.
Der Alpensalamander wurde im Rahmen einer Begehung im August 2010 im Bereich der offenen Hochlagen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Alpensalamander sind lebendgebärend und daher als einzige Amphibien nicht auf ein Laichgewässer zur Reproduktion angewiesen.
Die Bergeidechse war die häufigste und am weitesten verbreitete Reptilienart im UVE-Untersuchungsgebiet. Sie besiedelt den gesamten Hauserberg, das Umfeld der Kesselscharte und die Umgebung der Pinzgauer Hütte, wobei der Nachweis von adulten und subadulten Tieren gelang. Die Art nutzte v.a. offene Wege, Waldrandstrukturen und die lichten Waldbestände an der Waldgrenze, und konnte auch dar-

über in Zwergstrauchheiden mit einer gewissen Strukturierung durch Einzelbäume oder Gebüschstrukturen angetroffen werden. In dichten Waldbereichen wurden sie nicht gefunden.
Die Zauneidechse besiedelte im Projektgebiet nur die unteren Bereiche des Hauserberges, wo sie in gut besonnten Heckenstrukturen und Waldrändern nachgewiesen wurden.
Für die Äskulapnatter liegt nur ein Fundortnachweis von 1968 außerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art trotz intensiver erfolgloser Suche doch noch im Gebiet an gut besonnten Waldrändern vorkommt.
Die Ringelnatter war im Untersuchungsgebiet nur an zwei naturnahen Teichen (mit Grasfroschnachweisen) in den Unterhangbereichen anzutreffen.
Die Blindschleiche wurde nur einmal im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, was sicher nicht den realen Verhältnissen entspricht. Normalerweise ist sie in halboffenen und geschlossenen Waldbereichen zu finden.

Im Untersuchungsgebiet konnten laut UVE-Gutachten 109 potentielle Laichgewässer von unterschiedlicher Struktur erfasst werden. Im unteren Bereich des Untersuchungsgebiets liegen nur vereinzelt Gewässer, die jedoch durchwegs von Amphibien besiedelt sind. Eine größere Anzahl von Gewässern gibt es im Bereich der geplanten Mittelstation, und v.a. direkt an der Waldgrenze bis zum Pinzgauer Spaziergang. Viele Gewässer liegen im Bereich der Kesselscharte und im Umfeld der Pinzgauer Hütte.
Als Lebensräume für Reptilien eignen sich zum einen die naturnahen Heckenstrukturen im Unterhangbereich, die naturnahen Waldränder und Windwurfschneisen, zum anderen der Bereich der Kampfzone des Waldes. Die Landlebensräume der Amphibien liegen bevorzugt in strukturreichen Wäldern. Für die Überwinterung sind sowohl Amphibien als auch Reptilien auf frostfreie Verstecke angewiesen, die v.a. in strukturreichen, totholzreichen Wäldern gefunden werden können.

Methodisch bedingt ist es schwierig, Amphibien abseits der Laichgewässer systematisch zu erfassen. Bei Reptilien, die kein derartiges zentrales Lebensraumelement benötigen, ist eine systematische Kartierung noch schwieriger, eine vollständige Erfassung in einem größeren Untersuchungsgebiet ist daher nicht möglich.

Insgesamt gesehen besitzt das Projektgebiet sowie dessen nähere Umgebung aufgrund der vielfältigen, strukturreichen Waldbereiche mit zahlreichen totholzreichen Bereichen, der Laichgewässer sowie der Feuchtbereiche eine hohe Wertigkeit als Lebensraum für Amphibien für Reptilien. Zwischen den Gewässern und Landlebensräumen bestehen Wechselbeziehungen, da die nachgewiesenen Amphibienarten jahreszeitliche / lebenszyklusbedingte Wanderungen unternehmen. Diese Wanderungen können im Projektgebiet, abgesehen von den Unterhangbereichen und von den Forststraßen, noch weitgehend ungestört vor sich gehen. Es ist daher davon auszugehen, dass die entsprechenden Lebensraumstrukturen von Amphibien und Reptilien mehr oder weniger flächendeckend besiedelt sind.

1.4.2.3 Fledermäuse

Bei den Fledermäusen wurden im Rahmen der UVE-Untersuchungen punktuelle Erfassungen mittels Ultraschalldetektoren durchgeführt, Information von Experten sowie Daten aus der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur miteinbezogen. Die Detektorerhebungen (Pettersson D240x, Artbestimmung auditiv und visuell) fanden in 4 Nächten im Juni und Juli 2009 statt.

Insgesamt wurden laut UVE-Gutachten 6 **Fledermausarten** im Rahmen der vorgelegten Untersuchung mittels Detektoren sicher nachgewiesen: Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Die Zwergfledermaus konnte vermutlich beim Ausflug aus einem Quartier bei der Pinzgauer Hütte beobachtet werden. Die Zwergfledermaus sowie alle übrigen oben genannten Arten wurden ansonsten jagend bzw. auf Transferflügen beobachtet.
Bei zahlreichen unbestimmten Detektornachweisen der Gattung Myotis sowohl in der subalpinen Stufe als auch im Bereich der Hecken im untersten Hangbereich des Hauserberges ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich um Individuen der Bartfledermaus und/oder Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus, Myotis brandtii*) gehandelt haben dürfte. Bei 1-2 aus einer Alm- bzw. Jagdhütte bei der Pinzgauer Hütte ausfliegender Individuen konnte keine Artbestimmung erfolgen, es könnte sich jedoch um eine weitere Fledermausart gehandelt haben (ev. Langohren). Auch bei der mündlichen Mitteilung von fliegenden Fledermäusen im Stall eines Bauern war keine Artbestimmung möglich, in Ställen können allerdings verschiedene Fledermausarten angetroffen werden (z.B. Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Braunes Langohr, Wimperfledermaus etc.). Vom Mausohr sind zwei Wochenstubenquartiere in der Umgebung bekannt, nämlich in der Kirche Piesendorf (120-140 Adulttiere) und der Kirche Niedernsill (80-120 Adulttiere), von der Kleinen Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) gibt es ein kleines Wochenstubenquartier in der Kirche Niedernsill (10-25 Adulttiere). 2009 konnte erstmals seit langem eine Kleine Hufeisennase in der Kirche Piesendorf beobachtet werden (ehemaliges Wochenstubenquartier). Insgesamt kann daher von 8-9 Fledermausarten ausgegangen werden, die das Projektgebiet in mehr oder weniger starkem Ausmaß nutzen.

Im Zuge der UVE-Untersuchung wurden 2 mögliche Quartiere von Fledermäusen an Gebäuden festgestellt (bei einem weiteren gibt es ein mündliche Mitteilung), bei den übrigen Nachweisen handelte es sich um Detektornachweise im Jagdgebiet sowie auf Transferflügen.

Alle heimischen Fledermausarten zählen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz i.V.m. der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2001 i.d.g.F. zu den besonders geschützten Tierarten. Auch europaweit sind alle Fledermausarten geschützt (FFH-Richtlinie der EU), wobei Mausohr und Mopsfledermaus in Anhang II und IV gelistet sind, die anderen Arten in Anhang IV. Laut Roter Liste der gefährdeten Säugetiere Österreichs (Spitzenberger 2005) sind Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Mopsfledermaus vulnerable – verletzlich und die Zwergfledermaus near threatened – potenziell gefährdet.

Einige der vorkommenden Fledermausarten nutzen regelmäßig Quartiere in Bäumen, wie bspw. Kleinabendsegler, Brandfledermaus, Zwergfledermaus und Mopsfledermaus (auch die potenziell vorkommenden Arten Fransenfledermaus, Braunes Langohr nutzen regelmäßig derartige Quartiere). Einige Fledermausarten zählen hinsichtlich ihrer Quartierwahl zu Kulturfolgern, da sie gerne Quartiere in und an Gebäuden beziehen, wie z.B. Mausohr, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, aber auch die potenziell vorkommenden Arten Bartfledermaus, Braunes Langohr. Auch die Brandtfledermaus und Mopsfledermaus können immer wieder an Gebäuden angetroffen werden. Da Baumquartiere nur mit einem sehr großen zeitlichen und personellen Aufwand untersucht werden können, gibt es aus dem Bundesland Salzburg bisher kaum Daten über die Nutzung von Baumquartieren durch Fledermäuse. Auch das Untersuchungsgebiet wurde aus oben erwähnten methodischen Gründen nicht auf Baumquartiere untersucht.

Fast alle heimischen Fledermausarten jagen zum Teil in Wäldern, wie z.B. Mausohren in relativ unterwuchsarmen Wäldern, für einige Arten stellen Wälder jedoch das Hauptjagdgebiet dar, wie bspw. Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase, Brandtfledermaus. Einige Arten jagen bevorzugt im freien Luftraum, wie z.B. Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, während Zwergfledermäuse und Bartfledermäuse häufig entlang von linearen Strukturen wie Hecken, Waldrändern, Waldschneisen, aber auch im Siedlungsraum angetroffen werden können.

Einige Fledermausarten sind auf Verbindungen zwischen Jagdgebieten und Quartieren angewiesen, beispielsweise in Form von Hecken, bachbegleitenden Gehölzen. Im Bereich der Hecken am Unterhang des Hauserberges konnten entlang der Hecken zahlreiche Detektorbeobachtungen gemacht werden.

1.4.2.4 Insekten

Im Zuge der botanisch-vegetationskundlichen Erhebung durch das Institut für Ökologie (schwerpunktmäßig zwischen Mai – August 2010) wurden auf den gleichen Flächen auch Libellen und Heuschrecken mitkartiert – jedoch ohne Anspruch auf eine vollständige Erhebung. Sofern ein potenzielles Reproduktionsgewässer von Libellen im unmittelbaren Umfeld der kartierten Flächen gefunden wurde, wurde dieses miterfasst. Bei den Heuschrecken wurden speziell die unteren Hangbereiche (unterster Teil des Hauserberges zwischen Walchen und Piesendorf) etwas größerflächig kartiert.

Insgesamt wurden 7 **Libellenarten** im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Alpen-Mosaikjungfer (*Aeshna caerulea*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Alpen-Smaragdlibelle (*Somatochlora alpestris*), Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*), Gemeine Binsenjungfer (*Lestes sponsa*), Gemeine Becherlibelle (*Enallagma cyathigerum*) und Frühe Adonisjungfer (*Pyrrhosoma nymphula*).
Alle heimischen Libellenarten zählen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz i.V.m. der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung i.d.g.F. zu den besonders geschützten Tierarten. In der Roten Liste der gefährdeten Libellen Österreichs ist die Alpen-

Mosaikjungfer als vulnerable – verletzlich eingestuft, die Alpen-Smaragdlibelle als near threatened – potenziell gefährdet (Raab et al .2007).

Libellen wurden in 10 von 35 im Rahmen der UVE kartierten Projektflächen nachgewiesen, wobei in einer Fläche 1 Libellenart, in 5 Flächen 2 Arten, in 3 Flächen je 3 Arten und in einer Fläche 5 Libellenarten gemeinsam vorkamen. In acht Flächen gab es ein Vorkommen einer der beiden Rote-Liste-Arten (Alpen-Mosaikjungfer, Alpen-Smaragdlibelle), in drei Flächen kamen beide Arten gemeinsam vor. Der Schwerpunkt der Verbreitung der Libellen lag – aufgrund der Lebensraumansprüche der Libellen bedingt - in den Flächen, in denen ein oder mehrere Gewässer lagen, und daher mit einem deutlichen Schwerpunkt in den mittleren und höheren Lagen des Projektgebietes, d.h. der montan bis subalpinen Stufe.

Alpen-Mosaikjunger, Torf-Mosaikjungfer und Alpen-Smaragdlibelle sind typische Bewohner von Tümpeln der hochmontanen und subalpinen Lage. Die zahlreichen Kleingewässer im Gebiet bieten die Basis für eine erfolgreiche Reproduktion, sodass selbst bei den beiden Rote-Liste-Arten individuenreiche und stabile Populationen zu finden sind. Da diese Arten bzw. Artengemeinschaft nur in Hochlagen zu finden ist, sind die gegenständlichen Stillgewässer in den Hochlagen wichtig für die Erhaltung der Arten, nicht nur salzburgweit, sondern österreichweit. Bei den übrigen nachgewiesenen Libellenarten handelt es sich um relativ häufige, weit verbreitete Arten.

Zudem konnten 17 **Heuschreckenarten** im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden: Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*), Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*), Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*), Feld-Grashüpfer (*Chorthippus agricarius*), Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Bunter Grashüpfer (*Omocestus viridulus*), Heide-Grashüpfer (*Stenobothus lineatus*), Feldgrille (*Gryllus campestris*), Gemeine Strauchschrecke (*Pholidoptera griseoaptera*), Roesels Beißschrecke (*Metrioptera roeselii*), Kurzflügelige Beißschrecke (*Metrioptera brachyptera*), Zwitscherschrecke (*Tettigonia cantans*), Grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*), Alpine Gebirgsschrecke (*Miramella alpina*), Sibirische Keulenschrecke (*Gomphocereus sibiricus*), Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*), Langfühler-Dornschrecke (*Tetrix tenuicornis*). Alle heimischen Heuschreckenarten unterliegen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz i.V.m. der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung i.d.g.F. dem allgemeinen Schutz frei lebender nicht jagdbarer Arten. Nach der Roten Liste der Heuschrecken Österreichs sind der Warzenbeißer und die Langfühler-Dornschrecke als near threatened – potenziell gefährdet eingestuft (Berg et al. 2005). Nach der ganz aktuellen Roten Liste der Heuschrecken Salzburgs (Illich et al. 2010) sind Feld-Grashüpfer, Grünes Heupferd und Warzenbeißer im Bundesland Salzburg als vulnerable – gefährdet eingestuft, Wiesengrashüpfer, Heide-Grashüpfer, Feldgrille und Langfühler-Dornschrecke sind als near threatened – Gefährdung droht gelistet. Die anderen Heuschrecken-Arten werden derzeit als least concern – nicht gefährdet eingestuft.

In 29 von 35 Projektflächen wurden Heuschrecken nachgewiesen, wobei in den einzelnen Flächen zwischen 1 und maximal 13 Arten vorkamen. Einige Arten konnten von den Wiesen im Tal bis in die subalpine Stufe gefunden werden (z.B. Gemeiner

Grashüpfer, Brauner Grashüpfer, Bunter Grashüpfer), andere hingegen hatten ihren Verbreitungsschwerpunkt in den Tallagen (z.B. Zwitscherschrecke, Grünes Heupferd, Feldgrille, Nachtigall-Grashüpfer) bzw. in den Hochlagen (z.B. Alpine Gebirgsschrecke, Sibirische Keulenschrecke, Kurzflügelige Beißschrecke). Einige Arten hatten eine sehr enge Habitatwahl, wie bspw. der Feld-Grashüpfer und Heide-Grashüpfer. Eine Fläche ist in Hinblick auf die Heuschreckenfauna besonders bemerkenswert: der Magerwiesenrest in HS3. Dort kamen auf sehr kleiner Fläche 13 Heuschreckenarten gemeinsam vor, der Feld-Grashüpfer als gefährdete Art wurde nur hier nachgewiesen, die Langfühler-Dornschrecke als Art mit drohender Gefährdung wurde hier mit hohen Individuenzahlen angetroffen.

1.5 Rechtliche Rahmenbedingungen

Salzburger Naturschutzgesetz 1999 i.d.F. des ROG 2009-Anpassungsgesetzes, LGBl. Nr. 31/2009

Nach **§ 24 NSchG i.d.g.F. (Schutz von Lebensräumen)** sind Maßnahmen, die Eingriffe in die in Abs. 1 lit. a bis e genannte Lebensräume bewirken können, nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig. Nach den Bestimmungen des § 24 Abs 5 ist eine Ausnahmebewilligung dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben bewirken, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können oder die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 (überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Projektes) zutreffen. Eine solche Bewilligung ersetzt auch alle anderen naturschutzbehördlichen Bewilligungen aufgrund dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die das selbe Vorhaben betreffen, wobei jedoch allfällige weiter gehende Anforderungen nach diesen Bestimmungen im Verfahren wahrzunehmen sind.

Die nach **§ 25 Abs. 1 lit. c, d, e und h NSchG bewilligungsbedürftigen Maßnahmen** der Errichtung von Parkplätzen in der freien Landschaft, der Anlage von Schipisten, der Errichtung von Aufstiegshilfen bzw. der Errichtung und Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneiung von Flächen sind nach § 25 Abs. 3 zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 zutreffen (Interessensabwägung).

Nach **§ 26 Abs. 1 lit. a** ist der Naturschutzbehörde in der freien Landschaft und außerhalb des Waldes die dauernde Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen, ausgenommen das notwendige Schwenden und das Freischneiden von Leitungstrassen sowie von Heckenzügen insbesondere entlang von Wegen und Grundgrenzen, anzuzeigen. Die angezeigte Maßnahme ist zu untersagen, wenn die Maßnahme das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts liegt nach § 5 NSchG jedenfalls dann vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben

a) einen auch nur örtlichen Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- und Pflanzenarten vernichtet
b) den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Tier- und Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet oder
c) eine völlige oder weitgehende Isolierung einzelner Bestände nach lit. a oder Lebensräume nach lit b oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzung einzelner wertvoller Lebensräume untereinander eintreten lässt.

Eine Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben

a) eine Zersiedelung einleitet oder fortsetzt;
b) eine wesentliche Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten lässt;
c) die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich stört oder verändert.

Von den geplanten Maßnahmen durch das Projekt ist kein nach dem Salzburger Naturschutzgesetz ausgewiesenes Schutzgebiet oder Naturdenkmal betroffen.

Salzburger Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung, LGBl. Nr. 18/2001 i.d.F. LGBl. Nr. 11/2006

Im Bereich des geplanten Vorhabens wurden einige Pflanzenarten sowie zahlreiche Tierarten (Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Libellen) nachgewiesen, die in Salzburg gemäß **§ 29 bzw. § 31** des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG i.d.F. des ROG 2009-Anpassungsgesetzes i.V.m. der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2001 i.d.g.F. nach **besonders geschützt** sind.
Nach § 29 bezieht sich der vollkommene Schutz der Pflanzen auf alle ober- und unterirdischen Teile der Pflanze. Er umfasst das Verbot, diese zu beschädigen, zu vernichten, von ihrem Standort zu entfernen oder den Standort solcher Pflanzen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand gefährdet oder ausgeschlossen ist, sowie aus der Natur entnommene Pflanzen zu besitzen, zu transportieren, entgeltlich oder untentgeltlich anzunehmen oder abzugeben.
Besonders geschützte Tiere dürfen gemäß § 31 des **Salzburger Naturschutzgesetzes** 1999 – NSchG i.d.F. des ROG 2009-Anpassungsgesetzes i.V.m. der **Tierarten-Schutzverordnung** 2001 i.d.g.F. weder mutwillig beunruhigt, noch verfolgt, gefangen, getötet, in lebendem oder totem Zustand entgeltlich oder unentgeltlich erworben, verwahrt, übertragen, befördert oder feilgeboten werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher Tiere dürfen nicht beschädigt oder vernichtet bzw. deren Eier absichtlich zerstört oder entnommen werden. Dies gilt auch für alle Entwicklungsformen, Teile, Nester und Brutstätten dieser Tiere einschließlich deren Beschädigung und Zerstörung.
Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 34 Abs. 1 auf Ansuchen Ausnahmen von den Verboten der §§ 29, 30, 31 und 32 bewilligen. Die Bewilligung kann abweichend von

§ 3a Abs. 2 nur für Maßnahmen erteilt werden, die einem der nachstehenden Zwecke dienen: 1. der Volksgesundheit einschließlich der Heilmittelerzeugung, 2. der Getränkeerzeugung, 3. der öffentlichen Sicherheit; 4. der Sicherheit der Luftfahrt, 5. dem Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere oder der Erhaltung ihrer Lebensräume, 6. der Forschung und dem Unterricht, 7. der Aufstockung der Bestände oder der Wiederansiedlung an anderer Stelle, 8. der Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen und Wäldern, an Nutz- und Haustieren, an Fischgründen oder Gewässern, 9. der Errichtung von Anlagen, 10. anderen überwiegenden öffentlichen Interessen. Gemäß § 34 Abs 2 findet auf Vögel Abs 1 Z 2, 9 und 10 keine Anwendung. Auf Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt sind, findet Abs 1 Z 2 und 9 keine Anwendung. Ausnahmebewilligungen gemäß § 34 Abs 3 können zur Errichtung von Anlagen oder anderen überwiegenden öffentlichen Interessen nur genehmigt werden, wenn 1. der Zweck der Maßnahme anders nicht zufriedenstellend erreicht werden kann und 2. der jeweilige Bestand der betreffenden Tier- oder Pflanzenart insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt und 3. der jeweilige Bestand der betreffenden Tier- oder Pflanzenart auch im Bereich des Eingriffes nicht verschlechtert wird.

FFH-Richtlinie der EU sowie Vogelschutz-Richtlinie der EU

Die Bestimmungen der beiden EU-Richtlinien sind im Salzburger Naturschutzgesetz sowie der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung umgesetzt.

Alpenkonvention
Zur Abwägung der öffentlichen Interessen wird insbesondere auf die teilweise unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Protokolle Bergwald (BGBl. III Nr. 233/2002 i.d.g.F.), Bodenschutz (BGBl. III Nr. 235/2002 i.d.g.F.) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (BGBl. III Nr. 236/2002 i.d.g.F.) und auf das Protokoll Tourismus (BGBl. III Nr. 230/2002 i.d.g.F.) verwiesen.

2 Gutachten

2.1 Auswirkungen auf Landschaftsbild und –charakter sowie Erholungswert

Naturnahe und agrarisch strukturierte Kulturlandschaften sind dadurch gekennzeichnet, dass zwar eine mehr oder weniger starke menschliche Überprägung der Landschaft erfolgt ist, die einzelnen Elemente (z.B. Waldflächen, Schlagflächen, Almen, Mähwiesen) aber dem Repertoire des Naturraumes entnommen sind. Eine Dominanz weithin sichtbarer Artefakte (z.B. Bauwerke, Seilbahnschneisen, Abfahrtstrassen) führt gegebenenfalls zu einer Störung des bestehenden Landschaftsbildes, wenn sich diese Elemente nicht harmonisch in die Umgebung einfügen. Der Natur fremde lineare Strukturen wie Seilbahntrassen unterstreichen eine solche Disharmonie.

In der Tallage und im talnahen Bereich wird sich das Talstationsgebäude sowie der ca. 3,5 ha große Parkplatz erheblich abträglich auf das Landschaftsbild auswirken, und zwar insofern, als der Talboden hier zwischen dem westlichen Ortsrand von

Piesendorf und dem Ortsteil Friedensbach noch als Freiraum in der Landschaft in Erscheinung tritt und dieser Freiraum nun weitgehend eingeengt wird. Ähnliche Elemente sind dort derzeit nicht vorhanden. Damit wird die Tendenz einer fortschreitenden Verbauung der im Oberpinzgauer Salzachtal zwischen den Siedlungen noch vorhandenen Freiräume mit ihrer negativen Konsequenz auf das Landschaftsbild fortgeführt und der Charakter der Landschaft in eine technisch geprägte Zivilisationslandschaft geändert.

Im Waldgürtel zwischen der Tallage und den Hochlagen wird vor allem die Schiabfahrt als weithin sichtbare bandförmige Struktur in der Landschaft erheblich abträglich in Erscheinung treten, wobei diese Beeinträchtigung im Frühjahr besonders augenfällig wird, wenn (erfahrungsgemäß – siehe beispielsweise die bereits bestehende "Areit-Abfahrt") ein weißes Band als Kontrast zur bereits ausgeaperten Umgebung deutlich sichtbar ist.

Im Bereich der Hochlagen (oberhalb der Waldgrenze) ist eine Beeinträchtigung der Landschaft durch die hier geplanten Sesselbahn-Anlagen, insbesondere deren Stützen, zu erwarten, die in der offenen Landschaft erfahrungsgemäß viel deutlicher als im Waldgürtel in Erscheinung treten – auch wenn eine Eingriffs-Minderung durch eine der Umgebung angepasste Färbung der Stützen erfolgt.
Der Charakter der Landschaft wird von einer idyllischen Almlandschaft in eine deutlich technisch überprägte Zivilisations- bzw. Tourismuslandschaft geändert.

Die als eingriffsmindernde Maßnahmen in Hinblick auf den Schutz der Raufußhühner geplanten Sichtschutzstreifen entlang der Pisten in den derzeit weitgehend waldfreien Hochlagen (siehe Befund sowie UVE-Gutachten Wildökologie sowie landschaftsökologische Begleitplanung) treten landschaftlich massiv in Erscheinung und behindern den für die Hochlagen oberhalb der Waldgrenze charakteristischen freien Blick. Wie aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan ersichtlich, ist, abgesehen von der Abzäunung (Sichtschutz) im Gratbereich mit 2,5 m durchschnittlicher Höhe auch die blickdichte Zäunung von Rotten-Aufforstungen im Randbereich der vom Grat talwärts führenden Piste und während der Wintersaison die zusätzliche Abgrenzung der Piste von diesen durch einen ca. 1,5 m hohen Zaun beabsichtigt. Dies führt dazu, dass jedenfalls während der Wintersaison in einer weithin einsehbaren kammnahen Südhanglage eine bislang völlig landschaftsfremde, technische Linearstruktur eingebracht wird. Die o.a. "blickdichte" und gegen Schneeschub stabile Einzelzäunung der aufgeforsteten Rotten wird auf absehbare Zeit von zumindest 20 Jahren (aufgrund der Höhenlage ist mit einem entsprechend langen Zeitraum des Aufwachsens der Aufforstungen bei hohem Ausfallsrisiko zu rechnen) in der Landschaft optisch als technisches Konstrukt wirksam sein. Damit wird insgesamt eine erhebliche, ggf. mehr als unbedeutend abträgliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben sein.

Laut Projektunterlagen soll der entlang des Kammes verlaufende ca. 2,5 m hohe Sichtschutzzaun permanent errichtet werden. Dies würde eine weithin sichtbare (Kammlage!)Linearstruktur bewirken, die über den lokalen Bereich hinaus störend im Landschaftsbild in Erscheinung treten würde. Der Störeffekt hätte vor allem im

Sommer eine deutliche Belastung der umgebenden Berg- und Almlandschaft zur Folge. Einer Errichtung dieser permanenten Sichtschutzvorrichtungen, die in Form von ca. 2,5 m hohen massiven Holzzäunen vorgesehen sind, kann daher in Hinblick auf das Landschaftsbild nicht zugestimmt werden.

Der Erholungswert der Landschaft wird im Bereich der Hochlagen, wo durch die geplanten Liftanlagen eine bisher naturnahe Landschaft deutlich technisch überprägt wird, erheblich beeinträchtigt, im bewaldeten und im talnahen sowie im Talbodenbereich nur unerheblich. Da dies aus naturschutzfachlicher Sicht bei gegenständlichem Vorhaben nicht abschließend beurteilt werden kann, wird auf die Ausführungen des umweltmedizinischen ASV-Gutachtens verwiesen.

Im Übrigen wird auf die detaillierten Ausführungen im UVE-Gutachten Landschaft und Landschaftsbild verwiesen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben das Landschaftsbild und den Charakter der Landschaft, erheblich beeinträchtigt, sowie Landschaftsbild und Charakter der Landschaft im Raum oberhalb der Waldgrenze jedenfalls mehr als unerheblich abträgliche Auswirkungen nach sich ziehen wird. Aufgrund der o.a. Umstände ist zu erwarten, dass die beabsichtigten Maßnahmen mehr als nur unbedeutend abträgliche Auswirkungen auch auf den Wert der Landschaft für die Erholung im Raum oberhalb der Waldgrenze haben werden.

2.2 Auswirkungen auf Biotope und Ökosysteme

2.2.1 Grundsätzliche Auswirkungen auf Biotope und Ökosysteme

Wie im Befund und in den UVE-Unterlagen dargelegt, kommt es durch das Projekt insgesamt gesehen zu direkten Eingriffen in zahlreiche kartierte Biotope (v.a. Niedermoore mit Gewässern), die dem Lebensraumschutz nach § 24 (1) SNSchG unterliegen, ein Biotop (Hecke) ist nach § 26 (1) SNSchG geschützt. Beispielsweise werden in der Kartierungsfläche HS13 sämtliche größeren und kleineren Gewässer sowie alle Niedermoorbereiche am Standort zerstört. Auch die Niedermoore HS20/1, HS20/2, HS20/3, HS20/5 sowie das Niedermoor HS22/1 werden am Standort zerstört. Die Vegetation soll deshalb, wie im UVE-Gutachten landschaftspflegerischer Begleitplan näher dargelegt, in diesen Bereichen verlegt werden.

Unmittelbar neben den Eingriffsflächen liegen weitere Biotopflächen, die nach § 24 (1) SNSchG geschützt sind. Etwas außerhalb der Eingriffflächen liegen zusätzliche Feuchtbiotope, die nach 24 (1) geschützt sind, sowie weitere besondere Lebensräume (z.B. naturnahe subalpine Fichtenwälder, Zwergstrauchheiden), die gegebenenfalls durch Maßnahmen in Mitleidenschaft gezogen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass Biotopflächen auf denen keine unmittelbaren Eingriffe geplant sind, durch solche sehr wohl berührt werden können, wenn sie im Umfeld der Eingriffsflächen situiert sind (bspw. Änderung des Hangwasserzuges im Zuge von Erdbauarbeiten, Befahren mit Baufahrzeugen, Feststoffeintrag durch benachbarte Aufschüttungen usw.).

In den Hochlagen finden sich neben den dem Lebensraumschutz nach § 24 SNSchG unterliegenden Biotopen noch zahlreiche Klein- und Kleinstgewässer und Niedermoorbereiche mit Flächengrößen zwischen 0,5 und 20 m², die aufgrund der engen Verzahnung mit anderen Vegetationseinheiten, wie bspw. Weiderasen und Zwergsträuchern, nur mit einem sehr hohen Aufwand vollständig kartiert und verortet werden könnten. Viele dieser Kleingewässer sind essentielle Lebensräume von vollkommen geschützten Tierarten, wie bspw. Libellen (z.B. Alpen-Mosaikjungfer, Alpen-Smaragdlibelle), aber auch Amphibien (v.a. Bergmolch), die dort ihre Fortpflanzungsstätten haben.

In Hinblick auf den Lebensraum Wald kommt es auf ca. 24 ha zur Rodung vorgesehener Fläche zu dauerhaften tiefgreifenden Lebensraumveränderungen, d.h. der Wald geht den waldbewohnenden Tierarten zur Gänze verloren. Bei 10,5 ha dieser Rodungsfläche handelt es sich um einen alt- und totholzreichen Wald mit sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, der Verlust ist daher als erhebliche Beeinträchtigung zu beurteilen. Auch in der 2,24 ha befristeter Rodungsfläche kommt es zu kurz- und mittelfristigen tiefgreifenden Lebensraumveränderungen, langfristig kann sich in diesen Bereichen wieder Wald entwickeln.

Die Wertigkeit vieler vom Projekt betroffenen Lebensräume wird dadurch unterstrichen, dass einige Lebensräume auch im Anhang I der FFH-Richtlinie vertreten sind (z.B. magere Flachlandmähwiesen, bodensaure Fichtenwälder, boreo-alpines Grasland auf Silikat-Substraten, subalpine Heiden). Viele der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume sind in den Roten Listen gefährdeter Biotoptypen Salzburgs oder Österreichs angeführt, wie beispielsweise Talglatthaferwiesen, Sparganium angustifolium-Gesellschaft, oligotropher Tümpel der Hochlagen, Strauchhecke/artenreiche Hecke.

In mehreren Teilabschnitten sollen eingriffsmindernde Maßnahmen (vgl. UVE-Gutachten landschaftsökologische Begleitplanung, u.a. Neuanlage von Gewässern, Ansiedlungsgebiet der Herpetofauna, wildökologische Maßnahmen wie Sichtschutzstreifen, forstliche Maßnahmen wie Aufforstungen und Schutzwaldsanierungen) in Flächen unmittelbar angrenzend an die eigentlichen Eingriffsflächen umgesetzt werden (z.B. Ö06, Ö07, F4, F5, etc.), wodurch es wiederum zu Eingriffen in geschützte Lebensräume kommen wird.

Insgesamt gesehen sind folgende Abschnitte des geplanten Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht besonders sensibel: Die Hochlagen mit einem Mosaik aus diversen Feuchtlebensräumen, Weiderasen und Zwergstrauchheiden in Verzahnung mit der Kampfzone des Waldes, der alt- und totholzreiche Wald im hochmontan-subalpinen Bereich bis in den Bereich der geplanten Mittelstation inkl. Schneiteich. Dieser Bereich weist zudem im Bereich der geplanten Mittelstation auch zahlreiche Feuchtlebensräume auf. Naturschutzfachlich von großer Relevanz sind weiters die Unterhangbereiche mit Hecken und ein Magerwiesenrest.

Wie im UVE-Gutachten sowie dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt, soll die Vegetation der durch die Eingriffe zerstörten Biotope, z.B. der Niedermoor-

bereiche und Gewässer, fachgerecht geborgen und an anderer Stelle wieder verpflanzt werden. Bei einer sehr guten ökologischen Bauaufsicht in Kombination mit sehr guten ausführenden Personen kann die Verpflanzung gelingen und es können sich an den neuen Standorten naturnahe Lebensräume erfolgreich entwickeln. Im gegenständlichen Projekt handelt es sich jedoch nicht nur um einzelne Gewässer, sondern in der Regel um Komplexbiotope, mit einer engen Verzahnung von Niedermoorbereichen, dystrophen Gewässern, Zwergsträuchern und Weiderasen. Es ist nicht möglich, diese gewachsenen Strukturen in ihrer Komplexität an andere Standorte zu transferieren. Eine "Verlegung" geht auch mit einer massiven Reduktion der Populationen gewässerlebender Tierarten einher, wie bspw. Libellen (im Larvenstadium).

Insgesamt gesehen kommen die UVE-Gutachter zur Einschätzung, dass das Projekt auf 11 Projektflächen geringfügige Auswirkungen hat, in 19 Flächen werden die Auswirkungen als erheblich eingestuft, in 5 Projektflächen handelt es sich um untragbare Auswirkungen.

Selbst unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen (Verlegung, Verpflanzung von Lebensräumen), ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in nach § 24 geschützte Lebensräume zu mehr als unbedeutend abträglichen Auswirkungen auf die Eigenart und ökologischen Verhältnisse des jeweiligen Lebensraumes, sowie auf den Naturhaushalt führen. Das Vorhaben führt auch zu erheblichen Eingriffen in das Ökosystem alt- und totholzreicher Wald. Das Vorhaben ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf geschützte Biotope und den alt- und totholzreichen Wald negativ zu beurteilen.

2.2.2 Detailausführungen zu konkreten Auswirkungen

Die Errichtung der Liftanlagen inkl. Stationsgebäuden, Stützenfundamenten, Kabelgräben, Seilbahntrassen etc. ist zum Teil mit gravierenden Lebensraumveränderungen (z.B. in bewaldeten Trassenabschnitten) bis hin zu vollständigen und dauerhaften Lebensraumverlusten (z.B. durch neue Gebäude) verbunden.

Schipisten in offenen Lebensräumen unterscheiden sich in einigen Merkmalen von der sonst vorhanden Biotopausstattung: In der Regel fehlen Zwergsträucher, da sie einerseits unerwünscht sind (relativ hohe Schneehöhe für Pistenpräparation erforderlich), andererseits ist das erfolgreiche Verpflanzen von Zwergsträuchern kaum möglich, da sie bei Manipulationen meist nicht überleben (u.a. Mykorrhizierung). Aufgrund von geländeverändernden Maßnahmen sowie den Drainagierungsmaßnahmen (Querentwässerungen) fehlen auf den Pisten i.d.R. auch Gewässer und Feuchtvegetation, wie Niedermoore etc. Der Großteil der geschobenen Pisten ist daher sehr strukturarm und bietet kaum ökologische Nischen, was zu einer geringen Artenvielfalt führt. Werden Schipisten im Wald errichtet, kommt es zu einer gänzlichen Lebensraumveränderung. Im Vergleich zur derzeit vorhandenen Vegetation im gegenständlichen Projektgebiet wird die Errichtung von Pisten daher zu einer Verminderung der Artenvielfalt führen.

Werden Skipisten gerodet und erdbautechnisch überformt, ist damit ein massiver Eingriff in den Boden verbunden. Ein über Jahrtausende natürlicher Entwicklung

gewachsener Bodenaufbau wird zerstört, durch Maschineneinsatz erfolgt eine Verdichtung des Bodens und Änderung der Sickerfähigkeit sowie der Durchwurzelbarkeit. Diese schränkt die Möglichkeit des Pflanzenwachstums gegenüber natürlichen Böden erheblich ein. Erdbautechnisch bearbeitete Pistenflächen weisen in der Regel 6 - 8-fach schlechtere Infiltrationswerte gegenüber Waldböden und 4 - 6-fach schlechtere gegenüber natürlichen Offenland (Almweide) auf. Damit ist auf Schipisten ein wesentlich höherer Oberflächenabfluss zu erwarten, als von bewaldeten oder zum Teil mit Zwergsträuchern bestandenen Flächen.

Bei den für die überformten Pisten nötigen Drainagen zur Oberflächenwasserableitung gibt es Diskrepanzen zwischen dem laut UVE-Unterlagen berechnetem Retentionsvermögen von ca. 4800 m^3 und dem durch die beschriebenen Drainagen erreichten Retentionsvermögen (4000 m^3). Sollten weitere Retentionsflächen notwendig sein, ist deren Situierung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, da es dadurch zwangsläufig zu weiteren Lebensraumverlusten kommt. Dies ist in der Verhandlung zu klären.

Der Eingriff durch die Wasserfassung Salzach West wird aus naturschutzfachlicher Sicht als relativ geringfügig beurteilt, da bereits eine anthropogene Vorbelastung gegeben ist, bspw. durch die unmittelbar angrenzende Brücke, die hart gesicherte und gehölzfreie Uferböschung an der Salzach sowie die intensive Bewirtschaftung der angrenzenden Wiesenfläche. In der Bauphase kommt es durch die Grabungsarbeiten und die Errichtung des Gebäudes zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes. In der Betriebsphase tritt das Gebäude landschaftlich negativ in Erscheinung, die Gebäudefläche sowie allfällige asphaltierte Zufahrten/Parkplätze fallen auf Dauer zur Gänze als Lebensraum weg.
Da die Salzach mit ihren Uferbegleitgehölzen eine wichtige Korridorfunktion für Wanderungen und die Ausbreitung zahlreicher Tierarten, wie z.B. Amphibien, hat, ist eine Verbesserung der Situation durch Bepflanzung der derzeitigen Lücke im Galeriewald – bei Realisierung des Vorhabens - notwendig. Eine derartige Bepflanzung würde auch zu einer besseren Eingliederung des Gebäudes in das Landschaftsbild führen.

Die Zuführleitung West soll großteils in asphaltieren Verkehrswegen (Straße, Radweg), kleinräumig im Böschungsbereich der Straßen verlegt werden. Die im Umfeld der Trasse liegenden kartierten Biotope (siehe Befund) werden laut UVE-Gutachten durch die Grabungsarbeiten nicht beeinträchtigt, da räumlich davon abgerückt werden kann. In Teilbereichen ist eine Abplankung der Biotope gegenüber den Eingriffflächen vorgesehen. In der Bauphase werden die Grabungsarbeiten sichtbar, allerdings finden sie in einer ohnehin anthropogen geprägten Kulturlandschaft statt. In der Betriebsphase sollte es zu keinen oder nur unbedeutenden Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naturhaushalt kommen. Da die genannten Biotope im ansonsten sehr ausgeräumten Landschaftsraum das Landschaftsbild prägen und wichtige Trittsteinbiotope in Hinblick auf einen Biotopverbund sind, würde eine Beeinträchtigung dieser Biotope zu einem Eingriff in Landschaftsbild und Naturhaushalt führen.

Die Pumpstation Friedensbach ist im Gebäude der Talstation der Anlage 1 untergebracht und tritt nicht als eigenes Gebäude in Erscheinung. Die Errichtung der zwei Pumpstationen Hauser Berg und Hauser Riedel führt zu einem unmittelbaren und dauerhaften kompletten Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere im Bereich der Gebäude (vollständige Flächenversiegelung). Die Flächen sind derzeit von einem Fichten-Wirtschaftswald bestockt, der zur Gänze gerodet werden muss. Die Gebäude der Pumpstationen Hauser Berg und Hauser Riedel treten auch landschaftlich störend in Erscheinung.

Der geplante Schneiteich am Hauser Riedel führt zu einem unmittelbaren und dauerhaften Verlust an Lebensräumen. So wird der dort stockende Fichtenwald mit den eingestreuten Kleingewässern (siehe UVE-Gutachten Flora/Fauna/Biotope), die nach § 24 SNSchG geschützt sind, zur Gänze in einen stark anthropogen geprägten Gewässerkörper mit einem Fassungsvermögen von 82.000 m^3 umgewandelt. Der Schneiteich kann nur mit Hilfe eines massiven Dammes mit einer Höhe von 19 Metern errichtet werden, der landschaftlich deutlich negativ in Erscheinung tritt (siehe u.a. Plan 926-B305-214). Dieses Gewässer ist aufgrund der künstlichen Ufer, der notwendigen Verwendung von Teichbaufolien, der geringen Strukturvielfalt und der Wasserstandschwankungen nur eingeschränkt als Lebensraum für Amphibien nutzbar.

Die Errichtung der Ablassleitung für den Schneiteich Hauser Riedel beinhaltet auf dem Großteil der Strecke die Rodung von Fichtenwäldern. Die Einmündung in den Friedensbach erfolgt im Bereich der Überfahrt/Rohrdurchleitung des Friedensbaches unter der Forststraße. Es kommt zwar zu einem Eingriff in den nach § 24 geschützten Lebensraum Friedensbach, die anthropogene Vorbelastung ist im unmittelbaren Umfeld jedoch bereits hoch.

Für die Errichtung der Feldleitungen Hochsonnberg I bis VI sind Grabungsarbeiten für die Künetten zur Verlegung der Schneileitungen sowie der nötigen Steuerungskabel entlang sämtlicher Pistenflächen (Pisten 1 bis 5) notwendig. Die Künetten sollen im Bereich der Pisten gegraben werden. In Bereichen, in denen geländeverändernde Maßnahmen für die Pisten erforderlich sind, kommt es durch die Künetten zu keinen weiteren Eingriffen. In den Pistenbereichen, in denen lediglich entsteint werden soll bzw. in denen keine Maßnahmen erforderlich sind, kommt es zu den Grabungsarbeiten für die Schneileitungen jedoch zu einem Eingriff in den Boden. Im Nahbereich von Gewässerlebensräumen besteht bei unsachgemäßer Errichtung der Künetten die Gefahr, dass der Wasserhaushalt verändert und Gewässerlebensräume beeinträchtigt werden.

Auch im Hinblick auf den Bau von Wegen inkl. deren Böschungen, dem Parkplatz sowie Kanalanlagen kommt es zu dauerhaften (Wege, Parkplatz) oder vorübergehenden (Böschungen, Kanal) Lebensraumverlusten in den betroffenen Bereichen.

Bei der Beurteilung der eingriffsmindernden Maßnahmen ist festzuhalten, dass es für gewisse Lebensräume durchaus möglich ist, Ersatzlebensräume zu schaffen. Aller-

dings bewirken diese Maßnahmen wiederum Veränderungen der im Bereich der geplanten Maßnahmen bereits jetzt vorhandenen Lebensräume. Es kommt zwangsläufig zu einer Flächenreduktion der betroffenen Lebensräume, und zu einer Erhöhung der Gesamteingriffsfläche. In Teilbereichen sind auch dort geschützte Lebensräume bzw. geschützte Arten vorhanden, die von den Maßnahmen betroffen sein können (vgl. UVE-Gutachten bzw. Befund).

Bezüglich Begrünung und Wiederherstellung der Vegetationsdecke nach einem Eingriff ist anzumerken, dass derzeit nach dem Stand der Technik anthropogen beeinflusste, relativ nährstoffreiche Pflanzengesellschaften wie verschiedene Mähwiesen, Weiderasen, Lägerfluren, Hochstauden- und Gebüschgesellschaften als standortgerecht begrünbar anzusehen sind. Nach derzeitigem Stand der Technik nicht Erfolg versprechend ist die Wiederherstellung von anthropogen weitgehend unbeeinflussten, exponierten, alpinen Rasen (z.B. Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen), von Ericaceen dominierte Pflanzengesellschaften (z.B. Zwergstrauchheiden) und Windkantengesellschaften (z.B. Gämsheidespalier, Gesellschaft der Dreispaltigen Binse etc.). Von den charakteristischen Arten dieser Vegetationstypen sind keine Samen im Handel erhältlich (und zum Teil auch nicht produzierbar). Darüber hinaus können diese Pflanzen zum überwiegenden Teil nicht verpflanzt werden und sterben im Regelfall kurz nach der Transplantation ab.
Das gegenständliche Projekt (z.B. Errichtung von Pisten, Lifttrassen, Künetten, etc.) führt in den Hochlagen, in denen zahlreiche Zwergstrauchheiden vorzufinden sind, zu einem lokal dramatischen Eingriff, da damit zu rechnen ist, dass ein überwiegender Teil der Zwergsträucher die Manipulationen nicht überleben werden.

Weitere im UVE-Projekt beschriebene eingriffsmindernde Maßnahmen werden in den folgenden Kapiteln bei den einzelnen betroffenen Artengruppen abgehandelt.

Ad UVE-Gutachten "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Raufußhühner, Eulen, Spechte" (Version 1.0 vom 22.11.2010): Festgestellt wird, dass in der Besprechung am 30.11.2010 (siehe 21302-804/80-2010 vom 1.12.2010) zwischen Vertretern der Einschreiterin, dem wildökologischen, forstlichen und naturschutzfachlichen ASV genau festgelegte Punkte betreffend noch ausständiger Informationen hinsichtlich der Detailausführung vereinbart worden sind. Unter der Voraussetzung, dass die geforderten Angaben in der Folge noch ergänzend vorgelegt werden, werden seitens der naturschutzfachlichen ASV die Maßnahmen – wie vom wildökologischen ASV – auch als eingriffsmindernde Maßnahmen geeignet erachtet (siehe Kapitel Avifauna **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Ad Kapitel 4.3.7 Schwerpunktbejagung im Ausgleichsareal:
Wie im UVE-Gutachten dargelegt, ist eine Schwerpunktbejagung in den neu geschaffenen Auerhuhnlebensräumen wichtig, um v.a. in der Anfangsphase einen zu intensiven Verbiss der wieder aufkommenden Zwergstrauchvegetation zu verhindern. In der derzeitigen Formulierung handelt es sich um eine Absichtserklärung ohne rechtliche Bindung (u.a. "Mitwirkung Jagdausübenden bedeutsam", "Jagdausübenden in Kenntnis gesetzt und zur Mitwirkung eingeladen"). Die vorbehaltslose Zustimmung des Grundeigentümers ist schriftlich vorzulegen. Die Einschreiterin hat dafür Sorge

zu tragen, dass die notwendigen Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden können (allenfalls unter Abschluss zivilrechtlicher Vereinbarungen).

Hinsichtlich der waldbaulichen Maßnahmen ist anzumerken, dass für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ebenfalls die vorbehaltslose Zustimmung des Grundeigentümers schriftlich vorzulegen ist. Die Einschreiterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt und eingehalten werden können (allenfalls unter Abschluss zivilrechtlicher Vereinbarungen).

Im Zuge der Besprechung vom 30.11.2010 wurde ergänzend festgelegt, dass die geplanten Maßnahmen (Speicherteich) im Jahr 2015 nicht am 15.05.2015 beginnen sollen, sondern mit den vorbereitenden Maßnahmen am 01.06.2015, mit schwerem Gerät ab 15.06.2015 begonnen werden kann. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, um zumindest eine gewisse Reduktion der Störungen der Tierwelt in der Brut- und Fortpflanzungszeit bewirken zu können.
Zum Zeitplan der Baumaßnahmen ist grundsätzlich festzustellen, dass die zeitliche Vorstaffelung der ökologischen Maßnahmen zur Schaffung von Vogellebensräumen jedenfalls im Sinne des oben angeführten Zeitplans umzusetzen ist (gegebenenfalls terminliche Parallelverschiebung). Nur so kann sichergestellt werden, dass der durch die Baumaßnahmen verursachte Lebensraumverlust adäquat kompensiert werden kann.

2.3 Auswirkungen auf Flora und Fauna

Zusammenfassend wird zu den Auswirkungen zu Flora und Fauna festgehalten, dass das geplante Vorhaben jedenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu mehr als unbedeutend abträglichen Auswirkungen auf die benannten Schutzgüter führen wird. Durch eingriffsmindernde Maßnahmen können die Auswirkungen nur teilweise ausgeglichen werden. Details dazu werden im Folgenden näher ausgeführt:

2.3.1 Flora

Hinsichtlich der Flora des Untersuchungsgebietes ist festzustellen, dass gemäß UVE-Gutachten 245 Pflanzenarten nachgewiesen wurden, eine angesichts der Größe des Gebietes, der ausgeprägten Höhenamplitude und der Lebensräume relativ geringe Artenzahl. Die sensibelsten Flächen in Hinblick auf gefährdete Arten befinden sich oberhalb der Waldgrenze und hier wiederum im Bereich der Feuchtflächen und Nass-Stellen. So kommen bspw. im Bereich der Projektfläche HS22 u.a. die nach der Roten Liste stark gefährdete Schlamm-Segge (*Carex limosa*) und die nach der Roten Liste gefährdete Wenigblütige Segge (*Carex pauciflora*) vor, zwei ausschließlich in Mooren vorkommende Arten, deren Vorkommen über eine landesweite Bedeutung hinausgehen und bei denen ein Erlöschen der Population nicht umweltverträglich wäre. Auch eine Beeinträchtigung der Bestände des Schmalblättrigen Igelkolben (*Sparganium angustifolium*), der in den Projektflächen 20 und 23 anzutreffen ist, ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar.

Die beiden nach der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutz—Verordnung vollkommen geschützten Pflanzenarten Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*)

mit einem Vorkommen im Projektgebiet und die Grüne Hohlzunge (*Coeloglossum viride*) mit Vorkommen in 8 Projektflächen gehören in Salzburg in vergleichbaren Lebensräumen zu den relativ häufigen, weiter verbreiteten Arten, deren Bestände durch die geplanten Eingriffe lokal beeinträchtigt, aber nicht nachhaltig gefährdet werden. Allerdings ist anzumerken, dass gerade die Verpflanzung von Orchideen schwierig ist, da die Arten absolut düngeunverträglich sind und zudem auf eine entsprechende Vergesellschaftung mit Mykorrhiza-Pilzen angewiesen sind. Beim Waldgamander kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Bestände durch die eingriffsmindernden Maßnahmen, nämlich das Verpflanzen, zwar Individuenverluste erleiden, insgesamt jedoch überleben werden.

Im talnahen Bereich sowie im Talboden des Salzachtales sind eine Magerwiese sowie Heckenzüge und Entwässerungsgräben als floristisch bedeutsame "Trittsteinbiotope" in der hier intensiv genutzten Agrarlandschaft vorhanden. Die Magerwiese, die Entwässerungsgräben sowie ein Teil der Heckenzüge werden durch das geplante Vorhaben zerstört. Es kommt daher zu einem direkten Lebensraumverlust am Standort. Durch eingriffsmindernde Maßnahmen sollen die Eingriffe abgemildert werden, bspw. werden Hecken gepflanzt und die Magerwiese verlegt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass das geplante Projekt für einige Pflanzenarten einen erheblichen Eingriff darstellt. Ohne eingriffsmindernde Maßnahmen käme es z.T. zu einer gänzlichen Vernichtung der Pflanzen am Standort, durch eingriffsmindernde Maßnahmen (Verpflanzung) wird das Projekt Individuenverluste verursachen, die vermutlich nur teilweise kompensiert werden können, aber populationserhaltend wirken können.

2.3.2 Fauna

2.3.2.1 Avifauna

Einige der im Projektsgebiet vorkommenden wertgebenden Arten besitzen eine hohe Abhängigkeit vom entsprechend ausgeprägten montanen-subalpinen Mischwald (vgl. Studie Grundlagen für den Vogelschutz im Wald, ÖBF-BirdLife 2009), z.B. Hasel-, Birk- und Auerhuhn, Sperlings- und Raufußkauz, Dreizehenspecht und Haubenmeise, sowie Baumpieper und Zitronengirlitz, eine mittlere Abhängigkeit Schwarzspecht und Grauschnäpper, eine geringe Abhängigkeit Grün- und Grauspecht sowie Gartenrotschwanz und Sumpfmeise. Die den Habitatansprüchen der Arten entsprechenden Ausprägungen des Lebensraumes stellen für sie zudem limitierende Ressourcen dar.

Für die wertgebenden Arten in den Waldbereichen des ggst. Projektes sind insbesondere Altholzbestände und Totholz, weiters entsprechend strukturierte Waldränder sowie für einige Arten auch halboffene Bereiche von hoher Bedeutung. Altholzbestände, die üblicherweise Horst- (für Greifvögel) und Höhlenbäume sowie Totholz beinhalten, dienen dabei je nach Lage und Größe als essentielle Revierbestandteile (z.B. für Raufuß- und Sperlingskauz, Dreizehen- und Schwarzspecht) oder als Trittsteinbiotope. Bei ausreichend lockerem Bestand und Vorhandensein wichtiger anderer Habitatrequisiten sind sie auch Lebensraum von Auer- und Birkwild, wobei letzteres vor allem im halboffenen Waldgrenzbereich anzutreffen ist. Ein hoher Tot-

/Morschholzanteil in entsprechender Qualität (d.h. insbesonders entsprechend dimensioniertes stehendes Totholz, das für die Anlage von Bruthöhlen geeignet ist) ist auch für das Vorkommen von höhlenbrütenden Arten von Bedeutung. Im Gebiet weist die hohe Dichte von Haubenmeisen sowie der anderen Höhlenbrüter auf das Vorhandensein eines hohen Tot-/Morschholzanteils hin, auch die Konzentration bzw. Dichte des Auftretens des Dreizehenspechts ist darauf zurückzuführen.

Im Folgenden sollen vorerst exemplarisch die Auswirkungen des Projekts auf die wichtigsten wertgebenden Vogelarten (vgl. Tab. 3 im Befund) dargestellt werden; insbesondere für jene Arten, für die Österreich laut Roter Liste eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die Erhaltung trägt (sind mit ! gekennzeichnet):

Steinadler (!): Einerseits erfolgt eine Verschlechterung der Jagdhabitate in den subalpinen Bereichen durch die Skipisten (geringere Eignung für Beutetiere), andererseits werden durch neue Pistenschneisen auch (zwar suboptimale) neue Jagdflächen geschaffen. Bei Skibetrieb sind sämtliche Bereiche aufgrund der permanenten Störungen allerdings nicht nutzbar. Liftseile könnten bei ungünstiger Lage als Flughindernis problematisch sein.

Haselhuhn (!): Vom Pistenprojekt sind 2-4 Haselhuhnreviere betroffen (vgl. Befund). Das Projekt bringt eine Lebensraumverkleinerung durch den dauernden Waldverlust mit sich, allerdings können Waldränder an Pisten als Lebensraum genutzt werden, insbesondere wenn sie verbuschen oder hier sonnige Huderplätze oder Ameisenhaufen entstehen. Ersteres ist durch die Auflagen des forsttechnischen ASV für die Waldrandgestaltung gewährleistet. Während des Skibetriebs ist eine Nutzung aufgrund der Störungen allerdings nicht möglich, sodass sich im Winterhalbjahr der Lebensraumverlust wesentlich gravierender auswirkt. Anflüge an Seile in ungünstigen Lagen können ein Mortalitätsfaktor sein. Wie Haselhühner auf die Verlärmung durch Schneekanonen und Pistenpflege reagieren, ist noch weitgehend unbekannt.

Alpenschneehuhn (!): Der Lebensraumverlust fällt bei dieser Art mehrfach ins Gewicht: Laut Fachgutachten wird ein Bruthabitat durch die Anlagen durchschnitten und wird deshalb voraussichtlich erlöschen. Im Westen angrenzend findet sich weiterer Schneehuhn-Lebensraum, dieser dürfte allerdings bereits vollständig besiedelt sein, sodass ein Ausweichen nicht möglich ist und ohne Ersatzlebensraum mit dem Verlust eines Brutpaares und zur indirekten Beeinträchtigung weiterer Tiere gerechnet werden muss.
Die Skianlagen inkl. deren Nutzung beeinträchtigen auch den Winterlebensraum der Schneehühner, es kommt durch die Pisten zu einem Habitatverlust. Zudem zerschneiden die ganztägig von Wintersportlern genutzten (und in den Nachtstunden von Pistengeräten und Schneekanonen gestörten) Schitrassen die Reviere der streng ortsgebundenen Tiere und lassen sie nicht zu den Windecken oder ausgeaperten Stellen gelangen, um den kurzen Wintertag zur Nahrungsaufnahme zu nutzen. Das wirkt sich negativ auf die Fitness aus, da die Vögel in der Folge nicht gesättigt kalte Winternächte überstehen müssen. Dabei bleiben die Auswirkungen keinesfalls auf die Pisten direkt beschränkt: Untersuchungen bestätigten ein Meideverhalten von bis zu 300 m zu Schneekanonen (vgl. Fachgutachten Ornithologie). Als Mortalitätsfaktor

treten Pistengeräte nach einer schneereichen Nacht auf, die eingegrabene /eingeschneite Tiere in ihren Schneehöhlen töten können (s.u.). Einen weiteren Mortalitätsfaktor stellen die Liftseile dar (s.u..)

Birkhuhn (!): Für diese Art gilt ähnlich wie beim Schneehuhn, dass das einzige lokale Brutrevier im Untersuchungsraum laut Fachgutachten durch das Projekt erlöschen wird. Es wird von mehreren Anlagenteilen durchschnitten (vgl. Abb. 10 UVE Wildökologie und Jagd). Auch Winterlebensräume gehen durch Habitatverlust und Störungen durch Skibetrieb, Pistengeräte und Schneekanonen verloren. Für die Beeinträchtigung des Winterlebensraumes aufgrund des Habitatverlustes sowie die Mortalitätsfaktoren Liftseile und Pistengeräte gilt ähnliches wie beim Schneehuhn. Auch Birkhühner lassen sich in Schneehöhlen einschneien. Dass sich die Beeinträchtigungen insgesamt erheblich negativ auswirken, ist im Gutachten des wildökologischen ASV detailliert ausgeführt.

Auerhuhn: Auch bei dieser Art kommt es aufgrund des Waldverlustes zu Lebensraumeinbussen, wenngleich wie beim Haselhuhn Waldrandbereiche genutzt werden können. Durch die Störungen durch den Pistenbetrieb und den Lärm von Pistengeräten und Schneekanonen erfolgt auch eine Entwertung angrenzender Gebiete. Als Mortalitätsfaktoren müssen die Liftseile erwähnt werden. Auch für diese Art ist eine detaillierte Beschreibung der erheblich negativen Auswirkungen dem Gutachten des wildökologischen ASV zu entnehmen.

Sperlingskauz (!), Raufußkauz (!), Uhu:
Die negativen Auswirkungen für die ersten beiden Arten liegen vor allem in der Lärmbeeinträchtigung (vgl. auch UVE), die sich negativ auf die Aktivitäten dieser Arten auswirken, die ja vor allem in der Dämmerung bzw. nachts stattfinden (akustisch orientierte Art, innerartliche Kommunikation). Beim Sperlingskauz spielt im Projektsgebiet auch Lebensraumverlust bzw. Fragmentation eine Rolle.
Dadurch kommt es laut Fachgutachten beim Sperlingskauz zum Verlust 1 Revieres und zur Beeinträchtigung eines zweiten Reviers, beim Raufusskauz wird eine Negativwirkung durch Lärm aufgrund der Revierverteilung für 1 Revier als beträchtlich eingeschätzt
Im Hinblick auf den vermutlich als Nahrungsgast im offenen Subalpinraum bzw. auch im Talbodenbereich auftretenden Uhu geht die größte Gefahr allerdings von den Liftseilen aus, da diese Art vor allem in offenen Bereichen jagt. Neu errichtete Seile stellen auch für Altvögel, die ihr Jagdgebiet gut kennen, eine Gefahr dar und nicht nur für Jungvögel, für die auch schon länger bestehende Seile/Kabel gefährlich werden können.

Dreizehenspecht (!): Diese Spechtart ist vor allem durch den Lebensraumverlust betroffen, da die geplanten Rodungen zahlreiche Kernbereiche von Revieren treffen. Laut UVE ist mit einem Verlust von 2 Revierzentren im Bereich des Speicherteiches bzw. der Station der Liftanlagen 3 und 4 zu rechnen, ein erheblicher Habitatverlust bei 2 weiteren Revieren ergibt sich auch im Bereich der Liftanlage 2 sowie im Bereich des Skiwegs zwischen Talstation Hahnkopflift und Pinzgauer Hütte. Hier ist eventuell sogar noch 1 weiteres Revier randlich berührt! Nur 2-3 Reviere im Untersu-

chungsgebiet bleiben durch das ggst. Projekt unbeeinträchtigt. Der Dreizehenspecht ist an einen extrem hohen Totholzanteil gebunden: die Nahrungssuche findet zu einem weit überwiegenden Prozentsatz auf ganz oder teilweise abgestorbenen Fichten statt, auch die Bruthöhlen finden sich großteils in Totholz, wobei hier stärkere Stämme (>30 cm BHD, Hess 1983, Scherzinger 1982) erforderlich sind. Da der Dreizehenspecht derart stark auf einen hohen Totholzanteil in autochthonen Nadelwäldern angewiesen ist, wird es für die vielen Paare, die durch das Projekt einen völligen oder erheblichen Verlust ihrer Revierzentren erleiden, ohne flankierende Maßnahmen unmöglich sein, gleichwertige Reviere in der Umgebung zu finden, da geeignete Waldbereiche bereits jetzt besiedelt sind (wie sich auch bei der Begehung der "Ausgleichsflächen WAF02 und WAF03" zeigte). Dies ist nur bei entsprechender Neuschaffung von totholzreichen, gut strukturierten Beständen im Nahbereich der bestehenden Reviere möglich. Dafür ist in mehreren Altholzbereichen der Totholzanteil auf mindestens durchschnittlich 53 Vfm/ha zu erhöhen, um als künftige Revierzentren für 4-5 Dreizehenspechtpaare zur Verfügung zu stehen (vgl. Bird-Life –ÖBF 2009). Diese Bereiche müssen eine größere Anzahl von Stämmen mit 20-50 cm BHD aufweisen, da diese bevorzugt genutzt werden.
Eine Beunruhigung durch Lärm, Störungen durch den Skibetrieb etc. sind für diese Art, die gegenüber Menschen recht wenig Scheu zeigt, hingegen nicht zu erwarten.

Ähnliche Auswirkungen wird das Projekt auch auf die diversen anderen Höhlenbrüter haben, die zwar meist kleinere Reviere besitzen und häufiger sind, von denen jedoch z.B. die Haubenmeise in den umliegenden Wäldern wohl kaum derart viele Brutmöglichkeiten vorfindet, da auch hier geeignete Reviere wohl schon besetzt sind. Von dieser Art werden laut Fachgutachten Ornithologie immerhin 26 Reviere vom Projekt berührt, 17 (!) Reviere gehen durch Habitatverlust zur Gänze verloren.

Abgeleitet von diesen Auswirkungen auf einzelne, besonders wertbestimmende Arten und unter Betrachtung auch der anderen, im Befund erwähnten, im Projektsgebiet auftretenden Vogelarten, wirkt sich das Liftprojekt zusammenfassend gesehen in vielerlei Hinsicht auf die Vogelwelt aus:

Einerseits kommt es zu direktem und unmittelbarem Lebensraumverlust durch die Umwandlung von subalpinen offenen Lebensräumen und (großteils hochwertigen) Waldbereichen in Schipisten sowie Einrichtungen der Infrastruktur (Liftanlagen inkl. Gebäude, Schneiteich, Lawinenverbauungen). Dies betrifft alle Arten, die im Bereich der geplanten Pisten und Anlagen vorkommen. Im offenen Subalpinraum ist das Gelände (Pisten und Lifttrassen) außerhalb der Schisaison für die meisten dieser Arten zumindest eingeschränkt nutzbar, wenn auch die Qualität des Habitats durch die Skipistenanlage herabgemindert wird. In der Bauphase sowie während des Skibetriebs sind diese Flächen nicht nutzbar. Auf Dauer entwertet sind alle versiegelten Flächen (Gebäude, Strassen etc.).
In den Waldbereichen kommt es auf den ca. 27 ha der gerodeten Flächen auf Dauer zum Lebensraumverlust für waldbewohnende Arten, der umso schwerer wiegt, da ein Großteil dieser Flächen aufgrund ihres Strukturreichtums und ihrer Ausprägung von hervorragender Bedeutung für die Vogelwelt ist (vgl. Befund). Einige Arten können Pistenschneisen außerhalb der Schisaison zwar noch als offene Flächen mit-

nutzen, doch gilt dies nur für wenige Spezies, deren Lebensräume u.a. auch Waldränder oder halboffene Habitate (z.B. Auerwild, Drosseln) beinhalten.

Andererseits ist durch den Freizeitbetrieb, Lärm der Pistenpräparierung und Schneekanonen von indirekten bzw. direkten Lebensraumverlusten durch Störungen bzw. Lebensraumfragmentierungen auszugehen, d.h. dass Teilbereiche nicht mehr oder nur eingeschränkt nutzbar sind. Dies betrifft insbesondere die nacht- und dämmerungsaktiven Eulen, die nachgewiesenermaßen durch Lärm gestört bzw. in ihrer v.a. akustisch orientierten Nahrungssuche beeinträchtigt werden. So zeigten sich bei Untersuchungen (vgl. ZEITLER in DOPPLER 2000) ein Fehlen von Raufuß-, Sperlings- und Waldkauz in einem Umkreis von 500 m um Schneekanonen in Gebieten, in denen diese Arten zuvor stets (in 10 vorangegangenen Jahren) anwesend waren. Für Schneehühner wurde in dieser Untersuchung ein Meideverhalten von bis zu 300 m festgestellt.

Erschwerend kommt hinzu dass diese Störungen auch noch während der Balzzeit anhalten, die bei Birk- und Auerhuhn in etwa Ende März, beim Haselhuhn ebenfalls im März und beim Schneehuhn im April beginnt. Bereits ab Februar und bzw. Anfang April balzen Sperlingskauz und Raufußkauz. Somit werden diese Tiere nicht nur während des Winters, sondern auch am wichtigen Beginn der Brutsaison beeinträchtigt, was sich folglich auf eine Brut im Nahbereich negativ auswirkt. Da Teile der Pisten/Liftanlagen direkt in Balzbereichen, (z.B. 2 Balzareale des Auerwilds, 1 Balzareal des Birkwilds), gelegen sind, ist hier in der Folge mit einer Aufgabe derselben zu rechnen. Nähere Details finden sich im Gutachten des wildökologischen ASV.

Störungen in der für das Überleben der Tiere kritischen Winterzeit werden, insbesondere in locker bestandenen Bereichen, auch durch die zu erwartenden (wenn auch gegebenenfalls illegalen) Variantenskifahrer auftreten, die nun vermehrt in Gebiete vordringen werden können und werden, die bisher als ruhige Winterhabitate genutzt werden konnten. Wenn auch im landschaftspflegerischen Begleitplan Maßnahmen gegen diese Variantenfahrer vorgesehen sind, so kann man ihr Auftreten erfahrungsgemäß nie vollkommen in den Griff bekommen. Durch die leichtere Erreichbarkeit auch von Piesendorf aus ist auch mit einem verstärkten Druck am Abend bzw. in der Nacht zu rechnen, da hier entlang der Piste Aufstiegsmöglichkeiten zB für Tourengehen geschaffen werden. Somit beschränken sich Störungen durch den künftigen Schibetrieb nicht nur auf die Pisten, Liftanlagen und das durch den Lärm erreichte Gebiet, sondern wirken sich damit in Zusammenhang unvermeidlich auch auf andere, benachbarte Bereiche aus.

Während der Bauphase kommt es weiters zu Störungen durch Hubschrauberflüge. Diese müssen durch zeitliche Beschränkungen, wie sie auch im landschaftspflegerischen Begleitplan gefordert sind, zumindest so weit eingeschränkt werden, dass sie nicht in die Brut- und Aufzuchtszeit fallen. Ebenfalls dürfen während dieser Zeit dürfen keine Schlägerungen durchgeführt werden, da dies unmittelbare Individuenverluste zur Folge hätte. Störungen durch die Bauarbeiten dürfen ebenfalls nicht während dieser Zeit erfolgen, wobei in den Brut- und Aufzuchtsgebieten von Rau-

fußhühnern Arbeiten erst ab 1. August eines jeden Jahres zulässig sind. In den übrigen Bereichen ist ein Ende der Hauptbrutzeit mit Mitte Juli anzusetzen.

Die in den offenen subalpinen Lebensräume in der UVE, Gutachten Wild und Jagd, geforderten Sichtschutzpflanzungen samt massiver, mindestens 2,5 m hoher Holzzäune sollen Störungen in diesen Lebensräumen minimieren. Sichtschutzmaßnahmen sind jedoch aus Sicht der ASV vor allem im Winter bei Skibetrieb notwendig, und sollten deshalb nicht in der vorgeschlagenen Form erfolgen, sondern ausschliesslich als temporäre Sichtschutzmassnahmen während der Skisaisonerfolgen. Dies ist auch in Gesamtbetrachtung der Aspekte des Naturschutzes wichtig, da die vorgeschlagenen dauerhaften Maßnahmen sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auswirken und unter Umständen sogar Feuchtbiotope im Pistenrandbereich beeinträchtigen können. Am raschen Aufkommen der geplanten Sichtschutzpflanzungen darf im übrigen aufgrund der Höhenlage stark gezweifelt werden.

Durch den die für den Skibetrieb erforderliche Pistenpräparierung, insbesondere nach Nächten mit Schneefall, kann es weiters zu einer direkten Mortalität insbesondere von Schnee- und Birkhühnern in Schneehöhlen kommen. Diese lassen sich nämlich – oft zu mehreren – einschneien oder graben sich Höhlen im frischen Pulverschnee, um eisige Nächte besser überstehen zu können. Durch das Präparieren werden diese Schutzhöhlen zerstört und die Tiere, so sie nicht rechtzeitig flüchten, getötet. Alljährlich fallen bereits jetzt bei den Pisten der Schmittenhöhe Birkhühner der Präparierung zum Opfer. Als Minderungsmaßnahme sind im Gutachten spezielle Geräte angeführt, die eingeschneite Hühner orten können und das Gerät stoppen. Diese Vorrichtungen sind aber laut Gutachten Wild und Jagd technisch noch nicht ausgereift und sollten nachgerüstet werden. Aufgrund dessen können sie zur Zeit nicht als eingriffsmindernde Maßnahmen anerkannt werden.

Einen weiteren Mortalitätsfaktor stellen die Liftseile dar, die im Fachgutachten nur für das Birkhuhn erwähnt werden, jedoch auch für andere Arten, z.B. sämtliche Raufußhühner (insbesondere sind der Gefertigten auch Todesfälle an Seilen von Schneehuhn und Auerhuhn bekannt), den Uhu, und Greife (Habicht, Steinadler) gelten. Wenn auch als Minderungsmaßnahme das Spannen nur eines, relativ starken und deshalb relativ gut sichtbaren Hauptseiles genannt wird, ist die Situation insbesondere bei schlechter Sicht, z.B. bei schlechten Witterungsbedingungen, bei Schnee- oder Raureifbehang (kein Kontrast gegeben) oder in der Dämmerung kritisch. Die Markierung der Seile ist laut Gutachten Wild und Jagd noch nicht technisch ausgereift und sollte, sobald dies der Fall ist, rasch nachgerüstet werden. Diese Minderungsmassnahme kommt deshalb ebenfalls derzeit noch nicht zum Tragen.

Im Hinblick auf die Vogelschlaggefahr an den diversen Scheiben der geplanten Stationsgebäude wird in den Nachreichungen Ornithologie einiges zu diesem Thema ausgeführt. Weiters wird dort erwähnt, dass ein Maßnahmenkatalog an den UVE Koordinator und den Planer übermittelt wurde, aus dem bis zur oder bei der Verhandlung die geeigneten Varianten zur Verhinderung von Vogelschlag in Abstimmung zwischen Bauherrenschaft, Gebäudeplanung und Sachverständigen ausgewählt werden soll.

Im Fachgutachten Ornithologie bzw. Wild und Jagd wurde eine Bewertung des Ist-Zustands der betroffenen Lebensräume nach der RVS „Vogelschutz an Straßen“ vorgenommen. In den Fachgutachten werden die Auswirkungen auf die Teillebensräume dementsprechend nur nach den Rote Liste Arten beurteilt, wonach sich je nach Teillebensraum folgende Eingriffserheblichkeiten ergeben: Kulturland: mittel, Wirtschaftswald (Forst) mittel, Niederalmen: gering, totholzreicher Wald: hoch, Waldgrenzbereich und alpine Zone: gering. Mit dieser Bewertung kann aus Sachverständigensicht konform gegangen werden, außer im Komplex "Waldgrenzbereich und Alpine Zone". Wie im Befund dargelegt, stellen diese Bereiche Nahrungsraum für Steinadler, und vermutlich auch den Uhu dar, weiters kann zumindest ein unregelmäßiges Vorkommen des Zitronengirlitzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden (alle Arten finden sich als NT, d.h. near threatened, in der österreichischen Roten Liste). Somit müsste die Bedeutung des Lebensraumkomplexes von gering auf mittel erhöht werden (da statt von 2 zumindest von 3 vorkommenden Arten auszugehen ist, die als NT eingestuft sind), was in der Folge die Eingriffserheblichkeit auf mittel erhöht.

Nicht erwähnt wird allerdings die Tatsache, dass als wertbestimmende Arten im Sinne der RVS 04.03.13 auf Seite 5 auch Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie angeführt sind. Treten Anhang I Arten in einer derart hohen Anzahl (13 Arten) bzw. z.T. auch mit hoher Siedlungsdichte und Repräsentanz auf wie im vorliegenden Fall, so wäre bereits bei der Ermittlung und Bewertung der Raumwiderstände zur Korridorentscheidung festzustellen gewesen, dass von einem zumindest hohen Raumwiderstand ausgegangen werden muss. In der RVS ist festgehalten, dass derartige Korridore aus Sicht der Avifauna nicht weiterverfolgt werden sollten. Falls nach Zusammenführung mit den Raumwiderständen der anderen Schutzgutbereiche der Korridor insgesamt weiterverfolgt werden, ist dies gemäß RVS zu begründen.

Im Hinblick auf die Anhang I Arten ist jedenfalls von einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume mehrerer dieser Arten auszugehen. Dies unterstreicht das öffentliche Interesse des Naturschutzes jedenfalls nochmals überdeutlich!

Insgesamt ist festzustellen, dass es durch die geplanten Maßnahmen zu mehr als unbedeutend abträglichen Auswirkungen auf die Vogelwelt kommt. Durch die eingriffsmindernden Maßnahmen ist zum Teil eine Kompensation der beschriebenen vielfältigen negativen Auswirkungen auf Lebensräume und Vogelarten möglich. Hinsichtlich der betroffenen Spechtarten stellt sich bezüglich der Auswirkungen auf die Gesamtpopulation die Situation ähnlich im wildökologischen Gutachten für die Rauhfußhühner beschrieben dar.

2.3.2.2 Herpetofauna

Aus Sicht der Herpetofauna handelt es sich bei dem gegenständlichen Projektgebiet um einen Lebensraum von großer Bedeutung. So konnten 10 der 23 in Salzburg nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten im Gesamtplanungsgebiet nachgewiesen werden. Der gesamte Projektgebiet bietet Lebensraum für Amphibien und Reptilien, wobei in Teilbereichen (Hochlagen oberhalb der Waldgrenze, Bereich der

Mittelstation, Heckenlandschaft am Unterhang) vergleichsweise große Populationen von vollkommen geschützten und gefährdeten Arten angetroffen werden konnten.

Amphibien nutzen im Verlauf eines Jahres mehrere Teillebensräume, nämlich Laichgewässer, Sommer-Lebensraum, Winter-Lebensraum, wobei zwischen diesen regelmäßig Wanderungen durchgeführt werden (bevorzugt entlang von Strukturen wie z.B. Hecken, Fließgewässern). Die bevorzugten Sommer-Lebensräume vieler Arten liegen in reich strukturierten Wäldern mit einer Vielzahl an Versteckmöglichkeiten sowie unterschiedlichem Mikroklima (z.B. bzgl. der Einstrahlung), einige Arten können auch über der Waldgrenze in strukturreichen Zwergstrauchheiden, einige Arten in naturnahen Hecken angetroffen werden. Je heterogener die Habitate und je mehr Deckungsmöglichkeiten, u.a. vor Fressfeinden und vor Witterungseinflüssen, gegeben sind, desto günstiger sind die Lebensräume zu bewerten. Im Winter werden ebenfalls Waldbereiche bewohnt, wobei frostfreie Versteckmöglichkeiten von essentieller Bedeutung sind. Viele Arten sind auf ihr Geburtsgewässer geprägt und wandern daher jährlich auf ihren traditionellen Wanderrouten. Reptilien können in verschiedenen Lebensräumen leben, sofern ihre Lebensraumansprüche – Sonnen- und Schattenplätze sowie Zufluchts- und Versteckmöglichkeiten durch schützende Pflanzendeckung oder andere Strukturen gegeben ist. Auch für Reptilien gilt, dass strukturreiche Habitate von großer Bedeutung sind.

Bei der Beurteilung des Eingriffes kann festgestellt werden, dass die Gefährdungsursachen der heimischen Amphibien und Reptilien in der Regel komplex, meist jedoch überwiegend anthropogener Natur sind. So liegt die Hauptrückgangsursache im Biotopschwund bzw. der Biotopdegradierung begründet. Bei Amphibien sind beispielsweise neben der Degradierung und Zerstörung der Laichgewässer auch Eingriffe in den Landlebensraum der Tiere für den Rückgang verantwortlich (u.a. Zerstörung, Fragmentierung der Lebensräume durch Zersiedelungen, Straßenbau, Biozideinsatz). Ein wesentlicher Grund für die räumliche Isolation von Amphibienpopulationen in Mitteleuropa ist die fortschreitende Zerstörung von Wanderkorridoren. Einige Studien der letzten Jahre zeigten, dass die meisten Amphibienarten Strukturen, wie extensiv genutzte Feuchtflächen, gestufte, natürliche Waldränder, Bäche mit Uferbegleitgehölzen, flussbegleitende Wälder, Hecken oder Feldgehölze für saisonale und Ausbreitungswanderungen nutzen. Intensiv bewirtschaftetes Grünland, Äcker, aber auch planierte Schipisten u.d.g. werden von vielen Amphibien gemieden. Insgesamt gesehen ist die Situation vieler Amphibienarten in Salzburg bedrohlich, insbesondere in den Tallagen gibt es kaum mehr unzerschnittene Lebenräume, die alle erforderlichen Lebensraumbestandteile – Laichgewässer, Wanderkorridore, Landlebensräume umfassen. Das Gebirge bietet bis zu einem gewissen Grad einen Rückzugsraum für Amphibien und auch Reptilien. Durch zahlreiche Erschließungsmaßnahmen, wie Forststraßen, Schierschließungen, nehmen jedoch auch im Gebirge die unzerschnittenen Lebensräume rapid ab.

Im Zuge des geplanten Projektes kommt es zu einer direkten Gefährdung von Amphibien und Reptilien durch Individuenverluste während der Baumaßnahmen (Maschineneinsatz, Verkehr, etc.). Aber auch die intensivere Nutzung in der Betriebs-

phase wird zu Individuenverlusten führen (z.B. verstärkter Verkehr auf Aufschließung- und Forststraßen).
Weiters kommt es zur Zerstörung bestehender Lebensraumstrukturen: Das geplante Vorhaben führt zu erheblichen Veränderungen im terrestrischem Lebensraum, z.B. in Hinblick auf Deckungsmöglichkeiten, Nahrungsgründe, frostgeschützte Winterquartiere, für alle bodenbewohnenden Tiere, wie bspw. auch Amphibien und Reptilien. Das Vorhaben führt aber auch zu erheblichen Veränderungen in aquatischen Lebensräumen, z.B. den Laichgewässer der Amphibien. Dies bedeutet bei Tieren, deren Fortpflanzung unmittelbar an Laichgewässer gebunden ist, einen massiven Eingriff in die Population und daher einen Eingriff in den Naturhaushalt.

Schipisten, die durch geländeverändernde Maßnahmen errichtet werden, sind i.d.R. selbst bei einer guten Begrünung sehr strukturlos, es fehlen die für Amphibien und Reptilien nötigen Deckungsmöglichkeiten, aber auch die kleinräumige Verzahnung von Bereichen unterschiedlichen Mikroklimas (Sonnen- und Schattenplätze), die für die wechselwarmen Tiere von entscheidender Bedeutung ist. Amphibien und Reptilien sind im Winter zwar nicht aktiv, und werden daher vom Schibetrieb nicht unmittelbar gestört, allerdings führen die Lebensraumveränderungen durch die Pistenerrichtung zu einer Strukturverarmung, wodurch im Bereich der Piste auch keine frostfreien Überwinterungsmöglichkeiten gegeben sind.
Im Zuge des geplanten Projektes werden Pistenflächen im Ausmaß von 23,3 ha (26 inkl. Böschungen und Aufschließungswege) errichtet, wobei beim Großteil der Pisten geländeverändernde Maßnahmen notwendig sind. Dabei werden auch zahlreiche aktuelle und potentielle Laichgewässer zerstört, zudem gehen die Pisten als Lebensraum für die meisten Arten verloren. Durch die massiven Erdbewegungen wird es auch zu Individuenverlusten kommen. Wenngleich durch die eingriffsmindernden Maßnahmen, z.B. die Fang- und Sperrzäune und Absiedlungen die Individuenverluste verringert werden können, durch Neuanlage zerstörte Gewässer ersetzt werden sollen, durch eine optimierte Pistenrandgestaltung die Strukturvielfalt im Randbereich der Pisten erhöht werden kann, etc. kommt es zu dauerhaften Lebensraumverlusten.

Im Hinblick auf die eingriffsmindernden Maßnahmen zur Minimierung der Individuenverluste in der Bauphase (Fang- und Sperrzäune) ist anzumerken, dass gerade bei Bergmolchen aus dem Hochgebirge bekannt ist, dass die einzelnen Individuen nicht jedes Jahr an das Laichgewässer kommen, sondern nur alle paar Jahre. D.h. es ist damit zu rechnen, dass in den Folgejahren nach dem Eingriff noch Individuen in den dann zerstörten Bereichen auftauchen werden, um bspw. die Laichgewässer zu suchen. In dieser Hinsicht ist es positiv zu bewerten, wenn die Ersatzgewässer im Umfeld der Eingriffsflächen und daher nach wie vor im Bereich der Lebensraumbeziehungen (im Aktionsradius der Tiere) zu finden sind. Allerdings ergeben sich aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Eingriffsflächen auch Gefahrenquellen (verstärkte Nutzung, Pistenkorrekturen, etc.).

Insgesamt ist festzustellen, dass es für die Herpetofauna zu erheblichen Eingriffen in Lebensräume, sowohl im terrestrischen, für Amphibien auch im aquatischen Bereich kommen wird. Diese können trotz eingriffsmindernder Maßnahmen, wie bspw. Absiedelungen von Amphibien und Reptilien (Fang- und Sperrzäune,

Schlangenbleche) zur Minimierung der Individuenverluste und durch die Neuanlage von Gewässern zur Minimierung der aquatischen Lebensraumverluste nur zum Teil kompensiert werden.

2.3.2.3 Fledermäuse

Im Rahmen der UVE-Untersuchung wurden zumindest 6, vermutlich jedoch 8-9 Fledermausarten im Projektgebiet angetroffen. Aktuell sind im Bundesland Salzburg 18 Fledermausarten nachgewiesen. Die angetroffene Artenzahl im Projektgebiet ist angesichts der Höhenlage des Gebietes als relativ artenreich zu bezeichnen, die relativ geringe Individuendichte in höheren Lagen entspricht anderen Untersuchungen in vergleichbaren Lebensräumen. So sind die Nachweisdichten von Fledermäusen im Gebirge in der Regel relativ gering. Dies ist u.a. auf die im Normalfall temperaturbedingte geringere Insektendichte, d.h. geringere Produktivität, im Gebirge zurückzuführen.

Fledermäuse haben komplexe Lebensraumansprüche: Sie benötigen geeignete Quartiere (Sommer-, Winterquartiere, Zwischenquartiere), Jagdgebiete und viele Arten zudem Verbindungen zwischen Quartieren und Jagdgebieten, wobei es große Unterschiede hinsichtlich der artspezifischen Lebensraumansprüche gibt. Die einzelnen Lebensraumbestandteile können – u.a. aufgrund der Mobilität der Fledermäuse - räumlich zum Teil weit getrennt voneinander liegen.

Von den Rodungen im Projektgebiet sind u.a. alt- und totholzreiche hochmontane Waldbereiche mit zahlreichen Baumhöhlen, Stammrissen und abstehenden Rindenflächen betroffen. Dabei handelt es sich um Strukturen, die potenziell von einigen Fledermausarten als Quartier genutzt werden können, bspw. während der sogenannten Wochenstubenzeit (Fortpflanzungszeit), in der sich die Weibchen in Wochenstuben sammeln und dort die Jungtiere aufziehen, aber auch während der Balzzeit im Herbst sowie u.U. auch als Winterquartier.
Aus Studien baumbewohnender Arten ist bekannt, dass diese Arten meist nicht nur 1 Quartier pro Jahreszeit, sondern einen ganzen Quartierverbund nutzen. So wechseln z.B. baumbewohnende Mopsfledermäuse die Quartiere zum Teil täglich, ein Wochenstubenverband von Mopsfledermäusen benötigt daher über 30 Quartiere in einem relativ kleinen Umkreis.

Bei Studien in mehreren österreischischen und bayerischen Gebirgen, u.a. im Nationalpark Hohe Tauern, zeigte sich, dass in den Hochlagen meist nur noch einzelne Individuen in Quartieren anzutreffen sind, dabei handelt es sich häufig um Männchen oder nicht reproduzierende Weibchen bzw. Weibchen nach der Fortpflanzungszeit. Die höchst gelegenen Fortpflanzungsquartiere ("Wochenstuben") lagen in Salzburg auf ca. 1200 msm, in Kärnten auf ca. 1600 msm.
Methodisch bedingt liegt der Schwerpunkt der bekannten Quartiere auch in den Hochlagen auf Gebäudequartieren, in der Regel handelte es sich um Spaltenquartiere an Alm- und Jagdhütten, Viehunterständen etc. Auch im Untersuchungsgebiet konnten an zwei Hütten potenzielle Fledermausquartiere entdeckt werden. Da keine Studien über die Nutzung von Baumquartieren aus höheren Lagen in unseren Gebirgen vorliegen, kann nur aufgrund der übrigen Befunde aus vergleichbaren Höhenlagen vermutet werden, dass die Besiedelungsdichte von Baumquartieren gering ist.

Insgesamt gesehen sind Quartierverluste und z.T. Individuenverluste durch die Rodungen möglich, daher ist geplant, als eingriffsmindernde Maßnahme 30 Fledermauskästen zwischen Mittelstation und Pinzgauer Hütte aufzuhängen. Da Fledermauskästen immer gruppenweise aufgehängt werden sollen (Quartierverbund), scheinen die in den UVE-Unterlagen gekennzeichneten Flächen viel zu groß für 30 Kästen.

Arten, die fast ausschließlich im Wald jagen, wie z.B. die Mopsfledermaus, verlieren durch die Rodung des Waldes und Umwandlung der Flächen in Schipisten ihre dort gelegenen Jagdgebiete. So jagt bspw. die Mopsfledermaus meist im Umkreis von bis zu 5 km um die Quartiere in den Wäldern, wobei jedes Individuum zwischen 5 - 10 Teiljagdgebieten pro Nacht aufsucht. Die Baumarten-Zusammensetzung scheint eine geringere Bedeutung zu haben, wichtig ist ein hoher Strukturreichtum inkl. Quartiere und hohe Dichten von Kleinschmetterlingen, der Hauptnahrung dieser spezialisierten Art. Andere Fledermausarten, die auch Waldrandstrukturen oder offene Flächen für die Insektenjagd nutzen können, können – je nach Insektenangebot auf den offenen Flächen – möglicherweise von den Flächenumwandlungen profitieren. Insgesamt gesehen stellen die Projektflächen aber für alle Fledermausarten aufgrund ihrer relativ hohen Mobilität nur einen Teil ihrer Jagdgebiete dar. Der Eingriff in ihre potenziellen Jagdlebensräume wird daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fledermausfauna führen.

Der Unterhang sowie Hangfußbereich des Hauserberges ist gekennzeichnet durch eine intensiv genutzte, jedoch durch Hecken noch relativ strukturreiche Kulturlandschaft in der Wiesen, Hecken sowie Wälder sich abwechseln. Die Hecken werden von Fledermäusen sowohl zur Jagd als auch als Verbindung zwischen Jagdgebieten und Quartieren genutzt, wie die zahlreichen Detektornachweise im Rahmen der UVE-Studie zeigen. Eine Entfernung von Heckenstrukturen führt zu einer Verschlechterung der Konnektivität und daher bei einigen Fledermausarten zu einer Verschlechterung der Lebensraumsituation. Allerdings gibt es im Umfeld der Eingriffsflächen noch weitere Hecken, die nicht durch Eingriffe beeinträchtigt werden, zudem sollen einige Hecken ergänzt werden (eingriffsmindernde Maßnahmen), sodass davon ausgegangen werden kann, dass es durch die Entfernung von 50 m Hecke zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Fledermausfauna kommt.

Vom Mausohr, der größten heimischen Fledermausart sind im Bundesland Salzburg nur 13 Wochenstubenquartiere bekannt. Zwei davon (Kirche Piesendorf, Kirche Niedernsill) liegen nahe genug am Projektgebiet, so dass das gesamte Gebiet im Jagdaktionsradius der Mausohren um ihre Quartiere liegt. So ist bekannt, dass Mausohren im Umkreis von bis zu über 20 km um ihre Quartiere jagen. Dabei werden sowohl geeignete talnahe Wiesen und unterwuchsarme Wälder, durchaus aber auch Almflächen und geeignete Wälder im Gebirge genutzt. Es ist davon auszugehen, dass es durch die im Projekt geplanten Eingriffe in den Lebensraum zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Mausohres kommen wird.

Eine Beleuchtung von Baustellen bzw. Gebäuden mit Licht, das einen hohen UV-Anteil aufweist, hat unterschiedliche Effekte auf Fledermäuse. Einerseits kommt es

zu einer Anlockung von Insekten, in deren Folge einzelne Fledermausarten, z.B. Nordfledermäuse, das konzentrierte Nahrungsangebot nutzen. Andere Fledermausarten, v.a. die Arten aus der Myotis-Gruppe, werden durch helle Bereiche jedoch abgeschreckt und können das Insektenangebot dort nicht nutzen, es fehlt in den umgebenden Bereichen. Für Beleuchtungen sollten daher – wenn überhaupt – Niederdrucklampen bzw. LED-Lampen verwendet werden.

Direkte negative Auswirkungen durch Verkehrsopfer wären bei verstärkten nächtlichen Fahrten auf den Straßen im Projektgebiet nicht auszuschließen. Diese Gefahr kann jedoch durch niedrige Fahrtgeschwindigkeiten sowie v.a. keine nächtlichen Fahrten verhindert werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass es für die Fledermäuse durch das geplante Projekt zu Eingriffen in Lebensräume (Jagdgebiete, Verbindungsstrukturen) und Quartiere kommen wird. Diese können durch eingriffsmindernde Maßnahmen zum Teil kompensiert werden.

2.3.2.4 Insekten

Im Rahmen der UVE-Untersuchung wurden zumindest 6, vermutlich jedoch 8-9 Fledermausarten im Projektgebiet angetroffen. Aktuell sind im Bundesland Salzburg 18 Fledermausarten nachgewiesen. Die angetroffene Artenzahl im Projektgebiet ist angesichts der Höhenlage des Gebietes als relativ artenreich zu bezeichnen, die relativ geringe Individuendichte in höheren Lagen entspricht anderen Untersuchungen in vergleichbaren Lebensräumen. So sind die Nachweisdichten von Fledermäusen im Gebirge in der Regel relativ gering. Dies ist u.a. auf die im Normalfall temperaturbedingte geringere Insektendichte, d.h. geringere Produktivität, im Gebirge zurückzuführen.

Fledermäuse haben komplexe Lebensraumansprüche: Sie benötigen geeignete Quartiere (Sommer-, Winterquartiere, Zwischenquartiere), Jagdgebiete und viele Arten zudem Verbindungen zwischen Quartieren und Jagdgebieten, wobei es große Unterschiede hinsichtlich der artspezifischen Lebensraumansprüche gibt. Die einzelnen Lebensraumbestandteile können – u.a. aufgrund der Mobilität der Fledermäuse - räumlich zum Teil weit getrennt voneinander liegen.

Von den Rodungen im Projektgebiet sind u.a. alt- und totholzreiche hochmontane Waldbereiche mit zahlreichen Baumhöhlen, Stammrissen und abstehenden Rindenflächen betroffen. Dabei handelt es sich um Strukturen, die potenziell von einigen Fledermausarten als Quartier genutzt werden können, bspw. während der sogenannten Wochenstubenzeit (Fortpflanzungszeit), in der sich die Weibchen in Wochenstuben sammeln und dort die Jungtiere aufziehen, aber auch während der Balzzeit im Herbst sowie u.U. auch als Winterquartier.
Aus Studien baumbewohnender Arten ist bekannt, dass diese Arten meist nicht nur 1 Quartier pro Jahreszeit, sondern einen ganzen Quartierverbund nutzen. So wechseln z.B. baumbewohnende Mopsfledermäuse die Quartiere zum Teil täglich, ein Wochenstubenverband von Mopsfledermäusen benötigt daher über 30 Quartiere in einem relativ kleinen Umkreis.

Bei Studien in mehreren österreischischen und bayerischen Gebirgen, u.a. im Nationalpark Hohe Tauern, zeigte sich, dass in den Hochlagen meist nur noch einzelne Individuen in Quartieren anzutreffen sind, dabei handelt es sich häufig um Männchen oder nicht reproduzierende Weibchen bzw. Weibchen nach der Fortpflanzungszeit. Die höchst gelegenen Fortpflanzungsquartiere ("Wochenstuben") lagen in Salzburg auf ca. 1200 msm, in Kärnten auf ca. 1600 msm.
Methodisch bedingt liegt der Schwerpunkt der bekannten Quartiere auch in den Hochlagen auf Gebäudequartieren, in der Regel handelte es sich um Spaltenquartiere an Alm- und Jagdhütten, Viehunterständen etc. Auch im Untersuchungsgebiet konnten an zwei Hütten potenzielle Fledermausquartiere entdeckt werden. Da keine Studien über die Nutzung von Baumquartieren aus höheren Lagen in unseren Gebirgen vorliegen, kann nur aufgrund der übrigen Befunde aus vergleichbaren Höhenlagen vermutet werden, dass die Besiedelungsdichte von Baumquartieren gering ist. Insgesamt gesehen sind Quartierverluste und z.T. Individuenverluste durch die Rodungen möglich, daher ist geplant, als eingriffsmindernde Maßnahme 30 Fledermauskästen zwischen Mittelstation und Pinzgauer Hütte aufzuhängen. Da Fledermauskästen immer gruppenweise aufgehängt werden sollen (Quartierverbund), scheinen die in den UVE-Unterlagen gekennzeichneten Flächen viel zu groß für 30 Kästen.

Arten, die fast ausschließlich im Wald jagen, wie z.B. die Mopsfledermaus, verlieren durch die Rodung des Waldes und Umwandlung der Flächen in Schipisten ihre dort gelegenen Jagdgebiete. So jagt bspw. die Mopsfledermaus meist im Umkreis von bis zu 5 km um die Quartiere in den Wäldern, wobei jedes Individuum zwischen 5 - 10 Teiljagdgebieten pro Nacht aufsucht. Die Baumarten-Zusammensetzung scheint eine geringere Bedeutung zu haben, wichtig ist ein hoher Strukturreichtum inkl. Quartiere und hohe Dichten von Kleinschmetterlingen, der Hauptnahrung dieser spezialisierten Art. Andere Fledermausarten, die auch Waldrandstrukturen oder offene Flächen für die Insektenjagd nutzen können, können – je nach Insektenangebot auf den offenen Flächen – möglicherweise von den Flächenumwandlungen profitieren. Insgesamt gesehen stellen die Projektflächen aber für alle Fledermausarten aufgrund ihrer relativ hohen Mobilität nur einen Teil ihrer Jagdgebiete dar. Der Eingriff in ihre potenziellen Jagdlebensräume wird daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fledermausfauna führen.

Der Unterhang sowie Hangfußbereich des Hauserberges ist gekennzeichnet durch eine intensiv genutzte, jedoch durch Hecken noch relativ strukturreiche Kulturlandschaft in der Wiesen, Hecken sowie Wälder sich abwechseln. Die Hecken werden von Fledermäusen sowohl zur Jagd als auch als Verbindung zwischen Jagdgebieten und Quartieren genutzt, wie die zahlreichen Detektornachweise im Rahmen der UVE-Studie zeigen. Eine Entfernung von Heckenstrukturen führt zu einer Verschlechterung der Konnektivität und daher bei einigen Fledermausarten zu einer Verschlechterung der Lebensraumsituation. Allerdings gibt es im Umfeld der Eingriffsflächen noch weitere Hecken, die nicht durch Eingriffe beeinträchtigt werden, zudem sollen einige Hecken ergänzt werden (eingriffsmindernde Maßnahmen), sodass davon ausgegangen werden kann, dass es durch die Entfernung von 50 m Hecke zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Fledermausfauna kommt.

Vom Mausohr, der größten heimischen Fledermausart sind im Bundesland Salzburg nur 13 Wochenstubenquartiere bekannt. Zwei davon (Kirche Piesendorf, Kirche Niedernsill) liegen nahe genug am Projektgebiet, so dass das gesamte Gebiet im Jagdaktionsradius der Mausohren um ihre Quartiere liegt. So ist bekannt, dass Mausohren im Umkreis von bis zu über 20 km um ihre Quartiere jagen. Dabei werden sowohl geeignete talnahe Wiesen und unterwuchsarme Wälder, durchaus aber auch Almflächen und geeignete Wälder im Gebirge genutzt. Es ist davon auszugehen, dass es durch die im Projekt geplanten Eingriffe in den Lebensraum zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Mausohres kommen wird.

Eine Beleuchtung von Baustellen bzw. Gebäuden mit Licht, das einen hohen UV-Anteil aufweist, hat unterschiedliche Effekte auf Fledermäuse. Einerseits kommt es zu einer Anlockung von Insekten, in deren Folge einzelne Fledermausarten, z.B. Nordfledermäuse, das konzentrierte Nahrungsangebot nutzen. Andere Fledermausarten, v.a. die Arten aus der Myotis-Gruppe, werden durch helle Bereiche jedoch abgeschreckt und können das Insektenangebot dort nicht nutzen, es fehlt in den umgebenden Bereichen. Für Beleuchtungen sollten daher – wenn überhaupt – Niederdrucklampen bzw. LED-Lampen verwendet werden.

Direkte negative Auswirkungen durch Verkehrsopfer wären bei verstärkten nächtlichen Fahrten auf den Straßen im Projektgebiet nicht auszuschließen. Diese Gefahr kann jedoch durch niedrige Fahrtgeschwindigkeiten sowie v.a. keine nächtlichen Fahrten verhindert werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass es für die Fledermäuse durch das geplante Projekt zu Eingriffen in Lebensräume (Jagdgebiete, Verbindungsstrukturen) und Quartiere kommen wird. Diese können durch eingriffsmindernde Maßnahmen zum Teil kompensiert werden.

2.4 Tierartenschutz gemäß der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung i.d.g.F.

Wenn die Bauarbeiten (inkl. Hubschrauberflüge etc.) außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis Mitte Juli) durchgeführt werden und auch die erforderlichen Schlägerungen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden, ist von den in Frage kommenden Eingriffstatbeständen nach der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung mit keiner Beschädigung oder Vernichtung von gerade genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundenen Individuenverlusten auszugehen bzw. können die Vögel in benachbarte angrenzende Lebensräume ausweichen.
Kritisch wird die Situation allerdings beim Dreizehenspecht gesehen. Hier gehen durch das geplante Projekt 2 Revierzentren verloren und 2-3 weitere werden wesentlich beeinträchtigt. Nur 2 Reviere im Projektsgebiet bleiben unbeeinträchtigt. Ein Ausweichen auf benachbarte Lebensräume ist für diesen auf einen extrem hohen Totholzanteil angewiesenen Specht nur möglich, wenn er diesen in möglichst geringer Entfernung zu den Eingriffsflächen vorfindet. Alle geeigneten Bereiche im Umfeld sind vermutlich jedoch bereits besetzt, sodass hier nur durch Neuschaffung entsprechend totholzreicher Bestände im Umfeld des Projektsgebiets geeignete Fortpflanzungsstätten entstehen könnten (siehe Befund und Gutachten). Ähnliches gilt

wohl auch für andere Höhlenbrüter, insbesondere die Haubenmeise, die im Projektsgebiet vermutlich nur aufgrund des Totholzreichtums der Waldflächen extrem hohe Siedlungsdichten erreicht, und bei der durch die Maßnahmen 17 Reviere verloren gehen und insgesamt 26 Reviere betroffen sein werden. Für viele dieser Arten könnten allerdings als Kompensation in umliegenden Waldbereichen Nistkästen als "künstliche Ersatzhöhlen" zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt allerdings nicht für Spechte.
Die laut UVE-Gutachen "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Raufußhühner, Eulen und Spechte" geplanten eingriffsmindernden Maßnahmen können die negativen Auswirkungen zum Teil kompensiert werden.
Die im Jagdrecht erfassten Arten der Raufußhühner, Eulen und Greife fallen nicht unter die Tierartenschutz-Verordnung und werden deshalb hier nicht behandelt. Auf das Gutachten des Wildbiologischen ASV wird verwiesen.

Wenn durch entsprechende Absperrungen während der Laichwanderungen, z.B. durch Fang- und Sperrzäune sowie Schlangenbleche zum Absiedeln aus Eingriffsflächen sowie durch Kontrollen von kurzfristig entstehenden Kleinstgewässern während der Baumaßnahmen gewährleistet ist, dass keine oder kaum Amphibien und Reptilien durch Maßnahmen im Zuge des Baus direkt gefährdet werden, ist hier nicht mit Individuenverlusten bzw. mit einer Beschädigung oder Vernichtung von aktuell genutzten Fortpflanzungsstätten zu rechnen. Allerdings kann aufgrund der äußerst umfangreichen mehrjährigen Baumaßnahmen (Eingriffsfläche ca. 35 ha), die einen effektiven Schutz auf der Gesamtfläche unmöglich machen, nicht ganz ausgeschlossen werden, dass aktuell genutzte Ruhestätten von Amphibien oder Reptilien zerstört werden und dabei auch Individuenverluste auftreten, da die terrestrisch lebenden Tiere nicht wie Vögel schnell aus dem Eingriffgebiet in andere Lebensräume ausweichen können.

Im Hinblick auf Fledermäuse gilt, dass eine Vernichtung von aktuell genutzten Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben, Balzquartiere) in Bäumen durch eingriffmindernde Maßnahmen weitestgehend vermieden werden kann: Würden die Baumfällungen, im speziellen in tot- und altholzreichen Beständen während der Fortpflanzungszeit, u.U. auch Balzzeit durchgeführt, wäre ein Töten von Individuen bzw. eine Vernichtung von aktuell bewohnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser vollkommen geschützten Arten nicht auszuschließen. Im Winter kann es ebenfalls zu einer Zerstörung aktuell genutzter Winterquartiere und zu einem Töten von Individuen kommen (Tiere sind aufgrund des Winterschlafs zudem nicht reaktionsfähig). Allerdings ist zu vermuten, dass die Besiedelungsdichte in den höher gelegenen Waldbereichen im Winterhalbjahr noch geringer ist als im Sommer und daher allfällige Individuenverluste sehr gering sein werden. Die Fällungen sollen nur außerhalb kritischer Zeiten (v.a. Wochenstubenzeit, Balzzeit), am besten in den Monaten November – März, durchgeführt werden. Trotzdem können dabei einzelne Tiere, die sich in Zwischen- oder Winterquartieren aufhalten, zu Schaden kommen. Allfällig bei den Fällarbeiten aufgefundene Tiere müssen in bereit zu stellende Fledermauskästen umgesiedelt werden. Jedenfalls kann bei Einhalten dieser Auflagen davon ausgegangen werden, dass der Bestand der einzelnen Arten auch im Umfeld des Eingriffs nicht verschlechtert wird.

Kritisch ist die Situation für einige Libellenarten, deren Entwicklungszyklus mehrere Jahre dauert und in Gewässern stattfindet. Hier kommt es durch die Zerstörung von Gewässern jedenfalls zur Beeinträchtigung und zu Individuenverlusten dieser vollkommen geschützten Arten, in zahlreichen Fällen zur Vernichtung aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten. Diese werden, da die Larvalentwicklung nicht während einer Saison abgeschlossen ist, ganzjährig als Fortpflanzungsstätten genutzt. Dies kann auch durch eingriffsmindernde Maßnahmen nur in geringem Ausmaß kompensiert werden, da davon auszugehen ist, dass bei den Gewässer- und Vegetationstransferierungen nur ein Bruchteil der Individuen (Larven) überleben wird. Zudem besitzen einige Libellenarten ganz besondere Ansprüche an den Wasserchemismus, sodass nicht sichergestellt ist, dass sie bei einer Übersiedlung auch in anderen, neu angelegten Gewässern überleben.

Wie ausgeführt, sind folglich für bestimmte Arten Individuenverluste bzw. die vollständige Vernichtung von Fortpflanzungsstätten möglich.

2.5 Zusammenfassung der Gesamtauswirkungen

Insgesamt ist festzustellen, dass es sich bei dem gegenständlichen Gebiet um einen Lebensraum von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung handelt. Wie aus Befund und Gutachten hervorgeht, beherbergt das Gesamtplanungsgebiet eine große Artenvielfalt und vielfältige ökologische Nischen. So konnten 74 Vogelarten (weitere 5 sind zusätzlich aufgrund ihrer Habitatansprüche zu erwarten oder wurden anderweitig hier beobachtet), 10 der 23 in Salzburg nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten, 6 von 18 in Salzburg vorkommenden Fledermausarten, 17 von 57 aktuell in Salzburg nachgewiesen Heuschreckenarten, 7 von ca. 60 Libellenarten sowie 245 Pflanzenarten im Rahmen der UVE im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Viele der vorkommenden Arten unterliegen dem vollkommenen Schutz nach der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung, einige Arten sind im Jagdgesetz geregelt. Viele Arten sind in den Roten Listen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten gelistet. Im Gebiet finden sich auch zahlreiche kartierte Biotope, die nach dem Salzburger Naturschutzgesetz dem Lebensraumschutz nach § 24 (1) unterliegen. Die anzutreffende Artenvielfalt ist bedingt durch die vielfältigen ökologischen Nischen, die fast fehlenden Barrieren sowie die derzeit relativ geringen Störungen im Gebiet.

Die Realisierung des Projekts ist aufgrund naturschutzfachlicher Kriterien aus mehreren Gesichtspunkten äußerst bedenklich.

Die Errichtung von 4 Liftanlagen und 5 Pisten samt notwendiger Infrastruktur führt zu einem Eingriff im Bereich der Heckenlandschaft in der Kulturlandschaft des Talbodens, zu permanenten Rodungen im Ausmaß von 24,47 ha und damit zu einer gänzlichen Umwandlung des Lebensraumes Wald in offene Bereiche sowie zu einem Eingriff in subalpine Lebensräume, die im gegenständlichen Projektgebiet durch eine enge Verzahnung verschiedener zum Teil geschützter Lebensräume (Niedermoore mit dystrophen Gewässern, Zwergstrauchheiden, Weiderasen) gekennzeichnet sind. Diese Veränderungen bedingen Eingriffe in das Landschaftsbild, den Charakter der

Landschaft, Erholungswert der Landschaft sowie Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die ökologischen Verhältnisse von Lebensräumen, u.a. durch einen zum Teil völligen und dauerhaften Verlust an Lebensraum (Deckungsmöglichkeiten, Nahrungsgründe, Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Insekten im Bereich der Pisten und Infrastrukturanlagen.

Durch die geplanten Erschließungen im Rahmen des Projektes kommt es neben dem Verlust von wertvollem Lebensraum zur Zerschneidung von Waldbereichen und in der Folge zu Fragmentierungseffekten für diverse Waldbewohner. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass diese Fragmentierung in Bereichen stattfindet, die bisher weitgehend unberührt waren und deshalb eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit besitzen. Zudem werden hochwertige struktur- und totholzreiche Waldbereiche in einem Ausmaß von etwas mehr als 10 ha vernichtet, die – wie im UVE-Gutachten und im Befund dargelegt wurde - für die Fauna eine besonders hohe Wertigkeit besitzen. Mit der Zerschneidung der Waldbereiche gehen Veränderungen im Kleinklima einher, Veränderungen im Feuchtigkeitshaushalt (z.B. durch Entwässerungsmaßnahmen, Bodenverdichtungen usw.), Einschleppung und mögliche Einwanderung standortsfremder Pflanzen und Tiere infolge der Baumaßnahmen sowie Störungen durch die anschließende Nutzung. Entlang der Pisten/Straßenränder werden sich aufgrund der geänderten Strukturen u.a. die Bestände von Kleinsäugern erhöhen. Dies hat für Beutegreifer (z.B. Fuchs, Steinadler, Raufußkauz, Habicht) zum Teil positive Auswirkungen, in der Folge – z.B. bei den regelmäßig erfolgenden Bestandszusammenbrüchen nach Mausgradationen - steigt allerdings der Druck auf Alternativbeute, z.B. die Raufußhühner.
Die Aufschließung führt auch zu nachfolgenden Nutzungen und damit verbunden zu Störungen der Tierwelt, z.B. Raufußhühner, durch Freizeitnutzungen, wie bspw. Mountainbiker, Wanderer, Schwammerlsucher, Beerenpflücker (infolge leichterer Erreichbarkeit), Schneeschuhwanderer, Variantenfahrer, Tourengeher (auch nächtliche!), Paragleiter. Diese Sekundärnutzer gelangen durch die bessere Aufschließung auch in Bereiche, die bislang einen wichtigen Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten dargestellt haben.

Bei der Beurteilung des Eingriffes kann festgestellt werden, dass die Gefährdungsursachen der heimischen Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, aber auch Insekten in der Regel komplex, meist jedoch überwiegend anthropogener Natur sind. So liegt die Hauptrückgangsursache im Biotopschwund bzw. der Biotopdegradierung begründet.

Das Projekt ist deshalb mit den erheblichsten Auswirkungen sowohl auf Pflanzen- und Tierarten, als auch Lebensräumen verbunden. Es kommt zu einer massiven Beeinträchtigung von Lebensraumtypen, zum Teil sogar zu einer vollständigen Umwandlung in andere Biotope, im Bereich der Tier- und Pflanzenwelt kommt es zum Teil zu gravierenden Habitatverlusten und auch Individuenverlusten, jedenfalls aber zu Verringerungen von Populationen.

Selbst unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen (u.a. Neuanlage von Gewässern, Verlegung/Verpflanzung von Lebensräumen, lärmarme Ge-

räte, Sichtschutz, Lebensraumverbesserungen u.a. für Spechte etc.), ist davon auszugehen, dass auf die Schutzgüter des § 24 NSchG mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen gegeben sind. Im Hinblick auf die Schutzgüter des § 25 NSchG sind ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen festzustellen (jeweils ausgenommen Wert der Landschaft für die Erholung, Verweis auf GA Umweltmedizin). Zudem ist hinsichtlich der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung auszuführen, dass es zum Teil zu einer Vernichtung von Fortpflanzungsstätten und zu Individuenverlusten gewisser Arten kommen wird.

Zusammenfassend wird festgehalten: Der Behörde kann die Bewilligung der beantragten Maßnahmen aufgrund der durch das Projekt zu erwartenden erheblichen Auswirkungen (Landschaftsbild, Charakter der Landschaft, Naturhaushalt, Eigenart oder ökologische Verhältnissen von Lebensräumen bzw. Teilen derselben, Wert der Landschaft für die Erholung im Bereich der Hochlagen) sowie der Auswirkungen im Sinne der Bestimmungen der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung trotz der vorgesehenen eingriffsmindernden Maßnahmen und Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht empfohlen werden. Auf das hohe öffentliche Interesse des Naturschutzes in diesem Bereich, das in Befund und Gutachten ausführlich dargelegt wird, darf nochmals hingewiesen werden.

Anmerkung: Auf die unterschiedlichen Begrifflichkeiten des Salzburger Naturschutzgesetzes und des UVP-Gesetzes wird hingewiesen. Die Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen (mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen gemäß § 24 NSchG, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 25) beziehen sich auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 i.d.g.F.

2.6 Auflagen

Ad I.3.
Welche (ggf zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen[14], einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung und zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung,

werden aus jeweiliger fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen (zB Auflagenvorschläge) ?

Fachbereich: Naturschutz

Alle folgenden Auflagen-Vorschläge sind als eingriffsmindernde Maßnahmen im Sinne des § 3a NSchG zu betrachten und kommen zum Tragen, falls von der Be-

[14] inkl. Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten.

hörde ein besonders wichtiges öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens und im Rahmen einer Interessensabwägung ein Überwiegen dieses Interesses gegenüber dem Naturschutzinteresse festgestellt werden sollte. Die nachfolgenden Auflagen-Vorschläge wären aus naturschutzfachlicher Sicht auch dann vorzuschreiben, wenn eine Bewilligung des Vorhabens im Wege der Ausgleichsregelung angestrebt werden sollte.

A) Allgemeine Auflagen

1. Das Projekt ist grundsätzlich – soweit nicht nachfolgend durch Auflagen oder im Zuge der Verhandlung abgeändert – gemäß den eingereichten Projektunterlagen auszuführen. Insbesondere sind die im Kapitel "Landschaftsökologische Begleitplanung" (Ordner 3, Kapitel 15) dargestellten und beschriebenen Maßnahmen – soweit nicht nachfolgend (durch Auflagen) abgeändert - durchzuführen.
2. Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Einhaltung der Auflagen dieses Bescheids ist in den Beauftragungen der ausführenden Firmen als verpflichtender Vertragsbestandteil aufzunehmen.
3. Da eine endgültige Beurteilung einzelner Auswirkungen des beantragten Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, wird der Behörde empfohlen, gemäß § 50 Abs. 2 NSchG die Bewilligung unter dem Vorbehalt späterer Vorschreibungen zu erteilen.
4. Einige Auflagen des hydrobiologischen/ wasserbautechnischen/ forsttechnischen/wildbiologischen Amtsachverständigen sind in den naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Eine Präzisierung erfolgt im Zuge der Verhandlung.
5. Für die Durchführung der bewilligten Maßnahmen einschließlich der eingriffsmindernden Maßnahmen und Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen ist bis spätestens (eine Terminfestlegung erfolgt im Zuge der Verhandlung) eine fachlich geeignete Person oder Personengruppe mit besonderem Fachwissen als **ökologische Bauaufsicht** zu beauftragen.
    a. Die ökologische Bauaufsicht muss eine einschlägige (universitäre) Ausbildung, ausreichende Gebietskenntnisse und nachweislich Fachkenntnisse/Erfahrungen im Bereich der Hochlagenbegrünung, der Sicherung und Verlegung von kleinflächigen stehenden Gewässern sowie im Schutz diverser Tier- und Pflanzenartengruppen (Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken) besitzen. Diese sind auf Verlangen der Behörde durch Referenzprojekte nachzuweisen. Die ökologische Bauaufsicht hat erforderlichenfalls weitere Spezialisten hinzuzuziehen.
    b. Rechtzeitig vor deren Beauftragung ist das Einvernehmen mit der Behörde herzustellen. Die dem Vorhaben zugrundeliegenden Bewilligungsbescheide und Projektunterlagen sind der ökologischen Bauaufsicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen und dem Vertrag für deren Beauftragung zugrunde zu legen.
    c. Die ökologische Bauaufsicht ist vertraglich zur Wahrnehmung folgender Aufgaben zu verpflichten: 1. Die laufende Überprüfung der Ausführung

des Vorhabens dahingehend, ob die Vorschreibungen der Naturschutzbehörde, Richtlinien, Normen und der Stand der Technik bzw. die Regeln der guten fachlichen Praxis eingehalten werden; 2. Die Beanstandung festgestellter Abweichungen unter Setzung einer angemessenen Frist für die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Vorhabens; 3. Die Mitteilung an die Naturschutzbehörde, wenn einer Beanstandung (Z 2) nicht fristgerecht entsprochen wird; 4. Die fachliche Beratung bei der Erfüllung behördlicher Vorschreibungen, insbesonders die Interpretation vor Ort bei der Ausführung nicht exakt definier- bzw. darstellbarer ökologisch relevanter Vorgaben.

d. Die ökologische Bauaufsicht ist in die Ausschreibung für das Projekt hinsichtlich der ökologisch relevanten Details beratend einzubinden. Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch bzw. landschaftlich relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten sowie über Bauabläufe bzw. Vorkommnisse zu informieren. Der ökologischen Bauaufsicht ist die Teilnahme an Planungs-, Projekt- oder Baubesprechungen nach Vereinbarung bzw. Vorgabe der Einschreiterin sowie an ökologisch/landschaftlich relevanten Zwischenabnahmen zu ermöglichen.
e. Die ökologische Bauaufsicht hat nach Baubeginn bei Notwendigkeit, mindestens jedoch monatlich, der Behörde über die auflagengemäße Bauausführung schriftlich, erforderlichenfalls unter Anschluss von Fotos, zu berichten. Dabei ist detailliert auf die einzelnen Auflagepunkte einzugehen und der Fortgang der Baumaßnahmen darzustellen. Ein größeres Berichtsintervall, etwa auf Grund fehlenden Baufortschritts, ist vorher mit der Behörde abzustimmen.
f. Binnen dreier Monate nach Fertigstellungstermin des Projektes ist ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Foto-Dokumentation zu erstellen und der Behörde vorzulegen. In diesem Endbericht ist detailliert auf die einzelnen Auflagepunkte einzugehen, Abweichungen sind darzustellen und zu begründen.

6. Der Baubeginn ist der Naturschutzbehörde zu melden.

7. Eine Beschallung durch Lautsprecher an den Seilbahnanlagen darf abgesehen von betriebsnotwendigen Informationen nicht erfolgen.

8. Beleuchtungen

   a. Bei den im Zuge der Bau- oder Betriebsphase erforderlichen Außenbeleuchtungen sind UV-freie, warmweiße LEDs oder Natriumdampflampen zu verwenden.
   b. Die Beleuchtungen sind so auszurichten und abzuschirmen, dass nur die unbedingt notwendigen Bereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung nach oben hin oder in außerhalb der Piste gelegene Bereiche darf nicht erfolgen
   c. Eine Beleuchtung der Pisten darf nicht erfolgen.
   d. Es sind ausschließlich staubdichte Leuchten zu verwenden.
   e. Eine Anstrahlung von Gebäudeaußenwänden ist – außer bei Notwendigkeit in der Bauphase - nicht zulässig.

f. Eine Festlegung der Beleuchtungszeiten erfolgt im Zuge der Verhandlung

9. Während des Baubetriebs ist die Arbeitszeit von Montag bis Samstag auf jeweils 6 – 19 h zu beschränken.
10. Der am 30.11.2010 vorgelegte und im Gutachten ergänzte Bauzeitplan ist einzuhalten.
11. Sämtliche Rodungen, geländeverändernde Maßnahmen, störungsintensive Arbeiten inkl. Hubschrauberflüge und allfällige Sprengungen dürfen dabei nicht während der Hauptbrutzeit der Vögel durchgeführt werden, das heißt nicht im Zeitraum von März bis 15. Juli. In den Jungenaufzuchtsbereichen der Raufußhühner gilt diese Einschränkung bis 1. August.
12. Sollte sich eine zeitliche Verschiebung ergeben, ist die festgehaltene zeitliche Abfolge des Bauzeitplanes strikt einzuhalten.
13. In Schlüsselhabitaten von Raufußhühnern dürfen keine Drahtzäune errichtet werden. Wo dies unvermeidlich ist, muss die Sichtbarkeit durch Holzlatten oder anderweitige Verblendungen erhöht werden.
14. Sämtliche Seile müssen Stärken > 20 mm Durchmesser aufweisen.
15. Die Verfügbarkeit zusätzlicher Futterquellen (z.B. Müll, Lebensmittelreste) bei der Pinzgauer Hütte, und allfälligen weiteren Hütten sowie an den Tal- und Bergstationen ist zu reduzieren (Ein diesbezügliches Abfallkonzept ist der Behörde vorzulegen).
16. Ankündigungen zu Reklamezwecken auf Anlagen und Anlagenteilen des Vorhabens sind nicht zulässig.

B) Auflagen zu den Liftanlagen, Gebäuden

1. Details zur Ausführung der Stationsgebäude, Pumpstationsgebäude sowie der Wasserfassung Salzach West werden im Zuge der mündlichen Verhandlung fixiert.
2. Die Glasflächen der Tal- und Bergstationsgebäude der Anlagen 1-4, allenfalls auch der Pumpstationen sowie des Gebäudes der Wasserfassung Salzach West dürfen einen maximalen Außenreflexionsgrad von 15% nicht überschreiten. Je nach Größe und Situierung der Fenster sind zusätzliche Maßnahmen gegen Vogelschlag erforderlich. Ein dahingehendes Konzept wurde für die Verhandlung zugesichert. Weitere Festlegungen erfolgen deshalb im Zuge der Verhandlung.
3. Im Bereich der Außenansicht der Stationsgebäude ist auf die Verwendung von Signalfarben (leuchtende, zur Landschaft kontrastierende Farben) zu verzichten. Die außen sichtbaren Blechteile sind in einem unauffälligen Grau- oder Grünton zu beschichten.
4. Die Anbringung von Reklame-Anlagen im Außenbereich der Stationsgebäude und Liftstützen ist nicht zulässig.
5. Die Grabarbeiten zur Errichtung der Stützenfundamente sind mittels Schreitbagger ("Spinne"), sonstige Grabarbeiten mittels Bagger durchzuführen, wobei

Vegetationsdecke und Oberboden getrennt zu lagern und zur nachfolgenden Begrünung zu verwenden sind.

6. Die Fundamente der Liftstützen sind bis zur Oberkante einzuschütten und zu begrünen.

7. Die Liftstützen sowie –häupter sind vor Aufstellung in einem mittel- bis dunkelgrauen oder dunkelgrünen, nicht glänzenden Farbton zu beschichten (entweder RAL 7005, RAL 7015, RAL 6014 oder die Mischfarbe "Rust-Oleum B 77 – 8809"). Der zur Anwendung kommende Farbton ist einvernehmlich mit dem ASV für Landschaftsschutz auszuwählen.

8. Die Steuerleitungen sind zu verkabeln; die Kabeltrasse ist dabei so zu verlegen, dass (gemäß § 24 NSchG) geschützten Lebensräumen ausgewichen wird.

9. Sämtliche Bauarbeiten sind unter Schonung der umliegenden Vegetation auszuführen. Die Bauarbeiten sind bei Witterungsverhältnissen, die eine schonende Ausführung beeinträchtigen können, sofort zu unterbrechen (starke Regen- oder Schneefälle). Bei geschlossener Schneedecke dürfen keine Bauarbeiten erfolgen.

10. Soweit die Anlagen durch bewaldetes Gebiet führen, sind die Rodungen für den Trassenaufhieb so auszuführen, dass keine geradlinigen, sondern geschwungene Bestandesränder entstehen. Die Schlägerung der Trasse für die Bahn hat so zu erfolgen, dass der Trauf allenfalls vorhandener Baumgruppen erhalten bleibt. Aufkommende Verjüngung in der Bahntrasse ist zu dulden und darf nur dort einzeln oder höchstens gruppenweise entfernt werden, wo sie die Sicherheit des Bahnbetriebes unmittelbar gefährdet.

11. Sämtliche im Stations- und Trassenbereich vorhandene Feuchtvegetation ist vor Beginn des Eingriffs von der ökologischen Bauaufsicht entsprechend zu markieren, quantitativ zu bergen, fachgerecht zwischenzulagern und für die Ausbildung der Ufer- und Niedermoorzonen der geplanten "Ersatzgewässer" zu verwenden.

12. Die Aufdüngung nährstoffarmer Böden, die hernach für Gestaltung des Umfelds von Ersatzgewässern verwendet werden, ist verboten.

13. Im Nahbereich kartierter Biotope ist während der Bauphase allenfalls eine Abplankung als Baustellenbegrenzung herzustellen. Die Arbeiten haben so zu erfolgen, dass es zu keiner nachfolgenden Drainage oder Überschüttung von Feuchtlebensräumen kommt.

14. Sämtliche im Rahmen der Bautätigkeit verursachten Bodenverwundungen und erdoffene Stellen (Trassen, Böschungen etc.) sind zum vegetationsmäßig frühesten Zeitpunkt dem Stand der Technik entsprechend mit standortangepasstem Saatgut zu begrünen bzw. zu bepflanzen, bei Ausfall nachzubessern und auf Dauer zu erhalten. Bis zur dauerhaften Sicherung der Begrünung, mindestens aber über 2 Vegetationsperioden, ist das Weidevieh auszuzäunen.

15. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Bauhilfseinrichtungen, Baustoffe und Baugeräte aus der freien Landschaft zu entfernen und ist das Gelände zu säubern.

16. Bei dauernder Einstellung des Betriebes der Liftanlagen sind zumindest die oberirdischen Anlagenteile zu entfernen und der frühere Zustand wieder herzustellen.

C) Auflagen zu den Schipisten

1. Sämtliche Arbeiten sind unter möglichster Schonung der umliegenden Vegetation auszuführen. Die Bauarbeiten sind bei Witterungsverhältnissen, die eine schonende Ausführung beeinträchtigen können, sofort zu unterbrechen (starke Regen- oder Schneefälle). Bei geschlossener Schneedecke dürfen keine Bauarbeiten erfolgen.
2. Soweit die Pisten durch bewaldetes Gebiet führen, sind die Rodungen für die Pisten so auszuführen, dass keine geradlinigen, sondern buchtige Pistenränder entstehen. Die Schlägerungen der Trasse für die Pisten hat so zu erfolgen, dass der Trauf allenfalls vorhandener Baumgruppen erhalten bleibt. Die gerodeten Stöcke dürfen nicht in die angrenzenden Bestände verbracht werden, sondern sind zur Strukturierung von Böschungsflächen zu verwenden.
3. Sämtliche Böschungen (tal- und bergseitig) sind grundsätzlich in einer solchen Neigung zu errichten, dass sie ohne technische Stützverbauung standfest und begrünbar bzw. aufforstbar sind. Bergseitige Böschungen sind hangoberseits auszurunden und ohne Übergang in das unverletzte Gelände einzubinden. Talseitige Böschungen sind so auszuführen, dass ein harmonischer Übergang in das anschließende Gelände hergestellt wird. Sollten in Teilbereichen Steinsätze technisch erforderlich sein, so sind diese möglichst rau zu schlichten und in ihren Fugen schon während des Baus mit standortgerechten Stecklingen (z.B. je nach Höhenlage Weiden, Erlen usw.) zu begrünen.
4. Sämtliche im Trassenbereich der Piste vorhandene Feuchtvegetation ist vor Beginn des Eingriffs von der ökologischen Bauaufsicht entsprechend zu markieren, quantitativ zu bergen, fachgerecht zwischenzulagern und für die Ausbildung der Ufer- und Niedermoorzonen der geplanten "Ersatzgewässer" zu verwenden.
5. Die Aufdüngung nährstoffarmer Böden, die hernach für Gestaltung des Umfelds von Ersatzgewässern verwendet werden, ist verboten.
6. Im Nahbereich kartierter Biotope ist während der Bauphase allenfalls eine Abplankung als Baustellenbegrenzung herzustellen. Die Arbeiten haben so zu erfolgen, dass es zu keiner nachfolgenden Drainage oder Überschüttung von Feuchtlebensräumen kommt.
7. Die Auflagen zur Oberflächenentwässerung der Pisten sind in der Verhandlung zwischen den ASV Gewässerschutz, ASV Wasserbau und ASV Naturschutz abzustimmen.
8. Sämtliche im Rahmen der Bautätigkeit verursachten Bodenverwundungen und erdoffene Stellen (Pisten, Böschungen, Lagerstätten etc.) sind zum vegetationsmäßig frühesten Zeitpunkt dem Stand der Technik entsprechend mit standortangepasstem Saatgut zu begrünen bzw. zu bepflanzen, bei Ausfall nachzubessern und auf Dauer zu erhalten. In den Hochlagen ist das Saat-Soden-

Kombinationsverfahren zu verwenden, in den mittleren und den talnahen Lagen ist nach fachgerechter Oberbodenbergung und –auftrag eine standortgerechte Begrünung herzustellen. Bis zur dauerhaften Sicherung der Begrünung, mindestens aber über 2 Vegetationsperioden, ist das Weidevieh auszuzäunen.

9. Die Errichtung von permanenten Schutzzäunen aus Holz in den Hochlagen oberhalb der Waldgrenze ist wegen der damit verbundenen erheblich abträglichen Auswirkung auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft nicht zulässig. Während des Schibetriebs sind temporäre Schutzzäune zulässig, welche frühestens mit Beginn des Schibetriebs aufzustellen und spätestens bis 10. April eines jeden Jahres abzubauen sind. Beim gratnahen Sichtschutzzaun sind die erforderlichen permanenten Standorte (im Randbereich der Piste) für die Steher mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen, wobei die Steher selbst zeitgleich mit den Schutzzäunen auf- und abzubauen sind. Für die übrigen pistenbegleitenden Sichtschutzzäune sind keine fixierten permanenten Standorte zu errichten, wobei die Aufstellung direkt am Pistenrand zu erfolgen hat und sensiblen ökologischen Bereichen auszuweichen ist.
10. Die bei Grabungs- bzw. Planierungsmaßnahmen anfallenden Gehölze in verpflanzungsfähiger Größe sind mittels Bagger zu bergen und in die Pistenrandbereiche zu verpflanzen.
11. Zur Pistenpräparation sind im gesamten Gebiet lärmgedämmte Pistengeräte zu verwenden.
12. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Bauhilfseinrichtungen, Baustoffe und Baugeräte aus der freien Landschaft zu entfernen und ist das Gelände zu säubern.
13. Bei dauernder Einstellung des Schibetriebes ist die gesamte Piste im Waldbereich mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft aufzuforsten.

D) Auflagen zur Schneeanlage

Schneiteich

1. Vor der Errichtung des Schneiteichs sind die Vegetationsdecke und der humose Oberboden getrennt zu bergen, sachgerecht zwischenzulagern und Zug um Zug zur Begrünung sämtlicher, nicht vom Wasser bedeckten Dammflächen zu verwenden.
2. Die Böschungsoberflächen sind entsprechend dem Kleinrelief der Umgebung zu strukturieren, wobei besonderes Augenmerk auf einen harmonischen Übergang zwischen künstlich angelegten Böschungen und dem Urgelände zu legen ist. Es darf keine, im Gelände als horizontale Linie erkennbare Dammkrone ausgeführt werden, sichtbare Böschungen müssen verlaufend geneigt, ohne Berme hergestellt werden. Einzelsteine bis zu kleineren Blockhalden sind landschaftslogisch in die Begrünung mit einzubeziehen. Dazu sind die vorher geborgenen Steine zu verwenden und mit der flechtenbewachsenen Seite nach oben zu versetzen. Über die genaue Lage, Ausformung, Menge und Art der Strukturelemente hat die ökologische Bauaufsicht vor Ort zu entscheiden, die planlichen Darstellungen sind nur als Prinzipdarstellungen zu verstehen.

3. Der Gestaltung der Wasseranschlagslinie (Sommerstauziel) und der Wellenschlagzone ist besonderes Augenmerk zu schenken. Das Ufersubstrat ist in seiner Korngröße und Korngrößenzusammensetzung einem natürlichen Bergsee so weit wie möglich nachzuempfinden. Die Strukturelemente an der Wasseranschlagslinie sind auf einer Gestaltungsberme ca. 0,5 m unterhalb des Sommerstauzieles einzubauen. Bei der Positionierung der Findlingssteine am Rand der Flachwasserzonen ist jedenfalls das Entstehen unnatürlich wirkender linearer Strukturen zu vermeiden. Über die konkrete Ausführung entscheidet die ökologische Bauaufsicht vor Ort.
4. Die zur Sohlabdichtung erforderliche Folie ist zur Gänze so zu überschütten, dass dauerhaft keine Folie oberflächlich zutage tritt. Im Bereich der vorgesehenen Flachufer ist die Folie so weit hochzuziehen bzw. die in den Schnitten dargestellte Mulde so weit abzusenken, dass auch bei abgesenktem Wasserspiegel im Teich ein Wasserkörper mit einer Mindesttiefe von 1 m verbleibt.
5. Im Speicherbecken ist ein ökologischer Rückzugsraum mit einer Tiefe von mindestens 1 m. Das Flächenausmaß wird in der Verhandlung festgelegt.
6. Auf der Dammkrone darf kein Fahrweg angelegt werden.
7. Zur Böschungssicherung dürfen keinesfalls Steinsätze verwendet werden, alle Böschungen sind ohne technische Stützbauwerke auszuführen.
8. Allenfalls dazwischen liegende offene Bereiche sind mittels Rasensaat zu begrünen. Die Begrünung ist bis zum gesicherten Anwachsen, mindestens aber über 4 Wochen ausreichend feucht zu halten.
9. Sämtliche technische Einbauten (Überlauf, Wasserentnahme,....) sind so unauffällig als möglich ins Gelände zu integrieren.
10. Allenfalls notwendige Steinsätze für einen Notüberlauf sind mindestens 0,5 m unter Geländeniveau zu verlegen, vollkommen zu überschütten und zu begrünen.
11. Der Teich ist jeweils bis spätestens Ende Juni bis zum Sommerstauziel zu füllen.
12. Abzäunungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Allfällige aus Sicherheitsgründen vorgeschriebene Einzäunungen sind in Holz auszuführen. In anderen Behördenverfahren vorgeschriebene Einzäunungen dürfen nur während der Wintersaison aufgestellt werden (bzw. sind als ortsübliche Weidezäune zu gestalten).
13. Eine Verwendung des Teiches als Retentionsbecken für Pistenwässer ist nicht zulässig.
14. Die Auflagen der ASV Gewässerschutz zur maximal zulässigen Wasserentnahme in der Salzach sind einzuhalten.
15. In Abänderung des generellen Bauzeitplanes wird die zeitliche Vorgabe der 2. Bauphase des Schneiteichs insoweit geändert, dass Vorbereitungsarbeiten ab dem 1. Juni sowie Arbeiten mit schwerem Gerät ab 15. Juni begonnen werden können.

Auflagen zur Wasserfassung, Zuführleitung, Schneileitungen, Ablassleitung

16. Im Bereich der Wasserfassung Salzach West ist der Gehölzbewuchs zwischen der Salzachbrücke und dem westlich angrenzenden Galeriesaum mit standorttypischen Gehölzen in dichter Anordnung zu schließen.

17. Die Verlegung der Zuführleitung West darf ausschließlich im Bereich von Straßen und Straßenböschungen erfolgen. Bei den Grabarbeiten ist den biotopkartieren Lebensräumen auszuweichen, wobei während der Bauphase eine Abplankung als Baustellenbegrenzung herzustellen ist.

18. Die Verlegung der Schneileitungen darf ausschließlich im Bereich von Schipisten und Wegen (bzw. Wegtrassen) erfolgen. Grundsätzlich sind die Leitungen so zu verlegen, dass im Zuge des Baufortschritts die Vegetationsdecke abgehoben, zwischengelagert und nach Verlegung der Leitungen wieder auf die Künette aufgebracht wird. Humoser Oberboden und tiefere Bodenschichten sind getrennt zu lagern und wieder lagerichtig aufzubringen.

19. Zur Begrünung aller erdoffenen Flächen sind die zwischengelagerten Vegetationssoden gleichmäßig mosaikartig auf die erdoffenen Bereiche zu verteilen und die dazwischen liegenden offenen Bodenflächen mit Rasensaat unter Verwendung von standortsangepasstem Saatgut zu begrünen.

20. Die Begrünung ist zum jeweils ehestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen und auf Dauer zu erhalten. Bis zu dauerhaften Sicherung der Begrünung, mindestens aber über zwei Vegetationsperioden, ist das Weidevieh auszuzäunen.

21. Von Waldrändern ist ein so großer Abstand (mindestens jedoch bis zum Traufbereich) einzuhalten, dass es zu keinen Wurzelbeschädigungen der Randbäume kommt, die deren Standfestigkeit gefährden können.

22. Bei den Grabarbeiten ist allenfalls vorhandenen gemäß § 24 NSchG (Salzburger Naturschutzgesetz 1999) geschützten Lebensräumen auszuweichen und die Künetten sind so auszuführen, dass es zu keiner nachfolgenden Drainage von Feuchtlebensräumen kommt.

23. Im Nahbereich kartierter Biotope ist während der Bauphase eine Abplankung als Baustellenbegrenzung herzustellen.

24. Es dürfen entlang von allen Pisten nur lärmgedämmte Beschneiungsanlagen zum Einsatz kommen.

25. Allfällige Hydranten (Elektranten) sind entweder in Unterflurbauweise auszuführen oder im Farbton RAL 6014 zu beschichten.

26. Sämtliche für die Beschneiung notwendigen oberirdischen Anlagenteile (z.B. Schneilanzen, Propellerkanonen) sind außerhalb der Wintersaison aus der freien Landschaft zu entfernen.

27. Mit der Beschneiung darf nicht vor dem 1. November jeden Jahres begonnen werden, ab 28. Februar sind nur noch punktuelle Ausbesserungsbeschneiungen zulässig. Bei der Beschneiung ist sicherzustellen, dass nicht angrenzendes Gelände, insbesondere Wald, beschneit wird.

28. Mit Ausnahme des Zeitraumes der Grundbeschneiung (November – Jänner) sind die Beschneiungen in der Zeit zwischen Betriebsschluss am Nachmittag

und einer Stunde nach Sonnenuntergang sowie einer Stunde vor Sonnenaufgang und Betriebsbeginn am Vormittag nicht zulässig.

29. Die mechanische Präparierung der Piste darf erst ab einer Schneehöhe von 20 cm erfolgen.

30. Für die mechanische Beschneiung darf nur hygienisch einwandfreies Wasser (laut gel-tender ÖNORM) verwendet werden. Es dürfen dem Wasser keine Zusätze beigegeben werden. Ebenso ist auf die Verwendung von Auftauhilfen zu verzichten.

31. Bei dauernder Einstellung des Betriebes der Beschneiungsanlage sind zumindest die oberirdischen Anlagenteile zu entfernen und der frühere Zustand wieder herzustellen. Für den Bereich des Schneiteiches ist ein Konzept bezüglich der landschaftlichen Einbindung vorzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

32. Eine allfällige Befristung der Bewilligung ist in der Verhandlung festzulegen.

E) Auflagen zum Parkplatz

1. Der Parkplatz ist an seinen Rändern durch eine heckenartige Bepflanzung sichtmäßig abzuschirmen. Dem entsprechend ist die Bepflanzung mit heimischen, standorttypischen Sträuchern (Hasel, Weißdorn, Hartriegel, Heckenkirsche, Wildrose, diverse Weiden) und vereinzelt beigemischten Bäumen (Bergahorn, Esche, Eberesche, Grauerle, Traubenkirsche) durchzuführen.

2. Darüber hinaus ist eine Durchgrünung des Parkplatzes mit Einzelbäumen herzustellen (Artenliste siehe 1.).

3. Sämtliche Bepflanzungsmaßnahmen sind zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen und auf Dauer zu erhalten. Das Aufkommen der Bepflanzung ist laufend zu kontrollieren und die Anwuchspflege sowie allenfalls erforderliche Nachbesserung unverzüglich durchzuführen.

4. Eine planliche Darstellung und Auflistung sämtlicher Bepflanzungsmaßnahmen ("Bepflanzungsplan") ist bis zur Verhandlung nachzureichen.

F) Wege, Böschungen

1. Die Wegerrichtung hat unter Berücksichtigung der im Folgenden angeführten Änderungen projektsgemäß zu erfolgen. Das Rohplanum ist ausschließlich mit Bagger zu errichten, wobei ein durchgehender Böschungsfuß auszubilden ist.

2. Die Bauweise ist so zu gestalten, dass der humose Oberboden zuerst vorsichtig abgezogen, gegebenenfalls zwischengelagert und nach Erstellung des Rohplanums jedenfalls die talseitige Böschung damit abgedeckt wird.

3. Die Böschungsoberkante ist auszurunden und ohne Übergang in das unverletzte Gelände einzubinden.

4. Die talseitig stockenden Bestände sind solange als Sichtschutz geschlossen zu halten, bis sich eine stabile Böschungsvegetation eingestellt hat. Allfällige Kahlschläge über die Aufschließungsstraße hinweg sind horizontal versetzt anzulegen.

5. Sämtliche an den Böschungsrändern vorhandene Laubhölzer sind zur raschen und maximalen Überschirmung des Weges zu belassen und dauernd zu erhalten.

6. Sämtliche humose Böschungen sind zum vegetationsmäßig frühestmöglichen Zeitpunkt abschnittsweise mit standortsangepasstem Saatgut - am besten Heublumen - zu begrünen. Für die Sicherung dieser Begrünung ist Sorge zu tragen. Sollte in einem Zeitraum von 2 Jahren ab Baubeginn keine gesicherte Begrünung erzielt werden, so ist eine Spritzbegrünung durchzuführen.

7. Die Begrünungen sind gemäß den "Richtlinien für standortgerechte Begrünungen" der "Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG)" (www.surenet.info/surenet/download/regelwerk.pdf) auszuführen.

8. Bis zur Sicherung der Begrünung, jedenfalls aber für 2 Vegetationsperioden, ist das Weidevieh wirksam auszuzäunen.

9. Die Auflagen zur schadlosen Abführung der Oberflächenwässer ist in der Verhandlung zwischen den ASV Gewässerschutz, ASV Wasserbau, ASV Naturschutz abzustimmen.

10. In der Trasse vorgefundene Ameisenhaufen sind mit der Baggerschaufel fachgerecht, d.h. unter Mitnahme der auch unterirdisch vorhandenen Nestteile (ca. 1/2 bis 2/3 des oberirdischen Nestes), an geeignete, verebnete und besonnte Stellen zu versetzen. Für den unterirdischen Nestteil ist zuvor eine Erdmulde auszuheben.

11. Temporäre Bauaufschließungsstraßen sind auf Vlies zu verlegen und nach Baufertigstellung wieder restlos zu entfernen.

12. Vernässten Stellen in einzelnen Projektflächen sind unter Einlage eines Vlieses zu queren. Eine Drainagierung und Veränderung der hydrologischen Verhältnisse darf nicht erfolgen.

13. In bestehende Gräben und Fließgewässer darf kein Material eingebracht sowie deren Verlauf nicht geändert werden.

14. Sollten im Zuge der Bauausführung Hanganschnitte mit geringer Standfestigkeit auftreten, so sind diese durch Steinsätze oder dem System der bewehrten Erde abzusichern. Diese sind in ihren Fugen mit Weidenstecklingen, Erlenstöcken oder -stummelpflanzen zu begrünen. Stecklinge dürfen nur außerhalb der Vegetationszeit gewonnen und eingebaut werden. Bevorzugt sind Stöcke und Stecklinge, die im Zuge des Webbaues anfallen, zu verwenden.

15. Bei Kreuzungen markierter Wanderwege sind diese so in die neuen Wegböschungen einzubinden, dass eine gute und gefahrlose Benutzbarkeit weiterhin gegeben ist. Allenfalls entfernte Markierungszeichen sind wieder herzustellen.

16. Die Bauarbeiten sind bei Witterungsverhältnissen, die eine pflegliche Ausführung beeinträchtigen können, sofort zu unterbrechen (starke Regen- oder Schneefälle). Bei geschlossener Schneedecke darf keine Planumherstellung erfolgen.

17. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Bauhilfseinrichtungen, Baustoffe und Baugeräte aus der freien Landschaft zu entfernen und ist das Gelände zu säubern.

G) Auflagen zu den eingriffmindernden Maßnahmen

1. Die eingriffsmindernden Maßnahmen sind grundsätzlich – soweit nicht nachfolgend (durch Auflagen) abgeändert – gemäß den eingereichten Projektunterlagen UVE-Gutachten Landschaftsökologische Begleitplanung inkl. ergänzende Nachreichungen auszuführen.
2. Die ökologischen Maßnahmen, die wildökologischen Maßnahmen sowie die forstlichen Maßnahmen sind jeweils unter Aufsicht einer entsprechenden fachkundigen Bauaufsicht durchzuführen.
3. Zäunungen um Aufforstungen sind zu vermeiden, es ist ein Einzelstammschutz anzustreben. Allfällige Zäunungen um die auf Einhängen von derzeitigen Almflächen geplanten Aufforstungen sind jedenfalls zu verblenden.

H) Monitoring und Beweissicherung

1. Im Hinblick auf ein Monitoring der Avifauna, insbesondere der Raufußhühner sowie ausgewählter Vogelarten, erfolgt eine genauere Festlegung im Zuge der Verhandlung.
2. Um den Zustand und die Funktionsfähigkeit der neu angelegten Gewässer sowie der im Nahbereich der Eingriffsflächen verbliebenen Gewässer kontrollieren zu können, ist eine Beweissicherung durchzuführen. Eine genaue Festlegung erfolgt im Zuge der Verhandlung.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Eine umfassende Darstellung des Vorhabens aus Sicht des Fachbereiches findet sich in der UVE des Einschreiters. Der Fachbereich Landwirtschaft deckt dabei sowohl die Belange der Landwirtschaft im engeren Sinne als auch das Schutzgut Boden ab. In diesen Beurteilungen sind sowohl die Istzustandserhebung als auch die Auswirkungen des Vorhabens und mögliche Minderungsmaßnahmen enthalten. Der folgende Befund und das Gutachten wurden auf Basis der UVE erstellt und es werden grundsätzlich nur jene Bereiche behandelt, bei denen sich aus Sicht des Amtssachverständigen Ergänzungen oder Abweichungen in der Beurteilung ergeben.

Die vom Einschreiter vorgelegten Unterlagen stellen die Grundlagen der Beurteilung dar, wobei insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung, Fachbereich Landwirtschaft, Version 1.0.1 vom 28.6.2010 maßgeblich ist.

Die Schmittenhöhebahn AG plant die Erweiterung des bestehenden Schigebietes in Richtung Piesendorf. Die derzeit bestehenden Pistenflächen werden von rund 257 ha

um weitere 23 ha oder rund 15 Prozent erweitert. Durch die Umsetzung des Projektes soll der Raum Piesendorf an das Schigebiet der Schmittenhöhe angebunden werden.
Als Aufstiegsmöglichkeit soll eine Aufstiegsanlage (Einseilumlaufbahn mit achtsitzigen Kabinen) mit Talstation und zugehörigem Parkplatz (Kapazität 726 PKW-Stellplätze und 18 Buskojen im Bereich zwischen Piesendorf und Friedensbach errichtet werden.
Mit einer weiteren kuppelbaren Sechssesselbahn (Anlage 2) wird auf einer Seehöhe von ca. 1.930 m ü.A. die Bergstation der Anlage 2 und somit der höchste Punkt der Schigebietserweiterung erreicht. Von dort wird über zwei weitere kuppelbare Sechssesselbahnen (Anlage 3 und Anlage 4) eine Anbindung zum bestehenden Hahnkopflift am Kettingkopf geschaffen.
Die Piste liegt zum größten Teil auf dem Bergrücken zwischen Piesendorfer Bach im Osten und Friedensbach im Westen und erstreckt sich von ca. 780 m ü.A am Talboden auf bis zum höchsten Punkt auf rund 1.930 m ü.A. Demnach liegt ein Höhenunterschied von rund 1.150 Höhenmeter und eine Länge von ca. 5 km vor. Neben den Aufstiegshilfen und den Pisten werden Anlagen zur Beschneiung der Pisten gebaut, wofür auch ein Speicherteich mit etwa 82.000 m³ Inhalt am Hauser Riedel errichtet wird, der mit Wasser aus der Salzach gespeist wird.

Die Beanspruchung von landw. genutzten Böden (Wiesen- und Weideflächen) kann grundsätzlich in

Flächenverlust (Talstation und Parkplatz)	rund 3,5 ha
Flächenumwandlung (Aufforstung)	rund 20 ha
Flächengewinn (Rodung für Pistenbau)	rund 17,4 ha
Nutzung als Piste	rund 12 ha

untergliedert werden.

Gutachten

Die gutachterliche Beurteilung erfolgt für den Fachbereich auf Basis der vorgelegten UVE in den einzelnen Fragen.

Forstwirtschaft/Wald

Siehe Fragenbeantwortung A.1. bis I.5.

Einforstung

Das Projektsgebiet befindet sich im Bereich der Betriebsklassen 350 und 220 Piesendorfer Sonn- und Schattseite der Österreichischen Bundesforste. Diese Waldungen wurden im November 2002 durch die Windwurfkatastrophe und die nachfolgende Käferkalamität derart in Mitleidenschaft gezogen, dass in Gesprächen mit den Vertretern der Österreichischen Bundesforste, Forstbetrieb Pinzgau, des Einforstungsverbandes und der Agrarbehörde Salzburg bis auf Weiteres ein Nutzungsverzicht der Bundesforste vereinbart wurde. Der Zehnjahresbedarf für die Bedeckung der Holzbezugsrechte liegt derzeit bei 39.000 fm. Nach Berechnungen kann dieser Bedarf erst in der nächsten Wirtschaftsperiode abgedeckt werden. Die wichtigsten Holzbezugsurkunden sind die Regulierungsurkunde Nr. 849/a vom 02.12.1866 sowie 466/a vom 25.06.1866. Weiters existieren noch Urkunden über Bedarfsholzrechte für Almen.
Gemäß Regulierungsurkunde Nr. 577 vom 04.02.1873 besteht ein Weiderecht für die Liegenschaft Mayr-Palfen.
An weiteren Einforstungsrechten bestehen Streubezugsrechte sowie die Regulierungsurkunde Nr. 849/d vom 24.03.1866.

Gutachten

Im Gutachten wurde lediglich der Zuwachsverlust berücksichtigt, der sich aus den Rodungsmaßnahmen für die Errichtung der Lifte und der Schipiste ergibt. Dieser Zuwachsverlust kann dadurch ausgeglichen werden, dass holzbezugsberechtigte Liegenschaften, die sich im Eigentum der Gemeinde Piesendorf befinden, abgelöst werden.
Somit bestehen in diesem Bereich keine Bedenken bezüglich der Bedeckung der Holzbezugsrechte.
Nicht berücksichtigt wurden jene Ausgleichsmaßnahmen, die für die Schaffung von Lebensräumen für Raufußhühner vorgesehen sind. Bei einem Gespräch am 11.11.2010 mit Vertretern der Österreichischen Bundesforste, Forstbetrieb Pinzgau, der Eingeforsteten und der Agrarbehörde Salzburg wurde von Dipl.-Ing. Martin Forstner der Bedarf an Waldfläche für die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der ÖBf mit 150 ha angegeben. Auf diesen Flächen sollen forstliche Maßnahmen durchgeführt werden, um neue Lebensräume für Raufußhühner zu schaffen. Da bei dieser Besprechung weder die genaue Situierung der Ausgleichsflächen, die darauf stockenden Bestände und die anfallenden Holzmassen angegeben werden konnten, konnte von den Vertretern der Agrarbehörde keine Aussage gemacht werden, ob eine Gefährdung der Holzbezugsrechte dadurch zu erwarten sei.
Es wurde jedoch vereinbart, dass Gespräche zwischen Bundesforsten und Eingeforsteten geführt werden sollen, bei denen geklärt werden soll

- wer diese Maßnahmen in welcher Weise durchführen soll,
- in welchem Ausmaß sich die Eingeforsteten an diesen Maßnahmen beteiligen,

- ob die Österreichischen Bundesforste eine Erklärung abgeben, dass die Bedeckung der Holzbezugsrechte von ihrer Seite her gewährleistet sein wird.

Erst danach kann von der Agrarbehörde beurteilt werden, ob durch diese Maßnahmen die Bedeckung der Holzbezugsrechte weiterhin gewährleistet sein wird. Es wir daher empfohlen, dass die ÖBf im Verfahren eine derartige Erklärung abgeben.

Zu den Streubezugsrechten wird festgestellt, dass diesbezüglich keine Gefahr für die Bedeckung besteht, da eine Reihe dieser Rechte abgelöst wurden oder zurzeit nicht ausgeübt werden.

Hinsichtlich der Waldbodenbenützungsrechte für 4 Almen gemäß Regulierungsurkunde Nr. 849/d vom 24.03.1866 und des Einwandes des Eigentümers der Liegenschaften Viellehen und Viellehenalm werden folgende Feststellungen getroffen: In Punkt I. der Urkunde wird festgehalten:
" Das kk. Aerar gesteht den jeweiligen Besitzern der Moserbauernalpe, Ebenlehenalpe, Echtinger Voralpe und des Viellehen-Grünmahdes in der Steuergemeinde Piesendorf auf immerwährende Zeiten das Recht zu, den über die im Absatze II. bezeichneten Parzellen führenden Alpsweg in einer Länge von 1300 Klafter und in einer Breite von 1 Klafter somit im Flächenmaße von 1300 □K zum Auf- und Abtrieb des Viehes, sowie zur Bringung der Alpsbedürfnisse und Erzeugniße zu benützen".
Die urkundliche Almnutzung erfolgte nur während der Alpungszeit im Sommer und Frühherbst jedoch nicht im Winter. Es ist auch klar definiert, dass dieser Almweg lediglich zum Auf- und Abtrieb des Viehs, zur Versorgung des Almpersonals, der Instandhaltung der Almgebäude etc. und der Lieferung der Alpsprodukte dient.
Es ist während der Bauphase jedoch darauf zu achten, dass der Almweg benutzbar ist.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Siehe UVE Hochsonnberg Fachbereich Wildökologie und Jagd:

2.1 **Ist-Zustand Raufusshühner**..... 23
2.1.1 Alpenschneehuhn *(Lagopus mutus)*..... 24
2.1.2 Auerhuhn *(Tetrao urogallus)* 26
2.1.3 Birkhuhn *(Tetrao tetrix)*..... 28
2.1.4. Haselhuhn *(Bonasa bonasia)* 30
2.2 **Ist-Zustand Schalenwild**..... 31
2.2.1 Rotwild *(Cervus elaphus)* 31
2.2.2 Gamswild *(Rupicapra rupicapra)*..... 33
2.2.3 Schalenwildeinfluss auf den Wildlebensraum..... 33
2.3 **Bestehende menschliche Störungen im Wildlebensraum**..... 38
2.3.1 Jagd..... 38
2.3.2 Bestehender Pistenbetrieb und Variantenschifahrer..... 41

2.3.3 Paragleiter, Drachenflieger, Segel- und Sportflugzeuge, Hubschrauber 42
2.3.4 Mountainbiker..... 43
2.3.5 Motocrosser..... 43
2.3.6 Wanderer..... 44
2.3.7 Instandhaltung, Um- und Neubau von Lift- und Pistenanlagen..... 44
2.4 **Bewertung des Ist-Zustandes** 44
2.4.1 Kulturland 46
2.4.2 Normal bewirtschafteter Bergwald 46
2.4.3 Niederalmen (Almflächen unterhalb der aktuellen Baumgrenze)..... 46
2.4.4 Totholzreicher Bergwald..... 46
2.4.5 Waldgrenzbereich und Alpine Zone 47
3. BESCHREIBUNG DES PLAN-ZUSTANDES INKL. WESENTLICHER POSITIVER UND NEGATIVER AUSWIRKUNGEN 48
3.1 Kulturland..... 49
3.2 Normal bewirtschafteter Bergwald 49
3.3 Niederalmen..... 50
3.4 Totholzreicher Bergwald 50
3.5 Waldgrenzbereich und Alpine Zone..... 50

Gutachten

Wie unter Punkt 4. des UVE- Fachgutachtens Wildökologie und Jagd angeführt, bewirkt das geplante Pistenprojekt im Wildlebensraum eine **langgezogene Störzone**, die sich von Piesendorf über den Rücken des Hauser Berges bis knapp unter den Höhenrücken des Hochsonnbergs und von dort in östlicher Richtung weiter bis zur Hahnkopflift-Bergstation bzw. zur Pinzgauer Hütte erstreckt. Diese Störzone ist in der **Bauphase lokal noch wesentlich ausgeprägter** als in der Betriebsphase.
Die Störzone betrifft relevanterweise **Raufußhühner (Auer-, Birk-, Haselwild, Schneehuhn)** und 2 **Schalenwildarten (Rotwild und Gamswild)**.

1. **Raufußhühner:**
   Die vier im Untersuchungsgebiet (1.800 ha) vorkommenden **Raufußhuhnarten** Alpenschneehuhn, Auerhuhn, Birkhuhn und Haselhuhn gehören (teils unterschiedlichen) Schutz- und Gefährdungskategorien an. Ihre **Balz- und Brutgebiete** sind vor allem in der alpinen Zone, in der Kampfzone des Waldes und im obersten Bereich des Bergwaldgürtels vom gegenständlichen Projekt betroffen.
   Alle Raufußhuhnarten sind jeweils **Teilpopulationen großräumig zusammenhängender Populationen** mit einem großflächigen Vorkommen auf dem Bergstock, der sich von der Schmitten westwärts Richtung Mittersill bzw. Saalbach-Hinterglemm erstreckt. Die hier vertretenen Raufußhühnerteilpopulationen sind als **wichtige Bestandteile der jeweiligen Gesamtpopulation** zu bezeichnen.
   Die Beurteilung der Raufußhühner im Detail:

   a. **Auerhuhn:**

      Die folgenden Karten, welche von Dipl. Ing. Forstner ergänzend zur Verfügung gestellt wurden, stellen den derzeitigen Stand der Verbreitung des Auerwildes im engeren und erweiterten Untersuchungsgebiet dar, weiters

auch die Berührungspunkte dieser Verbreitungsgebiete mit der geplanten Trassenführung:

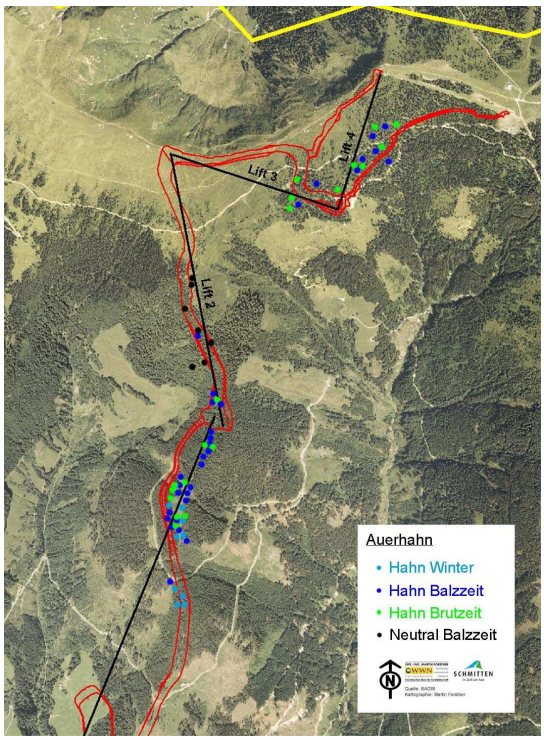

Karte 1: Hinweise vom Auerhahn im engeren UG vom Winter und von der Balz- und Brutzeit, sowie von Auerhühnern unbestimmten Geschlechts in der Balzzeit (Quelle: Forstner)

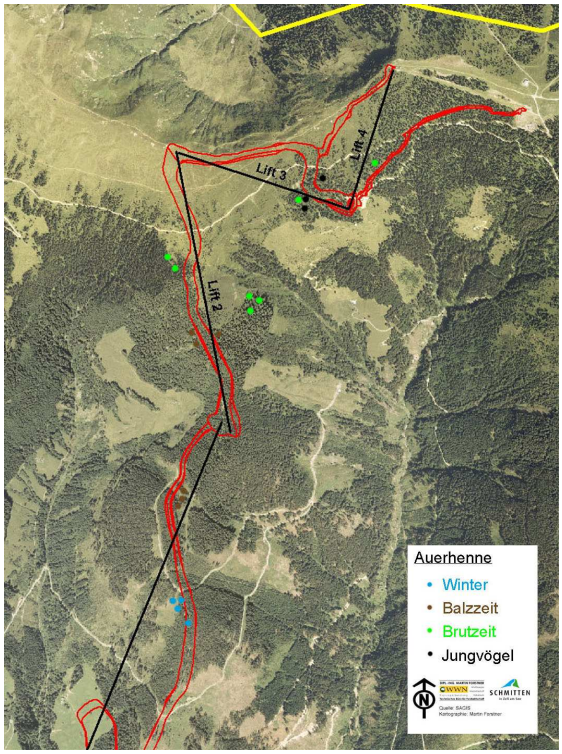

Karte 2: Hinweise von der Auerhenne im engeren UG vom Winter und von der Balz- und Brutzeit, sowie von Jungvögeln in der Brutzeit (Quelle: Forstner)

Laut UVE soll (im normal bewirtschafteten Bergwald) südlich des Hauser Riedels die Pistentrasse zwischen der ersten und der zweiten Kreuzung

der Pistentrasse mit der Forststraße den **Winterlebensraum einer Auerhenne und eines Auerhahns** queren.

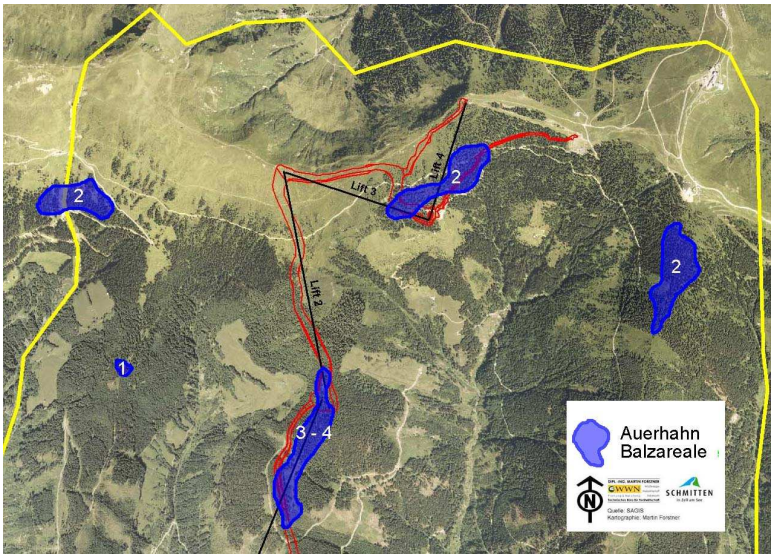

Karte 6: Balzareale vom Auerhahn im erweiterten UG mit Anzahl der Individuen im Areal (Quelle: Forstner)

Laut UVE (siehe auch obige Karte 6) ist zwischen der zweiten Kreuzung der Pistentrasse mit der Forststraße südlich des Hauser Riedels und der Kampfzone des Waldes **(ab Mitte April) ein Balzplatz mit 3-4 Auerhahnen im Bereich der geplanten Pistentrasse** nachgewiesen worden. **Zwei weitere Auerhahnen balzten im Waldbereich oberhalb der Pinzgauer Hütte**.

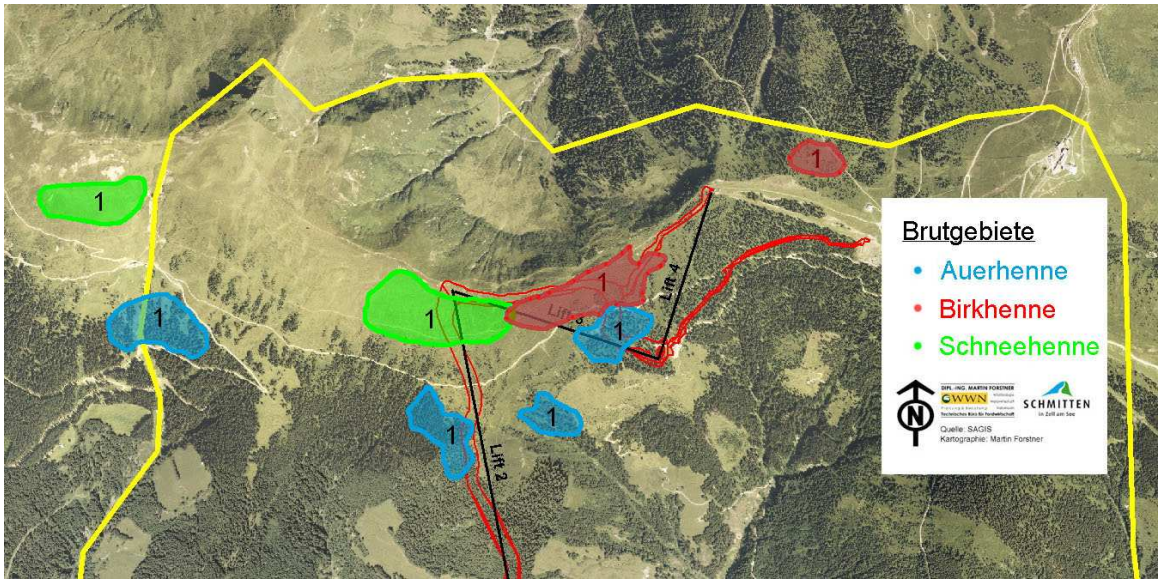

Karte 8: Brutgebiete von Auerhenne, Birkhenne und Schneehenne im erweiterten UG mit Anzahl der Individuen im Areal (Quelle: Forstner)

Relevante Brut- und Jungenaufzuchtgebiete von Auerhennen sind laut UVE (siehe auch obige Karte 8):

- unmittelbar südwestlich des Schnittpunktes der Anlage 2 mit der Kampfzone des Waldes
- östlich der Anlage 2 unterhalb der Kampfzone des Waldes auf dem schmalen Rücken zwischen Hauser Riedel und Pinzgauer Hütte
- Im nordwestlichsten Ausläufer des Waldbereichs oberhalb der Pinzgauer Hütte unmittelbar unterhalb der Kampfzone des Waldes

Aufgrund der oben beschriebenen „hot spots" im Lebensraum des Auerwildes wurde **in der UVE das Eingriffsausmaß** im normal bewirtschafteten Bergwald und im Bereiche des Totholzreichen Bergwaldes als hoch, im Waldgrenzbereich und der Alpinen Zone als sehr hoch, und im Bereich der Niederalmen (Almflächen unterhalb der aktuellen Baumgrenze) als gering eingeschätzt. Diese Einschätzung wird seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd für die Bereiche Waldgrenzbereich und Alpine Zone geteilt; nur im Bereich **normal bewirtschafteter Bergwald und Totholzreicher Bergwald** wird im Gegensatz dazu das **Eingriffsausmaß mit "sehr hoch"** (anstelle "hoch"), und im **Bereich der Niederalmen** das **Eingriffsausmaß mit „mittel"** (anstelle „gering") beurteilt; denn im normal bewirtschafteten Bergwald und im Totholz- reichen Bergwald ist auf Dauer mit dem Erlöschen des lokalen Bestandes zu rechnen (Begründung siehe unten), und im Bereich der Niederalmen befinden sich laut UVE Balz- und Äsungsbereiche, welche die Gefahr des Verlustes einer Reproduktionseinheit als nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen.
Die **Eingriffserheblichkeit** wird in der UVE im normal bewirtschafteten Bergwald als mittel, im Totholzreichen Bergwald als hoch, im Waldgrenzbereich und der Alpinen Zone als mittel, und im Bereich der Niederalmen als gering eingestuft. Demgegenüber wird die Eingriffserheblichkeit seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd im **normal bewirtschafteten Bergwald als hoch** (anstelle "mittel"), **im Totholz- reichen Bergwald als sehr hoch** (anstelle "hoch"), im **Waldgrenzbereich und der Alpinen Zone als hoch** (anstelle "mittel") und im **Bereich der Niederalmen als mittel** (anstelle "gering") beurteilt. Dies hat folgende fachliche Gründe:

Der **gesamte Rücken des Hauser Berges** ist in seinem Waldbereich und der im Norden unmittelbar anschließenden Kampfzone **sehr guter, ganzjähriger Lebensraum des Auerhuhns**. Die dortige Population ist Teil einer großen, zusammenhängenden Population auf den südlichen Hängen der Kitzbüheler Alpen von der Schmitten bis Mittersill (Pinzgauer Grasberge) und scheint auch die angrenzenden Teilpopulationen (am Wengerberg, Angerberg, Rohrerberg) zu umfassen. Aufgrund des geringeren Gefälles, der besseren Übersichtlichkeit, der besseren Akustik (v.a. in der Balzzeit) und des höheren Angebots an Ameisenhügeln, die insbesondere bei der Jungenaufzucht eine wichtige Rolle spielen, **konzentriert sich die Verteilung der Auerhühner am Rücken selbst**. Die westlich und östlich

abfallenden Hänge sind zwar ebenso Teillebensraum des Auerhuhns, werden jedoch weniger intensiv frequentiert (siehe UVE). Am Rücken des Hauser Berges sind also **alle vom Auerwild bevorzugten Bestandesstrukturen gegeben**: so ist eine gut entwickelte Bodenvegetation vorhanden, welche in der schneefreien Zeit Nahrung und Deckung bietet (Vegetation von 30-50 cm Höhe ist hoch genug zum Verstecken, aber nicht zu hoch, um Ausschau zu halten). Naturgemäß sind Hennen und das Gesperre noch stärker an die Deckung einer üppigen Krautschicht gebunden als Hähne. Die Bestände bestehen zu einem hohen Prozentsatz aus geeigneten Nadelbäumen (Fichte), welche auf großer Fläche und in allen Altersklassen vorkommen. Und der Kronenschlussgrad weist im groben den bevorzugten Prozentsatz von 50 – 60% auf, welcher eine gute Beerkrautdeckung bedingt. Hier ist auch der Weidevieh- und Schalenwild- Verbiss nicht so stark, dass das Beerkraut kurz gehalten wäre.
Mitten durch diesen sehr guten Auerwild- Lebensraum am Rücken des Hauser Berges, aber auch durch den Balzbereich oberhalb der Pinzgauer Hütte sollen die Skiabfahrts- und Lifttrassen führen. Sie zerstören also wertvollen Lebensraum und bringen große Mengen Touristen in diesen Bereich, welche nicht nur auf den Pisten bzw. in der Lifttrasse, sondern auch im anschließenden Wald für Beunruhigung sorgen, welche zu **Stresserscheinungen beim Auerwild** führen wird. Denn Auerhühner müssen im Winter in ihrem Lebensraum in den Bergen mit schwierigen Bedingungen fertig werden. Die Art ernährt sich während des Hochwinters nur von Koniferennadeln. Diese stehen zwar zur Verfügung, sind aber energiearm und schwer verdaulich. Sowohl anatomisch als auch verhaltensbiologisch sind Auerhühner gut an diese Schwierigkeiten angepasst. Zum Verdauungstrakt gehören zwei relativ lange Blinddärme, in denen mithilfe von Einzellern die Koniferennadeln besser abgebaut werden können als im normalen Darm (Klaus et al 1989). Das erlaubt es den Hühnern, aus den Nadeln mehr Energie zu gewinnen. Weil dies nicht genügt, ist es auch **wichtig, dass die Hühner im Winter möglichst wenig Energie verbrauchen**. Dazu dienen Anpassungen des Verhaltens: Im Winter reduzieren Auerhühner ihre **Aktivitätsphasen auf wenige Stunden täglich** (Gjerde & Wegge 1987) und bewegen sich in einem kleineren Umkreis als im Sommer.
In einigen Studien konnten negative Korrelationen zwischen der Dichte der lokalen Auerhuhnpopulation und der Dichte an touristischer Infrastruktur nachgewiesen werden (Brenot et al 1996). Auerhühner reagieren auf die **Präsenz des Menschen mit verstärkter physiologischer Stressreaktion**. Sie versuchen, Waldbestände, die vom Menschen zu Wintertourismuszwecken stark genutzt werden, zumindest kleinräumig zu meiden. An Menschen, die sich abseits von Wegen und damit unberechenbar im Wald bewegen, können sie sich kaum gewöhnen und reagieren mit grossen Fluchtdistanzen. Hingegen ist vermutlich eine **gewisse Gewöhnung an Menschen, welche stets denselben Routen folgen**, möglich.
Die Arbeit von Pierre Mollet und Dominic Thiel („Winter tourism influences the behaviour and the stress physiology of the capercaillie“; Schweiz Z

Forstwes 160 (2009) 10: 311–317) zeigt, dass **Auerhühner auf die Präsenz des Menschen mit Flucht reagieren und sich kaum an regelmässige Aktivitäten gewöhnen** können. So war die Fluchtdistanz der Hühner im Schwarzwald in den touristisch wenig genutzten Gebieten kleiner als in den intensiver genutzten Gebieten. Hähne besitzen generell größere Fluchtdistanzen als Hennen. Auch Resultate von Telemetriestudien zeigen, dass **Auerhühner touristisch intensiv genutzte Gebiete zu meiden** versuchen. Zu Ausnahmen kam es nur bei Langlauf- Routen, also wenn der Wintersport auf klar definierten Routen stattfindet und sich das Verhalten der Menschen deshalb mit relativ großer Sicherheit vorausberechnen lässt. In derselben Arbeit wird auch dargelegt, dass **Auerhühner in touristisch intensiv genutzten Gebieten höhere Korticosteron- Werte (KCA = Stresshormone)** im Körper (Blut, aber auch Kot) aufweisen als Vögel aus Gebieten mit wenig Tourismus. Diese erhöhten KCA im Kot von Vögeln zeigen, dass die Hühner auf häufige Präsenz des Menschen in ihren Lebensräumen physiologisch reagieren und eine chronisch erhöhte Konzentration von Stresshormonen im Blutserum (und somit auch im Kot) haben. Vergleichbare Studien beim Birkhuhn haben ähnliche Resultate ergeben (Arlettaz et al., 2007).
Dass KCA im Kot nur bis zu einer Entfernung von einigen Hundert Metern von der nächsten Piste, Loipe oder Strasse erhöht sind, entspricht der Erwartung. Ist tatsächlich die Präsenz des Menschen der dominierende Faktor für die erhöhten KCA, so ist sein Einfluss nur in Situationen zu erwarten, wo die
Hühner den Menschen auch wirklich wahrnehmen. Im Innern eines Waldes ist das **spätestens ab 500 m Distanz** mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr der Fall.
Auerhühner reagieren also physiologisch empfindlich auf verschiedenste Wintersportaktivitäten. Dieses Ergebnis wurde in allen drei untersuchten Gebieten (Schwarzwald, Jura, Alpen) sowie bei besenderten und unbesenderten Auerhühnern festgestellt, und Stresshormon- Studien haben beim Birkhuhn vergleichbare Resultate ergeben (Arlettaz et al. 2007). Zwar ist der kritische Schwellenwert von Corticosteron mit negativen Folgen für Auerhühner unbekannt. Allerdings können **chronisch erhöhte Stresshormonkonzentrationen bei anderen Vogelarten zu schwerwiegenden Gesundheits- und
Fitnesskosten führen** (Müllner et al. 2004). So ist beispielsweise für die Schleiereule *(Tyto alba)* kürzlich in einer experimentellen Studie gezeigt worden, dass Corticosteron die Wirkung des Immunsystems negativ beeinflusst (Stier et al., 2009). Aufgrund des heute vorhandenen Wissens über den Stresshormonstoffwechsel, die Fortpflanzung und die Funktionsweise des Immunsystems ist ein solcher Zusammenhang für das Auerhuhn ebenso anzunehmen.

Aufgrund der oben angeführten Literatur ist davon auszugehen, dass (neben der direkten Zerstörung von Balz- und Brutarealen) **Stresserscheinungen mit Scheuchwirkungen bis zu maximal 500 m seitlich der geplanten Skiabfahrt- und Lifttrasse** auftreten werden. Dies betrifft somit

nicht nur den Rücken des Hauser Berges mit dem bekannten Balzareal, sondern auch alle auf Karte 1 und 2 verzeichneten Nachweise von Auerhähnen (im Winter, zur Balz- und zur Brutzeit) und von Auerhennen (im Winter, zur Balz- und zur Brutzeit)(siehe unten liegende Karte 10 mit den eingezeichneten Störzonen).

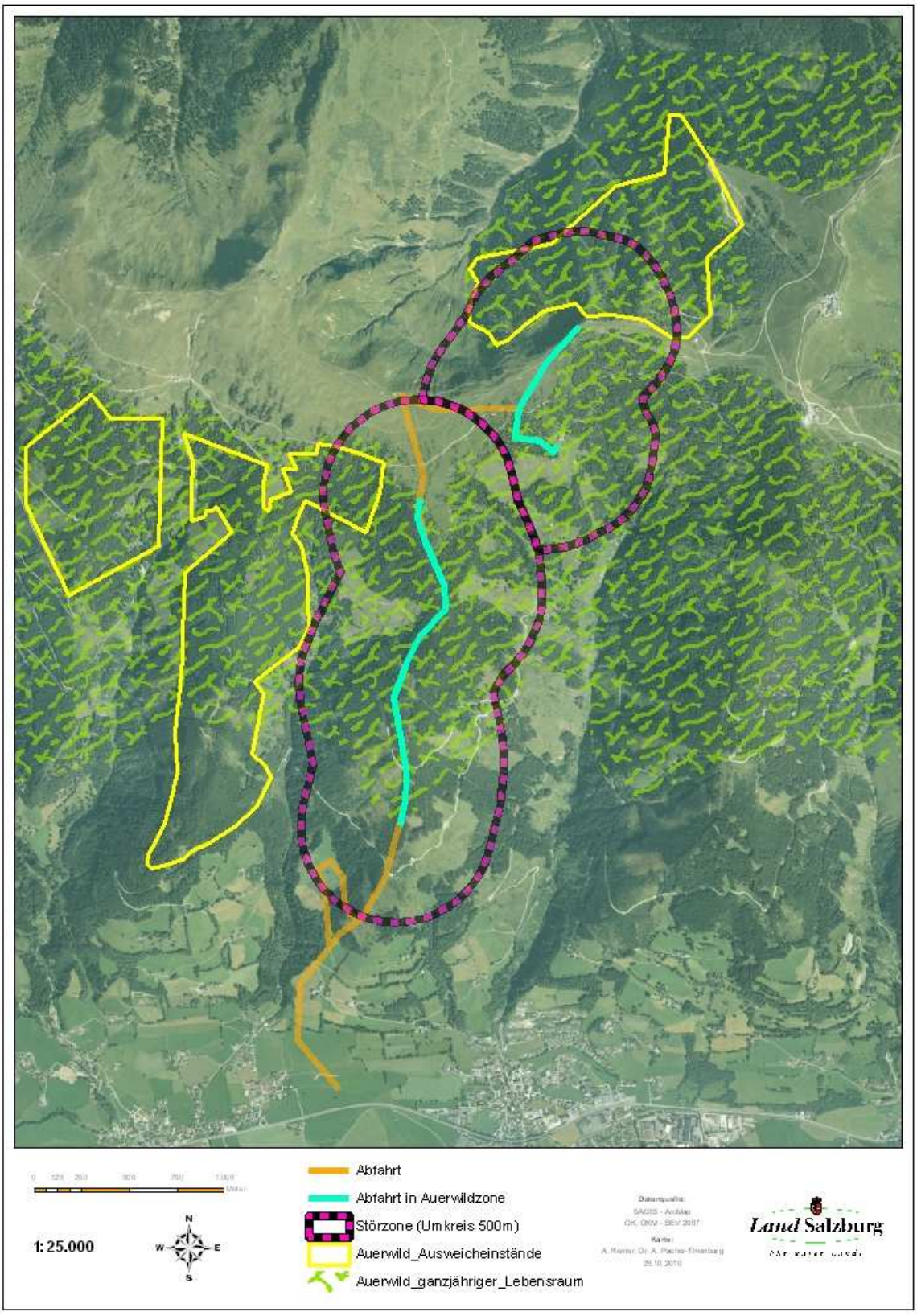

Karte 10: geplante Skiabfahrt am Hauserberg mit Störzone(n)

Angesichts im Alpenraum immer mehr und immer dramatischer abnehmender geeigneter Bestandesstrukturen für das Auerwild ist die oben be-

schriebene Beunruhigung von wertvollem Auerwild- Lebensraum sehr kritisch zu bewerten.
Es ist beim Auerwildschutz auch wesentlich, geeigneten Lebensraum auf großer Fläche zu erhalten: solange **großflächig, d.h. über Hunderte von Quadratkilometern, gute Auerhuhn- Wälder vorhanden** sind, und das **Wegenetz eine Dichte von 1-2 km pro km**^{2} nicht übersteigt, können auch stark frequentierte Wanderwege, Loipen oder Skipisten einer Population nicht gefährlich werden (siehe Ilse Storch: Auerhuhnschutz: aber wie?, 1999). Aber solche guten Bedingungen sind im erweiterten Untersuchungsgebiet und im Bereich der Pinzgauer Grasberge kaum mehr vorhanden. Guter Lebensraum ist nicht reich „gesät", und das Wegenetz sehr dicht. Intensiv vom Mensch genutzte Trassen und ihre nähere Umgebung fallen als nutzbare Flächen für das Auerwild aus. Das kommt einer **Verkleinerung des verfügbaren Lebensraumes** gleich. Und je enger das Wegenetz ist, umso weniger ungestörte Einstände bleiben den Wildtieren. **Störungen von Auerhühnern sind vor allem im Winter, am Balzplatz und während der Aufzucht kritisch.** Auch jetzt schon bestehen solche Störungen durch Variantenskifahrer, welche am Rücken des Hauser Berges zu Tal fahren. **Jedes Auffliegen kostet Energie und verkürzt auch die zum Fressen verfügbare Zeit und exponiert den Vogel gegenüber Beutegreifern.** Häufige Störungen können daher zum Verhungern führen. Wahrscheinlicher aber ist es, dass der geschwächte Vogel einem Beutegreifer zum Opfer fällt.

Der Eingriff bzw. die **Störung wird auch deswegen so gravierend eingestuft, da Auerhühner überwiegend Standvögel** sind. Ortsveränderungen im Brutgebiet betragen im Mittel nur 1-2 Kilometer, die Distanz zwischen Sommer- und Wintereinstand beträgt nach Forschungen in den bayerischen Alpen maximal neun Kilometer. **Im Winter und Frühjahr halten sich Auerhühner in der Regel innerhalb eines Kilometers vom Balzplatz auf** (im Sommer kann sich der Aktionsraum auf 3-4 Kilometer vergrößern). Das bedeutet, dass bei Zerstörung der Balzplätze am Hauserberg und oberhalb der Pinzgauer Hütte (siehe Karte 6) auch alle Auerhuhn- Individuen, welche sich im Winter und Frühjahr (also in der Haupt- skifahrzeit) in der Nähe aufhalten, stark beeinträchtigt werden. Dies wird in Verbindung mit den oben geschilderten **Stresserscheinungen (bis zu 500 m seitlich der geplanten Skiabfahrt- und Lifttrasse) die gesamte Population zwischen Hauserberg und dem Bereich nördlich der Pinzgauer Hütte** (siehe Karte 6, aber auch Karte 1 und 2) gefährden.

Bauzeit:
Die geplanten Lift- und Pistenanlagen werden Ganzjahreslebensräume von Raufußhühnern sowie von Gams- und Rotwild durchqueren. Da die Bauphase im Gegensatz zur Betriebsphase vorwiegend außerhalb des Winterhalbjahres stattfinden wird, fällt sie auch in die für die Reproduktion wichtigste Zeit, nämlich Frühjahr und Frühsommer. Aufgrunddessen sollen laut UVE ***im Bereich der zentralen Brut- und Kükenaufzuchtgebiete*** *von Auer-, Birk- und Schneehuhn* ***erst ab 15. Juli Bau- und Rodungsarbeiten*** *durchgeführt werden. Wie aus der Karte er-*

sichtlich, ist von dieser zeitlichen Baubeschränkung fast ausschließlich die Zone oberhalb der Waldgrenze betroffen, oberhalb des Hauser Riedels und der Pinzgauer Hütte auch kleine Bereiche unter der Waldgrenze. Diese zeitliche Baubeschränkung ist aufgrund des offenen bis halboffenen Biotopcharakters des dargestellten Projektbereichs, in dem sowohl die optischen als auch die akustischen Störungen der Bauarbeiten wesentlich weiter wirken als im Waldlebensraum, für die Aufrechterhaltung der traditionellen Brut- und Kükenaufzuchtgebiete von Auer-, Birk- und Schneehuhn unbedingt erforderlich. Unter zeitlicher und räumlicher Baubeschränkung ist auch zu verstehen, dass die ausgewiesenen Brutgebiete ***nicht vor dem 15. Juli von Transporthubschraubern überflogen oder von anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bauprojekt gestört werden*** *dürfen.*
Bei einer weiteren Besprechung mit Vertretern der Projektbetreiber am 27.10.2010 wurde ein **neuer Bauplan** ausgearbeitet und zusätzlich zugesichert, dass in den ausgewiesenen Brutgebieten **ab 15. Juli nur Vermessungen und die Baustelleneinrichtung** erfolgen werden, und **ab 1. August erst mit schweren Geräten** aufgefahren und gearbeitet werden würde. **Diese zeitliche Beschränkung wird seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd als ausreichend betrachtet**; dies aus folgenden Gründen:
Der Beginn der **Frühjahrsbalz der Auerhähne** ist vom Wetter und von der Höhenlage abhängig. Sie kann in tieferen Lagen schon im Februar beginnen, erreicht aber ihren Höhepunkt erst zwischen Mitte April und Mitte Mai und klingt zwischen Ende Mai und Mitte Juni aus. **Die Legeperiode erstreckt sich von Mitte April bis Mitte Juni**, Auerhühner haben nur ein Gelege/Jahr, Ersatzgelege sind aber bei frühen Verlusten möglich. Die Gelege umfassen ca. 6-8 Eier (maximal 12). Die **Bebrütung dauert ca. 26 Tage** und wird allein vom Weibchen durchgeführt. Nach dem Schlüpfen müssen die Küken – wie alle Hühnervögel Nestflüchter – etwa 14 Tage lang von der Henne gehudert (gewärmt) werden, bis sie in der Lage sind, ihre Körpertemperatur von selbst aufrechtzuerhalten. Die Jungvögel werden im vierten Lebensmonat unabhängig von der Henne (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1973, KLAUS et al. 1986, STORCH 2001). Z**um Zeitpunkt 15. Juli sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit die allermeisten Küken schon fertig gehudert und nicht mehr so anfällig für Störungen**.
Wenn noch dazu der "ernste" Baubeginn mit schweren Baumaschinen erst am 1. August beginnt, dürfte die größte Gefahr einer Beunruhigung gebannt sein, wenn nicht außergewöhnliche Wetterumstürze noch dazu kommen. Denn Auerhuhnküken in den ersten Lebenswochen sind auf viel Wärme und auf energiereiche Nahrung angewiesen. Ist das Wetter noch dazu nass und kalt, müssen sie besonders häufig und lange gehudert werden; auch finden sie in dieser Zeit kaum Insekten. Längere Schlechtwetterperioden kosten daher vielen Küken das Leben. Wird ein Gesperre in dieser Zeit gestört, fliegt die Henne auf, und die Küken drücken sich. Die Trennung von der Mutter bedeutet Wärmeverlust und Unterbrechung der Nahrungssuche. Wiederholte oder länger andauernde Störungen können daher schnell zum Tod der Küken führen. Besonders kritisch sind Störungen in der Aufzuchtzeit bei kühlem und nassem Wetter.

Laut UVE ist die zeitliche Baubeschränkung nur auf die Zone oberhalb der Waldgrenze bezogen, oberhalb des Hauser Riedels und der Pinzgauer Hütte auch in einem kleinen Bereich unterhalb der Waldgrenze (siehe Karte 8, UVE). Hier ist für den Bereich des Hauser Berges aufgrund der dort befindlichen Balzbereiche **unbedingt eine zeitliche Beschränkung von Bau- und Rodungsmaßnahmen auf die Zeit nach der Balz** einzufordern, da Auerhühner (v.a. Auerhennen) am Balzplatz während der Balzzeit besonders sensibel auf Störungen reagieren.

Die **Schallimmissionen**, die durch die **abendlichen und nächtlichen Arbeiten zur Beschneiung und Pistenpräparierung im Wildlebensraum** verursacht werden, stellen, wie in der UVE dargelegt, ein weiteres Problem dar, welches die Habitatqualität beeinträchtigt. Diese Schalleinwirkung wird seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd ebenfalls kritisch gesehen, da bei Untersuchungen (vgl. Fachgutachten Ornithologie der UVE) ein **Fehlen von Raufuß-, Sperlings- und Waldkauz in einem Umkreis von 500 m um Schneekanonen** in Gebieten, in denen diese Arten zuvor stets (in 10 vorangegangenen Jahren) anwesend waren, festgestellt wurde. Für Schneehühner wurde in dieser Untersuchung ein Meideverhalten von bis zu 300 m festgestellt. Es ist aufgrund der Sensibilität des Auerwildes mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass diese wissenschaftlichen Ergebnisse auch für Auerhühner gelten, wobei analog zu den Stresshormon- Forschungsergebnissen von einer **Beeinträchtigung in einem Umkreis von 500 Metern** zu rechnen sein wird. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Störungen auch noch während der Balzzeit anhalten. Da Teile der Pisten/Liftanlagen direkt in Balzbereichen gelegen sind, ist diese Teilpopulation stark gefährdet.
Eine **Reduktion dieser Schallimmissionen soll durch einen zeitlich optimierten Betriebsplan** für die Beschneiung und die Pistenpräparierung insbesondere im Bereich oberhalb der Waldgrenze (Hochsonnberg - Hahnkopf – Pinzgauerhütte) sowie durch den **Einsatz optimal schallgedämmter Schneekanonen** und Pistengeräte möglichst gering gehalten werden. Nähere Angaben zu diesen Maßnahmen betreffend Schalldämmung fehlen in der UVE. **Sie können jedenfalls, ebenso wie der geplante Sicht- und Schallschutz oberhalb der Waldgrenze, dazu beitragen, die negativen Auswirkungen der Eingriffe auf ein erträgliches Maß zu mildern**. Bezüglich eines zeitlich optimierten Betriebsplanes wird im Falle einer Genehmigung des Projektes seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd gefordert, dass mit Ausnahme des Zeitraumes der Grundbeschneiung (November – Jänner) die **Beschneiungen in der Zeit zwischen Betriebsschluss am Nachmittag und einer Stunde nach Sonnenuntergang sowie einer Stunde vor Sonnenaufgang und Betriebsbeginn am Vormittag nicht zulässig sind** (dies gilt im gleichen Maße für Birkwild und Alpenschneehuhn).

Aufgrund der oben angeführten Gründe werden die Teilpopulationen, welche auf den Karten 1,2,6 und 8 im engeren und weiteren Bereich der Lifttrassen eingezeichnet sind, in starke Bedrängnis kommen. Da ein Aus-

weichen der Auerhühner in andere geeignete Lebensräume (Angerberg) schwer möglich ist (diese sind weniger geeignet und bereits besetzt!), sind sie gezwungen, weniger geeignete Lebensräume zu besiedeln, wo ein längerfristiges Überleben aufgrund ungeeigneter Waldstrukturen und nicht zuletzt aufgrund des Prädatordruckes schwierig erscheint.
Wenn ein Austausch der Auerhuhn- Populationen am Hauser Berg Richtung Norden, also über den Bergkamm hinweg, nicht stattfinden sollte (wie vielfach befürchtet), ist in der Folge auch eine **Verinselung der Teilpopulation am Wenger Berg** zu erwarten, welche wahrscheinlich von der Teilpopulation am Hauserberg „gespeist" wird und bei der ebenfalls ein Erlöschen befürchtet wird, zumal dort die "Flugzone" errichtet werden soll, in der als Ausgleich für die "Ökozone" anthropogene Beeinträchtigungen statt finden dürfen.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen:
In der UVE werden die Auswirkungen des Projektes für das Auerwild in der Betriebsphase so erheblich beurteilt, dass diese laut Einschreiter ***nur durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Lebensraumverbesserung im erweiterten Untersuchungsgebiet (Rohrerkogel, Anger Berg, Wenger Berg, Schmittenhöhe Nord) in Kombination mit einer starken Reduktion bereits bestehender menschlicher Beeinträchtigungen, die dann zusammen mit den projektbedingt neu hinzu kommenden menschlichen Störungen eine akzeptable Störungsgesamtbilanz bewirkt,*** *ausgeglichen werden können.*
Auch seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd werden die Auswirkungen des Projektes bezugnehmend auf das Auerwild so erheblich beurteilt. **Die in der UVE vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Lebensraumverbesserung gemeinsam mit den zusätzlichen Maßnahmen, welche am 17.11.2010 und 30.11.2010** bei einer weiteren Besprechung mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbart wurden, **und die Reduktion bereits bestehender anthropogener Störungen vermögen diese Erheblichkeit auszugleichen;** insgesamt kann also von einer **akzeptablen Störungsgesamtbilanz** gesprochen werden; folgende Maßnahmen werden detaillierter besprochen:

Wege:
Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sollen in der Zone oberhalb der Waldgrenze, sowie in kleinen Bereiche unter der Waldgrenze oberhalb des Hauser Riedels und der Pinzgauer Hütte, **die für den Bau der Lift- und Pistenanlagen errichteten Wege vollständig rückgebaut** werden. Auch die **Forststraße zur Pinzgauer Hütte** und die Bauwege auf den Pisten sollen vollständig rückgebaut werden. Dies ist zweifellos eine sinnvolle Maßnahme, um die negativen Auswirkungen des durch die Bauphase verursachten Eingriffes zu minimieren. **Erhalten bleiben allerdings als „Riesenstraßen" die Lift- und Skiabfahrttrassen**, welche die Lebensbedingungen nicht nur für das Auerwild, sondern für eine ganze Reihe von Arten verändert. Jede Straße bringt Störungen mit sich; sie erleichtert nicht nur

Menschen, sondern auch Beutegreifern die Fortbewegung im Waldgebiet. **Der unzerschnittene Lebensraum an sich, und insbesondere in wertvollen Auerwildlebensräumen, ist ein wertvolles Schutzgut**. Auch die breiten Trassen, welche den ganzen Hauserberg und die südlich anschließenden Waldbestände durchschneiden, können Störungen mit sich bringen! Dies betrifft auch die Zeit nach Sperre der Skianlage, wenn Erholungssuchende zu Fuß, mit Schneeschuhen oder Tourenskiern die Skiabfahrt hinaufgehen wollen.
Es sei darauf hingewiesen, dass nur die Wege oberhalb der Waldgrenze (und kleine Bereiche darunter) rückgebaut werden, aber auch im Wald wertvollste Auerwildlebensräume existieren (s.o.) und dort die Lift- und Skiabfahrttrassen als „Riesenwege" sowieso bestehen bleiben. Auch muss ja der Weg zum zukünftigen Wasserspeicher erhalten bleiben, welcher „ins Herz" des Auerwildlebensraumes führt. Das "Wegenetz" wird also auch nach Rückbau der Wege erheblich vergrößert bleiben, so dass als zusätzlicher Ausgleich bei der Besprechung mit Vertretern der Projektbetreiber am 17.11.2010 vereinbart wurde, in den nunmehr auf 200 ha angewachsenen effektiven Ersatzflächen **keine weitere Forststraße mehr bauen** zu lassen.
Hier sei noch einmal daran erinnert, dass in Auerwildlebensräumen das **Wegenetz eine Dichte von 1-2 km pro km**^{2} nicht übersteigen soll.

Ausgleichs- und Ersatzflächen:
*Auf Ausgleichs- und Ersatzflächen im Totholz- reichen Bergwald sollen im Zuge von Stammzahlreduktionen und Durchforstungen v.a. **für das Auerhuhn**, aber auch für Raufuß- und Sperlingskauz **verbesserte Lebensbedingungen bzw. qualitativ hochwertige Ersatzlebensräume** geschaffen werden. Dabei sollen zuerst Bestände, in denen noch Restbestände an Zwergsträuchern (v.a. Heidelbeere, Rauschbeere und Preiselbeere) vorhanden sind, in Angriff genommen werden, in denen dann alle Mischbaumarten, mit einem Schwerpunkt bei der Lärche, die viel Licht zum Boden durchlässt, gefördert werden.*
*Das Timing der Maßnahmen soll die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen **auf gleicher Fläche, wie sie von den Lift- und Pistenanlagen in Anspruch genommen wird**, bereits vor der Entstehung des Konflikts gewährleisten, sodass zeitgerecht Ausweichmöglichkeiten bestehen. Der größte Teil der Ausgleichsmaßnahmen soll jedoch, wie im landschaftsökologischen Begleitplan dargestellt, während der restlichen Bestandsdauer der Anlagen Zug um Zug verwirklicht werden.*
Die **Wirksamkeit dieser Maßnahmen wurde seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd erheblich bezweifelt**: wenn Ausgleichsmaßnahmen auf gleicher Fläche geschaffen werden sollen, dann muss aufgrund der oben beschriebenen „Störzone" von ca. 500 Metern um eine Skiabfahrt und die zunehmende Zerstückelung des Lebensraumes **wesentlich mehr Lebensraum zur Verfügung gestellt werden als geplant**, da ja, wie oben beschrieben, eine Störung durch Lärm, Wege etc. eine Verkleinerung des verfügbaren Lebensraumes zur Folge hat. Somit erschien es unmöglich, ad hoc (bzw. innerhalb eines Jahres) einen Ersatz- Lebensraum dem Auerwild in einer entsprechenden Größe und Qualität zur Verfügung zu stellen, welcher (siehe UVE) noch dazu *„eine für das Wildtier erkennbare Ver-*

bindung zu bestehenden und/oder durch das Projekt beeinträchtigten Lebensräumen des jeweiligen Schutzguts" herstellen soll.
Nunmehr wurde bei einer weiteren Sitzung am 17.11.2010 (bzw. am 30.11.2010) mit Vertretern der Projektbetreiber ein **verändertes Ersatzflächenkonzept** vorgelegt, welches (bei einem Pool von ca. 260 ha) **Ersatzflächen in einem Gesamtausmaß von 200 ha** zur Verfügung stellt. Auch sollen in den ersten beiden Jahren (beginnend mit 2011) bereits **jeweils 25 ha Ersatzflächen aufbereitet** werden (statt bisher je 15 ha), und auch in den darauf **folgenden 25 Jahren jeweils 6 ha/Jahr** (bisher 5 ha/Jahr), so dass **mehr und wesentlich schneller Ersatzflächen in geeigneter Habitatqualität** zur Verfügung stehen sollen. Dies soll durch eine ökologische Bauaufsicht und ökologische Begleitung des Erstzflächenprojektes sichergestellt werden.

Auch wurde seitens der ASVs stark bezweifelt, dass es möglich sei, **Bestände (in Ersatzflächen), in denen nur noch Restbestände an Zwergsträuchern (v.a. Heidelbeere, Rauschbeere und Preiselbeere) vorhanden sind, innerhalb 1 Jahres so aufzubessern, dass sie ein adäquater Ersatz-Lebensraum** für den bestehenden Lebensraum werden, insbesondere wenn ein erhöhter Bedarf an Ersatzflächen, wie oben beschrieben, notwendig erscheint. Im UVE selbst ist erwähnt, dass „*es einige Jahre dauern wird, bis diese vorwiegend waldbaulichen Eingriffe in vollem Umfang wirksam werden*", so dass für eine rasche Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen plädiert wird, um einen „*entsprechenden Ausgleich bereits vor Inbetriebnahme der Anlagen*" zu gewährleisten.
Nunmehr wurde bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber **ein neuer Bauzeitplan** vereinbart, welcher den Kernbereich der Teilpopulation des Auerwildes am Hauser Berg bis in das Jahr 2014 unberührt beläßt, so dass die Ersatzmaßnahmen auf den Ersatzflächen, mit welchen bereits im Jahre 2011 (auf wesentlich größerer Fläche als geplant) begonnen werden soll, zu diesem Zeitpunkt schon greifen können; zumindest auf den ersten 25 ha wird dies für wahrscheinlich gehalten, da es im allgemeinen 3-4 Jahre benötigt, bis eine „vernünftige" Zwergkräuterschicht nachgewachsen ist und ein Lebensraum von adäquater Habitatgüte entstanden ist. Mit diesen beiden Maßnahmen betreffend Ersatzflächen können die negativen **Auswirkungen der Eingriffe in einem wesentlichen Ausmaß ausgeglichen** werden, wenn sie fachgerecht durchgeführt werden; je länger die „hergerichteten" Ausgleichsflächen bestehen, umso attraktiver werden diese Gebiete für das Auerwild sein, vorausgesetzt, es findet eine vernünftige ökologische Begleitung des Projektes statt. Somit wird der Forderung der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd entsprochen, dass im Kernbereich der Auerwild- Teilpopulation **ein entsprechender Ausgleich bereits vor Baubeginn** (und nicht vor Inbetriebnahme!) gewährleistet werden muss.

Bei Betrachtung der **Hangneigung im Bereich der Ersatzflächen** (siehe Karte 9) wird deutlich, dass zwar die **Ersatzflächen im Westen des Hauser Berges zum Großteil eine Hangneigung besitzen, welche den Anforde-**

rungen an eine optimale Habitatqualität für Auerwild entspricht (<35°), ein erheblicher Teil der Flächen des Nordwesthanges der Schmittenhöhe (im mittleren Bereich) a ber eine **Hangneigung von mehr als 35°** (= Farbe gelb und rot) besitzt, also eine Hangneigung, ab der die Habitatgüte laut wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht mehr ausreichend ist, um einen Besiedelungsanreiz für Auerwild darzustellen (siehe Ilse Storch: Auerschutz: aber wie?; Wildbiologische Gesellschaft München, 1999). Der östliche Teil dieser Flächen unter dem Schmittenstein wiederum ist so nahe an das Skigebiet situiert, dass aufgrund der oben beschriebenen Störzone von ca. 500 Metern nur noch ein geringer Teil dieser geplanten Ersatzflächen zur Verfügung stehen wird (siehe unten stehende Karte 9 mit Hangneigung). Nunmehr wurde bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 von den Vertretern der Projektbetreiber bestätigt, dass diese Flächen (am Nordwesthang der Schmittenhöhe) für das Projekt nicht mehr zur Verfügung stehen. Insgesamt sollen aber trotzdem **200 ha nutzbare Gesamt- Ersatzfläche** zur Verfügung stehen, bei welcher die **Hangneigung zum überwiegenden Teil unter der laut wissenschaftlichen Erkenntnissen erforderlichen Grenze von 35°** liegt, so dass die Habitatgüte der Ersatzflächen in puncto Hangneigung als ausreichend bezeichnet werden kann.

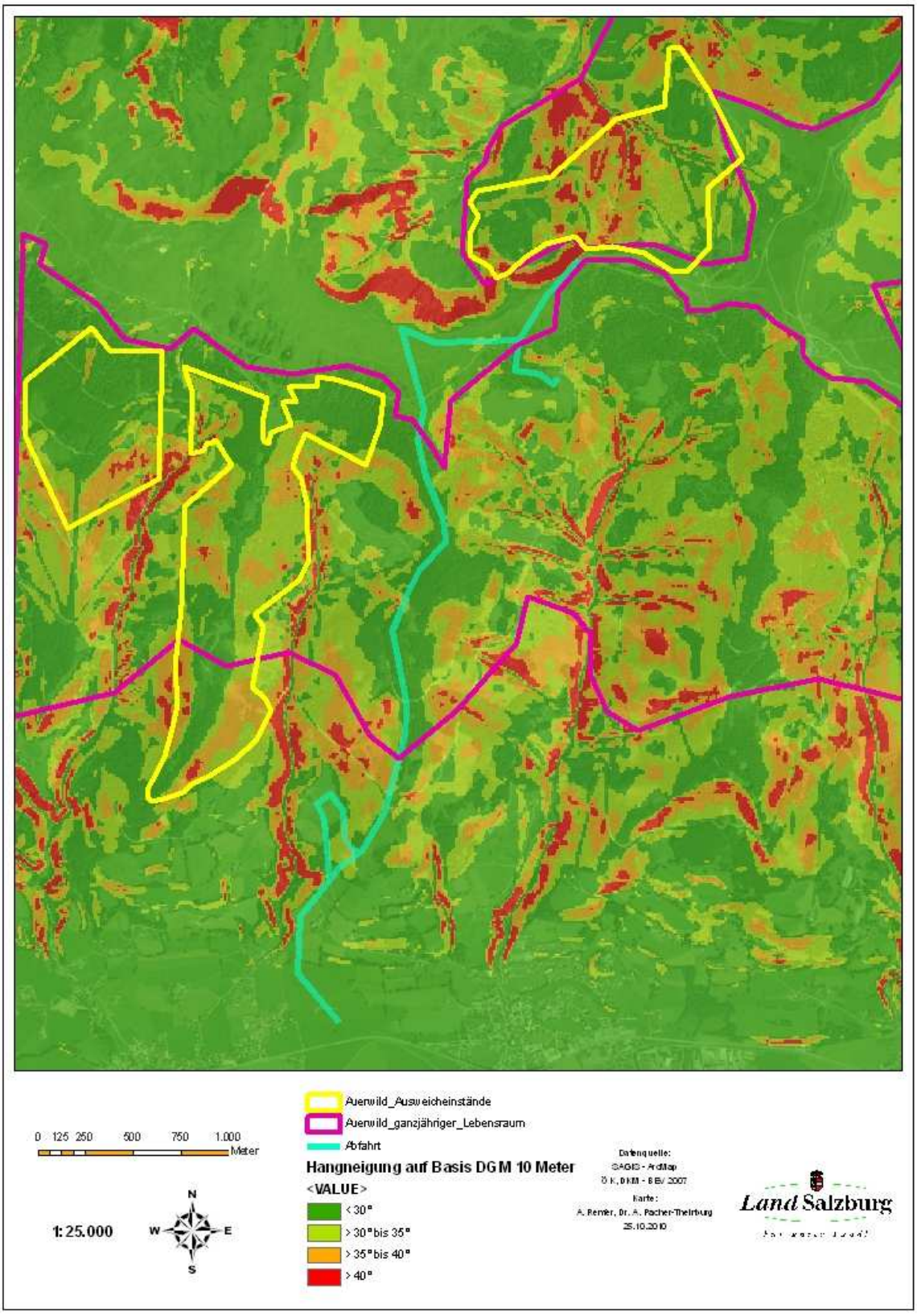

Karte 9: Hangneigung im Untersuchungsgebiet (Quelle: GIS Online)

Auch wenn festgehalten werden muß, dass die wenigen, derzeit bereits geeigneten Bestände der **Auerwildersatzräume bereits durch eine eigene kleine Auerwild- Teilpopulation besetzt** sind (Angerberg und Rohrerberg; siehe Karte 6), wird dies nicht als Nachteil gesehen, da sie erstens einen Hinweis auf eine geeignete Habitatgüte geben können, und sie auch Ausgangspunkt der Besiedelung der Ersatzflächen sein könnten, zumal der Kernbereich der Population am Hauserberg durch den neuen Bauzeitenplan bis 2014 unberührt bleibt, so dass bis dahin die Maßnahmen im Ersatzlebensraum (Durchforstung, Pflege der Zwergkräuterinseln etc.) „greifen" können.
Seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd wird allerdings befürchtet, dass die **Stammzahlreduktionen und Durchforstungen auf den Ersatzflächen zwar (auf Dauer) die Lebensbedingungen für Auerwild verbessern**, aber gleichzeitig auch die **Möglichkeiten des Abfahrens von Variantenskifahrern** erhöht, so dass mit einer erhöhten Beunruhigung zu rechnen ist. Die Wahrscheinlichkeit des Durchfahrens von solchen Variantenfahrern wird natürlich erhöht durch die Tatsache, dass durch die neue Skiabfahrt viele Skifahrer in die Nähe dieser Abfahrt gebracht werden. Hier kann eine gewisse Erleichterung erwartet werden durch **Aufklärungs- und Lenkungsmaßnahmen** seitens der Projektbetreiber, wobei dies naturgemäß nicht zu einer 100%igen Wirksamkeit führen kann.
Die geplante Anbringung von **Sichtmarken für Raufußhühner an den Liftseilen** (Details siehe 4.3.1.2 UVE) wird seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd positiv beurteilt; denn alle Raufußhühner sind von der Kollisionsgefahr betroffen, und je mehr Liftseile in der Gegend sind, umso mehr Kollisionen sind zu befürchten; jedoch die Bemerkung in der UVE, dass sich diese „Unfallverhütungsmaßnahme" erst im Versuchsstadium befindet, läßt Befürchtungen aufkommen, dass diese Maßnahme nicht rechtzeitig realisiert werden wird. Zeitlich gesehen wird **gefordert, dass diese Maßnahme zeitgleich mit dem Bau der Liftanlagen erfolgen** muss.

Einrichtung einer Ökozone und einer Flugzone:
Die Einrichtung einer Ökozone soll den Flugverkehr durch Paragleiter, Drachenflieger, Segel- und Sportflugzeugen sowie Hubschraubern hintan halten und minimieren (Details siehe 4.3.3.1 UVE). In dieser Ökozone werden Maßnahmen zur Hintanhaltung von Störungen durch Mountainbiker, Wanderer, Skifahrer und Snowboarder (Details siehe 4.3.3.2 UVE) vorgesehen.
Nach Ansicht der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd wird diese Maßnahme grundsätzlich positiv gesehen; doch sind die Eingriffe in den Lebensraum des Auerwildes so bedeutend, dass die **Maßnahmen zur Hintanhaltung von Störungen durch Mountainbiker, Wanderer, Schifahrer und Snowboarder bezogen auf den Auerwildschutz unbedingt rigoros und rechtzeitig durchgesetzt** werden müssen; sie stellen einen wesentlichen Pfeiler der Ausgleichsmaßnahmen dar, um die Eingriffe insgesamt einigermaßen verträglich zu gestalten.

Auch wurde befürchtet, dass ein Austausch der Auerhuhn- Teilpopulationen am Hauserberg Richtung Norden, also über den Bergkamm, nicht stattfindet, so dass in der Folge mit einer **Verinselung der Teilpopulation am Wenger Berg** zu rechnen wäre, wenn diejenige am Hauser Berg erlöschen würde. Diese Gefahr konnte aber durch die bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit den Vertretern der Projektbetreiber getroffene Vereinbarung ausgeräumt werden, dass Baumaßnahmen im Kernbereich am Hauser Berg erst im Jahr 2014 getätigt werden, zu einem Zeitpunkt also, zu dem die ersten „hergerichteten" Ersatzflächen bereits „bezugsfertig", also von geeigneter Habitatqualität sind. Außerdem wurde vom UVE- Gutachters Dipl. Ing. Forstner berichtet, dass er während seiner Begehungen höchstpersönlich ein Auerwildexemplar in Richtung Norden abfliegen sah.

Letzte Pistenpräparierung mit Reduktion der Schneehöhe:
*Die letzte Pistenpräparierung sollte die **Schneehöhe auf das geringstmögliche Maß reduzieren**, damit nach der Einstellung des Schibetriebs die Ausaperung der Piste im Sinne ihrer guten Tauglichkeit als Balz- und Brutplatz so rasch wie möglich voranschreitet.*
Seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd wird festgehalten, dass die aufwändige Pistenpräparation mit Reduktion der Schneehöhe am Schluss der Saison, so wie jede Pistenpräparation, eine **zusätzliche Beunruhigung** darstellen kann, welche gerade am Beginn der Balzzeit vom Auerwild (insbesondere den Hennen) als besonders störend empfunden wird. Sie ist somit besonders schonend und umweltverträglich durchzuführen.

Zeitliche Limitierung des Schibetriebs:
*Die **Einstellung des Skibetriebs** soll bis **Mitte April** erfolgen. Wird der Skibetrieb zu einem späteren Zeitpunkt als Mitte April eingestellt, so besteht laut UVE die Gefahr, dass auch ins Frühjahr hinein auf den von der Piste tangierten Balzplätzen kein regulärer Balzbetrieb mehr stattfindet, weil sich die Raufußhühner zuvor bereits in andere, suboptimale Lebensraumbereiche überstellt haben. Die **Einstellung des Skibetriebs am Winterende soll daher bis 10. April**, im Falle, dass Ostern nach diesem Termin ist, **spätestens am Dienstag nach Ostern** erfolgen.*
Demgegenüber wird seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd festgehalten, dass der Beginn der Frühjahrsbalz der Auerhähne zwar vom Wetter und von der Höhenlage abhängig ist, aber in tieferen Lagen schon im Februar beginnen kann, um dann ihren Höhepunkt zwischen Mitte April und Mitte Mai zu erreichen. Somit wird die Aufrechterhaltung des Skibetriebs bis in den April hinein **als zusätzliche Beunruhigung für den Balzbereich am Hauserberg und nördlich der Pinzgauer Hütte gesehen**, welche zumindest den Beginn der Balz erheblich beeinträchtigen kann. Es ist deshalb Sorge zu tragen, dass **pünktlich mit 10. April auch alle Hangpräparationen mit Reduktion der Schneehöhe erledigt sind sowie alle Maßnahmen zur Lenkung der Touristen bereits greifen**.

Zusammenfassend kann seitens der Gutachter für Wildökologie und Jagd festgestellt werden, dass die Eingriffe in den Lebensraum des Auerwildes durch gegenständliches Projekt als kritisch zu betrachten sind, dass aber der Erhaltungszustand der gesamten, zusammenhängenden Auerwildpopulation auf den Pinzgauer Grasbergen durch dieses Projekt nicht gefährdet ist, wenn die in der UVE festgehaltenen Maßnahmen eingehalten werden bzw., wenn folgende zusätzliche, bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbarte Maßnahmen vollständig und zeitgerecht umgesetzt werden:

- Ein neuer Bauzeitplan ist auszuarbeiten, in welchem bezüglich des Beginns der Bauzeit festgelegt ist, dass in den ausgewiesenen Brutgebieten **ab 15. Juli nur Vermessungen und die Baustelleneinrichtung** erfolgen werden, und **ab 1. August erst mit schweren Geräten** aufgefahren und gearbeitet wird.
- In dem neuen Bauplan ist vereinbarungsgemäß folgender Zeitplan festzuhalten:
    - **ab 15.8.2011**: Bau eines Stichweges (Multifunktionsweges) von Hahnkopftalstation bis Talstation Anlagen 3 und 4 (Piste 5), und Bau eines Bauerschließungsweges für Bergstation Anlagen 3 und 2
    - **ab 15.7.2012**: Vorbereitungsmaßnahmen **(**Baustelleneinrichtung und Vermessungen) für Anlage 3 + 4 + Bergstation der Anlage 2; erst **ab 1.8.2012**: Einsatz schweren Baugerätes für Bau Anlage 3 + 4 + Bergstation der Anlage 2
    - **2013**: Pause
    - **ab 15.7.2014:** Vorbereitungsmaßnahmen **(**Baustelleneinrichtung und Vermessungen) für Anlage 2 + Anlage 1 (Bergstation ohne Piste); **ab 1.8.2014:** Einsatz schweren Baugerätes für Bau von Anlage 2 + Anlage 1 (Bergstation) + Speicherteich
    - **ab 1.6.2015**: Vorbereitungsmaßnahmen **(**Baustelleneinrichtung und Vermessungen) für Bau von Speicherteich (Rest); **ab 15.6.2010**: Einsatz schweren Baugerätes für Bau von Speicherteich (Rest)
    - **ab 15.7.2015**: Vorbereitungsmaßnahmen **(**Baustelleneinrichtung und Vermessungen) für Piste 1; **ab 1.8.2015:** Einsatz schweren Baugerätes für Bau von Piste 1
- Es sind **Ersatzflächen mit Ruf-, Sicht- und Flugverbindungen zu bestehenden Teillebensräumen in einem Ausmaß von insgesamt 200 ha** zeitgerecht, d.h. nach folgendem **Zeitplan**, zur Verfügung zu stellen:
    - 2011: 25 ha
    - 2012: 25 ha
    - 2013 bis 2037: jeweils 6 ha/Jahr
    - 2038 bis 2040: Zweiteingriffe

  Dieser Plan für Ersatzflächen ist strikt einzuhalten, auch wenn es zu einer Verzögerung der Genehmigung des Projektes kommen sollte. Zu errichtende Zäune müssen so verblendet werden, dass sie keine Kollisionsgefahr für Raufußhühner darstellen können.

- in den nunmehr auf 200 ha angewachsenen effektiven Ersatzflächen dürfen **keine weiteren Forststraßen mehr gebaut werden.**
- Mit Ausnahme des Zeitraumes der Grundbeschneiung (November – Jänner) sind die **Beschneiungen in der Zeit zwischen Betriebsschluss am Nachmittag und einer Stunde nach Sonnenuntergang sowie einer Stunde vor Sonnenaufgang und Betriebsbeginn am Vormittag nicht zulässig**.
- Es ist Sorge zu tragen, dass **pünktlich mit 10. April (Ende des Skibetriebes) auch alle Hangpräparationen mit Reduktion der Schneehöhe erledigt sind sowie alle Maßnahmen zur Lenkung der Touristen bereits greifen.**
- **Die Anlage 1 darf nach Fertigstellung nicht im Sommer genutzt werden.**
- **Schlägerungen für Baumaßnahmen dürfen im Waldbereich erst im Jahr der Baumaßnahme erfolgen.**

b. **Schneehuhn:**

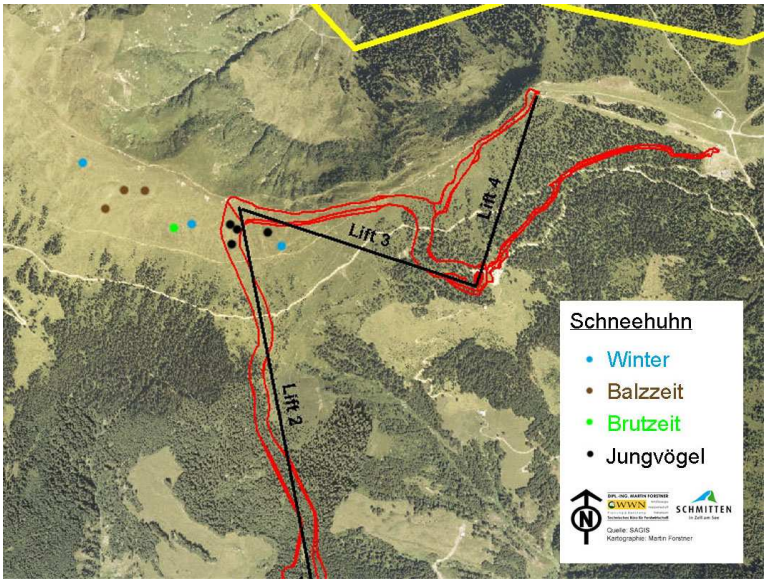

Karte 5: Hinweise Schneehuhn im engeren UG (Winter, Balz- und Brutzeit), sowie Jungvögel (Quelle Forstner)

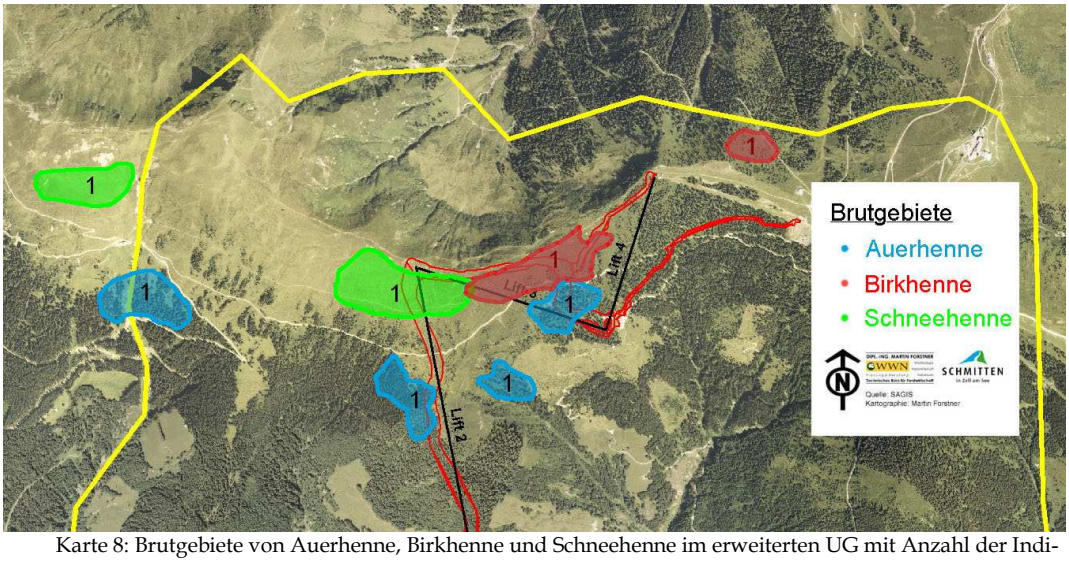

Karte 8: Brutgebiete von Auerhenne, Birkhenne und Schneehenne im erweiterten UG mit Anzahl der Individuen im Areal (Quelle Forstner)

Wie obige Karten 5 und 8 zeigen, wird ein Brutgebiet des Schneehuhns in der **Alpinen Zone** unmittelbar unterhalb der Bergstation der Anlage 2 sowohl von der geplanten südwärts als auch von der südostwärts verlaufenden Piste gequert werden. Hier kommt es also zu einem **direkten Lebensraumverlust**, so dass in der UVE (Seite 50) das **Eingriffsausmaß als sehr hoch** bezeichnet wird (der lokale Brutbestand wird erlöschen); die **Eingriffserheblichkeit wird hingegen nur als mittel** (wegen der geringen Bedeutung des Lebensraumkomplexes) beurteilt.
In der Literatur sind negative Auswirkungen von Störungen des Alpenschneehuhns durch den starken Anstieg des Alpintourismus bekannt (PRÄSENT 1984). So stellte PEER (2001) fest, dass Skipisten in keinem Revier enthalten waren, was auf das Zusammenpressen des Schnees während des Skifahrens bzw. durch die Pistenpräparation (PRÄSENT 1984) zurückgeführt werde könnte.
Betreffend **Schallimmissionen** (durch die **abendlichen und nächtlichen Arbeiten zur Beschneiung und Pistenpräparierung)** sei auf das Auerwild-Gutachten verwiesen, welches auch für das Alpenschneehuhn Gültigkeit besitzt. Für Schneehühner wurde in dieser Untersuchung ein Meideverhalten von bis zu 300 m rund um Schneekanonen festgestellt.
In einem anderen Fall (im Weißseegebiet/Salzburg) konnte **DUNGLER (2003) trotz hohem Sport- und Tourismusaufkommen allerdings keine negativen Auswirkungen auf die Verbreitung** von Alpenschneehühnern feststellen. Die Alpenschneehühner scheinen sich an die Nutzung des Gebiets durch den Menschen in einem gewissen Maß zu gewöhnen. Eine allgemeine Überempfindlichkeit dem Menschen gegenüber konnte ausgeschlossen werden. Als **besonders kritischen Zeitraum stuft DUNGLER (2003)** allerdings **den Juni** ein, da zu dieser Zeit die menschliche Nutzung in der Region beginnt, die Schneehühner aber schon einen Neststandort gewählt haben und brüten. Die Erschließung des Kasberges in Oberösterreich soll die Ursache des Verschwindens der dortigen Population gewesen sein (siehe oö. Brutatlas; Werner Weißmair). Zeitler (2001) verweist auf

das **flächige, hohe Störungsvolumen von unkontrolliertem Skitourengehen in bezug auf Raufußhühner** hin. Da Alpenschneehühner sehr konservativ in der Wahl ihrer Reviere sind, ist also eine **Beruhigung zentraler Vorkommen essentiell für die Sicherung des Bestandes** (BOSSERT 1995). Bezogen auf das gegenständliche Vorhaben wird seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd das **Eingriffsausmaß ebenfalls als sehr hoch,** die **Eingriffserheblichkeit allerdings mit „hoch"** (anstelle „mittel") beurteilt, da alpine Grasfluren und Zwergstrauchheiden oberhalb der Waldgrenze als Hauptlebensraum, und die Südhänge (und durch Wind schneefrei gehaltene Grate) als die klassischen Winterhabitate gelten, welche nun durch die geplanten Maßnahmen „angeschnitten" werden. Es ist weiters zu **befürchten, dass die geplante Erschließung die Beunruhigung auch des westlich gelegenen Hauptlebensraumes des Schneehuhnes in einem hohen Ausmaß steigern** wird, da der Zutritt bzw. die Zufahrt zu diesem Bereich wesentlich erleichtert wird. Intensive **touristische Nutzungen sind als erhebliche Gefahrenquellen** bekannt (siehe oben). Dass eine **winterliche Störung auch die Stressphysiologie** des Schneehuhns analog zum Auerhuhn negativ beeinflusst, ist zu vermuten (siehe dort).

Zusammenfassend kann seitens der Gutachter für Wildökologie und Jagd festgestellt werden, dass die Eingriffe in den Lebensraum des Alpenschneehuhns durch gegenständliches Projekt kritisch zu beurteilen sind, dass aber der Erhaltungszustand der gesamten Alpenschneehuhn-Population westlich des Eingriffes in den Pinzgauer Grasbergen durch dieses Projekt nicht gefährdet ist, wenn die in der UVE festgehaltenen Maßnahmen eingehalten werden bzw., wenn die für das Auerwild zusätzlichen, bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbarten Maßnahmen (siehe dort) vollständig und zeitgerecht umgesetzt werden.

c. Birkhuhn:

Laut UVE ist das Birkhuhn im Projektgebiet auf den Freiflächen außerhalb des Waldbereichs, in der Kampfzone des Waldes und in anderen schütter bestockten Waldrandzonen ganzjährig vertreten. Die genutzten Freiflächen sind die alpinen Matten oberhalb der Waldgrenze sowie Almen und vorübergehend auch Schlagflächen unterhalb der Waldgrenze, weiters Wiesen und Weiden am Hangfuß unterhalb des Bergwaldgürtels.

Wie die Karten 3, 4, 7 und 8 zeigen, durchschneiden die neuen Pisten- und Skianlagen **besten Birkwild- Lebensraum** an folgenden Punkten:

- Zwischen der Bergstation der Anlage 2 und der des Hahnkopfliftes durchquert die Pistentrasse einen **Winterteillebensraum des Birkhuhns**. Gegen Winterende bis ins Frühjahr hinein ist dieser Bereich und der oberhalb der Kampfzone des Waldes liegende Teil der Lift- und der Pistentrasse **Balzplatz für 3 Birkhahnen**.
- Von besonderer Sensibilität ist das **Brut- und Jungenaufzuchtgebiet** einer Birkhenne unmittelbar südwestlich der Bergstation des Hahn-

kopfliftes, die oberhalb der Kampfzone des Waldes und in dieser selbst liegt.

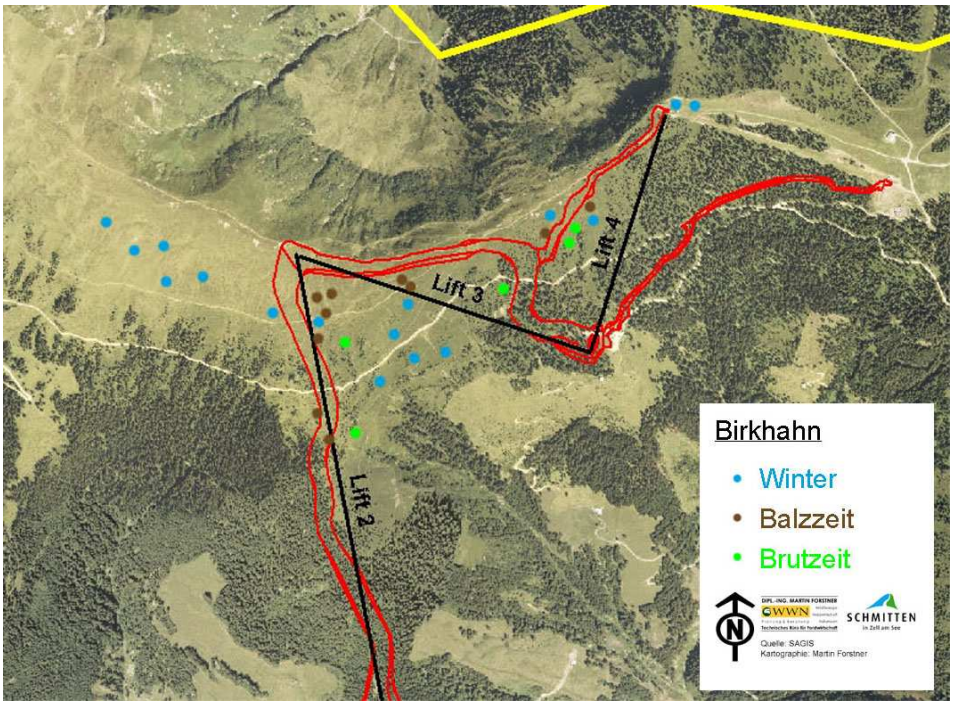

Karte 3: Hinweise vom Birkhahn im engeren UG vom Winter und von der Balz- und Brutzeit (Quelle: Forstner)

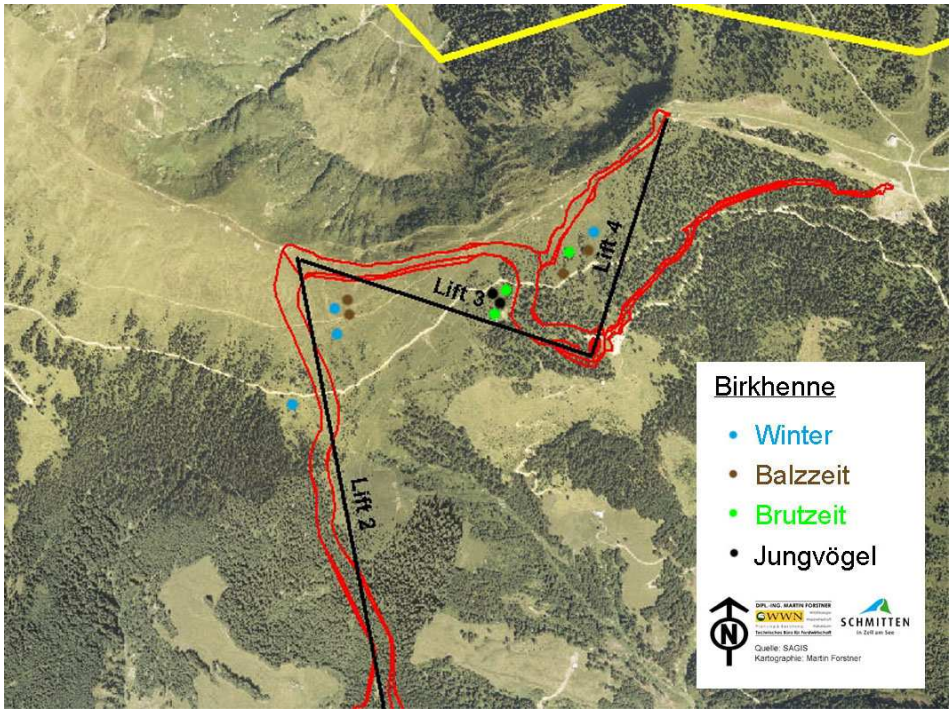

Karte 4: Hinweise von der Birkhenne im engeren UG vom Winter und von der Balz- und Brutzeit, sowie von Jungvögeln aus der Brutzeit (Quelle. Forstner)

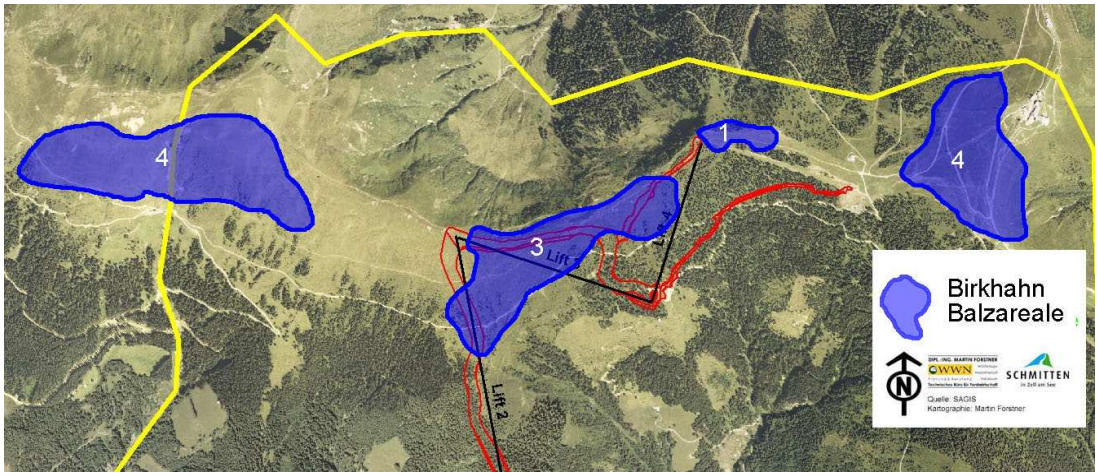

Karte 7: Balzareale vom Birkhahn im erweiterten UG mit Anzahl der Hähne im Areal (Quelle. Forstner)

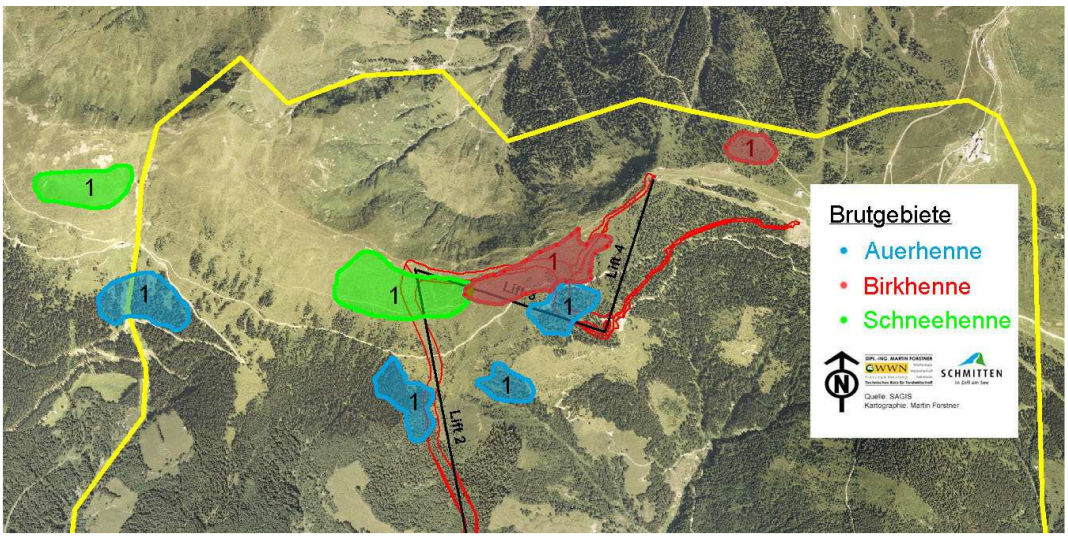

Karte 8: Brutgebiete von Auerhenne, Birkhenne und Schneehenne im erweiterten UG mit Anzahl der Individuen im Areal (Quelle Forstner)

Laut UVE soll trotz der (im Vergleich zum Auerwild) diffuseren Verteilung des Birkhuhns die Störungsanfälligkeit des Birkhuhnlebensraumes höher zu bewerten sein als die des zentralen Auerhuhn-Teillebensraumes am bewaldeten Rücken, da ***menschliche Störungen durch die Offenheit des Lebensraumes sowohl optisch als auch akustisch sehr weit wirksam*** *sind.*
Laut UVE wird das ***Eingriffsausmaß*** *durch Störung des Birkhuhn- Lebensraumes* ***im Bereich der Niederalmen als gering****, und im* ***Waldgrenzbereich und der Alpinen Zone als sehr hoch*** *eingeschätzt (Zerstörung des einzigen Brutareals im Untersuchungsraum), während die* ***Eingriffserheblichkeit im Bereich der Niederalmen als gering*** *und im* ***Waldgrenzbereich und der Alpinen Zone als mittel*** *beurteilt wird.*
Seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd wird das **Eingriffsausmaß** gleich wie in der UVE eingeschätzt, während die **Eingriffserheblichkeit im Bereich des Waldgrenzbereichs und der Alpinen Zone als hoch** (anstelle von „mittel“) eingestuft wird. Dies kann fachlich folgendermaßen begründet werden:

Die Skiabfahrts- und Lifttrasse zerstört wertvollen Birkwild- Lebensraum

und bringt eine große Anzahl von Touristen in diesen Bereich, welche nicht nur auf den Pisten bzw. in der Lifttrasse, sondern auch im anschließenden offenen Gelände und auch im Wald für Beunruhigung sorgen, welche zu **Stresserscheinungen beim Birkwild** führen wird. Die Birkhühner mussten nämlich ebenso wie die Auerhühner spezielle Anpassungen entwickeln, um im harten Bergwinter bestehen zu können. Je schwieriger die winterlichen Ernährungsbedingungen sind, desto mehr Energie müssen sie sparen. Eine Störung von außen kann dieses subtile physiologische Gleichgewicht destabilisieren und zu einem Energieverlust führen. Überschreitet dieser eine gewisse Schwelle, kann er nicht mehr kompensiert werden und beeinträchtigt dann den Gesundheitszustand und sogar das Überleben der Tiere. Eine schweizerische und österreichische Forschungsgruppe unter der Leitung von **Prof. Raphaël Arlettaz** (Universität Bern und Schweizerische Vogelwarte Sempach) hat im Jahr 2007 die **physiologischen Reaktionen des Birkhuhnes** untersucht, weil es exakt die vom Skisport am stärksten genutzten Gebiete bewohnt, nämlich die Übergangszone vom Nadelwald zu den Alpweiden im Bereich der oberen Waldgrenze. Mit Hilfe der Untersuchung von Stresshormonen aus dem Kot der Hühner konnte er beweisen, dass **in mäßig und stark gestörten Gebieten um 20% höhere Werte von Stresshormonen ausgeschieden** wurden. Sehr bedeutsam war, dass sowohl in mäßig gestörten Gebieten (für Skitouren und Schneeschuhlaufen reservierte Areale) als auch in stark gestörten Gebieten (in der Nähe von Skistationen) die Werte gleich hoch waren, so dass behauptet werden kann, dass sich selbst mäßige Störungen, hervorgerufen durch Skitouren oder Variantenskifahrer, als problematisch für die Vögel erweisen.
Die genauen Auswirkungen der menschlichen Störungen auf den Gesundheitszustand und das Überleben der Vögel sind noch nicht bekannt. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass **der vom Mensch verursachte Stress große Auswirkungen** hat: in Kombination mit **verlängerten Phasen, die die Vögel außerhalb ihrer Iglus verbringen** müssen und sie einem **erhöhten Prädationsdruck** ausgesetzt sind, könnte dies (nach Arlettaz) erklären, weshalb die Bestände des Birkhuhns in den durch Wintersportaktivitäten stark gestörten Gebieten um durchschnittlich 30 bis 50 Prozent weniger dicht sind.
V.a. im Waldgrenzbereich und in der Alpinen Zone wird es also zu einer **direkten Zerstörung von Balz- und Brutarealen** kommen, die zum Erlöschen der dortigen Birkwild- Population führen wird (siehe auch UVE), weiters zu **Stresserscheinungen mit Scheuchwirkungen bis zu vielen Hundert Metern seitlich der geplanten Skiabfahrt- und Lifttrassen.**
Ebenso wie beim Auerwild ist der **Eingriff in diesem Bereich** kritisch zu bewerten.
Die Störung am Balzplatz wird auch deswegen so kritisch gesehen, da **Birkhuhn- Hähne die Balzplätze schon im Jänner und Februar aufsuchen** können (also zu einer Zeit, wenn der Skibetrieb noch im vollen Gange ist). „So richtig in Schwung" kommt das Balzgeschehen allerdings zumeist erst Mitte April und erreicht Anfang Mai seinen Höhepunkt.

Bauzeit:
Die **zeitliche Beschränkung der Bauzeit (ab 15. Juli) wurde zunächst als kritisch** betrachtet, da **bei später Brut einige Küken zum Zeitpunkt 15. Juli gerade erst geschlüpft und sehr anfällig für Störungen sein können**. Die meisten Kopulationen finden im Gebirge allerdings in der ersten Mai-Hälfte statt. Die ersten Gelege werden in der zweiten Mai- Hälfte gezeitigt, der Schwerpunkt der Brutaktivitäten fällt auf den Juni. Birkhühner legen in der Regel zwischen sieben und 10 Eier. Wie das Auerhuhn brüten auch Birkhühner nur einmal jährlich, bei frühzeitigem Verlust wird ein kleineres Nachgelege produziert. Die **Brutdauer liegt in der Regel bei 26-27 Tagen**, die **Jungvögel sind im Alter von vier Wochen weitgehend selbständig**, bleiben aber bis zur Bildung der Winterscharen (ab Ende September) im Familienverband (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1973, KLAUS et al. 1990). Somit sind also analog zum Auerwild z**um Zeitpunkt 15. Juli mit hoher Wahrscheinlichkeit die allermeisten Küken schon fertig gehudert und nicht mehr so anfällig für Störungen**. Wenn noch dazu der "ernste" Baubeginn mit schweren Baumaschinen erst am 1. August beginnt, dürfte die größte Gefahr einer Beunruhigung gebannt sein, wenn nicht außergewöhnliche Wetterumstürze noch dazu kommen.
Somit wird seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd auch für Birkwild der bei der Besprechung mit Vertretern der Projektbetreiber am 27.10.2010 ausgearbeitete **neue Bauplan** mit der Festlegung, dass in den ausgewiesenen Brutgebieten **ab 15. Juli nur Vermessungen und die Baustelleneinrichtung** erfolgen werden, und **ab 1. August erst mit schweren Geräten** aufgefahren und gearbeitet werden darf, als **ausreichend betrachtet**, um negative Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Brut des Birkwildes abzuwenden.

Betreffend **Schallimmissionen** (durch die **abendlichen und nächtlichen Arbeiten zur Beschneiung und Pistenpräparierung)** sei auf das Auerwild-Gutachten verwiesen, welches auch für Birkwild Gültigkeit besitzt.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen:
In der UVE werden die Auswirkungen des Projektes für das Birkwild in der Betriebsphase so erheblich beurteilt, dass diese laut Einschreiter ***nur durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Lebensraumverbesserung im erweiterten Untersuchungsgebiet (Rohrerkogel, Anger Berg, Wenger Berg, Schmittenhöhe Nord) in Kombination mit einer starken Reduktion bereits bestehender menschlicher Beeinträchtigungen, die dann zusammen mit den projektbedingt neu hinzu kommenden menschlichen Störungen eine akzeptable Störungsgesamtbilanz bewirkt,*** *ausgeglichen werden können.*
Seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd werden die **Auswirkungen des Projektes bezugnehmend auf das Birkwild ebenso erheblich** beurteilt. Die in der UVE vorgeschlagenen **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Lebensraumverbesserung gemeinsam mit den zusätzlichen Maßnahmen, welche am 17.11.2010** bei der Besprechung mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbart wurden, **und die Reduktion be-**

reits bestehender anthropogener Störungen vermögen diese Erheblichkeit auszugleichen; insgesamt kann also von einer **akzeptablen Störungsgesamtbilanz** gesprochen werden; folgende Maßnahmen werden detaillierter besprochen:

Eine wesentliche Ausgleichsmaßnahme, um zumindest eine partielle Nutzbarkeit eines möglichst großen Teils der offenen Flächen in der alpinen Zone für Birkhühner auch während des Schibetriebs aufrecht zu erhalten, soll die Schaffung eines **blickdichten Sichtschutzes** (am Beginn durch eine Holzzäunung) **am Pistenrand** sein. Dieser wird eine optische und akustische Barriere darstellen, wird jedoch die negativen Auswirkungen der **Schallimmissionen durch Schneekanonen**, welche in einer größeren Höhe angebracht sind und die ganze Nacht in Betrieb sein sollen, nicht aufheben. Auch wenn spezifisch schallgedämmte Schneekanonen eingesetzt werden, wird zusätzlich noch empfohlen, ein **Beschneiungsverbot in der Nacht aufzuerlegen (siehe Auerwild).**
Auch **Pistenfahrzeuge** werden weiterhin eine Beunruhigung darstellen. Eine gewisse Scheuchwirkung, wenn auch vermindert durch den blickdichten Sichtschutz, wird also weiterhin gegeben sein. Allerdings wird aller Voraussicht nach durch diesen Sichtschutz auch eine **(zumindest partielle) Nutzbarkeit dieses Lebensraumes für Birkwild weiterhin (und auch während des Skibetriebes) gegeben sein, zumal Habituationseffekte gerade beim Birkwild** an skitouristisch genutzten Flächen bekannt sind. Und wesentlich ist diesem Zusammenhang auch, dass der Skibetrieb mit 10. April eingestellt wird, so dass Balz- und Brutzeit weitgehend ungestört ablaufen können.
Somit werden durch die Baumaßnahmen zwar derzeit bestehende **Balz- und Brutareale verloren** gehen; durch die vielfältigen Maßnahmen (optimaler Bauzeitplan, Rückbau der Wege, Schutz der Zwergkräuterschicht etc.) können bei fachgerechter Vorgangsweise ein Großteil der negativen Auswirkungen wieder ausgeglichen werden. Die durch die ausgeprägte Sesshaftigkeit der Art erforderliche **reichhaltige horizontale Gliederung des Lebensraums wird weiterhin zur Verfügung stehen**, die den Ansprüchen zu verschiedenen Jahreszeiten gerecht wird. Das Vorhandensein einer vielgestaltigen Krautschicht im Sommer sowie Weichhölzer, Lärche (und Kiefer) im Winter sind von besonderer Bedeutung. Der Balzplatz soll an den offensten, eher trockenen und flachen Stellen liegen und zeichnet sich durch sehr niedrige Vegetation (höchstens 10 cm) aus. Geeignete Plätze findet das Birkhuhn an der Baumgrenze, im Zentrum größerer Waldlichtungen oder in Lawinenzügen. Schlafplätze liegen vor allem in baumbestandenem Gelände mit einigem Gefälle. Die Brutplätze finden sich meist in Umgebung der Balzplätze auf Lichtungen oder an der Baumgrenze unweit von den letzten Bäumen. Helfen könnte hier, wie beschrieben, die Tatsache, dass das Birkhuhn hinsichtlich seiner Lebensraumansprüche sehr anpassungsfähig ist und am Rand seines „natürlichen" Lebensraumes auch von menschlichen Eingriffen profitieren kann (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1973).

Weiters wird seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd befürchtet, dass die **Stammzahlreduktionen und Durchforstungen auf den Ersatzflächen** auch die **Möglichkeiten des Abfahrens von Variantenskifahrern** erhöht, so dass mit einer erhöhten Beunruhigung zu rechnen sein wird. Die Wahrscheinlichkeit des Durchfahrens von solchen Variantenfahrern wird natürlich erhöht durch die Tatsache, dass durch die neue Skiabfahrt viele Skifahrer in die Nähe dieser Abfahrt gebracht werden. Hier kann eine gewisse Erleichterung erwartet werden durch **Aufklärungs- und Lenkungsmaßnahmen** seitens der Projektbetreiber, wobei dies naturgemäß nicht zu einer 100%igen Wirksamkeit führen kann.

Bezüglich der Sichtmarken für Raufußhühner sei auf das Auerwild- Gutachten verwiesen; auch hier wird **gefordert, dass diese Maßnahme zeitgleich mit dem Bau der Liftanlagen erfolgen** muss. Dass oberirdische Seile, Kabel und Leitungen negative Effekte auf Birkhuhnpopulationen ausüben können, ist bekannt (vgl. Bevanger, 1990, 1995; Marti, 1998; Miquet, 1990). Für die Vermeidung von Vogelkollisionen an Freileitungen und Seilen gibt es eine Reihe von Möglichkeiten: Seile und Leitungen kann man sichtbar machen, z.B. durch **optisch auffällige Markierungskugeln oder Kunsstoffspiralen in 4-5 m – Abständen**. Besonders gefährliche Situationen entstehen für Birkhühner in folgenden Bereichen: bei dünnen Leitungen / Seilen (<= 20 mm Durchmesser), in randbereichen zwischen Wald und offenen Vegetationstypen, bei vielfältig strukturiertem Relief, auf Rücken- / Kuppenlagen (konvexe Geländebereiche) und bei Leitungen / Seilen, die zwischen Schlüsselhabitaten verlaufen.
Die Einrichtung einer Ökozone wird den Flugverkehr durch Paragleiter und Drachenflieger hintan halten, und wird zweifellos zu einer Beruhigung des Areals beitragen, wenn sie eingehalten wird (Kontrolle!).
Bezüglich **Pistenpräparierung mit Reduktion der Schneehöhe** sei ebenfalls auf das Auerwild- Gutachten verwiesen.
Bezüglich **zeitlicher Limitierung des Skibetriebes** sei ebenfalls auf das Auerwild- Gutachten verwiesen. Birkhähne können die Balzplätze schon im Jänner und Februar aufsuchen, doch wird das Balzgeschehen zumeist erst Mitte April richtig in Schwung kommen. Somit wird die Aufrechterhaltung des Skibetriebs bis in den April hinein **als zusätzliche Beunruhigung für den Balzbereich gesehen.** Es ist deshalb auch hier analog zum Auerwild Sorge zu tragen, dass **pünktlich mit 10. April auch alle Hangpräparationen mit Reduktion der Schneehöhe erledigt sind sowie alle Maßnahmen zur Lenkung der Touristen bereits greifen**.
Zuletzt sei noch darauf verwiesen, dass die geplanten **Ersatzaufforstungen im Waldgrenzbereich** auf Dauer den Lebensraum der Birkhühner ebenfalls beeinträchtigen und beschneiden können und deswegen Birkhuhngerecht durchgeführt werden sollten.

Zusammenfassend kann seitens der Gutachter für Wildökologie und Jagd festgestellt werden, dass die Eingriffe in den Lebensraum des Birkwildes durch gegenständliches Projekt „merklich erheblich" sind, dass aber der Erhaltungszustand der gesamten Birkhuhn- Population in

den Pinzgauer Grasbergen durch dieses Projekt nicht gefährdet ist, wenn die in der UVE festgehaltenen Maßnahmen eingehalten werden bzw., wenn die für das Auerwild zusätzlichen, bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbarten Maßnahmen (siehe dort) vollständig und zeitgerecht umgesetzt werden.

d. **Haselhuhn:**
Hier sei grundsätzlich auf das Gutachten in der UVE verwiesen, welches inhaltlich seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd bestätigt werden kann.

2. **Schalenwild:**
Auch hier sei grundsätzlich auf das Gutachten in der UVE verwiesen, welches vollinhaltlich seitens der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd bestätigt werden kann.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Schmittenhöhenbahn AG hat um Skigebietserweiterung Hochsonnberg angesucht und hiefür ein Projekt koordiniert durch die Firma Pichler Consult, Kindberg vom Juni 2010 vorgelegt.

Darüber hinaus haben mehrfach Abstimmungen mit den jeweils planenden Firmen stattgefunden. Eine umfassende Projektsvorstellung, die spezifischen Agenden der Wildbach- und Lawinenverbauung betreffend, fand am 7. Juli 2010 durch DI Heimo Wölfle in Zell am See statt.
Weiteres wurden mehrfach Begehungen im Gelände vorgenommen und der gesamte betroffene Bereich eingehend besichtigt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs verwiesen.

Die bei der Fragenbeantwortung im Gutachtenteil erhobenen Forderungen gelten als Auflagen aus der Fachsicht der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Umweltmedizin

Die Schmittenhöhebahn AG plant die Errichtung von Seilbahnanlagen mit Pisten- und Beschneiungsanlagen.
Die Seilbahnanlage 1 soll in Form einer 8-sitzigen Einseilumlaufbahn von Piesendorf auf den Hauserberg führen. Die Förderleistung soll 2400 Personen pro Stunde betragen.

Die Talstation ist auf einer Seehöhe von 778m üA. geplant und soll zwischen Piesendorf und dem Ortsteil Walchen unmittelbar nördlich der B168 (Mittersillerstraße) errichtet werden.
Im Talstationsgebäude werden neben den technischen Anlagen auch ein Sportgeschäft mit Schiverleih, eine Schischule, ein kleines Restaurant, die Seilbahnkassen, großzügige WC-Anlagen für Passagiere, Betriebsräume für Bedienstete, Garagen und eine Pumpstation für die Beschneiungsanlage untergebracht werden. Auf Ebene 0 ist ein Erste Hilfe Raum untergebracht, ostseitig ist die Rettungszufahrt geplant.
Des Weiteren ist im Talstationsbereich **ein Parkplatz** mit einem Flächenmaß von 3,5 ha vorgesehen. Darauf werden 726 PKW-Abstellplätze und 18 Busstellplätze errichtet.
Die Bergstation befindet sich auf einer Höhe von 1600m. Hier werden Technikräume sowie der Kommandoraum und Betriebsräume für Bedienstete untergebracht.

Die Seilbahnanlage 2 wird in Form einer kuppelbaren 6er-Sesselban mit einer stündlichen Förderleistung von 3200 Personen errichtet.
Die Talstation ist auf einer Seehöhe von rund 1600m in der Nähe der Bergstation der Seilbahnanlage 1, bergseitig vom Speicherteich "Hauserriedl" geplant. Darin werden sich Dienstraum und WC-Anlagen für Passagiere befinden.
Die Bergstation wird in einer Höhe von rund 1934m liegen.

Die Seilbahnanlagen 3 und 4 bestehen ebenfalls aus kuppelbaren 6er-Sesselbahnen mit Windschutzhauben. Die stündliche Förderleistung soll jeweils 3200 Personen betragen. Die beiden Talstationen werden sich in unmittelbarer Nähe der "Pinzgauer Hütte" auf rund 1707m üA. befinden.
In den Talstationen soll lediglich ein Dienstnehmerraum, Abstellraum und eine chemische Toilette untergebracht werden.
Die Bergstation der Seilbahnanlage 3 liegt auf ca. 1935m üA. und die Bergstation der Seilbahnanlage 4 wird auf ca. 1864m üA. liegen. In den Bergstationen werden jeweils der Kommandoraum, eine chemische Toilette und Lager untergebracht sein.

Die Beschneiungsanlage wird aus der Wasserfassung Salzach-West bestehen. Das Wasser wird sodann in die Pumpstation der Talstation der Einseilumlaufbahn gebracht.
Der Speicherteich Hauserriedl mit einem Fassungsvermögen von 86000m³ soll aus der Salzach befüllt werden. Die Schneileitungen sowie die Zapfstellen werden am Rand der Pistenbereiche situiert. Insgesamt sollen ca. 23,3 ha unterteilt in 6 Schneiflächen, beschneit werden.

Die Wintersaison soll von Mitte Dezember bis Mitte April bzw. Ostern dauern.
Die Sommersaison beginnt Mitte Juni und dauert bis Mitte September. Im Vergleich zum Winterbetrieb wird zur Sommersaison eine betriebliche Auslastung von nur ca. 5% erwartet.

Es ist geplant das Bauvorhaben in Form von 3 Ausbaustufen in den Jahren 2011 – 2013 durchzuführen. Grundsätzlich ist der Baubetrieb von Montag bis Samstag von 6 bis 19 Uhr vorgesehen.

Gutachten

Betreffend das Schutzgut Mensch sind in dem gegenständlichen Verfahren mehrere Teilaspekte zu prüfen:
Schallimmissionen (Lärm)
Luftschadstoffe inklusiv Feinstaub (pm 10)
Erschütterungen
Trink- und Nutzwasserversorgungen, Abwasserentsorgung
Lichtimmissionen
Erholungswert
Diese Teilaspekte sind bezogen auf das Schutzgut Mensch sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase, im Störfall sowie im Rahmen der Stilllegung zu betrachten.

Im Rahmen des Fragenkatalogs werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausführlich beantwortet.

Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs

Die Grundlage für die gutachterlichen Beurteilungen war der im Rahmen des Verfahrens ausgearbeitete Prüfkatalog. Die vorgelegten Antworten auf die darin enthaltenen Fragen finden sich im folgenden Abschnitt, wobei die Systematik des Prüfkatalogs beibehalten wurde.

A) Allgemeine Fragen

A.1.
Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf Abweichungen ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

ja

Verkehr

Die vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Bautechnik

Die Darstellung und Schlussfolgerungen der Einreichpläne samt der technischen Beschreibung sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Sie entsprechen sinngemäß den Forderungen des § 5 des Salzburger Baupolizeigesetzes,in dem der Umfang und die Art der Darstellungen und Beschreibungen in Einreichplanungen im Bundesland Salzburg geregelt sind.

Brandschutz

Siehe Befund und Gutachten

Elektrotechnik

Siehe Befund und Gutachten.

Maschinenbau

"Beschneiungsanlage" aus maschinenbautechnischer Sicht wurde im Befund und Gutachten behandelt.

Seilbahntechnik

Anlage 1
Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind bis auf die im nächsten Absatz angeführten Punkte aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Vollständigkeit ist festzustellen, dass sich der Bauentwurf für die Anlage 1 im Wesentlichen auf Grund folgender Punkte in Überarbeitung befindet:

- Das Bergekonzept wird in einigen Punkten geändert.
- Der erforderliche Mindestabstand zwischen Station und der jeweils bergseitigen nächsten Stütze wird bei der Tal- und Ablenkstation nicht eingehalten.
- Die Position des Arbeitsplatzes zur Überwachung des Fahrgastausstieges in der Talstation entspricht nicht den Anforderungen der R 7/09 des bmvit.

Von der Überarbeitung betroffen sind Bergekonzept, Seilrechnung, Längenschnitt, Katasterplan, Prüfbericht Seilrechnung und Längenschnitt, eventuell die Lagepläne der Stationen, Seillagegutachten, Talstationsplan (Ebene 0) und allenfalls weitere Pläne der Talstation, abhängig vom Umfang der Änderungen, die im Rahmen der Anpassung der Lage des Dienstraumes an die Vorgaben der R 7/09 durchgeführt werden. Weiters werden Überarbeitungen oder Ergänzungen der auf die genannten Unterlagen Bezug nehmenden Gutachten und Sicherheitsanalysen sowie des Sicherheitsberichtes erforderlich sein.

Die erforderlichen Änderungen wurden mit dem Seilbahnunternehmen bzw. den Unterlagenerstellern abgestimmt; wesentliche Mängel sind bei entsprechender Umsetzung daher nicht mehr zu erwarten.
Detailfragen, die bereits bekannt sind oder die sich aus der Durchsicht der überarbeiteten Unterlagen ergeben könnten, sollten vor oder spätestens bei der örtlichen Verhandlung zu klären sein.

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind im wesentlichen vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben haben, werden noch im Zuge des Ortsaugenscheines und der örtlichen Verhandlung zu klären sein.

Anlagen 2 bis 4
Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind im Wesentlichen vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben haben, werden noch im Zuge der Ortsaugenscheine und den örtlichen Verhandlungen zu klären sein.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind im Wesentlichen vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben haben, werden noch im Zuge der Ortsaugenscheine und den örtlichen Verhandlungen zu klären sein.

ArbeitnehmerInnenschutz

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind vollständig, im Wesentlichen plausibel und nachvollziehbar. Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben haben und noch ergeben können, werden noch im Zuge des Ortsaugenscheines und der örtlichen Verhandlung zu klären sein.

Geologie

Die Schlussfolgerungen sind plausibel, nur für die Talstation der Anlage 1 sind Baugrunderkundungen noch zu tätigen.

Wasserbautechnik

Die Vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht weitestgehend vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Betreffend Wärmepumpe im Talstationsbereich finden sich keine Unterlagen zur Beurteilung. Sofern diese bis spätestens im Zuge der Verhandlung vorgelegt werden, steht einer, bei vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, positiven Beurteilung nichts im Wege.

Die Aussage, dass für die Pistenentwässerung ein Retentionsvolumen von 4.000 anstatt des rechnerisch ermittelten Volumens von ca. 4.800 m³ ausreicht, ist zu belegen (Sickerversuch, Nachweis kf-Wert). Die Ergebnisse können im Zuge der Verhandlung vorgelegt werden und einer Beurteilung zugeführt werden.

Hydrographie/Hydrologie

Die vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar und für eine Beurteilung aus hydrographischer Sicht ausreichend.

Gewässerschutz

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik wird verwiesen. Die im Befund zitierten Unterlagen sind für eine Verhandlung den Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik betreffend ausreichend.

Verkehrslärm

Aus verkehrslärmtechnischer Sicht sind die vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen vollständig, nachvollziehbar und plausibel. Die Unterlagen sind für eine Beurteilung in verkehrslärmtechnischer Sicht ausreichend.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Die Darstellungen und Schlussfolgerungen im Fachbericht Lufreinhaltung sind plausibel und nachvollziehbar.
Eine Berechnung der Immissionen, die sich aus dem Betrieb der Pistenwalzen ergeben, mit einem Ausbreitungsmodell ist wegen des großen räumlichen Bereichs, über den sich die Emissionen verteilen nicht sinnvoll. Eine grobe Überschlagsrechnung mit einem Box-Fluss-Modell ergibt auch unter sehr ungünstig gewählten Parametern (worst-case) eine Zusatzbelastung unter 1% des Grenzwerts.

Klima/Meteorologie

Die vorgelegten Unterlagen werden als vollständig angesehen.
Die Beurteilung der Restbelastung in Kapitel 3.8, Tab. 25 (S. 88 der UVE) bzw. in Kapitel 11, Tab. 32 (S. 101 der UVE) mit „Code 1 – Keine Auswirkungen" ist nicht nachvollziehbar. Sie steht auch in Widerspruch zu den Ausführungen im Fachbeitrag, in dem von „geringen nachteiligen Veränderungen im Hinblick auf das Mikroklima" (FB S.4, Zusammenfassung) bzw. von „deutlichen Änderungen aller klimatologischen Größen" (Ergänzung zum FB, S.3) die Rede ist.
Die Einschätzungen im Fachbeitrag als solche sind plausibel und nachvollziehbar, finden jedoch in der Gesamtbewertung der Umweltverträglichkeit nicht die entsprechende Umsetzung.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar, bei den Schlussfolgerungen ergeben sich jedoch z.T. Abweichungen, wie im Gutachten dargelegt. Einige Detailfragen, die sich bei der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen bzw. durch die Stellungnahmen anderer Gutachter ergeben haben, sind im Rahmen der Verhandlung zu klären.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Das Fachgutachten Landwirtschaft stellt in ausführlicher Weise den Istzustand, die Auswirkungen

des Vorhabens und mögliche Minderungsmaßnahmen im Bezug auf die Schutzgüter dar.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind in der UVE Projekt Hochsonnberg Ordner 2/11 Forstwirtschaft dargestellt.

Gutachten:
Die vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht großteils vollständig, plausibel und nachvollziehbar.
Das Ergebnis der Eingriffsbewertung, getrennt nach Bau-, Betriebphase und Störfall wird dargestellt (Fachbeitrag Forstwirtschaft, 11. Eingriffsbewertung), die einzelnen Schritte, wie man zu diesem Resultat kommt (Sensibilität der Waldbestände, Intensität des Eingriffes, Maßnahmenwirksamkeit, Resterheblichkeit) fehlen allerdings. Die Schlussfolgerungen stimmen jedoch mit der Einschätzung des ASV überein. Die Schutzfunktion der betroffenen Waldbestände ist hoch (Kennziffer im WEP 2). Dies stimmt mit der örtlichen Situation zusammen. Durch die Größe der erforderlichen Rodungsfläche ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erfüllung der Schutzfunktion zu rechnen (Erosionsschutz, Wasserrückhalt, Schutz der Unterlieger vor Elementargefahren). Allerdings können, wie im Projekt vorgesehen, durch entsprechende Maßnahmen (Pistenentwässerung, Ersatzaufforstungen, Pflegemaßnahmen im Schutzwald), die negativen Auswirkungen so weit minimiert werden, dass die verbleibenden Auswirkungen als vernachlässigbar eingestuft werden können.
Die Ist-Zustandserhebung der Böden ist ausreichend und umfangreich im Fachbeitrag enthalten. Eine Beschreibung und Beurteilung der ökologischen Bodenfunktionen ist im Fachbeitrag nicht enthalten, jedoch auch nicht erforderlich, da aus fachlicher Sicht mit keinen negativen Auswirkungen auf die Waldböden zu rechnen ist.
Im Fachbeitrag "Forstwirtschaft" wir unter 8. das Projekt in Bezug auf öffentliche Pläne und Programme beurteilt. Unter anderem wird dabei auf die für den Wald maßgeblichen Bestimmungen der Alpenkonvention eingegangen und das Projekt in Hinsicht auf die Einhaltung der relevanten Bestimmungen des Bergwald- und des Bodenschutzprotokolls – nach Ansicht des ASV - ausreichend überprüft.

Einforstung

Hinsichtlich der Holzbezugsrechte sagen die Ausführungen wenig aus.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Ja; auch bei den Schlussfolgerungen ergeben sich keine Abweichungen, wenn **die für das Auerwild zusätzlichen, bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden können.**

Wildbach- und Lawinenverbauung

ja

Umweltmedizin

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind vollständig und im Wesentlichen plausibel und nachvollziehbar. Es ergeben sich keine Abweichungen.

A.2.
Sind die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, (auch ingenieurmäßig) plausibel sowie dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

ja

Verkehr

Die angewendeten Methoden sind zweckmäßig, plausibel und entsprechen dem Stand der Technik. Die Verkehrszahlen sind mit dem Referat Verkehrsplanung und Öffentlicher Verkehr des Amtes der Salzburger Landesregierung abgestimmt. Die Leistungsfähigkeitsberechnungen entsprechen den RVS. Die Simulation des Verkehrs am Knoten Bruckberg wurde mit einem geeigneten Werkzeug durchgeführt und ist zweckmäßig.

Bautechnik

Die angewendeten Methoden sind aus der Sicht der Bautechnik plausibel und sie entsprechen dem Stand der Technik. Dies geht im Besonderen aus den Eingaben über den verwendeten Stand der Technik hervor. Das Salzburger Bautechnikgesetz fordert im § 1 im Grundsatz den aktuellen Stand der Technik ein und es ist in diesem Projekt dieser Grundsatz befolgt worden.

Brandschutz

Siehe Befund und Gutachten

Elektrotechnik

Die angewendeten Methoden sind plausibel und entsprechen bei Einhaltung der Auflagen des elektrotechnischen ASV (siehe Befund und Gutachten) dem derzeitigen Stand der Technik.

Maschinenbau

"Beschneiungsanlage" aus maschinenbautechnischer Sicht wurde im Befund und Gutachten behandelt.

Seilbahntechnik

Anlage 1
Die im Bauentwurf angewendeten Methoden des Fachbereiches sind zweckmäßig, plausibel und entsprechen dem in Österreich angewandten Stand der Technik (§ 12a SeilbG 2003 idgF.).

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Die angewendeten Methoden sind, soweit sie im Bauentwurf angeführt sind, plausibel und entsprechen dem in Österreich angewandten Stand der Technik (§ 12a SeilbG 2003).

Anlagen 2 bis 4
Die angewendeten Methoden sind, soweit sie in den Bauentwürfen angeführt sind, plausibel und entsprechen dem in Österreich angewandten Stand der Technik (§ 12a SeilbG 2003).

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Die angewendeten Methoden sind, soweit sie in den Bauentwürfen angeführt sind, plausibel und entsprechen dem in Österreich angewandten Stand der Technik (§ 12a SeilbG 2003).

ArbeitnehmerInnenschutz

Die angewendeten Methoden sind, soweit sie in den Bauentwurfsunterlagen angeführt sind, zweckmäßig und entsprechen dem in Österreich angewandten Stand der Technik.

Geologie

Ja

Wasserbautechnik

Die vorliegenden Berechnungsmethoden entsprechend dem Stand der Technik und erscheinen plausibel.

Hydrographie/Hydrologie

Die angewandten Methoden können als zweckmäßig, plausibel und dem Stand der Technik entsprechend beurteilt werden.

Gewässerschutz

Die angewendeten Methoden sind zweckmäßig, plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Die vorliegenden Grundlagen und Richtlinien die für den Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik gewählt wurden, sind soweit ersichtlich und nach stichprobenartiger Prüfung der Normen und Richtlinien (z.B. ÖNORM S5004 "Messung von Schallimmissionen") am 10.04.2010 entsprechend.
Auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik wird verwiesen. Die im Befund zitierten Unterlagen sind für eine Verhandlung den Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik betreffend ausreichend.

Verkehrslärm

Die angewandte Methodik der schalltechnischen Untersuchung ist aus verkehrslärmtechnischer Sicht zweckmäßig, plausibel sowie dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Die gewählten Methoden sind zweckmäßig und plausibel und entsprechen im Wesentlichen dem Stand der Technik.

Die für die Berechnung der Emissionen des Straßenverkehrs verwendeten Faktoren waren zum Zeitpunkt der Berechnungen (Februar 2010) die besten verfügbaren. In der Zwischenzeit wurde eine aktualisierte Version des Handbuchs der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA 3.1) veröffentlicht.
Ein Vergleich ausgewählter Emissionsfaktoren (z.B. NOx für SNF Bezugsjahr 2010 = Bauphase, PKW Bezugsjahr 2015 = Betriebsphase) ergibt nur geringe Abweichungen zwischen den beiden Versionen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass bei den gewählten Rahmenbedingungen die Emissionen eher überschätzt werden.

Die verwendeten meteorologischen Daten stammen aus Messungen im Sommer und sind daher in erster Linie für die Bauphase repräsentativ.

Klima/Meteorologie

Die angewendeten Methoden zur Darstellung der Verhältnisse im Ist-Zustand sowie in Bau- und Betriebsphase sind zweckmäßig und entsprechen dem Stand der Technik und der Wissenschaft. Zur Dokumentation des IST-Zustands wird auf lange Reihen der nächst gelegenen Mess- und Beobachtungsstationen in Zell/See und auf der Schmittenhöhe zurückgegriffen. Beide Stationen können für die jeweilige Seehöhe

auch im Projektgebiet als repräsentativ gewertet werden. Die Problematik der südlichen Exposition der Pistenabschnitte wird mittels GIS-Verfahren exemplarisch veranschaulicht.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Die angewendeten Methoden sind – soweit im gegenständlichen Fachbereich verwendet – größtenteils zweckmäßig, plausibel und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Soweit Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) angewendet wurden, waren diese zweckmäßig, (auch ingenieurmäßig) plausibel und entsprechen dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die angewendeten Methoden sind in der UVE Projekt Hochsonnberg Ordner 2/11 "Forstwirtschaft" unter Punkt 3. und 6. dargelegt.

Gutachten:
Die angewendeten Methoden sind zweckmäßig, plausibel sowie dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend.

Einforstung

Hinsichtlich der Holzbezugsrechte wurden keine Berechnungen vorgelegt.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Ja

Wildbach- und Lawinenverbauung

ja

Umweltmedizin

Die angewandten Methoden sind plausibel und entsprechen dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft.

B) Eingriffe in Natur und Landschaft

inkl. Vorhandensein des Vorhabens (einschließlich Optik bzw visuelle Veränderungen, Licht), Flächeninanspruchnahme, Rodung, Geländeveränderungen, Trenn- und Barrierewirkungen, Veränderungen der Hydrologie

B.1.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung der Landschaft (Landschaftsbild und -charakter) durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Durch die Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft im Bereich des Schutzguts Landschaftsbild und Charakter der Landschaft. Details dazu siehe Befund und Gutachten.

Geologie

Die Beeinträchtigungen bleiben auf die Stationen und den Speicherteich beschränkt.

B.2.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung der Eigenart oder der ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder Teile desselben, des Naturhaushalts oder des Werts der Landschaft für die Erholung durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Durch die Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen der Eigenart oder der ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder Teile desselben sowie des Naturhaushalts und des Wertes der Landschaft für die Erholung. Details dazu siehe Befund und Gutachten.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Für den Fachbereich Bodenschutz sind folgende Funktionen der Böden im Bezug auf die Fragestellung und hinsichtlich deren Beurteilung von Relevanz:
Bodenfunktionen gemäß Salzburger Bodenschutzgesetz (LGBl 80/2001)

- als Grundlage für die Hervorbringung von Nahrungs- und Futterpflanzen und sonstiger Bodenvegetation sowie organischer Rohstoffe in ausreichender biologischer Vielfalt, Quantität und Qualität (Produktionsfunktion)

- zur Filterung, Pufferung, Speicherung, Regulierung und Bereitstellung des Bodenwassers (Filter- und Pufferfunktion)
- zur Filterung, Pufferung und Speicherung sowie zur biologischen-biochemischen Transformation von (Schad-)Stoffen (Regenerations- und Ausgleichsfunktion)
- **als Lebensraum für Bodenorganismen (Lebensraumfunktion)**
- **als Grundlage und Bestandteil der Landschaft (Natur-, Kultur-, Archiv- und Landschaftsfunktion)**

Die beiden letztgenannten Bodenfunktionen können unmittelbar der Fragestellung "ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder Teile desselben und des Naturhaushalts" zugeordnet werden.

Lebensraum für Bodenorganismen (Lebensraumfunktion)
Die Erfassung des Artenspektrums von Bodenmikroorganismen ist mit standardisierten
Methoden bislang nicht umfassend möglich. Zur (groben) Charakterisierung der Mikroflora wird daher empfohlen die mikrobielle Biomasse heranzuziehen[15].

Die Einstufungsmethode gibt für Grünland bei weder zu trockenen noch zu nassen Bodenwasserverhältnissen mittlere bis hohe Funktionserfüllungsgrade wieder. Diese steigen mit zunehmender Bodenschwere (höhere Schluff- und Tonanteil).

Für den Untersuchungsraum sind daher überwiegend mittlere bis hohe Funktionserfüllungsgrade zu erwarten. Aufgrund der Häufigkeit des Vorkommens und der im Bezug auf die Bodenfunktion geringen Eingriffintensität (mit Ausnahme der versiegelten Flächen) ist die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion allerdings vernachlässigbar.

Grundlage und Bestandteil der Landschaft (Natur-, Kultur-, Archiv- und Landschaftsfunktion)
Im Hinblick auf die Kultur- und Archivfunktion wird auf den Fachbereich "Sach- und Kulturgüter/Kulturelles Erbe" verwiesen, welcher ein sog. no impact statement abgegeben hat.

Im Talbereich befinden sich Braunerden in unterschiedlicher Ausprägung, in den Hochlagen liegen überwiegend Semipodsole, Podsole Pseudogleye und Ranker mit kleinflächig eingestreuten Anmoorbildungen.
Die vorkommenden Bodentypen spiegeln grundsätzliche die enge Verzahnung der Bodenbildung wider und finden sich in dieser Ausprägung häufig im alpinen Raum.

---

[15] BEYLICH, A., HÖPER, H. RUF, A. & WILKE B.-M. (2005): Bewertung des Bodens als Lebensraum für Bodenorganismen im Rahmen von Planungsprozessen. – in: Mitteilungen der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft 107: 183-184. – Oldenburg.
BUNDESVERBAND BODEN (BVB) e.V. (Hrsg., 2005): Biologische Charakterisierung von Böden – Ansatz zur Bewertung von Bodenorganismen im Rahmen von Planungsprozessen; BEYLICH, A., BROLL, G., GRAEFE, U., HÖPER, H., RÖMBKE, J., RUF, A. & WILKE, B.-M.; BVB-Materialien, Band 13, Erich Schmidt Verlag, 78 Seiten. – Berlin.

Durch das Vorhaben gehen Böden zur Gänze verloren (Parkplatz, Talstation, sonstige fixe Bauten) oder werden durch Baumaßnahmen überprägt (Pistenbau, Kabel- und Leitungsbau udgl). Im Zuge der Überprägung entstehen anthropogen Böden, welche je nach Bauausführung und Rekultivierung dem natürlichen Aufbau und der Funktionsfähigkeit mehr oder weniger Nahe kommen.
Durch Einhaltung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen kann ein weitgehender Funktionserhalt sichergestellt werden.
Die Beeinträchtigung der Landschaftsfunktion durch das Vorhaben wird daher in Summe als vernachlässigbar eingestuft.

Einforstung

Betrifft die Einforstungsrechte nicht.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die Rodungsflächen sind im Ordner 2, Fachbereich Forstwirtschaft unter 5.2 angeführt. Demnach sind befristete Rodungen im Ausmaß von 2,24 ha und unbefristete Rodungen im Ausmaß von 24,47 ha vorgesehen. Einen Großteil der dauernden Rodungsflächen entfällt auf die Anlage der Piste samt Infrastruktur (14,11 ha), diese wird so situiert, dass sie mehr oder weniger zur Gänze einen Rücken entlangführt.
Das Gebiet befindet sich geologisch gesehen innerhalb der Nördlichen Grauwackenzone, wobei sich der geologische Untergrund aus Sand- und Silt-Tonsteinen und Einschuppungen von Sandstein (Schattbergformationen) zusammensetzt. Bei den aus den Hangschuttdecken und glazialen Sedimenten entwickelten Böden handelt es sich vorwiegend um Braunerden die mit zunehmender Höhe eine Podsolierungstendenz erkennen lassen. Im Bereich von Quellhorizonten, Nassgallen und Grabenrändern treten Hangpseudogleye auf. Bei den Humusformen überwiegt der Moder. vorwiegend weisen die Hangbereiche die Exposition S bis SW auf und sind vorwiegen bis 58 % geneigt. Die natürliche Waldgesellschaft zwischen 800 – 1000 m Seehöhe ist der Fichtentannenwald (Abietetum). Wobei die Tanne aufgrund des menschlichen Einflusses nur mehr sporadisch vorkommt. Je nach Standort sind Lärche und Bergahorn beigemischt. Der subalpine Fichtenwald ist die natürliche Waldgesellschaft ab einer Seehöhe von ca. 1500 m. (Siehe Fachbereich Forstwirtschaft 4.). Nach dem WEP weisen ein Großteil der betroffenen Waldflächen eine mittlere bis hohe Schutzfunktion auf (Wertziffer 2 bzw. 3). Die anderen überwirtschaftlichen Waldfunktionen (Wohlfahrt- und Erholungsfunktion) sind nach dem WEP nicht unmittelbar betroffen.

Gutachten:
Die derzeitige Bestockung ist anthropogen beeinflusst. Die Entmischung hat vor allem in der montanen Waldstufe stattgefunden, wo es zu einem mehr oder weniger

gänzlichen Ausfall der Tanne gekommen ist. Hier herrschen großflächige Fichtenbestände vor. Die Bestockung in der subalpinen Waldstufe entspricht der natürlichen Waldgesellschaft (Subalpiner Fichtenwald).
Bei Ausführung des Projektes kommt es durch die Anlage der Schipisten sowie der Liftanlage zu einer Zerschneidung der Waldkomplexe. Diese erfolgen durch die Pistenanlage annähernd in Fallrichtung, jedoch in leicht gekrümmter, buchtiger Ausformung. Die ökologischen Verhältnisse werden aus forstfachlicher Sicht in diesem Bereich als stabil eingeschätzt, sodass aus fachlicher Sicht mit einer Beeinträchtigung der seitlich angrenzenden Bestände in dieser Hinsicht nicht zu rechnen ist. Der Wert der Landschaft für die Erholung durch die Eingriffe in Natur und Landschaft wird nach Ansicht des ASV aus forstfachlicher Sicht nicht beeinträchtigt, dies wird durch die Ausweisung der betroffenen Waldflächen im WEP dokumentiert, die kein erhöhtes öffentliches Interesse an der Erholungsfunktion erkennen lassen (Wertziffer 1).

Klima/Meteorologie

Insbesondere im Bereich der südseitig ausgerichteten Rodungsflächen stellen sich im Bereich der Waldränder signifikante Änderungen im Mikroklima ein. Hier dürften Wechselwirkungen mit Flora und Fauna bestehen. In der UVE wird auf allfällige Wechselwirkungen des Fachbereichs Klima mit anderen Fachbereichen nicht eingegangen (vgl. Kap. 10, S. 99f der UVE).

Geologie

eher geringe Eingriffe.

B.3.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser sowie des Bodens durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Geologie

Grundwasser wird in einem Fall beeinträchtigt, zwei weitere Quellen könnten betroffen sein. Alle übrigen Beobachtungen dienen nur der Beweissicherung, weil hier fachlich keine Beeinträchtigung stattfinden wird.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Befund:

Betroffen sind die Aspekte des vermehrten Oberflächenwasseranfalls durch die Veränderung der Oberflächenbeschaffenheit:

- Pistenneubau mit gestufte Eingriffsintensität
- Aufschließungs- und Hilfswege

- Parkplatz Piesendorf Talstation
- Sonstige Technischen Anlagen im Bereich der Stationen, Oberflächenversiegelung im Bereich von Abtrag und Schüttung

Pistenneubau:

Insgesamt werden 5 Pisten neu gebaut (ca. 23 ha); der vermehrt anfallende Oberflächenwasserabfluss durch Kleinretention (35 Becken zu je 20 m³ und 11 Becken zu je 300 m³) für den anzunehmenden Starkregenniederschlag (i= 2,23 mm/min; 30-minütiges Ereignis) abgepuffert.
Der linksufrige Einhang zum Friedensbach ist (Nahbereich Piste 1, unterer Abschnitt) als sehr labil einzustufen. Vermehrt anfallende Oberflächenwässer verursachen dort vermehrte Geschiebeeinträge und erhöhen das Gefahrenpotential für den Friedensbach. Der gesicherten Oberflächenwassereinleitung in den Friedensbach ist im Hinblick auf die Geschiebeproduktion der Vorzug einzuräumen. Im Bereich der geplanten Hangbrücke schließt ein sehr labiler Hangbereich bis zu Bachsohle des Friedensbaches an, der von rezenten gravitativen Hangprozessen verstärkt durch Oberflächenabfluss aus den oberhalb anschließenden Wegsystemen geprägt ist.

Aufschließungs- und Hilfswege:

Insgesamt werden ein temporärer Bauhilfsweg und 2 Aufschließungswege hergestellt.

Parkplatz Piesendorf Talstation

Der geplante Parkplatz liegt innerhalb der gelben Gefahrenzone des Friedensbaches bzw. im kleineren Umfang auch des Windbaches. Bei einem Bemessungsereignis in einem der beiden Einzugsgebiete ist mit flächigem Hochwasserabfluss und darin transportiertem Geschiebe (Feststoffe), sowie Wildholz außerhalb des Gerinnes zu rechnen.

Die Parkflächen werden durch Abtreppung des Urgeländes realisiert. Zusätzlich werden Versickerungsmulden angeordnet, die die vermehrt anfallenden Oberflächenwässer auf Grund der Veränderung der Abflussbeiwerte kompensieren.

Maßgebliche Geländeanschüttungen, die am westlichen Parkplatzrand den Hochwasserabfluss verändern könnten, sind jedenfalls auszuschließen.

Sonstige Technischen Anlagen im Bereich der Stationen, Oberflächenversiegelung im Bereich von Abtrag und Schüttung

Vermehrt fallen Oberflächenwässer im Bereich aller sonstigen technischen Kunstbauten (Seilbahnanlage, Schneeanlage) bzw. bei den dafür erforderlichen Böschungsflächen durch Abtrag oder Schüttung an.

Gutachten:

Pistenneubau:
Die Argumentation des Fachplaners hinsichtlich ihrer Unbedenklichkeit ist grundsätzlich schlüssig.
Darüber hinaus wird jedoch auf die Problematik der Oberflächenwasserausleitung im Bereich der Piste 1 ausgehend von der Notwegabzweigung auf Kote 1.100 bis zur geplanten Hangbrücke hingewiesen. Die dort vorhandenen ungeregelten Ableitungen (auch im Bereich der dort befindlichen Wege) sind unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung umfassend zu sanieren.

Ergänzende Forderung aus der Sicht der WLV:

- Ausgehend vom Notweg sind die gesamten anfallenden Oberflächen- und Hangsickerwässer von Notweg und Piste bis zur Hangbrücke oberhalb der Winkelstation zu fassen und mittels geschlossener Ableitungen bis zum Gerinne des Friedensbaches abzuleiten. Ausgenommen davon sind die projektsmäßig vorgesehenen Retentionsanlagen. Es ist sicherzustellen, dass auf die rutschgefährdeten Einhänge im Bereich der Gp. 685 und 682/1 KG Piesendorf keine zusätzlichen Oberflächenwässer gelangen.
- Der sehr labile linksufrige Einhang des Friedensbaches im Bereich der geplanten Hangbrücke ist ausgehend von der stabilen Basis im Bereich der Bachsohle bis zur Hangbrücke in geeigneter Weise zu stabilisieren. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die die Hangbrücke tragende Geländekante dauerhaft gegen Abrutschung und Erosion bei Oberflächenwasserausleitung geschützt ist.
  Einer Stabilisierung mittels flexibler Baustoffe (z. B. Holz) ist der Vorzug zu geben. Dort austretende Sickerwässer sind vollständig zu fassen, um weitere Hangprozesse auszuschließen. Vor Baubeginn ist für diesen Bereich eine Detailplanung vorzukegen.
- Herstellung von Steinsätzen zur Böschungssicherung (z. B. im Bereich der Piste 5) dürfen nicht steiler als im Neigungsverhältnis von 3:2 verlegt werden.

Aufschließungs- und Hilfswege:

Die Argumentation des Fachplaners hinsichtlich ihrer Unbedenklichkeit ist schlüssig.

Parkplatz Piesendorf Talstation

Die Argumentation des Fachplaners hinsichtlich ihrer Unbedenklichkeit ist schlüssig. Maßgebliche Geländeanschüttungen, die am westlichen Parkplatzrand den Hochwasserabfluss verändern könnten, sind jedenfalls auszuschließen. Auf ein Schadensrisiko durch mögliche Erosionen bzw. Geschiebeablagerungen infolge der Überflutung der Parkflächen und einer Beeinträchtigung dort abgestellter Fahrzeuge wird hingewiesen.

- Im Zusammenhang mit der Errichtung der Parkplätze bzw. sonstigen Baulichkeiten dürfen keine Abflusskonzentrationen entstehen.

- Durch die geplanten Maßnahmen dürfen keine zusätzlichen Oberflächenwasserabflüsse entstehen. Das bedeutet, dass die vermehrt anfallenden Oberflächenwässer in Folge extremer Niederschlagstätigkeit an Ort und Stelle durch geeignete Maßnahmen zu retendieren sind.
- Der Abfluss über die Mittersiller Straße B 165 ist weiterhin ungehindert aufrecht zu erhalten. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit möglichen Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Eine randliche, den geregelten Oberflächenwasserabfluss hindernde Einfriedung bzw. Aufdämmung ist zu unterlassen.

Sonstige Technischen Anlagen im Bereich der Stationen, Oberflächenversiegelung im Bereich von Abtrag und Schüttung

Zur Vermeidung von Erosion und Feststoffeinträgen in die benachbarten Wildbachregime (Friedensbach und Piesendorferbach) sind geeignete Vorkehrungen zu treffen:

- Die im Zuge der Bauarbeiten notwendigerweise herzustellenden Böschungsflächen im Bereich von Materialabtrag bzw. Schüttung sind standsicher auszuführen und insbesondere in der Bauphase gegen Erosion bei Starkniederschlägen abzusichern.
- Die seilbahnbegleitende Erdverlegung von Versorgungs- und Steuerleitungen sowie aller Anlagen für die Beschneiungsanlage hat so zu erfolgen, dass eine Absicherung der Hinterfüllung gegen Erosion bei Starkregenereignissen gegeben ist. Auftretende Hang- und Oberflächenwässer sind in Drainagen zu fassen und erosionssicher auszuleiten.
- Nach Durchführung der Bauarbeiten sind sämtliche Böschungsflächen unverzüglich bzw. spätestens in der der Bauausführung folgenden Vegetationsperiode gesichert zu begrünen. Die im Oberboden vorhandene Vegetationsdecke ist vorsichtig abzutragen und nach Baudurchführung wiederum anzudecken, so dass der natürliche Bodenaufbau nicht verloren geht.
- Die im Bereich der Stationen und sonstigen technischen Anlagen vermehrt anfallenden Oberflächenwässer sind in geeigneter Weise zu retendieren. Hinsichtlich der Bemessung der Retentionsanlagen wird auf die von der Hydrografie bekanntgegebenen Bemessungsdaten (vgl. Bemessungsniederschläge e-HYD) für Starkniederschläge verwiesen. Ein 100-jährliches Ereignis für die Dauerstufe 30 Minuten ist zu berücksichtigen.

Wasserbautechnik

Eine Beeinträchtigung des Oberflächenwasserabflusses ergibt sich aufgrund der für die Errichtung der Pisten sowie der Seilbahntrassen erforderlichen Rodungen und aufgrund der Errichtung der Stationsgebäude und des Parkplatzes. Bei projektsgemäßer Umsetzung der Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen und bei Einhaltung der geplanten Maßnahmen während der Bauphase können die Auswirkungen jedoch als gering eingestuft werden.

Hydrographie/Hydrologie

Durch die geplanten Maßnahmen (Pistenbau, Wegebau, Rodungsmaßnahmen) kann es ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses (Veränderung des Abflussbeiwertes) in Teileinzugsgebieten von Piesendorferbach und Friedensbach in der Größenordnung von 5 bis 8 % kommen.
Bei Betrachtung des Gesamteinzugsgebietes des Piesendorfer bzw. Friedensbaches sind ca. 2 % von einer Veränderung des Abflussverhaltens infolge Pistenbaus betroffen.
Es werden daher entsprechende Vorschreibungen (Retentionsanlagen) aus Sicht der Hydrographie erforderlich.
Im vorliegenden Projekt sind entsprechende Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung von Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss enthalten und reichen diese von der abschnittsweisen Errichtung von Pisten bzw. Wegen über geeignete Rekultivierungs- und Begrünungsmaßnahmen bis zur Errichtung von Retentionsbecken zur Kompensation des erhöhten Oberflächenabflusses.
Nach Durchführung dieser o.a. Maßnahmen, sind die Beeinträchtigungen dann jedoch als geringfügig einzustufen

Durch den Pistenbau im Bereich Pinzgauer Hütte sowie durch den Bau der Mittelstation können die in der Nähe befindlichen Quellen zur Trinkwasserversorgung (Pinzgauer Hütte, Entleitner/Hollaus), die aus Hang- und Bergwasser gespeist werden, in der Bau und Betriebsphase negativ beeinträchtigen.
Es werden daher entsprechende Vorschreibungen zur Beweissicherung bzw. geeignete Maßnahmen (Ersatzwasserversorgung) erforderlich und sind Vorschläge dazu im Fachbericht "Wasser" (Büro Bechtold) enthalten.

Gewässerschutz

Eine qualitative Beeinträchtigung von Quellen ist in erster Linie in der Bauphase möglich. Insbesondere die Quellen im Kammbereich sowie die Quelle Entleitner/Hollaus können durch die Nähe und Tiefe der baulichen Eingriffe vorübergehend beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigungen (vor allem in Form verstärkter Trübungen) sind allerdings vorübergehender Natur und verschwinden nach Abschluss der Eingriffe in den Boden wieder.
Durch die tiefen baulichen Eingriffe in den Boden können sich allerdings auch Veränderungen im Zustrom zu den Quellen (Wasserwege) ergeben und zu einer nachhaltigen Änderung der Ergiebigkeit führen.
Um in beiden Fällen Einschränkungen der Nutzung zu kompensieren, sind im Projekt Vorschläge zu Ersatzwasserversorgungen enthalten, welche im Einvernehmen mit den Nutzern rechtzeitig vor Baubeginn umzusetzen sind.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Im Hinblick auf die Fragestellung sind folgende fett dargestellte Bodenfunktionen von besonderer Relevanz.

Bodenfunktionen gemäß Salzburger Bodenschutzgesetz (LGBl 80/2001(

- als Grundlage für die Hervorbringung von Nahrungs- und Futterpflanzen und sonstiger Bodenvegetation sowie organischer Rohstoffe in ausreichender biologischer Vielfalt, Quantität und Qualität (Produktionsfunktion)
- **zur Filterung, Pufferung, Speicherung, Regulierung und Bereitstellung des Bodenwassers (Filter- und Pufferfunktion)**
- **zur Filterung, Pufferung und Speicherung sowie zur biologischen-biochemischen Transformation von (Schad-)Stoffen (Regenerations- und Ausgleichsfunktion)**
- als Lebensraum für Bodenorganismen (Lebensraumfunktion)
- als Grundlage und Bestandteil der Landschaft (Natur-, Kultur-, Archiv- und Landschaftsfunktion)

Eine Beeinträchtigung des Bodens durch die Eingriffe in Natur und Landschaft ist in folgenden Bereichen möglich und zu erwarten:

1. Veränderung des natürlichen Bodenaufbaues und des Geländes;
2. Veränderung der bodenphysikalischen Eigenschaften (insbesondere des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes);
3. Verlust von Böden;

Bei Einhaltung der Auflagen insbesondere im Bezug auf eine bodenschonende Bauausführung sind die Beeinträchtigungen im Hinblick auf Punkt 1 und 2 auf ein geringes Ausmaß beschränkt und führen zu keiner nachhaltigen wesentlichen Veränderung der angeführten Bodenfunktionen und sind daher vernachlässigbar. Der Verlust von Böden durch Versiegelung wurde im Zuge der Planung auf ein notwendiges Maß beschränkt und beeinflusst die Flächenausstattung im Untersuchungsraum nicht maßgeblich (Verlust von 0,3% der Grünlandfläche).

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind im Fachbeitrag unter 6.2.1 und 6.2.3 angeführt. Die Beeinträchtigung des Bodens wird nicht dargestellt.

Gutachten:
Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist aus fachlicher Sicht nicht gegeben. Durch die großflächigen unbefristeten Rodungen ist jedoch mit einem erhöhten Oberflächenabfluss zu rechnen, da das Wasserrückhaltevermögen einer Schipiste wesentlich geringer als das von Waldbeständen ist. Um dies hintanzuhalten sind künstliche Vorrichtungen für die Rückhaltung von Niederschlagswässern erforderlich, wie sie im Projekt auch vorgesehen sind. Bei der Beeinträchtigung des Bodens wird auf die Fragebeantwortung A.1. verwiesen.

B.4.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Laufs, der Höhe, des Gefälles oder des Ufers natürlicher Gewässer, der Beschaffenheit des Wassers, des Ablaufs des Hochwassers und des Eises, des Schutzes vor einer Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke, der Schiff- und Floßfahrt sowie des ökologischen Zustands der Gewässer durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Geologie

Geringfügige Einflüsse.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Befund:

Betroffen sind die Aspekte:

- Speicherteich Hauserriedel; Hochwasserentlastung und Ablassleitung in den Friedensbach
- Einleitung von Oberflächenwässer in den Friedenbach im Bereich der Hangbrücke, begleitende Sicherungsmaßnahmen (bereits unter B3 behandelt)

<u>Speicherteich Hauserriedel; Hochwasserentlastung und Ablassleitung in den Friedensbach</u>

Auf Grund der ausgesprochenen Kuppenlage ist nur in ausgesprochenen Extremsituationen mit einem Betriebsüberlauf zu rechnen (EZ = 1,69 ha). Gewählt wurde ein DN 500 für ein BHQ von 223 l/s bzw. SHQ von 307 l/s (vgl. Leitfaden Staubeckenkommission).
Der Grundablass für die Entleerung und Schnellabsenkung ist auf einen maximalen Durchfluss von 262 l/s dimensioniert. Damit ist nach Angabe des Projektanten eine Entleerung des Speicherteiches um 60.000 m³ innerhalb von 3 Tagen möglich.
Diese beiden Rohrabläufe sowie weitere Abläufe für Drainage, Überlauf Wasserbehälter 1 und Entleerung Sammelschacht Pumpstation sind zu einer Ablassleitung in den Friedensbach gebündelt. Die Einleitung erfolgt auf 1.176 Meter SH. Dort ist vor Einmündung in den Friedensbach ein Energieumwandlungsbauwerk vorgesehen. Im betreffenden Bereich steht im Friedensbach in der Sohle Fels an.
Im ungünstigen Überlagerungsfall ist im Hochwasserfall des Friedensbaches mit einer zusätzlichen Dotation aus der Hochwasserentlastung des Speicherteiches zu rechnen: BHQ = HQ 5000 = 2.100 m³ zuzüglich 15 % für Geschiebe: ergibt rd. 2.500 m³ Mehrbelastung.
Diese Mehrbelastung ist durch Raumvorsorge im Rückhaltebecken am Schwemmkegelhals zu kompensieren.
Als geeignete Einleitungsstelle in den Friedensbach wurde der Bereich oberhalb der Bachquerung des Zufahrtsweges Hauserberg, unterhalb einer älteren Geschiebesperre

gewählt. Es ist davon auszugehen, dass die Leitung großteils im oberflächennahe noch angewitterten Fels errichtet werden kann, der von keinen Hangbewegungen erfasst ist.

Allen übrigen Sicherheitsaspekten des Fachplaners wird Rechnung getragen.

Gutachten:

Der nachteilige Einfluss der Einleitung der Ablassleitung ist in den Friedenbach ist für den Überlagerungsfall zu kompensieren:

- Die Mehrbelastung des Friedensbaches durch die zusätzliche Einleitung einer Abflussfracht im Ausmaß des BHQ samt 15 % Geschiebeanteil (2.500 m³) ist im Bereich der in den Jahren 1978/79 errichteten Betonbalkensperre bei hm 39,64 zu kompensieren. In diesem Zusammenhang ist oberwasserseitig der Sperre durch Absenkung der Sohle unterhalb des regulären Niveaus (Verringerung des Verlandungswinkels) ein entsprechender Platzbedarf zu schaffen. Zur Gewährleisung der Kapazität ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wassergenossenschaft Friedensbach ein Beweissicherungsprogramm betreffend die Anlandungshöhen zu erarbeiten, das in einem Intervall von 5 Jahren bzw. jeweils nach stärkeren Hochwasserereignissen gegebenenfalls eine Beräumung bis maximal zur oben angegebenen Menge vorsieht.
- Das Mündungsbauwerk im Friedensbach ist auf dem anstehenden Fels oberhalb der Anschlaglinie eines zu erwartenden murartigen Abflusses zu situieren (ca. 8 Meter über Sohle).
- Betreffend die Instandhaltung der Geschiebesperre im Bereich der Einmündung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Wassergenossenschaft Friedensbach herzustellen.

Wasserbautechnik

Es ist mit einer geringfügigen Abflussverschärfung im Piesendorfer- und im Friedensbach, aufgrund der Oberflächenänderungen zu rechnen. Allerdings dürften die Vorfluter Friedens- und Piesendorferbach, auch aufgrund der vorgeschalteten Retentionseinrichtungen, nicht überlastet werden.

Im Falle eines Hochwasserereignisses der Salzach kann es zu einer temporären Beeinträchtigung des Entnahmebauwerkes bzw. des oberhalb der GOK angeordneten Gebäudeteiles kommen. Die Ufer der Salzach sowie des Friedensbaches werden nur geringfügig (Entnahmebauwerk, Ufersicherungen bei Notentleerung Speicherteich) verändert.

Aufgrund der Befestigung des Parkplatzbereiches kann es, bei Überlastung der Versickerungsanlagen zu einem Einstau dieser Flächen kommen. Gemäß Aussagen im Projekt ist jedoch bis zu einem Bemessungsereignis von 300 l/s mit einer Dauer von 20 min, mit keinen Überflutungen benachbarter Grundstücke zu rechnen.

Hydrographie/Hydrologie

Durch die geplanten Maßnahmen (Pistenbau, Wegebau, Rodungsmaßnahmen) kann es ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses (Veränderung des Abflussbeiwertes) in Teileinzugsgebieten von Piesendorferbach und Friedensbach in der Größenordnung von 5 bis 8 % kommen.
Bei Betrachtung des Gesamteinzugsgebietes des Piesendorfer bzw. Friedensbaches sind ca. 2 % von einer Veränderung des Abflussverhaltens infolge Pistenbaus betroffen.
Es werden daher entsprechende Vorschreibungen (Retentionsanlagen) aus Sicht der Hydrographie erforderlich.
Im vorliegenden Projekt sind entsprechende Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung von Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss enthalten und reichen diese von der abschnittsweisen Errichtung von Pisten bzw. Wegen über geeignete Rekultivierungs- und Begrünungsmaßnahmen bis zur Errichtung von Retentionsbecken zur Kompensation des erhöhten Oberflächenabflusses.
Nach Durchführung dieser o.a. Maßnahmen, sind die Beeinträchtigungen dann jedoch als geringfügig einzustufen.

Gewässerschutz

Im Zuge der Baumaßnahmen sind nur punktuelle Eingriffe im Bereich der Einmündung der Ablassleitung in den Friedensbach und im Bereich der Wasserfassung an der Salzach vorgesehen.
Die temporäre Wasserentnahme aus der Salzach wird zu keiner messbaren Veränderung der Abflussverhältnisse und des ökologischen Zustands der Salzach führen.
Hinsichtlich Details zur Wasserführung und zum ökologischen Zustand der Salzach wird auf Befund und Gutachten der Sachverständigen für Gewässerschutz verwiesen.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Es kommt in zahlreichen Fällen zu einem Eingriff, z.T. zu einer völligen Zerstörung, in gem. § 24 NSchG geschützte Lebensräume (stehende Kleingewässer samt umgebender Feuchtgebietsvegetation, Fließgewässer samt Galeriewald). Details dazu siehe Befund und Gutachten.

B.5.
Welche Maßnahmen werden im Rahmen des vorliegenden Projekts getroffen, um den guten Zustand der betroffenen natürlichen Gewässer und des Grundwassers bzw das gute ökologische Potential der stark veränderten oder künstlichen Gewässer herzustellen, falls diese bisher nicht gegeben waren ?

Wasserbautechnik

Beurteilung sollte durch den Gewässerschutz erfolgen.

Hydrographie/Hydrologie

Aus hydrographischer Sicht wird der Zustand bzw. das ökologische Potential der Gewässer im Projektsgebiet i.e. Friedensbach, Piesendorferbach und Salzach durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt bzw. verändert.

Gewässerschutz

Oberflächengewässer: Die Baumaßnahmen an Friedensbach und Salzach sind punktuell und haben keine Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer. Die temporäre Wasserentnahme aus der Salzach wird zu keiner messbaren Veränderung der Abflussverhältnisse und des ökologischen Zustands der Salzach führen.
Grundwasser: Das Projekt enthält einen Vorschlag über Vorkehrungen zum Schutz des Wassers in der Bauphase, welcher in erweiterter Form in den Auflagenkatalog übernommen wurde. Nicht vermeidbare qualitative Beeinträchtigungen wie verstärkte Trübungen sind vorübergehender Natur. Die tieferen Einbauten können die Wasserwege und damit den Zustrom zu genutzten Quellen verändern, haben aber grundsätzlich keinen Einfluss auf das Wasserdargebot bzw. die Neubildung im gesamten Grundwasserkörper.

Geologie

Die Quellbeweissicherung gewährleistet den Erhalt der Gewässer.

B.6.
Welche möglichen erheblichen Auswirkungen hat das neu beantragte Vorhaben auf den Zustand der natürlichen und künstlichen Oberflächengewässer und das Grundwasser ?

Wasserbautechnik

Auf Oberflächenwässer dürfte das geplante Bauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen haben. Aufgrund der im Vergleich zum Abfluss der Salzach (Q_{95} = 15,78 m^3/s) geringen Entnahmemenge (60 l/s) ist mit keinen Veränderungen der Abflussverhältnisse zu rechnen. Eine Abflussverschärfung im Piesendorfer- und im Friedensbach kann durch die geplanten Rückhaltemaßnahmen weitestgehend verhindert werden.

Insbesondere bei einige derzeit genutzte – und auch im Wasserbuch verzeichnete Quellen – ist der Rückgang der Quellschüttungen nicht auszuschließen. Auch kann eine qualitative Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Hydrographie/Hydrologie

Aus hydrographischer Sicht ist mit keinen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand der natürlichen und künstlichen Oberflächengewässer zu rechnen, da die Veränderung des Oberflächenabflusses durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen (Kleinretentionsanlagen) vernachlässigbar bleibt und das gesamte, aus der Salzach entnommene Wasser (von Verdunstungsverlusten abgesehen) zeitverschoben (Abschmelzphase) wieder in diese zurückgelangt.
Es ist weiters mit keinen erheblichen quantitativen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu rechnen.

Gewässerschutz

Oberflächengewässer: keine messbaren Auswirkungen
Grundwasser: Die oben beschriebenen qualitativen Beeinflussungen sind zwar zeitlich beschränkt, müssen jedoch im Fall von Quellnutzungen zur Trinkwasserversorgung als erheblich eingestuft werden. Das gleiche gilt für quantitative Veränderungen im Bezug auf Trinkwasserversorgungen. Hier müssen entsprechende Maßnahmen für eine Ersatzwasserversorgung getroffen werden.
Bezogen auf den gesamten Grundwasserkörper sind die erwartbaren Auswirkungen nicht erheblich.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Es kommt in zahlreichen Fällen zu einem Eingriff, z.T. zu einer völligen Zerstörung, in gem. § 24 NSchG geschützte Lebensräume (stehende Kleingewässer samt umgebender Feuchtgebietsvegetation, Fließgewässer samt Galeriewald). Details dazu siehe Befund und Gutachten.

Geologie

Auswirkungen durch die Beschneiung werden nicht erwartet, nur Bauarbeiten könnten theoretisch Einflüsse haben.

B.7.
Ist durch die Eingriffe in Natur und Landschaft eine Verschlechterung des gegenwärtigen Gewässerzustandes in chemischer und ökologischer Hinsicht (bei Oberflächengewässern) bzw in chemischer und mengenmäßiger Hinsicht (bei Grundwasser) zu erwarten ?

Geologie

Nein

Wasserbautechnik

Da für die Beschneiung keine chemischen bzw. biologischen Zusatzstoffe verwendet werden, und da das Schneiwasser einer Desinfektion mittels UV Anlage zugeführt

wird, ist mit keiner Verschlechterung des gegenwärtigen Gewässerzustandes (Oberflächengewässer) zu rechnen.

Aufgrund der Bautätigkeiten, mit teilweise tiefen Eingriffen in den Untergrund kann eine zumindest kurzfristige Beeinflussung (Verschlechterung) des Grundwassers nicht vollständig ausgeschlossen werden.
In der Betriebsphase ist, aufgrund der Beschneiung mit durch die UV Anlagen behandeltem Wasser (und bei Versickerung durch den Oberboden), mit keinen negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität zu rechnen.
Bei einigen Quellen kann ein Rückgang der Quellschüttungen bzw. der vollständige Ausfall der Quellen nicht ausgeschlossen werden.

Hydrographie/Hydrologie

Aus hydrographischer Sicht ist mit keiner Verschlechterung bei Oberflächengewässern zu rechnen. Quantitative Auswirkungen auf einzelne Quellen sind nicht auszuschließen, werden aber durch ein entsprechendes Beweissicherungsprogramm und Ersatzmaßnahmen dokumentiert bzw. kompensiert.

Gewässerschutz

Nein.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Eine Verschlechterung des gegenwärtigen Gewässerzustandes in ökologischer Hinsicht ist bei Oberflächengewässern zu erwarten (Eingriff in z.T. nach § 24 NSchG geschützte Lebensräume wie - stehende Kleingewässer, Fließgewässer samt Galeriewald). Details dazu siehe Befund und Gutachten sowie im Gutachten der ASV für Gewässerschutz.

B.8.
Liegt eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, eine Verschwendung des Wassers durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vor oder widerspricht das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung ?

Wasserbautechnik

Eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs liegt nicht vor.
Eine Gefährdung bestehender Wasserversorgungen kann nicht ausgeschlossen werden, allerdings werden gemäß Projekt geeignete Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung dieser Wasserversorgung (durch Errichten von Ersatzwasserversorgungen) getätigt. Eine Verschwendung des Wassers liegt nicht vor. Es kommt zu

einer zeitlichen Veränderung der den Wasserkreislauf mitbestimmenden Faktoren (Niederschlag – Abfluss) aufgrund der Beschneiung.

Geologie

Nein

B.9.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Fauna und Flora durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Durch die Eingriffe kommt es zu direkten Lebensraumverlusten sowie indirekten Lebensraumverlusten (z.B. durch Störungen für die Fauna). Im Hinblick auf Flora und Fauna kommt es zu Individuenverlusten und Verlusten an Fortpflanzungsstätten. Details dazu siehe Befund und Gutachten.

Einforstung

Betrifft die Einforstungsrechte nicht.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die Beeinträchtigungen von Fauna und Flora werden im Fachbeitrag Forstwirtschaft nicht behandelt.

Gutachten:
Auf den Rodungsflächen ist zweifelsfrei mit Beeinträchtigungen von Fauna und Flora zu rechnen, da das Ökosystem Wald durch eine andere Vegetationsform ersetzt wird. Die Auswirkungen werden jedoch aus forstfachlicher Sicht als gering eingestuft, da keine seltenen forstlichen Lebensräume betroffen sind.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Durch die Eingriffe kommt es zu direkten Lebensraumverlusten sowie indirekten Lebensraumverlusten (z.B. durch Störungen Raufußhühner). Im Hinblick auf Fauna kommt es zu Individuenverlusten und Verlusten an Fortpflanzungsstätten. Details dazu siehe Gutachten.

B.10.

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Mikro- und Makroklimas durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Klima/Meteorologie

1. Mikroklima:
Insbesondere im Bereich der südseitig ausgerichteten Rodungsflächen stellen sich kleinräumig signifikante Änderungen im Mikroklima ein. Durch die Rodung der Waldflächen ändern sich in diesen Bereichen Temperatur- und Feuchtigkeitshaushalt sowohl der bodennahen Luftschicht als auch im Boden selbst. Die absoluten Änderungen sind abhängig von der Witterung. Im Extremfall können sich bei starker Besonnung Temperaturänderungen von mehreren Graden einstellen. Gleichzeitig wird durch verstärkte Verdunstung der Oberfläche Feuchtigkeit entzogen.
Numerische Simulationen mit dem Modell ADMS 3.1 zeigen im Bereich neu geschaffener Waldränder in ebenem Gelände an einem warmen Sommertag (25°C, 50%) Lufttemperaturänderungen (in 1 m über Grund) im Bereich von +1,5 bis +2,5 Grad. Näher an der Erdoberfläche ist von noch größeren Änderungen auszugehen. Die korrespondierenden Änderungen der absoluten Luftfeuchte liegen im Bereich von -0,5 bis -1,5 g/kg. Diese Daten können trotz der größeren Seehöhe näherungsweise auch auf Abschnitte betroffener Pistenbereiche angewendet werden, da der Strahlungseintrag im geneigten Gelände größer ist.
Zur Beurteilungen der diesbezüglichen Auswirkungen liegen keine Grenzwerte vor. Die Auswirkungen an sich sind diesen Bereichen zwar signifikant, stellen für das Schutzgut Luft (oder Mensch) aber keine Gefährdung dar. Die Beurteilung der Auswirkungen auf Flora und Fauna obliegt den für diese Schutzgüter zuständigen Fachbereichen.

2. Lokalklima:
Das Lokalklima wird durch die Rodungen in erster Linie durch eine verstärkte Thermik in den Sommermonaten modifiziert. Bei starker Besonnung und aperen Verhältnissen wird die Luft im Bereich der Rodungsflächen stärker erwärmt als im IST-Zustand. Diese Luft steigt in Thermikblasen auf und wird mit dem Hangwindsystem tagsüber bergwärts verfrachtet.
Umgekehrt kann insbesondere bei Schneebedeckung und bei klaren Strahlungnächten die Oberfläche über den Pisten stärker abkühlen als im IST-Zustand. Sie wird der Schwerkraft folgend talwärts abfließen.
Die verbleibenden Auswirkungen werden als gering eingestuft.

Im Bereich der Rodungsflächen kann das übergeordnete Windsystem anders angreifen als im IST-Zustand. Bei Wind quer zur Piste wird – je nach Windgeschwindigkeit - Turbulenz in den gerodeten Bereich eingebracht. Wind längs der Piste wird kanalisiert. Im ungünstigsten Fall sind bei hohen Windgeschwindigkeiten im Pistenrandbereich Windwürfe zufolge geänderter Turbulenzmuster möglich. Die Auswirkungen werden als gering eingestuft.

Durch die Beschneiungstätigkeit und dadurch länger schneebedeckte Flächen in tiefgelegenen Bereichen als im IST-Zustand verändert sich lokal der Strahlungshaushalt durch ein erhöhtes Reflexionsvermögen (Albedo). Dies bedingt eine stärkere Wärmeabstrahlung in der Nacht und eine verringerte Wärmeabsorption tagsüber. Beide Effekte führen somit lokal zu einer Abkühlung. Veränderungen zum IST-Zustand sind jedoch beschränkt auf die unmittelbaren Pistenbereiche und selbst dort nur dann wahrnehmbar, wenn die Umgebung schneefrei ist. Somit sind die verbleibenden Auswirkungen sowohl zeitlich als auch räumlich sehr gering und kaum wahrnehmbar.

3. Makroklima
Das Makroklima erfährt durch die projektbedingten Eingriffe in die Landschaft und Natur keine relevanten Veränderungen.

B.11.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Geologie

Geringe Beeinträchtigung durch die Bauwerke möglich, aber nicht wahrscheinlich.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Änderungen in der Oberflächenbeschaffenheit der betroffenen Grundstücke erhöhen die Konzentrationszeit bei Starkregenereignissen. Weiteres können erhöhte Feststoffeinträge durch fluviatile und gravitative Prozesse in die Wildbachregime auftreten. Durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ist dieser Entwicklung entgegenzuwirken (vgl. die Ausführungen zu B3 und B4).

Wasserbautechnik

Aufgrund der Bautätigkeiten, mit teilweise tiefen Eingriffen in den Untergrund kann eine zumindest kurzfristige Beeinflussung (Verschlechterung) des Grundwassers nicht vollständig ausgeschlossen werden.
In der Betriebsphase ist, aufgrund der Beschneiung mit durch die UV Anlagen behandeltem Wasser (und bei Versickerung durch den Oberboden), mit keinen negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität zu rechnen.
Bei einigen Quellen kann ein Rückgang der Quellschüttungen bzw. der vollständige Ausfall der Quellen nicht ausgeschlossen werden.

Hydrographie/Hydrologie

Eine quantitative Beeinträchtigung der aus Hang- und Bergwasser gespeisten und zur Trinkwasserversorgung genutzten Quellen ist insbesondere durch den Pistenbau

im Bereich Pinzgauer Hütte sowie durch den Bau der Mittelstation nicht auszuschließen.
Es werden daher entsprechende Vorschreibungen zur Beweissicherung bzw. geeignete Maßnahmen (Ersatzwasserversorgung) erforderlich und sind Vorschläge dazu im Fachbericht "Wasser" (Büro Bechtold) enthalten.
Aus quantitativer Sicht ist für die Oberflächengewässer mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen, da es zu keiner Verlagerung in andere Einzugsgebiete kommt.

Gewässerschutz

Oberflächengewässer: keine messbaren Auswirkungen
Grundwasser: Die oben beschriebenen qualitativen Beeinflussungen sind zwar zeitlich beschränkt, müssen jedoch im Fall von Quellnutzungen zur Trinkwasserversorgung als erheblich eingestuft werden. Das gleiche gilt für quantitative Veränderungen im Bezug auf Trinkwasserversorgungen. Hier müssen entsprechende Maßnahmen für eine Ersatzwasserversorgung getroffen werden.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Im Hinblick auf die Fragestellung sind folgende fett dargestellte Bodenfunktionen von besonderer Relevanz.

Bodenfunktionen gemäß Salzburger Bodenschutzgesetz (LGBl 80/2001(

- **als Grundlage für die Hervorbringung von Nahrungs- und Futterpflanzen und sonstiger Bodenvegetation sowie organischer Rohstoffe in ausreichender biologischer Vielfalt, Quantität und Qualität (Produktionsfunktion)**
- zur Filterung, Pufferung, Speicherung, Regulierung und Bereitstellung des Bodenwassers (Filter- und Pufferfunktion)
- zur Filterung, Pufferung und Speicherung sowie zur biologischen-biochemischen Transformation von (Schad-)Stoffen (Regenerations- und Ausgleichsfunktion)
- als Lebensraum für Bodenorganismen (Lebensraumfunktion)
- als Grundlage und Bestandteil der Landschaft (Natur-, Kultur-, Archiv- und Landschaftsfunktion)

Im Talbereich gehen rund 3,5 ha und im Bezug auf die regionalen Verhältnisse als hochwertig einzustufende Grünlandflächen verloren. Hinsichtlich der Flächenausstattung im Untersuchungsraum ist dieser Verlust gering und vernachlässigbar. Von der Beanspruchung sind zwei Landwirte mit 1,6 bis 5,4 % ihres Gesamtbesitzstandes bzw 6,6 bis 12,9% ihrer Grünlandflächen betroffen. Die Auswirkungen sind unter Berücksichtigung des finanziellen Ausgleiches durch Entschädigungen bzw Ablösen für die Betriebe vernachlässigbar.

Im Hinblick auf die almwirtschaftlich genutzten Weideflächen ergibt sich ein absoluter Verlust an Weidefläche durch Aufforstungen im Bereich der Hochalm im Ausmaß von rund 2, 7 ha (Rodung zum Zwecke der Pistenanlage: 17,40 ha, Aufforstung: 20,12 ha).

Dieser Flächenverlust kann allerdings durch die neu geschaffenen Weideflächen im Bereich der Pisten hinsichtlich Qualität und Quantität des Aufwuchses ausgeglichen werden.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die Beeinträchtigungen sind im Fachbeitrag "Forstwirtschaft" unter 6. angeführt

Gutachten:
Aus der Sicht des Fachbereiches ergeben sich in Bezug auf die Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und in Bezug auf die übrigen Waldfunktionen keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung des Projektwerbers.

Einforstung

Siehe Gutachten.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der direkte und indirekte Lebensraumverlust beim Bau der Anlagen, die Störung der Biotopvernetzung, sowie Störungen durch Skibetrieb, Pistenpräparationen, Betrieb / Wartung der Beschneiungsanlagen etc., aber auch Liftmasten bzw. Liftseile als solche werden die Funktion von Raufußhuhnlebensräumen erheblich beeinträchtigen. Details dazu siehe Gutachten.
Auch die Ausübung der Jagd kann bei Verlust des Lebensraumes für die Raufußhühnern beeinträchtigt werden (keine Freigabe eines Auer- oder Birkhahnes). Die im UVE geforderte verstärkte Bejagung des Schalenwildes (Rotwild) wird verstärkte Jagdanstrengungen der Jagdinhaber (Schwerpunktbejagung) zur Folge haben müssen.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Als Hindernis im Luftraum können Liftmasten bzw. Liftseile die Funktion von Vogellebensräumen erheblich beeinträchtigen, insbesondere bei Situierung zwischen lokal bedeutenden Vogellebensräumen, wie Brut- und Nahrungsgebieten oder Ruhegebieten. Störungen, die durch z.B. durch Schibetrieb, Pistenpräparation, Betrieb/Wartung der Beschneiungsanlage erfolgen, führen zu einem Verlust an nutzbarem Lebensraum bzw. zu einer Verschlechterung der Habitatqualität und Störung der Biotopvernetzung. Details dazu siehe Befund und Gutachten.

Raumplanung/Sportstättenbau

Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft sind aus unserer Sicht möglich, diese werden langfristig in dieser Form keine erheblichen Beeinträchtigungen nach sich ziehen.

Klima/Meteorologie

Eine Änderung der mikro- oder lokalklimatischen Verhältnisse ist per se unbedenklich. Die Beurteilung allfälliger ökologischer Folgewirkungen sollte durch die betroffenen Fachbereiche erfolgen (z.B. Flora, Fauna)

Umweltmedizin

Während der Bauphase ist eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen zu erwarten.
Zum Beispiel können Wanderwege oder Schitourrouten nur mehr eingeschränkt benutzt werden. Auch ist es möglich, dass im Rahmen von eventuell erforderlichen Sprengarbeiten Gebiete teilweise abgesperrt werden.
Im Rahmen der Betriebsphase ist möglicherweise mit geringfügigen Einschränkungen zu rechnen.

B.12.
Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt ?

Geologie

Ein möglicher Einfluss auf Quellen ist bedeutsam, wird durch die Beweissicherung erfasst und sollte weniger als geringfügig (unter der Messgenauigkeit) bleiben.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Nein

Wasserbautechnik

Nein

Hydrographie/Hydrologie

Nein

Gewässerschutz

Nein.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Keine

Forstwirtschaft/Wald

Es gibt keine besonderen spezifischen Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind.

Einforstung

Die Einforstungsrechte – insbesondere die Bedeckung der Holzbezugsrechte – müssen von den Österreichischen Bundesforsten gewährleistet werden. Siehe Gutachten.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Siehe Beantwortung B11 (Raufußhühner).

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Die Flächeninanspruchnahme durch Besiedlung, Gewebegebiete, Infrastruktur etc. im Bereich des Oberpinzgauer Salzachtales ist bereits sehr intensiv, ein Biotopverbund ist in vielen Bereichen nicht mehr gegeben. Mit der Errichtung der Talstation und dem zugehörigen Parkplatz zwischen Piesendorf und Friedensbach werden weitere Flächen im Ausmaß von ca. 4 ha beansprucht.

Durch diverse Forststraßen- und Liftprojekte kommt es derzeit in vielen hochmontanen/subalpinen Lebensräumen in Salzburg zu massiven Eingriffen in Lebensräume von Raufußhühnern (Auerwild, Birkwild, Schneehühner), Eulen und Spechten (Kumulierungseffekt). Allfällige Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden zwar umgesetzt, aufgrund der langsamen Entwicklungszeit dieser Lebensräume in den Hochlagen werden diese zum Teil allerdings erst zeitverzögert wirksam.

Raumplanung/Sportstättenbau

Aus unserer Sicht gibt es keine spezifischen Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind.

Klima/Meteorologie

Abgesehen von den in B.10. und B.11. angesprochenen Aspekten liegen keine weiteren vor.

Umweltmedizin

Keine.

B.13.

Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, Kumulierungen oder Verlagerungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung ?

a vorteilhafte Auswirkung
b keine Auswirkung
c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
d merkliche nachteilige Auswirkung
e bedeutende nachteilige Auswirkung

Geologie

---

c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung

Wildbach- und Lawinenverbauung

---

vernachlässigbare nachteilige Auswirkung

Wasserbautechnik

---

c vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen

Hydrographie/Hydrologie

---

c vernachlässigbar nachteilige Auswirkung
Geringfügige und kurzzeitige Erhöhung des Oberflächen-Abflusses im Bereich der Pisten während der Bauphase und insgesamt geringfügige, zum Großteil durch Maßnahmen kompensierte Erhöhung des Oberflächen-Abflusses in der Betriebsphase
Geringfügige quantitative Auswirkungen auf Quellen sind möglich.

Gewässerschutz

---

c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung

Bodenschutz/Landwirtschaft

Bei ordnungsgemäßer Ausführung hat das Vorhaben
c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
auf die Schutzgüter Boden/Landwirtschaft.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die Eingriffsbewertung auf den Fachbereich ist im Projekt unter 11. getrennt nach Auswirkungen in der Bauphase (11.1), Auswirkungen in der Betriebsphase (11.2) und Auswirkungen im Störfall (11.3) angeführt.
Unter 7. sind die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen angeführt.

Gutachten:
Für den Fachbereich erfolgt die Einstufung c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung.
Bei Umsetzung des geplanten Projektes sind umfangreiche unbefristete Rodungen erforderlich. Die vorrangige überwirtschaftliche Funktion der betroffenen Waldbestände ist die Schutzfunktion, diese wird durch die Umsetzung des Projekts vermindert. Diese muss durch Ausgleichsmaßnahmen, die möglichst im unmittelbaren Einzugsbereich liegen, unbedingt erhalten bleiben.
Im Projekt vorgesehen sind Ersatzaufforstungen im oberen Waldbereich von durch Viehtritt stark erodierten Weideflächen. Dadurch kann die Schutzfunktion (Standortsschutz) örtlich verbessert und die unterliegenden Bestände werden durch die Aufforstungen nachhaltig geschützt.
Die im oberen Bereich liegenden Waldbestände sind überaltert. Durch im Projekt vorgesehene Schutzwaldverbesserungsmaßnahmen sollen diese Bestände verjüngt werden.
Durch diese vorgesehene n Maßnahmen können die Auswirkungen aus forstfachlicher Sicht als vernachlässigbar beurteilt werden und das Projekt wird aus forstfachlicher Sicht als realisierbar angesehen, falls das öffentliche Interesse der Rodung das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt und folgende Auflagen eingehalten werden:

1. Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn sämtliche für das Vorhaben erforderliche Bewilligungen vorliegen.
2. Die Rodung ist an den Verwendungszweck zu binden und erlischt, wenn die Maßnahmen nicht bis spätestens 31.12.2013 durchgeführt werden.
3. Für die forstfachliche Umsetzung des Projektes ist eine forstökologische Bauaufsicht zu bestellen. Dazu ist ein rechtlich befugtes forsttechnisches Ingenieurbüro zu nominieren und der Behörde zu melden.
4. Der Leistungsumfang der forstökologischen Bauaufsicht umfasst alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der spezifisch forstbehördlichen Bescheidauflagen und Maßnahmen im Zuge der Errichtung des Projektes "Hochsonnberg" erforderlich sind.
5. Der Behörde ist jährlich ein Bericht inkl. einer Fotodokumentation bis spätestens 31.10. vorzulegen, in dem die durchgeführten Maßnahmen, die Einhaltung der Bescheidauflagen, ev. Abweichungen von Bescheidauflagen, nachvollziehbar dargestellt sind.
6. Die Rodungsflächen sind im beiliegenden Rodungsoperat (UVE Projekt Hochsonnberg, Ordner 3 /17) angeführt und sind einzuhalten. Die unbefris-

tete Rodungsfläche beträgt 24,47 ha, die befristete Rodungsfläche beträgt 2,24 ha.

7. Die Rodungsarbeiten sind etappenweise analog den Bauphasen 1-3 (UVE Hochsonnberg, Technisches Projekt, Seilbahn- und Pistenplanung, Plannummer 703) durchzuführen. Spätestens vor Beginn des nächsten Bauabschnittes ist eine Rekultivierung der befristeten Rodungsflächen durchzuführen.
8. spätestens nach Beendigung des jeweiligen Bauabschnittes sind die Baugeräte und gelagerte Materialen aus dem Wald restlos zu entfernen.
9. Die Rodungsarbeiten sind so sorgsam durchzuführen, dass keine Schäden an den angrenzenden Beständen entstehen.
10. Das während der Vegetationszeit geschlägerte Nadelholz ab einer Mittenstärke von 5 cm ist aus Forstschutzgründen unverzüglich abzutransportieren oder spätestens drei Wochen nach der Schlägerung zu entrinden.
11. In den Bereichen der Lifttrasse, die über 60 % Hangneigung liegen, sind die zu rodenden Bäume hoch abzustocken (mindestens 1,5 m bergseits)
12. Der Bestandesrand ist buchtig auszuformen, im subalpinen Bereich ist auf Rottenstrukturen zu achten. Diese sind zu erhalten.
13. Bei einschichtigen Bestandesrändern ist ein Trauf von max. 3 m Breite neu auszuformen. Dieser hat in der montanen Stufe aus Hasel, Grauerle, Gemeinem Schneeball, Esche, Bergahorn und Traubenkirsche in einzel- bis truppweiser Mischung zu bestehen. In der subalpinen Stufe erfolgt die Anlage des Traufs durch die Einbringung von Fichte, Lärche, Grünerle, Vogelbeere und Bergahorn in einzel- bis truppweiser Mischung.
14. Die Gehölzpflanzungen haben mit geeigneten Ballenpflanzen aus Baumschulen in Form von Lochpflanzungen zu erfolgen. Die Pflanzen haben eine Mindestgröße von 40 cm (Nadelholz) und 100 cm (Laubholz) aufzuweisen. Die Pflanzen sind bis zur Kultursicherung zu pflegen. Ausfälle sind nachzubessern. Erforderlichenfalls ist ein Einzelschutz gegen Wildschäden vorzusehen.
15. Bei den befristeten Rodungen in der subalpinen Waldstufe sind vorhandene Zwergsträucher vor Beginn der Grabungsarbeiten auszugraben, zwischen zulagern und nach Beendigung der jeweiligen Grabungsarbeit wieder aufzubringen.
16. Dabei ist der humose Oberboden bei den Aushubarbeiten getrennt vom Unterboden abzutragen, gefahrlos zwischen zulagern und nach Verfüllung wieder obenauf einzubringen.
17. Im Anschluss daran ist eine Begrünung mit einer standortstauglichen, geeigneten Böschungsmischung durchzuführen.
18. Befristete Rodungen über 1,5 m Breite sind zusätzlich wiederaufzuforsten. Dazu ist ein Pflanzabstand von 2,0 x 1,0 m einzuhalten. Die Aufforstung hat in der montanen Waldstufe mit 2 Fichte 2 Lärche 6 Tanne 2 Buche 2 Bergahorn in trupp- bis gruppenweiser Mischung zu erfolgen (Herkunftsnachweis geeignetes Forstgartenmaterial; Qualität: Ballenpflanzen, Nadelholz 40/70 cm, Laubholz 100/120 cm). In der subalpinen Waldstufe erfolgt die Wiederaufforstung mit 3 Fichte 3 Lärche 4 Bergahorn 3 Eberesche in trupp- bis gruppenweiser Mischung (Herkunftsnachweis geeignetes Forstgartenmaterial; Qualität: Ballenpflanzen Nadelholz 40/70 cm, Laubholz 100/120 cm).

19. Die gesamte Ersatzaufforstungsfläche beträgt 20,12 ha. Die Fläche der Maßnahmen im Schutzwald 16,26 ha.
20. Die unter 7.1.4, Tab. 12 – 28, Karte 7 aufgelisteten Maßnahmen (Ersatzaufforstungen und Maßnahmen im Schutzwald) sind analog umzusetzen.
21. Hiezu ist mit den Grundeigentümern nachweislich eine Vereinbarung zur Duldung der aufgelisteten Maßnahmen zu treffen.
22. Die Aufforstung in der subalpinen Waldstufe hat in Form von Rotten zu erfolgen.
23. Von der forstökologischen Bauaufsicht ist der Behörde bis spätestens 31.12.2011 ein detaillierter Aufforstungsplan sowie ein Plan mit den Maßnahmen im Schutzwald vorzulegen. Dieser Plan hat aus einem Text- und Planteil zu bestehen und hat eine Ausaperungskartierung zu enthalten, die eine exakte Zuweisung der einzelnen Aufforstungsgruppen auch planlich erlaubt. Die einzelnen Maßnahmen sind so abzufassen, dass diese konkret überprüfbar sind.
24. Jährlich bis spätestens 31.12. ist der Behörde ein Baubericht über die durchgeführten Ersatzmaßnahmen Maßnahmen vorzulegen.
25. Für die Kollaudierung ist ein Abschlussbericht (Kollaudierungsbericht) als Grundlage zu verfassen. Dieser Bericht hat einen **Textteil**, einen **Lageplan** sowie eine **Fotodokumentation** zu enthalten und mindestens folgenden Inhalt aufzuweisen:
    a. **Textteil:** Bescheid, Auflagepunkt, erfüllt, nicht erfüllt, Stand der Umsetzung, Dauerauflage, kollaudiert (wenn ja, wann), Anmerkung (Beschreibung tatsächliche Verhältnisse, Abweichung, Begründung der Abweichung, Realisierungsdatum).
    b. **Lapeplan:** ein der aktuellen Geländesituation entsprechender Vermessungsplan. Es muss eine Zuordnung der einzelnen Bescheidauflagenpunkte nachvollziehbar zur planlichen Darstellung möglich sein. Der Plan hat eine tabellarische Flächenaufstellung sämtlicher Bestandesumwandlungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzaufforstungsflächen mit Angabe der jeweiligen GP alt, GP neu, KG, EZ, Eigentümer, aktuelle Fläche, Fläche laut Bescheidauflage, Differenz, aufzuweisen.
26. Fünf Jahre nach Baufertigstellung sind von der forstökologischen Bauaufsicht die Auswirkungen auf die Schutzfunktionen zu dokumentieren. Dazu ist ein Bericht anzufertigen, aus dem klar und schlüssig die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfüllung der Schutzfunktionen hervorgehen. Allenfalls sind geeignete Gegenmaßnahmen vorzuschlagen, die in Einklang mit der Behörde umzusetzen sind.
27. Dieser Bericht hat nach Baufertigstellung alle fünf Jahre bis 20 Jahre nach Baufertigstellung zu erfolgen.

Einforstung

b keine Auswirkung

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Fachbereich: Wildökologie

d merkliche nachteilige Auswirkung

Die Einstufung ergibt sich aus dem direkten und indirekten Lebensraumverlust für Auer- und Birkwild sowie Alpenschneehuhn beim Bau und Betrieb (Skibetrieb, Pistenpräparationen, Betrieb / Wartung der Beschneiungsanlagen etc.) der geplanten Anlagen, durch die Störung der Biotopvernetzung, sowie durch Liftmasten bzw. Liftseile als solche, welche zu Kollisionen führen können. Die Eingriffe in den Lebensraum des Auerwildes, des Birkwildes und des Alpenschneehuhns durch gegenständliches Projekt sind zwar kritisch, doch ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Gesamtpopulation auf den Pinzgauer Grasbergen durch dieses Projekt nicht gefährdet, wenn die in der UVE festgehaltenen Maßnahmen eingehalten werden bzw., wenn die zusätzlichen, bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbarten Maßnahmen vollständig und zeitgerecht umgesetzt werden **(**Details siehe Gutachten).

Fachbereich: Jagd

d merkliche nachteilige Auswirkung

Die Einstufung kommt durch den zu erwartenden quantitativen Rückgang der jagdbaren Raufußhühner (Auer- und Birkwild) infolge Lebensraumverlust zustande, welcher bei Beginn der Eingriffe zweifellos eintreten wird, wodurch das Auerwild, aber auch eventuell das Birkwild, in absehbarer Zeit in diesem Bereich nicht mehr bejagt werden kann. Auch die im Zusammenhang mit der erforderlichen Schwerpunktbejagung im Bereich der Ersatzflächen wird eine Umstellung der Bejagung zur Folge haben müssen, welche einen erhöhten Aufwand zur Folge hat. Zudem widersprechen die Folgen des Vorhabens dem Hegegebot der gefährdeten Raufußarten. Wenn die oben (Fachbereich Wildökologie) erwähnten Maßnahmen umgesetzt werden, ist auf lange Sicht wieder eine Erholung der (Teil-) Populationen möglich.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

---

d merkliche nachteilige Auswirkung

Die Grundlagen für die Beurteilung finden sich im beiliegenden Gutachten.

Raumplanung/Sportstättenbau

Wird als C) vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen eingestuft.

Klima/Meteorologie

Einstufung c – vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen

Durch das Vorhaben ergeben sich Änderungen der mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse. Von „keinen Auswirkungen“ zu sprechen wäre somit nicht korrekt. Für das Klima an sich sind die Auswirkungen vernachlässigbar.

Umweltmedizin

Es ist mit c vernachlässigbaren, nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

C) Lärmemissionen

(Betriebs- und Verkehrslärm)

C.1.
Findet eine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Nachbarn durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Lärm statt ?

Umweltmedizin

Durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen, Regelung der Bauzeiten und Betriebszeiten, sowie schalltechnische bauliche Maßnahmen, und der flexiblen Regelung bei Anrainerbeschwerden durch einen ständigen vom Betrieb bereitgestellten Ansprechpartner ist eine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung von Leben und Gesundheit von Nachbarn durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Lärm nicht zu erwarten.

C.2.
Sind die Maßnahmen zur Sicherung des ArbeitnehmerInnenschutzes ausreichend ?

ArbeitnehmerInnenschutz

Die in dem Sicherheitsbericht festgelegten Maßnahmen können als ausreichend angesehen werden. Es ist jedoch notwendig, die Maßnahmen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Arbeit sowohl in der Bauphase als auch im Betrieb laufend zu evaluieren und zu ergänzen.

C.3.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Tierbestandes durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Eine Beeinträchtigung des Tierbestands, insbesondere von Vögeln und Schalenwild, ist sowohl während der Bauphase (z.B. Bauarbeiten, Geräte, Hubschrauberflüge) als auch in der Betriebsphase (z.B. Pistenpräparierung, Schneekanonen, Schibetrieb) zu erwarten. Für die Avifauna (insbesondere Eulen und Auerwild) kommt es selbst unter Berücksichtigung von Reduktions- bzw. Verminderungsmaßnahmen zu merklich nachteiligen Auswirkungen. Details dazu siehe Gutachten Ornithologie und Wildökologie.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Lärm als indirekter Lebensraumverlust ist bei den Störungen durch die beschriebenen Eingriffe immer beteiligt. Eine Beeinträchtigung des Tierbestands, insbesondere von Raufußhühnern und Schalenwild, ist sowohl während der Bauphase (z.B. Bauarbeiten, Geräte, Hubschrauberflüge) als auch in der Betriebsphase (z.B. Pistenpräparierung, Schneekanonen, Skibetrieb) zu erwarten. Details dazu siehe Gutachten.

Einforstung

Der Fachbereich ist nicht betroffen.

C.4.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik wird verwiesen. Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten.

Verkehrslärm

Verkehrslärm ist die häufigste Ursache für Lärmstörungen im Wohnbereich. Daher wird seit Jahrzehnten aus Steuermittel ein Programm zur Lärmsanierung entlang Bundes- und Landesstraßen sowie an Bahnstrecken der ÖBB durchgeführt.

Einforstung

Der Fachbereich ist nicht betroffen.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Durch Lärm während der Bauphase (z.B. Bauarbeiten, Geräte, Hubschrauberflüge) als auch in der Betriebsphase (z.B. Pistenpräparierung, Schneekanonen, Skibetrieb) kommt es für Raufußhühner und z.T. Schalenwild zu einer Entwertung des Lebensraumes, da diese Bereiche nicht mehr bzw. nur noch partiell als Lebensraum genutzt werden können. Details dazu siehe Gutachten.
Auch die Ausübung der Jagd wird bei direktem und indirektem Verlust des Lebensraumes infolge Lärms bei den Raufußhühnern beeinträchtigt werden (zumindest keine Freigabe eines Auerhahnes, aber eventuell auch keines Birkhahnes in absehbarer Zeit). Die Ausübung der Jagd auf Schalenwild (Rotwild) wird durch Lärm in der

Bauphase erschwert werden, da sich das Wild in schwer zugängliche Bereiche zurückzieht und vermehrt nachtaktiv wird.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Durch Lärm kommt es für gewisse Vogelarten und z.T. Schalenwild zu einer Entwertung Lebensraumes, da diese Bereiche nicht mehr als Lebensraum genutzt werden können. Details dazu siehe Gutachten Ornithologie und Wildökologie.

Raumplanung/Sportstättenbau

Der wesentliche Teil der Schigebietsentwicklung befindet sich außerhalb des Dauersiedlungsraumes und es ist eine Lärmentwicklung im Hinblick auf technische Beschneiung und Präparierung der Schipiste möglich. Diese können jedoch technisch so minimiert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten ist.

Umweltmedizin

Im Rahmen der Bauphase, die im dicht besiedelten Bereich ca. 6 Monate dauern wird, ist mit einer Beeinträchtigung der Nutzung der Freiräume wie Garten, Terrassen und Balkone zu rechnen.
Durch das Bauverkehrsaufkommen ist in dem Bereich der Landesstraßen mit einer Anhebung von höchstens 0,5 dB zu rechnen. Das Bauverkehrsaufkommen auf Gemeindestraßen, Güter- und Forstwegen, temporäre Straßen zeigt laut Projekt, dass nur in einer Entfernung von weniger als 5 Metern von der Fahrstreifenachse bauverkehrsbedingte Immissionen des Dauerschallpegels von 65 dB zu erwarten ist, bei einer Fahrgeschwindigkeit von nicht schneller als 30 km/h.
Eine Belastung der Anrainer durch sonstigen Baulärm von 70 dB ist nur an Tagen mit Flugtransporten zu erwarten. Ansonsten sind lärmbedingte Beurteilungspegel von 65 dB zu erwarten.
Nach 19 Uhr ist keine Durchführung von lärmintensiven Erdarbeiten und Massentransporten sowie Flugverkehrstransporten geplant. Es ist kein Baubetrieb an Sonn- und Feiertagen geplant.
Bei seltenen hohen baubedingten Pegelspitzen ist eine Überschreitung des Grenzwertes (LA max) von 85 dB unwahrscheinlich.
Die Einrichtung einer Ansprechstelle für Beschwerden und Maßnahmen im Rahmen des Baubetriebes ist vorgesehen.

Während des Betriebes der Seilbahnanlagen Hochsonnberg im Winter ist an Werktagen tagsüber mit einer Anhebung der Ist-Situation in manchen Bereichen zwischen 9 und 10 dB im Anrainerbereich zu rechnen. Die zu erwarteten Anhebungen sind jedoch ausschließlich in Bereichen zu erwarten die auch zur Gesamtprognose keine Überschreitung der widmungsbezogenen Planungsrichtwerte nach Ö-NORM S5021-1 aufweisen.
Die technische Beschneiung im Vollbetrieb zur Nachtzeit soll laut Projekt höchstens an 12 Tagen im Jahr durchgeführt werden.

Bei Verwendung von lärmarmen Geräten und zusätzlicher baulicher Abschirmung in den pistennahen Siedlungsbereichen sind nachts Schallimmissionen von bis zu einem Dauerschallpegel von 45 dB (A) zu erwarten. Dies bedeutet eine Anhebung von 13 dB an Werktagen und 14 dB an Wochenenden und Feiertagen. Es sollen diesbezüglich auch Beweissicherungen in Form von Kontrollmessungen zu weiterführenden Kontrollen und Prüfungen vorgenommen werden.
In der restlichen Zeit werden die Beschneiungsanlagen nur im Teilbetrieb eingesetzt, dieser ergibt dann einen Dauerschallpegel von < 38 dB(A).
Der Schneibetrieb wird durch ein gleichmäßiges Geräusch ohne anrainerseitig bedingte Spitzenpegel geprägt.
Zur Vermeidung von Schlafstörungen wird aufgrund von Literaturangaben ein Dauerschallpegel von nachts in der Höhe von maximal 45 dB als ausreichend erachtet.
Tagsüber in Wohngebieten ist die Orientierung an einem Richtwert von 55 dB (A) aus humanmedizinischer Sicht vertretbar. Aufgrund der Projektvorgaben ist zu erwarten, dass diese Werte eingehalten werden.

Nachdem die Werte von 55 dB tags und 45 dB nachts aufgrund der Projektvorgaben eingehalten werden erscheinen aus medizinischer Sicht die Anrainer in den Siedlungsbereichen ausreichend gegen Lärm geschützt.

Die Stilllegungsphase ist ähnlich wie die Bauphase zu bewerten.

C.5.
Werden verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden allfällige Überschreitungen beurteilt ?

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik wird verwiesen. Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten.

Verkehrslärm

Als Vorsorgewert für Wohnen gibt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Dauerschallpegel von 55 dB am Tag (6 bis 22 Uhr) und 45 dB in der Nacht (22 bis 6 Uhr) an.
Bei Überschreitung von 65 dB am Tag oder 55 dB in der Nacht können Lärmmediziner bei langdauernden Aufenthalt Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausschließen (Vergleiche dazu z.B. WHO, Community Noise, 1999; 2009 – NIGHT NOISE GUIDELINES FOR EUROPE).
Für Lärmsanierung an Bundes- und Landesstraßen (Errichtung von Lärmschutzwänden und/oder durch Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern) gilt in Österreich ein Grenzwert (energieäquivalenten Dauerschallpegel) von 60 dB für den Tag und 50 dB für die Nacht. Diese Werte werden in der Nähe stärker befahrender Bundes- oder Landesstraßen regelmäßig überschritten.

Im gegenständlichen Fall werden – wie die Immissionsberechnungen mit jahresdurchschnittlicher Verkehrslage im Rahmen der UVE zeigen – die **Vorsorgegrenzwerte** in einem oder mehreren Zeitbereichen (Tag – Abend – Nacht) im vom Verkehrslärm betroffenen Bereich (MP-1, RP-04, RP-05, Rp-06, RP-12 und RP-13) schon in der Nullvariante 2015 überschritten.

Die **Richtwerte der Flächenwidmung** nach ÖNORM S 5021 werden in den Bereichen der Rechenpunkte 4 und 5 (RP-04, RP-05) überschritten.

Der **Gesundheitsgefährdungsgrenzwert** wird im Bereich des Rechenpunktes 4 überschritten.

Die angeführten Überschreitungen rühren allein vom Straßenverkehr auf der Mittersiller Landesstraße B 168 her.

ArbeitnehmerInnenschutz

Soweit aus den Bauentwurfsunterlagen ersichtlich, werden Grenzwerte betreffend Betriebslärm überschritten. Die Überschreitungen der Grenzwerte beziehen sich jedoch auf die Notantriebe / Notbetrieb der Bahnen. Für den Schutz der ArbeitnehmerInnen wurden in den Sicherheitsberichten Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festgelegt, so dass, bei Einhaltung der festgelegten Maßnahmen, aus heutiger Sicht keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zusätzlich für die Anlage 1:
Die Fragen die sich aus der Bewertung der Projektunterlagen ergeben haben, werden im Zuge der örtlichen Verhandlung (z.B. Pumpenraum) zu klären sein.

Umweltmedizin

Die ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Ausgabe 1.3.2008 "Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich" stellt den Stand der Technik bzw. medizinischen Wissenschaft dar.
Während der Bauzeit, welche im dicht besiedelten Bereich maximal 6 Monate dauern wird und mit Hilfe von lärmtechnischen Maßnahmen bzw. gegebenenfalls individueller Regelung mittels Ansprechstelle Maßnahmen gesetzt werden können, ist mit Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte für die Anrainer zu rechnen.
Während der Betriebszeit vor allem in den Wintermonaten können die gesundheitsbezogenen Grenzwerte der WHO (Weltgesundheitsorganisation) zum Schutz der Anrainer vor Lärm eingehalten werden.

C.6.
Wird aus der jeweiligen fachlichen Sicht – soweit betroffen – die Forderung erfüllt, dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter, welche durch die vom Vorhaben verursachten Lärmeinwirkungen resultiert, möglichst gering zu halten ist, wobei jedenfalls
Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen ?

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Die derzeit vorherrschenden örtlichen Verhältnisse werden erfasst und eine Prognose aufgrund der geplanten Anlage wird für Berechnungspunkte im Umfeld der Anlage angegeben. Grundsätzlich wird auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik verwiesen. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass der Einsatz von Schalldämpfern in den Lüftungsanlagen eingeplant wird. Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten.

Verkehrslärm

Die Immissionsbelastung wird verringert, wenn die Emission der Schallquellen minimiert wird. In diesem Sinn wurde bereits im schalltechnischen Projekt für das untergeordnete Straßennetz eine höchstzulässige Lkw-Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h festgelegt.
Zusätzlich sollten für den projektinduzierten Schwerverkehr nur lärmarme Lkw eingesetzt werden, um die Forderung der Minimierung der Immission zu erfüllen.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Es wird zwar versucht, eingriffsmindernde Maßnahmen zu setzen, bspw. schallgedämmte lärmarme Baugeräte, Pistenpräparationsgeräte, Sicht- bzw. Lärmschutzminderungsmaßnahmen im subalpinen Offenland. Die Störungen durch Lärm durch den Betrieb von Geräten sowie durch Schibetrieb und andere Freizeitnutzungen können jedoch für manche Arten nicht zur Gänze reduziert werden (vgl. Gutachten).

Einforstung

Ja.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

In der UVE sind eingriffsmindernde Maßnahmen beschrieben, z.B. schallgedämmte lärmarme Baugeräte, Schneekanonen, Pistenpräparationsgeräte, Sicht- bzw. Lärmschutzminderungsmaßnahmen im subalpinen Offenland.
Die Störungen durch Lärm infolge des Betriebes von Geräten sowie infolge des Skibetriebes und anderer Freizeitnutzungen können für Raufußhühner neben den oben beschriebenen Lärm- reduzierenden Maßnahmen allerdings nur dadurch ausreichend ausgeglichen werden, daß entsprechende Ersatzlebensräume in ausreichender

Größe (200 ha) und Habitatqualität zur Verfügung gestellt werden (Details siehe Gutachten).

Raumplanung/Sportstättenbau

Es ist weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet, noch sind erhebliche Belastungen für die Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen zu erwarten. Es wird auch zu keiner unzumutbaren Belästigung von Anrainern im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.

ArbeitnehmerInnenschutz

Soweit für die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes zutreffend, ist die o.a. Forderung erfüllt.

Umweltmedizin

Aufgrund der im Projekt vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen und Beweissicherungen, ist mit keiner unzumutbaren Belästigung oder Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen zu rechnen.

C.7.
Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt ?

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Grundsätzlich wird auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik verwiesen. Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten.

Verkehrslärm

Die Wohnhäuser im Bereich vom Rechenpunkt 4 (RP-04) stehen zwar nicht auf einer Flächenwidmung die ein Schutzziel von sich heraus beansprucht, besitzen aber durch eine Einzelbewilligung einen rechtlichen Schutzanspruch. Daher wird es bei den Schutzzielen für Wohnen (Erweitertes Wohngebiet, Kategorie 3) mitberücksichtigt.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Der Projektsbereich ist mit Ausnahme der Talbereiche bisher kaum lärmbelastet, diese Lärmbelastung wird durch die verschiedenen Aspekte des Projektes v.a. während der Schisaison dauerhaft erhöht.

Einforstung

Nein.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Projektsbereich ist mit Ausnahme der Talbereiche bisher kaum lärmbelastet; diese Lärmbelastung wird durch die verschiedenen Aspekte des Projektes während der Bauphase, aber auch während der Skisaison dauerhaft erhöht.
Details siehe Gutachten.

Raumplanung/Sportstättenbau

Es gibt keine spezifischen Aspekte, die aus fachlicher Sicht für das Vorhaben bedeutsam sind.

ArbeitnehmerInnenschutz

Spezifische Aspekte können im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz nicht ausgeschlossen werden, unter Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich diese besonderen Aspekte nicht nachteilig auf den Schutz der ArbeitnehmerInnen auswirken werden.

Umweltmedizin

Keine.

C.8.
Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Lärmeinwirkungen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, Kumulierungen oder Verlagerungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung ?

a vorteilhafte Auswirkung
b keine Auswirkung
c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
d merkliche nachteilige Auswirkung
e bedeutende nachteilige Auswirkung

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Die derzeit vorherrschenden örtlichen Verhältnisse werden erfasst und eine Prognose aufgrund der geplanten Anlage wird für Berechnungspunkte im Umfeld der Anlage angegeben. Grundsätzlich wird auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik verwiesen. Eine Einstufung vorbehaltlich der humanmedizinischen Beurteilung wird mit d) vorgenommen.

Verkehrslärm

c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung;
In der Bauphase wird der Beurteilungspegel (des Straßenverkehrs auf den öffentlichen Straßen durch den projektinduzierten Straßenverkehr höchstens um 0,5 dB, in der Betriebsphase im ungünstigsten Fall um 0,1 dB erhöht.
Pegelanhebungen, vergleichbarer Geräuschcharakteristik, in der Größenordnung von
1 dB werden vom normal empfindlichen menschlichen Ohr subjektiv in der Regel nicht bzw. kaum wahrgenommen.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

d merkliche nachteilige Auswirkung
Details finden sich im Gutachten Naturschutz und Wildökologie.

Einforstung

b keine Auswirkung

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Fachbereich: Wildökologie
d merkliche nachteilige Auswirkung
Die Einstufung ergibt sich aus dem indirekten Lebensraumverlust (durch Lärm) für Auer- und Birkwild sowie Alpenschneehuhn beim Bau und Betrieb der geplanten Anlagen (Skibetrieb, Pistenpräparationen, Betrieb / Wartung der Beschneiungsanlagen etc.). Hier sei insbesondere verwiesen auf die durch Untersuchung der Stresshormone bei Auer- und Birkwild nachgewiesene Störzone von ca. 500 Metern um touristisch stark genutzte Skianlagen. Die Eingriffe durch gegenständliches Projekt in den Lebensraum des Auerwildes, des Birkwildes und des Alpenschneehuhns, welche alle eine Lärmbelastung mit sich bringen, sind zwar kritisch zu beurteilen, doch ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Gesamtpopulation auf den Pinzgauer Grasbergen durch dieses Projekt nicht gefährdet, wenn die in der UVE festgehaltenen Maßnahmen eingehalten werden bzw., wenn die zusätzliche, bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbarte Maßnahmen vollständig und zeitgerecht umgesetzt werden. Details siehe Gutachten.

Fachbereich: Jagd
d merkliche nachteilige Auswirkung
Die Einstufung kommt durch den zu erwartenden quantitativen Rückgang der jagd-

baren Raufußhühner (Auer- und Birkwild) infolge Lebensraumverlust, welcher immer auch durch Lärm verursacht ist, zustande, welcher bei Beginn der Eingriffe zweifellos eintreten wird, wodurch das Auerwild, aber auch eventuell das Birkwild, in absehbarer Zeit in diesem Bereich nicht mehr bejagt werden kann. Durch Lärm bzw. Beunruhigungen wird sich die Verfügbarkeit und das Verhalten jagdbarer Tierarten merklich ändern; das Auerwildvorkommen wird nicht zuletzt auch durch Lärm am gesamten Hauser Berg und in den nördlich angrenzenden Arealen in Bedrängnis geraten, so dass kein Auerhahn zum Abschuss freigegeben werden kann. Auch die Freigabe eines Birkhahn- Abschusses im Eingriffsbereich wird fraglich sein. Die Bejagung des Schalenwildes wird durch die Lärmeinwirkungen während der Bauzeit erschwert werden, da es zunehmend nachtaktiv wird und sich in abgelegenere Gebiete zurückziehen wird. Wenn allerdings die in der UVE festgehaltenen Maßnahmen eingehalten werden bzw., wenn die zusätzlichen, bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbarte Maßnahmen vollständig und zeitgerecht umgesetzt werden, ist auf lange Sicht wieder eine Erholung der Populationen möglich.

Raumplanung/Sportstättenbau

Das Projekt wird unter Punkt C) als vernachlässigbare nachteilige Auswirkung eingestuft.

ArbeitnehmerInnenschutz

Zu Punkt c: vernachlässigbare nachteilige Auswirkung

Die Grundlagen die für diese Beurteilung herangezogen wurden, beruhen einerseits auf den Bauentwurfsunterlagen und andererseits auf den Vergleichswerten ähnlicher Seilbahnanlagen.

Umweltmedizin

Die Auswirkungen des Vorhabens stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung dar.
Somit ist die Einstufung **d merklichen nachteilige Auswirkung** zu bewerten.

D) Luftschadstoffemissionen

(gas- und partikelförmige Emissionen, Geruchsstoffemissionen) inkl. diffuse Emissionen

D.1.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung der Luftqualität durch vom Vorhaben – auch mittelbar durch Verkehrsemissionen - ausgehende Luftschadstoffe möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

In der Bauphase kommt es an einzelnen Punkten zu einer Erhöhung der Belastung mit Stickstoffdioxid und Feinstaub von maximal 18,4% des Langzeit-Grenzwertes (Jahresmittelwert für NO_2) bzw. 26,4% des Kurzzeitgrenzwertes (Halbstundenmittelwert für NO_2).
In der Betriebsphase liegt die maximale Zusatzbelastung an allen betrachteten Aufpunkten unter 3% des Grenzwertes für die Jahresmittelwerte von NO_2, PM10 sowie für den Tagesmittelwert von PM10 und unter 4% des Grenzwertes für den Halbstundenmittelwert für NO_2. Grenzwertüberschreitungen sind nicht zu erwarten.

Die Zusatzbelastung während der Betriebsphase ist als irrelevant bis geringfügig einzustufen, die während der Bauphase als geringfügig bis mäßig. Da es sich bei der Bauphase nur um eine temporäre Beeinträchtigung handelt, wird die Beeinträchtigung insgesamt als geringfügig beurteilt.

D.2.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Bodens durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Bodenschutz/Landwirtschaft

Das Vorhaben ruft praktisch keine für den Fachbereich maßgeblichen Luftschadstoffemissionen hervor. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes in der Bau- und Betriebsphase kann bei Einhaltung der in der UVE *Fachbereich: Luftreinhaltetechnik* vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Im Fachbeitrag wird unter 6.1.1 auf die waldökologischen Auswirkungen von Luftschadstoffen eingegangen. Die Beeinträchtigung des Bodens durch eine vom Vorha-

ben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen wird im Fachbeitrag nicht explizit angeführt.

Gutachten:
Der Ansicht des Verfassers wird aus forstfachlicher Sicht zugestimmt, dass aufgrund der angeführten Emissionswerte mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

D.3.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Fauna und Flora durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Eine geringfügige Beeinträchtigung von Fauna und Flora durch Staubemissionen ist während der Bauphase zu erwarten. Bei Einhaltung der in der UVE Fachbereich Luftreinhaltetechnik vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Schützgüter in der Bau- und Betriebsphase jedoch weitgehend ausgeschlossen werden.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Im Fachbeitrag wird unter 6.1.1 auf die waldökologischen Auswirkungen von Luftschadstoffen eingegangen. Die Beeinträchtigung von Fauna und Flora durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen im Fachbeitrag nicht explizit angeführt.

Gutachten:
Der Ansicht des Verfassers wird aus forstfachlicher Sicht zugestimmt, dass aufgrund der angeführten Emissionswerte mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Einforstung

Gering.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

D.4.
Findet eine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Nachbarn durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen statt ?

Umweltmedizin

In der Bauphase kommt es an einzelnen Punkten zu einer Erhöhung der Belastung von Stickstoffdioxyd von maximal 26,4% des Kurzzeitgrenzwertes. Für Feinstaub (pm 10) wurde eine Zusatzbelastung von maximal 20% des Tagesmittelwertes errechnet. Da es sich jedoch um ein nicht vorbelastetes Gebiet handelt kommt es zu keiner Überschreitung der medizinisch begründeten Grenzwerte; auch zu keiner unzumutbaren Belästigung oder Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Nachbarn. Außerdem ist die Bauphase mit ca. 6 Monaten relativ kurz im dichter besiedelten Bereich.

Während der Betriebsphase liegt die maximale Zusatzbelastung < 3% des Grenzwertes für den Jahresmittelwert von Stickstoffdioxyd. Auch eine relevante Zusatzbelastung für Feinstaub (pm 10) bezogen auf den Tagesmittelwert ist nicht zu erwarten. Somit ist eine Belästigung durch Luftschadstoffe während der Betriebsphase geringfügig.

D.5.
Sind die Maßnahmen zur Sicherung des ArbeitnehmerInnenschutzes ausreichend ?

ArbeitnehmerInnenschutz

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen kann davon ausgegangen werden dass die festgelegten Maßnahmen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen ausreichend sind, wobei anzumerken ist, dass die Gefährdungen und Belastungen für den Betrieb der Anlagen nicht im Bauentwurf enthalten sind. Diese, sowie die Detailfragen, die diesbezüglich noch zu bearbeiten sind, werden im Zuge der örtlichen Verhandlung zu klären sein. Darüber hinaus wird notwendig sein, Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen laufend zu prüfen und zu ergänzen.

D.6.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Mikro- und Makroklimas durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Klima/Meteorologie

Das Mikroklima erfährt durch projektbedingte Emissionen von Luftschadstoffen keine relevanten Änderungen.

Makroklima:
Projektbedingte Auswirkungen auf das Makroklima ergeben sich aus der Emission von Treibhausgasen. Allgemein erfolgt dies durch den erforderlichen Strombedarf, wobei die Emission zufolge der Energieerzeugung (Stromerzeugung) in erster Linie

außerhalb des Untersuchungsgebiets, im Fall von Stromimporten auch außerhalb des Landes stattfinden kann.
Weiters werden relevante Emissionen vom Verkehr und generell von Arbeitsgeräten in der Bau- und Betriebsphase verursacht.
Die Ausführungen und Bewertungen im Fachbeitrag Klima zu diesem Thema sind nachvollziehbar. Die Erfüllbarkeit von Klimaschutzzielen wird vom Projekt Hochsonnberg nicht gefährdet, wenn auch nicht verbessert. Die Auswirkungen auf das Makroklima werden als unbedenklich eingestuft.

D.7.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen durch die Einwirkung von Luftschadstoffen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Durch Nährstoff- bzw. Schadstoff-Einträge in nährstoffarme Lebensräume kann es zu einer Veränderung des Artenspektrums kommen. Bei Einhaltung der in der UVE Fachbereich Luftreinhaltetechnik vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Schützgüter in der Bau- und Betriebsphase jedoch weitgehend ausgeschlossen werden.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Bei Einhaltung der in der UVE *Fachbereich: Luftreinhaltetechnik* vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzungen und Funktionen (Boden und Landwirtschaft) ausgeschlossen werden.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen ist nicht explizit im Fachbeitrag enthalten.

Gutachten:
Aufgrund der im Fachbeitrag Luftreinhaltetechnik angeführten Werte ist aus forstfachlicher Sicht nicht mit einer Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen zu rechnen.

Einforstung

Gering.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Umweltmedizin

Während der Bauphase können je nach Lage von bewohnten Objekten Nutzungen geringfügig bis mäßig beeinträchtigt werden. Hier ist beispielsweise der Aufenthalt im Freien, Garten, Terrasse oder Balkon betroffen.
Während der Betriebsphase ist keinerlei nennenswerte Beeinträchtigung der Nutzungen und Funktionen zu erwarten.

D.8.
Werden verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden allfällige Überschreitungen beurteilt ?

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Grenzwertüberschreitungen sind nicht zu erwarten.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Im Bezug auf das Schutzgut werden keine verbindlichen Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Für den Fachbereich Forstwirtschaft verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte sind in der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen BGBl. Nr. 199/1984 angeführt.

Gutachten:
Bei dem gegenständlichen Projekt handelt es sich nicht um eine Anlage gemäß der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen.

ArbeitnehmerInnenschutz

Soweit aus den Bauentwurfsunterlagen ersichtlich, werden, unter Einhaltung der geltenden ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften, keine arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte überschritten.

Umweltmedizin

Gesundheitsbezogene Grenzwerte und anerkannte Richtwerte werden nicht überschritten.

D.9.
Wird aus der jeweiligen fachlichen Sicht – soweit betroffen – die Forderung erfüllt, dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter, welche durch die vom Vorhaben verursachten Luftschadstoffe resultiert, möglichst gering zu halten ist, wobei jedenfalls
Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen ?

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Die Forderung ist erfüllt.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Bei Einhaltung der in der UVE Luftreinhaltung vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Belastungen von Fauna, Flora und Lebensräumen nicht zu erwarten. Die Forderung wird erfüllt.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Bei Einhaltung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Belastungen des Bodens, der Landwirtschaft und der Pflanzen durch Immissionen auszuschließen.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Im Fachbeitrag wird unter 6.1.1 auf die waldökologischen Auswirkungen von Luftschadstoffen eingegangen.

Gutachten:
Der Ansicht des Verfassers wird aus forstfachlicher Sicht zugestimmt, dass mit keinen negativen Auswirkungen auf das Waldökosystem zu rechnen ist.

Einforstung

Ja.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Klima/Meteorologie

Das Klima- und Energiekonzept (Kap. 4, S. 89ff der UVE) sieht Maßnahmen zur Minimierung der Fahrbewegungen während der Bauphase sowie in der Betriebsphase den Einsatz moderner Maschinen/Antriebsmittel mit hohem Wirkungsgrad vor. Insofern kann die o.a. Forderung hinsichtlich der Emission von Treibhausgasen als erfüllt angesehen werden. Im Sinne des Klimaschutzes sollte in den Jahren des Betriebs – jeweils nach dem Stand künftiger Technologien aus dem Bereich der erneuerbaren Energien - hier eine stetige Verbesserung angestrebt werden.

ArbeitnehmerInnenschutz

Soweit für die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes zutreffend, ist die o.a. Forderung im Wesentlichen erfüllt.

Umweltmedizin

Unzumutbare Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen sowie Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen sind durch das gegenständliche Projekt nicht zu erwarten.

D.10.
Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt ?

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Nein

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Das ist nicht der Fall.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Keine

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Besondere spezifische Aspekte sind im Fachbeitrag nicht enthalten

Gutachten:
Besondere spezifische Aspekte, die für den Fachbereich Forstwirtschaft aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind, werden aus forstfachlicher Sicht nicht angenommen.

Einforstung

Nein.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Klima/Meteorologie

Andere als die zuvor bereits diskutierten Aspekte liegen nicht vor

ArbeitnehmerInnenschutz

Spezifische Aspekte können im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich diese besonderen Aspekte nicht nachteilig auf den Schutz der ArbeitnehmerInnen auswirken werden.

Umweltmedizin

Nein.

D.11.
Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffe aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, Kumulierungen oder Verlagerungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung ?

a vorteilhafte Auswirkung
b keine Auswirkung
c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
d merkliche nachteilige Auswirkung
e bedeutende nachteilige Auswirkung

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

c) Vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen
Mäßige Zusatzbelastungen treten nur temporär während der Bauphase auf. In der Betriebsphase sind irrelevante bis geringfügige Zusatzbelastungen zu erwarten.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
Bei ordnungsgemäßer Ausführung und weitgehender Verhinderung von Staubemissionen und Luftschadstoffemissionen während der Errichtung hat das Vorhaben vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Fachbereich Naturschutz.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Bei ordnungsgemäßer Ausführung und weitgehender Verhinderung von Staubemissionen während der Errichtung hat das Vorhaben
b keine nachteilige Auswirkung
auf die Schutzgüter Boden/Landwirtschaft.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die Auswirkungen auf das Waldökosystem sind im Fachbeitrag unter 6.1 angeführt.

Gutachten:
Der Ansicht des Verfassers wird aus forstfachlicher Sicht zugestimmt, dass mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Einstufung b keine Auswirkungen.

Einforstung

b keine Auswirkung

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Klima/Meteorologie

Einstufung c: Vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen

ArbeitnehmerInnenschutz

Zu Punkt c: vernachlässigbare nachteilige Auswirkung

Die Grundlagen die für diese Beurteilung herangezogen wurden beruhen einerseits auf den Bauentwurfsunterlagen und andererseits auf den Vergleichswerten ähnlicher Seilbahnanlagen.

Umweltmedizin

Insgesamt ist mit einer c **vernachlässigbaren nachteiligen Auswirkung** auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.
Mäßige jedoch temporär begrenzte Zusatzbelastungen treten während der Bauphase auf.

E) Flüssige Emissionen

(Abwässer inkl. Löschwasser, versickernde Flüssigkeiten)

E.1.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser sowie des Bodens durch vom Vorhaben verursachte flüssige Emissionen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Geologie

Nur Störfall, im Regelbetrieb keine Beeinträchtigungen.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Befund:
Aussagen über flüssige Emissionen sind im Fachbeitrag „Naturräumliche Gefährdung“ nicht enthalten.

Gutachten:
Eine nachteilige Auswirkung auf die Sicherheitsverhältnisse ist nach allgemeiner Einschätzung mit Ausnahme eines gravierenden Störfalles nicht zu erwarten.

Wasserbautechnik

Aufgrund der geplanten Schmutzwasserentsorgung (Talstationen 1 und 2) in Form des Anschlusses an den Ortskanal ist mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen. Die geplanten Maßnahmen im Bereich der Talstation (Mineralölabscheider, Fettabscheider, doppelwandige Ausführung der Tanks, etc.) entspricht dem derzeitigen Stand der Technik, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Gemäß Projekt soll bei den weiteren Anlagenteilen kein Schmutzwasser anfallen (Trockentoiletten).

Auch muss bei fachgerechter Versickerung von Dachwässern (der Stationsgebäude etc.) eine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserqualität nicht erwartet werden.

Sollte sich bei der Pinzgauerhütte ein vermehrter Besucherzustrom während der Wintermonate einstellen (dies ist aufgrund der Nähe zu den Talstationen 3 und 4 zu erwarten) ist hier auch mit einem erhöhten Abwasseranfall und dementsprechend einer erhöhten Belastung der bestehenden Kläranlage zu rechnen. Aufgrund der dann voraussichtlich nicht mehr ausreichenden Leistungsfähigkeit der Anlage ist davon auszugehen, dass eine Einhaltung der Grenzwerte im Ablauf eventuell nicht mehr möglich sein wird.

Eine Grundwasserbeeinflussung ist bei projektsgemäßer Ausführung der Parkplatzanlagen (mit normgemäßen Ausbildung der Versickerungsmulden) nicht zu erwarten.

Hydrographie/Hydrologie

Bei Betrachtung des Gesamteinzugsgebietes des Piesendorfer bzw. Friedensbaches sind ca. 2 % von einer Veränderung des Abflussverhaltens infolge Pistenbaus betroffen.
Es werden daher entsprechende Vorschreibungen (Retentionsanlagen) aus Sicht der Hydrographie erforderlich.

Gewässerschutz

Bauphase: Flüssige Emissionen können nur im Fall von Störfällen auftreten. Hier sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz von Boden und Wasser zu treffen (*siehe Auflagenkatalog*).
Betriebsphase: Abwässer aus dem Bereich der Gastronomie und den Sanitäranlagen werden in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet. Ebenso ist der Mineralölabscheider der Tankstelle an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Die höher gelegenen Stationen der Bergbahnen sind mit Chemo-WCs für die Mitarbeiter ausgerüstet.
Dem Schneiwasser werden keine chemischen oder biologischen Zusätze beigemengt. Die im Bereich des Parkplatzes anfallenden mitunter verschmutzten Oberflächenwässer werden vor der Versickerung dem Stand der Technik entsprechend gereinigt. Tankstelle und Stationsgebäude werden entsprechend den jeweils geltenden Brandschutzregelungen errichtet und betrieben.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Das Vorhaben ruft praktisch keine für den Fachbereich maßgeblichen flüssigen Emissionen hervor. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes in der Bau- und Betriebsphase kann bei Einhaltung der in der UVE – Fachbericht: Wasser - vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Aussagen über flüssige Emissionen sind im Fachbeitrag nicht enthalten.

Gutachten:
Nach Einschätzung des Vorhabens ist jedoch aus forstfachlicher Sicht mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

E.2.

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Laufs, der Höhe, des Gefälles oder des Ufers natürlicher Gewässer, der Beschaffenheit des Wassers, des Ablaufs des Hochwassers und des Eises, des Schutzes vor einer Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke, der Schiff- und Floßfahrt sowie des ökologischen Zustands der Gewässer durch vom Vorhaben verursachte flüssige Emissionen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Geologie

Nur bei Errichtung möglich.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Befund:
Dachwässer fallen im Bereich der Stationsgebäude insbesondere bei Starkniederschlägen in größeren Mengen an.
Nähere Angaben zu den Oberflächenwässer vgl. Abschnitt B

Gutachten:
Eine nachteilige Auswirkung durch Erosion außerhalb oder im Bereich natürlicher Gewässer kann durch eine wirksame Retention unterbunden werden.

Wasserbautechnik

Aufgrund der ordnungsgemäßen Reinigung der in den Schmutzwasserkanal eingeleiteten Abwässer (unter Vorschaltung eines Fett- sowie Mineralölabscheiders) auf der Kläranlage ist mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.
Durch die Sammlung und ordnungsgemäße Entsorgung der nicht in den SW Kanal eingeleiteten Abwässer (aus Trockentoiletten) ist ebenfalls mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.

Hydrographie/Hydrologie

Durch die geplanten Maßnahmen (Pistenbau, Wegebau, Rodungsmaßnahmen) kann es ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses (Veränderung des Abflussbeiwertes) in Teileinzugsgebieten von Piesendorferbach und Friedensbach in der Größenordnung von 5 bis 8 % kommen.
Im vorliegenden Projekt sind entsprechende Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung von Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss enthalten und reichen diese von der abschnittsweisen Errichtung von Pisten bzw. Wegen über geeignete Rekultivierungs- und Begrünungsmaßnahmen bis zur Errichtung von Retentionsbecken zur Kompensation des erhöhten Oberflächenabflusses.
Nach Durchführung dieser o.a. Maßnahmen, sind die Beeinträchtigungen dann jedoch als geringfügig einzustufen.

Gewässerschutz

Keine.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Bei ordnungsgemäßer Ausführung ist in der Bauphase mit etwaigen kurzfristigen Beeinträchtigungen zu rechnen, die jedoch durch entsprechende Vorbeugemaßnahmen zu beherrschen sind. In der Betriebsphase ist im Normalfall von vernachlässigbaren nachteiligen Auswirkung auszugehen. Sonst ruft das Vorhaben im Normalfall praktisch keine für den Fachbereich Naturschutz maßgeblichen flüssigen Emissionen hervor. Im Bereich planierter Pisten ist die Infiltration von Niederschlagswässern gehemmt, entsprechend der Oberflächenabfluss erhöht.

Im Störfall (Bau- und Betriebsphase) könnte es jedoch zu bedeutenden nachteiligen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Lebensräume kommen. Eine Beeinträchtigung kann sich dabei sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase ergeben, z.B. durch Ölaustritt aus Baumaschinen/Geräten, bei Pistenpräparation, Tankstellenunfall; z.B. durch das Platzen einer Schneileitung; durch eine nicht ordnungsgemäße Abwasserentsorgung im Bereich der Anlagen 3 und 4 bzw. eine durch verstärkte Nutzung und dadurch überlastete Abwasserentsorgung bei der Pinzgauer Hütte etc.

E.3.
Ist durch vom Vorhaben verursachte flüssige Emissionen eine Verschlechterung des gegenwärtigen Gewässerzustandes in chemischer und ökologischer Hinsicht (bei Oberflächengewässern) bzw in chemischer und mengenmäßiger Hinsicht (bei Grundwasser) zu erwarten ?

Geologie

Nein, mind. eine Quelle wird neu gefasst.

Wasserbautechnik

Bei projektsgemäßer, geordneter Entsorgung der Abwässer ist mit keiner Verschlechterung zu rechnen. Aufgrund der Versickerung der nicht bis gering belasteten Niederschlagswässer über die Bodenzone vor Ort ist mit keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes (Menge, Qualität) zu rechnen.

Da dem Schneiwasser, welches zeitverzögert wieder zum Abfluss gelangt, keine chemischen oder biologischen Substanzen beigemengt werden, sind keine Verschlechterungen zu erwarten.

Hydrographie/Hydrologie

Aus hydrographischer Sicht ist in der Betriebsphase mit keiner Verschlechterung des gegenwärtigen Gewässerzustandes von Oberflächengewässern zu rechnen,

In der Bauphase ist eine chemische und mengenmäßige Beeinträchtigung des Grundwassers (Quellen) nicht auszuschließen und sind daher die im Fachbericht "Wasser" (Büro Bechtold) beschriebenen Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen im Bauzustand auf das Hang- und Bergwasserregime zu berücksichtigen bzw. werden entsprechende Vorschreibungen in Abstimmung mit dem geologischen ASV und der ASV für Gewässerschutz ergehen.

Gewässerschutz

Die für die Vorreinigung der im Bereich des Parkplatzes anfallenden mitunter verunreinigten Oberflächenwässer geplanten Anlagen entsprechen dem Stand der Technik. Bei fachgerechter Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb ist keine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers zu erwarten.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Ja, insbesondere im Störfall in der Bauphase und Betriebsphase (siehe oben) kann es zu einer Verschlechterung des gegenwärtigen Gewässerzustandes in ökologischer Sicht kommen.

E.4.
Liegt eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, eine Verschwendung des Wassers durch vom Vorhaben verursachte flüssige Emissionen vor oder widerspricht das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung ?

Wasserbautechnik

Durch vom Vorhaben verursachte flüssige Emissionen ist, bei projektsgemäßer Ausführung, mit keiner der oben angeführten, negativen Auswirkungen zu rechnen.

Aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung erscheint jedoch im Hinblick auf die künftige Nutzung des Gebietes, eine infrastrukturelle Erschließung (insbesondere Kanalisation) des gesamten Projektsgebietes erforderlich (siehe Schreiben des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 22.10.2010). Dies wäre auch aus sanitätspolizeilicher Sicht (wie seitens Dr. Stierle via E-Mail vom 30.09.201 mitgeteilt) sinnvoll.

Geologie

Nein, kein Gebiet mit Wasserversorgungen betroffen, auch die Flusswasserentnahme von 60 l/s ist geologisch unrelevant.

E.5.

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen durch flüssige Emissionen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Geologie

Außer Störfall keine.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Es wird auf die Aussagen der Wasserbautechnik verwiesen.

Wasserbautechnik

Aufgrund der Bautätigkeiten kann eine Beeinträchtigung (Verunreinigungen aufgrund des Einsatzes von Baumaschinen und damit verbunden Mineralölen und Schmiermitteln etc.) nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Durch Einhaltung der im Fachbereich Wasser angeführten Auflagenvorschläge sowie durch weitere den Gewässerschutz betreffende Auflagen können die Risken jedoch weitestgehend minimiert werden.

Hydrographie/Hydrologie

In der Bauphase sind verschiedene Risiken (z. Bsp. Fahrzeuge und Maschinen mit Schmiermitteln und Ölen, Verunreinigung von Oberflächenwässern im Baustellenbereich) zur Beeinträchtigung der Wasserqualität nicht völlig auszuschließen und daher entsprechende Maßnahmen vorzusehen.
Es werden daher entsprechende Auflagen zum Schutz des unterirdischen und oberirdischen Wasserdargebots in Abstimmung mit dem geologischen ASV und der ASV für Gewässerschutz vorgeschrieben.

Gewässerschutz

Keine.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Bei Einhaltung der in der UVE – Fachbericht: Wasser - vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzungen und Funktionen (Boden und Landwirtschaft) ausgeschlossen werden.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Aussagen über flüssige Emissionen sind im Fachbeitrag nicht enthalten.

Gutachten:
Eine Beeinträchtigung durch flüssige Emissionen ist aus forstfachlicher Sicht nicht anzunehmen.

Einforstung

Gering.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Im Störfall wäre die Nutzung und Lebensraumfunktion von Gewässerlebensräumen unter Umständen massiv beeinträchtigt.

E.6.
Findet eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Nachbarn durch eine vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser statt ?

Umweltmedizin

Im Bereich der Liftanlagen 3 und 4 soll es nur Trockentoiletten für Bedienstete geben. Für Kunden stehen in diesem Bereich keinerlei Toilettenanlagen zur Verfügung.
Die nächstgelegenen Toilettenanlagen für Kunden befinden sich im Gastronomiebetrieb der Pinzgauer Hütte und dienen den Gästen dieses Gastronomiebetriebes.
Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung der Pinzgauer Hütte ist auf den gegenwärtigen Gastronomiebetrieb ausgelegt.
Da im Rahmen des Ausbaus der Liftanlagen Hochsonnberg ist eine wesentlich höhere Kundenfrequenz zu erwarten. Aus technischer Sicht wurde darauf hingewiesen, dass die derzeitige Abwasseranlage im Bereich der Pinzgauer Hütte nicht ausreichen wird. Es kann daher zur Verunreinigung durch Abwässer darunterliegender Oberflächengewässer oder auch Trinkwasserquellen kommen.

Wasserbautechnik

Bei Umsetzung der im Fachbericht Wasser angeführten Maßnahmen ist eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Nachbarn durch eine vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu erwarten.

Geologie

Nein.

E.7.
Werden verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden allfällige Überschreitungen beurteilt ?

Geologie

Keine.

Wasserbautechnik

Soweit den Unterlagen zu entnehmen ist, werden verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte nicht überschritten.

Hydrographie/Hydrologie

Hydrologisch relevante Grenz- und Richtwerte werden nicht überschritten.

Gewässerschutz

Nein.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Im Bezug auf das Schutzgut werden keine verbindlichen Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Angaben über die Art und das Ausmaß von flüssigen Emissionen sind nicht im Projekt enthalten.

Gutachten:
Aus forstfachlicher Sicht ist eine Beeinträchtigung durch flüssige Emissionen nicht anzunehmen. Es werden keine Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten.

Einforstung

Nein.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Umweltmedizin

Aufgrund der vorgelegten Projektsunterlagen werden keine verbindlichen Grenz- oder anerkannte Richtwerte überschritten.

E.8.
Wird aus der jeweiligen fachlichen Sicht – soweit betroffen – die Forderung erfüllt, dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter, welche durch die vom Vorhaben verursachten flüssigen Emissionen resultiert, möglichst gering zu halten ist, wobei jedenfalls
Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen ?

Geologie

Ja.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Ja

Wasserbautechnik

Da dem Schneiwasser keine Zusatzstoffe beigemengt werden, und da das Schneiwasser einer UV-Desinfektion zugeführt wird, erscheint keine durch das Vorhaben verursachte Immissionsbelastung hervorgerufen zu werden.

Hydrographie/Hydrologie

Die Forderung wird aus hydrologischer Sicht erfüllt, da keine relevante Grenz- und Richtwerte überschritten werden.

Gewässerschutz

Ja.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Bei Einhaltung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Belastungen des Bodens, der Landwirtschaft und der Pflanzen durch flüssige Immissionen auszuschließen.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Angaben über die Art und das Ausmaß von flüssigen Emissionen und eventueller Auswirkungen sind nicht im Fachbeitrag enthalten.

Gutachten:
Aus fachlicher Sicht ist jedoch mit keinen Auswirkungen zu rechnen, die Forderung wird daher erfüllt.

Einforstung

Ja.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Bei Einhaltung der in der UVE geforderten Maßnahmen zum Schutz des Wassers in der Bauphase (E.2 und E.9, Bericht Schutzgut Wasser, Seite 67) sowie der Auflagen der hydrographisch/hydrologischen ASV, geologischen ASV sowie ASV für Gewässerschutz und den naturschutzrechtlichen Auflagen betreffend die Beschneiung ist davon auszugehen, dass erhebliche Belastungen von Fauna, Flora und Lebensräumen durch flüssige Immissionen nicht zu erwarten sind.

Umweltmedizin

Durch unzureichende Abwasseranlagen im höher gelegenen Bereich könnte es zu Geruchsbelästigungen aber auch Beeinträchtigungen von Trinkwasservorkommen kommen.

E.9.
Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt ?

Geologie

Nur auf eine zukunftssichere Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung wird hingewiesen.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Es gibt keine besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind.

Wasserbautechnik

Wie bereits im Gutachten und unter Punkt E.4. angeführt, ist aufgrund der geplanten Erweiterung des Skigebietes auch mit einem vermehrten Zustrom zur Pinzgauer Hütte, und somit zu einem erhöhten Abwasseranfall, zu rechnen.

Hydrographie/Hydrologie

Keine spezifischen Aspekte aus hydrographischer Sicht

Gewässerschutz

Nein.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Keine

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Es gibt keine besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus forstfachlicher Sicht von Bedeutung sind.

Gutachten:
Da es keine besonderen, spezifischen Aspekte gibt, die für das Vorhaben aus forstfachlicher Sicht von Bedeutung sind, erübrigt sich die Beantwortung der Frage.

Einforstung

Nein.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Für die mechanische Beschneiung darf nur hygienisch einwandfreies Wasser (laut geltender ÖNORM) verwendet werden. Es dürfen dem Wasser keine Zusätze beige-

geben werden. Ebenso ist auf die Verwendung von Auftauhilfen zu verzichten. Die Schneekanonen sind stets so zu justieren, dass kein Eintrag von technischem Schnee in angrenzende Waldflächen oder Moorbereiche erfolgt.

Umweltmedizin

Aufgrund der hohen Kundenfrequenz in den höher gelegenen Teilen des Hochsonnberges ist auch mit einem höheren Abwasseranfall zu rechnen. Dieser Tatsache muss aus umweltmedizinischer Sicht Rechnung getragen werden.

E.10.
Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten flüssigen Emissionen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, Kumulierungen oder Verlagerungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung ?

a vorteilhafte Auswirkung
b keine Auswirkung
c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
d merkliche nachteilige Auswirkung
e bedeutende nachteilige Auswirkung

Geologie

b keine Auswirkung

Wildbach- und Lawinenverbauung

c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung

Wasserbautechnik

Im Hinblick auf allfällige Erweiterungen (z.B. künftige Gastronomieeinrichtungen) sowie auf die erhöhte Frequentierung der Pinzgauer Hütte während der Wintermonate ist unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Errichtung einer Kanalisationsanlage für das Gebiet Talstation 1 bis Bergstation 2 unbedingt erforderlich.

Bei Nicht Vorhandensein der geregelten Abwasserbeseitigung ist eine (künftige) gastronomische Erweiterung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht durchführbar und würden sich

d merkliche nachteilige Auswirkung

ergeben.

Hydrographie/Hydrologie

B keine Auswirkung
Es ist mit keiner dauernden Änderung im quantitativen Wasserkreislauf zu rechnen, etwaige kurzfristige Beeinträchtigungen während der Bauphase sind durch entsprechende Vorbeugemaßnahmen zu beherrschen.

Gewässerschutz

c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung

Bodenschutz/Landwirtschaft

Bei ordnungsgemäßer Ausführung hat das Vorhaben
b keine nachteilige Auswirkung
auf die Schutzgüter Boden/Landwirtschaft.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Auswirkungen über die Art und das Ausmaß von flüssigen Emissionen und eventueller Auswirkungen sind nicht im Fachbeitrag enthalten.

Gutachten:
Flüssige Emissionen sind aus fachlicher Sicht nicht vorhanden. Die Einstufung erfolgt daher b keine Auswirkung.

Einforstung

b keine Auswirkung

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
Bei einer Umsetzung der in E.2 und E.9, Bericht Schutzgut Wasser, Seite 67, geforderten Maßnahmen zum Schutz des Wassers in der Bauphase sowie der Auflagen der hydrographisch/hydrologischen ASV, geologischen ASV sowie ASV für Gewässer-

schutz kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nur vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume und somit den Naturhaushalt haben wird.

Umweltmedizin

Sollte keine geordnete Abwasserentsorgung dh. Kanalisationsanlage im Bereich der Liftanlagen 3 und 4 sowie der Pinzgauer Hütte erfolgen, so ist mit
d merklich nachteiligen Auswirkungen
zu rechnen.

F) Sonstige Ursachen

wie Verkehrserregung, Erschütterungen, Rutschungen, Muren, Lawinen, Brandfall, Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen (zB Kumulierungen, Verlagerungen in andere Medien, Synergie- und potenzierende Effekte)

F.1.
In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Schutzgütern und Schutzinteressen (entsprechend Untersuchungsrahmen) durch sonstige Ursachen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

Beim Bau der Anlage wird es geringfügige Beeinträchtigungen geben, die jedoch im Rahmen von örtlichen Bauaufsichten, Bauzeitbeschränkungen, usw. in einem normalen Ausmaß gehalten werden können.

Verkehr

Durch die ASV Verkehr kann hier ausschließlich die Verkehrssicherheit als potentielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch beurteilt werden. Diesbezüglich sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die grundsätzliche Gestaltung des neuen Knotens Piesendorf West wurde nach dem Stand der Technik entworfen. Durch die Verlegung des derzeitigen Knotens Piesendorf West ist sogar von einer Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Bestandsverkehr auszugehen.
Details zur Ausführung des Knotens und allfällige daraus resultierende Auflagen können in der mündlichen Verhandlung geklärt werden.

An der B168 am Knoten Bruckberg ist in den Winterspitzenstunden vormittags eine Verringerung der Staulängen und –zeiten dargestellt. Staus können zu Auffahrunfällen führen. Lange Stauzeiten können zu einer erhöhten Risikobereitschaft beim Abbiegen führen. Im erwähnten Abschnitt an der B168 kann es durch die Verringerung von Staulängen und –zeiten somit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit kommen.

Bautechnik

Die Errichtung von Stationsgebäuden ist naturgemäß ein Eingriff in die Schutzgüter und Schutzinteressen entsprechend dem Untersuchungsrahmen. Die Intensität der Beeinträchtigungen ist im Gebirge bereits durch unzählige Straßen, Hotels, Hütten

und Seilbahnanlagen bekannt. Die Kumulierung von vier Seilbahnen erscheint momentan eine sehr große Baumaßnahme zu sein, aufgeteilt auf den ganzen Südhang des Berges werden die baulichen Maßnahmen jedoch nicht anders in Erscheinung treten, als auf der anderen Seite des Berges oder gegenüber Richtung Kitzsteinhorn. In diesem Sinne wird das Ausmaß der Beeinträchtigung im Fachbereich Bautechnik als vernachlässigbare nachteilige Auswirkung (C) bewertet.

Brandschutz

Siehe Brandschutzgutachten

Elektrotechnik

Wenn die Bauausführung bauentwurfsgemäß erfolgt und die angeführten Auflagen im Befund und Gutachten des elektrotechnischen Amtssachverständigen vollständig und ordnungsgemäß erfüllt werden, kann von einem ausreichenden Sicherheitsniveau mit annehmbaren Restrisiken ausgegangen werden.

Siehe Befund und Gutachten.

Maschinenbau

"Beschneiungsanlage" aus maschinenbautechnischer Sicht wurde im Befund und Gutachten behandelt.

Seilbahntechnik

Anlage 1
Die erforderlichen Maßnahmen gegen eine Beeinträchtigung von Schutzgütern durch sonstige Ursachen werden in den Sicherheitsanalysen der jeweiligen Fachbereiche und im Sicherheitsbericht festgelegt. Die Maßnahmen sind aus seilbahntechnischer Sicht ausreichend exakt definiert um allenfalls gemäß dem Stand der Technik bei der Dimensionierung der Seilbahnanlage oder bei der Erstellung der Betriebsvorschrift der Seilbahn berücksichtigt werden zu können.

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl.Nr. 106/1993, und der geltenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz eingehalten werden, sowie unter der Voraussetzung, dass auch die in den Sicherheitsanalysen und im Sicherheitsbericht angeführten Maßnahmen umgesetzt werden, ist eine Beeinträchtigung von Schutzgütern und Schutzinteresse nicht zu erwarten.

Anlagen 2 bis 4
Unter der Voraussetzung, dass die einschlägigen Verordnungen und Gesetze, die Bestimmungen der Seilbahnnormen, die Sicherheitsanalysen und die in den Sicher-

heitsberichten angeführten Maßnahmen umgesetzt werden, ist eine Beeinträchtigung von Schutzgütern und Schutzinteresse nicht zu erwarten.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl.Nr. 106/1993, und der geltenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz eingehalten werden, sowie unter der Voraussetzung, dass auch die in den Sicherheitsanalysen und in den Sicherheitsberichten angeführten Maßnahmen umgesetzt werden, ist eine Beeinträchtigung von Schutzgütern und Schutzinteresse nicht zu erwarten.

ArbeitnehmerInnenschutz

Auf Grund der Angaben in den Bauentwurfsunterlagen, unter Berücksichtigung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften und unter der Voraussetzung, dass auch die in den Sicherheitsanalysen und im Sicherheitsbericht angeführten Maßnahmen umgesetzt werden, ist eine Beeinträchtigung von Schutzinteressen der ArbeitnehmerInnen nicht zu erwarten.

Geologie

Es werden keine Naturgefahren verschlechtert.

Wasserbautechnik

Kann aus wasserbautechnischer Sicht nicht beurteilt werden.

Hydrographie/Hydrologie

Im Gutachten "Naturräumliche Gefährdung" (ZT Büro Wölfle) wird festgestellt, dass hinsichtlich Gefährdungsbild Lawinen im Bereich der geplanten Seilbahnanlagen, Pisten und Wege sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind und keine Maßnahmen erforderlich sind. Diese Fachmeinung wird aus hydrologischer Sicht geteilt.

Gewässerschutz

Keine.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Der zusätzliche Lärm bedingt durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage auf öffentlichen Strassen wird durch Amtssachverständigen Woschitz beurteilt. Eine Beurteilung des Projektes in Bezug auf öffentliche Pläne und Programme wird durchgeführt. Die derzeit vorherrschenden örtlichen Verhältnisse werden erfasst und eine Prognose aufgrund der geplanten Anlage wird für Berechnungspunk-

te im Umfeld der Anlage angegeben. Auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik wird verwiesen.
Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten.

Verkehrslärm

Aus verkehrslärmtechnischer Sicht liegen keine sonstigen Ursachen vor, sodass sich die Beantwortung des Fragenkapitels F erübrigt.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Es sind keine Beeinträchtigungen durch sonstige Ursachen zu erwarten, daher entfällt die Beantwortung der Fragen F.3.-F.5.

Klima/Meteorologie

Sonstige Ursachen liegen nicht vor

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Die Störungswirkung insbesondere auf die Fauna durch Lärm, Verkehr etc. während der Bauzeit wurde bereits in obigem Gutachten beschrieben und bewertet. Auch die im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlichen Hubschrauberflüge können zu einer Beeinträchtigung der Tierwelt führen, diese Beeinträchtigungen können durch entsprechende Vorschreibungen (zeitlich und räumliche Flugbeschränkungen) herabgemindert werden. Für die entlang der Baustraße vorkommenden Amphibien ist in der Zeit der Amphibienwanderung eine Minderung durch den Einsatz von Amphibienschutzzäunen vorgesehen.

Allenfalls erforderliche Sprengungen im Bereich des geplanten Schneiteiches am Hauserriedel können während der Brut- und Aufzuchtszeit von Vögeln zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen (siehe Gutachten) und dürfen daher nicht in diesem Zeitraum durchgeführt werden.

In der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass es – trotz Besucherlenkungsmaßnahmen - durch Folgenutzungen (z.B. Variantenschifahrer, Tourenschifahrer, Schneeschuhwanderer, Paragleiter, Motocrosser, Mountainbiker, etc.), die nicht vollständig verhindert werden können, zu einer höheren Besucherfrequenz und einer Ausdehnung des Störungsdruckes in derzeit wenig beeinflusste Bereiche kommen wird.

Eine Beschallung im Bereich der Liftstützen und an Stationsgebäuden sowie Schihütten, aber auch Beleuchtungen (Beschneiung, allfälliger Nachtbetrieb, allfällige Rodelbahn etc.) können zu erheblichen Störungen der Tierwelt führen.

Unsachgemäße Errichtung und Wartung von Schneileitungen können zu Störfällen führen, bspw. zu einem Platzen von Schneileitungen, was im Fall eines anderen Schigebietes zu Hangrutschungen geführt hat.

Im Hinblick auf Kumulierungen siehe B.12. Weiters wird auf den Gutachtensteil Amphibien in Hinblick auf die Vorbelastungen des Talraumes verwiesen.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Negative Auswirkungen infolge einer längeren Schneebedeckung auf die Weideflächen kann gemäß UVE (Fachbeitrag S 81) weitgehend ausgeschlossen werden. Bewirtschaftungserschwernisse sind mit Ausnahme der Bauzeit nicht erwartbar.

Das potentiell durch den Pistenbau gesteigerte Erosionsrisiko kann durch die in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen zur Begrenzung des Oberflächenabflusses (Fachbeitrag S 91) beherrscht werden.

Die Beeinträchtigungen durch sonstige Ursachen können daher als vernachlässigbar eingestuft werden.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die Auswirkungen auf Schutzgüter und Schutzinteressen durch sonstige Ursachen sind im Fachbereich "Naturräumliche Gefährdung" angeführt. Darin ist ausgeführt, dass mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Gutachten:
Der Ansicht des Projekterstellers wird zugestimmt, dass mit keiner Beeinträchtigung von Schutzgütern und Schutzinteressen durch sonstige Ursachen zu rechnen ist.

Einforstung

Gering.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Wenn ein Austausch der Auerhuhn- Populationen am Hauser Berg Richtung Norden, also über den Bergkamm hinweg, nicht stattfinden sollte (wie vielfach befürchtet), ist in der Folge auch eine **Verinselung der Teilpopulation am Wenger Berg** zu erwarten (Details siehe Gutachten). Bei Einhaltung aller UVE- Maßnahmen und aller zusätzlichen Maßnahmen, die bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit den Vertretern der Projektbetreiber vereinbart wurden, ist mit keiner solchen Verinselung zu rechnen.
In der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass es – trotz Besucherlenkungsmaßnahmen - durch Folgenutzungen (z.B. Variantenschifahrer, Tourenschifahrer, Schneeschuhwanderer, Paragleiter, Motocrosser, Mountainbiker, etc.), die nicht voll-

ständig verhindert werden können, zu einer **höheren Besucherfrequenz und einer Ausdehnung des Störungsdruckes** in derzeit wenig beeinflusste Bereiche kommen wird (weitere Details siehe Gutachten).
Eine **Beschallung im Bereich der Liftstützen (Musikberieselung) und an Stationsgebäuden sowie Schihütten, aber auch Beleuchtungen** (Beschneiung, allfälliger Nachtbetrieb, allfällige Rodelbahn etc.) können zu erheblichen Störungen der Raufußhühner und des Schalenwildes führen.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Befund:

Betroffen sind die Aspekte:

- Gefährdungsbild Lawine im Bereich der geplanten Seilbahnanlagen
- Gefährdungsbild Lawine im Bereich der geplanten Pisten
- Gefährdungsgebiet Steinschlag

Gefährdungsbild Lawine im Bereich der Seilbahnanlagen

Hinsichtlich der Sicherheitsüberlegungen sind die folgenden Aspekte jeweils zu berücksichtigen:

- Sicherheit für den Betrieb Seilbahnanlage
- Bergung von Fahrgästen entlang der Strecke
- Zumindest eine lawinensichere Pistenabfahrt je Anlage

Hinsichtlich Gefährdungsbild Lawine kann für die Anlage 3 festgestellt werden, dass die Seilbahntrasse über Geländebereiche mit Neigungen in der Falllinie von 55% bis 70% führt. Bei diesen Hangneigungen sind Lawinenbildungen möglich und sind für eine gesicherte Bergung Stützverbauungen in den folgenden Abschnitten erforderlich:

- von Geländehöhe ca. 1.760,00 m bis Geländehöhe ca. 1.770,00 m zwischen Stütze 3 und Stütze 4,
- von Geländehöhe ca. 1.835,00 m unterhalb Stütze 5 bis Geländehöhe ca. 1.845,00 m bei Stütze 5, sowie
- von Geländehöhe ca. 1.881,00 m unterhalb Stütze 6 bis Geländehöhe ca. 1.896,00 m bei Stütze 6.

Im Bereich der Anlage 1 ist nach einem Windwurf und Wiederaufforstung im Trassenbereich von Station 1.570,00 m auf Geländehöhe 1.216 m oberhalb des querenden Güterweges und unterhalb der Stütze 14 bis Station 1.908,00 m auf Geländehöhe 1.437,00 m zwischen Stütze 15 und 16 die Wiederaufforstung in ihrem Aufkommen durch Stabilisierung mittels Holzpflöcken zur Gewährleitung der erforderlichen Sicherheitsverhältnisse für den Bergefall zu unterstützen.
Die Hangneigung in diesem Bereich beträgt bis zu 70 %. Der Hang ist nach Südwest orientiert.

Gefährdungsbild Lawine im Bereich der geplanten Pisten

Für die geplanten Pisten und Wege besteht nach heutiger Einschätzung keine Lawinengefahr. Der Argumentation der Fachplanung wird Rechnung getragen.

Gefährdungsgebiet Steinschlag

Der Argumentation der Fachplanung wird Rechnung getragen. Weiteres wird auf die Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen verwiesen.

Gutachten:

Im Bereich der oben dargestellten Gefährdungsbereiche der Seilbahnanlage 1 und 3 sind permanente Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Bergung entlang der Strecke erforderlich:

- Im Bereich der oben dargestellten potentiellen Lawinenanbruchsgebiete im Bereich der Anlage 3 sind durch geeignete technische Vorkehrungen ausreichende permanente Sicherheitsverhältnisse gegen initiale Lawinenbildung herzustellen. Im Vorfeld der Realisierung der Seilbahnanlage ist ein detailliertes Schutzprojekt zu erarbeiten. Anzuwenden sind jedenfalls geprüfte technische Schutzsysteme für die flächige Anbruchsverbauung gemäß den geltenden Richtlinien für den Lawinenverbau.
- Im Bereich Seilbahnanlage 1 zwischen Seilbahnstütze 15 und Seilbahnstütze 16 ist die bestehende Wiederaufforstung in ihrem Aufkommen durch Stabilisierung mittels Holzpflöcke (technischer Gleitschneeschutz) zu unterstützen. Das Fortkommen der Vegetation und die damit verbundenen Schutzeffekte sind in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu setzen.

Umweltmedizin

Beeinträchtigungen in der Bauphase durch eventuell notwendige Sprengungen in Hinblick auf Erschütterungen sind nicht zu erwarten, da sich bewohnte Nachbauobjekte in mindestens 1500 m Entfernung befinden. Es sind jedoch die entsprechenden Vorwarnungen und Absperrungen, wie bei Sprengungen vorgeschrieben, einzuhalten.

Eine Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen ist nicht zu erwarten, da blendfreie Beleuchtungsinstallationen erfolgen werden.

F.2.
Entspricht das Vorhaben dem derzeitigen Stand der Technik im Bauwesen[16] ?

[16] Das Gesetz vom 7. Juli 1976 über die technischen Bauvorschriften im Lande Salzburg (Bautechnikgesetz), LGBl Nr 75/1976 idgF, ist nicht auf die Seilbahnanlagen anzuwenden.

Bautechnik

Im Bundesland Salzburg werden grundsätzlich für die Planung eines Bauwerkes im Sinne des Bauchtechnikgesetzes durch den Grundsatz des § 1 BautG die aktuellsten Normen und Richtlinien bzw. der derzeitige Stand der Technik in Bauweisen eingefordert. Aus den Angaben im Projekt um aus der Konkretisierung und den Maßnahmen der Sicherheitsanalyse und des Sicherheitsberichtes geht ebenfalls hervor, dass der Stand der Technik berücksichtigt wird.

Brandschutz

Ja, das Bauvorhaben entspricht dem heutigen Stand der Technik

Wasserbautechnik

Soweit aus wasserbautechnischer Sicht beurteilbar entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik.

Geologie

Ja

F.3.
Wird aus der jeweiligen fachlichen Sicht – soweit betroffen – die Forderung erfüllt, dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter, welche aufgrund sonstiger Ursachen resultiert, möglichst gering zu halten ist, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

Das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet.

Belastung der Umwelt wird sich auf den Zeitraum der Errichtung beschränken und keine bleibenden Schädigungen hinterlassen und es wird zu keiner unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.

Verkehr

Der Fachbereich ist von dieser Fragestellung nicht betroffen.

Bautechnik

Durch die Stationsbauwerke wird das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder sonstigem Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet. Die Bauplätze werden zivilrechtlich für die Errichtung der geplanten Bauten abgesichert. Für die Umwelt werden die bekannten Belastungen und Einwirkungen erwartet, die jedoch im Vergleich mit anderen Stationsbauwerken von Seilbahnen nicht erheblich und nachhaltig nachteilig sein werden. Eine unzumutbare Belästigung von Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung ist für Nachbarn durch die Bauwerke nicht denkbar.

Brandschutz

Punkte a-c werden im Gutachten bzw. in den Risikoanalysen behandelt.

Elektrotechnik

Nicht betroffen.

Maschinenbau

"Beschneiungsanlage" aus maschinenbautechnischer Sicht wurde im Befund und Gutachten behandelt.

Seilbahntechnik

Anlage 1
Nicht betroffen.

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Nicht betroffen.

Anlagen 2 bis 4
Aus seilbahntechnischer Sicht besteht keine fachliche Zuständigkeit.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Nicht betroffen.

ArbeitnehmerInnenschutz

Soweit für die Belangen des ArbeitnehmerInnenschutzes zutreffend, ist die o.a. Forderung im Wesentlichen erfüllt.

Geologie

Ja.

Wasserbautechnik

Soweit aus wasserbautechnischer Sicht beurteilbar: Ja

Hydrographie/Hydrologie

Keine spezifischen Forderungen aus hydrographischer Sicht

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik wird verwiesen. Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Die Forderungen werden teilweise erfüllt, teilweise ergeben sich zwischen Bauzeitplan und landschaftspflegerischem Begleitplan Diskrepanzen, die im Fall der Genehmigung durch Auflagen geklärt werden müssen. Zudem werden einige Zeitaspekte (z.B. Sommerbetrieb) aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Bei Einhaltung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Belastungen des Bodens, der Landwirtschaft und der Pflanzen durch sonstige Ursachen auszuschließen.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die Auswirkungen auf Schutzgüter und Schutzinteressen durch sonstige Ursachen sind im Fachbereich "Naturräumliche Gefährdung" angeführt. Darin ist ausgeführt, dass mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Gutachten:
Aus forstfachlicher Sicht wird die Forderung erfüllt.

Einforstung

Ja.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Siehe Beantwortung der Frage F1;
Bei Einhaltung aller UVE- Maßnahmen und aller zusätzlichen Maßnahmen, die bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit den Vertretern der Projektbetreiber vereinbart wurden, ist mit **keiner Verinselung der Auerwild- Teilpopulation** zu rechnen. In der UVE sind Vorkehrungen getroffen worden, um **Immissionsbelastungen durch Erholungssuchende** möglichst gering zu halten (Ökozone, Wegegebot, Besucherlenkung etc.), welche allerdings den Zutritt zu sensiblen Bereichen nicht 100%ig werden verhindern können (weitere Details siehe Gutachten). Auch die Ausübung der Jagd wird dadurch beeinträchtigt werden können.
Die Beschallung im Bereich der Liftstützen (Musikberieselung) und an Stationsgebäuden sowie Schihütten, aber auch Beleuchtungen (Beschneiung, allfälliger Nachtbetrieb, allfällige Rodelbahn etc.) können zu erheblichen Störungen der Raufußhühner und des Schalenwildes führen und sollen verhindert werden.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Ja

Umweltmedizin

Unzumutbare Belästigungen bzw. eine Gefährdung von Gesundheit und Leben von Menschen sind bei Einhaltung der entsprechenden Vorschriften nicht zu erwarten.

F.4.
Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

Es gibt keine besonderen spezifischen Projekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind.

Verkehr

Es gibt keine besonderen, spezifischen Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind.

Bautechnik

Es gibt keine spezifischen Aspekte für das Bauvorhaben, die aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind. Obwohl die Gesamtanlage und das Gesamtkonzept überdimensioniert erscheinen, so besteht es dennoch wieder aus kleinen Einzelheiten, die in Salzburg seit Jahrzehnten in einer solchen Form gebaut werden. Lediglich die Talstation

von Anlage 1 hat ein Raumprogramm, welches auch großzügige Möglichkeiten für die Besucher und Fahrgäste aufweist. Solche Talstationen sind jedoch ebenfalls im Bereich der Talböden neben den Hauptverkehrswegen als Basisstationen für den Einstieg in Skigebiete üblich und nicht außergewöhnlich. Diesbezüglich sind viele vergleichbare Anlagen bzw. Talstationen im Bundesland Salzburg bekannt und zu vergleichen.

Brandschutz

Es wird auf das Brandschutzgutachten verwiesen.

Elektrotechnik

keine

Maschinenbau

"Beschneiungsanlage" aus maschinenbautechnischer Sicht wurde im Befund und Gutachten behandelt.

Seilbahntechnik

Anlage 1
Es gibt keine besonderen, spezifischen Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind.

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Nicht betroffen.

Anlagen 2 bis 4
Aus seilbahntechnischer Sicht besteht keine fachliche Zuständigkeit.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Nicht betroffen.

ArbeitnehmerInnenschutz

Spezifische Aspekte können im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich diese besonderen Aspekte nicht nachteilig auf den Schutz der ArbeitnehmerInnen auswirken werden.

Geologie

Mögliche Rutschungsbereiche wurden kartiert und in den Sicherheitsanalysen berücksichtigt.

Wasserbautechnik

Wie bereits oben angeführt ist aus fachlicher Sicht die Frage der Abwasserentsorgung – im Hinblick auf eine zu erwartende, verstärkte gastronomische Nutzung – von Bedeutung. Soweit derzeit bekannt, ist für allfällige Erweiterungen in den gemäß Projekt nicht durch die Kanalisation erschlossenen Gebieten (nur zwischen Tal- und Bergstation der Anlage 1 vorgesehen), eine ausreichende Abwasserentsorgung derzeit nicht gegeben.

Hydrographie/Hydrologie

Keine spezifischen Aspekte aus hydrographischer Sicht

Gewässerschutz

Nein.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Die derzeit vorherrschenden örtlichen Verhältnisse werden erfasst und eine Prognose aufgrund der geplanten Anlage wird für Berechnungspunkte im Umfeld der Anlage angegeben. Auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik wird verwiesen. Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Der Vorschlag der Ökozone mit diversen Maßnahmen zur Besucherlenkung ist grundsätzlich begrüßenswert, jedoch können damit nie sämtliche Störungen verhindert werden.

Die laut UVE-Gutachten Wildökologie/landschaftsökologische Begleitplanung geplanten dauerhaften Sichtschutzpflanzungen im Bereich der offenen Hochlagen sind aus Naturschutzsicht von mehreren Gesichtspunkten zu betrachten: Hinsichtlich des Landschaftsbildes stellen die dafür erforderlichen Holzzäune (2,5 m Höhe) einen erheblichen Eingriff dar. Andererseits sind im Hinblick auf die Minimierung von Störungen für Schnee- und Birkhühner gewisse Maßnahmen erforderlich, diese betreffen aber v.a. das Winterhalbjahr und könnten auch durch temporäre Schutzzäune ihre Wirkung erzielen.

Die aus forstfachlicher Sicht notwendigen Aufforstungen und Schutzwaldsanierungen sind im Hinblick auf ihre Eingriffswirkung auf naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume zu überprüfen.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Keine

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, sind im Fachbeitrag " Naturräumliche Gefährdung" angeführt.

Gutachten:
Die Ansicht des ASV stimmt mit der Ansicht der Projekterstellerin überein, dass die besonderen spezifischen Aspekte aus fachlicher Sicht ohne Bedeutung sind.

Einforstung

Nein.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Siehe Beantwortung der Frage F1.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Lawinengefahr besteht für Variantenfahrer abseits der geplanten Pisten insbesondere im Nahbereich der Seilbahnanlage 2. Eine entsprechende Beschilderung im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Lawinenwarnkommission ist erforderlich.

Umweltmedizin

Keine.

F.5.
Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens aufgrund sonstiger Ursachen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, Kumulierungen oder Verlagerungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung ?

a vorteilhafte Auswirkung
b keine Auswirkung
c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
d merkliche nachteilige Auswirkung
e bedeutende nachteilige Auswirkung

Raumplanung/ Sportstättenbau

Nach Fertigstellung wird es eine vorteilhafte Auswirkung auf die Tourismusentwicklung und das Wintersportangebot haben. Auch im Bereich der Raumplanung wird durch die Entwicklung des Schigebietskorridors eine klare Festlegung geschaffen, die eine vorteilhafte Auswirkung haben wird. Für den Bereich des Naturraumes und der Landschaft wird es vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen haben.

Verkehr

Die Auswirkungen des Vorhabens werden auf kleinräumiger Betrachtungsebene als vorteilhaft beurteilt.

Es ist im Winterspitzenverkehr von einer Verbesserung der Verkehrsqualität an der B168 am Abschnitt Fürth – Schüttdorf auszugehen. Die geringeren Stauzeiten am Knoten Bruckberg bringen volkswirtschaftlichen Nutzen.
Die Verlegung des bestehenden Knotens Piesendorf West wirkt sich aufgrund der besseren Sichtweiten positiv auf die Verkehrssicherheit am Knoten aus.

Bautechnik

Unter Berücksichtigung der sonstigen Ursachen kann aus fachlicher Sicht festgestellt werden, dass durch die Seilbahnstationen vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen (C) zu erwarten sind. Grundlage für die Beurteilung ist das vorliegende Einreichprojekt unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen auch unter dem Aspekt der Langfristigkeit, der Umbauten, Instandhaltungsmaßnahmen etc.

Brandschutz

Ungünstigstenfalls Punkt c oder besser.

Elektrotechnik

Nicht betroffen.

Maschinenbau

c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung

"Beschneiungsanlage" aus maschinenbautechnischer Sicht wurde im Befund und Gutachten behandelt.

Seilbahntechnik

Anlage 1

Nicht betroffen.

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Nicht betroffen.

Anlagen 2 bis 4
Aus seilbahntechnischer Sicht besteht keine fachliche Zuständigkeit.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Nicht betroffen.

ArbeitnehmerInnenschutz

Zu Punkt c: vernachlässigbare nachteilige Auswirkung

Die Grundlagen die für diese Beurteilung herangezogen wurden beruhen einerseits auf den Bauentwurfsunterlagen und andererseits auf den Vergleichswerten ähnlicher Seilbahnanlagen.

Geologie

---

b keine Auswirkung

Wasserbautechnik

Im Hinblick auf die Langfristigkeit und Nachhaltigkeit des geplanten Projektes erscheinen die Auswirkungen, bei Nichterrichtung der Kanalisationsanlage bis zumindest der Bergstation der Anlage 2 = Bergstation der Anlage 3 als

d merkliche nachteilige Auswirkung

Hydrographie/Hydrologie

B keine Auswirkung
Aus hydrographischer sicht relevant sind die sonstigen Ursachen Muren und Lawine, die Beurteilung "keine Auswirkung" erfolgt basierend auf dem Fachgutachten "Naturräumliche Gefährdung" (ZT Büro Wölfle), dessen Ergebnisse als plausibel und schlüssig angesehen werden.

Gewässerschutz

---

b keine Auswirkung

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Die derzeit vorherrschenden örtlichen Verhältnisse werden erfasst und eine Prognose aufgrund der geplanten Anlage wird für Berechnungspunkte im Umfeld der Anlage angegeben.
Veränderungen im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik betreffenden Umfeld der geplanten Anlage durch örtliche Raumplanung (Flächenwidmungskonzept und räumliches Entwicklungskonzept, Verkehrskonzept), Internationale Planungen (Alpenkonvention), regionale und überregionale Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalprogramm, Salzburger Landesmobilitätskonzept, Schutzgebietsfestlegungen nach dem Naturschutzgesetz, Sachprogramm Schianlagen 2008) und der Raumordnung aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften (Österreichisches Raumentwicklungskonzept ÖREK 2001, Forstrechtliche Raumordnung, Wasserwirtschaft und denkmalschutzrechtliche Festlegungen) wurden durchgeführt.
Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten. Die immissionstechnischen Planungsrichtwerte nach der gültigen Ö-Norm werden bereichsweise bis zur Gänze ausgeschöpft. Die Festlegung der Skaleneinstufung ist von c bis d gegeben. Die eindeutige und strengere Zuordnung ist mit d) im Sinne der ungünstigsten Zuteilung vorzunehmen.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

---

d merkliche nachteilige Auswirkung
Trotz diverser vorgeschlagener eingriffmindernder Maßnahmen wird es zu merklich nachteiligen Auswirkungen v.a. auf Teile der Tierwelt geben. Details dazu finden sich in Gutachten.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Bei ordnungsgemäßer Ausführung hat das Vorhaben
c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
auf die Schutzgüter Boden/Landwirtschaft.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die möglichen Auswirkungen sonstiger Ursachen werden im Fachbeitrag "Naturräumliche Gefährdung" dargelegt.

Gutachten:
Der Ansicht des Projekterstellers wird beigepflichtet, dass keine negativen Auswirkungen aufgrund sonstiger Ursachen zu erwarten sind. Die Einstufung erfolgt b: keine Auswirkungen.

Einforstung

---

b keine Auswirkung

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Fachbereich: Wildökologie und Jagd

d merkliche nachteilige Auswirkung

Trotz diverser vorgeschlagener eingriffsmindernder Maßnahmen wird es nicht zu einer zufriedenstellenden Lenkung von Variantenfahrern, Tourengehern etc. kommen können, da durch die nunmehrige Erschließung des Hauser Berges (durch Skianlagen, aber auch durch die geplanten Durchforstungen) der Zutritt bzw. die Zufahrt erleichtert wird. Es wird somit zu einer Beunruhigung der betroffenen Wildtiere kommen, welche das Überleben der jagdbaren Wildtiere in der Winterzeit erschwert.

Die Auerwild- Teilpopulation am Wengerberg wird ebenso wie diejenige am Hauser Berg in Bedrängnis geraten, zumal sie durch die Nutzung als „Flugzone" für anthropogene Störungen anfälliger wird. Bei Einhaltung aller UVE- Maßnahmen und aller zusätzlichen Maßnahmen, die bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit den Vertretern der Projektbetreiber vereinbart wurden, ist allerdings mit **keiner Verinselung dieser Auerwild- Teilpopulation** zu rechnen.

Details dazu finden sich im Gutachten.

Wildbach- und Lawinenverbauung

c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung

Umweltmedizin

b keine Auswirkung.

G) Klima- und Energiekonzept, Ressourcen

Verkehrslärm

Der Fachbereich Verkehrslärm ist vom Klima- und Energiekonzept nicht betroffen. Eine Beantwortung des Fragenkapitels G erübrigt sich daher.

G.1.
Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen im Klima- und Energiekonzept aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf Abweichungen, insbesondere unter Berücksichtigung

- **des Energiebedarfs, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern**
- **von verfügbaren energetischen Kennzahlen**
- **der Darstellung der Energieflüsse**
- **der Maßnahmen zur Energieeffizienz**
- **der Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikategesetz) und**
- **der Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes ?**

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Das vorliegende Klima- und Energiekonzept ist sehr kurz gehalten und auch in den Ergänzungen wurden nicht alle Fragen aus der Stellungnahme vom 2.8.2010 beantwortet.

Die Berechnung des Kraftstoffeinsatzes und der CO_2-Emissionen in der Bauphase erfolgt sehr detailliert (allerdings fehlt die betreffende Tabelle im Dokument). Der Stromverbrauch in der Bauphase wird geschätzt. Diese Schätzung ist plausibel.

Der Energieverbrauch in der Betriebsphase umfasst die Beschneiungsanlage, die Pistenwalzen und die seilbahntechnischen Anlagen.
Nicht enthalten ist der Energieverbrauch der Gebäude.

Die Berechnung des Energieverbrauchs erfolgt über einen Vergleich mit den bestehenden Anlagen. Diese Berechnung ist für die seilbahntechnischen Anlagen nicht unmittelbar nachvollziehbar. Auf die Frage, ob die Werte der bestehenden Anlagen für die geplanten Anlagen repräsentativ sind bzw. den Stand der Technik darstellen, wird nicht näher eingegangen.
Der Energieverbrauch für die Beschneiung wird durch Vergleich mit den bestehenden Pisten des Schigebietes in der Saison 2008/09 berechnet. Die Temperaturen dieses Winters lagen lt. Rückblick der ZAMG im Bereich des Durchschnitts des 20. Jahr-

hunderts und sind somit für die zu erwartenden Klimaverhältnisse, die sich aus der globalen Erwärmung ergeben, nicht repräsentativ. Darüber ist ein Teil der bestehenden Schipisten nicht mit den neu geplanten Pisten zu vergleichen (Höhenlage, Sonnenscheindauer).
Der berechnete Dieselverbrauch für die Pistenpräparierung ist nicht konsistent zu den im Bericht Luftreinhaltung berechneten CO_2-Emissionen.

Für die Berechnung der CO_2-Emissionen aus dem Stromverbrauch sind – je nach gewählten Randbedingungen – unterschiedliche Faktoren fachlich begründbar. Für 2009 gibt die e-control CO_2-Emissionsfaktoren von 432 g/kWh für den UCTE-Mix (bzw. ENTSO-Mix) und 195 g/kWh für den österreichischen Strom-Mix an (Stromkennzeichnungsbericht 2010, enthält keine Vorketten).

Folgende Punkte wären noch zu ergänzen bzw. korrigieren:

- Energieverbrauch der Gebäude
- Kennzahlen für die Anlagen und Vergleich mit dem Stand der Technik
- Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Energieverbrauchs der seilbahntechnischen Anlagen
- nachvollziehbare Abschätzung des Energieverbrauchs für die Beschneiung unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten
- Abgleich der CO_2-Emissionen der Pistenwalzen mit den Ergebnissen im Fachbericht Luftreinhaltung

Insgesamt wären sowohl Ergänzungen als auch die zusätzlichen Informationen aus der
Stellungnahme der "ILF Beratende Ingenieure" vom 16.8.2010 (bezüglich Beschneiung und Leistungsbedarf) und gegebenenfalls aus der Projektsbeschreibung so in das Klima- und Energiekonzept einzuarbeiten, dass ein durchgängig lesbares Dokument entsteht.

Klima/Meteorologie

---

1. Plausibiliät der Annahmen zur Abschätzung des Energieverbrauchs
Das Klima- und Energiekonzept baut auf Relationen und Kennzahlen der Anlagen im Bereich der Schmittenhöhe aus der Saison 2008/2009 auf. Für die Ermittelung des Energiebedarfs für die Aufstiegshilfen erscheint dieser Ansatz plausibel und nachvollziehbar.
Hinterfragt werden muss diese Vorgehensweise jedoch hinsichtlich des Energiebedarfs der Beschneiungsanlage. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Tage mit Schneedecke in Zell/am See seit 1984. Die Saison mit der längsten dokumentierten Schneebedeckung im Tal war 2005/06 mit 145 Tagen mit einer durchgehenden, zumindest 1 cm dicken Schneedecke. Die Saison 2008/09 rangiert mit 137 Tagen auf Platz 3 dieser langjährigen Statistik. Eine geschlossene Schneedecke wurde zwischen Ende November 2008 und Anfang April 2009 in Zell am See beobachtet.

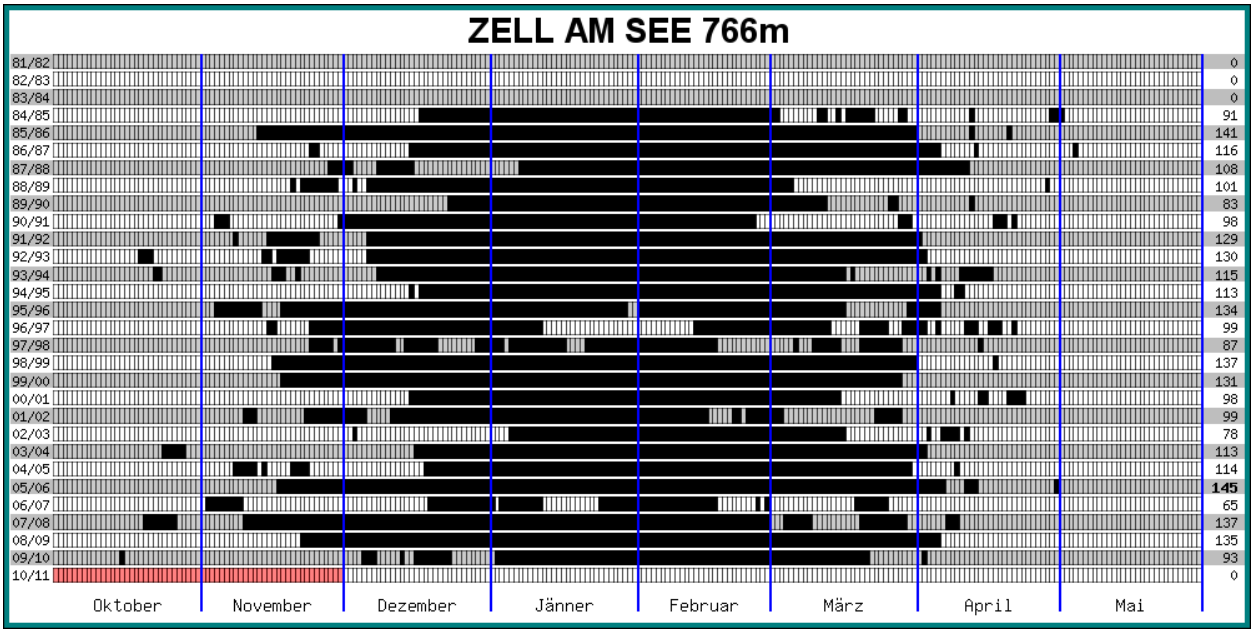

Ohne nähere Angaben zu den Beschneizeiten liegt die Annahme nahe, dass sich der Beschneiungsaufwand angesichts bis in die Tallagen über lange Zeit vorhandenen natürlichen Schnees in Grenzen gehalten hat. Zudem ist die Exposition der Mehrzahl der Talabfahrten des bestehenden Schigebiets hinsichtlich des direkten Strahlungsangebots deutlich ungünstiger. Es darf also angenommen werden, dass sich der Schnee dort länger hält als auf den südseitigen Pistenabschnitten des Hochsonnbergs. Eine flächenmäßige Umlegung der Schmittenhöhe-Zahlen auf den Hochsonnberg ist deshalb unzulässig.
Die Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden Treibhausgase sollte unter diesen Gesichtspunkten überarbeitet werden.

Maschinenbau

"Beschneiungsanlage" aus maschinenbautechnischer Sicht wurde im Befund und Gutachten behandelt.

Bautechnik

Im Bundesland Salzburg ist es Stand der Technik, dass Bauwerke energieeffizient entsprechend der Wärmeschutzordnung geplant werden. Nach dem Abschluss der Arbeiten und im Rahmen der Fertigstellungsmeldung ist für die konditionierten Bauteile ein Energieausweis vorzulegen, der diese Frage ausreichend erfasst und abdeckt.

Elektrotechnik

Gemäß Punkt "4.3.2 Betriebsphase" der Umweltverträglichkeitserklärung erfolgt die Planung von einem namhaften technischen Büro. Der Elektroenergieverbrauch der Beschneiungsanlage wurde über die Relation der Pistenfläche Bestand-NEU ermittelt (Punkt 4.2.2). Die angeführten Schlussfolgerungen erscheinen aus heutiger Sicht und

heutigem Planungsstand vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist davon auszugehen, dass die geplanten Anlagen energiewirtschaftlich nach dem Stand der Technik errichtet werden.

Wie bereits im Befund und Gutachten angeführt, handelt es sich bei der vorliegenden Planung um eine Entwurfsplanung und es sind für das gegenständliche Projekt 3 Bauetappen und entsprechend dieser 3 Bauetappen auch 3 Ausschreibungen geplant. Daher werden die endgültigen Produkte erst fixiert und können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Seilbahntechnik

Anlage 1

Aus fachlicher Sicht wird hinsichtlich der von der Projektwerberin im Klima- und Energiekonzept vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen nur zum Energieverbrauch der Aufstiegshilfen in der Betriebsphase Stellung genommen:
der voraussichtliche Jahresenergieverbrauch der Anlage 1 wird durch Vergleich mit dem Energieverbrauch zweier bestehenden Anlagen prognostiziert. Für die nominale Antriebsleistung wird bei der Anlage 1 und beim Trass Xpress der mit gleicher Vorschrift berechnete Wert für den Lastfall Voll auf - Leer ab bei maximaler Seilspannung angegeben; bei der Anlage CityXpress der gemäß anderer Vorschrift berechnete Wert für die Antriebsleistung bei Voll auf - ¾ leer ab (ohne Berücksichtigung einer erhöhten Seilspannung).
Das Verhältnis von Jahresenergieverbrauch zu nominaler Antriebsleistung sollte bei vergleichbaren Bahnen etwa gleich hoch sein. Das Verhältnis beträgt aber bei der Anlage 1 und bei der Vergleichsbahn CityXpress jeweils ca. 455, bei der Vergleichsbahn Trass Xpress aber ca. 590. Diese Ungleichheit wäre zwar durch die unterschiedlichen Annahmen für die nominale Antriebsleistung, unterschiedlich lange Betriebszeiten oder unterschiedliche Besetzungsgrade oder Anteile an Talbeförderung erklärbar (der Energiebedarf einer leer fahrenden Anlage 1 beträgt nur ca. 50% der Nominalleistung; jener einer Voll ab - Leer auf fahrenden nur ca. 10 % der Nominalleistung). Eine solche Erklärung wird aber nicht geführt.

Die Planung und Ausführung der Anlage erfolgt hinsichtlich der Energieeffizienz, nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, nach dem Stand der Technik.

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen

Die Planung und Ausführung der Anlage erfolgt hinsichtlich der Energieeffizienz, nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, nach dem Stand der Technik.

Anlagen 2 bis 4

Die Planung und Ausführung der Anlagen erfolgt hinsichtlich der Energieeffizienz, nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, nach dem Stand der Technik.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen

Die Planung und Ausführung der Seilbahnanlagen erfolgt hinsichtlich Energieeffizient, nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, nach dem Stand der Technik.

G.2.
Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Klima- und Energiekonzept aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

In diesem Bereich wird eine Schipiste unter 1.250 m in südseitige Lage errichtet. Dies ist nur dahingehend erklärbar, da langfristig eine Verbindung in Richtung Hummersdorf-Maiskogel-Kaprun geplant ist. Ohne diese Verbindungswirkung würde eine südseitige Schiabfahrt unter 1.250 m ohne den Verbindungscharakter nicht mehr befürwortet. Es muss allerdings auch ganz klar festgehalten werden, dass in der heutigen Zeit keine neuen Seilbahnen mehr ohne technische Beschneiung errichtet werden. Aufgrund der südseitigen Ausrichtung ist mit einem erhöhten Energiebedarf im Hinblick auf die technisch notwendige Beschneiung zu rechnen. Durch eine Einstiegsmöglichkeit in das Schigebiet Schmittenhöhe, wird der Zufahrtsbereich Schüttdorf und auch diese Aufstiegshilfe erheblich entlastet. Es wird zu einer Verkehrsreduktion zu Spitzenzeiten in den Wintermonaten kommen.

Verkehr

Der Fachbereich ist von dieser Fragestellung nicht betroffen.

Bautechnik

Es gibt keine besonderen spezifischen Aspekte, die aus hochbautechnischer Sicht von Bedeutung sind. Erfahrungsgemäß entsteht bei den projektierten Trafos, NSP-Räumen, bei den Antrieben der Seilbahnen etc. sehr viel Abwärme, die wiederum zur Beheizung von Räumlichkeiten genutzt wird und die Energieeffizienz ist somit vor allem vomWirkungsgrad der elektrischen Anlagen für Pumpen, Antriebe,Trafos etc. abhängig.

Brandschutz

Nicht betroffen

Elektrotechnik

keine

Maschinenbau

aus maschinenbautechnischer Sicht nicht zutreffend

Seilbahntechnik

Anlage 1
Nein.

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Keine weiteren spezifischen Aspekte.

Anlagen 2 bis 4
Keine weiteren spezifischen Aspekte.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Keine weiteren spezifischen Aspekte.

ArbeitnehmerInnenschutz

Spezifische Aspekte können im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich diese besonderen Aspekte nicht nachteilig auf den Schutz der ArbeitnehmerInnen auswirken werden.

Geologie

Der Fachbereich ist nicht betroffen.

Wasserbautechnik

Keine spezifischen Aspekte aus wasserbautechnischer Sicht.

Hydrographie/Hydrologie

Keine spezifischen Aspekte aus hydrographischer Sicht

Gewässerschutz

Keine spezifischen Aspekte aus Sicht des Gewässerschutzes.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Eine Klima- und Energiekonzeptbeurteilung erfolgt im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik nicht.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Auf die grundsätzliche Problematik eines Schigebietes an einem stark besonnten Hang mit den entsprechend hohen Beschneiungserfordernissen wird nicht einge-

gangen und diese ungünstigen Bedingungen werden auch bei der Berechnung des erforderlichen Energieaufwands nicht explizit berücksichtigt.
Eine Beurteilung ist ohne nähere Informationen nicht möglich.

Klima/Meteorologie

Die grundsätzliche Problematik einer über weite Abschnitte südseitig ausgerichteten Talabfahrt wird im Klima- und Energiekonzept nicht angesprochen, obwohl der Fachbeitrag Klima sowohl auf die hohe Wahrscheinlichkeit eines Temperaturanstiegs in den nächsten Jahrzehnten (Kap. 3.2.4) als auch auf den hohen Strahlungsgenuss einzelner Pistenabschnitte (Kap. 3.2.1) hinweist. Bei aller Unsicherheit in den anzuwendenden Szenarien sollte das Klima- und Energiekonzept doch auch dem Umstand Rechnung tragen, dass der zur Beschneiung notwendige Energiebedarf in einem mit hoher Wahrscheinlichkeit wärmeren Klima höher ausfallen wird als wir es heute beobachten. Diesem Umstand dürfte nach den vorliegenden Unterlagen im Übrigen auch die Berechnung der Beschneiungszeiten (Kap. 2.3, S. 32ff der UVE) nicht Rechnung tragen.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Die kürzlich geäußerte Absichtserklärung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf den bestehenden Altanlagen wird sehr begrüßt, sofern dafür nicht neue Eingriffsflächen beansprucht werden.

Die Absichtserklärung zur Errichtung einer eigenen Haltestelle der Pinzgauer Lokalbahn als Anschluss zum öffentlichen Verkehrsnetz wird sehr begrüßt.

Die vorherrschende Exposition (Richtung Süden) der geplanten Pisten vom Hochsonnberg nach Piesendorf, die relativ starke Windexposition in den Hochlagen, die niedrige Höhenlage der Talabfahrt und die damit verbundene relativ hohe spezifisch erforderliche Wassermenge zur Beschneiung (siehe auch Gutachten Hydrographie/Hydrologie) bzw. damit verbunden der hohe Energieeinsatz zu Wasserentnahme, Speicherung und Schneeerzeugung wird aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch in Bezug auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen Energie und Wasser gesehen.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Keine

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Das Klima- und Energiekonzept ist ist unter UVE Projekt Hochsonnberg, Ordner 3/18 "Energie- und Klimakonzept "dargelegt

Gutachten:

Besondere spezifische Aspekte sind für den Fachbereich "Forstwirtschaft" nicht von Bedeutung.

Einforstung

Keine.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Keine spezifischen Aspekte aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung gegeben.

Umweltmedizin

Der Fachbereich Umweltmedizin ist nicht betroffen.

G.3.
Wie wird das Vorhaben im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen (wie Lebensraum, Wasser, Energie, Baumaterialien, Betriebsmittel, Rohstoffe) beurteilt ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

Im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung von Ressourcen wird der geplante Schikorridor als positiv beurteilt, da damit zukünftig wesentlich weniger Schiflächen als bisher geplant in Anspruch genommen werden. Die Südlage muss im Gesamtzusammenhang der bestehenden Schigebiete beurteilt werden, wo unterschiedliche Hanglagen auch einen unterschiedlichen Energiebedarf nach sich ziehen. Im Hinblick auf den langfristig geplanten Zusammenhang der bestehenden Schigebiete wird ein völlig anderes (positives) Verkehrssystem mit Seilbahnen entstehen, die den PKW-Verkehr und auch das Busshuttleservice mittel- bis langfristig für den Winterbetrieb nicht mehr notwendig machen. Dadurch können erhebliche Energiekosten eingespart (siehe dazu 3S-Bahn in Kitzbühel) und Verkehrsemissionen reduziert werden.

Verkehr

Der Fachbereich ist von dieser Fragestellung nicht betroffen.

Bautechnik

Die Nutzung von Ressourcen ist durch die bereits errichteten Seilbahnstationen bekannt. Nach der Errichtung ergeben sich bei ordnungsgemäßer Ausführung keine Auswirkungen (B) auf die angeführten Bereiche. Die Ausführung mit den oben beschriebenen Baumaterialien lässt auch hinsichtlich Abbruch ein ordnungsgemäßes Ergebnis erwarten. Die Baukonstruktionen sind einfach und es können zB die massiven Bauteile vor Ort gebrochen werden und bei Unbedenklichkeit eingebaut werden.

Brandschutz

Nicht betroffen

Elektrotechnik

Nicht betroffen.

Maschinenbau

aus maschinenbautechnischer Sicht nicht zutreffend

Seilbahntechnik

Anlage 1
Die Planung und Ausführung der Anlage erfolgt hinsichtlich nachhaltiger Nutzung der Energieeffizienz, nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, nach dem Stand der Technik.

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Siehe G.1.

Anlagen 2 bis 4
Siehe G.1.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Siehe G1.

ArbeitnehmerInnenschutz

Die negativen Auswirkungen auf nachhaltige Nutzung von Ressourcen in Hinblick auf den Arbeitnehmerinnenschutz können aus heutiger Sicht ausgeschlossen werden.

Geologie

Hinsichtlich der Abwasser- und Trinkwassersituation bei den Anlagen 3, 4 und 5 sowie der Pisten 2 – 5 ist die optimale Ressourcennutzung noch nicht erreicht.

Wasserbautechnik

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für die Beheizung des Talstationsgebäudes eine Grundwasserwärmepumpe vorgesehen ist. Grundsätzlich erscheint diese eine wirksame, nachhaltige, Lösung, zumal üblicherweise nach energetischer Nutzung das Grundwasser in den Untergrund rückgeführt wird.

Allerdings liegen keine Unterlagen diese Anlage betreffen vor, sodass eine abschließende Beurteilung derzeit nicht möglich ist.

Aufgrund der Nutzung der Ressource Wasser ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Das Wasser wird dem natürlichen Abflussregime (zeitversetzt) wieder zurückgegeben.

Hydrographie/Hydrologie

Die vorherrschende Exposition (Richtung Süden) der geplanten Pisten vom Hochsonnberg nach Piesendorf, die damit verbundene relativ hohe spezifisch erforderliche Wassermenge zur Beschneiung bzw. damit verbunden der hohe Energieeinsatz zu Wasserentnahme, Speicherung und Schneeerzeugung wird aus hydrologischer Sicht kritisch in Bezug auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen Energie und Wasser gesehen.

Aus hydrologischer Sicht wäre jedenfalls zu prüfen, ob die erforderliche technische Infrastruktur (Druckrohrleitungen, Speicherteich) in Zeiten wo keine Beschneiung erfolgt (Sommer) nicht auch zur Energiegewinnung verwendet werden kann.

Gewässerschutz

Die vorherrschende Exposition (Richtung Süden) der geplanten Pisten vom Hochsonnberg nach Piesendorf, die damit verbundene relativ hohe spezifisch erforderliche Wassermenge zur Beschneiung bzw. damit verbunden der hohe Energieeinsatz zu Wasserentnahme, Speicherung und Schneeerzeugung wird aus fachlicher Sicht kritisch in Bezug auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen Energie und Wasser gesehen.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Eine Beurteilung von Ressourcen erfolgt im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik nicht.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Unter den Rahmenbedigungen der eingereichten Planung ist eine Berücksichtigung der Energieeffizienz gegeben.

Klima/Meteorologie

Das Klima- und Energiekonzept (Kap. 4, S. 89ff der UVE) sieht Maßnahmen zur Minimierung der Fahrbewegungen während der Bauphase sowie in der Betriebsphase den Einsatz moderner Maschinen/Antriebsmittel mit hohem Wirkungsgrad vor. Insofern kann die Absicht zum bewussten Umgang mit Energieträgern erkannt werden.
Dem gegenüber steht der Klimawandel, der – nach derzeitigem Wissensstand – in den nächsten Jahrzehnten auch in Salzburg zu einem weiteren Ansteigen der Mitteltemperaturen führen. Unter diesem Gesichtspunkt ist damit zu rechnen, dass der Energieaufwand für Beschneiung – insbesondere auf den tiefer gelegenen stark sonnenexponierten Pistenabschnitten - ansteigen wird.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

In Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen wird das Projekt aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch gesehen, beispielsweise werden durch das geplante Projekt zahlreiche Lebensräume beeinträchtigt/zerstört (Details siehe Gutachten), Wasser wird künstlich als Schnee gebunden und verzögert abgegeben, es kommt großteils zur Verwendung von fossiler Energie (v.a. Bauphase, Pistenpräparation), der Wasser- und Energiebedarf ist aufgrund der nötigen Beschneiung sehr hoch.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Das Vorhaben hat aufgrund des geringen tatsächlichen Bodenverbrauchs und die Möglichkeit der landw. Nutzung der Pistenflächen als Weiden keine nachhaltige negative Auswirkung auf die Ressource Boden.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Der Fachbereich Wald ist davon nicht betroffen.

Gutachten:
Es gibt keine Auswirkungen auf den Fachbereich Wald.

Einforstung

Gut.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Keine spezifischen Aspekte aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung gegeben.

Umweltmedizin

Der Fachbereich Umweltmedizin ist nicht betroffen.

H) Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne, Alternativen sowie öffentliche Interessen

Elektrotechnik

Der Fachbereich "Elektrotechnik (Beschneiungsanlagen, Mittelspannungsanlagen)" ist nicht betroffen

Maschinenbau

aus maschinenbautechnischer Sicht nicht zutreffend

Seilbahntechnik

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Der Fachbereich ist von den Fragen des gesamten Abschnittes H) nicht betroffen, da durch die seilbahnspezifischen elektrotechnischen und sicherungstechnischen Belange öffentliche Konzepte und Pläne sowie öffentliche Interessen nicht berührt werden.

ArbeitnehmerInnenschutz

Der Fachbereich Arbeitnehmerinneschutz ist von den Fragen des gesamten Abschnittes H) nicht betroffen, daher entfällt die Stellungnahme zu diesem Fragenbereich.

Verkehrslärm

Aus verkehrslärmtechnischer Sicht existieren derzeit keine derartigen öffentlichen Konzepte und Pläne. Eine Beantwortung des Fragenkapitels H erübrigt sich daher.

H.1.
Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens bzw der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw den darin enthaltenen Zielsetzungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf Abweichungen ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

Die Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Die langfristigen Verbindungen mit den anderen Schigebieten werden ansatzweise erwähnt, diese werden jedoch in Zukunft wesentlich mehr Bedeutung haben als dies bisher eingeschätzt wird.

Verkehr

Es ergeben sich keine Abweichungen in Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne im Fachbereich Verkehr.

Bautechnik

Die vorliegende Planung ist aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar und es ergeben sich keine Abweichungen im Hinblick auf die dokumentierten öffentlichen Konzepte.

Brandschutz

Nicht betroffen

Seilbahntechnik

Anlage 1
Der Fachbereich ist von den Fragen des gesamten Abschnittes H) nicht betroffen, da durch die seilbahntechnischen Belange die öffentliche Konzepte und Pläne sowie öffentliche Interessen, wie in Kapitel 7 der Umweltverträglichkeitserklärung dargelegt, nicht berührt werden.

Anlagen 2 bis 4
Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Detailfragen, die sich infolge etwaiger Abweichungen aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben und die auch Änderungen und Ergänzungen der Bauentwürfe ergeben können, werden mit den Beteiligten im Zuge der Ortsaugenscheine und der örtlichen Verhandlungen zu klären sein.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Der Fachbereich ist von den Fragen des gesamten Abschnittes H) nicht betroffen, da durch die seilbahnspezifischen elektrotechnischen und sicherungstechnischen Belange öffentliche Konzepte und Pläne sowie öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Geologie

Ja, keine Abweichungen erkennbar.

Wasserbautechnik

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Hydrographie/Hydrologie

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Gewässerschutz

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche Konzepte und Pläne (zB Alpenkonvention) bzw den darin enthaltenen Zielsetzungen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Veränderungen im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik betreffenden Umfeld der geplanten Anlage durch örtliche Raumplanung (Flächenwidmungskonzept und räumliches Entwicklungskonzept, Verkehrskonzept), Internationale Planungen (Alpenkonvention), regionale und überregionale Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalprogramm, Salzburger Landesmobilitätskonzept, Schutzgebietsfestlegungen nach dem Naturschutzgesetz, Sachprogramm Schianlagen 2008) und der Raumordnung aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften (Österreichisches Raumentwicklungskonzept ÖREK 2001, Forstrechtliche Raumordnung, Wasserwirtschaft und denkmalschutzrechtliche Festlegungen) wurden durchgeführt.
Auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik wird verwiesen. Die im Befund zitierten Unterlagen sind für eine Verhandlung den Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik betreffend ausreichend.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Auswirkungen auf öffentliche Pläne und Programme im Bereich Luftreinhaltung sind nicht zu erwarten.

Klima/Meteorologie

Die Fachbeiträge „Klima“ bzw. „Klima- und Energiekonzept“ nehmen Bezug auf das Kyoto-Protokoll zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Trotz der Unschärfen bei der Berechnung des Energieaufwands – es wird auf Basis der verfügbaren Unterlagen eine Unterschätzung unterstellt (s. Beantwortung von G.1.) - dürften die Schlussfolgerungen insofern halten, dass das Vorhaben keinen wesentlichen Einfluss auf die Erfüllbarkeit der Kyoto-Ziele hat.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Nein, in den angeführten Punkten ergeben sich Abweichungen.

Sachprogramm Schianlagen
Im Hinblick auf das vom Amt der Salzburger Landesregierung erstellte Sachprogramm Schianlagen im Land Salzburg wird festgehalten, dass die positive Stellungnahme der Arbeitsgruppe Schianlagen für das geplante Projekt vor dem Hintergrund der Neuerschließung aus naturschutzfachlicher Sicht ein absoluter Grenzfall gewesen ist und dass daher jede Maßnahme, die in den Wassereinzugsbereich des Friedensbaches maßgeblich einwirkt, besonders kritisch gesehen werden muss.

Beschneiungsrichtlinie
Die Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Beschneiungsanlagen im Bundesland Salzburg (gemäß Regierungsbeschluss vom Jahr 2008) legen laut 1.1 fest "Beschneiungsanlagen sollen grundsätzlich nur zur Sicherung des Schibetriebes eingesetzt werden." Laut 1.3 darf die Errichtung neuer Beschneiungsanlagen in jenen Gebieten nicht erfolgen, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen wegen ihrer Lage und Exposition sowie aus klimatischen Gründen für die Ausübung des Schisportes nicht geeignet sind. Oberhalb der regionalen Waldgrenze dürfen Beschneiungen grundsätzlich nur erfolgen, sofern diese ökologisch vertretbar ist. Beschneiungsanlagen sind einer Umwelt-Vorprüfung gemäß Punkt 3 zu unterziehen.

Bei den eingereichten Lift- und Pistenprojekten handelt es sich um südseitig gelegene Anlagen. Der Schibetrieb ist ohne permanente Beschneiung zumindest in den unteren Lagen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht aussichtsreich bzw. in Zukunft fraglich (vgl. Thematik Klimaerwärmung).

Bodenschutz/Landwirtschaft

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens bzw der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw den darin enthaltenen Zielsetzungen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne sowie öffentlicher Interessen ist im Fachbeitrag "Forstwirtschaft" unter 8. dargelegt.

Gutachten:
Die Angaben sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Einforstung

Berührt Einforstungswesen nicht.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Umweltmedizin

Ja.

H.2.
Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

Der spezifische Aspekt für dieses Vorhaben liegt darin, dass hier ein südseitig gelegener Talraum unterhalb von 1.250 m schitechnisch erschlossen wird. Dies ist im Hinblick auf die zukünftige Verbindung in Richtung Maiskogel-Kaprun zu erklären.

Verkehr

Es gibt keine besonderen, spezifischen Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind.

Bautechnik

Es ergeben sich keine besonderen spezifischen Aspekte die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind. Es befinden sich im Bundesland Salzburg eine große Anzahl solcher Seilbahnen, die mit samt ihren Stationsbauwerken bisher problemlos errichtet wurden.

Brandschutz

Nicht betroffen

Seilbahntechnik

Anlage 1
Nein.

Anlagen 2 bis 4

Aus seilbahntechnischer Sicht ergeben sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine besonderen spezifischen Aspekte, die zu beurteilen sind.

Geologie

Nein

Wasserbautechnik

Es gibt keine besonderen, spezifischen Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind.

Hydrographie/Hydrologie

Es gibt keine besonderen, spezifischen Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind.

Gewässerschutz

Nein.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik wird verwiesen. Die im Befund zitierten Unterlagen sind für eine Verhandlung den Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik betreffend ausreichend. Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Nein.

Klima/Meteorologie

Nein.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Auf die allgemeinen Zielsetzungen des Naturschutzgesetzes inkl. der Interessensabwägung sowie die Bestimmungen der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung wird verwiesen und nochmals das hohe öffentliche Interesse des Naturschutzes in diesem Bereich hervorgehoben, welches in Befund und Gutachten ausführlich dargelegt wird.
Dies wird auch durch die außergewöhnlich hohe Artenzahl und z.T. hohe Populationsdichte von Vögeln unterstrichen.

Eine entsprechende Berücksichtigung der Protokolle der Alpenkonvention ist bei der Abwägung der öffentlichen Interessen notwendig. Insbesondere wird auf die teilweise unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Protokolle Bergwald (BGBl. III Nr. 233/2002), Bodenschutz (BGBl. III Nr. 235/2002) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (BGBl. III Nr. 236/2002) und auf das Protokoll Tourismus (BGBl. III Nr. 230/2002) verwiesen.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Keine

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Besondere, spezifische Aspekte, die Auswirkungen auf das Schutzgut Wald haben sind in den Fachbeiträgen nicht angeführt.

Gutachten:
Aus forstfachlicher Sicht sind keine besonderen, spezifischen Aspekte für das Vorhaben von Bedeutung.

Einforstung

Nein.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Nein

Umweltmedizin

Es ist eine Entflechtung des Verkehrsaufkommens zur Winterzeit bzw. zur Zeit des Schibetriebes zu erwarten. Da in Zukunft nicht nur die Arreitbahn in Zell am See sondern auch die Hochsonnbergbahn in Piesendorf als Aufstiegshilfe zur Verfügung stehen.

H.3.
Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens bzw der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw den darin enthaltenen Zielsetzungen aus fachlicher Sicht unter den im Unter-

suchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, Kumulierungen oder Verlagerungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung ?

a vorteilhafte Auswirkung
b keine Auswirkung
c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
d merkliche nachteilige Auswirkung
e bedeutende nachteilige Auswirkung

Raumplanung/ Sportstättenbau

Im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne enthaltenen Zielsetzungen werden als vorteilhaft eingestuft, da hier eine Schigebietserweiterung bzw. Anbindung eines Talraumes an ein Schigebiet so geplant wurde, wie die zukünftige Entwicklung verlaufen wird. Es sind bereits jetzt die Schnittstellen so gesetzt worden, dass zukünftige Weiterentwicklungen logisch und ohne Differenzen weiter geplant und realisiert werden können.

Verkehr

B keine Auswirkung

Bautechnik

Aus fachlicher Sicht sind keine Auswirkungen (B) im Hinblick auf die für die Bautechnik relevanten öffentlichen Konzepte und Pläne bzw. darin enthaltenen Zielsetzungen erkennbar.

Brandschutz

Nicht betroffen

Seilbahntechnik

Anlage 1
Nicht betroffen.

Anlagen 2 bis 4
Aus seilbahntechnischer Sicht besteht keine fachliche Zuständigkeit.

Geologie

---

b keine Auswirkung

Wasserbautechnik

b keine Auswirkung

Hydrographie/Hydrologie

c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
Die Auswirkungen des vorliegenden Projekts auf das Schutzgut Wasser betreffen keine aus hydrographischer Sicht relevanten öffentliche Pläne und Programme. Durch das Projekt wird der quantitative Wasserkreislauf nur im vernachlässigbar geringen Ausmaß verändert und sind auch keine nennenswerten wasserwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.

Gewässerschutz

c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik wird verwiesen. Die im Befund zitierten Unterlagen sind für eine Verhandlung den Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik betreffend ausreichend. Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten. Die immissionstechnischen Planungsrichtwerte nach der gültigen Ö-Norm werden bereichsweise bis zur Gänze ausgeschöpft. Die Festlegung der Skaleneinstufung ist von c bis d gegeben. Die eindeutige und strengere Zuordnung ist mit d) im Sinne der ungünstigsten Zuteilung vorzunehmen.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

b keine Auswirkungen

Klima/Meteorologie

Einstufung: c – vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen

Die Einstufung begründet sich darin, dass es durch die Realisierung des Vorhabens zu einer – wenn auch sehr geringen – Zunahme der Emissionen an klimarelevanten Gasen kommt. Diese Zunahme ist bei der Erfüllung der Ziele des Kyoto-Protokolls von Nachteil, allerdings sind die Emissionen mengenmäßig gering und somit nicht entscheidend für die Erfüllbarkeit der o.a. Ziele.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

d merkliche nachteilige Auswirkung

Bodenschutz/Landwirtschaft

Bei ordnungsgemäßer Ausführung hat das Vorhaben
c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
auf die Schutzgüter Boden/Landwirtschaft.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die Auswirkungen des Vorhabens auf öffentlicher Konzepte und Pläne sowie öffentlicher Interessen werden im Fachbeitrag "Forstwirtschaft" unter 8. dargelegt. Die allfällig vorgeschlagen Maßnahmen sind im Fachbeitrag "Forstwirtschaft" unter 7. angeführt.
Siehe B.13.

Gutachten:
c vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen. Die Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktion, im konkreten Fall die Schutzfunktion ist nach dem Waldentwicklungsplan (WEP)auf der ganzen Projektsfläche zumindest mittel, wenn auch die Nutzfunktion die Leitfunktion hat. Die Anlage der Pistenflächen erfolgt auf max. bis 60 % stark geneigten Hängen und nicht in der Falllinie sondern in leicht gekrümmter Linienführung. Die Anlage der Lifttrasse erfolgt großteils ebenfalls auf einem Gelände mit Hangneigungen unter 60 %. Die Auswirkungen sind ohne Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen merklich nachteilig, unter Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Auswirkungen aus forstfachlicher Sicht vernachlässigbar nachteilig.

Einforstung

c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Wildbach- und Lawinenverbauung

b keine Auswirkung

Umweltmedizin

a vorteilhafte Auswirkungen im Bezug auf das Verkehrsaufkommen.

H.4.
Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Vor- und Nachteilen der geprüften Alternativen und zu den umweltrelevanten Vor- und Nachteilen des Unterbleibens des Vorhabens aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar und wie werden diese beurteilt ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

Logisch nachvollziehbar und nicht mehr zusätzlich zu kommentieren.

Verkehr

Es wurden im Fachbereich Verkehr keine Vor- und Nachteile von geprüften Alternativen dargestellt.

Bautechnik

Aus fachlicher Sicht sind die Schlussfolgerungen vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Eine Alternative ist die Nichterrichtung der Seilbahnen, die aus bautechnischer Sicht keiner Beurteilung bedarf.

Brandschutz

Nicht betroffen

Seilbahntechnik

Anlage 1
Nicht betroffen.

Anlagen 2 bis 4
Aus seilbahntechnischer Sicht besteht keine fachliche Zuständigkeit.

Geologie

Öffentliche Interessen werden nicht verletzt.

Wasserbautechnik

Eine Prüfung von Alternativen zur eingereichten Pistenvariante in Bezug auf das Schutzgut Wasser erfolgte im Fachgutachten Pistenplanung und Infrastruktur. Die darin enthaltenen Darstellungen und Schlussfolgerungen sind plausibel und nachvollziehbar.

Hydrographie/Hydrologie

Eine Prüfung von Alternativen zur eingereichten Pistenvariante in Bezug auf das Schutzgut Wasser erfolgte im Fachgutachten Pistenplanung und Infrastruktur. Die darin enthaltenen Darstellungen und Schlussfolgerungen sind plausibel und nachvollziehbar.

Gewässerschutz

Eine Variantenstudie wurde im Bereich der Pistenplanung durchgeführt. Nach Abstimmung mit den einzelnen Fachgutachtern wurde als Optimalvariante die Variante 3 mit der geringsten Flächenausdehnung der Pisten und nur einem Speicherteich gewählt. Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Vor- und Nachteilen der geprüften Alternativen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Wird im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik nicht behandelt. Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Eine Bewertung von Varianten in Hinblick auf die Luftreinhaltung wurde nicht vorgenommen. Es ist aber zu erwarten, dass die Unterschiede der geprüften Varianten in Bezug auf die Belastung mit Luftschadstoffen minimal sind.

Klima/Meteorologie

Die vorgelegte Variante 3 erfolgte ohne Abstimmung mit dem Fachbereich Klima. Wie in Abschnitt G bereits angesprochen wurde die Problematik südseitiger Talabfahrten in einem wärmeren Klima nicht diskutiert.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Die Alternativenprüfung ist im UVE-Gutachten angeführt. Unter Einbeziehung der Umweltprüfung für die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Piesendorf wurden mehrere Standortvarianten von Talstation Anlage 1 und Parkplatz geprüft. Auch die schitechnische Erschließung z.B. in Richtung Schiraum Saalbach-Hinterglemm wurde geprüft.
Bei der Prüfung alternativer Pistenvarianten handelt es sich nach Ansicht der ASV nicht um eine echte Variantenprüfung, da die Varianten 1 und 2 sogenannte Maximalvarianten darstellen, die realistischerweise keinesfalls umgesetzt werden könnten (u.a. Erweiterung in neues Wassereinzugsgebiet).
Die Nullvariante wurde geprüft. Weitere Teilvarianten, z.B. Variante ohne Abfahrt ab Mittelstation ins Tal oder reine Zubringervariante zur Schmittenhöhe inkl. Schiweg nach unten, ein Weglassen der Piste 4, wurden nicht berücksichtigt.

In Hinblick auf den Naturhaushalt wurde nur die eingereichte Variante geprüft. Die Beurteilung dieser Variante aus naturschutzfachlicher Sicht findet sich im beiliegenden ASV-Gutachten.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Die vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Vor- und Nachteilen der geprüften Alternativen und zu den umweltrelevanten Vor- und Nachteilen des Unterbleibens des Vorhabens sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und ausreichend. In den Variantenüberlegungen und Planungen wurde das Schutzgut Boden und Landwirtschaft in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die Alternativenprüfung ist in der UVE Projekt Hochsonnberg, Teil 1 unter 5 angeführt.

Gutachten:
Es handelt sich nach Ansicht des ASV dabei nicht um eine echte Variantenprüfung, da die Varianten 1 und 2 sogenannte Maximalvarianten darstellen, die realistischerweise keinesfalls umgesetzt werden können.

Einforstung

Mehr oder weniger.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Die Alternativenprüfung ist im UVE- Gutachten angeführt. Unter Einbeziehung der Umweltprüfung für die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Piesendorf wurden mehrere Standortvarianten von Talstation Anlage 1 und Parkplatz geprüft. Auch die skitechnische Erschließung z.B. in Richtung Skiraum Saalbach-Hinterglemm wurde geprüft.
Die Nullvariante wurde geprüft. Weitere Teilvarianten, z.B. Variante ohne Abfahrt ab Mittelstation ins Tal oder reine Zubringervariante zur Schmittenhöhe inkl. Skiweg nach unten, ein Weglassen der Piste 4, wurden nicht berücksichtigt.
In Hinblick auf wildökologische und jagdliche Aspekte wurde nur die eingereichte Variante geprüft. Die Beurteilung dieser Variante findet sich im beiliegenden ASV-Gutachten.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Darstellungen sind aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung nachvollziehbar. Anregungen wurde in Fachplanung Rechnung getragen.

Umweltmedizin

Ja.

H.5.
Sind für das Vorhaben unmittelbar besonders wichtige öffentliche Interessen von Bedeutung und wie ist das Vorhaben aus fachlicher Sicht ggf im Hinblick auf diese öffentlichen Interessen zu beurteilen ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

Das Vorhaben ist für die langfristige touristische und wintersporttechnische Entwicklung wesentlich und mit hohem öffentlichen Interesse zu beurteilen. Durch die Umsetzung dieses Projektes kommt eine klare Struktur in die zukünftige Wintersportentwicklung dieses Bereiches. Mit dieser klaren Festlegung werden zukünftige Planungen in eine klar geregelte Richtung geleitet und die "generelle" Erschließungsstrategie dieses Raumes zwischen Leogang und Kaprun wird in eine klare raumordnungsfachliche und schisporttechnisch wünschenswerte Richtung gelenkt. Bei einer Ablehnung dieses Projektes würde ein im Regionalverband abgestimmtes Projekt fallen und wieder völlig unterschiedliche Planungsziele im Hinblick auf mögliche andere Verbindungen entstehen.

Im Hinblick auf das Öffentliche Interesse hat dieses Projekt eine sehr große positive Bedeutung.

Verkehr

Es wird von der Projektwerberin mit Realisierung der Hochsonnbergbahn eine Verkehrsentlastung auf dem hoch belasteten Abschnitt an der B168 zwischen Fürth und Schüttdorf zu den Winterspitzenzeiten dargestellt. Eine solche Entlastung liegt durchaus im Interesse der Landesverkehrsplanung. Es kann durch die Verringerung von Stauzeiten auch volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt werden.

Bautechnik

Besonders wichtige öffentliche Interessen sind bezüglich dem Fachbereich Bautechnik nicht hervorgekommen und es ist somit das Vorhaben unter diesem Aspekt nicht zu beurteilen.

Brandschutz

Nicht betroffen

Seilbahntechnik

Anlage 1
Nicht betroffen.

Anlagen 2 bis 4
Aus seilbahntechnischer Sicht besteht keine fachliche Zuständigkeit.

Geologie

Keine geologisch relevanten Interessen betroffen.

Wasserbautechnik

Kein besonderes öffentliches Interesse aus wasserbautechnischer Sicht

Hydrographie/Hydrologie

Kein besonderes öffentliches Interesse aus hydrographischer Sicht

Gewässerschutz

Aus Sicht des Gewässerschutzes ist kein besonderes öffentliches Interesse gegeben.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Veränderungen im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik betreffenden Umfeld der geplanten Anlage durch örtliche Raumplanung (Flächenwidmungskonzept und räumliches Entwicklungskonzept, Verkehrskonzept), Internationale Planungen (Alpenkonvention), regionale und überregionale Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalprogramm, Salzburger Landesmobilitätskonzept, Schutzgebietsfestlegungen nach dem Naturschutzgesetz, Sachprogramm Schianlagen 2008) und der Raumordnung aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften (Österreichisches Raumentwicklungskonzept ÖREK 2001, Forstrechtliche Raumordnung, Wasserwirtschaft und denkmalschutzrechtliche Festlegungen) wurden durchgeführt.
Auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik wird verwiesen. Die im Befund zitierten Unterlagen sind für eine Verhandlung den Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik betreffend ausreichend. Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Nein

Klima/Meteorologie

Der Klimaschutz (Makroklima) liegt im öffentlichen Interesse, die projektbedingten negativen Auswirkungen auf das Makroklima werden jedoch als vernachlässigbar gering eingestuft.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Da durch das gesamte Projekt die naturschutzrelevanten Schutzgüter Landschaftsbild, Charakter der Landschaft, Wert der Landschaft für die Erholung und Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt werden, wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Versagung der Bewilligung für das Vorhaben gefordert. Auf die naturschutzrechtliche Möglichkeit, dass im Rahmen einer Abwägung öffentlicher Interessen von der Behörde festgestellt wird, dass im konkreten Fall ein unmittelbar besonders wichtiges öffentliches Interesse an der Realisierung des Projektes besteht und diesem der Vorrang gegenüber den Naturschutzinteressen zukommt und nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht, wird verwiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des derzeitigen Zustands, d.h. der Nichtrealisierung des Projektes (Nullvariante), als sehr hoch eingestuft – siehe Gutachten.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Keine

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
siehe H.3.

Gutachten:
siehe H.3.

Einforstung

Aus einforstungsrechtlicher Sicht nicht.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Laut Österreichischem Raumentwicklungskonzept ÖREK 2001 sind Biotope mit seltenen bzw. gefährdeten Arten sowie generell die Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft zu sichern. Die Eingriffe durch gegenständliches Projekt in den Lebensraum des Auerwildes, des Birkwildes und des Alpenschneehuhns sind zwar kritisch, doch ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Gesamtpopulation auf den Pinzgauer Grasbergen durch dieses Projekt nicht gefährdet, wenn die in der UVE festgehaltenen Maßnahmen eingehalten werden bzw., wenn die zusätzlichen, bei den Sitzungen

am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbarten Maßnahmen vollständig und zeitgerecht umgesetzt werden (Details: siehe Gutachten).

Wildbach- und Lawinenverbauung

Öffentliches Interesse am Schutz vor Naturgefahren ist für die Einzugsgebiete Friedensbach und Piesendorferbach gegeben. Mögliche nachteilige Auswirkungen sind zu kompensieren (vgl. Abschnitt B)

Umweltmedizin

Der Fachbereich Umweltmedizin ist nicht betroffen.

H.6.
Gibt es weitere aus dem jeweiligen Fachbereich zu berücksichtigende öffentliche Interessen, insbesondere relevante Interessen aus einem Materiengesetz oder des Gemeinschaftsrechts, die für eine Realisierung des Vorhabens sprechen, welche sind dies ggf und wie sind sie zu beurteilen ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

Bei diesem Projekt wurde erstmals eine regional abgestimmte Planung als Teilprojekt in einem langfristigen Entwicklungsprozess umgesetzt.

Verkehr

Es gibt im Fachbereich Verkehr keine weiteren zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen.

Bautechnik

Es gibt aus dem Fachbereich Bautechnik keine weiteren zu berücksichtigen öffentliche Interessen, außer dem Materiengesetz und aus einem Gemeinschaftsrecht die für eine Realisierung des Bauvorhabens sprechen.

Brandschutz

Nicht betroffen

Seilbahntechnik

Anlage 1
Nein.

Anlagen 2 bis 4

Aus seilbahntechnischer Sicht besteht keine fachliche Zuständigkeit.

Geologie

Keine.

Wasserbautechnik

Soweit beurteilbar gibt es aus wasserbautechnischer Sicht keine weiteren öffentlichen Interessen.

Hydrographie/Hydrologie

Es gibt im Fachbereich Hydrographie / Hydrologie keine weitere zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen.

Gewässerschutz

Nein.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Veränderungen im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik betreffenden Umfeld der geplanten Anlage durch örtliche Raumplanung (Flächenwidmungskonzept und räumliches Entwicklungskonzept, Verkehrskonzept), Internationale Planungen (Alpenkonvention), regionale und überregionale Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalprogramm, Salzburger Landesmobilitätskonzept, Schutzgebietsfestlegungen nach dem Naturschutzgesetz, Sachprogramm Schianlagen 2008) und der Raumordnung aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften (Österreichisches Raumentwicklungskonzept ÖREK 2001, Forstrechtliche Raumordnung, Wasserwirtschaft und denkmalschutzrechtliche Festlegungen) wurden durchgeführt.
Auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik wird verwiesen. Die im Befund zitierten Unterlagen sind für eine Verhandlung den Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik betreffend ausreichend. Die Beurteilung der lärmtechnischen Werte bleibt dem medizinischen Sachverstand vorbehalten.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Nein

Klima/Meteorologie

Weitere öffentliche Interessen liegen nicht vor.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Nein.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Keine

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Davon ist der Fachbereich "Forstwirtschaft" nicht betroffen.

Gutachten:
Darüber kann aus forstfachlicher Sicht keine Aussage gemacht werden.

Einforstung

Nein.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Der Fachbereich Wildökologie und Jagd ist nicht betroffen.

Wildbach- und Lawinenverbauung

keine

Umweltmedizin

Nein.

I) Maßnahmen und Unterlagen

I.1.
Welche Maßnahmen zur Vermeidung bzw Verminderung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind vorgesehen und entsprechen diese dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, um Immissionsbelastungen möglichst gering zu halten ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigung entsprechen aus unserer Sicht dem Stand der Technik.

Verkehr

Bezogen auf die Verkehrssicherheit wurde durch die Verlegung und Neugestaltung der Zufahrt Piesendorf West eine Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gesetzt. (vgl. Frage F.1)

Bautechnik

Das Bauvorhaben ist in drei Bauphasen unterteilt. Dadurch ist es allen Beteiligten möglich, jährlich eine bewältigbare überschaubare Einheit bzw. einen Bauabschnitt zu errichten. Weiters können jeweils aus der vorhergehenden Bauphase Erkenntnisse und Verbesserungen bei der folgenden Bauphase berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird die Intensität der baulichen Maßnahmen im Vergleich zu einer Gesamtbaustelle reduziert. Es ist dies also eine gute Methode, die Immissionsbelastungen möglichst gering zu halten.

Brandschutz

Nicht betroffen

Elektrotechnik

Nicht betroffen.

Maschinenbau

"Beschneiungsanlage" aus maschinenbautechnischer Sicht wurde im Befund und Gutachten behandelt und entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik.

Seilbahntechnik

Anlage 1
Nicht betroffen.

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Nicht betroffen.

Anlagen 2 bis 4
Soweit aus den Bauentwurfsunterlagen ersichtlich ist diese Forderung aus seilbahntechnischer Sicht erfüllt.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Nicht betroffen.

ArbeitnehmerInnenschutz

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, die aus den Bauentwurfsunterlagen ersichtlich sind, entsprechen weitestgehend dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften.

Geologie

Hydrogeologische Daten entsprechen modernen Standards.

Wasserbautechnik

Zur Vermeidung bzw. Verminderung negativer Auswirkungen auf bestehende Wasserversorgungen ist, neben den im Fachbericht Wasser angeführten Beschränkungen und Maßnahmen während der Bauphase auch die Errichtung von Ersatzwasserversorgungen für Quelle vorgesehen, bei welchen eine Beeinträchtigung mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein wird.

Durch die Errichtung von Retentionsbauwerken (Becken, Mulden, etc.) mit gedrosseltem Ablauf kann eine Abflussverschärfung aus dem Bereich des Parkplatzes als auch von den Skipisten vermieden werden. Die Dimensionierung der Anlagen erfolgt unter Annahme von den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Niederschlagsereignissen, entsprechend dem Stand der Technik.

Hydrographie/Hydrologie

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind flächige Pistenentwässerungen, flach und quer zur geplanten Piste verlaufenden Entwässerungsgräben und die Errichtung von 35 Kleinretentionsbecken mit jeweils ca. 20 m³ Retentionsvolumen und 11 Retentionsbecken mit jeweils rund 300 m³ Retentionsvolumen vorgesehen und wird der durch die Pistenbaumaßnahmen verschärfte Oberflächenwasserabfluss in den Piesendorferbach und in den Friedensbach ausreichend kompensiert bzw. ist mit keine Abflussverschärfung zu rechnen.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen vorhandener Quellen sind ein entsprechendes Beweissicherungsprogramm, Vorsorgemaßnahmen während der Bauphase sowie gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen vorgesehen.
Die vorgesehen Maßnahmen entsprechen aus hydrographischer Sicht dem Stand der Technik.

Gewässerschutz

Maßnahmen zur Vermeidung bzw Verminderung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für Bau- und Betriebsphase sind in den unterschiedlichen Fachgutachten (Wasser, Parkplatz, Pistenflächen) enthalten und entsprechen dem Stand der Technik. Zusammengefasst gliedern sich diese Maßnahmen in Störfallmaßnahmen (Bauphase, Tankstelle), Vorreinigungsmaßnahmen (Parkplatz), Ersatzwasserversorgungen für Trinkwassernutzungen sowie Kontrollprogramme.
Im Detail wird hier auf Befund und Gutachten der Sachverständigen für Gewässerschutz verwiesen.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Grundsätzlich wird auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik verwiesen. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass der Einsatz von Schalldämpfern in den Lüftungsanlagen eingeplant wird.

Verkehrslärm

Verkehrslärm siehe Punkt **I.2.**

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Temporär beanspruchte Materialzwischenlager, Baulager und dergleichen werden möglichst fern von Anrainern errichtet.
- Die Zu- und Abfahrten zu den Baustellenbereichen haben auf staubfrei befestigten Wegen zu erfolgen.
- Nicht staubfrei befestigte Wege, Lagerflächen, etc. innerhalb der Baustelle werden während der Zeit der Benützung ständig feucht gehalten.
- Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch den baubedingten Verkehr sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden (z.B. Straßenkehren).

Klima/Meteorologie

Das Klima- und Energiekonzept (Kap. 4, S. 89ff der UVE) sieht Maßnahmen zur Minimierung der Fahrbewegungen während der Bauphase sowie in der Betriebsphase den Einsatz moderner Maschinen/Antriebsmittel mit hohem Wirkungsgrad vor. Somit wird versucht die Immission von Treibhausgasen gering zu halten. Im Sinne des Klimaschutzes sollte in den Jahren des Betriebs – jeweils nach dem Stand künfti-

ger Technologien aus dem Bereich der erneuerbaren Energien - hier eine stetige Verbesserung angestrebt werden.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Die hinsichtlich Luftschadstoffe und Schadstoffe im Wasser vorgesehenen Maßnahmen und Auflagen diverser ASV entsprechen laut Aussagen dieser ASV dem Stand der Technik und werden die Immissionsbelastungen im Normalfall möglichst gering halten. Sie sind nicht Gegenstand naturschutzfachlicher Beurteilung.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Im Kapitel 7 der UVE Fachbereich Landwirtschaft (Seite 83 – 93) sind in ausführlicher und auflagenkonformer Formulierung Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten. Diese entsprechen dem Stand der Technik und Wissenschaft.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind aus fachlicher Sicht im Fachbeitrag "Forstwirtschaft" unter 7. angeführt.

Gutachten:
Die angeführten Maßnahmen sind zweckmäßig und entsprechen dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften. Maßnahmen zur Geringhaltung von Immissionsbelastungen sind nicht vorgesehen aber auch nicht erforderlich.

Einforstung

Nicht Gegenstand einforstungsrechtlicher Beurteilung.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen sind in der UVE (Teil Wildökologie und Jagd) beschrieben. Es sind **Maßnahmen für Raufußhühner** (Sichtschutzpflanzung am Pistenrand, Zusatzausstattung an Liftseilen und Pistengeräten, nur 1 starkes Hauptseil, Zusatzausstattungen für Pistengeräte <Rechen, Scanner>, Aufrechterhaltung der Beweidung, zeitliche Limitierung des Skibetriebes und Schneehöhenreduktion am Winterende, Schaffung von Ersatzbiotopen im Ausmaß von 150ha, Lärmreduktion und Lärmschutz durch Einsatz schallgedämmter Schneekanonen und Pistengeräte, Unterbleiben der Musikberieselung der Pisten- und Liftanlagen, Einrichtung einer Ökozone, Maßnahmen zur Hintanhaltung von Störungen durch Mountainbiker, Wanderer, Skifahrer, Snowboarder, Motocros-

ser, Einrichtung einer Flugzone), und **Maßnahmen für Schalenwild** (Sperre potentieller Variantenabfahrten, Verlegung der Rotwildfütterung am Angerberg), sowie die **Einrichtung eines Info- Centers Ökopiste** und ein **Monitoring der Entwicklung der Raufußhühnerpopulationen** geplant.
Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik; allerdings wurde die Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch **zusätzliche, bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbarte Maßnahmen** wesentlich erhöht (Details siehe Gutachten bzw. Beantwortung der Frage I3):

Wildbach- und Lawinenverbauung

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt B und F verwiesen.

Umweltmedizin

Siehe die Antworten zu den Fragen der Abschnitte B bis F.

I.2.
Welche Maßnahmen zur Vermeidung bzw Verminderung von Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen sind vorgesehen und entsprechen diese dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften bzw einem fachlich gerechtfertigten Ausmaß, um Immissionsbelastungen möglichst gering zu halten ?

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Grundsätzlich wird auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik verwiesen. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass der Einsatz von lärmgedämmten Beschneiungsanlagen eingeplant wird.

Verkehrslärm

Bauphase:
Die Höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für Baufahrzeuge auf Gemeindestraßen, Güter- und Forstwegen und temporären Baustraßen wird auf 30 km/h begrenzt.
Keine Durchführung von lärmintensiven Erdarbeiten und Massentransporten nach 19 Uhr, keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.
Der Einsatz von mindestens 50 % lärmarmer leichter Lkw´s (nach RVS 04.02.11 sind das Lkw ohne Anhänger).

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu fordern, dass die lärmärmsten Geräte im Zuge der Bauarbeiten, sowie für Beschneiung, Pistenpräparation, eingesetzt werden. Hubschrauberflüge sind auf das Minimum zu beschränken und dürfen nicht während

der Brut- und Aufzuchtszeiten verwendet werden. Bei bescheidmäßiger Festlegung und Einhaltung entsprechen die Maßnahmen dem Stand der Technik.

Einforstung

In Bau- und Betriebsphase Verwendung von lärmarmen Geräten.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Siehe Beantwortung der Frage I1.

Raumplanung/Sportstättenbau

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen sind vorgesehen und entsprechend dem Stand der Technik.

ArbeitnehmerInnenschutz

In den Bauentwurfsunterlagen sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen vorgesehen:

- konsequente Verwendung von entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (Gehörschutz) bei Betreten lärmbelasteten Räumlichkeiten
- Lärmmessungen als Grundlage für die Festlegung weiterer Maßnahmen

Nach der Bewertung der Entwurfsunterlagen, ergeben sich weitere Maßnahmen die diesbezüglich vorzuschreiben sind:

- In lärmbelasteten Bereichen dürfen keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet werden
- Die lärmbelasteten Räumlichkeiten sind mit einer Zutrittsbeschränkung zu belegen und der Kreis der zutrittsberechtigten ArbeitnehmerInnen ist zu begrenzen.

Umweltmedizin

Es sind zeitliche Beschränkungen in der Bauphase vorgesehen.
Es sind zeitliche Beschränkungen in der Betriebsphase sowohl für die Liftanlagen als auch für die Gewerbebetriebe in der Talstation der Einseilumlaufbahn Hochsonnberg vorgesehen.
Es sind zeitliche und Schallschutztechnische (bauliche Abschirmung der Schneekanonen) im Raum von dichter besiedelten Gebieten vorgesehen.

Diese vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft.

I.3.
Welche (ggf zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen[17], einschließlich

- **solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie**
- **zur Beweissicherung und zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung,**

werden aus jeweiliger fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen (zB Auflagenvorschläge) ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

Aus unserer Sicht werden keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens entstehen und nach einer Stilllegung würde ein Rückbau der Anlagen bescheidmäßig vorgeschrieben.

Verkehr

Im Fachbeitrag Verkehr werden die derzeitigen und die künftigen durch Schifahrer verursachten Verkehrsströme dargestellt und auf das Straßennetz umgelegt. Bei der Darstellung des künftigen Schifahrerverkehrs (MIV) wird am Areitparkplatz mit 1.000 Stellplätzen für Kfz gerechnet. Derzeit stehen dort rund 1.500 Stellplätze zur Verfügung. Um den dargestellten Entlastungseffekt am Knoten Bruckberg erreichen zu können, wird als Auflage vorgeschlagen, die Stellplatzanzahl am Parkplatz an der Areitbahn mit Realisierung der Hochsonnbergbahn auf maximal 1.000 zu reduzieren.

Zusätzlich wird vorgeschlagen, durch attraktive Schibus-Angebote einen möglichst hohen Anreiz für die Anreise mit dem Schibus zu schaffen.

Eine attraktive Anbindung an den Öffentlichen Verkehr durch eine neue Haltestelle der Pinzgauer Lokalbahn im Nahbereich der Talstation der Hochsonnbergbahn, welche im Bericht erwähnt wird, ist durch die Projektwerberin bestmöglich zu unterstützen.
Bei Realisierung dieser Haltestelle ist das Angebot von Kombitickets (ÖV-Ticket/Schi-Ticket) unbedingt empfehlenswert, um die Anreise möglichst auf den Öffentlichen Verkehr zu verlagern.

Bautechnik

Es werden aus bautechnischer Sicht keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen. Das Bauvorhaben ist sehr umfangreich, auch hinsichtlich Bodenmechanik und Er-

[17] inkl. Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten.

schließung der Baustellen dokumentiert und es ist Stand der Technik, dass während der Bauphase beim Hervorkommen neuer Erkenntnisse von selbst Beweissicherungen, Kontrollen und Verbesserungen vorgenommen werden.

Brandschutz

Nicht betroffen

Elektrotechnik

Wenn die Bauausführung bauentwurfsgemäß erfolgt und die angeführten Auflagen im Befund und Gutachten des elektrotechnischen Amtssachverständigen vollständig und ordnungsgemäß erfüllt werden, kann von einem ausreichenden Sicherheitsniveau mit annehmbaren Restrisiken ausgegangen werden.

Siehe Befund und Gutachten.

Maschinenbau

"Beschneiungsanlage" aus maschinenbautechnischer Sicht wurde im Befund und Gutachten behandelt. Bei Stilllegung der Beschneiungsanlage ist diese Abzutragen und die Rohrleitungen sind auszugraben bzw. zu sach- und fachgerecht stillzulegen.

Seilbahntechnik

Anlage 1

Unter der Voraussetzung, dass die in den Sicherheitsanalysen und im Sicherheitsbericht angeführten Maßnahmen umgesetzt werden, sind, vorbehaltlich allfälliger Korrekturen nach Durchsicht der noch in Änderung begriffener Bauentwurfsunterlagen und den Ergebnissen von Ortsaugenschein und der örtlichen Verhandlung, folgende ergänzende Maßnahmen vorgesehen:

1. Bei der Verwendung von lastabtragenden Kleinbohrpfählen dürfen nur solche Systeme eingesetzt werden, für die eine entsprechende bauaufsichtliche Zulassung einer österreichischen Behörde oder ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle (z.B. Österreichisches Institut für Bautechnik, Deutsches Institut für Bautechnik) vorliegt.
   Im Zuge der Vorlage der Unterlagen gemäß Maßnahme B.02 des Sicherheitsberichtes ist der bauaufsichtliche Zulassungsbescheid und oder das Zertifikat (Dokumente jeweils in der letztgültigen Fassung) vorzulegen. Bei der Festlegung der lastabtragenden Wirkung der Kleinbohrpfähle sind die durch die Verkehrslasten auftretenden Schwell- bzw. Wechselbeanspruchungen im Pfahl zu berücksichtigen.
2. Auf Grund der räumlichen Entfernung zwischen der Steuerstelle des Notantriebes und der mechanischen Auslösemöglichkeit für die Sicherheitsbremse muss diese beim Fahren mit dem Notantrieb vom einem Bediensteten besetzt sein und

muss von ihr eine Verständigungsmöglichkeit mit dem Maschinisten an der Steuerstelle gegeben sein.
Dieses Erfordernis ist in die Betriebsvorschrift sowie in die Bedienungsanleitung für das Fahren mit dem Notantrieb aufzunehmen.

3. Es ist ein Bergeplan gemäß ÖNORM EN 1909 Punkt 9.6.2 und ggf. Punkt 9.6.3 auf Grundlage des Bergekonzeptes im Bauentwurf zu erstellen und spätestens zu Beginn der Abnahme vorzulegen.
4. Die Bahnhofstore sind in ihrer offenen Endlage verriegelbar auszuführen. Außerhalb der offenen Endlage muss ein motorischer Weitertransport von Fahrzeugen im Torbereich ausgeschlossen sein.
5. Für die Kennzeichnung von Fahrzeugen mit Fahrgästen, für die in der Ankunftsstation besondere Maßnahmen beim Aussteigen erforderlich sind (z.B. in ihrer Mobilität eingeschänkte Personen) sind gelbe und rote Sichtzeichen in den Stationen bereitzuhalten.
6. Die Anfahrbeschleunigung ist auf höchstens 0,15 m/s² einzustellen.
7. In die Betriebsvorschrift ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass das Wartungsfahrzeug nur besetzt auf die Strecke gelangen darf.

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen

Vorausgesetzt wird, dass die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl.Nr. 106/1993, und der geltenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz eingehalten werden, sowie auch die in den Sicherheitsanalysen und im Sicherheitsbericht angeführten Maßnahmen umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden aus fachlicher Sicht noch folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Vor elektrischen Schaltschränken sind im Handbereich elektrisch isolierende Bodenbeläge aufzulegen. Der Standortübergangswiderstand darf an keiner Stelle 0,5 MΩ bei Betriebsspannung bis 500 V und 1 MΩ bei Betriebsspannung bis 1000 V unterschreiten.

2. Zum Schutz der elektrischen Einrichtungen (Elektronik, Stromrichter) sind die Niederspannungsräume mit einer Heizung auszustatten. Über einen Thermostat muss gewährleistet sein, dass die Raumtemperatur nicht unter +10°C sinken kann.

3. In den Seilbahnstationen sind im Handberührungsbereich von Fahrgästen zu leitfähigen Anlageteilen Potentialausgleichs- und Potentialsteuerungsmaßnahmen (z.B. Erdungsringe bei Ein- und Ausstiegsstellen im Freien) anzuwenden, um das Ausmaß möglicher Berührungs- und Schrittspannungen zu reduzieren.

4. Leitende Konstruktionsteile wie Stiegen, Geländer, Bahnsteigsäulen, Eisenkonstruktionen usw. sind zu erden.

5. Im Seilbahnbereich dürfen Niederspannungsleitungen nur als Erdkabel ausgeführt werden.

6. Für die Erhaltungsladung der Batterien der Wageneinsprecheinrichtung sind in ausreichender Anzahl Ladegeräte zur Verfügung zu stellen bzw. eine Ladestation zu installieren, sodass für die im Bahnhof abgestellten Fahrzeuge die Erhaltungsladung der Batterien auch außerhalb der Wintersaison (z.B. Sommerbetrieb. Revisionszeiten) gewährleistet ist. Der Einsatz von Fahrzeugen im öffentlichen Fahrgastbetrieb darf nur bei einem ausreichenden Ladezustand der Batterien erfolgen.

7. Für batteriebetriebene Einrichtungen in Fahrbetriebsmitteln (z.B. Funkempfänger) sind folgende Bedingungen einzuhalten:
   a) Die Verdrahtung ist zweipolig auszuführen. Rückleitungen über Metallkonstruktionen des Fahrbetriebsmittels sind nicht zulässig.
   b) Batterien sind voll verschlossen und wartungsfrei auszuführen.
   c) Anschlussleitungen müssen von der Polklemme der Batterie bis zur Absicherung erd- und kurzschlusssicher ausgeführt bzw. verlegt sein.
   d) Die elektrischen Installationen für Wartungszwecke zugänglich und vor Unbefugten geschützt (vandalensicher) ausgeführt oder angeordnet sein.

Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben und die auch Änderungen und Ergänzungen der Liste der Maßnahmen ergeben können, werden mit den Beteiligten im Zuge des Ortsaugenscheines und der örtlichen Verhandlung zu klären sein.

Anlagen 2 bis 4

Vorausgesetzt wird, dass die einschlägigen Verordnungen und Gesetze, die Bestimmungen der Seilbahnnormen, die Sicherheitsanalysen und die im Sicherheitsbericht angeführten Maßnahmen umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden aus fachlicher Sicht noch folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Die Bahnhofstore sind in der offenen Endlage verriegelbar auszuführen. Außerhalb der offenen Endlage muss ein motorischer Weitertransport von Fahrzeugen in den Torbereichen ausgeschlossen sein.

2. In die Betriebsvorschriften ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass bei eingeschalteter Grobregulierung ein Zusteigen von Fahrgästen in den Talstationen unzulässig ist, zu diesem Zweck sind die dortigen Zugänge zu verschließen und mit Hinweisschilder auf das Zutrittsverbot zu versehen.

3. Für die Kennzeichnung von Fahrzeugen mit Fahrgästen, für die in den Ankunftsstationen besondere Maßnahmen beim Aussteigen erforderlich sind (z.B. in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen) sind gelbe und rote Sichtzeichen in den Stationen bereitzuhalten.

4. Die in den Bauentwürfen enthaltene Annahme, dass ein vollständiger Ölverlust in Zylindern der hydraulischen Seilspanneinrichtungen ausgeschlossen

wird, ist im Wege der Konformitätsbewertungsverfahren für das entsprechende Teilsystem nachzuweisen.

5. Die Anfahrbeschleunigung der Seilbahnanlagen ist auf höchstens 0,15m/s^2 einzustellen.

6. Bei der Abnahme der Seilbahnen müssen der vorgesehene Betriebsleiter, dessen Stellvertreter, das übrige Betriebspersonal sowie Vertreter der Herstellerfirmen anwesend sein. Die Bediensteten müssen mit den technischen Einrichtungen entsprechend ihrer Dienstverwendung ausreichend vertraut sein. Ferner muss ein schreibendes Messgerät bereitgestellt werden, mit dem bei den Bremsproben der Geschwindigkeitsverlauf und der/die Motormoment/e aufgezeichnet werden können.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen

Vorausgesetzt wird, dass die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl.Nr. 106/1993, und der geltenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz eingehalten werden, sowie auch die in den Sicherheitsanalysen und in den Sicherheitsberichten angeführten Maßnahmen umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden aus fachlicher Sicht noch folgende Maßnahmen vorgeschlagen bzw. notwendig werden:

1. Der Standortübergangswiderstand der vor den elektrischen Schaltschränken aufzulegenden Bodenbeläge darf an keiner Stelle 0,5 MΩ bei Betriebsspannung bis 500 V und 1 MΩ bei Betriebsspannung bis 1000 V unterschreiten.

2. Zum Schutz der elektrischen Einrichtungen (Elektronik, Stromrichter) sind die Niederspannungsräume mit einer Heizung auszustatten. Über einen Thermostat muss gewährleistet sein, dass die Raumtemperatur nicht unter +10°C sinken kann.

3. In den Seilbahnstationen sind im Handberührungsbereich von Fahrgästen zu leitfähigen Anlageteilen Potentialausgleichs- und Potentialsteuerungsmaßnahmen (z.B. Erdungsringe bei Ein- und Ausstiegsstellen im Freien) anzuwenden, um das Ausmaß möglicher Berührungs- und Schrittspannungen zu reduzieren.

4. Leitende Konstruktionsteile wie Stiegen, Geländer, Bahnsteigsäulen, usw. sind zu erden.

5. Im Seilbahnbereich dürfen Niederspannungsleitungen nur als Erdkabel ausgeführt werden.

Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben und die auch Änderungen und Ergänzungen der Liste der Maßnahmen ergeben können, werden mit den Beteiligten im Zuge der Ortsaugenscheine und der örtlichen Verhandlungen zu klären sein.

ArbeitnehmerInnenschutz

Maßnahmen:

- Anlage 1 und 2:

Für die Aufzugsanlagen ist eine Vorprüfung gem. § 2 Hebeanlagenverordnung (HBV 2009) BGBl. II Nr. 210/2009 durch eine Inspektionsstelle für überwachungspflichtige Hebeanlagen durchführen zu lassen. Über die Vorprüfung ist ein Gutachten zu erstellen und zur Einsicht vorzulegen.

- Anlagen 3 und 4:

Keine Maßnahmen.

Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben und die auch Änderungen und Ergänzungen der Liste der Maßnahmen ergeben können, werden mit den Beteiligten im Zuge des Ortsaugenscheines und der örtlichen Verhandlung zu klären sein.

Geologie

siehe Auflagen zum Beweissicherung und Messtechnik (auch Staubeckenkommission).

Wasserbautechnik

Auflagenvorschläge Allgemein

1. Sämtliche in diesem Befund und Gutachten behandelten Anlagen sind, soweit Änderungen in den folgenden Auflagepunkten bzw. im Gutachten nicht ausdrücklich vorgeschrieben werden, gemäß dem eingereichten Projekt auszuführen. Planung und Ausführung, sowie Wartung, Instandhaltung und Betrieb der Anlagen haben unter Einhaltung der einschlägigen Ö-Normen und technischen Richtlinien, sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Bau- und Sicherheitsvorschriften in der jeweils letztgültigen Fassung zu erfolgen.
2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage von Leitungseinbauten aller Art festzustellen und das Einvernehmen mit den Leitungsträgern herzustellen. Die Sicherheitsabstände laut ÖNORM B 2533 sind nach Möglichkeit einzuhalten, andernfalls sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.
3. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass wassergefährdende Stoffe (Mineralöle, Chemikalien, Leergebinde, Abfälle) weder in das Grundwasser noch in Gewässer / in die Kanalisation gelangen können.
4. Mineralöle dürfen nur unter Verwendung von Auffangwannen gelagert bzw. umgefüllt werden.
5. Aushubmaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht in Gewässer eingebracht werden.
6. Die endgültige Festlegung der Leitungstrassen hat im Beisein der betroffenen Grundeigentümer zu erfolgen. Die betroffenen Grundeigentümer sind rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen.

7. Vorübergehend beanspruchte fremde Grundstücke sind sofort nach Abschluss der Bauarbeiten sorgfältig zu rekultivieren bzw. ist auf diesen, soweit technisch möglich, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Aufgetretene Schäden sind angemessen zu vergüten.

Auflagenvorschläge Wasserversorgungsanlagen

8. Bei Wasserentnahmemöglichkeiten (Handwaschbecken, etc.) bei welchen kein Trinkwasser entnommen werden kann, sind Hinweisschilder mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen.
9. Die Versorgung der nahe der Pinzgauer Hütte gelegenen Jagdhütte hat, abweichend vom Fachbericht Wasser, durch Anschluss an die Trinkwasserversorgung der Pinzgauer Hütte bzw. durch eine neue Quellfassung zu erfolgen. Eine periodische Befüllung eines Hochbehälters ist aufgrund der Gefahr der Nachverkeimung nicht zulässig.
10. Für neue Quellfassungen sind Schutzgebietsvorschläge zu erarbeiten. Die Schutzgebietsgrenzen sind in der Natur von einer dazu befugten Person vermessen zu lassen. Für die Übernahme der Schutzgebietsgrenzen ist ein Lageplan in digital verarbeitbarer Form an das Wasserbuch zu übermitteln.
11. An den Quellsammelschächten ist eine geeignete Messeinrichtung zur regelmäßigen Durchflussmessung zu installieren.
12. Quellen sind unter fachkundiger Aufsicht mittels Tiefdrainage zu fassen, wobei die Mindestüberdeckung an der Fassungsstelle in der Regel 3,0 m betragen muss. Die Fassungsstelle ist durch Markierungssteine oder in anderer geeigneter Weise sichtbar zu kennzeichnen.
13. Es dürfen nur Baustoffe und Materialien verwendet werden, die ausdrücklich für den Trinkwasserbereich zugelassen sind.
14. Für trinkwasserbenetzte Bauteile dürfen Betonzusatzstoffe nur verwendet werden, wenn sie für Trinkwasser ausdrücklich zugelassen sind. Trinkwasserbenetzte Flächen in Bauwerken sind durch Verwendung einer Wasser saugenden Schalung möglichst hohlraumfrei herzustellen.
15. Für Rohrleitungen innerhalb von Bauwerken ist vorzugsweise Edelstahl zu verwenden. Alle übrigen Armaturen und Eisenteile sind durch einen gesundheitsunschädlichen Anstrich gegen Rostbildung zu schützen.
16. Oberhalb der Rohrstränge sind Warnbänder mit zu verlegen.
17. Es dürfen keine Verbindungen zwischen der gegenständlichen Beschneiungsanlage und anderen Wasserversorgungsanlagen bzw. zwischen unterschiedlichen Wasserversorgungsanlagen hergestellt werden.
18. Sämtliche neue Leitungen sind einer Druckprobe gemäß ÖNORM EN 805 Pkt. 11 zu unterziehen. Die Druckproben und Dichtheitsprüfungen sind von konzessionierten Unternehmen durchzuführen. Diese haben die Dichtheit in Prüfprotokollen zu bestätigen.
19. Neue Leitungsabschnitte sind vor Inbetriebnahme gründlich zu spülen.
20. Sämtliche Anlagenteile sind sorgfältig zu warten, nach ÖNorm B 2539 zu überwachen, und instand zu halten.
21. Die Haupt-Wasserzähler sind monatlich abzulesen.

22. Nach behördlicher Überprüfung der Anlagen (§ 121 WRG) sind alle Anlagenteile in Abständen von jeweils 5 Jahren von einer fachkundigen befugten Person oder Institution einer detaillierten Überprüfung nach § 134 WRG zu unterziehen. Der diesbezügliche Befund ist der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Auflagenvorschläge Abwasserbeseitigungsanlage

23. Bei den Liftanlagen ist durch geeignete Hinweisschilder auf das nächstgelegene öffentliche WC hinzuweisen.
24. Die Kanalschächte sind - soweit möglich - als Fertigteil-Rundschächte mit vorgefertigter Rinnsohle aus GFK (oder gleichwertigem Material) herzustellen.
    Schachthälse aus Betonfertigteilen sind mit mind. 12 cm Wandstärke und mit Quetsch- oder Gleitdichtungen auszuführen, sowie mit kunststoffbeschichteten Steigbügeln auszustatten.
    Schachtabdeckungen sind grundsätzlich als Runddeckel aus Guss oder Begu auszuführen und stets frei zugänglich zu halten.
25. Schächte von Schmutzwasserkanälen sind so zu situieren, dass sie nicht Sammelpunkte von Oberflächenwasser sein können bzw. so abzudecken, dass kein Oberflächenwasser eindringen kann. Die Zufahrbarkeit für Wartungs-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeitenarbeiten hat gewährleistet zu sein.
26. Die Schachtabstände dürfen, um die Kanalreinigung und Kamerabefahrung durchführen zu können, 200 m nicht überschreiten.
27. Abstürze sind als außen liegende Pfeife mit Fertigteil-Pfeifenkopf auszubilden.
28. Bei Druckrohrleitungen ist oberhalb des Rohrstranges ein Warnband mit zu verlegen.
29. Am Ende von Steilstrecken sind geeignete Bauwerke zur schadlosen Energieumwandlung zu errichten.
30. Die Anschlüsse an den Ortskanal sind im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustelle
31. Kanalstränge für Schmutzwasser sowie alle ihre Schächte und Bauwerke, sind vor Betriebsbeginn einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 zu unterziehen.
32. Grundwasser, Oberflächengewässer, Dränagen und Kühlwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
33. In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.
34. Abwässer aus Großküchen und Gaststätten dürfen nur nach gesonderter Vereinbarung (Indirekteinleitervertrag) mit dem Kanalisationsunternehmen übernommen werden. Der Anschluss von Großküchen und Gaststätten darf nur unter Vorschaltung von Fettabscheidern erfolgen. Bei deren Einbau und Wartung sind die Grundsätze des Landes für Fettabscheider zu beachten. Sämtliche hiefür in Betracht kommenden Betriebe sind mit der Fertigstellungsmeldung der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben.

35. In die Kanalisation dürfen keinerlei häusliche Abfälle (auch nicht zerkleinerte Küchenabfälle) oder tierische Abfälle (z. B. Stallmist), keine Abwässer aus landwirtschaftlichen Stallungen (Jauchegruben), und keine Öle und Fette eingebracht werden.
36. Alle Bestandteile der Abwasseranlage sind unter Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik und der Sicherheitsbestimmungen zu betreiben, zu warten und instand zu halten.
37. Nach behördlicher Überprüfung der Anlagen (§ 121 WRG) sind alle Anlagenteile in Abständen von jeweils 5 Jahren durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen einer detaillierten Überprüfung im Sinne der §§ 50 und 134 WRG zu unterziehen, wobei nach den diesbezüglichen Richtlinien des Landes Salzburg vorzugehen ist. Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Wasserrechtsbehörde ein Befund vorzulegen.

Auflagenvorschläge Beschneiungsanlage

38. In den Pumpstationen sowie in der Wasserfassung Salzach West ist sowohl die sekündliche, die stündliche und die Gesamtjahrespump- bzw. Entnahmemenge zu messen und aufzuzeichnen. Dabei sind auch die auf die einzelnen Monate entfallenen Teilwassermengen festzuhalten.
39. Die Wasserkammern der Wasserbehälter sind einer mindestens 48-stündigen Dichtheitsprüfung bei voller Füllung gemäß ÖNORM EN 1508 zu unterziehen. Die Dichtheitsprüfungen sind von fachkundigen Sachverständigen durchzuführen, die die Dichtheit in Prüfprotokollen bestätigen.
40. Die Schneekanonen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht betrieben werden, damit im Gebrechensfall ein rasches Abschalten zur Reduzierung des Wasseraustrittes sichergestellt ist und die Gefahr von Stromunfällen unterbunden wird.
41. In vernässten und rutschgefährdeten Abschnitten der Rohrleitungstrasse sind parallel zur Druckrohrleitung Begleitdrainagen zu verlegen. Die sich darin ansammelnden Drainagewässer sind an geeigneten Stellen (z.B. in das Pistenentwässerungssystem) auszuleiten. In Steilstrecken sind Setzungen bzw. Erosionen des Verfüllmaterials in Künettenlängsrichtung durch Einbau von Betonstützriegeln zu unterbinden.
42. Die Druckrohrleitungen sind sach- und fachgerecht von hiezu befugtem Personal zu verlegen. Sämtliche Druckrohrleitungen und Hydranten (Elektranten) sind anschließend vor Inbetriebnahme einer Druckprobe mit dem mindestens 1.3-fachen maximalen Bemessungsdruck zu unterziehen.
43. Die gegenständliche Erweiterung ist in das Betriebsprogramm zu integrieren und die Betriebsvorschrift ist entsprechend zu adaptieren.

Art und Maß der Wasserbenutzung:
Das Maß zur Entnahme von Wasser aus der Salzach zum Zwecke der Beschneiung wird mit einem Höchstausmaß von max. 60 l/s festgesetzt. Das Höchstmaß der jährlich zum Zwecke der Beschneiung auf die Schneiflächen (23,3 ha) aufzubringenden Wassermenge wird mit 96.000 m^3/a festgelegt.

Hydrographie/Hydrologie

Aus hydrologischer Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, die Formulierung von Auflagen erfolgt im Gutachten bei der mündlichen Verhandlung.

Gewässerschutz

Siehe Auflagenvorschlag in Befund und Gutachten der Sachverständigen für Gewässerschutz.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Grundsätzlich wird auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik verwiesen. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass für die Lüftungsanlagen durch ein befugtes Unternehmen ein Installationsattest, ein Elektroattest, Wartungsbücher und ein Schemaplan der Anlage bereitgestellt wird.

Verkehrslärm

Für den Fachbereich Verkehrslärm werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

- Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen, die weitgehend dem aktuellen Stand der Technik (im Sinne von Neufahrzeugen und neuen Maschinen) entsprechen, d.h. nicht älter als vier Jahre sind.

Klima/Meteorologie

Es werden keine weiteren Maßnahmen vorgeschlagen.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Alle folgenden Auflagen-Vorschläge (siehe Auflagen im Gutachten) sind als eingriffsmindernde Maßnahmen im Sinne des § 3 a NSchG zu betrachten und kommen zum Tragen, falls von der Behörde ein besonders wichtiges öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens und im Rahmen einer Interessensabwägung ein Überwiegen dieses Interesses gegenüber dem Naturschutzinteresse festgestellt wird.

Bodenschutz/Landwirtschaft

1. Die im Kapitel 7 der UVE Fachbereich Landwirtschaft (Seite 83 – 93) vorgeschlagenen Maßnahmen sind als Auflagen verbindlich festzulegen.

2. Rekultivierte und überprägte Flächen bzw Böden sind zwei Jahre nach Fertigstellung von einer fachkundigen Person im Hinblick auf die Qualität und den Erfolg der Rekultivierungsaßnahme zu überprüfen (Nachkontrolle). Festgestellte Mängel sind zu dokumentieren und durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

3. Einrichtung einer Bodenkundlichen Baubegleitung
   Die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen sowie die in der UVE niedergeschriebenen Minderungsmaßnahmen und für die projektgemäße Bauausführung im Hinblick auf bodenrelevante Maßnahmen zuständig und verantwortlich.
   Mit der bodenkundlichen Baubegleitung ist eine befugte Fachperson oder – anstatt zu beauftragen. Sie ist der Behörde bzw einem von dieser beauftragten Amtssachverständigen oder dgl berichts- und informationspflichtig.

   Allgemeine Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung sind:
   Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Bodens sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen, um den Bodenverbrauch bzw. die Bodenbelastung im Zuge der Bautätigkeiten möglichst gering zu halten. Ergeben sich bei den regelmäßigen Kontrollen Beanstandungen, so ist die Behörde umgehend davon zu informieren. Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Bewilligungsbehörde.

   Folgende weitere Aufgaben bei der Verwirklichung des Vorhabens sind von der bodenkundlichen Baubegleitung durchzuführen:
   a. Mitwirkung bei der Detail- und Ausführungsplanung hinsichtlich Maßnahmen zur bodenverträglichen Bauausführung (Minimierung der zu befahrenden Flächen, sowie der Häufigkeit von Befahrungen, Mitwirkung bei der Auswahl der Baumaschinen und der Anlage von Zwischenlagern und Bodendepots, Eignungsfeststellung des Bodens bezüglich Kiespistenerrichtung, etc).
   b. Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Böden verhindern bzw. die eine allfällig aufgetretene Verunreinigung beheben.
   c. Kontrolliert die Unterteilung Oberboden – Unterboden bei Auskofferung und Zwischenlagerung.
   d. Entscheidet auf Grund des Bodentyps, der Witterung bzw. der Bodenfeuchte, ob eine Bodenfläche befahren werden kann, wenn keine Kiespiste errichtet wurde.
   e. Planung und Kontrolle der Wiederherstellung eines standortgerechten Bodenaufbaus im Bereich Geländeveränderungen und Schüttungen.
   f. Plant und kontrolliert Rekultivierungsmaßnahmen nach Baustellenbeendigung (Bodenbearbeitung, Wiederherstellung der Vegetation, Düngung und Pflegemaßnahmen).
   g. Durchführung und Dokumentation der Nachkontrolle bzw Festlegung von Maßnahmen bei festgestellten Mängeln.

h. Kontrolliert die im Bescheid festgehaltenen bodenrelevanten Maßnahmen und Auflagen.
i. Dokumentiert die Kontrollen und erstellt halbjährlich einen Bericht, der innerhalb von 2 Wochen der Behörde unaufgefordert vorzulegen ist. Nach Bauende ist ein zusammenfassender Schlussbericht zu erstellen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Forstwirtschaft/Wald

Befund:
Die erforderlichen Maßnahmen sind im Fachbeitrag "Forstwirtschaft" unter 7. dargelegt. Vorschläge für die Beweissicherung und Kontrolle sind unter 9. angeführt.

Gutachten:
Die angeführten Maßnahmen sind zielführend und ausreichend. Allenfalls ist zur Durchführung der forstfachlichen Maßnahmen eine forstökologische Bauaufsicht zu bestellen, die durch ein namhaft zu machendes forsttechnisches Ingenieurbüro zu erfolgen hat. Die Aufgabe der forstökologischen Bauaufsicht umfasst in enger Zusammenarbeit mit den anderen Bauaufsichten die Überwachung und Kontrolle der bescheid- und projektsgemäßen Bauaufführung in Hinblick auf Behördenauflagen und Maßnahmen. Für die Beweissicherung und Kontrolle ist ein laufender jährlicher Baubericht über Art und Ausmaß der durchgeführten Maßnahmen erforderlich. Dieser ist durch die forstökologische Bauaufsicht jährlich bis 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen. Weitere Ausführung, insbesondere forstfachliche Auflagen siehe B.13.

Einforstung

Keine.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

- Ein neuer Bauzeitplan ist auszuarbeiten, in welchem bezüglich des Beginns der Bauzeit festgelegt ist, dass in den ausgewiesenen Brutgebieten **ab 15. Juli nur Vermessungen und die Baustelleneinrichtung** erfolgen werden, und **ab 1. August erst mit schweren Geräten** aufgefahren und gearbeitet wird.
- In dem neuen Bauplan ist vereinbarungsgemäß folgender Zeitplan festzuhalten:
    - **ab 15.8.2011**: Bau eines Stichweges (Multifunktionsweges) von Hahnkopftalstation bis Talstation Anlagen 3 und 4 (Piste 5), und Bau eines Bauerschließungsweges für Bergstation Anlagen 3 und 2
    - **ab 15.7.2012**: Vorbereitungsmaßnahmen **(**Baustelleneinrichtung und Vermessungen) für Anlage 3 + 4 + Bergstation der Anlage 2; erst **ab 1.8.2012**: Einsatz schweren Baugerätes für Bau Anlage 3 + 4 + Bergstation der Anlage 2
    - **2013**: Pause
    - **ab 15.7.2014:** Vorbereitungsmaßnahmen **(**Baustelleneinrichtung und Vermessungen) für Anlage 2 + Anlage 1 (Bergstation ohne Piste); **ab 1.8.2014:**

Einsatz schweren Baugerätes für Bau von Anlage 2 + Anlage 1 (Bergstation) + Speicherteich
    - **ab 1.6.2015**: Vorbereitungsmaßnahmen **(**Baustelleneinrichtung und Vermessungen) für Bau von Speicherteich (Rest); **ab 15.6.2010**: Einsatz schweren Baugerätes für Bau von Speicherteich (Rest)
    - **ab 15.7.2015**: Vorbereitungsmaßnahmen **(**Baustelleneinrichtung und Vermessungen) für Piste 1; **ab 1.8.2015:** Einsatz schweren Baugerätes für Bau von Piste 1
- Es sind **Ersatzflächen mit Ruf-, Sicht- und Flugverbindungen zu bestehenden Teillebensräumen in einem Ausmaß von insgesamt 200 ha** zeitgerecht, d.h. nach folgendem **Zeitplan**, zur Verfügung zu stellen:
    - 2011: 25 ha
    - 2012: 25 ha
    - 2013 bis 2037: jeweils 6 ha/Jahr
    - 2038 bis 2040: Zweiteingriffe

      Dieser Plan für Ersatzflächen ist strikt einzuhalten, auch wenn es zu einer Verzögerung der Genehmigung des Projektes kommen sollte. Zu errichtende Zäune müssen so verblendet werden, dass sie keine Kollisionsgefahr für Raufußhühner darstellen können.
- in den nunmehr auf 200 ha angewachsenen effektiven Ersatzflächen dürfen **keine weiteren Forststraßen mehr gebaut werden.**
- Mit Ausnahme des Zeitraumes der Grundbeschneiung (November – Jänner) sind die **Beschneiungen in der Zeit zwischen Betriebsschluss am Nachmittag und einer Stunde nach Sonnenuntergang sowie einer Stunde vor Sonnenaufgang und Betriebsbeginn am Vormittag nicht zulässig**.
- Es ist Sorge zu tragen, dass **pünktlich mit 10. April (Ende des Skibetriebes) auch alle Hangpräparationen mit Reduktion der Schneehöhe erledigt sind sowie alle Maßnahmen zur Lenkung der Touristen bereits greifen.**
- **Die Anlage 1 darf nach Fertigstellung nicht im Sommer genutzt werden.**
- **Schlägerungen für Baumaßnahmen dürfen im Waldbereich erst im Jahr der Baumaßnahme erfolgen.**
- Der **Bejagungsdruck auf Schalenwild** muss im Bereich der Ersatzflächen mittels Schwerpunktbejagung deutlich forciert werden.
- Die geplanten **Ersatzaufforstungen im Waldgrenzbereich** sind „Birkhuhn- gerecht" durchzuführen.
- **Die Beschallung im Bereich der Liftstützen (Musikberieselung) und an Stationsgebäuden sowie Schihütten, aber auch Beleuchtungen der Lift- und Abfahrtstrassen** (Beschneiung, allfälliger Nachtbetrieb, allfällige Rodelbahn etc.) hat zu unterbleiben.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Alle technischen Maßnahmen für den permanenten Lawinenschutz sind einmal jährlich durch eine fachkundige Person auf ihre vollständige Funktionsweise zu überprüfen (vgl. Abschnitt F).

Umweltmedizin

Das für die technische Beschneiung verwendete Wasser muss der ÖNORM M 6257 "Anforderungen an das Wasser für die technische Beschneiung" entsprechen.

I.4.
Welche Unterlagen sind von der Projektwerberin für die Abnahmeprüfung (Prüfung, ob das fertig gestellte Vorhaben der Genehmigung entspricht) vorzulegen ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

Von der Projektwerberin ist für die Abnahmeprüfung ein gültiger Lageplan vorzulegen und in Form eines Ortsaugenscheines wird dieses Projekt begangen und abschließend beurteilt.

Verkehr

Planunterlagen zur Gestaltung des Parkplatzes (Anzahl der Stellplätze)
Planunterlagen zur Gestaltung des neuen Knotens Piesendorf West

Bautechnik

Von der Projektwerberin sind bei der Abnahmeprüfung alle Unterlagen vorzulegen, die sich aus den bautechnischen Maßnahmen der Sicherheitsanalyse ergeben.

Brandschutz

Siehe Gutachten

Elektrotechnik

Siehe Befund und Gutachten.

Maschinenbau

"Beschneiungsanlage" aus maschinenbautechnischer Sicht wurde im Befund und Gutachten behandelt.

Seilbahntechnik

Anlage 1
Zusätzlich zu den im Sicherheitsbericht im Kapitel 6.B) geforderten Unterlagen und den unter I.3 angeführten Unterlagen sind voraussichtlich keine weiteren Unterlagen vorzulegen. Eine ergänzende Vorschreibung von Unterlagen nach Durchsicht der noch in Änderung befindlichen Bauentwurfsunterlagen wird zwar nicht erwartet, kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch aus den Ergebnissen

von Ortsaugenschein und der örtlichen Verhandlung könnte sich prinzipiell die Erfordernis für weitere Unterlagen ergeben.
Weiters wird darauf hingewiesen, dass jene Unterlagen, die üblicherweise in den allgemeinen Vorschreibungen der Verhandlungsschrift betreffend die Erteilung der Baugenehmigung vorgeschrieben werden, teilweise auch seilbahntechnische Belange betreffen (beispielsweise Betriebsvorschrift, Beförderungsbestimmungen, Bericht über Probebetrieb, Niederschrift über die Erfüllung sämtlicher im Sicherheitsbericht zusammenfassend angeführten Maßnahmen). Es wird davon ausgegangen, dass diese Unterlagen im üblichen Umfang seitens der Verhandlungsleitung vorgeschrieben werden und sie werden hier daher nicht angeführt.

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Es sind die in den Sicherheitsanalysen und im Sicherheitsbericht genannten sowie die nachfolgend angeführten Unterlagen vorzulegen:

1. Ein Vorabzug der elektrotechnischen Schaltpläne ist dem BMVIT rechtzeitig vor dem angestrebten Termin für das Betriebsbewilligungsverfahren vorzulegen.

2. Nach Abschluss der Prüfungen gemäß EN 1709, Unterabschnitte 5.3.2 und 5.3.3, ist der Beginn des Probebetriebes gemäß 5.3.4 der Seilbahnbehörde zu melden. Die vom Seilbahnunternehmen sowie den seilbahn- und elektrotechnischen Herstellerfirmen unterfertigte Meldung ist eine Voraussetzung für die Anberaumung technischer Vorerhebungen. Die Abnahmebereitschaft gemäß Unterabschnitt 5.5 muss gegeben sein. Mit der Meldung ist ein detaillierter Bericht über den aktuellen Erfüllungsstand der im Sicherheitsbericht Abschnitte 6. C) und P) angeführten Maßnahmen vorzulegen.

3. Ein detaillierter Bericht gemäß EN 1709, Unterabschnitt 5.3.5, ist spätestens zu Beginn der technischen Vorerhebungen vorzulegen. Mit diesem Bericht ist eine abschließende Erfüllungsmeldung der im Sicherheitsbericht Abschnitte 6. C) und P) angeführten Maßnahmen samt den in einzelnen Auflagen geforderten bzw. zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Erfüllung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

4. Ein Exemplar der Betriebsanleitung für die elektrotechnischen Einrichtungen ist der Seilbahnbehörde zur Kenntnis vorzulegen.

5. Nach Abschluss der Konformitätsbewertungsverfahren sind für die elektrischen Sicherheitsbauteile und das elektrische Teilsystem folgende Unterlagen zweifach vorzulegen:
   a) EG-Konformitätserklärung der Herstellerfirma,
   b) Ergebnis der EG-Prüfung (EG-Prüfbescheinigung) der Benannten Stelle,
   c) Schnittstellenbeschreibung.
   Die Konformitätsunterlagen müssen, unabhängig vom jeweiligen Hersteller, sämtliche für dieses Teilsystem relevanten Sicherheitsbauteile umfassen.

Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben und die auch Änderungen und Ergänzungen der Liste der vorzulegenden Unterlagen ergeben können, werden mit den Beteiligten im Zuge des Ortsaugenscheines und der örtlichen Verhandlung zu klären sein.

Anlagen 2 bis 4

Es sind die in den Sicherheitsanalysen und i n den Sicherheitsberichten genannten sowie die nachfolgend angeführten Unterlagen vorzulegen:

1. Es sind Bergepläne gemäß ÖNORM EN 1909 Punkt 9.6.2 und ggf. Punkt 9.6.3 auf Grundlage des Bergekonzeptes in den Bauentwürfen zu erstellen und spätestens zu Beginn der Abnahmen vorzulegen.

2. Die Bedienungsanleitungen der Hersteller müssen die erforderlichen Angaben über die Vorgangsweise nach Ansprechen oder bei Deaktivierung von Sicherheits- oder Überwachungseinrichtungen enthalten.

3. In den EG-Prüfbescheinigungen für das Teilsystem 3.2 ist die letzte Ausfahrtüberwachung anzugeben, die für die Einhaltung der Bestimmungen des Punktes 5.4.2 der ÖNORM EN 12929-1 maßgebend ist.

4. Es sind Gutachten einer akkreditierten Überwachungsstelle oder der mit dem EG-Konformitätsbewertungsverfahren für die eingesetzten Fahrzeuge beauftragten Benannten Stelle(n) vorzulegen (zweifach), in dem/denen die Spannungsmessungen an der ggstl. bzw. an einer vergleichbaren Anlage gemäß ÖNORM EN 13796-1, Pkt.6.3.3.2, im Hinblick auf die Nutzungsbedingungen der Fahrzeuge bewertet werden.

5. Die in den Bauentwürfen enthaltenen Nachweise über die Bremswege nach Ansprechen einer Einrichtung zur Überwachung des Einkuppelvorganges sind unter Berücksichtigung der Ansprech- und Einfallzeiten der Bremseinrichtungen (auch nach Ansprechen der Verzögerungsüberwachung) an den Seilbahnanlagen zu verifizieren. Protokolle der Herstellerfirma über die diesbezüglichen Versuchsergebnisse ist in den Unterlagen über die Erprobung der Seilbahnen beizuschließen.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen

Es sind die in den Sicherheitsanalysen und in den Sicherheitsberichten genannten sowie die nachfolgend angeführten Unterlagen vorzulegen:

1. Ein Vorabzug der elektrotechnischen Schaltpläne ist dem BMVIT rechtzeitig vor dem angestrebten Termin für das Betriebsbewilligungsverfahren vorzulegen.

2. Nach Abschluss der Prüfungen gemäß EN 1709, Unterabschnitte 5.3.2 und 5.3.3, ist der Beginn des Probebetriebes gemäß 5.3.4 der Seilbahnbehörde zu melden. Die vom Seilbahnunternehmen sowie den seilbahn- und elektrotechnischen Herstellerfirmen unterfertigte Meldung ist eine Voraussetzung für die Anberaumung tech-

nischer Vorerhebungen. Die Abnahmebereitschaft gemäß Unterabschnitt 5.5 muss gegeben sein. Mit der Meldung ist ein detaillierter Bericht über den aktuellen Erfüllungsstand der in den Sicherheitsberichten Abschnitte 6. C) und Anlage 2 N), Anlage 3 und Anlage 4 O) angeführten Maßnahmen vorzulegen.

3. Ein detaillierter Bericht gemäß EN 1709, Unterabschnitt 5.3.5, ist spätestens zu Beginn der technischen Vorerhebungen vorzulegen. Mit diesem Bericht ist eine abschließende Erfüllungsmeldung der im Sicherheitsbericht Abschnitte 6. C) und P) angeführten Maßnahmen samt den in einzelnen Auflagen geforderten bzw. zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Erfüllung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

4. Ein Exemplar der Betriebsanleitung für die elektrotechnischen Einrichtungen ist der Seilbahnbehörde zur Kenntnis vorzulegen.

5. Nach Abschluss der Konformitätsbewertungsverfahren sind für die elektrischen Sicherheitsbauteile und das elektrische Teilsystem folgende Unterlagen zweifach vorzulegen:
   a) EG-Konformitätserklärung der Herstellerfirma,
   b) Ergebnis der EG-Prüfung (EG-Prüfbescheinigung) der Benannten Stelle,
   c) Schnittstellenbeschreibung.

   Die Konformitätsunterlagen müssen, unabhängig vom jeweiligen Hersteller, sämtliche für dieses Teilsystem relevanten Sicherheitsbauteile umfassen.

Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben und die auch Änderungen und Ergänzungen der Liste der vorzulegenden Unterlagen ergeben können, werden mit den Beteiligten im Zuge der Ortsaugenscheine und der örtlichen Verhandlungen zu klären sein.

ArbeitnehmerInnenschutz

Es sind die in den Sicherheitsanalysen und im Sicherheitsbericht genannten sowie die nachfolgend angeführten Unterlagen vorzulegen:

- Ein Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes gemäß § 8 Abs. 1 Arbeitnehmerschutzverordnung-Verkehr (AVO-Verkehr) BGBL II Nr. 422/2006 zuletzt geändert durch BGBL II Nr. 57/2010.

Dieser Nachweis hat insbesondere zu enthalten:

1. Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000,
2. Nachweis der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997,
3. Nachweis der Aktualisierung der Dokumente gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 bis 3,
4. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 7 Abs. 2 Z 4,

5. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften gemäß § 7 Abs. 2 Z 5,

- Weitere Unterlagen:

1. Nachweis der Durchführung der Abnahmeprüfung für die Aufzugsanlagen gem. § 3 Hebeanlageverordnung 2009 (HBV 2009) BGBL II Nr. 210/2009.
2. Nachweis der Durchführung der Abnahmeprüfung für die Fahrtreppenanlagen gem. § 7, Abs. 1, Z 10 Arbeitsmittelverordnung BGBL II Nr. 164/2000 idgF
3. Nachweis der Durchführung der Abnahmeprüfungen gem. § 37 Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes (AschG) BGBL II Nr. 450/1994 idgF für die Bahnhofeinrichtungen sowie für die Hubpodeste und Bahnhofsförderer

Hinsichtlich weiterer Unterlagen aus den Fachbereichen Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Seilbahntechnik, Elektrotechnik sowie Haustechnik, etc., die für die Abwicklung einer Abnahmeverhandlung notwendig sind, wird auf die Stellungnahmen jeweiliger Fachbereiche verwiesen.

Detailfragen, die sich aus der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen ergeben und die auch Änderungen und Ergänzungen der Liste der Maßnahmen ergeben können, werden mit den Beteiligten im Zuge des Ortsaugenscheines und der örtlichen Verhandlung zu klären sein.

Geologie

Die im Auflagenkatalog geforderten Prüfberichte der wasserrechtlichen Bauaufsicht sowie geotechnische und geodätische Unterlagen.

Wasserbautechnik

Für die Wasserversorgungsanlagen (neue Quellfassungen, Ersatzwasserversorgungen etc.), Beschneiungsanlage und die Kanalisationsanlagen jeweils in 3-facher Ausfertigung:

a) Ausführungsbericht, in welchem die projekts- und bescheidgemäße Ausführung und der konsensgemäße Betrieb bestätigt werden;
auf sämtliche Auflagen des Bewilligungsbescheides ist detailliert einzugehen; Abweichungen von Projekt und Bewilligungsbescheid sind detailliert zu beschreiben und zu begründen;
b) Ausführungslagepläne, Ausführungslängenschnitte und Bauwerkspläne;
c) Dichtheitsbestätigungen
d) Grundstücksverzeichnis (1-fach)

Hydrographie/Hydrologie

Für eine Abnahmeprüfung sind entsprechende, von einem befugten Ziviltechnikerbüro erstellte Ausführungsunterlagen (Pläne, Technischer Bericht etc.) sowie Anga-

ben hinsichtlich Erfüllungsgrad zu den im UVP Verfahren bzw. bei der mündlichen Verhandlung vorgeschriebenen Auflagen aus hydrographischer Sicht erforderlich.

Gewässerschutz

- Ausführungspläne
- Berichte der ökologischen Bauaufsicht
- Fotodokumentationen des Einbaus der Filterschichten in Bodenkörperfilteranlagen
- Ergebnisse der Quellmessprogramme/Beweissicherungen

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Grundsätzlich wird auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik verwiesen.
In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass für die Lüftungsanlagen durch ein befugtes Unternehmen Installationsatteste, Elektroatteste, Wartungsbücher und Schemapläne der Anlagen bereitgestellt werden.
Schalltechnische Abnahmemessungen nach der Inbetriebnahme werden generell durchgeführt. Im Wesentlichen werden die Anlagen zur mechanischen Beschneiung und die Rückkühleranlagen und Pumpwerke sowie die haustechnischen Anlagen der Anlage 1 und baubedingte Gerätschaften mit Nachtbetrieb schalltechnisch überprüft.

Verkehrslärm

Fachbereich Verkehrslärm nicht betroffen.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Minderung der Staub- und sonstigen Luftschadstoffemissionen in der Bauphase ist zeitnah in geeigneter Form (z.B. durch werk-
tägliches Eintragen in ein Bautagebuch) festzuhalten:

- die Emissionsstandards der eingesetzten Baumaschinen und Transportfahrzeuge (Angabe der Emissionsstufe oder des Baujahrs der Antriebsmotore),
- der Einsatz mobiler Einrichtungen zur Befeuchtung von Oberflächen und Materialien sowie zur Reinigung der von der Baustelle abfahrenden Fahrzeuge,
- allfällige weitere Maßnahmen.

Klima/Meteorologie

Zur Abnahmeprüfung sind keine weiteren Unterlagen erforderlich

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Siehe Auflagen im Gutachten.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Dokumentation und Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung

Forstwirtschaft/Wald

Für die Abnahmeprüfung ist von der Projektwerberin ein Kollaudierungsoperat vorzulegen. Dieses Operat ist von der bestellten forstökologischen Bauaufsicht zu erstellen und hat den unter B.13 Auflagenpunkt 25 angeführten Inhalt aufzuweisen.

Einforstung

Angaben über geplante Holzentnahmen (Ort, Mengen, Zeitplanung) im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Raufußhühner).

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Evaluierung der Ersatzmaßnahmen (im Falle der Genehmigung)

Wildbach- und Lawinenverbauung

Neben allgemeinen Lagedarstellungen sämtlicher Pisten und Seilbahnanlagen sind alle geforderten technischen Schutzmaßnahmen (Oberflächenwasser und Lawineschutz) im Detail planerisch samt fachlichen Expertisen zu Abnahmeprüfung vorzulegen.

Umweltmedizin

Schneiwasseruntersuchungsbefunde unmittelbar vor und nach den eingebauten UV-Desinfektionsanlagen.

I.5.
Welche Unterlagen sind vom Projektwerber für die Nachkontrolle (Prüfung innerhalb von 3 bis 5 Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen) vorzulegen ?

Raumplanung/ Sportstättenbau

Nach Abnahme des Projektes ist aus Sicht des schisporttechnischen Sachverständigen und aus Sicht der Raumplanung keine zusätzliche Prüfung mehr erforderlich. Es ist jedoch eine reaktive Widmung 6 Monate nach Fertigstellung durchzuführen. Die

digitalen Unterlagen dazu sind der Gemeinde rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und auch dem land Salzburg, Abteilung 7 zur Evaluierung der Wintersportflächen zu übermitteln.

Verkehr

Um den Entlastungseffekt am Abschnitt Schüttdorf-Fürth an der B168 nachzuweisen, sind für die Nachkontrolle Ergebnisse von Verkehrszählungen an der Zufahrt Areitparkplatz vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Zählungen mit einer automatisierten Kennzeichenerhebung durchzuführen, um die Betrachtung auf die Teilmenge der Schifahrerzufahrten aus dem Oberpinzgau zu beschränken. Sie sind an repräsentativen und vergleichbaren Tagen (u.a. hinsichtlich Urlaubswoche, Wochentag und Wetter) vor und nach Realisierung der neuen Aufstiegshilfe Hochsonnbergbahn durchzuführen.

Bautechnik

Bezüglich Bautechnik sind keine weiteren Unterlagen für die Nachkontrolle außer den bereits im Projekt enthaltenen Maßnahmen erforderlich. Sollten jedoch im Nachhinein Abweichungen festgestellt werden, so behält sich der Gutachter die Forderung von Unterlagen, Attesten und Plänen vor.

Brandschutz

Nicht betroffen

Elektrotechnik

Siehe Befund und Gutachten.

Maschinenbau

"Beschneiungsanlage" aus maschinenbautechnischer Sicht wurde im Befund und Gutachten behandelt.

Seilbahntechnik

Anlage 1
Es wird darauf hingewiesen, dass öffentliche Seilbahnen gemäß § 49 SeilbG 2003 idgF. zumindest in fünfjährigen Abständen in seilbahntechnischer, elektrotechnischer, sicherungstechnischer und betrieblicher Hinsicht zu überprüfen sind. Der Überprüfungsumfang und die vorzulegenden Unterlagen sind gemäß geltender Rechtslage in der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung - SeilbÜV 1995 festgelegt. Weiters werden gemäß geltendem Rahmenentwurf der Betriebsvorschrift, der voraussichtlich bei der Erstellung der Betriebsvorschrift für die EUB Hochsonnberg als

Grundlage herangezogen werden wird, Meldungen über die ordnungsgemäße Durchführung der jährlichen Hauptuntersuchung erforderlich sein. Möglicherweise werden auch Unterlagen zur Erfüllung von Auflagen aus den Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren in diesem Zeitraum vorzulegen sein.

Hinsichtlich einer Überprüfung, ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen, werden aus Sicht des Fachbereiches keine speziellen Anforderungen gestellt.

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Nicht betroffen.

Anlagen 2 bis 4
Nachweise über die Erfüllung von Auflagen aus den Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren sowie über die Durchführung von in geltenden Verordnungen und Gesetzen vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen sind in den vorgeschriebenen Fristen vorzulegen.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Nicht betroffen.

ArbeitnehmerInnenschutz

Für eine wirksame Nachkontrolle sind aus dem Fachbereich Arbeitnehmerinnenschutzfolgende Unterlagen erforderlich:

1. Nachweis der Aktualisierung und Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 sowie Explosionsschutzdokumente gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären, BGBl. II Nr. 309/2004,
2. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
3. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, sowie Anhang A und Anhang B der Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000,
4. Nachweis der Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 (bei erteilten Ausnahmegenehmigungen),
5. Nachweis der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, sowie
6. Nachweis und Prüfbefunde über Abnahme- und wiederkehrenden Prüfungen, insbesondere gemäß §§ 7 bis 11 Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000.

7. Nachweis der Durchführung der Abnahme- und wiederkehrenden Prüfungen die nach gewerberechtlichen und sonstigen Rechtsvorschriften erforderlich sind (Betriebstankstelle).

Geologie

siehe Auflagenkatalog "Geologie" und "Staubeckenkommission".

Wasserbautechnik

1. Ergebnisse der Beweissicherungsmaßnahmen an den von den Maßnahmen betroffenen Quellen (Qualität und Quantität).
2. Aufzeichnungen der in den Pumpstationen sowie in der Wasserfassung Salzach West ist sowohl die sekündliche, die stündliche und die Gesamtjahrespump- / Entnahmemenge sowie die auf die auf die einzelnen Monate entfallenen Teilwassermengen.

Hydrographie/Hydrologie

Für die Nachkontrolle sind entsprechende, von einem befugten Ziviltechnikerbüro erstellte Unterlagen und Angaben hinsichtlich Erfüllungsgrad zu den im UVP Verfahren bzw. bei der mündlichen Verhandlung bzw. Überprüfungsverhandlung vorgeschriebenen Dauerauflagen aus hydrographischer Sicht erforderlich.

Gewässerschutz

- Ergebnisse der Quellmessprogramme/Beweissicherungen
- jährliche Vorlage der Aufzeichnungen zur Wasserentnahme aus der Salzach
- jährliche Kontrolle der Sickerwasserqualität im Bereich des Parkplatzes Nachweis der Funktionsfähigkeit der Bodenkörperfilteranlagen)

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Grundsätzlich wird auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik verwiesen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind für den Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik einzuhalten.

Verkehrslärm

Fachbereich Verkehrslärm nicht betroffen.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Es sind keine Unterlagen erforderlich.

Klima/Meteorologie

Es sind keine Unterlagen für die Nachkontrolle erforderlich.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Siehe Auflagen im Gutachten.

Bodenschutz/Landwirtschaft

Dokumentation und Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung im Hinblick auf die Nachkontrolle.

Forstwirtschaft/Wald

Für die Nachkontrolle (fünf Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens) ist die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzfunktionen zu dokumentieren. Dafür ist von der bestellten forstökologischen Bauaufsicht ein Bericht anzufertigen, aus dem klar und schlüssig die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfüllung der Schutzfunktionen hervorgehen. Allenfalls sind geeignete Gegenmaßnahmen vorzuschlagen und in Einklang mit der Behörde umzusetzen. Da die Hochlagenaufforstungen bis zur Kultursicherung erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum als fünf Jahre benötigen, sind weitere Nachkontrollzeitpunkte erforderlich. Diese sollen alle fünf Jahre bis max. 20 Jahre nach der Vorhabensumsetzung erfolgen.

Einforstung

Siehe I.4.

Wildökologie/Jagdwirtschaft

- Bestandsmonitoring beim Auer-, Birk- und Alpenschneehuhn laut UVE (Kapitel 5.)
- Der jeweilige 5- Jahresplan bezüglich der Instandsetzung der Ersatzflächen ist mit der Behörde abzusprechen; dabei ist auch bezüglich Sichtmarkierungen an den Liftseilen und Zusatzausstattung der Pistenpräparierfahrzeuge zur Detektion bzw. Verscheuchung von eingeschneiten Raufußhühnern auf den Stand der Wissenschaft und Technik einzugehen; im Falle der Praxistauglichkeit sind diese Sichtmarkierungen bzw. Zusatzausstattungen anzubringen.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Eine detaillierte fachliche Beschreibung der geforderten Auflagen, ihrer Umsetzung und der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse (vgl. dazu die Punkte aus dem Abschnitte B und F)

Umweltmedizin

Der Fachbereich Umweltmedizin ist nicht betroffen.

Fachliche Auseinandersetzung mit Stellungnahmen

Folgende Stellungnahmen liegen zum Zeitpunkt der Beurteilung vor:

- Landesumweltanwaltschaft Salzburg, Stellungnahme vom 2.8.2010
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 10.8.2010
- Bürgerinitiative "Rettet den Hochsonnberg", Stellungnahme vom 27.9.2010
- Deutscher Alpenverein e.V., Stellungnahme vom 5.10.2010
- Anton Lackner, Piesendorf, Stellungnahme vom 10.10.2010
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stellungnahme vom 22.10.2010
- Österreichischer Alpenverein, Stellungnahme vom 26.10.2010
- Österreichischer Naturschutzbund, Landesgruppe Salzburg, Stellungnahme vom 28.10.2010

Nicht alle Stellungnahmen lagen den Gutachtern zum selben Zeitpunkt vor, weshalb bei einigen Fachbereichen Ergänzungen vorgelegt wurden, welche im Folgenden als solche gekennzeichnet sind.

Raumplanung/ Sportstättenbau

Die Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft Salzburg wurde im Vorfeld bereits mehrmals indirekt angesprochen:

Bei diesem Projekt handelt es sich um keine Neuerschließung sondern um eine Anbindung aus dem Talraum bzw. eine Verbindung zu einem bereits bestehenden Schigebiet.

Die Schiabfahrt ist im Bereich oberhalb der Winkelstation in einem ganz kurzen Bereich sehr steil aber die technischen Lösungen und die Schipistenbreite entsprechen den Kriterien des organisierten Schiraumes.

Die der Arbeitsgruppe Schianlagen vorgelegten Unterlagen entsprechen jenen, die jetzt im UVP verwendet werden. Eine geringfügige Korrektur der Pistenabfahrt wurde im Mai 2010 entsprechend adaptiert und umgeplant und ist in dieser Form in den Unterlagen berücksichtigt worden.

Zur Feststellung des Umweltbundesamtes, dass in diesem Bereich die Temperatur um ca. 2,5 Grad in den Wintermonaten steigen wird, kann nur festgehalten werden, dass dies, auch wenn wissenschaftlich untermauert, eine Vermutung darstellt. Es gibt auch gegenläufige Meinungen, die auch wissenschaftlich beweisen, dass es sich um eine Klimaveränderung handelt, die durchaus dazu führen kann, dass bei uns die Wintermonate wieder kälter werden (vgl. Max-Planck-Institut, Sonnenaktivitäten, Abschwächung des Golfstromes, usw.).

Ergänzung:
Die Feststellung des Österreichischen Naturschutzbundes – Landesgruppe Salzburg, dass das Projekt von Grund auf mangelhaft ist, weil die SUP-Richtlinie missachtet wurde, entspricht nicht den rechtlichen Gegebenheiten. Die Teilabänderung des REK wurde auf rechtlicher Basis des ROG 1998 ordnungsgemäß durchgeführt. Erst im ROG 2009 (mit einer Übergangsfrist bis zum Jahr 2015) wurde für die REK's die Verpflichtung zu einer Umweltprüfung eingeführt. Das REK der Gemeinde Piesendorf wurde aus rechtlicher und fachlicher Sicht ordnungsgemäß abgeändert.

Verkehr

Zur Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft (LUA)vom 2.8.2010:

Die Verringerung um 1000 Fahrten täglich am Abschnitt B168 Schüttdorf – Fürth sind der Annahme nach 500 Schifahrer-PKW, die morgens zur Areitbahn anreisen, abends wieder Richtung Westen abreisen. Der Ermittlung der Verkehrsbeziehungen liegen lt. Bericht eine Verkehrszählung am Zufahrtsquerschnitt (mit Betrachtungen der Zufahrtsrichtungen) sowie eine ermittelte Attraktivität der Orte zugrunde.
Die Quellen/Ziele der o.g. 500 Kfz liegen demnach westlich der Areitbahn zwischen Fürth, Kaprun, Piesendorf und dem "Oberpinzgau", wobei bei letzterem lt. Auskunft der Autoren das Gebiet bei Mittersill endet. Es werden somit keine Fahrten zwischen dem Gebiet westlich von Mittersill zur Areitbahn angenommen.

Insgesamt sind an der B168 Mittersiller Straße tatsächlich die Sommermonate die verkehrsreichsten. Der dargestellte Entlastungseffekt ist allerdings nicht auf den Gesamtverkehr, sondern auf die Spitzenbelastungen zu beziehen. Die Spitzenstunden, in denen es zu Staus am Knoten Bruckberg kommt, sind im Winter ähnlich hoch wie im Sommer. Eine Verringerung der Stauzeiten kann durch die Hochsonnbergbahn natürlich nur im Winter erreicht werden.

Das Verkehrssystem östlich der Bruckbergkreuzung ist von der Verlagerung des Schifahrerverkehrs zur Aufstiegshilfe Hochsonnberg nicht betroffen. Daher wurde es nicht in die Betrachtung aufgenommen.

Bezüglich des Baustellenverkehrs erfolgte die Beurteilung wiefolgt:
Es wird davon ausgegangen, dass sich der Baustellenverkehr einigermaßen gleichmäßig über den Tag verteilt und nicht der gesamte Baustellenverkehr über den Knoten Bruckberg läuft (Annahme rund 80%). Unter diesen Annahmen verursacht der Baustellenverkehr einen Mehrverkehr von rund 20 Fahrten/Stunde Richtung Zell am See.
Der Abschnitt B168 Schüttdorf – Fürth ist in den Spitzenstunden mit rund 1.200-1.500 Kfz/h belastet. Der Knoten Bruckberg ist zu diesen Zeiten sehr stark belastet. Die Beeinträchtigung durch rund 20 Mehrfahrten/Stunde wird jedoch im Verhältnis zur Gesamtbelastung als unerheblich beurteilt.
Im Bereich Piesendorf an der B168 kann der Baustellenverkehr problemlos aufgenommen werden. Hier bestehen ausreichend Leistungsreserven und die Verkehrsqualität ist nicht beeinträchtigt.

Ergänzung:
Die Feststellung des **Österreichischen Naturschutzbundes, Landesgruppe Salzburg**, in der Stellungnahme vom 28.10.2010, dass die Annahmen zum Fachbereich Verkehr nicht schlüssig sind, kann nicht nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten Verkehr zur UVP sowie auf die daran angeschlossenen ha Ausführungen zur Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft vom 2.8.2010 verwiesen.

Bezüglich der Feststellung in der Stellungnahme der **Bürgerinitiative "Rettet den Hochsonnberg"** vom 27.9.2010, dass die durch das Projekt Hochsonnbergbahn erzielbare Verkehrsentlastung keinen Effekt auf die Hauptverkehrsbelastung in den Sommermonaten zeigt, ist korrekt. Es wird allerdings auch hier auf die ha Stellungnahme zur Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft vom 2.8.2010 verwiesen: "Insgesamt sind an der B168 Mittersiller Straße tatsächlich die Sommermonate die verkehrsreichsten. Der dargestellte Entlastungseffekt ist allerdings nicht auf den Gesamtverkehr, sondern auf die Spitzenbelastungen zu beziehen. Die Spitzenstunden, in denen es zu Staus am Knoten Bruckberg kommt, sind im Winter ähnlich hoch wie im Sommer.
Eine Verringerung der Stauzeiten kann durch die Hochsonnbergbahn natürlich nur im Winter erreicht werden."

In der Stellungnahme des **Deutschen Alpenvereins** vom 5.10.2010 wird festgestellt, dass eine Verbesserung der Verkehrssituation durch deutlich weniger intensive Eingriffe erreicht werden könnte. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Das Hauptinteresse des Projektwerbers ist jedoch die Adaptierung des Schigebietes und seiner Anlagen. Aus diesem von einem Tourismusunternehmen finanzierten Projekt wird ein positiver Effekt für die Öffentlichkeit abgeleitet, ist jedoch nicht das Hauptinteresse der Projektwerberin.

In der UVE werden bezüglich des Fachbereiches Verkehr keine Alternativen gegenübergestellt. Zur Verkehrsvermeidung ist die Einbindung der neuen Talstation in das bestehende Schibussystem geplant. Es gibt parallel dazu die Absicht des Landes zur Errichtung einer neuen Haltestelle der Pinzgauer Lokalbahn im Nahbereich der Hochsonnbergbahn, um die Anbindung an den Öffentlichen Verkehr zu optimieren. Der Projektwerber ist dazu aufgefordert, dieses Vorhaben nach Kräften zu unterstützen. Die Errichtung der Haltestelle ist jedoch nicht Teil der vorliegenden UVP.

In der Stellungnahme des **Österreichischen Alpenvereines** vom 26.10.2010 wird eine Vielzahl von Fragen zum Thema Verkehr formuliert, deren Beantwortung der Projektwerberin obliegt.

Zur Stellungnahme von Herrn **Anton Lackner**, vom 10.10.2010: Der Fachbereich Verkehr ist nicht betroffen.

Bautechnik

Aus den bisher vorliegenden Stellungnahmen, Antrag Gutachter im Verfahren gehen keine neuen Aspekte hervor. Nachdem im Bundesland Salzburg solche Anlagen in großer Zahl gebaut werden, ist die Abgrenzung teils in Fachbereiche im Sinne eines rationellen Seilbahngenehmigungsverfahrens weit fortgeschritten. Gegebenenfalls können im Rahmen der mündlichen Verhandlungen weitere hervorgekommene Schnittstellen und Überlagerungen geklärt werden.

Ergänzung:
Aus der Sicht der Bautechnik gibt es zu den vorliegenden Stellungnahmen keinen neuen Sachverhalt, der im Gutachten zu berücksichtigen wäre.

Ergänzung:
Nach der Durchsicht der übermittelten Einwendungen und Stellungnahmen wird festgehalten, dass das Fachgebiet Hochbau bisher noch nicht berührt wurde. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Stellungnahme bezüglich Hochbau sowie der Befund und das Gutachten, welche bereits übermittelt wurden, vollinhaltlich zutreffen und kein Änderungsbedarf vorhanden ist.

Brandschutz

Der Fachbereich ist von den Stellungnahmen nicht betroffen.

Elektrotechnik

Fachbereich nicht betroffen.

Ergänzung:
Der Fachbereich ist von den weiteren übermittelten Stellungnahmen nicht betroffen.

Maschinenbau

"Beschneiungsanlage" aus maschinenbautechnischer Sicht wurde im Befund und Gutachten behandelt.

Ergänzung:
Der Fachbereich ist von den weiteren Stellungnahmen nicht betroffen.

Seilbahntechnik

Anlage 1
Zu den bereits vorliegenden und durchgesehenen Stellungnahmen ergeben sich aus dem Fachbereich für Anlage 1 keine Bemerkungen. Es handelt sich um die Stellungnahmen

- der Landesumweltanwaltschaft vom 02.08.2010,
- des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 10.08.2010,

- des bmvit, Ing. Hasun, für Fachbereich Seilbahntechnik, elektrotechnische Aspekte der Anlage 1, per E-Mail vom 20.10.2010,
- der WKP, Ing. Zingerle, für Fachbereich Seilbahntechnik, elektrotechnische Aspekte der Anlagen 2-4, per E-Mail vom 27.10.2010,
- der WKP, Dipl.-Ing. Widauer, für Fachbereich Seilbahntechnik (ohne elektrotechnische Aspekte) der Anlagen 2-4, per E-Mail vom 28.10.2010,

Ergänzung:
Der Fachbereich ist von den weiteren Stellungnahmen nicht betroffen.

Anlage 1, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Zu den bereits vorliegenden Stellungnahmen der Landesumweltanwaltschaft sowie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ergeben sich aus dem Fachbereich keine Bemerkungen.

Ergänzung:
Der Fachbereich ist von den weiteren Stellungnahmen nicht betroffen.

Anlagen 2 bis 4
Zu den bereits vorliegenden Stellungnahmen der Landesumweltanwaltschaft , des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie der Bautechnik und Forstwirtschaft ergeben sich aus dem Fachbereich keine Bemerkungen.

Ergänzung:
Für den Fachbereich ergeben sich zu den übermittelten Unterlagen keine Bemerkungen.

Anlagen 2 bis 4, elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen
Zu den bereits vorliegenden Stellungnahmen der Landesumweltanwaltschaft sowie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ergeben sich aus dem Fachbereich keine Bemerkungen.

Ergänzung:
Für den Fachbereich ergeben sich zu den übermittelten Unterlagen keine Bemerkungen.

ArbeitnehmerInnenschutz

Zu den bereits vorliegenden Stellungnahmen der Landesumweltanwaltschaft, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, sowie Seilbahntechnik – elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen, ergeben sich aus dem Fachbereich Arbeitnehmerinnenschutz folgenden Bemerkungen:

1. Die im Gutachten Seilbahntechnik – elektrotechnische Aspekte der Seilbahnanlagen geforderten entsprechenden Schutzvorkehrungen für die Sicherheit von Betriebsangehörigen in Eigenverantwortung der ausführenden Hersteller im

Einvernehmen untereinander und vor allem situationsbezogen und individuell vor Ort die nach dem aktuellem Bau- und Montagefortschritt zu ergreifen sind, werden befürwortet.

Ergänzung:
Für den Fachbereich ergeben sich zu den übermittelten Unterlagen keine Bemerkungen.

Geologie

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan zur Abwasserentsorgung:

Am 22.10.2010 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auf die Notwendigkeit einer Abwasserentsorgung von Speicherteich Hauser Riedl weiterzuführen bis zur Bergstation der Seilbahnanlage 3 und von dort eine Pumpendruckleitung bis zu den Talstationen der Seilbahnanlagen 3 und 4 bzw. zur Pinzgauer Hütte zu führen. Diese Stellungnahme wird auch aus geologischer Sicht nachtdrücklich unterstützt.

Österreichischer Alpenverein (OeAV):

Der ÖAV hat am 26.10.2010 eine umfangreiche Stellungnahme zum Projekt vorgelegt. Aus geologischer Sicht wird auf Seite 11 das Kapitel "Geologie" des Projektes zitiert. Dabei werden die geologischen Beschreibungen über Störungen, Gebirgsbildung, Felssackungen, Doppelgratbildung und Talzuschub angerissen und ein Zusammenhang mit der Alpenkonvention hergestellt. Insbesondere die Nachsorge für den Speicherteich Hauser Riedl wurde dabei aufgeworfen.

Dazu ist festzustellen, dass diese geologischen Phänomene im Projekt zutreffend dargestellt sind und auch umfangreiche Sicherheitsanalysen vorliegen. Da in labilen Gebieten gemäß Alpenkonvention (Bodenschutzgesetz) keine Skierschließungsanlagen errichtet werden dürfen, wurde auch dieser Punkt vom Projekt berücksichtigt. So wurden beim Speicherteich Hauser Riedl und bei den Baustellen im Bereich der Talstationen der Seilbahnanlagen 3 und 4 (Pinzgauer Hütte) sogenannte Neigungsmesser (Inklinometer) errichtet, um allfällige Bodenbewegungen zu erfassen. Zusätzlich ist ab Baubeginn ein intensives Vermessungsprogramm vorgesehen, um allfällige Bewegungen zu erfassen.

Zusammenfassend führt der Geologie Dr. Dieter Bechtold als Projektant aus, dass bisher keinerlei Bewegungen durch diese Messungen und vor allem durch die flächige Geländekartierung erhoben werden konnten. Es handelt sich also bei den oben genannten Erscheinungen um sogenannte fossile Strukturen, welche daher nicht als labile Gebiete im Sinne der Alpenkonvention anzusprechen wären.

Zum Kapitel "Wasser" führt der ÖAV aus, dass nicht nur für Oberflächenwasser, sondern auch für Grundwasser, insbesondere für Quellen, keine Verschlechterung stattfinden solle.

Dies ist durch das Projekt insofern gewährleistet, weil die Quellen der Pinzgauer Hütte nachgefasst und außerhalb des Einflussbereiches eines Skiweges verlegt werden sollen. Gleichzeitig wird damit eine moderne Trinkwasserfassung hergestellt werden können, die mindestens gleichviel oder mehr Wasser liefern soll. Somit ist gewährleistet, dass auch auf das Grundwasser keine Beeinträchtigung durch das Projekt stattfinden kann.

Österreichischer Naturschutzbund:

Die Landesgruppe Salzburg des ÖNB hat am 28.10.2010 eine Stellungnahme zum Projekt vorgelegt. Aus geologischer Sicht wird allgemein auf die Alpenkonvention hingewiesen, aber keine in diesem Zusammenhang zu behandelnde geologische Frage aufgeworfen.

Deutscher Alpenverein (DAV):

Der DAV hat mit Schreiben vom 5.10.2010 eine ablehnende Stellungnahme zum Projekt Hochsonnberg vorgelegt. Auf Seite 4 wird allgemein auf das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention hingewiesen, wobei hier kein geologisches Thema angeschnitten wird. In seinem Schlusskapitel fordert der Deutsche Alpenverein einen eigenen Fachbeitrag zur Relevanz der verschiedenen Alpenkonventionsprotokolle; diese sind – was die Geologie betrifft - im Projekt ausreichend berücksichtigt.

Bürgerinitiative "Rettet den Hochsonnberg":

Die Sprecherin Cornelia Lackner hat am 27.9.2010 eine ablehnende Stellungnahme zum Projekt übermittelt. Darin sind keine geologisch relevanten Punkte angeschnitten.

Eingabe Anton Lackner vom 10.10.2010:

Der Grundbesitzer Anton Lackner hat zum Wegerecht auf seine Viellehenalm eine Stellungnahme mit beiliegenden Urkunden abgegeben. Aus geologischer Sicht fürchtet er durch die Geländeveränderungen massive Auswirkungen auf den Wasserabfluss, eine Erhöhung der Rutschgefahr sowie eine Veränderung des Wasserhaushaltes durch die künstliche Beschneiung.

Dazu ist festzuhalten, dass der Notablass des Speicherteiches Hauserriedl um seine Grundstücke herumgeführt werden soll, da die – naheliegende - Einleitung in einen Graben seine Grundstücke betreffen könnte. Somit ist eine Beeinträchtigung seiner Liegenschaften durch den Speicher auszuschließen.
Was die Wegerechte betrifft, soll eine Hangbrücke eben deshalb errichtet werden, um seine Rechte nicht zu schmälern. Die geotechnischen Grundlagen, die an der Westseite des Speicherteiches erhoben worden sind, lassen auch hier eine Beeinträchtigung ausschließen. Um die Einhaltung dieser Projektsbestandteile zu gewährleisten, wird eine wasserrechtliche Bauaufsicht bestellt werden, die auch auf diese Möglichkeiten einer Einflussnahme zu achten haben wird. Bei konsensgemäßem Betrieb der Schneianlage ist eine Erhöhung des geologischen Risikopotentiales ohnehin aus-

geschlossen. Darüber hinaus liegen sich im orographischen Einzugsgebiet der Viellehenalm nur geringe, vernachlässigbare Schneiflächen.

Wasserbautechnik

zur Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft (vom 02.08.2010):
Der Ansicht der Sachverständigen für Hydrographie und für Gewässerschutz wird aus fachlicher Sicht beigepflichtet. Weitere Ergänzungen erscheinen aus wasserbautechnischer Sicht nicht erforderlich.

zur Stellungnahme des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (10. August 2010):
Quellbeweissicherungsmaßnahmen sowie allfällige Ersatzwasserversorgungen sind im Projekt vorgesehen bzw. werden als Auflagen (siehe Befund und Gutachten) vorgeschrieben.

Eine grundsätzliche Beurteilung der Eignung als Skigebiet kann aus wasserbautechnischer Sicht nicht erfolgen. Dies obliegt dem Skisporttechnischen Sachverständigen. Bezüglich der klimatischen Bedingungen und der damit einhergehenden Eignung (oder Nichteignung) darf auf die Stellungnahme des Hydrographischen Amtssachverständigen hingewiesen werden.

zur Stellungnahme der Bürgerinitiative Rettete den Hochsonnberg (vom 27.09.2010):
Fachbereich Wasserbautechnik nicht betroffen.

zur Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins (vom 5.10.2010):
Fachbereich Wasserbautechnik nicht betroffen.

zur Stellungnahme des Herrn Anton Lackner (vom 10.10.2010):
Einer Beeinflussung des Wasserhaushaltes, wie in der Stellungnahme seitens Herrn Lackner befürchtet, soll gemäß Projekt durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (Kleinretentionen, Rückhaltebecken, etc.), entgegengewirkt werden.

zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (vom 22.10.2010):
Der Forderung des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, die Kanalisationsanlagen bis zur Bergstation der Seilbahnanlage 3 zu führen und von dort eine Pumpendruckleitung bis zur Talstationen der Seilbahnanlagen 3 und 4 zu errichten, bei der zukünftig auch die Pinzgauer Hütte und allfällige künftige Gastronomieeinrichtungen, etc. eingebunden werden können, wird vollinhaltlich zugestimmt.

Es darf hier auch Befund und Gutachten sowie auf die Abhandlung des Prüfkataloges verwiesen werden.

zur Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins (vom 26.10.2010):

Betreffend Salzachwasserentnahme für die Ausbaustufe Hochsonnberg I mit direkter Beschneiung (ohne Speicherteich) kann festgehalten werden, dass die Entnahmemengen (maximal 60 l/s) gegenüber den mittleren Niederwasserführungen gemäß UVP Projekt 2009 deutlich unter 1 % liegen werden, die Auswirkungen somit als gering eingestuft werden können.

Betreffend der Eingriffsintensitäten Grundwasser kann festgehalten werden, dass eine Beeinträchtigung auf die Dauer der Bautätigkeiten, und nur lokal beschränkt zu erwarten sein wird. Zudem ist gemäß Projekt die Errichtung von Ersatzwasserversorgungen mit den Wasserberechtigten vereinbart.

zur Stellungnahme Naturschutzbund Landesgruppe Salzburg (vom 28.10.2010):
Wasserbautechnische Belange sind von dieser Stellungnahme nicht betroffen

---

Hydrographie/Hydrologie

A) Stellungnahme BMLFUW Punkt Regionale Szenarien des Klimawandels
Das in den Empfehlungen (Seite 10) in Anlehnung an die Studie des Wegener Centers angegebene Zitat bzw. die darin gemachte Aussage:

Davon ausgehend, dass aber bis ins Mittelgebirge die Niederschläge in Form von Regen auftreten, wäre auch im Winter mit einer erhöhten Hochwassergefahr zu rechnen. Durch das Durchfeuchten des Bodens werden vermehr Hangrutschungen auch in den Wintermonaten möglich.

ist in dieser Form aus hydrographischer Sicht für den gegenständlichen Bereich (Hochsonnberg) nicht nachvollziehbar, da es sich hier um einen inneralpinen Bereich und um keine hochwasserkritische Nordstaulage (Osterhorngruppe, Tennengebirge etc.) handelt.

Dem Empfehlungs- Zitat:

Durch den Temperaturanstieg könnte auch mit vermehrtem Energie- und Wasserverbrauch durch Beschneiung zu rechnen sein.

wird vollinhaltlich zugestimmt (sh. G3)
Die vorherrschende Exposition (Richtung Süden) der geplanten Pisten vom Hochsonnberg nach Piesendorf, die damit verbundene relativ hohe spezifisch erforderliche Wassermenge zur Beschneiung bzw. damit verbunden der hohe Energieeinsatz zu Wasserentnahme, Speicherung und Schneeerzeugung wird aus hydrologischer Sicht kritisch in Bezug auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen Energie und Wasser gesehen.

B) Stellungnahme Landesumweltanwaltschaft

- Punkt 3 Beschneiungsanlagen Seite 4 ff – Exposition und Sonnenscheindauer

Die kritische Beurteilung der Ausrichtung eines Großteils der geplanten Piste in südliche Richtungen wird aus hydrologischer Sicht geteilt (sh. oben bzw. G3)und

sollte durch die Fachbereichsgutachter Klima - Meteorologie entsprechend beurteilt werden.

- Punkt III Schutzgut Wasser Seite 12 ff – Grundwasserverhältnisse

Die Grundwasserverhältnisse im Untersuchungsgebiet sind aus hydrographischer Sicht ausreichend erfasst, dokumentiert und sind entsprechende Beweissicherungsprogramme und Ersatzmaßnahmen zur Hintanhaltung möglicher Einwirkungen vorgesehen.

Ergänzung:
C) Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins
Der im Punkt II "Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Wechselwirkungen" geäußerte Einwand, dass die Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme (maximal 60 l/s) aus der Salzach zum Zeitpunkt der mittleren Niederwasserabflüsse nicht ausreichend beurteilt wurden, ist aus hydrographischer Sicht nicht nachvollziehbar. Im vorliegenden Projekt sind ausreichende, auf Messdaten basierende Angaben zur Beurteilung vorhanden, die zeigen dass die Auswirkungen auf die Wasserführung der Salzach als gering eingestuft werden können.

D) Stellungnahme der Bürgerinitiative Rettet den Hochsonnberg
Keine relevanten Aussagen bzw. Einwendungen für den Fachbereich Hydrographie / Hydrologie.

E) Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins :
Der Verweis auf Seite 3 : *Auf die zunehmende Klimaerwärmung in den Alpen, die dazu führen wird, dass vor allem in den niedrigeren Höhenlagen die Möglichkeiten für die künstliche Beschneiung immer geringer werden, wie in diesem Zusammenhang verwiesen* und die aus dem Klima Gutachten zitierte Passage *[…]Der Kompensation des Schneeverlustes durch Schneekanonen sind durch die Erwärrmung Grenzen gesetzt. Speziell in den Randmonaten März, April und Dezember muss mit Problemen gerechnet werden […]* sowie der daraus gezogene Schluss, dass bei der Bewertung des Nutzens des geplanten Projektes daher auch von einer deutlich verkürzten Skisaison ausgegangen werden muss, sind aus hydrographischer Sicht plausibel und nachvollziehbar.
Hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen wird auf den Fachbereich / Meteorologie verwiesen.

F) Stellungnahme des Herrn Anton Lackner:
Mit einer Beeinflussung des Wasserhaushaltes durch die künstliche Beschneiung bzw. massive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch notwendige Geländeveränderungen, wie in der Stellungnahme seitens Herrn Lackner befürchtet, ist aus hydrologischer Sicht nicht zu rechnen.
Im Projekt sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (Kleinretentionen, Rückhaltebecken, etc.) vorgesehen und werden diese auch mit entsprechenden Vorschreibungen (Mindestgröße, Ausführung etc) verpflichtend gemacht.

Da die gesamte Schneifläche der Schneeanlage Hochsonnberg zur Salzach entwässert, fließt ein Großteil der entnommenen Wassermenge zeitversetzt in den Monaten März bis Juni (Abschmelzperiode) wieder der Salzach zu.

G) Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes
Keine relevanten Aussagen bzw. Einwendungen für den Fachbereich Hydrographie / Hydrologie.

H) Stellungnahme Naturschutzbund Landesgruppe Salzburg
Keine relevanten Aussagen bzw. Einwendungen für den Fachbereich Hydrographie / Hydrologie.

Gewässerschutz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Zahlen 162-298/10 und 02 0341/6-UK/10) vom 10. August 2010:

Dem grundsätzlichen kritischen Kommentar zur Eignung des Schigebiets in Bezug auf Höhenlage und Exposition sowie prognostiziertem Klimawandel wird aus fachlicher Sicht zugestimmt.

Die empfohlenen Quellbeweissicherungen bei Quellen im Nahbereich der Pisten wurden als verbindliche Maßnahme in den Auflagenkatalog aufgenommen.

Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft vom 02.08.2010

Hinsichtlich der kritischen Anmerkungen zur vorliegenden Beschreibung der Grundwasserverhältnisse ist anzumerken, dass umfangreiche Erhebungen und Untersuchungen zu den Einzugsgebieten der Quellen vorgenommen und die Ergebnisse als auch die aus dem Projekt resultierenden Gefährdungen im Fachbericht Wasser detailliert dargestellt wurden. Aus fachlicher Sicht sind diese Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend.
Eingriffe in Fliessgewässer sind abgesehen von den punktuellen Maßnahmen im Bereich der Einmündung der Ablassleitung in den Friedensbach und der Wasserfassung an der Salzach nicht vorgesehen.

Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes zur Abwasserentsorgung (Zahl 2044-62150/6/31-2010 vom 22.10.2010)

Der Forderung des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, die Kanalisationsanlagen bis zur Bergstation der Seilbahnanlage 3 zu führen und von dort
eine Pumpendruckleitung bis zur Talstationen der Seilbahnanlagen 3 und 4 zu errichten, bei der zukünftig auch die Pinzgauer Hütte eingebunden werden kann, wird vollinhaltlich zugestimmt.

Stellungnahme ÖAV (vom 26.10.2010)

Die kleinräumig erwartbaren Beeinträchtigungen von Quellen sind im Projekt beschrieben. Qualitative Auswirkungen beschränken sich auf Trübungen durch die Baumaßnahmen. Die Auswirkungen auf die Quantität sind ebenfalls lokal beschränkt. Zum Ausgleich dieser Nachteile wurden im Einvernehmen mit den Nutzern Ersatzwasserversorgungen vereinbart. Großräumig sind weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.
Die Entnahme von Wasser aus der Salzach ist zeitlich beschränkt. Bei der beantragten Entnahmeleistung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des betroffenen Wasserkörpers zu erwarten.

Stellungnahme DAV (vom 5.10.2010)
Fachbereich Gewässerschutz nicht betroffen.

Österreichischer Naturschutzbund Landesgruppe Salzburg vom 28. 10. 2010
Fachbereich Gewässerschutz nicht betroffen.

Bürgerinitiative "Rettet den Hochsonnberg" vom 27.9.2010
Fachbereich Gewässerschutz nicht betroffen.

Lackner Anton vom 10.10.2010
Fachbereich Gewässerschutz nicht betroffen.

Betriebslärm/Gewerbetechnik

Grundsätzlich wird auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik verwiesen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind für den Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik einzuhalten.

Zu den Unterlagen der Landesumweltanwaltschaft vom 2.8.2010, bestehend aus 22 Seiten und den Unterlagen des Lebensministeriums vom 10.8.2010, bestehend aus 11 Seiten, wird grundsätzlich auf Befund und Gutachten im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik verwiesen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind für den Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik einzuhalten.

Ergänzung:
Die angeführten Unterlagen - der Anhang- (Österreichischer Alpenverein vom 26.10.2010, Österreichischer Naturschutzbund vom 28.10.2010, Deutscher Alpenverein vom 05.10.2010, Bürgerinitiative "Rettet den Hochsonnberg" vom 27.09.2010,

Herrn Lackner Anton vom 10.10.2010 und die Stellungnahme des DI Thomas Eistert vom 22.10.2010) verändern Befund und Gutachten des gewerbetechnischen Amtssachverständigen im Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik nicht.

Verkehrslärm

Fachbereich Verkehrslärm nicht betroffen.

Ergänzung:
Aus den sechs übermittelten Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Vorhaben zur Erweiterung des Schigebietes im Bereich Piesendorf-Hochsonnberg,

- Stellungnahme Österreichischer Alpenverein
- Einwendungen UVP_Hochsonnberg (Österreichischer Naturschutzbund, LG Salzburg)
- Stellungnahme DAV
- Stellungnahme der Bürgerinitiative "Rettet den Hochsonnberg"
- Stellungnahme Lackner Anton
- Stellungnahme wasserwirtschaftliches Planungsorgan zur Abwasserentsorgung

ergeben sich keine direkten Fragen für den Fachbereich Verkehrslärm.

Für etwaige allgemeine Fragen wird auf die spezifische Stellungnahme im Rahmen der Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs für den Fachbereich Verkehrslärm, insbesondere auf die Punkte Befund und Gutachten verwiesen.

Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz

Sowohl in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 10.8.2010 als auch in der der Landesumweltanwaltschaft vom 2.8.2010 wird die Frage der grundsätzlichen Entscheidung für ein Schigebiet an einem Hang mit starker Sonneneinstrahlung und in geringer Seehöhe aufgeworfen.
Zum Klima- und Energiekonzept werden Ergänzungen und Korrekturen verlangt (detailliertere Berechnungen, Ermittlung von Kennzahlen, Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten bei der Berechnung des Beschneiungsaufwands).

Diesen Stellungnahmen ist insofern zuzustimmen, als auf die Südhang-Problematik in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Klima- und Energiekonzept nicht befriedigend eingegangen wird.
Die geforderten Ergänzungen und Korrekturen sind im Wesentlichen in den Punkten unter G.1. umfasst.

Ergänzung:
<u>Weitere Stellungnahmen:</u>
Bürgerinitiative „Rettet den Hochsonnberg“, 27.9.2010

Österreichischer Naturschutzbund, Landesgruppe Salzburg, 28.10.2010
Österreichischer Alpenverein, 26.10.2010
Deutscher Alpenverein, 5.10.2010

Den Fachbereich „Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz“ betreffen folgende Themen, die in einer oder mehreren dieser Einwendungen angesprochen werden:

Grundsätzliche Problematik der Errichtung bzw. Erweiterung eines Schigebietes in klimatisch ungünstiger Lage
Auf diese Frage wurde bereits oben und unter Punkt G.1. eingegangen.

Zweifel an den getroffenen Annahmen für die Errechnung des zu erwartenden Verkehrs (Entlastung des Abschnitts Piesendorf-Schüttdorf) in der Betriebsphase.
Die Plausibilität der Prognosen für einzelne Straßenabschnitte ist vom Sachverständigen für den Bereich Verkehr zu prüfen. Die Aussagen zu den Auswirkungen auf den Bereich Luft beziehen sich in erster Linie auf die Abschnitte, auf denen sich der Verkehr erhöhen wird, unabhängig von möglichen Entlastungen in anderen Bereichen.

In der Stellungnahme des ÖAV wird weiters die Frage nach dem Beitrag von Änderungen an Moorflächen auf die Treibhausgase aufgeworfen. Gemäß den internationalen Berechungsmethoden wird bei der Umwandlung von Grasland in Feuchtgebiete CO_2 freigesetzt (s. Austria's National Inventory Report 2009, A-149). Dieser Beitrag ist aber im Verhältnis zu den Emissionen aus dem Energieverbrauch gering.

Lackner Anton, 10.10.2010
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 22.10.2010

Diese Stellungnahmen betreffen keine Bereiche, die für den Fachbereich „Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz“ relevant sind.

Klima/Meteorologie

In den Stellungnahmen werden im Wesentlichen die folgenden Kritikpunkte am Vorhaben angesprochen:

1. Kritikpunkt: *Verwendung der Klimadaten von Zell am See bzw. Schmittenhöhe nicht zulässig oder nachvollziehbar (DAV und LUA)*

Die o.a. Messdaten entstammen den zwei nächst gelegenen Mess- und Beobachtungsstationen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und weisen lange Reihen auf. Für die jeweiligen Seehöhen können diese Daten zur Darstellung der IST-Situation als repräsentativ angesehen werden. Die Mess-Standorte werden nach den internationalen Kriterien der WMO so ausgewählt, dass sie für einen über den lokalen Rahmen hinausgehenden Bereich gültige Werte liefern. Gemessen und beobachtet wird im ebenen Gelände. Es ist richtig, dass im geneigten, südseitigen

Gelände Abweichungen zu den gemessenen Schneehöhen bzw. zu den Tagen mit Schneebedeckung auftreten, in diesen Geländeabschnitten werden allerdings keine Daten aufgezeichnet. Die von der LUA vorgebrachten Fotos zeigen beispielsweise Tage, die in der Statistik von Zell am See als Tage mit Schneedecke gezählt sind.

2. Kritikpunkt (Hauptkritik): *Das Projekt ignoriert die Klimaänderung/ Auswirkungen der steigenden Temperaturen auf die Vollbeschneiung / Lage und Exposition des Gebietes und Hinweis auf die „Richtlinie über die Errichtung und den Betrieb von Beschneiungsanlagen" (Österr. Naturschutzbund, DAV, ÖAV, LUA, Lebensministerium)*

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft muss davon ausgegangen werden, dass es in den kommenden Jahrzehnten zu einem weiteren Ansteigen der Mitteltemperaturen sowohl global als auch (verstärkt) im Alpenraum kommen wird. Wie hoch diese Erwärmung ausfallen wird ist sehr unsicher. Sämtliche Simulationen und Prognosen deuten aber einheitlich in diese Richtung. Die weitere Entwicklung der Niederschläge ist mit noch größeren Prognoseunsicherheiten behaftet. Unabhängig von einer Zu- oder Abnahme des Gesamtniederschlags in einem wärmeren Klima ist davon auszugehen, dass der Anteil des festen Niederschlags (Schneefall) gegenüber jenem des flüssigen (Regen) insbesondere in den tiefen Höhenlagen zurückgehen wird. Dies bedeutet, dass die Notwendigkeit einer Beschneiung insbesondere für die tiefer gelegenen Pistenbereiche in zunehmendem Maß gegeben sein wird. Die hohe Sonnenexposition des Projektgebiets wirkt sich speziell in den tiefer gelegenen Bereichen zusätzlich negativ auf die Schneesicherheit aus.

Zu den von der LUA vorgebrachten Abbildungen zur Sonneneinstrahlung ist anzumerken, dass sie die astronomisch möglichen Stunden pro Tag in Abhängigkeit der Exposition darstellen. Nicht berücksichtigt sind Abschattungen zufolge von Bewölkung oder Nebel.
Zu den von der LUA vorgebrachten Fotos ist zu sagen, dass die Variabilität von Winter zu Winter in unseren Breiten sehr hoch ist, der Winter 2009/10 wies in den inneralpinen Bereichen unterdurchschnittliche Schneemengen auf. Die Schneelage hängt im Wesentlichen von den dominierenden Wetterlagen einer Wintersaison ab, insbesondere davon, ob mehrheitlich trockene, kontinentale Luft oder eher maritime Luftmassen unser Land erreichen. Unabhängig vom Schneereichtum einer Saison sind aber die in den Bildern festgehaltenen süd- bis südwestseitigen Hänge jene, die zuerst ausapern.

Zum Kritikpunkt der LUA, dass das Klima-Gutachten zwar die Problematik der Klimaänderung aufwirft, jedoch daraus kein Ergebnis ableitet: Der Gutachter der Projektwerberin resümiert, dass „alle Studien einen signifikanten Rückgang der Schneedeckendauer erwarten lassen" und dass "der Kompensation des Schneeverlusts durch Schneekanonen durch die Erwärmung ebenfalls Grenzen gesetzt sind." Dieser Aussage wird seitens des ASV beigepflichtet, sie dürfte insbesondere auch für die tiefer gelegenen Pistenabschnitte gelten.

Es wird festgehalten, dass man auch in einem potentiell wärmeren Klima davon ausgehen kann, dass es in den nächsten Jahren und Jahrzehnten Phasen/Winter geben

wird, die einerseits ausreichend natürlichen Schnee bieten und andererseits auch die nötigen Rahmenbedingungen zur Erzeugung von Kunstschnee aufweisen. Eine Mögliche Konsequenz des Klimawandels könnte aber sein, dass diese Phasen seltener werden und die Notwendigkeit zur künstlichen Beschneiung steigt. Andererseits haben gerade die letzten Winter gezeigt, dass es ungeachtet überdurchschnittlicher Mitteltemperaturen sehr wohl noch schneereiche Winter bei uns gibt. Die Tatsache, dass eine wärmere Atmosphäre mehr Feuchtigkeit halten kann, könnte in vorerst noch ausreichend kalten Wintermonaten auch die Neuschneemengen fördern.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Stellungnahme ASV Wasserbautechnik
Der in der Stellungnahme des wasserbaulichen ASV genannten Forderung, eine entsprechende Kanalisation für die Pinzgauer Hütte inkl. der Liftanlagen 3 und 4 zu errichten, kann zugestimmt werden. Allerdings wären dazu möglicherweise weitere Grabungsarbeiten nötig, die weitere Eingriffe in Lebensräume nach sich ziehen. Sollte eine Kanalisation geplant werden, ist eine naturschutzfachliche Beurteilung der Planungen jedenfalls erforderlich.
Des weiteren wird in der o.g. Stellungnahme gefordert, dass entlang des Schmutzwasserkanals von der Anlage 1 zur Talstation alle 200 m Schächte zur Wartung angebracht werden (keine Kurven!) und die Zufahrbarkeit für Wartungs-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein muss. Eine detaillierte Beschreibung der Lage des Schmutzwasserkanals, der Schächte und allenfalls erforderlicher Wege wird gefordert, um eine Beurteilung aus naturschutzfachlicher Sicht abgeben zu können (Beurteilung allfälliger weiterer Eingriffe in Lebensräume). Eine Klärung soll im Rahmen der Verhandlung erfolgen.

Stellungnahme ASV Forstwirtschaft/Wald
Im Hinblick auf die als Ersatz vorgesehenen Schutzwaldsanierungen und Ersatzaufforstungen wäre im Anlassfall genau zu prüfen, ob diese nicht negative Eingriffe in Lebensräume (z.B. Feuchtbiotope) oder Habitate von Arten (z.B. Birkwild) bewirken.

Stellungnahmen ÖNB, OeAV, DAV, LUA, Bürgerinitiative Rettet den Hochsonnberg
Auf das naturschutzfachliche Gutachten wird verwiesen.

Bodenschutz/Landwirtschaft

<u>Stellungnahme des Lebensministeriums vom 10.8.2010 (Zahl: 162-298/10 02 0341/6-UK/10)</u>

Die Erhebungen des Ist-Zustandes für das Schutzgut Boden sind vorbildlich. Ergänzungsbedarf besteht jedoch bei der Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes. Zu ergänzen ist die Diskussion der ökologischen Bodenfunktionen im Rahmen der Risikoanalyse entsprechend den Anforderungen des Salzburger Bodenschutzgesetzes und des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention, ebenso wie die Bewertung eventueller Nutzungskonflikte in der Interes-

sensabwägung. Ein weiterer Mangel ist die fehlende Bewertung von Eingriffs- sowie Wirkungsintensität im Fachbereich Landwirtschaft.

Die von Seiten des BMLFUW eingeforderten Ergänzungen zur Bodenfunktionsbewertung wurden auch von Seiten des Amtssachverständigen bei der Vollständigkeitsprüfung festgestellt. In einer Nachreichung, datiert mit 28.6.2010 Version 1.0.1 ist nunmehr eine ausführliche das Salzburger Bodenschutzgesetz und das Bodenschutzprotokoll berücksichtigende Bodenfunktionsbewertung (UVE, Kapitel 6.1.2 Bewertung der Bodenfunktionen nach dem Salzburger Bodenschutzgesetz, Seite 67 bis 79) enthalten.

Auf die Auswirkungen im Hinblick auf die land- bzw almwirtschaftliche Nutzung wird in der UVE insbesondere unter Punkt 6.2.3 und 6.2.4 im zur Beurteilung ausreichenden Umfang eingegangen.

Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft vom 2.8.2010

Boden: *Emissionen in den Boden werden explizit nicht behandelt. Es sind jedenfalls die zu erwartenden Schadstoffemittenten (Pistenpräparierung, Düngung, Treib- und Schmierstoffe von Pistengeräten, Trafoöle, Lagerung gefährlicher Stoffe, Abfallsammelstellen, Störfälle) darzustellen.*

Im Hinblick auf die Düngung auf das Kapitel 7.4.11 "Begrünungsmaßahmen" verwiesen. Darin ist festgehalten:
Grundsätzlich sind die Renaturierungsmaßnahmen so vorzunehmen, dass bei vollständig etablierter Vegetation eine Düngung nicht mehr notwendig ist. In der Etablierungsphase hat die Nährstoffzufuhr mit vergleichsweise geringen Mengen und öfteren Applikationen zu erfolgen, dies vor allem im Bereich der Hochlagen.

Die Düngung im Rahmen der nachfolgenden land- bzw almwirtschaftlichen Nutzung ist insbesondere durch die Bestimmungen der Sachgerechten Düngung (FACHBEIRAT FÜR BODENFRUCHTBARKEIT UND BODENSCHUTZ DES BMLFUW (2006) begrenzt, die sowohl die ökologischen Belange als auch die Ertragsfähigkeit und Nutzungsintensität berücksichtigt.

Mit Ausnahme von Störfällen sind keine erheblichen und auf die Bodenfunktion sich auswirkenden Schadstoffeinträge durch die Pistenpräparierung, durch Trafoöle, etc zu erwarten.
Die Maßnahmen zum Schutze des Wasser bzw der Gewässer greifen unmittelbar auch für den Boden.

Weiters wird die mangelnde Auseinandersetzung mit den Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention im Bezug auf Art 1 Abs 3, 4, 5; Art 2; Art 3; Art 6; Art 7; Art 10; Art 11 hervorgehoben.

Artikel 1
Ziele

(3) Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.
(4) Insbesondere sind auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern.
(5) Hierbei kommt dem Vorsorgeprinzip, welches die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung einschließt, besondere Bedeutung zu.

Das Vorhaben widerspricht bei ordnungsgemäßer Ausführung nicht den Zielsetzungen des Artikel 1 (vgl vorangegangene Beurteilung).

Artikel 2
Grundverpflichtungen
(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Böden im Alpenraum sicherzustellen. Die Überwachung dieser Maßnahmen erfolgt unter der Verantwortung der nationalen Behörden.
(2) Besteht die Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden, ist grundsätzlich den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten einzuräumen.
(3) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeiten, die mit diesem Protokoll angestrebten Maßnahmen zum Bodenschutz im Alpenraum mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen zu unterstützen. Maßnahmen, die mit dem Schutz des Bodens und mit den Zielen einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung im Einklang stehen, sollen besonders unterstützt werden.

Eine schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen (vgl vorangegangene Beurteilung). Die weiteren Grundverpflichtungen treffen nicht den Einschreiter.

Artikel 3
Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken
Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Im Alpenraum gilt dies insbesondere für Raumordnung, Siedlungs- und Verkehrswesen, Energiewirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie, Gewerbe, Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasser- und Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung.

Im Artikel 3 sind die Vertragsparteien verpflichtet.

Artikel 6
Gebietsausweisungen
Die Vertragsparteien achten darauf, daß bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen werden. Insbesondere sind Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte zu erhalten.

Der Artikel 6 verpflichtet die Vertragsparteien.

Artikel 7
Sparsamer und schonender Umgang mit Böden
(1) Bei der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme nach Artikel 9 Absatz 3 des Protokolls "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden zu berücksichtigen.
(2) Zur Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs sorgen die Vertragsparteien für ein flächensparendes und bodenschonendes Bauen. Sie richten die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und begrenzen das Siedlungswachstum nach außen.

(3) Bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich insbesondere des Verkehrs, der Energie und des Tourismus, ist im Rahmen der nationalen Verfahren dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum Rechnung zu tragen.
(4) Wenn die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten, zu renaturieren oder zu rekultivieren.

Das Projekt berücksichtigt bei ordnungsgemäßer Ausführung sparsamen und schonenden Umgang mit den Böden (vgl vorangegangene Beurteilung).

Artikel 10
Ausweisung und Behandlung gefährdeter Gebiete
(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen, gefährdet sind, zu kartieren und in Kataster aufzunehmen und, soweit erforderlich, Gefahrenzonen auszuweisen. Gegebenenfalls sind auch seismische Risiken zu berücksichtigen.
(2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet sowie örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt werden. Diese Maßnahmen sind durch geeignete Waldbaumaßnahmen zu unterstützen.

Der Artikel 10 Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien.

Für den Bereich Bodenschutz und Landwirtschaft ist aufgrund der Angaben in der UVE im Bezug auf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen davon auszugehen, dass möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet sowie örtliche und traditionelle an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien verwendet werden.

Artikel 11
Ausweisung und Behandlung erosionsgefährdeter Alpengebiete
(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete zu kartieren und in Bodenkataster aufzunehmen, soweit dies für den Schutz von Sachgütern erforderlich ist.
(2) Die Bodenerosion ist auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen sollen saniert werden, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert.
(3) Zum Schutz des Menschen und von Sachgütern sind bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken einzusetzen.

Der Artikel 11 Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien.

Im Bezug auf Bodenschutz und Landwirtschaft ist aufgrund der Angaben in der UVE davon auszugehen, dass Bodenerosion auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.

Ergänzung:
Stellungnahme der Bürgerinitiative "Rettet den Hochsonnberg" vom 27.09.2010:

Fachbereich Bodenschutz und Landwirtschaft ist nicht betroffen.

Stellungnahme des Herrn Anton Lackner vom 10.10.2010:

Fachbereich Bodenschutz und Landwirtschaft ist nicht betroffen.
Die Zufahrtsmöglichkeit zur Viellehenalm ist aus Sicht des ASV eine Rechtsfrage.

Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 22.10.2010:

Fachbereich Bodenschutz und Landwirtschaft ist nicht betroffen.

Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins vom 26.10.2010:

In der Stellungnahme (Seite 19, Punkt II Boden) wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Salzburger Bodenschutzgesetz und dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention in Frage gestellt. Weiters wird der Zielsetzung des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden auch im Hinblick auf das begrenzte Flächenangebot nicht ausreichend Rechnung getragen.

Im Fragekatalog unter Punkt B wurde im Hinblick auf das Schutzgut Boden eine Bewertung durchgeführt. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass eine nachhaltige wesentliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch das Vorhaben, bei Einhaltung der Vorschreibungen und Auflagen, nicht zu erwarten ist. Der Flächenverbrauch ist mit 0,3% des im Untersuchungsraumes verfügbaren Grünlandes zu vernachlässigen. Der Zielsetzung des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden wurde daher ausreichend Rechnung getragen.

Auf Seite 11 der Stellungnahme wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit § 2 Abs 2 2.Teilstrich des Salzburger Bodenschutzgesetzes in Frage gestellt.

§ 2 des Salzburger Bodenschutzgesetzes regelt (lediglich) den Anwendungsbereich des Gesetzes.
"(2) Darüber hinaus erstrecken sich die Ziele des § 1 sowie die Abschnitte 2 bis 4, ausgenommen § 18, auf alle nicht versiegelten Böden, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind, einschließlich Flächen mit abgezogener Humusdecke, insbesondere auf
– öffentliche Grünflächen wie Parks, Kinderspielplätze, Straßenbegleitflächen udgl,
– Grünflächen, die vorrangig der Sportausübung dienen, wie Schipisten, Fußballplätze, Golfplätze und Schießplätze,
– Ödland."
Konkrete Festlegungen, dass entsprechende Infra- und Suprastrukturen wie Verkehrserschließungen und Parkplätze als touristische Grundlagen vor der Errichtung von Schipisten bereits vorhanden sein müssen, werden darin keinesfalls getroffen.

Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins vom 5.10.2010:

Im Fragekatalog unter Punkt B wurde im Hinblick auf das Schutzgut Boden eine Bewertung durchgeführt. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass eine nachhaltige wesentliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch das Vorhaben, bei

Einhaltung der Vorschreibungen und Auflagen, nicht zu erwarten ist. Der Flächenverbrauch ist mit 0,3% des im Untersuchungsraumes verfügbaren Grünlandes zu vernachlässigen.

Stellungnahme Naturschutzbund Landesgruppe Salzburg vom 28.10.2010:

Hinsichtlich des in der Stellungnahme angeführten Widerspruchs des Vorhabens zu den Bestimmungen der Alpenkonvention wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft vom 2.8.2010 verwiesen.

Forstwirtschaft/Wald

Zur Stellungnahme der LUA vom 2.8.2010

Zur Forderung, dass … die *bestehenden Schutzwälder detailliert darzustellen und anhand der Bestimmungen des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention auf ihre Übereinstimmung in zu beurteilen* sind:
Nach dem aktuellen Rodungserlass (vom 17. Juli 2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002, idF vom 28. August 2003, Zl. 13.205-I/3/2003, und 2. Oktober 2008, Zl. LE.4.1.6/0162-I/3/2008) ist das Bergwaldprotokoll für Schutzwälder anzuwenden die die Kennziffer 3 aufweisen und somit die Schutzfunktion die Leitfunktion innehat. Dabei kann es sich um Standorts- oder Objektschutzwälder handeln.
Beim gegenständlichen Projekt (siehe Fachbeitrag "Forstwirtschaft", Karte 5 auf Seite 81)
sind Schutzwälder nach dem Bergwaldprotokoll im untersten Bereich im W (Liftanlage) sowie im oberen Bereich im O (Liftanlage, Piste) betroffen. Nach Ansicht des BMLFUW handelt es sich dabei um kein dem § 17 ForstG derogierendes, absolutes Rodungsverbot, sondern (sinngemäß) um eine Wiederholung des Rodungsverbots nach § 17 Abs. 1 Forstg. 75 i.d.g.F.
Das Vorhaben wurde nach Ansicht des ASV so geplant, dass Schutzwälder nur in minimalem Ausmaß von den Eingriffen betroffen sind und durch Ausgleichsmaßnahmen wird sichergestellt, dass der örtliche Verlust von Schutzwäldern in unmittelbarer Nähe kompensiert wird.

Zur Stellungnahme des BMLFUW vom 10.8.2010

ad 1.: siehe A. 1. Das Salzburger Bodenschutzgesetz gilt für landwirtschaftliche Böden und nicht für Waldböden. Das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention wird im Fachbeitrag "Forstwirtschaft" unter 8.2 gewürdigt.
ad 2.2: Ausschlaggebend für die fachliche Wertung des Vorhabens sind die Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase des Bauvorhabens sowie im Störfall. Diese sind im Fachbereich "Forstwirtschaft" unter 6. dargelegt. Eine transparente und nachvollziehbare Bewertung der Waldbestände in Hinblick auf die Sensibilität und die daraus resultierenden weiteren Bewertungsschritte sind nicht im Projekt enthalten. Allerdings stimmt die Einschätzung des Projektanten mit der forstfachlichen Meinung des ASV in Bezug der Auswirkungen des Projekts überein. Siehe A.1.

ad 2.3: Die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen der forstlichen Böden sind im Fachbeitrag "Forstwirtschaft" unter 6.1.2 enthalten. Nach Ansicht des ASV sind diese Ausführungen ausreichend eine Anführung der allgemeinen Bodenfunktionen ist nicht erforderlich.
ad 2.4 Die einzelnen Auflagenpunkte sind verbindlich und verpflichtend zu formulieren, so dass eine bestmögliche Umsetzung der Auflagen zur bestmöglichen Kompensationswirksamkeit gewährleistet ist. Siehe B.13.

Ergänzung:
Bürgerinitiative "Rettet den Hochsonnberg", Stellungnahme vom 27.9.2010:

Der Fachbereich Wald/Forstwirtschaft ist durch die Stellungnahme nicht betroffen.

Anton Lackner, Stellungnahme vom 10.10.2010:

Die Beurteilung des Wegerechtes bezüglich des Forstweges "Hauserberg" ist nach Ansicht des ASV eine Rechtsfrage.
Ansonsten ist der Fachbereich Wald/Forstwirtschaft durch die Stellungnahme nicht betroffen.

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stellungnahme vom 22.10.2010:

Durch den geforderten zusätzlichen Anschluss der restlichen Stationsbereiche an das Kanalnetz bzw. Trinkwasserversorgungsnetz wird sich die erforderliche Rodungsfläche vergrößern, sofern von der Leitungsverlegung Waldflächen betroffen sind. Wie in der Stellungnahme gefordert, ist es auch aus forstfachlicher Sicht sinnvoll diese Leitungen so weit wie möglich mit der Beschneiungsanlage mitzuverlegen. Dadurch kann der Bedarf an zusätzlichen Rodungsflächen gering gehalten werden. Eine abschließende forstfachliche Beurteilung ist jedoch erst nach Vorlage einer Projektsergänzung möglich.

DAV, Stellungnahme vom 5.10.2010:

ad 2 Boden: Das Salzburger Bodenschutzgesetz betrifft lediglich landwirtschaftliche Böden. In Bezug auf das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention wird auf die Fragenbeantwortung des Prüfkatalogs/ Fachbereich Wald/Forstwirtschaft verwiesen. Der angeführte Artikel 7 des Bodenschutzprotokolls betrifft Belange der Raumordnung, der Fachbereich Wald/Forstwirtschaft ist davon nicht betroffen.

ÖAV, Stellungnahme vom 26.10.2010:

ad II: Das Salzburger Bodenschutzgesetz gilt lediglich für landwirtschaftliche Böden. In Bezug auf das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention wird auf die Fragenbeantwortung des Prüfkatalogs/ Fachbereich Wald/Forstwirtschaft verwiesen. Der angeführte Artikel 7 des Bodenschutzprotokolls betrifft Belange der Raumordnung, der Fachbereich Wald/Forstwirtschaft ist davon nicht betroffen.

Österreichischer Naturschutzbund, Stellungnahme vom 28.10.2010:

Forstfachliche Belange sind im Wesentlichen von der Stellungnahme nicht betroffen. Die angesprochene Beurteilung des Projekts in Hinsicht auf das Bergwald-, bzw. Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention wird nach Ansicht des ASV ausreichend gewürdigt. Hiezu wird auf die Fragenbeantwortung des Prüfkatalogs/ Fachbereich Wald/Forstwirtschaft verwiesen.

Einforstung

Anton Lackner, Loanergasse 184, Piesendorf;
Wegerecht zur Viellehenalm.

Hinsichtlich der Waldbodenbenützungsrechte für 4 Almen gemäß Regulierungsurkunde Nr. 849/d vom 24.03.1866 und des Einwandes des Eigentümers der Liegenschaften Viellehen und Viellehenalm werden folgende Feststellungen getroffen: In Punkt I. der Urkunde wird festgehalten:
" Das kk. Aerar gesteht den jeweiligen Besitzern der Moserbauernalpe, Ebenlehenalpe, Echtinger Voralpe und des Viellehen-Grünmahdes in der Steuergemeinde Piesendorf auf immerwährende Zeiten das Recht zu, den über die im Absatze II. bezeichneten Parzellen führenden Alpsweg in einer Länge von 1300 Klafter und in einer Breite von 1 Klafter somit im Flächenmaße von 1300 □K zum Auf- und Abtrieb des Viehes, sowie zur Bringung der Alpsbedürfnisse und Erzeugniße zu benützen".
Die urkundliche Almnutzung erfolgte nur während der Alpungszeit im Sommer und Frühherbst jedoch nicht im Winter. Es ist auch klar definiert, dass dieser Almweg lediglich zum Auf- und Abtrieb des Viehs, zur Versorgung des Almpersonals, der Instandhaltung der Almgebäude etc. und der Lieferung der Alpsprodukte dient.
Es ist während der Bauphase jedoch darauf zu achten, dass der Almweg benutzbar ist.

Anmerkung: 1 Klafter = 6 Fuß = 1,8964 m
1 □K = Quadratklafter = 3,596652 m²

Wildökologie/Jagdwirtschaft

Stellungnahme LUA vom 2.8.2010:
ad III:
"**die Auswirkungen des Projektes sind erheblich**": kann bestätigt werden bezüglich Raufußhühner.
"**Auch wenn der Hauserberg, wie vorgeschlagen, eine „Ökozone" wird, ist bei Verwirklichung des Projektes das Verschwinden des Auerhuhnes hier vorprogrammiert**": Die Eingriffe durch gegenständliches Projekt in den Lebensraum des Auerwildes, des Birkwildes und des Alpenschneehuhns, welche alle eine Lärmbelastung mit sich bringen, sind zwar kritisch zu beurteilen, doch ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Gesamtpopulation auf den Pinzgauer Grasbergen durch dieses Projekt nicht gefährdet, wenn die in der UVE festgehaltenen Maßnahmen eingehalten werden bzw., wenn die zusätzlichen, bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Ver-

tretern der Projektbetreiber vereinbarten Maßnahmen vollständig und zeitgerecht umgesetzt werden.
" **Wie soll die zeitliche Umsetzung bewerkstelligt werden, damit die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme vor Entstehung des Konfliktes gegeben ist? Eine Forderung, die von allen Fachgutachtern gestellt wird. Wie will man den Altholzreichtum erhöhen?**
Die reine Verfügbarkeit von „Poolflächen" ist jedenfalls nicht ausreichend. Es liegen
keinerlei Aussagen über Eignung und Ausstattung, oder bestehende Besiedlung und
derzeitige Siedlungsdichte der einzelnen „Zielarten" (z.B. Auerhuhn, etc.) vor. Es ist davon auszugehen, dass die Vogelarten geeignete Habitate in den Poolflächen ohnedies bereits nutzen.": Bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber wurde **ein neuer Bauzeitplan** vereinbart, welcher den Kernbereich der Teilpopulation des Auerwildes am Hauser Berg bis in das Jahr 2014 unberührt beläßt, so dass die Ersatzmaßnahmen auf den Ersatzflächen, mit welchen bereits im Jahre 2011 (auf wesentlich größerer Fläche als geplant) begonnen werden soll, zu diesem Zeitpunkt schon greifen können; zumindest auf den ersten 25 ha wird dies für wahrscheinlich gehalten, da es im allgemeinen 3-4 Jahre benötigt, bis eine „vernünftige" Zwergkräuterschicht nachgewachsen ist und ein Lebensraum von adäquater Habitatgüte entstanden ist. Mit diesen beiden Maßnahmen betreffend Ersatzflächen können die negativen **Auswirkungen der Eingriffe in einem wesentlichen Ausmaß ausgeglichen** werden, wenn sie fachgerecht durchgeführt werden; je länger die „hergerichteten" Ausgleichsflächen bestehen, umso attraktiver werden diese Gebiete für das Auerwild sein, vorausgesetzt, es findet eine vernünftige ökologische Begleitung des Projektes statt. Somit wird auch der Forderung der Sachverständigen für Wildökologie und Jagd entsprochen, dass im Kernbereich der Auerwild- Teilpopulation **ein entsprechender Ausgleich bereits vor Baubeginn** (und nicht vor Inbetriebnahme!) gewährleistet werden muss.
Der Altholzreichtum wird relativ bei der Durchforstung erhöht, da der Altholzbestandteil kaum angegriffen wird.
Aussagen über Eignung und Ausstattung oder bestehende Besiedlung und derzeitige Siedlungsdichte der einzelnen „Zielarten" (von Auer-, Birk- und Alpenschneehuhn) liegen inzwischen vor. Die wenigen, derzeit bereits geeigneten Bestände der **Auerwildersatzräume sind tatsächlich bereits durch eine eigene kleine Auerwild-Teilpopulation besetzt** (Angerberg und Rohrerberg; siehe Karte 6); allerdings wird dies nicht als Nachteil gesehen, da sie erstens einen Hinweis auf eine geeignete Habitatgüte geben können, und sie auch Ausgangspunkt der Besiedelung der Ersatzflächen sein könnten, zumal der Kernbereich der Population am Hauserberg durch den neuen Bauzeitenplan bis 2014 unberührt bleibt, so dass bis dahin die Maßnahmen im Ersatzlebensraum (Durchforstung, Pflege der Zwergkräuterinseln etc.) „greifen" können.
Auch wurde festgestellt, dass die **Ersatzflächen im Westen des Hauser Berges zum Großteil eine Hangneigung besitzen, welche den Anforderungen an eine optimale Habitatqualität für Auerwild entspricht** (<35°; Datenquelle: SAGIS).

Stellungnahme BMLFUW vom 10. August 2010: Fachbereich Wildökologie und Jagd nicht betroffen.

Stellungnahme ÖAV:
"Ist davon auszugehen, dass die Raufußhühner den Lebensraum aufgeben werden? Wie verändert sich die Population in den benachbarten Gebieten? Steigerung der Variantenfahrten? Wurde das Gebiet für Variantenskifahrer erhoben und bewertet? Ab welchem Zeitpunkt müssen die Maßnahmen verwirklicht sein?"
Die Eingriffe durch gegenständliches Projekt in den Lebensraum des Auerwildes, des Birkwildes und des Alpenschneehuhns sind zwar kritisch zu beurteilen, doch ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Gesamtpopulation auf den Pinzgauer Grasbergen durch dieses Projekt nicht gefährdet, wenn die in der UVE festgehaltenen Maßnahmen eingehalten werden bzw., wenn die zusätzlichen, bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbarten Maßnahmen vollständig und zeitgerecht umgesetzt werden. Ein Verinselungseffekt ist deswegen auch nicht zu befürchten (Details siehe Gutachten).
Ja, es ist zu befürchten, dass auch die Variantenfahrten zunehmen werden, gerade in Gebieten, die durch forstliche Maßnahmen aufgelockert worden sind. Das Gebiet für Variantenskifahrten am Wengerberg wurde im Fachgutachten für Wildökologie und Jagd im erweiterten Untersuchungsraum mit erhoben und bewertet. Die Maßnahmen müssen ab dem Zeitpunkt des Baubeginns in dem Lebensraum des Auerwildes in geeigneter Habitatqualität und ausreichender Größe zur Verfügung stehen (Details siehe Gutachten).

Stellungnahme Naturschutzbund Salzburg vom 28.10.2010:
"Bemerkenswert sind jedenfalls auch die gut besetzten Reviere von Raufußhühnern (Auer-, Birk-, Hasel- und Schneehuhn) im Projektgebiet. Es wäre ein unwiederbringlicher Verlust für die Artenvielfalt des Gebietes, wenn dieses durch die geplante Schierschließung beeinträchtigt würde.
Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht geeignet eine Verbesserung der ohnehin guten ökologischen Situation des Gebietes herbeizuführen. Das Beste was man dem Gebiet „antun" kann, ist, es vor dem Schierschließungsprojekt ganz einfach zu bewahren. Aus naturschutzfachlicher Sicht muss ganz klar betont werden, dass das Vorhaben in dem Gebiet nicht ausgleichsfähig ist."
Die Eingriffe durch gegenständliches Projekt in den Lebensraum des Auerwildes, des Birkwildes und des Alpenschneehuhns sind zwar kritisch zu beurteilen, doch ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Gesamtpopulation auf den Pinzgauer Grasbergen durch dieses Projekt nicht gefährdet, wenn die in der UVE festgehaltenen Maßnahmen eingehalten werden bzw., wenn die zusätzlichen, bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2010 mit Vertretern der Projektbetreiber vereinbarten Maßnahmen vollständig und zeitgerecht umgesetzt werden.

Stellungnahme DAV 5.10.2010:
"Zerschneidung der Lebensräume nicht ausreichend berücksichtigt":
Ein nicht zerschnittener Lebensraum stellt tatsächlich einen wichtigen Faktor der Haitatqualität dar. Dies wurde in der UVE (Fachbereich Wildökologie und Jagd) im Bereich des Wegerückbaues behandelt (Details siehe Gutachten).

Stellungnahme Anton Lackner vom 10.10.2010:
Fachbereich Wildökologie und Jagd nicht betroffen.

Stellungnahme Bürgerinitiative "Rettet den Hochsonnberg" vom 27.9.2010:
Fachbereich Wildökologie und Jagd nicht betroffen.

Stellungnahme Referat Wasserwirtschaft vom 22.10.2010:
Fachbereich Wildökologie und Jagd nicht betroffen.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Landesumweltanwaltschaft Salzburg:
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:
Österreichischer Alpenverein (OeAV):
Deutscher Alpenverein (DAV):
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan zur Abwasserentsorgung:
Österreichischer Naturschutzbund:

Keine für den Fachbereich relevanten Anmerkungen

Bürgerinitiative "Rettet den Hochsonnberg":
Eingabe Anton Lackner vom 10.10.2010:

Betreffend die Hangbrücke bzw. Schiweg im Bereich der Piste 1 wird auf die Ausführungen zu Abschnitt B verwiesen.

Umweltmedizin

Schreiben der Umweltanwaltschaft am 02.08.2010, Schutzgut Mensch.
Schifahren bedeutet für viele Menschen Erholung, deswegen nutzen sowohl Einheimische als auch Touristen diesen Sport.
Der unberührten Natur werde ebenfalls Erholungswert zugeschrieben.
Es besitzen jedoch viele Menschen nicht die Kondition oder Erfahrung des Tourngehens bzw. Schifahrens in der unberührten Natur. Außerdem lauern dort für, in diesem Bereich unerfahrene Menschen, viele Gefahren wie beispielsweise Lawinenabgänge, Schneebretter, unwegsames steiles Gelände, die Gefahr des Absturzes.
In den Sommermonaten ist mit Hilfe von Aufstiegshilfen (Seilbahnen) für eine wesentlich höhere Anzahl von Menschen, älteren Leuten und Familien mit Kleinkindern, sowie ungeübten Wanderern, das Gebiet des Sonnberges als Erholungsgebiet nutzbar.

Stellungnahme zum Schreiben des Lebensministeriums vom 10.08.2010:
Umweltmedizin nicht betroffen.

Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 22.10.2010
Aus umweltmedizinischer Sicht ist bei Fehlen von Kanalisationsanlagen in hochgelegenen Bereichen Seilbahnanlagen 3 und 4 sowie Pinzgauer Hütte mit nachteiligen Auswirkungen auf darunterliegende Quellen zu rechnen.

Stellungnahme von Anton Lackner vom 10.10.2010:

Umweltmedizin nicht betroffen.

Stellungnahme Bürgerinitiative rettet den Hochsonnberg vom 27.09.2010:
Umweltmedizin nicht betroffen.

Stellungnahme des deutschen Alpenvereins mit Datum vom 05.10.2010, des österreichischen Naturschutzbundes Landesgruppe Salzburg vom 28.10.2010 und des Österreichischer Alpenvereins vom 26.10.2010
Die Frage des Erholungswertes der Landschaft wurde bereits in Beantwortung derselben Frage der Landesumweltanwaltschaft behandelt.

Dipl.-Ing. Franz Anker eh.

Bozo Bojanovic eh.

Dr. Rainer Braunstingl eh.

Mag. Michael Butschek eh.

Ing. Martin Dickenberger eh.

Dipl.-Ing. Alexander Eggerth eh.

Dipl.-Ing. Peter Eichriedler eh.

Mag. Josef Fischer-Colbrie eh.

Dr. Eva Foelsche-Trummer eh.

Dr. Margot Geiger-Kaiser eh.

Ing. Stefan Greisberger eh.

Ing. Ewald Hasun eh.

Mag. Maria Jerabek eh.

Dipl.-Ing. Georg Juritsch eh.

Dipl.-Ing. Gernot Kaltenleitner eh.

Dipl.-Ing. Stefan Köck eh.

Dr. Anton Pacher-Theinburg eh.

Ing. Dietmar Pawel eh.

Dipl.-Forstwirt Asmus Renfer eh.

Dr. Horst Scheibl eh.

Dr. Andreas Sommer eh.

Dr. Susanne Stadler eh.

Dr. Eleonore Stierle eh.

Mag. Ulrike Wenzlhuemer eh.

Dipl.-Ing. Peter Widauer eh.

Dipl.-Ing. Johannes Wiesenegger eh.

Dipl.-Ing. Alfred Wöß eh.

Christian Woschitz eh.

Dipl.-Ing. Wolfgang Ziegler eh.

Ing. August Zingerle eh.